This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Stanford University Libraries
3 6105 116 922 449

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte der europäischen Staaten.
Herausgegeben von
A. H. L. Heeren, F. A. Ukert, W. v. Giesebrecht, K. Lamprecht, H. Oncken.
Sechsundzwanzigstes Werk.

Geschichte
der
Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Von
Johannes Dierauer.

Vierter Band.
Bis 1798.

Zweite, verbesserte Auflage.

Gotha 1921.
Friedrich Andreas Perthes A.-G.

Digitized by Google

DQ 54
D5
1967
v. 4
283279

STANFORD LIBRARY

Copyright 1921 by Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha.

Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechtes, vorbehalten.

Digitized by Google

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die vorliegende Neuauflage des vierten Bandes ist, ebenso wie die des dritten Bandes, nicht mehr unter den Augen seines Verfassers gedruckt worden. Johannes Dierauer hatte die Neubearbeitung dieses Bandes nur etwa bis zu Seite 320 führen können; von hier ab hat Herr Dr. Traugott Schieß in St. Gallen die Durchsicht des Textes übernommen, wie er denn auch, ebenso wie beim dritten Bande, die gesamte Korrektur gelesen hat. Der aufrichtige Dank aller Freunde des Dierauerschen Werkes und der Staatengeschichte für diese große Mühewaltung wird Herrn Dr. Schieß sicher sein.

Heidelberg, im März 1921.

Hermann Oncken.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Achtes Buch.

Aristokratisches Regiment

im 17. und 18. Jahrhundert.

Seite

Erstes Kapitel. Genesis der Aristokratien . . . . 3—17

Ursprüngliche Rechtsverhältnisse in den Land- und Städtekantonen. S. 3. — Wandlungen in den Städten. Erschwerung der Aufnahme in das Bürgerrecht. Abschließung gegenüber der untertänigen Landschaft. S. 5. — Ausbildung eines Patriziats in Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn. S. 6. — Aristokratische Tendenzen in den Landkantonen. S. 7. — Zurücksetzung der „Hintersäßen". S. 8. — Übergang zum staatlichen Absolutismus. Einstellung der Volksanfragen. S. 9. — Zunehmende wirtschaftliche Abhängigkeit der Landbevölkerung von den regierenden Bürgerschaften. S. 10. — Opposition in den Untertanengebieten von Basel und Bern. S. 11 f. — Widerstand im Kanton Zürich gegen Steuerlasten. S. 14. — Bewaffnete Unterdrückung der Unruhen im Wädenswiler und Knonauer Amt 1646. S. 15. — Beseitigung der lokalen Volksrechte. S. 16. — Dauernde Sicherung der städtischen Herrschaft in Zürich. S. 17.

Zweites Kapitel. Niederwerfung des Bauernaufstandes 1653 . . . . . 18—57

Frühere Konflikte zwischen der Landschaft Entlibuch und der Stadt Luzern. S. 18. — Verschärfung der Gegensätze nach dem Ausgang des Dreißigjährigen Krieges.

Digitized by Google

Seite

S. 20. — Klagen des Volkes über fiskalische und administrative Willkür. S. 21. — Erhebung der Entlibucher im Frühjahr 1653. Pannermeister Hans Emmenegger. Die drei „Tellen". S. 22. — Ablehnende Haltung der Regierung. Ausbreitung der Bewegung. S. 25. — Abschluß eines Volksbundes in Wolhusen. S. 26. — Vermittelnde Intervention der katholischen Orte. S. 29.

Gärung unter den Bauernschaften von Bern, Freiburg, Solothurn und Basel. S. 30. — Maßregeln der Berner Regierung. S. 31. — Aufregende Beschlüsse der Tagsatzung. Erneuerte Unruhen im Entlibuch. S. 32. — Idee einer allgemeinen Vereinigung des Volkes gegen die Herren. S. 34. — Versammlungen in Sumiswald und Huttwil. Niklaus Leuenberger. S. 35. — Der Volksbund vom 14. Mai. S. 36. — Gemeinsame Erhebung der Bauern. S. 38. — Leuenbergers Feldzug gegen Bern. Vertrag auf dem Murifelde. S. 39. — Rüstungen der bedrohten eidgenössischen Stände und ihrer Verbündeten. S. 40. — Niederlage der Bauern bei Wolenswil. S. 42. — Der Mellinger Friede. S. 45. — Treffen bei Gislikon und Herzogenbuchsee. Repression der Empörung. S. 46.

Das eidgenössische Standgericht in Zofingen und seine Strassentenzen. S. 48. — Kriminalprozesse in Basel, Bern und Luzern. Hinrichtung der Bauernführer. S. 50. — Nochmaliger Aufruhr im Entlibuch. Tod der „Tellen". S. 53. — Unzureichende Reformen in den Untertanengebieten. S. 55. — Mißerfolg der ganzen politischen und sozialen Bewegung. S. 57.

Drittes Kapitel. Neuer Konflikt der Glaubensparteien. 1655—1657 . . . . . 58—92

Annäherung der Konfessionen während des Bauernkrieges. S. 58. — Idee eines engeren Zusammenschlusses der eidgenössischen Stände. S. 58. — Entwurf für die evangelischen Städte. S. 59. — Bürgermeister Wasers Projekt eines allgemeinen Bundesbriefes. S. 60. — Politische und kirchliche Opposition. S. 62. — Haltung der katholischen Orte. Erneuerung des Bundes mit dem Bischof von Basel und Beschwörung des borromäischen Bundes. S. 63. — Abwendung des Waserschen Projektes. S. 65.

Digitized by Google

Seite

Verstärktes Selbstgefühl der katholischen Gruppe. Vorgänge im Turgau. Bündnis mit Savoyen. S. 66. — Die Protestanten im Wallis. S. 68. — Anknüpfungen der reformierten Städte mit England und den Vereinigten Niederlanden. Stolar und Cromwell. S. 68. — Tätigkeit englischer Agenten in der Schweiz. S. 70. — Verwendung der reformierten Städte für die savoyischen Waldenser. S. 71. — Zunehmende Spannung zwischen den Religionsparteien. S. 73. — Verhandlungen über die Flüchtlinge von Art 1655. S. 74. — Fruchtlose Vermittlungsversuche. S. 78. — Ausbruch des Krieges 1656. S. 79. — Die Zürcher vor Rapperswil. S. 81. — Sieg der Katholiken über die Berner bei Villmergen. S. 82. — Herstellung des Friedens. S. 88. — Verdienste des Bürgermeisters Wettstein. S. 89. — Anerkennung der kantonalen Souveränität in religiösen Angelegenheiten. S. 89. — Schiedsgerichtliche Behandlung von Nebenfragen. S. 90. — Schwierigkeiten in der Durchführung des Friedens. S. 90. — Einwirkungen der französischen Diplomatie. S. 92.

Viertes Kapitel. Beziehungen zu Frankreich im Zeitalter Ludwigs XIV. 1653—1714 . . . . . 93—172

I. Schwäche der eidgenössischen Politik. 1653—1681. S. 93—132.

Unterhandlungen über die Erneuerung des französischen Bündnisses. Jean de La Barde. S. 93. — Überwindung der Widerstände. S. 95. — Das Bündnis vom 24. September 1663. S. 97. — Beibriefe. S. 99. — Beschwörung des Vertrages in Paris. S. 100. — Mißerfolge einer kaufmännischen Gesandtschaft. S. 102. — Beurteilung der eidgenössischen Politik. S. 104. — Zunehmende Abhängigkeit der Schweiz von Frankreich. François Mouslier. S. 106. — Französische Willkür gegenüber den geworbenen Schweizer Regimentern. S. 108. — Erste Besetzung der Freigrafschaft Burgund durch Ludwig XIV. 1668. S. 111. — Bedrohung schweizerischer Interessen. S. 113. — Abschluß des eidgenössischen Defensionals vom 18. März 1668. S. 114. — Krieg Ludwigs XIV. gegen Holland. S. 116. — Mangelhafte Neutralität der Schweiz. Saint-Romain. S. 117. — Definitiver Übergang der Freigrafschaft an Frankreich. S. 119. — Erbitterung des Volkes und unterwürfige

Digitized by Google

Seite

Haltung der regierenden Kreise. S. 121. — Grenzbesetzung in Basel. S. 123. — Militärische Unterstützung Straßburgs durch Bern und Zürich. S 124. — Friede von Nimwegen. S. 125. — Zerfall der eidgenössischen Wehrordnung. S. 126. — Fall Straßburgs 1681. S. 128. — Ludwig XIV. und die eidgenössische Gratulationsgesandtschaft in Ensisheim. S. 129. — Anlage einer französischen Festung in Hüningen. S. 130.

II. Regungen des nationalen Selbstgefühls. 1681—1697. S. 132—150.

Widerruf des Toleranzedikts von Nantes. S. 133. — Aufnahme der entflohenen Hugenotten in der Schweiz. S. 133. — Umschwung des öffentlichen Geistes. S. 135. — Verwendung der reformierten Kantone für die Waldenser. S. 136. — Französische Plackereien gegenüber Genf. S. 138. — Versuch einer Intervention durch Zürich und Bern. S. 140. — Entschlossene Haltung der Gesandten Escher und Dachselhofer. S. 141. — Einlenkende Schritte Ludwigs XIV. in den Genfer Angelegenheiten. S. 142. — Schwierige Lage der Schweiz während des pfälzischen Erbfolgekrieges. Theorie gleichmäßiger Begünstigung der kriegführenden Mächte. S. 142. — Werbungen des deutschen Kaisers. S. 143. — Anträge Englands. S. 144. — Vertrag Zürichs mit Holland, 1693. Peter Valkenier. S. 145. — Kapitulationen anderer protestantischer Kantone. S. 147. — Prinzipielle Behauptung der Neutralität. S. 149. — Einschluß der Eidgenossenschaft in den Frieden von Ryswyk. S. 149. — Schleifung der rechtsrheinischen Festungswerke bei Hüningen. S. 150.

III. Neutrale Haltung während des spanischen Erbfolgekrieges. 1701—1714. S. 151 bis 172.

Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges. S. 151. — Neutralitätserklärung der Tagsatzung. Schwierigkeit ihrer korrekten Durchführung. S. 153. — Anfängliche Zurückhaltung der katholischen Kantone. S. 153. — Erneuerung ihres mailändischen Kapitulates mit Philipp von Anjou 1705. S. 154 — Schweizer Regimenter in holländischem und kaiserlichem Dienst. Fiktion ihrer defensiven Verwendung. S. 154. — Vertrag Zürichs und

Digitized by Google

Seite

Berns mit Venedig 1706. S. 155. — Reibungen mit dem deutschen Kaiser und mit Frankreich. Handelssperre des Kaisers gegen die katholischen Orte. S. 156. — Anlage französischer Festungswerke in Versoix. S. 157.

Der neuenburgische Erbfolgestreit. Staatsrechtliche Verhältnisse des Fürstentums und zugewandten Ortes Neuenburg. S. 158. — Widerstreit der französischen und eidgenössischen Interessen. Bern für den Übergang des Landes an einen protestantischen Fürsten. S. 159. — Erlöschen des Hauses Longueville 1707. S. 160. — Aussichten der preußischen Erbansprüche. Niederlage der französischen Diplomatie. S. 160. — Entscheidung der neuenburgischen Stände. Übergang des Fürstentums an den preußischen Staat. S. 161. — Kriegerische Absichten Ludwigs XIV. S. 162. — Sein Rückzug vor der kräftigen Erhebung der Berner. S. 162. — Vermehrter Einfluß Berns in Neuenburg. S. 163. — Enttäuschung und Groll der katholischen Burgrechtsstädte Luzern, Freiburg und Solothurn. S. 163. — Rücktritt des französischen Gesandten Puyzieulx. S. 164.

Fortgang des großen Krieges. S. 165. — Durchmarsch des kaiserlichen Feldmarschalls Mercy durch Basler Gebiet 1709. S. 165. — Beschwerden und Entschuldigungen. S. 166. — Verhalten des Herrn von Saint-Saphorin. S. 167. — Verschärfte Handhabung der schweizerischen Neutralität. S. 168. — Friedensunterhandlungen in Utrecht, Rastatt und Baden 1713—1714. S. 169. — Einschluß der Eidgenossenschaft in die Friedensverträge. S. 170. — Neues Verhältnis der katholischen Kantone zu dem an Österreich übergegangenen Herzogtum Mailand. S. 171. — Rückblick auf die konfessionellen Spannungen. S. 172.

Fünftes Kapitel. Herstellung der konfessionellen Parität. 1664—1718 . . . . . 173—249

Zunehmende Reizbarkeit der religiösen Parteien in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. S. 173. — Streitigkeiten in den gemeinen Herrschaften. S. 174. — Übergewicht der katholischen Orte im Turgau. S. 174. — Auflauf in Wigoltingen. S. 175. — Zerwürfnisse im Rheintal. S. 177. — Bedrohung der evangelisch-kirchlichen Einheit in Wartau 1695. S. 178. — Erneue-

Digitized by Google

Seite

rung der katholischen Bündnisse mit dem Bischof von Basel und mit Wallis. S. 181. — Ansprüche des Bischofs von Basel. Konflikt mit Bern. S. 182. — Konfessionelle Ausscheidung in Glarus 1683. S. 183. — Kreuzkrieg in St. Gallen 1697. S. 184.

Absolutistisches Regiment des Abtes von St. Gallen im Toggenburg. S. 187. — Mißhandlung der protestantischen Prediger. Landvogt Schorno. S. 188. — Charakter des Abtes Leodegar Bürgisser. S. 191. — Sein Minister Fidel von Thurn. S. 192. — Projekt der Rickenstraße. S. 193. — Widerstand in Wattwil. Joseph Germann. S. 194. — Harte Prozeduren. S. 195. — Verwendung der Glarner für die Toggenburger. S. 195. — Schirmvertrag des Abtes mit Österreich. S. 196. — Haltung der schwizerischen Demokratie. Landvogt Stadler. S. 197 — Erneuerung des toggenburgischen Landrechtes mit Schwiz und Glarus 1703. S. 199. — Parteinahme Zürichs und Berns für das Toggenburger Geschäft. S. 200. — Autonome Beschlüsse der toggenburgischen Landsgemeinde 1707. S. 201.

Wirkungen des lokalen Streites auf die Eidgenossenschaft. S. 203. — Scheidung der konfessionellen Parteien. S. 204. — Umschwung in Schwiz. Hinrichtung Stadlers. S. 205. — Fremde Einmischung. S. 207. — Aufstand der Toggenburger 1712. S. 210. — Ausbruch des „Zwölfer-Krieges" zwischen konfessionellen Gruppen der Eidgenossenschaft. S. 211. — Siegreiches Vorgehen der Zürcher und Berner. S. 213. — Besetzung der st. gallischen Landschaft. S. 214. — Gefecht bei Bremgarten. Einnahme Badens. S. 216. — Berns Bündnis mit Holland. S. 217. — Friedensschluß mit Luzern und Uri. S. 219. — Erneuerter Kriegssturm in den fünf Orten. S. 219. — Ihre Angriffe bei Sins und Hütten. S. 220. — Sieg der Berner bei Bilmergen. S. 221. — Landfriede von Aarau 11. August 1712. S. 226. — Territoriale Änderungen zugunsten Zürichs und Berns. S. 227. — Anerkennung der konfessionellen Parität. S. 228. — Durchführung der Friedensbestimmungen. S. 232. — Fortdauernde Erbitterung und enger Zusammenschluß der katholischen Orte. Erneuerung des goldenen Bundes. S. 233. — Sonderbündnis mit Frankreich. Du Luc. S. 234. — Restitutionsbegehren. „Trücklibund". S. 236. —

Digitized by Google

Seite

Separatverhandlungen Zürichs und Berns mit der äbtischen Regierung in St. Gallen. S. 240. — Verwerfung des Rorschacher Vertrages durch Abt Leodegar 1714. S. 241. — Annahme des Badener Friedens 1718 durch Abt Joseph. S. 243. — Wiederaufnahme der äbtischen Regierung. Politische und kirchliche Zugeständnisse an die Toggenburger. S. 244. — Joh. Friedrich Willading und Fidel von Thurn. S. 246. — Schattenseiten der beginnenden Friedenszeit. S. 248.

Sechstes Kapitel. Verhältnisse zum Ausland im achtzehnten Jahrhundert. Bis 1789 . . . . . 250—282

Neutralität der Eidgenossenschaft im polnischen und im österreichischen Erbfolgekriege. S. 250. — Ausdehnung der fremden Solddienste. S. 255. — Nachgiebigkeit gegenüber Frankreich. S. 258. — Versuche zur Herstellung eines gemeinsamen Bündnisses mit der französischen Krone. S. 258. — Zurückhaltung der evangelischen Kantone. S. 259. — Mißliche Lage Basels. S. 263. — Verhandlungen der französischen Gesandten mit Zürich. S. 264. — Politische Konjunkturen während des Siebenjährigen Krieges. S. 266. — Mißstimmung gegen Österreich. S. 269. — Zunehmende Sympathien für Frankreich unter Ludwig XVI. S. 270. — Aufnahme der Bundesverhandlungen. Joseph II. in der Schweiz. S. 270. — Abschluß des Bündnisses mit Frankreich 1777. S. 272. — Kritik des Vertrages. S. 276. — Festlichkeiten in Solothurn. S. 277. — Äußerer Schein und innere Schwäche. S. 281.

Siebentes Kapitel. Politische Erstarrung . . . . 283—332

Staatliches Gefüge der Eidgenossenschaft im 18. Jahrhundert. S. 283. — Der Vorort und die Tagsatzung. S. 284. — Konfessionelle Sonderkonferenzen. S. 288. — Münzverwirrung. S. 288. — Hemmungen des inneren Verkehrs. S. 290. — Unfähigkeit zur Durchführung größerer Friedenswerke. S. 292. — Mängel des Wehrwesens. S. 293. — Auflösung des staatlichen Zusammenhangs. S. 296.

Aristokratische Umbildung der bäuerlichen Demokratien. S. 297. — Zustände in Wallis und Graubünden. S. 302. — Mißbräuche der Verwaltung im Veltlin.

Digitized by Google

Seite

S. 306 — Die Städtekantone. S. 308. — Regierende Bürgerschaft und untertänige Landbevölkerung. S. 308. — Fortgang der Klassenscheidung innerhalb der Bürgerschaften. S. 312. — Der Patrizierstaat Bern. S. 314. — Äußerer Glanz. S. 316. — Dunkle Kehrseiten. S. 318. — Oligarchie in Freiburg, S. 322, — in Luzern. S. 323.

Lage der gemeinen Herrschaften. S. 324. — Rückständige Verwaltung und Kultur. S. 326. — Zustände im Thurgau. S. 327. — Erpressungen der Landvögte S. 328. — Ausbeutung der tessinischen Vogteien. S. 329. — Allgemeine Entartung. S. 331.

Neuntes Buch.

Erhebung der Volkskräfte und Umsturz des alten Staatswesens.

(Bis 12. April 1798.)

Seite

Erstes Kapitel. Parteikämpfe und Empörungen. 1717 bis 1784 . . . . . 335—382

Streit zwischen den Familien Zurlauben und Schumacher in Zug. S. 335. — Wirren in Schwiz. S. 336. — Der Suterhandel in Appenzell. S. 337. — Die Meyer und Schumacher in Luzern. S. 339. — Der „Burgerlärm" in Bern. Samuel Henzi. S. 340. — Politische Gegensätze in Zürich. S. 348. — Landvogt Felix Grebel S 349. — Christoph Heinrich Müller und die „Patrioten". S. 350. — Pfarrer Joh. Heinrich Waser. S. 352 — Bewegungen in Genf. Lemaître, Fatio und Michell du Crest. S. 355. — Die „Repräsentanten" und die „Negativen". S. 356. — Mediation vom Jahre 1738. S. 356. — Ausgleich mit Savoyen. S. 358. — Kämpfe für und wider Rousseau. S. 358. — Französische und eidgenössische Vermittlung 1768. S. 360. — Erhebung der Natifs. S. 361. — Bewaff-

Digitized by Google

949.4
D 563

Allgemeine Staatengeschichte

I. Geschichte der europäischen Staaten

Baiern. Von *Sigmund Riexler.* (20. Werk.) 8 Bände . . . . M. 208.—

1. Band (bis 1180) 1878, M. 26.65 / 2. Band (bis 1347) 1880, M. 17.80 / 3. Band (bis 1508) 1889, M. 33.80 / 4. Band (bis 1597) 1899, M. 26.65 / 5. Band (bis 1651) 1903, M. 28.45 / 6. Band (bis 1651) 1903, M. 21.35 / 7. Band (bis 1704) 1913, M. 26.65 / 8. Band (bis 1726) 1914, M. 26.65

Belgien. Von *Henri Pirenne.* (30. Werk.) 4 Bände . . . . . M. 128 —

1. Band (bis 1319) 1899, M. 21.35 / 2. Band (bis 1477) 1902, M. 35.55 / 3. Band (bis 1567) 1907, M. 35.55 / 4. Band (bis 1648) 1913, M. 35.55

Böhmen. Von *Adolf Bachmann.* (31. Werk.) 2 Bände . . . M. 56.90

1. Band (bis 1400) 1899, M. 28.45 / 2. Band (bis 1526) 1905, M. 28.45

Böhmen, Neuere Geschichte. Von *B. Bretholz.* (40. Werk.) 1. Band, 1. Halbband (bis 1576.) 1920 . . . . . M. 26.—

Dänemark. Von *F. C. Dahlmann* (Band 1 bis 3) und *Dietrich Schäfer* (Band 4 und 5). (13. Werk.) 5 Bände . . . . . M. 63.10

1. Band (bis 1360) 1840 (fehlt) / 2. Band (bis 1397) 1841 (fehlt) / 3. Band (bis 1523) 1843, M. 11.55 / 4. Band (bis 1559) 1893, M. 19.55 / 5. Band (bis 1648) 1902, M. 32.—

Deutschland. Von *J. C. v. Pfister* (Band 1 bis 5) und *Friedrich Bülau* (Band 6). (1. Werk.) 6 Bände

1. Band (bis 911) 1829, M. 16.— / 2. Band (bis 1273) 1829, M. 16.— / 3. Band (bis 1519) 1831, M. 16.— / 4. Band (bis 1648) 1833, M. 16.— / 5. Band (bis 1806) 1835 M. 17.80 / 6. Band (bis 1830) 1842 (fehlt)

Von *Felix Dahn* (Band 1) und *Alfred Dove* (Band 6). (24. Werk.) . . . . . M. 64.—

1. Band, 1. Hälfte (bis 476) 1883, M. 19.55 / 1. Band, 2. Hälfte (bis 814) 1888, M. 24.85 / Register M. 7.15 / 6. Band, 1. Hälfte (1740 bis 1745) 1883, M. 12.45

England. Von *J. M. Lappenberg* (Band 1 und 2), *Reinhold Pauli* (Band 3 bis 5) und *Moritz Brosch* (Band 6 bis 10). (9. Werk.) 10 Bände und Register . . . . . M. 188.05

1. Band (bis 1066) 1834, M. 17.80 / 2. Band (bis 1154) 1837, M. 11.55 / 3. Band (bis 1272) 1853, M. 21.35 / 4. Band (bis 1399) 1855, M. 17.05 / 5. Band (bis 1509) 1858, M. 17.05 / 6. Band (bis 1603) 1890, M. 23.15 / 7. Band (bis 1688) 1892, M. 17.80 / 8. Band (bis 1783) 1893, M. 17.80 / 9. Band (bis 1815) 1895, M. 17.80 / 10. Band (bis 1850) 1897, M. 19.55 / Register zu Band 6 bis 10. 1898, M. 7.15

Finnland. Von *M. G. Schybergson* (Bis 1894.) (28.Werk.) 1896 M. 21.35

Frankreich. Von *Ernst Alex. Schmidt.* (12. Werk.) 4 Bände M. 68.95

1. Band (bis 1328) 1835, M. 16.— / 2. Band (bis 1559) 1840, M. 16.— / 3. Band (bis 1643) 1846, M. 14.20 / 4. Band (bis 1774) 1848, M. 22.75

Von *Wilhelm Wachsmuth.* (14. Werk.) 4 Teile . M. 70.20

1. Teil (von 1774 bis 1792) 1840, M. 15.15 / 2. Teil (bis 1798) 1842, M. 16.85 / 3. Teil (bis 1811) 1843, M. 16.85 / 4. Teil (bis 1830) 1844, M. 21.35

Von *Karl Hillebrand.* (19. Werk.) 2 Teile u. Register M. 50.85

1. Teil (von 1830 bis 1837) 2. Auflage 1881, M. 26.65 / 2. Teil (bis 1848) 2. Auflage 1882, M. 21.35. / Register 1898, M. 2.85

Digitized by Google

Griechenland. Von *Gustav Friedrich Hertzberg.* (17. Werk.) 4 Teile und Register . . . . . M. 83.55

1. Teil (von 395 bis 1204) 1876, M. 14.95 / 2. Teil (bis 1470) 1877, M. 21.35 / 3. Teil (bis 1821) 1878, M. 17.05 / 4. Teil (bis 1878) 1879, M. 24.85 / Register M. 5.35

Italien. Von *Heinrich Leo.* (2. Werk.) 5 Teile . . . . . M. 67.50

1. Teil (von 568 bis 1125) 1829, M. 10.65 / 2. Teil (bis 1268) 1829, M. 10.65 / 3. Teil (bis 1492) 1829, M. 14.20 / 4. Teil (bis 1492) 1830, M. 14.20 / 5. Teil (bis 1830) 1832, M. 17.80

Italien im Mittelalter. Von *Ludo Moritz Hartmann.* (32. Werk.) 3 Bände . . . . . M. 95.05

1. Band (von 476 bis ca. 568) 1897, M. 22.20 / 2. Band 1. Hälfte (bis ca. 680) 1900, M. 16.— / 2. Band 2. Hälfte (bis 800) 1903, M. 17.80 / 3. Band 1. Hälfte (bis 875) 1908, M. 14.20 / 3. Band 2. Hälfte (bis 962) 1911, M. 14.20 / 4. Band 1. Hälfte (Die Ottonische Herrschaft.) 1915, M. 10.65

Kirchenstaat. Von *Moritz Brosch.* (21. Werk.) 2 Bände und Register . . . . . M. 30.95

1. Band (16. und 17. Jahrhundert) 1880, M. 14.95 / 2. Band (von 1700 bis 1870) 1882, M. 14.95 / Register M. 1.05

Niederlande. Von *K. Th. Wenzelburger.* (6. Werk.) 2 Bände M. 58.65

1. Band (bis 1556) 1879, M. 26.65 / 2. Band (bis 1648) 1886, M. 32.—

Von *P. J. Blok.* (33. Werk.) 6 Bände . . . . . M. 177.70

1. Band (bis 1300) 1902, M. 21.35 / 2. Band (bis 1559) 1905, M. 32.— / 3. Band (bis 1609) 1907, M. 32.— / 4. Band (bis 1648) 1910, M. 24.85 / 5. Band (bis 1702) 1912, M. 24.85 / 6. Band (bis 1795) 1918, M. 42.65 / 7. Band (bis 1839) unter der Presse

Osmanisches Reich. Von *Johann Wilhelm Zinkeisen.* (15. Werk.) 7 Teile . . . . . M. 148.45

1. Teil (bis 1453) 1840, M. 20.45 / 2. Teil (bis 1574) 1854, M. 20.80 / 3. Teil (bis 1623) 1855, M. 20.— / 4. Teil (bis 1669) 1856, M. 21.35 / 5. Teil (bis 1774) 1857, M. 21.35 / 6. Teil (bis 1802) 1859, M. 21.35 / 7. Teil (bis 1812) 1863, M. 23.15

Von *N. Jorga.* (37. Werk.) 5 Bände . . . . . M. 120.90

1. Band (bis 1451) 1908, M. 21.35 / 2. Band (bis 1538) 1909, M. 21.35 / 3. Band (bis 1640) 1910, M. 21.35 / 4. Band (bis 1774) 1911, M. 24.85 / 5. Band (bis 1912) 1913, M. 32.—

Österreich. Von *Johann Grafen Mailáth.* (10. Werk.) 5 Bände M. 64.10

1. Band (von 1218 bis 1526) 1834, M. 10.65 / 2. Band (bis 1619) 1837, M. 9.80 / 3. Band (bis 1648) 1842, M. 13.35 / 4. Band (bis 1740) 1848, M. 16.75 / 5. Band (bis 1849) 1850, M. 13.55

Von *Alfons Huber.* (25. Werk.) 5 Bände . . . . . M. 97.80

1. Band (bis 1279) 1885, M. 19.55 / 2. Band (bis 1437) 1885, M. 17.80 / 3. Band (bis 1527) 1888, M. 19.55 / 4. Band (bis 1609) 1892, M. 19.55 / 5. Band (bis 1648) 1896, M. 21.35 / 6. Band (bis 1705) von *Oswald Redlich* unter der Presse

Polen. Von *Richard Roepell* (Teil 1) und *Jacob Caro* (Teil 2 bis 5). (16. Werk.) 5 Teile

1. Teil (von 850 bis 1300) 1840 (fehlt) / 2. Teil (bis 1386) 1863, M. 16.— / 3. Teil (bis 1430) 1869, M. 16.— / 4. Teil (bis 1455) 1875, M. 17.80 / 5. Teil 1. Hälfte (bis 1480) 1886, M. 17.80 / 5. Teil 2. Hälfte (bis 1560) 1888, M. 17.80

Polen, Neuere Geschichte. Von *E. Zivier.* (39. Werk.) 1. Band: Die zwei letzten Jagellonen 1506 bis 1572, 1915 . . . . . M. 42.65

Portugal. Von *Heinrich Schäfer.* (11. Werk.) 5 Bände . M. 74.70

1. Band (bis 1383) 1836, M. 11.55 / 2. Band (bis 1495) 1839, M. 15.15 / 3. Band (bis 1580) 1850, M. 14.20 / 4. Band (bis 1667) 1852, M. 16.— / 5. Band (bis 1820) 1854, M. 17.80

Digitized by Google

Preußen. Von *Gustav Adolf Harald Stenzel.* (3. Werk.) 5 Teile M. 61.90

1. Teil (bis 1640) 1830, M. 13.35 / 2. Teil (bis 1688) 1837, M. 12.45 / 3. Teil (bis 1739) 1841, M. 16.— / 4. Teil (bis 1756) 1851, M. 10.15 / 5. Teil (bis 1763) 1854, M. 9.95

Von *E. Reimann.* (22. Werk.) 2 Bände . . . . . M. 40.95

1. Band (von 1763 bis 1772) 1882, M. 17.80 / 2. Band (bis 1786) 1888, M. 23.15

Rumänien. Von *N. Jorga.* (34. Werk.) 2 Bände . . . . . M. 42.65

1. Band (bis ca. 1550) 1905 / 2. Band (bis 1905) 1905

Rußland. Von *Philipp Strahl* (Band 1 und 2) und *Ernst Herrmann* (Band 3 bis 7). (7. Werk.) 7 Bände

1. Band (bis 1224) 1832, M. 10.65 / 2. Band (bis 1505) 1839, M. 10.65 / 3. Band (bis 1682) 1846, M. 17.80 / 4. Band (bis 1741) 1849, M. 17.05 / 5. Band (bis 1775) 1853, M. 17.05 / 6. Band (bis 1792) 1860 (fehlt) / 7. Band (Ergänzungsband) (von 1791 bis 1797) 1866, M. 17.05

Von *A. Brückner* (Band 1) und *C. Mettig* (Band 2) (29. Werk.) 2 Bände . . . . . M. 53.45

1. Band (bis 1725) 189 , M. 28.45 / 2. Band (bis 1800) 1913, M. 25.—

Sachsen. Von *C. W. Böttiger* (Band 1 und 2; 2. Aufl. von *Th. Flathe*) und *Th. Flathe* (Band 3). (4. Werk.) 3 Bände . . . . M. 56.20

1. Band (bis 1555) 2. Aufl., 1867, M. 13.55 / 2. Band (bis 1806) 2. Aufl., 1870, M. 14.20 / 3. Band (bis 1866) 1873, M. 28.45

Schweden. Von *Erik Gustav Geijer* (Band 1 bis 3), *Friedrich Ferdinand Carlson* (Band 4 bis 6) und *Ludvig Stavenow* (Band 7). (8. Werk.) 7 Bände . . . . . M. 94.95

1. Band (bis 1520) 1832, M. 8.— / 2. Band (bis 1611) 1834, M. 8.— / 3. Band (bis 1654) 1836, M. 10.65 / 4. Band (bis 1680) 1855, M. 16.75 / 5. Band (bis 1697) 1875, M. 21.35 / 6. Band (bis 1706) 1887, M. 14.20 / 7. Band (1718 bis 1772) 1908, M. 16.—

Schweiz. Von *Johannes Dierauer.* (26. Werk.) 5 Bände

1. Band (bis 1415) 3. Aufl., 1919, M. 36.— / 2. Band (bis 1516) 3. Aufl., 1920, M. 40.— / 3. Band (bis 1648) 2. Aufl., 1920, M. 40.— / 4. Band (bis 1798) M. 50.— / 5. Band (bis 1848). (Band 5 ist zur Zeit vergriffen. Neuauflage in Vorbereitung.)

Serbien. Von *K. Jireček.* (38. Werk.) 2 Teile . . . . . M. 39.15

1. Band (bis 1371) 1911, M. 21.35 / 2. Band, 1. Halbband (1371 bis 1537) 1918, M. 17.80

Spanien. Von *Friedrich Wilhelm Lembke* (Band 1), *Heinrich Schäfer* (Band 2 und 3) und *Friedrich Wilhelm Schirrmacher* (Band 4 bis 7). (5. Werk.) 7 Bände . . . . . M. 133.40

1. Band (bis ca. 850) 1831, M. 10.65 / 2. Band (bis 1109) 1844, M. 13.35 / 3. Band (bis ca. 1500) 1861, M. 13.35 / 4. Band (von 1108 bis 1295) 1881, M. 21.35 / 5. Band (bis 1369) 1890, M. 17.80 / 6. Band (von 1369 bis 1492) 1893, M. 28.45 / 7. Band (bis 1516) 1902, M. 28.45

Spanien unter den Habsburgern. Von *Konrad Häbler.* (36. Werk.) 1. Band (von 1516 bis 1556) 1907 . . . . . M. 17.80

Toscana. Von *Alfred von Reumont.* (18. Werk.) 2 Bände M. 48.—

1. Band (von 1530 bis 1737) 1876, M. 21.35 / 2. Band (bis 1859) 1877, M. 26.65

Venedig. Von *H. Kretschmayr.* (35. Werk.) 2 Bände . . . M. 71.35

1. Band (bis 1205) 1905, M. 21.35 / 2. Band (bis 1516) 1920, M. 50.—

Westfalen. Von *Arthur Kleinschmidt.* (27. Werk.) 1893 . M. 21.35

Württemberg. Von *Paul Friedrich Stälin.* (23. Werk.) 1. Band M. 28.40

1. Band, 1. Hälfte (bis 1268) 1882 / 1. Band, 2. Hälfte (bis 1496) 1887 je M. 14.20

Digitized by Google

II. Geschichte der außereuropäischen Staaten

Japan. Von *O. Nachod.* (1. Werk.) 1. Band (bis 645) 1906 M. 21.35

III. Deutsche Landesgeschichten

Braunschweig und Hannover. Von *O. von Heinemann.* (3. Werk.) 3 Bände . . . . . M. 42.65
1. Band 1882, M. 10.65 / 2. Band 1886, (fehlt) / 3. Band 1892, M. 16.—

Hamburg, Neuere Geschichte. Von *A. Wohlwill.* (10. Werk.) Von 1789 bis 1815, 1914 . . . . . M. 24.85

Karpathenländer. Von *R. F. Kaindl.* (8. Werk.) 3 Bände M. 53.35
1. Band (Galizien bis 1772) 1907, M 14.20 / 2. Band (Ungarn, Walachei und Moldau bis 1774) 1907, M. 17.80 / 3. Band (Galizien, Ungarn, Bukowina und Rumänien bis 1911) 1911, M. 21.35

Livland. Von *E. Seraphim.* (7. Werk.) 1. Band (bis 1582) 1906 M. 10.65

Mecklenburg. Von *Otto Vitense.* (11. Werk.) Ein Band, 1920 M. 40.—

Nieder- und Oberösterreich. Von *M. Vancsa.* (6. Werk.) 1. Band (bis 1283) 1905 . . . . . M. 21.35

Ost- und Westpreußen. Von *K. Lohmeyer.* (1. Werk.) Band 1 (bis 1411) 3. Aufl., 1908 (fehlt)

Pommern. Von *M. Wehrmann.* (5. Werk.) 2 Bände . . . M. 28.45
1. Band (bis 1523) 2. Aufl., 1919, M. 16.— / 2. Band (bis 1906) 1906, M. 12.45

Die in der preußischen Provinz Sachsen vereinigten Gebiete. Von *E. Jacobs.* (4. Werk.) 1883 . . . . . M. 8.—

Salzburg. Von *H. Widmann.* (9. Werk.) 3 Bände . . . . M. 49.75
1. Band (bis 1270) 1907, M. 14.20 / 2. Band (bis 1519) 1909, M. 14.20 / 3. Band (bis 1805) 1914, M. 21.35

Schlesien. Von *C. Grünhagen.* (2. Werk.) 2 Bände . . . M. 13.35
1. Band (bis 1527) 1884 / 2. Band (bis 1740) 1886

Steiermark. Von *Karl Pirchegger.* (12. Werk.) Band 1 (bis 1282) 1920 . . . . . M. 30.—

Preisstellung nach dem Stande vom Frühjahr 1920. Lieferung nach dem Ausland erfolgt auf Grund der Bestimmungen der Auslandsverkaufsordnung des Börsenvereins deutscher Buchhändler

Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeine Staatengeschichte.

Herausgegeben von Hermann Oncken.

I. Abteilung: Geschichte der europäischen Staaten. — II. Abteilung: Geschichte der außereuropäischen Staaten. — III. Abteilung: Deutsche Landesgeschichten.

Erste Abteilung:

Geschichte der europäischen Staaten.

Herausgegeben
von
A. H. L. Heeren, F. A. Ukert,
W. v. Giesebrecht, K. Lamprecht, H. Oncken.

Sechsundzwanzigstes Werk:

Johannes Dierauer,

Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Vierter Band.

Zweite, verbesserte Auflage.

Gotha 1921.
Friedrich Andreas Perthes A.-G.

Digitized by Google

Seite

nete Intervention Frankreichs, Sardiniens und Berns. Herstellung des konservativen Regiments 1782. S. 362.

Unruhen in Wilchingen. S. 362. — Empörung der Werdenberger. S. 364. — Verstimmungen im Wadtland gegen die absolutistische Herrschaft der Berner. S. 368. — Anschlag des Majors Davel 1723. S. 371. — Auflehnung des Volkes im Pruntrut gegen die bischöfliche Regierung. Pequignat. S. 374. — Bewegungen im Toggenburg. S. 375. — Aufruhr im Livinental. S. 376. — Antipreußische Erregung in Neuenburg. S. 378. — Ansturm des freiburgischen Landvolkes gegen die Oligarchie der Hauptstadt. Chenaux. S. 380.

Zweites Kapitel. Geistiger Aufschwung . . . . . 383—413

Gegensatz zwischen den gebundenen politischen Zuständen und den fortschreitenden geistigen Strömungen. S. 383. — Bestrebungen der Gelehrten. S. 384. — Literarische und kritische Leistungen der Schweizer. Albrecht von Haller in Bern. S. 385. — Joh. Jakob Bodmer und Joh. Jakob Breitinger in Zürich. S. 387. — Ihre Schüler. S. 389. — Lavater und Pestalozzi. S. 390. — Isaak Iselin in Basel. S. 390. — Johannes von Müller und seine Schweizer-Geschichte. S. 391. — Rousseau, der Genfer Bürger. Sein Contrat social. S. 393. — Erwachen der Geister. S. 395. — Beat Ludwig von Muralt. S. 395. — Hallers Staatsromane. S. 396. — Kämpfe der Staatsgewalt gegen die kirchlichen Ansprüche in Luzern. Der Udligenswiler Streit. S. 397. — „Lucerna lucens". S. 398. — Felix und Franz Urs Balthasar. S. 399. — Ideen einer nationalen Erziehung der patrizischen Jugend. S. 401.

Gründung der helvetischen Gesellschaft. S. 402. — Ihre Versammlungen in Schinznach. Lavaters Schweizerlieder. S. 403. — Vorschläge zu politischen Reformen und aristokratische Gegenwirkungen. S. 405. — Programm Dr. Stokars. S. 407. — Pädagogische, wissenschaftliche, militärische und gemeinnützige Anregungen. S. 408. — Beschränkte Wirksamkeit der helvetisch-militarischen Gesellschaft. S. 410. — Bleibende Bedeutung dieser Vereinigungen. S. 411. — Schwierigkeiten einer friedlichen Umbildung des eidgenössischen Staatswesens. S. 412.

Digitized by Google

Seite

Drittes Kapitel. Vorspiele der Umwälzung. 1789 bis 1797 . . . . . 414—472

Blick auf die Anfänge der Revolution in Frankreich. S. 414. — Erste Wirkungen der Ereignisse auf die Schweiz. S. 416. — Zurückhaltung der herrschenden Klassen. S. 417. — Aufnahme der neuen Freiheitsideen in den Untertanengebieten. S. 418. — Bewegungen in Schaffhausen, im Toggenburg und im unteren Wallis. S. 419. — Umtriebe des Schweizerklubs in Paris. S. 420. — Revolutionäre Kundgebungen im Waadtland. S. 422. — Gewaltschritte Berns. S. 423. — Exekution im unteren Wallis. S. 425. — Gärung im Bistum Basel. S. 426. — Errichtung der rauralischen Republik. S. 428. — Ihre Vereinigung mit Frankreich. S. 429. — Zunehmende Gefahren für die Schweiz. Bewaffnete Neutralität während des Koalitionskrieges. S. 429. — Lockerung der französisch-schweizerischen Allianz. S. 430. — Katastrophe des schweizerischen Garderegiments am 10. August 1792. Auflösung der Soldtruppen in Frankreich. S. 432. — Kriegerische Stimmung in der Schweiz. S. 437. — Abbruch des offiziellen diplomatischen Verkehrs. S. 438. — Versöhnliche Haltung des Gesandten Barthélemy. S. 439. — Anschläge Frankreichs auf Genf. S. 440. — Revolutionäre Schreckensherrschaft in der Stadt. S. 443.

Andauernde Spannung mit der fränkischen Republik. S. 445. — Besetzung der nordwestlichen Grenze. S. 449. — Friedensschlüsse in Basel 1795. S. 451. — Herstellung eines freundlicheren Verhältnisses zwischen der Schweiz und Frankreich. S. 452.

Schweizerische Urteile über die Revolution. Barbara Heß. S. 452. — Reformbegehren des Landvolkes im Kanton Zürich. S. 455. — Nehrachers Memorial 1794. S. 456. — Straffentenzen der städtischen Regierung. S. 458. — Erneuerte Bewegung in Stäfa unter der Führung J. Jak. Bodmers 1795. S. 460. — Gewaltsame Unterdrückung der Opposition. S. 461. — Verhängnisvolle Folgen des Stäfner Handels. S. 464. — Freiheitliche Bestrebungen des Volkes in der fürstlich-st. gallischen Landschaft. S. 465. — Einvernehmen mit dem Abte Beda. Der „gütliche Vertrag" 1795. S. 466. — Ausbruch der Unruhen unter Abt Pankraz. S. 468. —

Digitized by Google

Seite

Intervention der eidgenössischen Schirmorte. Befriedigung demokratischer Gelüste. S. 469.

Tatsächliche Fortdauer der politischen Gebrechen. S. 471.

Viertes Kapitel. Invasionsanschläge der französischen Regierung. 1797—1798 . . . . . 473—529

Feindselige Wendung der französischen Politik gegenüber der Schweiz. S. 473. — Zumutungen in der Flüchtlingsfrage. S. 474. — Reklamationen wegen eines österreichischen Angriffs auf Hüningen 1796. S. 475. — Der Staatsstreich vom 4. September 1797. Bonapartes und Reubels militärische und politische Pläne. S. 476. — Abreise des englischen Gesandten Wickham aus der Schweiz. S. 477. — Verschärfte Verfolgung der Emigranten. S. 478. — Ablösung des Veltlins, Bormios und Chiavennas von Graubünden. S. 479. — Vereinigung der drei Landschaften mit der cisalpinischen Republik durch Bonaparte. S. 481. — Friede von Campo Formio. Bonapartes Reise durch die Schweiz, Nov. 1797. S. 483. — Warnungen vor den Absichten der französischen Machthaber. Joh. Gottfried Ebel. S. 484. — Joh. v. Müller. S. 485. — Zwangslage der regierenden Kreise. S. 487.

Peter Ochs und seine Mission in Paris. S. 491. — Sein Anschluß an die Invasionspläne Bonapartes und des französischen Direktoriums. S. 492. — Laharpes leidenschaftliche Angriffe auf Bern. S. 495. — Seine revolutionären Denkschriften vom 11. September und 9. Dezember 1797. S. 497. — Definitive Entschlüsse der französischen Regierung. S. 499. — Besetzung der südjurassischen Landschaften bis zum Bielersee. S. 500. — Aufnahme des Protektorates über das Wadtland. S. 502. — Truppenbewegungen gegen die Schweiz. S. 503.

Letzte Tagsatzung in Aarau. S. 504. — Haltlose Bundesbeschwörung. S. 505. — Ausgleich zwischen Stadt und Land in Basel. S. 506. — Revolution im Wadtland. S. 508. — Halbe Maßregeln der durch innere Gegensätze — Steiger und Frisching — gelähmten Berner Regierung. Franz Rud. v. Weiß. S. 509. — Verkündung der lemanischen Republik in Lausanne 24. Januar 1798. S. 510. — Affäre von Thierrens. S. 512. —

Digitized by Google

Seite

Einzug der Menardschen Division ins Waadtland. S. 513.

Revolutionärer Umschwung in der übrigen Schweiz. S. 515. — Empörung im unteren Wallis. S. 515. — Verfassungsänderungen in den städtischen Aristokratien. S. 516. — Amnestie und Ausgleich in Zürich. S. 518. — Gründung von Volksstaaten im Toggenburg und in der alten fürstlich-st. gallischen Landschaft. S. 521. — Befreiung der deutschen und welschen Vogteien. S. 522. — Cisalpinische Übergriffe im Tessin. S. 526. — Ephemere Bedeutung aller Neuerungen. S. 528.

Fünftes Kapitel. Katastrophe der alten Eidgenossenschaft. 1798 . . . . . 530—585

General Brune, Oberbefehlshaber der französischen Invasionsarmee. S. 530. — Täuschender Aufruf an das Schweizervolk. S. 532. — Verbindung mit General Schauenburg. S. 533. — Gebundenheit aller Widerstandskräfte in der Schweiz. S. 533 — Scheinunterhandlungen Brunes mit Bern. S. 536. — Wühlereien Mengauds. S. 538. — Verschärfte Instruktionen des Direktoriums. S. 539. — Anordnung des Vormarsches gegen Freiburg, Solothurn und Bern. S. 539. — Ultimatum an Bern. S. 540. — Letzte trügerische Unterhandlung in Payerne. S. 541. — Schauenburgs Angriff auf Solothurn. Gefecht bei Lengnau. Kapitulation der Stadt 2. März. S. 542. — Einnahme Freiburgs durch General Pigeon 2. März. S. 542.

Isolierte Lage Berns. S. 543. — Zurückhaltung der meisten übrigen Kantone. S. 544. — Generalmajor Karl Ludwig von Erlach. S. 546. — Durchkreuzung seiner militärischen Anordnungen durch den Kriegsrat und die Frischingsche Partei. S. 547. — Abdankung der alten Regierung 4. März. S. 549. — Desorganisation der Berner Truppen S. 550. — Ohnmacht der neuen provisorischen Regierung. S. 551. — Entscheidende Ereignisse vom 5. März. Abmarsch der eidgenössischen Hilfskontingente. S. 552. — Sieg der Berner über Pigeon bei Neuenegg. S. 553. — Niederlagen durch die Schauenburgsche Division bei Fraubrunnen und im Grauholz. S. 554. — Schicksal Erlachs und Steigers.

Digitized by Google

Seite

Einzug der Franzosen in Bern. S. 555. — Beraubung des öffentlichen Gutes durch Brune. S. 557. — Requisitionen der französischen Kommissäre in Solothurn und Freiburg. S. 560.

Die Verfassungsfrage. S. 560. — Schwankende Entschließungen des Direktoriums in Paris. S. 561. — Teilungsprojekt Brunes. S. 561. — Proteste in der Schweiz. S. 562. — Rettung der Einheit auf Grund des Ochsschen Entwurfs. S. 563. — Das helvetische Verfassungswerk. S. 564. — Zeitgenössische Kritik. S. 570. — Territoriale Verluste (jurassische Gebiete, Neuenburg, Mülhausen). S. 572. — Erzwungener Anschluß Genfs an Frankreich. S. 573.

Annahme der neuen Verfassung durch die Mehrheit der Kantone. S. 575. — Die helvetischen Repräsentanten in Arau. S. 576. — Proklamierung der einen und unteilbaren helvetischen Republik 12. April 1798. S. 577. — Wahl des Direktoriums. S. 578. — Gewaltsame Durchführung des Einheitssystems in den widerstrebenden Kantonen. S. 579.

Urteil über die Katastrophe der alten Eidgenossenschaft. S. 580. — Ausblick auf die Heranbildung des modernen Bundesstaates. S. 583.

Orts- und Personenregister . . . . . 587—602

Digitized by Google

Digitized by Google

Achtes Buch.

Aristokratisches Regiment

im 17. und 18. Jahrhundert.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Entstehung der Aristokratien.

Die Staaten, welche die schweizerische Eidgenossenschaft im engern Sinne zusammensetzten, waren ursprünglich auf dem Prinzip der Rechtsgleichheit aller Angehörigen aufgebaut. In den „Ländern" Uri, Schwiz, Unterwalden usw. sicherten die rein demokratischen Verfassungen jedem Landmann Zutritt zur souveränen Landsgemeinde und zu öffentlichen Ämtern. In den Städtekantonen vermochte freilich der Grundsatz völlig gleichen Rechtes für die verschiedenen Teile der Bevölkerung nicht durchzudringen. Hier bildete die Hauptstadt in ihrem Weichbild den eigentlichen Staat, und die durch Kauf, Eroberung oder Pfandlösung erworbene Landschaft erschien von jeher als untertäniges Gebiet, das der selbständigen politischen Bewegung entbehrte und sich den von der Stadt ausgehenden Weisungen fügen mußte. Die Stadt beherrschte tatsächlich das Land, sie betrachtete sich in politischem und privatrechtlichem Sinne als seine rechtmäßige Eigentümerin; ihre Bürger allein gelangten zur Regierung, und nur aus ihren Kreisen wurden die Vögte zur Verwaltung der mehr oder weniger umfangreichen, zu einem homogenen Ganzen zusammengewachsenen Territorien genommen. Rechtlos war aber auch in diesen Kantonen die Landschaft keineswegs. Das Volk erfreute sich verbriefter Freiheiten und bestand eifersüchtig auf ihrer Anerkennung. Es geschah wohl, daß Streitfragen zwischen den Gemeinden und den städtischen Obrigkeiten

Digitized by Google

schiedsrichterlich ausgetragen wurden. Einem überzeugten Vertreter der alten Regierungsweise in Bern erschien dieses Verfahren noch im Jahre 1470 selbstverständlich. „So alt ich bin", bemerkte damals der Seckelmeister Fränkli in dem Streit über die Rechte der Twingherren, „so möchte ich doch unter keinem Herrn bleiben, der zwischen ihm und seinen Untertanen nicht sprechen lassen wollte; denn was wäre da zu verhoffen anders denn Mutwille, Gewalt und Tyrannei [1])?" Es kam hinzu, daß die städtischen Regierungen in wichtigen Fällen nicht nur die Stadtbürger, sondern auch die Landgemeinden anzufragen und sich in ihren definitiven Entschlüssen nach den Äußerungen des Volkswillens zu richten pflegten. In Zürich und in Bern wurden nach der Katastrophe der Reformation die Volksanfragen für Bündnisse und Kriegserklärungen zu einer verbindlichen staatsrechtlichen Einrichtung erhoben. Zog ein Landmann in die Stadt, so konnte er um wenige Gulden das Bürgerrecht erwerben [2]) und dann gleich jedem alteingesessenen Bürger zu Amt und Würden gelangen. Nicht als Knechte, sondern als Brüder wurden — nach einem Worte Zwinglis — die Landleute von der Stadt geachtet [3]); noch durften sie sich, „wie die Burger in der Stadt", als freie Eidgenossen fühlen, deren Rat und Vermittlung die städtische Regierung in entscheidenden Momenten nicht verschmähte.

Allmählich aber, im Verlaufe des 16. Jahrhunderts, änderten sich diese Verhältnisse. Vorerst vollzog sich

1) Quellen zur Schweizer Geschichte I, 150. Über den Twingherrenstreit vgl. oben Bd. II², S. 337 ff.

2) Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. III (1857), S. 103. Vgl. A. v. Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, Bd. III (1838), S. 522.

3) Zwingli, Werke (Ausgabe von E. Egli, G. Finsler und W. Köhler), Bd. IV, S. 355. Die Äußerung Zwinglis richtete sich an die Bauern in seinem 1525 verfaßten ersten Gutachten betreffend Zehnten.

Digitized by Google

stufenweise eine Wandlung in den Städten selbst. Die damals revidierten Stadtrechte erschwerten die Aufnahme in das Bürgerrecht und setzten die Einkaufstaxe für Leute aus der Landschaft, für Eidgenossen aus anderen Kantonen und für Fremde höher an. Die Berner suchten ärmere Bewerber fernzuhalten; sie forderten schließlich Gebühren, die nur ein reicher Mann bezahlen konnte, und nahmen keinen Petenten auf, der nicht mindestens zwanzig Jahre in ihren Mauern niedergelassen war [4]). Die Luzerner schützten sich gegen den Zudrang unfreier Elemente, gegen die Folgen der Verarmung neuer Bürger und gegen die drohende Konkurrenz im Genusse der Gemeingüter; sie bestimmten, daß erst die Kinder eines neu aufgenommenen Bürgers Anteil an der städtischen Allmend, an Feld und Waldung haben sollten [5]).

Hierauf trat das weitere Interesse ein, die aus zahlreichen städtischen Ämtern fließenden Einkünfte auf diejenigen Familien zu beschränken, die nun einmal das Bürgerrecht besaßen. Diese Tendenz führte von selbst zur zeitweisen oder dauernden Sistierung der neuen Aufnahmen in das Bürgerrecht. Am 27. Dezember 1638 beschlossen Räte und Hundert in Luzern: „aus sonderbaren, einer ganzen Burgerschaft und Posterität nützlichen und beweglichen Ursachen solle 50 Jahre lang kein Burger mehr aufgenommen werden; wer gegen dieses Ansehen zu handeln Veranlassung gebe, der solle selbst das Burgerrecht verlieren" [6]). Die letzte Konsequenz

4) A. v. Tillier III, 523. Vgl. E. Blösch, Die aristokratische Verfassung im alten Bern, in dem von C. Hilty herausgegebenen Politischen Jahrbuch IV (1889), S. 130. Geiser, Die Verfassung des alten Bern (Berner Festschrift 1891), S. 55. W. Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte (1918), S. 379 (wo die „Neüwe Ordnung" vom 16./24. März 1643 abgedruckt ist).

5) Segesser, Rechtsgeschichte III, 106. Über ähnliche Bürgerrechtspolitik in Basel vgl. Tr. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel (1886), S. 497 f.

6) Segesser, Rechtsgeschichte III, 109.

Digitized by Google

dieser inneren, auf menschlichem Egoismus und auf dem Geiste des Zeitalters beruhenden Entwicklung war dann die prinzipielle Abweisung jedes Bürgerrechtsgesuches. Die städtische Bürgerschaft bildete sich in eine geschlossene Herrscherkaste um. Einige hundert Familien regierten den ganzen Staat und nahmen das ausschließliche Recht der „Regimentsfähigkeit" in Anspruch.

In einem Teil der Schweizer Städte, in Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn, wuchs aus dieser Aristokratie der Stadtbürgerschaft während des 17. Jahrhunderts eine noch engere aristokratische Genossenschaft heraus, die in der Folge wohl als Patriziat bezeichnet worden ist[7]). Einzelne vornehme und reiche oder wegen ihrer Verdienste um das Gemeinwesen besonders angesehene Familien gelangten allmählich in den erblichen oder so gut wie erblichen Besitz der Macht. Sie erschienen gegenüber dem Rest der Bürgerschaft als ein Kern höher stehender, gleichsam adeliger Geschlechter, wie denn auch manche ihrer Zugehörigen auf die Erwerbung fremder Adelsprädikate weisen konnten. Sie allein führten im Kleinen Rate die Regierung, und sie sicherten sich hier durch Selbstergänzung oder durch ein künstliches, die nahen Verwandten berücksichtigendes Wahlsystem auf die Dauer die entscheidende Gewalt. In ihnen — so läßt sich sagen — konzentrierte sich die Ratsfähigkeit innerhalb der allgemeinen Regimentsfähigkeit. Wer nicht das Glück hatte, einer patrizischen Familie anzugehören, mußte auf höhere Stellen im zivilen und militärischen Dienst verzichten. In Bern wurden vor allem die edlen Geschlechter von Erlach, von Diesbach, von Mülinen, von Bonstetten, von Wattenwil

7) Joh. Strickler, Grundriß der Schweizergeschichte II (Zürich 1868), S. 194 ff. W. Oechsli, Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert I (1903), S. 14 ff. Ausdrücklich werden „Patricier, Burger und angenommene Hinderseſſen" in einer Berner Verordnung vom 22. März 1651 unterschieden. W. Oechsli, Quellenbuch (1918), S. 381.

Digitized by Google

und von Luternau als patrizische Familien betrachtet, in Luzern die Familien Pfyffer, Segesser, Dulliker, von Sonnenberg, von Fleckenstein, in Solothurn die Roll Glutz, Staal und die aus Savoyen stammenden Besenval.

Diese oligarchische Entwicklung war nur da möglich, wo die Masse der Bürger sich von jeher der Leitung der vornehmen Beamtengeschlechter untergeordnet und nicht das nötige Gegengewicht zur Sicherung der Rechtsgleichheit gefunden hatte. In den Städten Zürich, Basel, Schaffhausen und St. Gallen hingegen, in denen die Zunftverfassung mit ihren demokratischen Prinzipien beizeiten durchgedrungen war, vermochte eine einseitige Geschlechterherrschaft gegenüber den selbstbewußten beruflichen und zugleich politischen Korporationen der allgemeinen Bürgerschaft nicht aufzukommen.

Die Tendenz der strengen Abschließung besitzender und herrschender Klassen trat nun aber auch in den demokratischen Landkantonen, in Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell hervor. Auch hier wurde der Einkauf in das Landrecht durch die Gesetzgebung erschwert, der Kaufpreis immer höher angesetzt. Man bemerkte wohl, daß die wachsende Zahl der Landleute die „Teilgelder" schmälerte, die der einzelne namentlich von den Pensionen bezog, und deshalb wollte man „ohne sondere Not" einem Fremden nicht entgegenkommen. In Glarus beschloß die Landsgemeinde schon 1552 und 1564, in den nächsten zehn Jahren keine neuen Landleute mehr aufzunehmen, „dieweil wir allenthalben in unserm Land sonst übersetzt und beschwert werden". In Appenzell-Innerroden bestand die Verordnung, daß in einem Jahre nie mehr als zwei Männer Aufnahme in das Landrecht finden sollten. Nidwalden, das sein Landrecht noch in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts um 20 bis 25 Gulden übertragen hatte, ging ein Jahrhundert später bis auf 1000 Gulden. Von der Bekleidung öffentlicher Ämter

Digitized by Google

blieb ein neuer Landmann 10 bis 20 Jahre, in Appenzell-Außerroden sogar lebenslänglich ausgeschlossen; denn die alten Geschlechter besorgten, daß sie im Genusse der Ehrenstellen beeinträchtigt werden möchten, und konnten außerdem mit einigem Rechte geltend machen, daß den Neubürgern eine genauere Kenntnis ihres Landes fehle [8]).

Neben den geschlossenen Kreisen der wirklichen, vollberechtigten Bürger und Landleute gab es aber in den Städten und auf dem Lande fortwährend eine erhebliche Zahl von Bewohnern, die nur niedergelassen und minderen Rechtes waren. Diese „Hintersäßen" oder „Beisäßen" mußten wohl Steuern entrichten und Kriegsdienste leisten; aber sie durften weder an den Gemeindeversammlungen noch an den Landsgemeinden stimmen. Die Erwerbung oder die Pachtung von Grundeigentum und die Benutzung der gemeinen Mark war ihnen untersagt oder nur in sehr beschränktem Maße eingeräumt, und engherzige Satzungen erschwerten ihnen die Betreibung bürgerlicher Gewerbe, der Viehzucht, des Handwerks und des Handels [9]). Der heute durchgedrungene Grundsatz der freien Niederlassung und der freien Ausübung des Gewerbes war damals unbekannt. Der Schweizer, der die Grenzen seiner Vaterstadt oder seiner Dorfschaft überschritt, um sich an einem anderen Orte anzusiedeln, sah sich in seinen Rechtsverhältnissen nach allen Richtungen peinlichen Beschränkungen unterworfen. Man versteht es, daß der Druck, der auf diesen „Hintersäßen" lastete, in ihren Kreisen tiefe Mißstimmung erweckte; denn allenthalben war im Volke ein

8) Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien II, 1 (1858), S. 312 ff. Vgl. für Obwalden die Mitteilungen von Ant. Küchler, Verzeichnis derjenigen, welche von 1550—1830 in das Landrecht von Obwalden aufgenommen wurden, im Anzeiger für schweizer. Geschichte 1891, S. 183 ff.

9) Über die Hintersäßen und ihre rechtliche Stellung vgl. Blumer II. 1, 321 ff.

Digitized by Google

lebendiges Rechtsbewußtsein überliefert, das die Schmälerung der individuellen Freiheit scharf empfinden ließ.

Mit dem aristokratischen Zuge der Zeit hing es nun zusammen, daß das Machtbewußtsein der Regierungen immer höher stieg. Die Idee der unbeschränkten Staatshoheit erfaßte die republikanischen Staatsmänner so gut wie die Beherrscher der benachbarten großen und kleinen Monarchien, und ebenso erfüllten sie sich mit der Überzeugung, daß ihre Gewalt auf göttlicher Anordnung beruhe, also unantastbar und geheiligt sei. Sie betrachteten sich als Wesen edlerer Art und prunkten mit höfischen Titulaturen, die dem gemeinen Manne imponieren sollten. In den reformierten Städten lenkten die Prediger eifrig in die neue Richtung ein; sie priesen die Regenten als die von Gott auserwählten Väter des Landes und ermahnten das Volk zu unbedingtem Gehorsam gegenüber ihrem weisen Rat und Willen [10])! Nun vertrug es sich nicht länger mit der Würde der Obrigkeiten, für wichtige Regierungshandlungen die Zustimmung der Untertanen einzuholen. In derselben Zeit, in der die französische Krone die ihr unbequem gewordenen Reichsstände tatsächlich fallen ließ, um fortan ihre Macht ohne jede demokratische Hemmung auszuüben, hörten in Bern und Zürich die Volksanfragen auf. Die Bündnisse mit Baden, Frankreich und Venedig (1612—1615) brachte der Rat von Zürich aus eigener Machtvollkommenheit zum Abschluß. Er kümmerte sich nicht um die Erbitterung des Landvolkes, das den Bruch mit der bisher streng aufrecht erhaltenen Politik Zwinglis ungern sah

10) In einem Schreiben, das neun Geistliche der emmentalischen Landvogtei Trachselwald im Januar 1654 an den Großen Rat in Bern richteten, findet sich die byzantinische Anrede: „Woledle, gestrenge, hoch- und wolgeachte, ehren- und nohtveste, fromme, fürnemme, fürsichtige, hoch- und wolwyse, insonders hochgeehrte, großgünstige und fürgeliepte gnädige Herren, Oberen und Vätter." H. Türler, Der Prozeß gegen Landvogt S. Tribolet. Berner Taschenbuch 1891, S. 164.

Digitized by Google

und die Hintansetzung seiner verbrieften Rechte nicht leicht verschmerzen konnte. Nur mit Mühe ließen sich die „gnädigen Herren" herbei, über das französische Bündnis im Oktober 1613 wenigstens den städtischen Bürgern eine offizielle Mitteilung zu machen. Sie gaben aber dabei der bestimmten Erwartung Ausdruck, die Bürgerschaft werde „einer wohlmeinenden, ehrliebenden, christlichen Obrigkeit" zutrauen, daß sie in dieser Sache auf den Nutzen, die Ehre und die Wohlfahrt der Stadt und des Landes gesehen habe, und daß sie auch in Zukunft nichts anderes vornehmen werde, als was zur Erhaltung, zum Frieden und zur Einigkeit der Eidgenossenschaft und zur Förderung des Gotteswortes „dienstlich" sei [11]).

Nicht besser als mit diesen Worten könnte der Standpunkt des neuen Regimentes bezeichnet werden. Sie sind der Ausdruck eines stadträtlich aufgeklärten Despotismus. Der Städter war jetzt erblicher „Herr und Burger", der Landmann erblicher Untertan.

Die nächste Folge der politischen Zurücksetzung der Landschaft war, daß sie auch wirtschaftlich in völlige Abhängigkeit von der Stadt geriet, indem sich die herrschende Bürgerschaft gewöhnte, das Land als ihre gewerbliche Domäne zu betrachten und rücksichtslos für ihren Privatvorteil auszubeuten. In Zürich — und ähnlichen Tendenzen begegnet man auch in Luzern, Basel und Schaffhausen — begnügten sich die Bürger nicht mit den Vorteilen, die ihnen die eigentlichen Regierungsämter boten; sie hielten die Landleute auch von allen anderen öffentlichen Ämtern fern, schlossen sie von den höheren Offiziersstellen im einheimischen und fremden Dienste aus und reservierten sich endlich sogar das Studium der Theologie, damit es Städtern allein

11) Dändliker, Zürcher Volksanfragen von 1521—1798. Jahrbuch für schweizer. Geschichte XXIII, 204. Vgl. oben Bd. III², S. 507.

Digitized by Google

vorbehalten bleibe, die geistlichen Pfründen in den von Zürich abhängigen Gebieten zu versehen. Was zu Waldmanns Zeit versucht worden war, aber erfolgreichen Widerstand gefunden hatte: die Größe der Stadt durch Konzentration der Gewerbe zu begründen, das wurde jetzt völlig durchgeführt. Die Bürger nahmen den Betrieb von Fabriken und den Großhandel als ihr Monopol in Anspruch. Nicht anders als auf Rechnung eines Stadtbürgers durfte ein Angehöriger der Landschaft „fabrizieren“ [12]).

Diese städtischen Aristokratien erlagen in langer Friedenszeit der Gefahr, „daß das ganze von großen Interessen nicht gehobene Staatsleben in ein beschränktes, höhern Ideen schwer zugängliches Ökonomiewesen ausartete“ [13]).

An Momenten der Opposition gegen das aristokratische System und die zunehmende Mißachtung der Volksrechte fehlte es nun freilich nicht. Am empfindlichsten fühlte sich das Volk jeweilen durch einseitige, ohne sein Befragen angeordnete Besteuerung verletzt. Als Basel, das 1532, unmittelbar nach der Durchführung der Reformation, die Freiheitsurkunden der Landschaft eingezogen hatte, im Jahre 1591 ein Umgeld, d. i. eine Konsumsteuer, auf Wein, Korn und Fleisch verlegen wollte, erhob sich die Bevölkerung der Landbezirke gegen diese Zumutung. Sie beharrte bei ihrem Widerstand, auch nachdem der Rat unter Zutun eidgenössischer Boten die Forderung auf den Wein — einen Rappen von der Maß — beschränkt hatte [14]), und bis zum Jahre 1594 gewann der „Rappenkrieg“ einen so leidenschaftlichen Charakter, daß ein gewaltsames Eingreifen der Regie-

12) Vgl. Tr. Geering, a. a. O., S 507.

13) Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich II (1839), S. 20.

14) Die Basler Angelegenheiten beschäftigten die Tagsatzung wiederholt in den Jahren 1591—1593. S. Abschiede V, 1 (1872), S. 261. 269. 272. 280. 287. 292. 306. 324.

Digitized by Google

rung unvermeidlich schien. Da wurde Andreas Ryff, ein Kaufmann von hohem Ansehen und überlegener Bildung, in das Land hinaus gesandt, und diesem gelang es, durch festes männliches Auftreten, vor allem aber durch kluge, überzeugende Belehrung, die unzufriedenen „Untertanen und getreuen lieben Landleute" zum Einlenken zu bewegen. Das Landvolk fügte sich für einmal den Forderungen der städtischen Obrigkeit, die eben damals hohe Summen für die Auslösung der bischöflichen Rechte aufzubringen hatte [15]).

In der Zeit des dreißigjährigen Krieges, der den Regierungen für den Schutz der Grenzen bedeutende finanzielle Lasten auferlegte, brachen Unruhen in verschiedenen anderen Kantonen aus.

Vorerst ging eine ernste Bewegung durch das Berner Volk. Die patrizische Regierung in Bern bemühte sich von jeher, der Verwaltung den Ruf der Uneigennützigkeit und Ehrenhaftigkeit zu wahren. Im Jahre 1640 mußte der Deutsch-Seckelmeister [16]) Johannes Frischherz, dem schwere Veruntreuungen bei seiner Amtsführung nachgewiesen werden konnten, sein Verschulden mit dem Leben büßen. Freilich scheinen bei seiner Verurteilung auch politische Motive mitgewirkt zu haben, indem die eifersüchtigen Vertreter einer eng geschlossenen Geschlechterherrschaft über den ehrgeizigen, aus einfach bürgerlichen Verhältnissen herausgewachsenen Emporkömmling zu Gericht saßen und in ihrem Hasse nicht ruhten, bis er beseitigt war [17]). Gegenüber der Bevölke-

15) Die von Andreas Ryff selbst verfaßte Beschreibung des Rappenkriegs ist 1833 durch Niklaus Müller in Basel gedruckt worden. Seine offiziellen Schreiben vom 13. bis 23. Mai 1594 f. in den Basler Beiträgen IX (1870), S. 122 ff. Vgl. den Vortrag von Andreas Heusler, Andreas Ryff, ebd. S. 6 ff.

16) Das war der Titel des Vorstehers der Staatsfinanzen, des zweithöchsten Beamten der Republik.

17) Fetscherin, Der Prozeß des Deutsch-Seckelmeisters Joh. Frischherz (Bern 1849). Stürler, Kriminalprozeß des

Digitized by Google

rung in den ausgedehnten Berner Territorien hielten die regierenden Kreise stets auf fester Ordnung, ohne sich freundlichen Auseinandersetzungen zu verschließen. Sie vermieden — im Gegensatz zu anderen städtischen Regierungen — die Monopolisierung des Handels und des Gewerbes und gewährten dem Volke neben der landwirtschaftlichen Betätigung, auf die es vom Argau bis ins Wadtland hinüber in erster Linie angewiesen war, auch freie Bewegung in kommerziellen und gewerblichen Betrieben. Gleichwohl stieß die Regierung auf Mißtrauen, als sie im Frühjahr 1641 unter dem Zwang der von außen drohenden Gefahren sich veranlaßt sah, in einem „Kontributionsmandat" eine allgemeine Kriegssteuer, den tausendsten Pfennig vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen zum Unterhalt stehender Truppen auszuschreiben. Während sich die städtische Bürgerschaft der Anordnung, die jedem einzelnen die Selbsteinschätzung überließ, ohne Widerrede unterzog, verweigerte das Landvolk in einer Reihe von Ämtern des deutschen Kantonsteils aus Furcht vor einer dauernden Auflage die Bezahlung. Am heftigsten war die Aufregung in den Gegenden von Tun, Signau, Trachselwald und Arwangen [18]). Die Bauern erklärten, sie seien freie Eidgenossen und könnten nicht wie die Untertanen von Königen und Fürsten behandelt werden. Die Ausschüsse, die am 20. Mai aus etwa 70 Gemeinden in

Teutsch-Seckelmeisters Hans Frischherz, im Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern X (1882), S. 19 ff. Blösch, Joh. Frischherz, 1587—1640. Allgem. deutsche Biographie VIII, 95. Vgl. die älteren Darstellungen in der Zeitschrift Helvetia II (1826), S. 263 ff. und in Ant. v. Tilliers Geschichte des eidgenöss. Freistaates Bern IV (1838), S. 96 ff., die durch die Beschönigung des Patriziats den Widerspruch Fetscherins herausgefordert haben.

18) S. Paul Kasser, Geschichte des Amtes Arwangen, im Archiv des Histor. Vereins des Kantons Bern XIX, 249 ff. Auf den Zusammenhang zwischen der Empörung und der militärischen Belastung verweist Jak. Steinemann, Reformen im bernischen Kriegswesen zwischen 1560 und 1653 (Berner Dissertation 1919), S. 130.

Digitized by Google

Langnau zusammentraten, verwarfen einmütig die obrigkeitliche Verfügung, und es verfing nichts, daß ihnen die Urkunden über die von der Stadt Bern erworbenen landesherrlichen Rechte entgegengehalten wurden. Schon knüpften sie Verbindungen mit ihren Nachbarn im Luzerner Gebiete an, und beide Parteien rüsteten sich für eine kriegerische Lösung des Konfliktes. Inzwischen fand die Regierung einen Rückhalt bei den evangelischen Orten der Eidgenossenschaft, deren Abgeordnete ihrem Rufe zur Vermittlung folgten. Sie veranstaltete auf den 18. Juni zu gegenseitiger Aussprache einen Tag in Tun, und dort hielt der gewesene Schultheiß Niklaus Daxelhofer vor den Vertretern der Bauernschaft und den eidgenössischen Gesandten eine Rede, die durch entschiedene Darlegung des obrigkeitlichen Standpunktes, aber auch durch einlenkende Zusicherungen einen tiefen Eindruck machte. Die Bauern bekannten, daß sie im Unrecht seien, und ihre Ausschüsse baten in Tun und Bern „um Gottes und des jüngsten Gerichtes willen" kniefällig um Verzeihung. Es blieb für sechs Jahre bei der angesetzten Steuer. Die Aufständischen hatten einen neuen Huldigungseid zu leisten; im übrigen aber erteilte ihnen die Regierung „Gnad und Pardon". Tatsächlich war diese mit ihren selbstherrlichen Tendenzen als Sieger aus dem Streit hervorgegangen [19]).

Wenige Jahre später kam es zu Unruhen auch unter der Landbevölkerung des Kantons Zürich. Die Stadt legte gegen das Ende des dreißigjährigen Krieges neue Festungswerke an [20]), und da die Staatskasse mit ihren

19) Abschiede V, 1 (1875), S. 1199—1205. Hier ist (S. 1202 ff.) die vom 8. Juli (28. Juni) datierte, mit den Bauern geschlossene Übereinkunft abgedruckt. Vgl. Lauffer, Beschreibung helvetischer Geschichte XVI (1738), S. 213 ff. A. v. Tillier, IV, 102 ff. H. Bögli, Der bernische Bauernkrieg in den Jahren 1641 u. 1653 (Diss. 1888), S. 7 ff.

20) Es waren Schanzenwerke außerhalb der Ringmauer, die nach einem Beschlusse der Bürgerschaft vom 5. April 1642

Digitized by Google

gewöhnlichen Einkünften die großen Kosten nicht bestreiten konnte, sah sich die Regierung ebenfalls veranlaßt, das ganze Volk mit einer Steuer zu belasten. Den Widerstand, den sie anfangs im Kiburger Amte fand, überwand sie durch ein freundliches Verfahren; aber um so härter ging sie im Jahre 1646 gegen die renitenten Herrschaftsleute im Wädenswiler und Knonauer Amte vor. Die Wädenswiler beriefen sich mit nicht eben glücklichem Verständnis auf die sogenannten Waldmannischen Spruchbriefe vom Jahre 1489[21]) und auf das ewige Burgrecht, das zwischen ihrer alten Komturei und der Stadt Zürich im Jahre 1342 errichtet worden war, und verlangten, daß man sie entweder alle Rechte und Freiheiten der wirklichen Stadtbürger mitgenießen lasse, oder dann mit Steuern verschone. Als sie sich den wohlmeinenden, belehrenden Stimmen der angesehensten Beamten verschlossen, sich mit „Kraut und Lot" versahen und eisenbeschlagene Keulen zu verfertigen begannen, schritt die Regierung, ohne Rücksicht auf die vermittelnden Anträge der reformierten Stände, rasch zur Gewalt, um ein für allemal ein warnendes Beispiel aufzustellen. Am 1. Oktober (21. September a. St.) rückten 5000 Mann zu Wasser und zu Lande gegen die „Rebellen" aus. Die isolierten Einwohner ergaben sich ohne Widerstand und mußten unbedingten, ewigen Gehorsam schwören. Die städtische Obrigkeit eröffnete ihnen, daß sie samt und sonders verdient hätten, ohne Gnade und Erbarmen niedergemacht zu werden, und sie ließ sich bei ihrer leidenschaftlichen Gereiztheit durch keine Fürsprache abhalten, in der Folge wenigstens vier Männer aus Wädenswil und drei der Schuldigsten aus dem

während der Jahre 1642—1647 im wesentlichen ausgeführt wurden. Zeitweise arbeiteten 1000—1200 Mann an dem Unternehmen. Vögelin, Das alte Zürich II (1890), S. 436 ff. A. Mantel, Geschichte der Zürcher Stadtbefestigung, 1. Teil (Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft in Zürich 1919), S. 60.

21) S. oben Bd. II[3], S. 361 f.

Digitized by Google

Knonauer Amt mit dem Tode zu bestrafen. Die Wädenswiler hatten ihre Freiheitsbriefe auszuliefern; ja sie baten in ihrer Niedergeschlagenheit, nach dem Berichte eines Augenzeugen, daß man ihnen die Dokumente wegnehme, die der Ursprung ihrer Auflehnung und ihres Unglücks gewesen seien [22]).

Dieses strenge Vorgehen der obrigkeitlichen Gewalt und namentlich die Einforderung der Urkunden fand doch auch in den regierenden Kreisen Widerspruch. Aus den Aufzeichnungen des Landvogts von Kiburg, Johann Heinrich Waser, erfahren wir, daß die Aufhebung des „so schönen Kleinods" den Schmerz „vieler ehrlicher Patrioten" erregte.

Allein die Regierung blieb auf dem betretenen Wege nicht stehen. Die Waldmannischen Spruchbriefe hatten den Versuch einer einheitlichen Gestaltung des Rechtswesens auf dem zürcherischen Gebiete abgewendet und die überlieferten lokalen Dorf- und Hofrechte anerkannt. Nun erwiesen sie sich mehr und mehr als ein Hemmschuh der modernen Staatsentwicklung, die in der Gesetzgebung und in der Verwaltung, im Steuerwesen und in der Rechtspflege unaufhaltsam der Einheit und Gleichförmigkeit entgegenstrebte. Ihre Beseitigung erschien den Trägern der neuen Richtung um so notwendiger, als sich inzwischen die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse wesentlich verändert hatten und die alten

22) Leuthy, Geschichte des Volksaufstandes in den ehemaligen Herrschaften Wädenschweil und Knonau (Zürich 1842), und J. H. Kägi, Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Wädensweil (1867), haben die Wädenswiler Vorgänge vom demokratischen Standpunkt aus beurteilt, während J. J. Hottinger in der Fortsetzung von Bluntschlis Geschichte der Republik Zürich, Bd. III, S. 314 ff. in gemäßigter Form die Anschauungen der Stadtregierung vertrat und ihr Vorgehen rechtfertigte. Nun ist auf die nach beiden Seiten ruhig abwägende Arbeit von Walther Glättli, Geschichte der Unruhen auf der Landschaft Zürich in den Jahren 1645 und 1646 (Diss. Zürich 1898), S. 59 ff. zu verweisen. Den Burgrechtsbrief vom 28. Februar 1342 und seine Bedeutung s. S. 67 ff. Vgl. Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich II (1910), S. 420 ff.

Digitized by Google

Pergamente wiederholt zu schiefen Auslegungen und peinlichen Mißverständnissen Anlaß gaben. Planmäßig zog die Regierung die Spruchbriefe der einzelnen Ämter ein, so daß fast nur zufällig das eine und andere Dokument in den Dorfladen zurückblieb, um dann gegen das Ende des folgenden Jahrhunderts als urkundliches Beweisstück für die früheren Volksrechte aus der Vergessenheit hervorgeholt zu werden [23])!

So war nun einmal die allgemeine Strömung der Epoche. Unabweisbar traten die Forderungen einer gleichmäßigen Administration hervor, mit der sich die Waldmannischen Spruchbriefe nicht mehr vertragen wollten; die örtlichen, auf mittelalterlicher Basis beruhenden Rechtsquellen mußten dem über das ganze Herrschaftsgebiet sich erstreckenden Amtsrecht weichen. Zu bedauern ist nur, daß die zürcherische Regierung im entscheidenden Momente jede Rücksicht gegenüber den Vertretern der alten Ordnung fallen ließ und zu Bluturteilen schritt, während doch die Mittel zu einer friedlichen Verständigung noch keineswegs erschöpft waren. Auf alle Fälle sicherte sich die städtische Aristokratie durch die schroffe Niederwerfung der Bewegungen des Jahres 1646 die Herrschaft über alle Landbezirke im Sinne der modernen Staatsverwaltung. Sie hatte vorerst keine Ruhestörungen mehr zu fürchten, und als einige Jahre später der große schweizerische Bauernaufstand ausbrach, konnte sie mit der dem ganzen Volke entnommenen Kriegsmacht wirksamen Anteil an seiner Unterdrückung nehmen.

23) Dändliker, Die sogenannten Waldmannischen Spruchbriefe, ihre Beurteilung und ihr Schicksal. Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1900, S. 17 ff. Über das Schicksal des Spruchbriefes für den Zürichsee im Archiv zu Küsnach (Vidimus von 1525) s. die von O. Hunziker herausgegebenen Zeitgenössischen Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich 1794—1798. Quellen zur Schweizer Geschichte XVII (1897), S 57 f.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Niederwerfung des Bauernaufstandes. 1653.

Der schweizerische Bauernkrieg des Jahres 1653 nahm seinen Anfang in der luzernischen Landschaft Entlibuch.

Seit dem Übergang dieser einst habsburgischen Herrschaft an Luzern waren schon zu wiederholten Malen Unruhen unter den auf ihre Statuten und Rechtsgewohnheiten eifersüchtigen Talleuten ausgebrochen. In den Jahren 1434 und 1478 hatten sie, nicht ohne Zutun der benachbarten altschweizerischen Demokratien, den Plan auf Abtrennung von dem luzernischen Territorialverband gefaßt, dann während der italienischen Kriege, im Jahre 1513, an einem Aufstande aller Luzerner Ämter teilgenommen und vorübergehend erreicht, daß kein Bündnis und kein Staatsvertrag ohne förmliche Zustimmung der Amtsgemeinden abgeschlossen werden konnte [1]). Es war der Regierung jeweilen gelungen, durch strenges Eingreifen oder durch freundliches Entgegenkommen schwerere Konflikte abzuwenden. Die neue, inmitten des siebzehnten Jahrhunderts hervortretende Bewegung aber gewann einen gefährlicheren Charakter und größere Dimensionen. Sie ergriff, mit elementarer Gewalt die Luzerner Grenzen überschreitend, einen bedeutenden Teil des schweizerischen Bauerntums und erschütterte die ganze Eidgenossenschaft [2]).

1) Segesser, Rechtsgeschichte III, 264 ff.

2) Eine Übersicht über die Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges und die sehr zahlreichen Darstellungen gibt Th. v. Lie-

Digitized by Google

Die Motive der Bewegung waren anfangs materieller Natur; in der Folge aber nahm das Landvolk auch politische Ziele auf und stellte die Landeshoheit der Stadt in Frage.

Oft genug ist von der Geschichtschreibung auf das wirtschaftliche Gedeihen der Schweiz während des dreißigjährigen Krieges hingewiesen worden. Man war damals in der Lage, den deutschen Markt mit Lebensmitteln zu versehen. Zahlreiche Fremde wandten sich nach der Eidgenossenschaft und ließen sich auf ihrem neutralen Boden nieder. Die Preise der Häuser, der Güter und der landwirtschaftlichen Produkte stiegen. Die Schweizer Bauern, soweit sie nicht in den von fremden Heeren wiederholt berührten und hart mitgenommenen Grenzgebieten oder in den lange Jahre von der Kriegsfurie heimgesuchten rätischen Bergen saßen, hatten goldene Zeiten und gaben sich nach den Beobachtungen eines Zeitgenossen sorglos dem Lebensgenusse hin. „Während ganz Deutschland jammerte, schwelgten

benau im Jahrbuch für schweizer. Geschichte XVIII (1893), S. 232—244. Wichtige Aktenstücke bieten die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1649 bis 1680, bearbeitet von Joh. Adam Pupikofer und Jak. Kaiser (Bd. VI, 1, Frauenfeld 1867); doch bedürfen sie mannigfacher Ergänzungen. Der Wert einer Quellenschrift kommt der „Unpartheyischen substanzlichen Beschreibung der eidgenössischen Unruhen i. J. 1653“ zu, deren Verfasser, der Zürcher Pfarrer Joh. Konrad Wirz, neben amtlichen Akten auch Mitteilungen der zürcherischen Offiziere benutzen konnte. S. den Abdruck in den Beyträgen zu der Historie der Eidgenossen mit Absicht auf d. große Werk Hrn. Jac. Lauffers zusammengetragen, III (Zürich 1739), S. 122—216. Eine der besten neueren Darstellungen ist noch immer die Arbeit, die Alois Vock über den „großen Volksaufstand in der Schweiz“ verfaßt und in der Zeitschrift Helvetia, Bd. VI (Arau 1830) niedergelegt hat. Seither hat Th. v. Liebenau die Untersuchung neu aufgenommen und vorzüglich an der Hand der reichen Materialien des Luzerner Staatsarchivs vielfach berichtigt und vertieft. Siehe seine Forschungen: „Der Luzernische Bauernkrieg vom Jahre 1653“ im Jahrbuch für schweizer. Geschichte XVIII—XX (1893—1895). Sie bilden die Grundlage für die folgende Zusammenfassung der Ereignisse. Auf Spezialarbeiten wird im Fortgang der Darstellung verwiesen werden.

Digitized by Google

und schlemmten sie." [3]) Andere Kreise kamen zu hohen Einkünften durch den Transithandel aus Italien und Frankreich.

Dieser künstlich erzeugte Wohlstand konnte aber keine Dauer haben. Noch vor der förmlichen Beendigung des Krieges machte sich der Rückschlag bemerkbar, und nach dem Friedensschlusse brach die Krisis unaufhaltsam ein [4]). Die Ausfuhr stockte. Die neuen Zolltarife Frankreichs und der deutschen Nachbarstaaten erschwerten den Handel und die Industrie. Die überschraubten Preise der Liegenschaften gingen auf die Hälfte und bis auf den vierten Teil zurück. Die in der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs zu hohen Zinsen festgelegten Hypotheken („Gülten") setzten Tausende von Bauern in peinliche Verlegenheit. Das schonungslose Vorgehen patrizischer Gläubiger durch die verhaßten Schuldboten, die im Einlager auf Kosten der armen Leute lebten und im Volksmunde „Gislifresser" hießen [5]), vermehrte ihre Not, und ein Entscheid des Luzerner Rates, nach welchem ein Gültbesitzer jeden Zins verlor, für den er seinen Schuldner nicht bis an den Konkurs getrieben hatte, war nicht geeignet, die Lage der Bauern zu verbessern. Eine Münzkalamität, die in erster Linie den kleinen Mann betraf, verstärkte das allgemeine Miß-

3) Die wirtschaftliche Lage zeichnet vortrefflich die handschriftlich erhaltene Brevis et simplex relatio discordiae, motus et belli ab rusticis aliisque subditis contra suos magistratus in Helvetia. Sie ist nach Th. v. Liebenau noch 1653 von dem Landvogt Ludwig Cysat verfaßt, von dem Kaplan Jakob Wagenmann in Willisau aber stilistisch verbessert worden. Vgl. Vock, Helvetia VI, 40 ff. G. Guggenbühl, Der schweizerische Bauernkrieg von 1653 (Zürich 1913), S. 15 ff. Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte (1918), S. 383.

4) Noch 1644 galt in Lenzburg ein Mütt Kernen 10,5 Gl., 1648 2,4 Gl. Der Gulden ist für jene Zeit zu 3,2 Fr. zu rechnen. Taschenbuch der histor. Gesellschaft des Kantons Argau 1902, S. 36. 40.

5) Das alte Wort „giselschaft" war noch nicht vergessen. Vgl. Schweizer. Idiotikon Bd. II, Sp. 467 f.

Digitized by Google

behagen. Fremde Händler, namentlich solche aus dem bündnerischen Calanca-Tal, hatten das schlechte Geld, das in norditalienischen und französischen Münzstätten massenhaft geschlagen wurde, nach der Schweiz verbracht, und neben diesen importierten Münzen zirkulierten auch die geringhaltigen Scheidemünzen von Freiburg, Solothurn und Bern, deren Metallwert während des Krieges vermindert worden war. Die Luzerner Regierung setzte nun im Dezember 1652 durch besondere Mandate den Kurswert dieser „Handmünzen" um 25 bis 50 Prozent herab [6]), nachdem sie, wie es scheint, den Stadtbürgern noch Zeit gelassen hatte, ihr Kleingeld an das Landvolk abzuschieben. Diese fiskalischen Maßregeln, die im Interesse der Herstellung geordneter Münzverhältnisse wohl berechtigt waren, deren allzu rasche Durchführung aber in den Kreisen der Landbevölkerung als eine gehässige Schädigung und Übervorteilung empfunden wurde, erregten nach dem Zeugnis eines ruhigen Beobachters „großen Unwillen" [7]). Mit solchen Beschwerden vermischten sich Klagen gegen die von der Regierung in den verschiedenen Territorien des Luzerner Gebietes eingesetzten „strengen und ungerechten Landvögte". Manche dieser Klagen erweisen sich bei näherem Zusehen als unbegründet oder übertrieben, wie denn die bezogenen Bußengelder eben in den Jahren 1650 bis 1652 gegenüber früheren Ansätzen nur einen mäßigen Betrag erreichten. Es fehlte aber nicht an Mißbräuchen der Vogteigewalt,

6) Abschiede VI, 1, 131.

7) Sehr freimütige Äußerungen über die sträflichen Mißbräuche im Münzwesen finden sich in der 1658 erschienenen satirischen Schrift: „Heutelia, das ist Beschreibung einer Reiß, so zween Exulanten durch Heuteliam (Heluetiam) gethan", S. 172 ff. Sie scheint noch vor dem Ausbruch des Bauernkrieges niedergeschrieben zu sein. Als ihr Verfasser gilt der Berner Patrizier Jakob Graviseth. Bächtold, Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz (1892), S. 473 f. Anmerkungen, S. 158.

Digitized by Google

und was von jeher durch Wucher und Erpressungen von den Vögten gesündigt worden war, das wurde jetzt, in einem Momente allgemeiner Unzufriedenheit, begierig wieder aufgegriffen.

Bereits im Dezember 1652 versammelten sich unzufriedene Gegner der Regierung und Feinde einzelner Landvögte in Schüpfheim zu einer geheimen „Bauerntagsatzung", um Mittel und Wege zur Abwendung der drückendsten Übelstände zu besprechen. Wenige Tage später, zu Anfang des Jahres 1653, kam der verhaltene Unwille im Entlibuch zu offenem und allgemeinem Ausbruch. Die Seele der Bewegung war der Pannermeister Hans Emmenegger von Schüpfheim, ein wohlhabender Mann von imponierender Erscheinung, der einem alten, angesehenen Bauerngeschlecht angehörte und durch ungewöhnliche natürliche Beredsamkeit seine Standesgenossen überragte. Gern trug der „schöne Pannerherr" [8]) seinen Reichtum zur Schau; er kleidete sich vornehm nach dem französischen Kostüm der Zeit; seine Freunde nannten ihn den „Edelstein der Bauern" [9]). Für die politischen Ziele der Stadtregenten, die eine sichere, unumschränkte Landeshoheit zu begründen strebten, hatte er keinen Sinn; als eingeborener Entlibucher trat er mit aller Kraft für das alte Recht, die alte Freiheit und die Selbständigkeit der Landschaft ein. Am 9. Januar erschien Emmenegger mit zwei anderen Deputierten vor dem Rat und übergab ihm eine Klageschrift mit dem Begehren, daß das Münzmandat in bezug auf die Freiburger und Soloturner Batzen aufgehoben, der Salzhandel freigegeben und den Bauern gestattet werde, den Gläu-

8) So heißt er in den Spottversen auf die Führer der Bauern, bei Ludwig Tobler, Schweizerische Volkslieder, Bd. II (Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz, herausgegeben von J. Bächtold und F. Vetter, Bd. V), S. 126.

9) Ein Kupferstich hat seine Züge überliefert. Die Umschrift bezeichnet ihn als „Rusticorum seductorum generalis".

Digitized by Google

bigern die Zinse auch in Naturalien, statt in barem Gelde zu entrichten.

In der Stadt fehlte es damals an leitenden Männern von unantastbarem Charakter und humaner Bildung, die gleich einem Andreas Ryff durch ihr persönliches Ansehen die auftauchenden Schwierigkeiten rechtzeitig in gute Wege hätten leiten können. An der Spitze des Rates standen die Schultheißen Heinrich von Fleckenstein und Ulrich Dulliker, zwei gewandte, aber herrische und habsüchtige Magistrate, die soeben, in einem Kampfe zwischen dem Patriziat und der Bürgerschaft (1651 bis 1652), den Tendenzen der vornehmen städtischen Familien den vollen Sieg gesichert hatten [10]) und die sich nun mit doppeltem Nachdruck auf das göttliche Recht der Obrigkeit versteiften. In dieser Lage war für das Landvolk kaum eine Berücksichtigung der Beschwerden von Seite der regierenden Kreise zu erhoffen. Immerhin beschloß der Rat, den ihm vorgelegten Postulaten zu entsprechen. Aber ohne die Entscheidung abzuwarten, eilten Emmenegger und seine Genossen, sei es wegen eines Mißverständnisses über die Absichten der Regierung, sei es aus Besorgnis um ihre persönliche Sicherheit, nach dem Entlibuch zurück. Die Abordnung schien ihren Zweck verfehlt zu haben, und als man vernahm, daß in einem Privatgespräch aus dem Munde des Landvogtes Melchior Krepsinger die Äußerung gefallen sei, man solle 500 „gefrorne Welsche", d. h. stich- und schußfeste spanische Soldaten, ins Entlibuch schicken, stieg die Erregung. Schuldboten, die in Schüpfheim erschienen, wurden insultiert. Die Bauern rüsteten Keulen aus Eichenholz und versahen sie mit Nägeln zum Kampfe gegen „ihre Herren von Luzern". Es gelang ihnen,

10) Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern III (1857), S. 196 ff. Th. v. Liebenau, Jahrbuch XVIII, 274 ff.

Digitized by Google

den Schulmeister und Organisten Joh. Jakob Müller in Schüpfheim, einen geborenen Rapperswiler, für ihre Sache zu gewinnen. Er war der rechtsgeschichtlichen Dinge wenig kundig; aber er verstand zum Volke zu reden, führte eine behende Feder und brachte Geist und Leben in die Bewegung [11]).

Am 26. Januar zogen die Bewohner der sieben Entlibucher Pfarreien in feierlicher Prozession, begleitet von der Geistlichkeit, nach dem hochgelegenen Wallfahrtsorte Heiligkreuz bei Hasle und nahmen dort einstimmig unter der Führung Emmeneggers eine Reihe von Begehren an, die außer den in Luzern vorgelegten Postulaten ermäßigte Zollansätze und autonome Verwaltung der Kriminal- und Polizeigerichtsbarkeit betrafen. Drei „Tellen" [12]) in der Tracht der alten Eidgenossen, die neben dem Pannermeister standen, leisteten hierauf den Schwur, daß man nicht ruhen werde, bis den Beschwerden des Volkes abgeholfen sei. Sie ließen sich ihre Knüttel weihen, in der Meinung, daß sich Heil und Sieg an solche Waffen knüpfe. Der Schulmeister erhielt den Auftrag, aus den alten Schriften die wirklichen Rechte der Entlibucher zu ermitteln.

Die Regierung wollte anfangs die Klagen der Landleute in der Stadt entgegennehmen; aber auf den Bescheid, daß der „gemeine Mann" nicht anderswo eine Besprechung haben wolle, ließ sie sich herbei, eine Gesandtschaft ins Entlibuch zu schicken. Schultheiß Dulliker und einige Ratsherren wurden mit verständigen Instruktionen [13]) nach Schüpfheim abgeordnet.

11) Th. v. Liebenau, Der Schriftführer der Entlibucher im großen schweizerischen Bauernkriege. Katholische Schweizer-Blätter, N. F. I (1885), S. 282—300.

12) Ihre Namen: der lange (Hans) Zemp, Kaspar Unternährer und Uli Dahinden (Hinteruli), mögen hier genannt sein.

13) Th. v. Liebenau, Jahrbuch XIX, 97.

Digitized by Google

Doch mußten sie sich sofort von der Unmöglichkeit friedlicher Unterhandlungen überzeugen. Gleich bei ihrer Ankunft schallte ihnen ein revolutionäres Tellenlied entgegen, in welchem die schwer geplagten Bauern aufgefordert waren, die Landvögte zu verjagen [14]). Am folgenden Tage (15. Februar) zogen die Volksmassen bewaffnet vor ihnen auf und verlangten, in ihren Forderungen immer weiter schreitend, auch Nachlaß des dritten Teils der Hypotheken, Sistierung der Schuldbetreibungen, Aufhebung der verfallenen Bußengelder, Beschränkung des Kriegsdienstes auf einen Tag und Vorlage der Urkunden über die Erwerbung der Hoheitsrechte Luzerns im Entlibuch.

Im Hinblick auf die drückenden Kredit- und Geldverhältnisse jener Zeit versteht man die materiellen Forderungen der Bauern, und ebenso begreift man, daß sie sich durch die Feststellung des urkundlichen Rechtes vor den Lasten zu schützen suchten, die in dem allgemeinen Zustand der Bedrängnis schwerer als je empfunden wurden.

Im Schoße der Regierung zeigte sich indessen um so weniger Neigung zu einlenkenden Schritten, als die ganze Bürgerschaft zusamt der Geistlichkeit, ohne Rücksicht auf den früheren Streit mit dem Patriziat, sich auf ihre Seite stellte und auch die freien Landstädte Sempach und Sursee durchaus ihre treue Ergebenheit bezeugten.

Rasch zog nun die Bewegung weitere Kreise. Die Entlibucher fanden Bundesgenossen in den übrigen Ämtern der Luzerner Landschaft; denn unter den Massen verbreitete sich die Meinung, es sei jetzt der

14) Th. v. Liebenau, Jahrbuch XIX, 99 f. teilt das Lied nach den Aufzeichnungen des Basler Bürgermeisters Wettstein in 11 Strophen mit. Eine spätere ausführlichere Fassung in 26 Strophen bieten Vock, Helvetia VI, 625—629, und L. Tobler, Schweizerische Volkslieder, Bd. I (Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz, Bd. IV), S. 47—51.

Digitized by Google

Moment gekommen, volle Freiheit zu erlangen, man solle nur die Köpfe zusammenhalten. Eine große Versammlung im Amte Willisau stellte am 21. Februar ebenfalls eine Reihe von Begehren auf. Überall fanden sich Sprecher und Führer, die dem dunkeln Drange des Landvolkes in immer zahlreicheren Postulaten Ausdruck gaben.

So lag der Gedanke einer engeren Verbindung aller unzufriedenen Elemente in den Luzerner Territorien nahe. An demselben Tage, an welchem die Leute des Willisauer Amtes ihre Forderungen formulierten, legte der Schulmeister Müller den Entlibucher Delegierten in Wertenstein den Entwurf zu einem Bundesbriefe vor, und schon fünf Tage später, am 26. Februar, schlossen zehn Ämter — nur fünf Vogteien blieben gehorsam — in der Kirche zu Wolhusen einen Bund zu gemeinsamer Verfolgung ihrer Ziele. Es war eine förmliche Landsgemeinde, zu der inmitten der noch winterlichen Luzerner Landschaft das Volk zusammenströmte. Man hielt sich an die Formen, die sich in den demokratischen Urkantonen ausgebildet hatten. Die anwesende Geistlichkeit gab dem Unternehmen vorerst die religiöse Weihe. Dann trat der Landespannermeister Emmenegger, umgeben von den drei Tellen und seinem Schreiber, dem Schulmeister aus Schüpfheim, auf eine in der Kirche errichtete Tribüne und eröffnete die Verhandlungen mit einer Rede[15]), in welcher er den „ehrsamen, ehrbaren, frommen, lieben und getreuen Freunden, Nachbaren, Mitlandleuten, Bundesgenossen und Brüdern" die Gründe und Ziele der Bewegung auseinandersetzte. Er erinnerte an die neuen „Aufsätze", die Nichtbeachtung der alten Gewohnheiten und Gerechtigkeiten, die Entwertung der gemeinen „Handmünze", die unbarmherzige Haltung

15) Th. v. Liebenau, Jahrbuch XIX, 129 ff.

Digitized by Google

der Obrigkeit gegenüber den verschuldeten Bauern, die kaum mehr imstande seien, bei Haus und Heim zu verbleiben, Gülten und Zinse zu bezahlen und Weib und Kind mit Gott und mit Ehren zu erhalten. Bei dieser allgemeinen Not müsse man nun eines Willens sein, um zu besseren Verhältnissen zu gelangen, und demnach wollen wir, so schloß der Sprecher, „ein Amt dem andern, mit Ehre, Gut, Leib und Blut zusammenschwören und helfen und uns verbinden".

Dann legte Müller den von ihm verfaßten Bundesbrief dem versammelten Volke vor. Das Schriftstück verwies auf die Vorteile einer gemeinsamen Aktion; denn die geeinigten Ämter dürften in Zukunft beherzter vor ihre gnädigen Herren treten, wenn sie Klagen vorbringen oder um die Beachtung ihrer Freiheiten, Briefe und Siegel bitten müßten.

Ohne Widerrede wurde der Bundesbrief, gegen den auch der gelehrte, um seine Meinung befragte Dekan Melchior Lüthert von Ruswil nichts einzuwenden fand, beschworen [16]).

Die feierliche Vereinbarung glich eher einem Manifest als einer Bundesakte. Eigentliche Beschwerdepunkte und politische Postulate fehlten. Von einem in mehreren Ämtern bereits ausgesprochenen Begehren, die Regierung habe den Landleuten jedes neue Gesetz vor der Publikation zur Annahme oder Verwerfung mitzuteilen [17]), wurde abgesehen. Man war weit entfernt, den „getreuen Herren und Obern" den Gehorsam zu verweigern; man verlangte nur, daß man die Untertanen „ingleichen bei ihren Briefen und Siegeln, Rechten und alten Gewohnheiten verbleiben lasse", und hielt sich überzeugt, daß man bei so maßvollem Verhalten auch vor dem eidgenössischen Recht bestehen könne.

16) Abdruck bei Vock, Helvetia VI, 96—101.
17) Th. v. Liebenau, Jahrbuch XIX, 110. 114. 126.

Digitized by Google

Aber in dem Bunde von Wolhusen lag, wenn nicht nach seinem Wortlaute, so doch nach seinem Wesen, ein Angriff auf die bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse, der in seinen letzten Konsequenzen zum Umsturz der überlieferten Ordnung führen mußte. Während bisher die von Luzern ausgeübte Landeshoheit das gemeinsame Band unter den verschiedenen Ämtern gebildet hatte, erhoben diese jetzt den Anspruch auf eigene Gewalt und traten der Stadt als organisierte Einheit gegenüber. In der Tat standen die hoheitlichen Rechte der Hauptstadt auf dem Spiele, so wie seinerzeit durch den Bund Luzerns mit den drei Waldstätten die Hoheitsrechte des habsburgischen Hauses trotz allen Vorbehalten untergraben worden waren. Und überdies: wie sehr täuschten sich die Luzerner Landleute, wenn sie vermeinten, bei den eidgenössischen Orten Verständnis für ihre Vereinigung zu finden! Diese waren nach dem Stanser Verkommnis im Gegenteil verpflichtet, die bedrohte staatliche Organisation eines Gliedes der Eidgenossenschaft zu schützen, Widerwärtige zum Gehorsam anzuhalten und gegen das Eingreifen unordentlicher Versammlungen in den Gang der Regierung einander beizustehen[18]). Nach der modernen Auffassung war aber jede Volksversammlung, auch wenn sie in ruhiger Form verlief und keineswegs aufrührerischen Charakter trug, verpönt.

In Luzern herrschte angesichts der Nachrichten, die Schlag auf Schlag vom Lande eintrafen, eine ernste Stimmung. Die Regierung mahnte die Eidgenossen zu getreuem „Aufsehen" und sprach die sechs katholischen Orte — denn damals glaubte sie den Handel noch ohne Mitwirkung der reformierten Stände zu gutem Ende führen zu können[19]) — um Vermittlung an.

18) S. oben Bd. II³, 332 f.

19) Siehe Gust. Jakob Peter, Zürichs Anteil am

Digitized by Google

Allein die anfangs März an verschiedenen Malstätten aufgenommenen Unterhandlungen zerschlugen sich. Schultheiß Fleckenstein schrieb in jenen Tagen an den Abt von Muri: „Die Bauern sind hartnäckig und härter als Stein, sie wollen von ihren Punkten nicht eines Nagels breit weichen.“ Von einem ersten gütlichen Spruch, den der Urner Landammann Sebastian Peregrin Zwyer am 13. März entwarf, wollten sie nichts wissen. Vielmehr trafen sie kriegerische Maßregeln und rückten am 16. März bewaffnet in hellen Scharen, 3000 Mann stark, unter der Führung Christian Schibis von Escholzmatt vor die Stadt, um sich ihrer durch einen Handstreich zu bemächtigen. Doch mißlang der Anschlag, da Luzern ausreichende Hilfe aus den treugebliebenen Ämtern und aus den Waldstätten erhalten hatte. Ohnehin verbreitete sich eine üble Stimmung unter den Bauern, da sie Mangel litten und an eine längere Belagerung nicht denken konnten.

Inzwischen setzten die Vermittler der katholischen Orte, deren angesehenste Vertreter sich eingefunden hatten, ihre Arbeit fort und erließen in Ruswil am 18. März einen rechtlichen Spruch, durch den die erste Episode des Bauernkrieges ihren Abschluß fand. Die Urkunde [20]) gewährleistete den Ämtern in allgemeiner Form die verbrieften Rechte, das alte Herkommen und die guten Bräuche, moderierte einige Lasten, ging aber auf keine weiteren Klagepunkte ein und erklärte den Wolhuser Bund als null und nichtig, da er sich mit dem eidgenössischen Rechte nicht vertrage. Die Untertanen, hieß es, sollen zu solchen Bündnissen und Eiden nicht mehr zusammenlaufen, noch weniger die Waffen gegen die Obrigkeit erheben. Zum Schlusse wurde

Bauernkrieg 1653, im Jahrbuch für schweizer. Geschichte XXXIII (1908), S. 296, Anm. 3.

20) Abschiede VI, 1, 145—147.

Digitized by Google

allen, die an der Bewegung teilgenommen hatten, „Gnad und Vergessung" zugesichert.

Am 19. März eröffnete Zwyer diesen Spruch auf der Allmend bei Kriens vor den Abgeordneten Luzerns und der zehn Ämter. Am folgenden Tage räumten die Bauern das Feld. Der Friede schien hergestellt zu sein.

Unversehens aber dehnte sich die im Luzerner Gebiete hervorgetretene soziale Bewegung auf die Landschaften der benachbarten Kantone aus. Berner Bauern hatten schon an der Volksversammlung in Wolhusen teilgenommen und sich eine Abschrift des Bundesbriefes als Grundlage für die Agitation im eigenen Lande geben lassen. Seither konnte man eine zunehmende Gärung unter dem Volke im Emmental, im Oberargau, in der Herrschaft Lenzburg [21]), in Solothurn und Baselland, sogar in Greyerz [22]) bemerken. In geheimen und offenen Versammlungen wurden die Beschwerden und die Mittel zu ihrer Abwendung besprochen. Aber die von „großer Hitz und Entrüstung wider die Bauern" erfüllte Berner Regierung traf kräftige Anstalten zur Wahrung ihrer Autorität; sie stellte die Bürgerschaft unter die Waffen, zog einige tausend Mann welscher Truppen aus dem Wadtland und den verbündeten westschweizerischen Städten heran und gedachte mit erdrückender Gewalt jeden Versuch der Auflehnung zu brechen [23]). Nur mit Mühe ver-

21) H. Nabholz, Der Anteil der Grafschaft Lenzburg am Bauernkrieg 1653. Taschenbuch der histor. Gesellschaft des Kantons Argau 1902, S. 33 ff. W. Merz, Die Lenzburg (Arau 1904), S. 106 ff.

22) A. v. Tillier, Geschichte des Freistaates Bern IV (1838), S. 155. H. Wattelet, Aus dem alten Murtenbiet, III. Zur Geschichte des Bauernkriegs. Freiburger Geschichtsblätter IX (1902), S. 132. 136. Berchtold, Histoire du Canton de Fribourg III (1852), S. 39.

23) Abschiede VI, 1, 148. Über die Vorgänge in einem einzelnen Berner Gebiete vgl. P. Kasser, Die Geschichte des

Digitized by Google

mochten Abgeordnete der evangelischen Orte, an ihrer Spitze Bürgermeister Johann Heinrich Waser von Zürich, einen blutigen Zusammenstoß für einmal zu verhindern und die stolze Berner Aristokratie zum Einlenken zu bewegen [24]). Nachdem am 4. April und in den folgenden Tagen Vertreter aus dem Emmental und anderen Ämtern vor dem Großen Rate in Bern unter Fußfall um Verzeihung gebeten und treuen Gehorsam versprochen hatten, gewährte die Regierung den Bauernschaften eine Reihe materieller Erleichterungen, die das Salzmonopol, das Verhältnis des Schuldners zum Gläubiger, das Gebahren der Schuldboten, die Bußen der Landvögte, den Kriegsdienst usw. betrafen [25]). Solche Zugeständnisse wären zu anderen Zeiten dankbar entgegengenommen worden; jetzt, in der allgemeinen Aufregung, konnten sie nur vorübergehende Beruhigung bewirken. Das Volk setzte kein Vertrauen in die ernste Durchführung der auf dem Papiere stehenden Reformen, und die heimkehrenden

Amtes und Schlosses Arwangen, im Archiv des Hist. Vereins des Kantons Bern XIX, 254 ff.

24) Abschiede VI, 1, 153—157. Berichte des St. Galler Abgeordneten Dr. Bartholomäus Schobinger im Stadtarchiv St. Gallen. Vgl. W. Utzinger, Bürgermeister Joh. Heinrich Wasers eidgenössisches Wirken 1652—1669 (Zürich 1903), S. 17 ff. H. Bögli, Der bernische Bauernkrieg in den Jahren 1641 und 1653 (Langnau 1888), S. 37 ff. G. J. Peter, Zürichs Anteil am Bauernkrieg, im Jahrbuch für schweizer. Geschichte XXXIII, 335 ff.

25) Urkunde vom 4. April (25. März) 1653. Abschiede VI, 1, 157—159. Der hier abgedruckte Text, der im Berner Staatsarchiv nicht mehr zu finden ist, schließt mit dem ominösen Satze (27): „Alles so lang es uns gefallen, wir es auch thunlich und nutzlich erachten werden, mit Vorbehalt des einen oder andern Artikels zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, nach unserm Belieben." Nach einer gefl. Mitteilung des Herrn Staatsarchivars H. Türler in Bern steht dieser Satz weder in der von H. Bögli, S. 38—41 benutzten Fassung, noch in der definitiven Redaktion, die im Teutsch Spruchbuch SS, 389 ff. verzeichnet ist. Diese beiden authentischen Formen schließen vielmehr mit dem Artikel, der die Entscheidung über Bußen von mindestens 10 Pfd. an die Gerichte weist. Jener Artikel 27 dürfte demnach apokryph sein.

Digitized by Google

eidgenössischen Vermittler, deren Dienste die Berner fürstlich lohnten, mußten sich überzeugen, daß ihre Bemühungen die Gefahr eines schärferen Konfliktes nicht beseitigt hatten. Es fehlte an der „innern Liebe" für das Wohlergehen der Untertanen, um das nach dem Zeugnis eines erleuchteten patrizischen Zeitgenossen „gute, biedere, wackere Volk" von weiteren Ausschreitungen zurückzuhalten [26]).

Eben in jenen Tagen erhoben sich die Entlibucher neuerdings gegen ihre Obrigkeit.

Es läßt sich nicht verkennen, daß das Vorgehen der Tagsatzung nach den Vereinbarungen vom 18. und 19. März die Krisis wesentlich beschleunigte und den Groll der kaum beschwichtigten Untertanen zu leidenschaftlichem Ausbruche trieb.

Die in Baden vom 17. bis 22. März versammelten eidgenössischen Boten [27]) zeigten sich von Anfang an zu gemeinsamer Niederwerfung der gegen das aristokratische Prinzip gerichteten Bestrebungen entschlossen. Selbst Zug und Nidwalden, die sonst starke demokratische Sympathien bekundeten, vermochten sich der vorherrschenden Stimmung nicht zu entziehen, da sich die Unruhen bereits auch über die gemeinsamen eidgenössischen Vogteien auszubreiten drohten. Die Tagsatzung einigte sich auf den Grundsatz, daß, wenn einer der eidgenössischen Stände durch Aufruhr angefochten werde, es Pflicht der übrigen Orte sei, ihm ohne Erörterung der Rechtsfrage möglichst eilig beizustehen, und sie stellte einen vorläufigen Defensionsplan auf, den die Orte beim Ausbruch neuer Empörungen befolgen sollten. Dann erließ sie am 22. März ein Mandat oder

26) Gabriel von Weiß, Selbstbiographie eines bernischen Staatsmannes aus dem 17. Jahrhundert, mitgeteilt von L. von Dugspurger, im Berner Taschenbuch 1875/1876, S. 13 f.

27) Abschiede VI, 1, 149. Vgl. G. J. Peter, a. a. O., S. 322 ff.

Digitized by Google

„offenes Ausschreiben" an die Untertanen. Dieses rügte mit strengen Worten die wider schuldige Eidespflicht, Treue, Ehre und Glauben erfolgte Auflehnung gegen die natürliche hohe Obrigkeit, die verübten hochsträflichen Fehler, die Verführung benachbarter Untertanen durch ausgeschickte Aufwiegler und ihresgleichen böse Buben. Es erklärte die Klagen der Entlibucher als „nichtigen Prätext und Vorwand", als grundlose Beschwerden, die durch etliche verdorbene, in Not und Schulden steckende Personen hervorgezogen worden seien. Es warnte die Untertanen „ernst- und beweglich" vor allen Unruhen und forderte sie bei geschworenem Eide zur Verzeigung der Rebellen auf. Am Schlusse wurde den Widerspenstigen der göttliche Zorn und Fluch und die schwere Strafe und Ungnade der Obrigkeiten angedroht. „Darnach sich männiglich zu richten wissen wird [28])."

Diese zornige Sprache, weit entfernt, die aufrührerischen Elemente einzuschüchtern, fachte das in der Asche noch glimmende Feuer wieder zur hellen Flamme an. Die trotzigen Entlibucher verwarfen den Ruswiler Spruch als ein gefälschtes Machwerk, das keineswegs das Resultat der Verhandlungen richtig wiedergebe. Vom Wolhuser Bunde wollten sie nicht lassen; sie verweigerten die Huldigung und verlangten, daß das Mandat der eidgenössischen Orte aufgehoben werde. Immer allgemeiner wurde die Revolutionslust, immer gebieterischer die Form, in der die Bauern mit ihrer Obrigkeit verkehrten. Wer noch zur Regierung hielt, wurde als ein „Linder" von den „harten" Aufständi-

28) Abgedruckt in den Abschieden VI, 1, 150—152. — Die Meinung, daß die ganze Volksbewegung durch verzweifelte, mit Schulden beladene Bauern angeregt worden sei, wird schon von Cysat-Wagenmann (Oechsli, Quellenbuch 1901, S. 490) geäußert. Vgl. dagegen die Bemerkungen Th. v. Liebenaus, Jahrbuch XVIII, 293.

Digitized by Google

schen verspottet und mißhandelt [29]). Der Regierung in Luzern war es nicht beschieden, sich zu entschlossenem Handeln aufzuraffen, da eine Partei im Rate den von den Schultheißen Fleckenstein und Dulliker betriebenen schroffen Maßregeln widerstrebte [30]).

In dieser Lage tauchte im Entlibuch die Idee eines Bauern- oder Volksbundes gegenüber dem Herrenbunde auf. Am 18. April kamen Ausschüsse aus dieser Landschaft mit Vertrauensmännern aus den Kantonen Bern und Solothurn zu geheimer Tagung in Willisau zusammen und traten in die Beratung eines wahrscheinlich vom Schullehrer Müller formulierten Bundes ein, der einer größeren Gemeinde zu Sumiswald unterbreitet werden sollte. Der Gedanke fand in weiten Kreisen Anklang. Die Aufreizungen fielen auch im Freiamt und in der Landschaft Basel auf fruchtbaren Boden. Die Zugeständnisse, die die Basler Regierung machen wollte, verfingen bei den aufgeregten Massen um so weniger, als jene den Bernern zuliebe etwas voreilig — in Verbindung mit einem Mülhauser Kontingent — eine Kriegsfahrt nach Arau angeordnet hatte und zu unrühmlichem Rückzug gezwungen worden war [31]). Der offenbare Mißerfolg

29) Joh. Konrad Wirz, Unpartheyische substanzliche Beschreibung der Eydtgenössischen Unruhen im Jahr Christi 1653 (Historische und critische Beyträge zu der Historie der Eidgenossen [herausgegeben von Bodmer und Breitinger], III, Zürich 1739), S. 150 f. Wirz war Pfarrer in Zürich und beobachtete die Vorgänge als Zeitgenosse. Vgl. auch Th. v. Liebenau, Jahrbuch XX, 49*, und über ähnlichen Terrorismus der Berner Bauern die Aufzeichnungen des Pfarrers J. Jak. Gruner, mitgeteilt von Fr. Hofmann im Berner Taschenbuch auf das Jahr 1883, S. 251 ff.

30) Th. v. Liebenau, Jahrbuch XIX, 242.

31) A. Heusler, Der Bauernkrieg von 1653 in der Landschaft Basel (1854), S. 55 ff. Der Verfasser hat in dieser Monographie scharfsinnig auch die allgemeinen Rechtsfragen erörtert. Über den Ausmarsch des Basler Obersten Zörnlein berichtet als Zeitgenosse der Arauer Stadtschreiber J. Rüetschi in seiner Beschreibung des Bauernkrieges (Ausgabe G. Tobler's im

Digitized by Google

der Obrigkeit verstärkte die Zuversicht der Untertanen. Die Waldenburger meinten, wenn sie nur Geschütze hätten, so möchten sie durch die ganze Welt ziehen, Gottes Freund und aller Welt Feind sein, ja „einen Ort der Eidgenossenschaft aus Liestal machen". Überall wurde die Einladung zum Bunde günstig aufgenommen, und am 23. April traten Ausschüsse der Landschaften Bern, Luzern, Solothurn und Basel, über 1000 Mann, auf freiem Felde in Sumiswald zusammen. Die Verhandlungen leitete auf das Drängen einiger Freunde Niklaus Leuenberger aus der Emmentaler Gemeinde Rüderswil, ein wohlhabender, geachteter Landmann, der über eine bescheidene Schulbildung verfügte und bisher mit dem gestrengen Vertreter der Regierung, dem Landvogt Samuel Tribolet in Trachselwald, auf freundschaftlichem Fuß gestanden hatte. An seiner Seite führte Joh. Konrad Brenner, ein aus Süddeutschland eingewanderter Notar [32]), die Feder. Ohne Rücksicht auf den Widerspruch, den anwesende Abgeordnete der Regierung gegen jede revolutionäre Eigenmächtigkeit erhoben, wurde der in seinen wesentlichsten Punkten aus dem Entlibuch importierte Bund beschworen und hierauf ein Kriegsrat eingesetzt, an dessen Spitze als „Generaloberster" der Entlibucher Pannermeister Emmenegger trat. Zum Obmann des Bundes aber ließ sich Leuenberger wählen. Der schlichte Bauer nahm eine Zeitlang eine merkwürdige Stellung ein, und das unbedingte Vertrauen, das er ringsum bei dem Volke fand, konnte ihn wohl ver-

„Berner Heim", 1900, Nr. 31). Über den Anteil Mülhausens an dieser Fahrt und an dem Bauernkriege überhaupt geben die von X. Moßmann im Cartulaire de Mulhouse VI (1890), S. 650—675 herausgegebenen Aktenstücke reichlichen Aufschluß.

32) Liebenau, Jahrbuch XIX, 289. Die Namensform „Brönner" ist bernisch-mundartlich. G. J. Peter, Zürichs Anteil am Bauernkrieg. Jahrbuch f. schweizer. Geschichte XXXIV, 31*.

Digitized by Google

leiten, sich über die Grenzen seiner Einsicht und seiner Kraft zu täuschen. Er erschien zu Pferde in einem roten Oberkleid und fand sich mehr und mehr in die ihm angewiesene Rolle. Mit seiner Unterschrift erteilte er sicheres Geleite, das man respektierte. An ihn, wie an einen anerkannten Vertreter der Bauernschaften, richteten die Berner Regierung, die eidgenössische Tagsatzung und der vermittelnde französische Gesandte ihre Schreiben. Was er auf den angestellten Landsgemeinden vorbrachte, bemerkt ein Zeitgenosse, ward „ohne alles Widerreden als ein Oraculum angenommen, was er befahl, ohne Verzug ausgerichtet“ [33]).

Am 30. April stimmte eine Bauernversammlung in Huttwil dem Bunde bei, und am 14. Mai wurde die mannigfach modifizierte Vereinbarung auf einer ebenfalls nach Huttwil berufenen Hauptlandsgemeinde in urkundliche Form gebracht und gleich einem offiziellen staatsrechtlichen Aktenstück besiegelt.

Nach einem historischen Rückblick auf den bisherigen Verlauf der Bewegung und einem Hinweis auf „das ungute und unwahrhafte Mandat“ der eidgenössischen Tagsatzung folgten in der Urkunde die sieben bindenden Artikel. Die Bauern wollten den ersten, von den „uralten Eidgenossen vor etlich hundert Jahren“ beschworenen Bund erhalten und einander mit Leib und Gut gegen Ungerechtigkeiten schirmen — den Religionen unbeschadet. Den „Herren und Obrigkeiten“ mochte bleiben, was ihnen gehörte; aber alle die „unguten neuen Aufsätze“ sollten abgetan und die alten

33) Franz Haffner, Kleiner Solothurner Schawplatz (1666), S. 603. E. Blösch, Niklaus Leuenberger. Art. in der Allgem. deutschen Biographie XVIII, 482—486. Leuenbergers Porträt s. im Theatrum Europaeum, Bd. VII (1663), zu S. 390. Vgl. H. Bögli, Niklaus Leuenberger und der Bauernkrieg von 1653, im „Schweizer Bauer“ 1900, Nr. 6, wo das Bildnis und auch die ungefüge Handschrift Leuenbergers reproduziert sind. G. Flückiger, Klaus Leuenberger und der schweizerische Bauernkrieg von 1653 (Bern 1903), S. 9.

Digitized by Google

Rechte und Freiheiten wieder hergestellt werden. Wenn über solche in einer Herrschaft Streit entstand, so hatten die Bundesgenossen eine Untersuchung vorzunehmen und über Recht und Unrecht zu entscheiden. Gegen Angriffe der Obrigkeiten mit einheimischem oder fremdem Volke wollten die Verbündeten einander „trostlich und mannlich" Hilfe leisten. Vergleiche mit der Obrigkeit durften nicht von einzelnen Ämtern, sondern nur von der Gesamtheit der Bauernschaften abgeschlossen werden. Alle zehn Jahre gedachte man das Bündnis zu erneuern und eine Prüfung der vorhandenen Beschwerden vorzunehmen; wer den Bestimmungen des Bundes entgegenwirkte, verfiel als „ein meineidiger und treuloser Mann" der verdienten Strafe [34]).

Gewiß ist es eine merkwürdige Erscheinung, daß in einem Zeitalter andauernder konfessioneller Spannung die katholischen und die reformierten Bauern aus verschiedenen Kantonen zu Tausenden zusammentreten, um sich durch feierlichen Schwur zu gemeinsamer Erringung sozialer und politischer Ziele zu verpflichten. Schaut man aber näher zu, so wird man nicht ohne Verwunderung bemerken, wie wenig greifbare Postulate das Bündnis eigentlich enthielt. Die Bauern richteten ihren Blick zurück auf mittelalterliche Zeiten, in denen, wie sie meinten, die Lage des Volkes weit freier und glücklicher gewesen war. So wenig wie in Wolhusen machten sie in Huttwil den Versuch, an die überlieferten Rechtsverhältnisse anzuknüpfen und sich — etwa durch ständige Ausschüsse oder durch die Wiederaufnahme des Volksreferendums — einen Anteil an der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt zu sichern. Die positive Forderung eines politischen Aus-

34) Abschiede VI, 1, 163—166. Hilty, Die Bundesverfassungen der schweizer. Eidgenossenschaft (1891), S. 288—292. Dechsli, Quellenbuch, 1901, S. 491—493.

Digitized by Google

gleichs der ländlichen Bevölkerung mit der aristokratischen der Städte lag ihnen fern. Und vollends fehlte ihnen eine Einsicht in die Konsequenzen ihres Bundes. Sie bedachten nicht, daß, wenn sie ihre Föderation als kontrollierende Instanz dem „Herrenbund" zur Seite stellten, die Staatsgewalt gelähmt und untergraben werden mußte und daß ihr Vorgehen überhaupt den nationalen Interessen, dem eidgenössischen Wesen zuwiderlief [35]).

Aber die Bewegung war nicht mehr aufzuhalten. Unmittelbar nach dem Ausgang der Huttwiler Landsgemeinde beschlossen die Führer die Aufstellung einer Armee von 16 000 Mann, deren Aufmarsch am 21. Mai erfolgen sollte. Leuenberger entwickelte eine rastlose Tätigkeit zur Befestigung und Ausdehnung des Bundes. Die Bauernschaften gingen in entfesselter Leidenschaft zu förmlichem Aufruhr über und suchten alle Lasten abzuwerfen. Die Entlibucher wiesen die versöhnlichen Vorschläge, die ihnen eine aus weltlichen und geistlichen Personen bestehende Gesandtschaft der Regierung noch am 18. Mai unterbreiten wollte, von der Hand. Sie setzten sich in Verbindung mit den unzufriedenen Elementen in der Stadt Luzern; sie beschlossen, sich jeder Untertanenpflicht dem Rate gegenüber zu entschlagen und keinen Landvogt mehr zu dulden. Wie zum Hohne erklärten sie sich bereit, die Stadt durch einen Vertrag in Schutz und Schirm zu nehmen [36]). Auch die Bevölkerung der Landschaft Basel beharrte in ihrer Widersetzlichkeit. Der Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein, der trotz seiner Überzeugung von dem unantastbaren, göttlichen Charakter des obrigkeitlichen Amtes auch ein

35) Geiser, Die Verfassung des alten Bern (Berner Festschrift 1891), S. 65. G. J. Peter, a. a. O., S. 75*.

36) Th. v. Liebenau, Jahrbuch XX, 39*. (Der in diesem Jahrbuch enthaltene dritte Teil der Geschichte des Luzernischen Bauernkrieges ist gesondert paginiert.)

Digitized by Google

Herz für die Bedrängten hatte, versuchte am 22. Mai in Liestal die aufgeregten Gemüter durch ruhige Auseinandersetzung zu beschwichtigen[37]), und es kam denn auch hinsichtlich einiger Beschwerden zu einer guten Annäherung; aber des Huttwiler Bundes, den die Regierung verpönte, wollten sich die Untertanen auf keinen Fall begeben. Ruhiger blieb es in den Solothurner Ämtern, da sich die städtische Obrigkeit entgegenkommend zeigte und Amnestie verhieß. Leuenberger aber rückte am 21. Mai mit einem Bauernheere unter dem Geläute der Sturmglocken über Ostermundingen gegen Bern. Doch war es ihm weniger um einen ernsthaften Angriff auf die Stadt, als vielmehr um eine kriegerische Demonstration zu tun, die die Regierung zu einem friedlichen Abkommen drängen sollte. Die sofort angeknüpften Unterhandlungen führten bei der in jenen Tagen noch unsicheren Lage Berns, dessen Zufuhr von Westen her das Landvolk abgeschnitten hatte[38]), am 28. Mai in der Tat zu dem von beiden Seiten schriftlich anerkannten Vertrage „auf dem Murifelde". Die Bauern versprachen, allfällig angestellten Schaden zu vergüten, die Bundesbriefe „als nichtig und kraftlos" auszuliefern und einen neuen Huldigungseid zu leisten; die Regierung ihrerseits verpflichtete sich zur Bezahlung einer Kriegsentschädigung von 50 000 Pfund[39]), zur Abstellung zahlreicher Beschwerden und zur Beseitigung der Mißbräuche, die sich in die Landvogteiverwaltung eingeschlichen hatten. Sie erklärte zugleich „allgemeinen Vergeß" für alles, was „in währender Sache mit Worten und Werken" vorgefallen war[40]). Am folgenden Tage gab Leuenberger,

37) Heusler, a. a. O., S. 102 f.
38) H. Wattelet, a. a. O., S. 144.
39) Ein Pfund = ½ Gl. = Fr. 1,60.
40) Den Vertrag und die zustimmenden Erklärungen von beiden Seiten s. bei Vock, Helvetia VI, 335—344. Vgl. H. Vögli, Der bernische Bauernkrieg (1888), S. 71—73.

Digitized by Google

gemäß einer Bestimmung des Vertrages, Befehl zum Abmarsch seiner Truppen und ließ die von den Bauern besetzten Pässe wieder öffnen. Aber das gleichzeitige Vorgehen der Luzerner Bauern riß ihn zu weiteren kriegerischen Schritten fort.

Man mag zweifeln, ob es beiden Teilen mit den Abmachungen auf dem Murifelde Ernst gewesen sei, ob der in diplomatischen Dingen unerfahrene Bauernführer an eine wirkliche Errungenschaft geglaubt und ob der Berner Magistrat sich eines dauernden Ausgleichs mit der Landbevölkerung versehen habe. Die Berner beeilten sich nicht, die bereits zur Hilfeleistung gemahnten eidgenössischen Stände in ihrem Vormarsche aufzuhalten [41]), und so scheint es, daß sie den Vertrag nur annahmen, um Zeit und freie Hand für entscheidende kriegerische Unternehmungen zu gewinnen. Auf alle Fälle blieb die Übereinkunft unausgeführt, indem wenige Tage später die Katastrophe der Bauernrevolution erfolgte.

Die bedrohten Regierungen waren inzwischen nicht untätig gewesen. Die anfangs Mai in Baden versammelte Tagsatzung stellte sich durchaus auf die Seite der städtischen Obrigkeiten; sie erließ ein neues Manifest, das sich in den schärfsten Worten gegen die „unverantwortlichen Attentate", den „Bundschuh", die „Felonie" der Bauern aussprach und die Erklärung enthielt, daß nach allen erfolglosen Vermittlungsversuchen den dreizehn Orten zur Erhaltung des Vaterlandes nichts anderes übrig bleibe, als zum Schwerte zu greifen und mit Gottes Hilfe die Meineidigen zu strafen [42]).

41) Es ist bemerkenswert, daß General Werdmüller noch bei seiner Ankunft in Mellingen, am 31. Mai, von dem Friedensschluß nicht unterrichtet war, ebensowenig der Berner Schloßkommandant auf Lenzburg. Nabholz, Der Anteil der Grafschaft Lenzburg am Bauernkrieg. Argauisches Taschenbuch 1902, S. 81 f.

42) Abschiede VI, 1, 168—171. Vgl. G. J. Peter, a. a. O., S. 29* ff.

Digitized by Google

Man war in diesen Kreisen der Überzeugung, daß der Kampf nicht nur über das Schicksal Berns, Luzerns, Solothurns und Basels, sondern der ganzen Staatsordnung der Schweiz entscheide — wie der Schaffhauser Bürgermeister Johann Jakob Ziegler in jenen Tagen an Johann Heinrich Waser schrieb: „Es ist heut an bewußten vier Städten; morgen kann die Kehr andere Orte, namentlich etwa auch eine löbliche Stadt Zürich, treffen [43])." So fand denn die am 20. Mai von Luzern erlassene Mahnung an die eidgenössischen Stände zur bundesgemäßen Hilfeleistung und zur Rettung „vor jähem, hochgefährlichem Überfall" bei den meisten Orten bereitwilliges Gehör. Die ganze Ostschweiz und die Urkantone stellten ihre Kontingente zur Verfügung, und nur Nidwalden hielt sich, angeblich wegen der gegen die Berner Bauern nötigen Landesverteidigung zurück. Auch die Bündner beeilten sich nicht mit der Anordnung der Kriegsfahrt, die ihnen wegen innerer Zerwürfnisse ungelegen kam [44]). Die Toggenburger zogen nur sehr ungern aus und verließen scharenweise wieder die Fahne [45]), während die Turgauer sich ohne Widerstand, wenn auch „mit nassen Augen und bekümmerten Herzen", in Bewegung setzten [46]) und selbst aus den italieni-

43) Utzinger, a. a. O., S. 35.

44) Th. v. Liebenau, Jahrbuch XX, 51*ff. Die Ausschreiben an die Gemeinden siehe bei Fr. Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde I (1907), S. 411. Über den damaligen konfessionellen Streit wegen der Aufhebung des Klosters St. Nikolai in Cur vgl. C. v. Moor, Geschichte von Currätien II (1874), 1130 ff.

45) Akten im Stiftsarchiv St. Gallen. In einem aus Sursee vom 18. Juni datierten Schreiben nennt sie Zwyer „widrige Leute". Vgl. Jld. von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen III (1813), S. 172 f. Wegelin, Geschichte der Landschaft Toggenburg II (1833), S. 246.

46) Den Bericht über den Auszug der Frauenfelder Kompagnie s. in den Thurgauischen Beiträgen zur vaterländ. Geschichte III (1863), S. 25 ff. Über die herrschende Stimmung vgl. die Aufzeichnungen des Pfarrers Balthasar Collin in Scherzingen. Schweizer. Museum 1787, S. 1012. Pupikofer-Strickler, Geschichte des Thurgaus II² (1889), S. 634.

Digitized by Google

schen Vogteien, auf den Ruf der Urner, Zuzüge in Luzern erschienen. Nach einem in seinen Grundzügen schon im März durch die Tagsatzung aufgestellten Kriegsplan [47]) sollte der Urner Oberst Sebastian Zwyer mit der Mannschaft aus den Urkantonen und aus der Abtei St. Gallen der Stadt Luzern zu Hilfe ziehen, der Zürcher Johann Konrad Werdmüller, dem der in auswärtigen Diensten erprobte Generalmajor Johann Rudolf Werdmüller als Generalstabschef zur Seite stand [48]), mit dem Kriegsvolk aus dem Turgau und der Stadt St. Gallen, aus Glarus, Appenzell, Schaffhausen und Zürich den Argau besetzen, der Berner Sigmund von Erlach aber mit bernischen und westschweizerischen Truppen die Berner Landschaft unterwerfen. Ganz ohne Frage konnten die Regierungen des Sieges sicher sein. Sie verfügten über tüchtige Führer, über reiche Mittel, über Waffen, Munition und Proviant, während die Bauern nach allen Richtungen nur ungenügend ausgerüstet waren und zudem einen festen Zusammenhalt vermissen ließen.

In der Morgenfrühe des 31. Mai führte Werdmüller sein etwa 8000 Mann starkes Heer [49]), das er

47) Abschiede VI, 1, 151.

48) S. über diese beiden Männer die Artikel von Zeller-Werdmüller in der Allgem. deutschen Biographie, Bd. 41, S. 771—773. Die Gestalt Joh. Rudolf Werdmüllers hat Konrad Ferdinand Meyer in seiner Erzählung „Der Schuß von der Kanzel" mit dichterischer Freiheit vorgeführt. Joh. Konrad Werdmüller war der Organisator der zücherischen Reiterei. G. J. Peter, Zur Geschichte des zürcher. Wehrwesens im 17. Jahrhundert (Zürich 1907), S. 109 ff. Daß ein Bericht des Hauslehrers Markus Huber in Arwangen über den von ihm in Langental erlauschten Kriegsplan der Bauernführer (P. Kasser, a. a. O., S. 293—295) die Dispositionen J. Rud. Werdmüllers beeinflußt habe, ist völlig ausgeschlossen. Die Aufzeichnungen des jungen phantasievollen Theologen sind wertlos. Siehe H. Nabholz, Der Kampf bei Wohlenschwil. Anzeiger f. schweizer. Geschichte 1914, S. 14.

49) Über die Bestände vgl. G. J. Peter, Zürichs Anteil am Bauernkrieg. Jahrbuch für schweizer. Geschichte XXXIV, 127*—128*.

Digitized by Google

auf der Allmend bei Schlieren zusammengezogen hatte, über den Heitersberg ins Reußtal. Das den Flußübergang beherrschende, von den Bauern aus dem Freiamt besetzte Städtchen Mellingen wurde überrascht und eingenommen [50]). Dann versah man sich der blutigen Entscheidung; denn die Luzerner Bauern eilten auf die Nachricht vom Vormarsche der eidgenössischen Truppen herbei, um die bedrohten Volksgenossen in den argauischen Territorien zu schützen. Als ihr Führer erschien Christian Schibi von Escholzmatt, ein alter Soldat von martialischem Aussehen und ungewöhnlicher Körperstärke [51]). Er war schon wiederholt in der Volksbewegung des Entlibuchs hervorgetreten und hatte auch am Zuge Leuenbergers gegen Bern teilgenommen; aber der Durchführung einer größeren strategischen Aufgabe war er nicht gewachsen, und die Energie des Handelns im gegebenen Momente ging ihm ab [52]). Mit den Bernern rückte Leuenberger auf dem Kampfplatze ein; er warf seiner Regierung vor, daß sie den Vertrag auf dem Murifelde nicht halte, und fühlte sich auch seinerseits nicht mehr gebunden. Seine Leute hegten die Zuversicht, daß sie den Zürchern an Zahl und Macht weit überlegen seien. Noch verstrichen zwei Tage unter Plänkeleien und fruchtlosen Versuchen einer friedlichen Verständigung, bis am Nachmittag des 3. Juni das

50) Die Ereignisse um Mellingen bis zum 4. Juni schildern eingehend H. Nabholz, a. a. O., S. 78 ff. und Peter, a. a. O., S 130* ff. Vgl. die Darstellung David Nüscheelers im 48. Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker-Gesellschaft 1853, S. 91 ff.

51) Sein Porträt s. im Theatrum Europaeum, Bd. VII, 1651—1658 (1663), zu S. 387. Seinerzeit trug er auf der Hand mit gestrecktem Arm einen Mann zur Stube hinaus. J. L. Cysat, Beschreibung des Vierwaldstättensees (Luzern 1661), S. 145.

52) Vgl. Th. v. Liebenau, Jahrbuch XVIII, 298 ff. und dessen Monographie: Der Bauernführer Christian Schybi von Escholzmatt, in den Katholischen Schweizer-Blättern XX (1904), S. 318—340.

Digitized by Google

Bauernheer, über dessen Stärke eine sichere Nachricht fehlt, in dichten Scharen vom Brunegger Walde her gegen das westlich von Mellingen aufgeschlagene eidgenössische Lager rückte. In dem nun folgenden Kampfe warf Generalmajor Werdmüller einen Teil der Bauern in die Wälder zurück und hielt sie dort durch ein Kreuzfeuer aus seinen groben Geschützen fest. Hierauf wandte sich die Hauptmacht gegen den Heerhaufen, mit welchem Schibi und Leuenberger von Westen her nach Wolenswil vorzurücken suchten, um die Eidgenossen auf dem linken Flügel anzufallen und ihnen den Rückzug nach Mellingen abzuschneiden [53]). Bei diesem Dorfe, das in Flammen aufging, entspann sich ein mehrstündiges Gefecht. Die Bauern, die einem ehrsamen St. Galler Bürger als „hartnäckige, gleichsam die Natur verwandelnde Leute" erschienen [54]), versuchten bis zum Einbruch der Nacht den Angriffen der Gegner Stand zu halten; aber die erschreckende Wirkung des Geschützes und das Eingreifen der Reiterei brachen schließlich ihre Kraft [55]). Um 7 Uhr abends schlug Leuenberger dem Oberbefehlshaber des eidgenössischen Heeres einen Frieden vor, „damit nicht ein allgemeines Blutbad erfolge". Werdmüller bewilligte einen kurzen Waffen-

53) Für die örtlichen Verhältnisse ist auf Bl. 154 (Lenzburg) des Topographischen Atlas der Schweiz zu verweisen.

54) Bericht des Korporals Georg Basthardt, im Stiftsarchiv, im Stadtarchiv und in den Handschriften 109 u. 203 der Stadtbibliothek St. Gallen.

55) Von einer eigentlichen Schlacht kann kaum gesprochen werden. Die Aktion wurde wiederholt durch Parlamentäre der Bauern unterbrochen. Berichte des Hauptmanns Christoph Studer im Stadtarchiv St. Gallen, herausgegeben von Traugott Schieß im Anzeiger für schweizer. Geschichte, 1908, Nr. 2 und 3. Er schätzt die Zahl der Bauern auf 14 bis 15 000. Auch die von Vock, Helvetia VI, 629 ff. und L. Tobler, a. a. O. I, 51 ff. mitgeteilten Lieder lassen nicht auf einen harten Kampf schließen. Studers Ausdruck wird das Richtige treffen: „Ist also von 2 Nachmittag bis umb 8 Uhr scharmüziert worden." Brief vom 4. Juni 1653. Vgl. H. Rabholz, Der Kampf bei Wohlenschwil, S. 22.

Digitized by Google

stillstand, und nun eröffneten die Parteien am 4. Juni die Unterhandlungen in seinem Zelte. Es erschienen 43 Abgeordnete der Bauern, doch ohne ihre beiden Führer, vor den versammelten „Herren der Kriegsgeneralität" und dem aus Zürich herbeigerufenen Bürgermeister Waser. Ihr Sprecher, Stephan Reinli, der Untervogt von Arburg, glaubte sich für den Huttwiler Volksbund auf das Stanser Verkommnis, das er in beglaubigter Abschrift vorwies, berufen zu dürfen; aber Waser machte ihn darauf aufmerksam, daß jenes Konkordat nicht nur allen Aufruhr und alle Empörung gegen die Obrigkeit streng untersage, sondern auch die Abhaltung von Gemeinden und Versammlungen, ohne Bewilligung der Obrigkeit, verbiete und jeden Kanton verpflichte, dem andern gegen rebellische Untertanen beizustehen.

Die Deutung, die der Zürcher Staatsmann dem Artikel über das Versammlungsrecht des Volkes gab, war freilich anfechtbar. Seine Erklärung machte aber einen tiefen Eindruck auf die Bauern, die keine glückliche Wendung mehr erhoffen konnten. Sie ließen sich einschüchtern, baten nach kurzer Beratung um Verzeihung und gaben das Versprechen, daß sie ihrer Obrigkeit, „derer sie so sehr als des lieben Brotes bedürfen", künftig gehorchen wollten, in der tröstlichen Hoffnung, daß man sie als getreue Untertanen wieder zu Gnaden aufnehmen und sie mit Billigkeit und Schonung behandeln werde. Die Sieger zeigten sich indessen zu mildem Entgegenkommen keineswegs geneigt. Die Bauern mußten die Waffen niederlegen, auf den Huttwiler Bund verzichten und das Weitere dem Rechte unterwerfen. Die Bestrafung der Führer blieb, nach einer mündlichen Mitteilung, den einzelnen Obrigkeiten vorbehalten. Bis zum gänzlichen Austrag der Sache sollten die Truppen im Felde bleiben.

Digitized by Google

Dieser Mellinger Friede[56]) wurde dem Bauernheere mitgeteilt, das sich noch einmal unter die Waffen stellte und durch drei Gewehrsalven seine Zustimmung zu erkennen gab. Dann stoben die Massen auseinander.

Die Vorgänge auf dem Kriegsschauplatze im Freiamt waren für das Schicksal der Bauernschaft entscheidend, und die Versuche weiteren Widerstandes konnten nur eine Verschärfung des unausbleiblichen Strafgerichts bewirken. Am 5. Juni wurde noch bei Gislikon an der Reuß gekämpft. Oberst Zwyer überfiel dort Bauernscharen aus verschiedenen Luzerner Ämtern, aus dem Freiamt und aus der Grafschaft Lenzburg, die unter Schibis Führung standen, und erreichte nach hartnäckigem Streite, ohne eigentlich gesiegt zu haben, daß die ermüdeten Gegner sich zur Aufnahme des Friedens bereit erklärten[57]). Sie traten von der angehobenen Belagerung Luzerns zurück und schickten Boten nach Stans, wo seit dem 2. Juni auf Ansuchen der Luzerner Regierung ein Schiedsgericht aus den Kantonen Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug zur Beilegung der für beide Teile unerträglich gewordenen Wirrnisse versammelt war. Der Spruch vom 7. Juni, dem sich die zehn Luzerner Ämter zum voraus „getreulich, ehrbar, steif, stät und unverbrüchlich" fügten, hob die Volksbünde von Huttwil und Wolhusen auf und verpflichtete die Empörer zur Abbitte vor der Obrigkeit, sowie zur Auslieferung von 12 „Rädlführern"[58]). In Luzern wurde der Spruch feierlich promulgiert, und manchem

56) Abschiede VI, 1, 176. Den Verlauf der Unterhandlungen erzählt Wirz, Unpartheyische Beschreibung (Historische und critische Beyträge III), S. 183 ff. Vgl. Utzinger, a. a. O., S. 37 ff.

57) Amrein, Seb. Peregr. Zwyer von Evibach (St.-Gallen 1880), S. 77 f.

58) Abschiede VI, 1, 177—181. Den Anlaßbrief der Luzerner Ämter s. bei Bock, Helvetia VI, 409.

Digitized by Google

Anstifter der Empörung bangte vor dem Schicksal, das ihn erreichen konnte.

Leuenberger zog sich nach dem Abschluß des Mellinger Friedens mit seinen Emmentalern nach Langental zurück und war der naiven Meinung, daß die Berner Regierung nun den auf dem Murifelde geschlossenen Vertrag halten und vollziehen werde. Diese hatte indessen Mannschaften aus dem Wadtland, aus Freiburg[59]) und aus Neuenburg herangezogen und fühlte sich jetzt stark genug zur definitiven Niederwerfung jedes Widerstandes gegen ihre Staatsräson. Am 7. Juni, an demselben Tage, an welchem das Los der Luzerner Untertanen durch den schiedsgerichtlichen Spruch in Stans besiegelt wurde, trat der Große Rat im Hinblick auf die erneuerten Feindseligkeiten der Landleute von dem Vertrage zurück und übertrug seinem ohnehin zu brutalen Maßregeln geneigten General die Exekution. Umsonst empfahlen die Zürcher schonliche Behandlung des betörten Volkes: die Berner Regierung erwiderte gereizt, daß sie sich auch durch den Mellinger Frieden nicht gebunden fühle, da er ohne ihre Mitwirkung und Genehmigung errichtet worden sei. Am 8. Juni traf Sigmund von Erlach[60]) bei Herzogenbuchsee auf eine Volksschar, die Leuenberger als seinen letzten getreuen Anhang zusammengerafft hatte. Die Bauern stellten sich im brennenden Dorfe und auf dem von einer hohen Mauer umgebenen Kirchhof in verzweifelter Entschlossenheit zur Wehre; aber Erlach sprengte sie mit seinen überlegenen Streitkräften auseinander und

59) Aufzeichnungen des Franziskaners Franz Katzengrau, herausgegeben von Th. v. Liebenau im Anzeiger für schweizer. Geschichte 1888, S. 223. Über den Chronisten vgl. A. Büchi, Die Chroniken und Chronisten von Freiburg im Üchtland. Jahrbuch für schweizer. Geschichte XXX (1905), S. 270.

60) Er war ein Neffe Hans Ludwigs von Erlach, des Gouverneurs von Breisach. S. den Art. von E. Blösch in der Allgem. deutschen Biographie, Bd. 6, S. 223.

Digitized by Google

erzwang hierauf die Unterwerfung der ganzen, von den welschen Truppen schwer heimgesuchten Landschaft [61]). Leuenberger wurde wenige Tage später auf der Flucht durch das Emmental durch den Verrat eines früheren Vertrauten aufgefangen und dann unter starker Bedeckung nach Bern geführt [62]).

Nach diesen Vorgängen unterwarfen sich auch die Basler Bauern, von denen etwa 200 Mann im Gefecht bei Wolenswil gestanden hatten. Sie ließen sich durch ein aus Basel einrückendes Heer ohne Widerstand entwaffnen und lieferten hierauf in nicht eben ehrenhafter Weise 78 der Schuldigsten an die städtische Regierung aus.

Nun folgte das peinliche Nachspiel der unglücklichen Volkserhebung, indem die Sieger sich nicht enthalten konnten, mit Hintansetzung jeder humanen Rücksicht an den Männern Rache zu nehmen, die aus ehrlicher Überzeugung an die Spitze der Unzufriedenen getreten waren oder unter dem Drucke einer allgemeinen Mißstimmung sich zur Empörung hatten drängen lassen. Am 13. Juni vereinigten sich die Führer und Kriegsräte der in den argauischen Dörfern einquartierten Regierungstruppen mit eidgenössischen Gesandten in Zofingen zu einem Standgericht [63]), das sofort das Urteil über einige

61) Chronik des Jost von Brechershäusern 1598 bis 1656, herausgegeben von W. Fr. v. Mülinen, S. 22 f. Aufzeichnungen von Markus Huber, bei P. Kasser, a. a. O., S. 304 f. Bögli, Der bernische Bauernkrieg, S. 79.

62) „an einer Kette angefeßlet". Bericht des Augenzeugen Berchtold Haller. Berner Taschenbuch auf das Jahr 1904, S. 131. Einer von Vock, Helvetia VI, 500 aufgenommenen Nachricht, daß Leuenberger unter grausamem Spott mit einem Strohkranz und hölzernem Degen in Bern eingeführt worden sei, vermag ich keinen Glauben beizumessen.

63) Die Verhandlungen in den Abschieden VI, 1, 182—186. Vgl. J. Rüetschi, Beschreibung des Bauernkrieges, Ausgabe G. Toblers im „Berner Heim" 1900, Nr. 34. 35. Der Arauer Stadtschreiber vertrat den obrigkeitlichen Standpunkt. Beachtenswert sind Christoph Studers Briefe vom 17., 18., 20. und 30. Juni. Anzeiger für schweizer. Geschichte, 1908, Nr. 3.

Digitized by Google

Rädelsführer sprach und im übrigen die Bestrafung der Rebellen den „lädierten Ständen" überließ. Die Regierung von Solothurn sah sich gezwungen, den Untervogt Adam Zeltner, einen friedliebenden besonnenen Mann, der wider seinen Willen zum Führer der Bauern erhoben worden war, mit anderen Gefangenen nach Zofingen zum Verhör zu stellen. Trotz ihrer Protestation und der Fürsprache des französischen Gesandten wurde er — der Vater einer zahlreichen Familie — zum Tode verurteilt und enthauptet[64]). Das Kriegsgericht verfuhr summarisch und entschied binnen zwei Wochen über Hunderte von eingelieferten Gefangenen. Sie wurden je nach der Schwere ihres Vergehens hingerichtet, ausgepeitscht, an Zungen und Ohren geschlitzt, auf Lebenszeit oder für mehrere Jahre aus der Eidgenossenschaft verbannt, in einigen Fällen auch wohl freigesprochen. Selbst einzelne Mitglieder des Gerichtshofes konnten sich eines Schauders gegenüber den blutigen Szenen nicht erwehren. „Lieber wollte ich vor einem Feinde im Felde stehen", schrieb der St. Galler Hauptmann Studer, „als solchen Examinationen und Exekutionen beizuwohnen". Die Bewohner des Freiamtes hatten ihre Teilnahme am Aufstande mit der für ihre Verhältnisse sehr bedeutenden Summe von 24 000 Gulden zu büßen. Zürich forderte für seinen Feldzug von Bern eine Entschädigung von 30 000 Gulden, da es in der Zahl der aufgebotenen Truppen über seine vertragliche Verpflichtung hinausgegangen sei. Es kam darüber zu bitteren Auseinandersetzungen, indem die Berner die Hilfeleistung als eine eidgenössische Pflicht betrachteten und einseitigen finanziellen Zumutungen auszuweichen suchten. Doch mußten sie

64) Bei gleichstehenden Stimmen im Standgericht für und gegen den Tod gab der Vorsitzende, Generalfeldzeugmeister Joh. Georg Werdmüller von Zürich, den Stichentscheid für den Tod. Ferd. von Arx, Untervogt Adam Zeltner und seine Teilnahme am Bauernaufstand 1653 (Olten 1913), S. 46.

Digitized by Google

schließlich mit den Soloturnern die Kosten übernehmen. Der Vorgang hinterließ eine verhängnisvolle Verstimmung zwischen Bern und Zürich, die sich nach Jahren zu beiderseitigem Schaden noch bemerkbar machen sollte.

Ebenso schonungslos als das eidgenössische Kriegsgericht in Zofingen walteten auch die Kriminalbehörden in den einzelnen Kantonen, mit Ausnahme Solothurns, das sich im wesentlichen darauf beschränkte, die aufrührerischen Untertanen in verschiedenen Abstufungen mit Geldbußen zu belegen. In Basel erklärten sich die politischen, kirchlichen und wissenschaftlichen Autoritäten übereinstimmend für die schärfste Bestrafung der „verstockten Rebellen". Jene Zeit kannte auch in erleuchteten Kreisen keine Nachsicht gegenüber offenen Angriffen auf die göttliche Gewalt der Obrigkeit. In einer „Supplikation", die der vorwaltenden Stimmung charakteristischen Ausdruck gab, forderte die Geistlichkeit unter Anrufung alttestamentlicher Stellen den Bürgermeister und den Rat zur Vertilgung der Verführer auf [65]). So wurden denn nach umfassenden, bisweilen peinlichen Verhören ihrer sieben, „ansehnliche Männer mit grauen Häuptern", hingerichtet und ebenso viele zu den venezianischen Galeeren abgeführt [66]), zahlreiche andere Angeklagte eingekerkert, mit schweren Geldstrafen belegt oder des Landes verwiesen. Liestal, das bis anhin noch eine bevorzugte Stellung im Basler Gebiete eingenommen hatte, verlor seine Privilegien; der Rat und mit ihm die selbständige Munizipalverwaltung wurde aufgehoben, das Stadtsigill zerschlagen. An

65) Siehe Heusler, S. 128 ff. und S. 182 ff. (Vorstellung der Geistlichkeit). Man war in Basel der Meinung, die in Zofingen ausgesprochenen Strafurteile seien allzu milde gewesen! Th. Burckhardt, Oberstzunftmeister Benedict Socin. Basler Beiträge XIII (1893), S. 48.

66) Über die Befreiung der letzteren bei Laufenburg s. Bock, Helvetia VI, 533. Heusler, S. 137.

Digitized by Google

die Kriegskosten von 60 000 Gulden hatte die Landschaft den dritten Teil zu leisten.

Daß auch die siegreiche Aristokratie in Bern keine Schonung üben werde, war ohne weiteres anzunehmen. Der General von Erlach bezeichnete es als die „importanteste Aktion", „diesem ungeheuren Tier der Rebellion den Kopf abzuschlagen", um seine Kraft und Wirkung lahm zu legen [67]). Zahlreiche Todesurteile wurden ausgesprochen und mit einer Hast vollzogen, die jeden Gnadenakt unmöglich machte. Weitere Genugtuung verschaffte sich die Obrigkeit durch endlose Bußen und Vermögenskonfiskationen, die den Wohlstand der Betroffenen vernichteten. Die allgemeinste Teilnahme wandte sich dem Schicksal Leuenbergers zu. Nachdem er am 12. Juni nach Bern gebracht und im „Mörderkasten" eingekerkert worden war, zog die Regierung den Prozeß in die Länge, um aus einer Vergleichung seiner Geständnisse mit den Eröffnungen anderer Gefangenen — so des Notars Brenner — wenn möglich zur Klarheit über die mannigfach verschlungenen Fäden des Volksaufstandes zu gelangen. Aus den Mitteilungen Brenners schien hervorzugehen, daß es die Absicht der Häuptlinge gewesen sei, die Stadt Bern einzunehmen und der Plünderung preiszugeben, die Regierung abzuschaffen und Leuenberger das Schultheißenamt zu übertragen. So ausschweifende Pläne hat der einfache, im Grunde friedlich gesinnte Emmentaler Bauer, der auf dem Murifelde vor jeder Gewalttat zurückschreckte, nie gehegt. Allein sein Schicksal war beschlossen, und sein demütiges Gnadengesuch konnte die Männer, die über ihn zu Gericht saßen — den Rat der Zweihundert —, nicht beirren. Am 6. September erging das Urteil, daß Leuenberger als „Haupt und Führer aller Rebellanten", der seine natürliche, von Gott eingesetzte Obrigkeit im

67) P. Kasser, a. a. O., S. 312.

Digitized by Google

höchsten Grade beleidigt und mit allen Mitteln ihre Ausrottung betrieben habe, mit dem Schwerte hingerichtet und sein Haupt samt dem schändlichen Huttwiler Bundesbriefe an den Galgen geheftet werden solle. Dieses Urteil wurde noch am gleichen Tage vollstreckt und hierauf sein Leib, nach Anleitung der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. [68]), in vier Stücken an den vier Hauptstraßen aufgehängt.

Nicht geringere Arbeit war dem Henker im Luzerner Gebiete vorbehalten. Wohl richteten die Mitglieder des erwähnten Schiedsgerichtes aus den IV katholischen Kantonen an die Regierung eine Bittschrift, die in beweglichen Worten hervorhob, daß die Untertanen aus Verblendung, nicht eigentlich aus Bosheit zu verbrecherischen Handlungen verleitet worden seien, und die daran erinnerte, daß es der Obrigkeit gezieme, das Volk nicht nur durch strenge Gerechtigkeit in Furcht zu halten, sondern auch Barmherzigkeit zu üben, um seine Huld und Liebe zu gewinnen. Die vom 5. Juli datierte Eingabe [69]) hatte nur die Wirkung, daß drei der ausgelieferten und verhafteten Führer ihre Schuld nicht mit dem Tode büßen mußten. Den anderen wurde nach den Entscheidungen eines in Sursee bestellten Kriegsgerichtes das Leben abgesprochen. Der Entlibucher Pannermeister Hans Emmenegger ergab sich mit würdiger Resignation in sein Geschick und endete am Strange [70]), während sein behender Schriftführer, der

68) Ausgabe Heinr. Zöpfls (Heidelberg 1842), S. 252. Das Urteil bei Vock, Helvetia VI, 588. Über die Hinrichtung vgl. Berchtold Haller, Berner Taschenbuch auf das Jahr 1904, S. 136. — Im Jahre 1903 (250 Jahre nach dem Bauernkrieg) ist dem Manne, der „für des Landes Freiheit und Wohlfahrt starb", in Rüderswil von der Ökonomischen und Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern ein würdiges Denkmal errichtet worden.

69) Bei Vock, Helvetia VI, 526—529. Ihr Verfasser war Paulus Ceberg, Landschreiber zu Schwiz.

70) Aufzeichnungen in der Historia Societatis Jesu Lucernae. Anzeiger für schweizer. Geschichte 1906, S. 81 f.

Digitized by Google

Schulmeister Müller, nach dem Schwabenland entkam und dort trotz der diplomatischen Verwendung Luzerns unbehelligt blieb [71]). Christian Schibi, der sich dem General Zwyer ergeben hatte, wurde in Sursee peinlichen Verhören unterworfen. Aber die härtesten Folterqualen, wie sie die nervenstarken Untersuchungsrichter der Epoche anzuwenden liebten, vermochten den grimmigen Athleten nicht zu Geständnissen von größerem Interesse oder zur Bestätigung des umlaufenden Gerüchtes von seinen Zauberkräften zu bewegen [72]). Am 5. Juli wurde er zum Tode verurteilt und zwei Tage später mit dem Schwerte hingerichtet. Er war völlig arm; die Kosten seines Prozesses mußte die Regierung übernehmen.

Von der Darstellung der weiteren, fast unübersehbaren Prozeduren, die über die Angeklagten Bußen [73]), Einziehung des Vermögens, Galeerenstrafen oder Verbannung aus der Eidgenossenschaft verhängten, mag hier füglich abgesehen werden. Die Luzerner Regierung vermeinte wohl, daß unter dem Eindruck ihres Schreckenssystems der Geist der Widersetzlichkeit sich nicht mehr regen werde. Aber noch einmal loderte die beinahe erstickte Flamme auf und warf einen grellen Schein auf die gewaltsam verhaltene Erbitterung des Volkes.

Entflohene Aufrührer, unter ihnen die „Tellen", kehrten heimlich ins Entlibuch zurück und hetzten die

71) Th. v. Liebenau, Jahrbuch XX, 143*. Katholische Schweizer-Blätter, N. F. I (1885), S. 296 ff.

72) S. die von Th. v. Liebenau im Anzeiger für schweizer. Geschichte 1906, S. 78 f. mitgeteilten Verhörakten. Über die Folterung steht hier die Notiz: „An die marter geschlagen, 5 mal lähr, 2 mal mit dem kleinen und 1 mal mit dem großen stein gebrucht." Ähnliches ist einem Briefe des Landvogts Kaspar Pfyffer zu entnehmen. Oechsli, Quellenbuch (1901), S. 496. Vgl. K. Pfyffer, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern I (1850), S. 384.

73) Die von Luzern erhobenen Bußengelder beliefen sich auf 67,207 Gl. Th. v. Liebenau, Jahrbuch XVIII, 293. XX, 224*.

Digitized by Google

Talleute neuerdings gegen die Regierung auf. Sie warben sogar bei der französischen Gesandtschaft in Soloturn um Hilfe und anerboten ihr dagegen ihre Dienste für den Fall, daß die Franzosen, wie die Sage ging, die Stadt Bern wieder katholisch machen wollten [74]). Die Wirkungen solcher Umtriebe traten bald zutage. Als am 28. September der Schultheiß Dulliker an der Spitze einer Kommission nach Schüpfheim kam, um einen neuen Landvogt einzuführen und sich huldigen zu lassen, verweigerte ein Teil des Volkes unter stürmischen Szenen den geforderten Eid der Treue. Und als die Gesandten am folgenden Tage heimritten, wurden sie in einem Hohlweg von den mit Feuergewehren bewaffneten „Tellen" überfallen: eine Kugel verwundete den Schultheißen, eine andere streckte den Ratsherrn Kaspar Studer nieder. Auf die Nachricht von dieser Freveltat ließ die bestürzte Regierung das ganze Land besetzen. Sie erzwang ohne Mühe den Gehorsam, da, wie eine Deputation der Entlibucher in Luzern beteuerte, der Mordanschlag nur das Werk einiger ruchloser Menschen war. Die drei Tellen büßten mit dem Leben. Oft ist in Wort und Bild die Szene geschildert worden, wie ihrer zwei sich auf eine Scheune flüchteten und teils mit ihren Schlachtschwertern, teils mit den Steinen, die das Dach beschwerten, sich der Angriffe der Soldaten zu erwehren suchten, bis sie heruntergeschossen wurden [75]). Es lebte in diesen Haudegen bei aller Verirrung noch etwas von dem unbezähmbaren kriegerischen Trotz, den die alten Schweizer auf dem Schlachtfelde gegenüber dem Landesfeind betätigt haben.

Jetzt endlich war auch in der Landschaft, von der die Bauernbewegung ausgegangen war, die Ruhe völlig hergestellt.

74) Vock, Helvetia VI, 590 f.

75) Kaspar Unternährer und Uli Dahinden. Mit ihnen hatte sich Hans Stadelmann von Schüpfheim zu dem Attentat verbunden. Der „lange Zemp" war nicht beteiligt.

Digitized by Google

Es wäre nun ein Postulat der Staatsweisheit gewesen, nach der energischen und wirksamen Demonstration der obrigkeitlichen Übermacht die Beschwerden des Volkes gründlich zu untersuchen und durch Beseitigung tatsächlicher Mißstände ein Verhältnis dauernden Vertrauens zwischen den herrschenden Städten und den Untertanen zu begründen. Wie sehr möchten die Regierungen gekräftigt worden sein, wenn sie überdies die tüchtigen Elemente der Bauernschaften zur Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz herangezogen und ihnen durch solches Entgegenkommen den modernen Staat lieb und wert gemacht hätten! Aber die Inhaber der wiederum gesicherten Gewalt vermochten sich zu durchgreifender Tat nicht aufzuraffen. Ein von den VIII alten Orten im Oktober genehmigtes Mandat verpflichtete die Beamten in den gemeinsamen Herrschaften zu nachsichtiger Behandlung der Untertanen, vor allem zur „Bescheidenheit" im Einzug der Steuern und Gefälle[76]), und für die gemeinsamen deutschen Herrschaften, Rheintal, Sargans, Turgau, Baden und das Freiamt, wurde eine durchgehende administrative „Reformation" beschlossen[77]). Doch blieb es bei schönen, mit frommem Beiwerk ausgeschmückten Worten, die nicht verhindern konnten, daß die Mißbräuche in der Verwaltung der Vogteien immer tiefere Wurzeln schlugen; denn zu allen Zeiten bestimmt weniger die Form den Wert der Gesetze, als vielmehr der Geist, in welchem sie vollzogen werden. Die Basler Regierung ließ das Soldatengeld, eine höchst unpopuläre, von den Landgemeinden für die Verteidigungsanstalten der Stadt bezogene Steuer fallen und ermäßigte den Salzpreis. Weiteren Beschwerden aber kam sie nicht entgegen, und erst nach Jahr und Tag, nach demütigstem Fußfalle der Unter-

76) Abschiede VI, 1, 202 f.
77) Abschiede VI, 1, 1133. 1729—1747.

Digitized by Google

beamten, wandte sie dem Volke wieder ihre väterliche, hohe Gnade zu [78]). Die Berner nahmen einen kräftigen Anlauf zur Bestrafung des übermütigen Landvogtes Samuel Tribolet in Trachselwald, dem Erpressungen und Ungerechtigkeiten mannigfachster Art nachgewiesen werden konnten. Er wurde „wegen grausamer verübter Tyrannei und Schinderei“ [79]) abgesetzt, zur Restitution der erhobenen Bußen verurteilt und für einige Zeit verbannt; denn man wollte dem Volke zeigen, wie ernst es der Regierung mit der Sühne auch der von amtlichen Personen begangenen Fehler und mit der Herstellung eines guten Einvernehmens zwischen Obrigkeit und Untertanen sei [80]). Es ist auch nicht zu übersehen, daß die den Bauern anfangs April 1653 gewährten Erleichterungen [81]) im wesentlichen festgehalten wurden. Im übrigen einigten sich Bern und Luzern zu dem wenig sagenden Beschlusse, es solle auf Mittel gedacht werden, wie die Schuldenlast der Untertanen, die Hauptursache des ganzen Unwesens, erleichtert, das landverderbende Weintrinken eingeschränkt und der Kleiderluxus zurückgehalten werden könne [82]). Die Luzerner Regierung selbst bestätigte lediglich den schiedsgerichtlichen Spruch von Stans, schloß mit einzelnen Ämtern beruhigende Vergleiche ab und verordnete den Entlibuchern zur vollen Versöhnung statt des Treueides eine Wallfahrt

78) Heusler, Der Bauernkrieg von 1653, S. 144 ff.

79) So drückt sich doch ein Stadtberner selbst aus. S. die (von H. Türler veröffentlichten) Notizen Berchtold Hallers im Berner Taschenbuch auf das Jahr 1904, S. 137.

80) H. Türler, Der Prozeß gegen Landvogt S. Tribolet 1653 und 1654. Berner Taschenbuch 1891, S. 143 ff. Es gehört in diesen Zusammenhang, daß die Berner Regierung im Februar 1654 den Beschluß faßte, es solle eine offizielle Vernehmlassung über den Bauernkrieg „dem Historiographo Merian nacher Franckfurt überschickt werden, damit nüt zu Nachtheil Ihr Gn. Standt in seiner historischen Relation eingebracht werde“. Türler, S. 180.

81) S. oben, S. 31. Bock, Helvetia VI, 460 ff.

82) Th. v. Liebenau, Jahrbuch XX, 225*.

Digitized by Google

nach dem Kloster Wertenstein [83]). Dort legten sie im Frühjahr 1654 ein Denkzeichen an silberner Kette nieder, durch das sie der hohen Obrigkeit in Luzern zu ewigen Zeiten Treue und Untertänigkeit gelobten [84]).

So endete der große Bauernaufstand des Jahres 1653 allenthalben mit einem Mißerfolg. Die Ideen der lokalen bäuerlichen Rechtsgemeinschaften erlagen vor den selbstherrlichen, mit aller Macht vertretenen Doktrinen einer neuen Zeit. Stadt und Land, Regenten und Regierte waren von nun an durch eine noch größere Kluft getrennt, und an diesem ungesunden Verhältnis vermochten einzelne Verbesserungen der Verwaltung nichts zu ändern. Die Herrschaft einer unantastbaren Aristokratie von Gottes Gnaden bezeichnet den politischen Charakter der folgenden anderthalb Jahrhunderte schweizerischer Geschichte.

83) Eine Abbildung dieses Klosters gibt Merian in der Topographia Helvetiae (1654) am Schlusse des Werkes. Vgl. Jos. Zemp, Wallfahrtskirchen im Kanton Luzern (1893), S. 6ff. Die Anordnung der Regierung scheint auch den Zweck gehabt zu haben, das Volk von Wallfahrten zu den Gräbern der hingerichteten Rebellen („Galgenfahrten") abzuhalten. S. den Erlaß vom Mai 1654 bei Th. v. Liebenau, Jahrbuch XX, 212* und die von L. Tobler, Schweizerische Volkslieder II, 129 mitgeteilten Strophen eines größeren Gedichtes. A. Lütolf, Sagen, Bräuche und Legenden aus den fünf Orten (Luzern 1865), S. 427.

84) Th. v. Liebenau, Jahrbuch XX, 205*.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Neuer Konflikt der Glaubensparteien. 1655—1657.

Es ist schon von den Zeitgenossen als eine merkwürdige Tatsache empfunden worden, daß die in der Eidgenossenschaft seit mehr als einem Jahrhundert vorwaltenden konfessionellen Gegensätze während des Bauernkrieges in den Hintergrund traten und daß auf beiden Seiten Elemente, die sonst durch Glaubensdifferenzen traditionell geschieden waren, sich zu gemeinsamem Kampfe für materielle und politische Interessen vereinigten. Die katholischen Entlibucher fanden ihre treuesten Genossen in den reformierten Emmentalern, und die Luzerner Regierung wurde in ihrer großen Not von Zürich redlich unterstützt; sie konnte nicht umhin, den Zürchern für die kriegerische Aktion „von Grund des Herzens" Dank zu sagen [1]).

Da darf es uns nicht wundernehmen, wenn nun unter dem Eindruck der Vorgänge des Jahres 1653 die Idee einer weiteren Ausbildung der überlieferten bundesrechtlichen Verhältnisse auftauchte. Es schien die Möglichkeit gegeben, die locker zusammenhängenden Glieder der Eidgenossenschaft mit einem kräftigeren Bande zu umschlingen und ihnen auch nach außen hin in erhöhtem Maße den Charakter staatlicher Einheit zu verleihen.

Der Gedanke war an und für sich nicht neu. Schon im Jahre 1623 war auf der Tagsatzung von einer engeren Verbindung der XIII Orte und der Zugewandten

1) Th. v. Liebenau, Jahrbuch XX, 92*.

Digitized by Google

die Rede gewesen [2]), und gegen das Ende des dreißigjährigen Krieges hatte man sich wenigstens zu gemeinsamen militärischen Maßregeln für den Fall der Abwehr äußerer Angriffe aufgerafft [3]). Jetzt versuchten Berner und Zürcher Staatsmänner zunächst eine engere Verbindung unter den evangelischen Städten herzustellen, um in Zukunft gegen innere und äußere Feinde eine sichere Position zu haben. Im Frühjahr 1655 entwarfen der General Sigmund von Erlach und der Bürgermeister Johann Heinrich Waser auf einer Konferenz in Königsfelden eine Bundesurkunde, die sorgfältig das überlieferte bundesrechtliche Material von den Anfängen der Eidgenossenschaft bis zum Wiler Defensional nach den Bedürfnissen der neuen Zeit in einheitlicher Form zusammenfaßte und die allen evangelischen Orten: Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell-Außerroden, samt den Zugewandten: St. Gallen, Biel, Graubünden, Genf und Mülhausen als bindende Verfassung dienen sollte. Dieses Projekt fand auf einer Konferenz in Arau, am 13. Mai, im wesentlichen den Beifall der evangelischen Städteboten — nur Schaffhausen behielt sich weitere Entscheidung vor —, und man hoffte, daß binnen kurzer Zeit das Bündnis förmlich beschworen werden könne [4]).

Aber neben diesen Bestrebungen, die den anstößigen Charakter konfessioneller Sondertriebe nicht verwischen konnten, trat auch die Tendenz hervor, die ganze Eid-

2) Abschiede V, II, 337.

3) S. oben Bd. III², S. 601 f.

4) Abschiede VI, I, 242—244. 245. 1752—1757. Vgl. W. Utzinger, Bürgermeister Joh. Heinrich Wasers eidgenössisches Wirken, S. 48 ff. und Beilage II, S. 124—138, wo der ursprüngliche Entwurf mit den Abänderungen der Arauer Konferenz, welche die Zugewandten nicht aufnehmen wollte, abgedruckt ist. P. Diebolder, Bürgermeister Joh. Heinrich Waser von Zürich und das Bundeserneuerungsprojekt von 1655. Zuger Neujahrsblatt auf das Jahr 1908, S. 7 ff. Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, II, 426.

Digitized by Google

genossenschaft für eine Erneuerung der Bünde zu gewinnen, die in manchen Punkten obsolet geworden waren und je nach ihrem Ursprung die verschiedenartigsten Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Verbündeten enthielten. Wie denn Waser bei einer vergleichenden Zusammenstellung wohl bemerkte, daß die Formen der Mahnung zur Hilfeleistung, die Vorschriften über die räumliche Begrenzung der Zuzüge, über die Verteilung der Kosten einer kriegerischen Aktion, über das schiedsgerichtliche Verfahren bei inneren Streitigkeiten, über neue Verbindungen, über Fragen des gegenseitigen Verkehrs usw. beinahe in jeder Urkunde wieder anders lauteten.

Noch auf der allgemeinen Juli-Tagsatzung des Jahres 1655 kam die Angelegenheit zur Sprache [5]), und wenn auch — gewiß nicht unerwartet — die Vertreter der inneren Kantone sich übereinstimmend dahin äußerten, daß sie „beim alten Buchstaben bleiben" wollten und keiner Neuerung bedürften [6]), so wurde doch ein Ausschuß niedergesetzt, der dem Zürcher Bürgermeister die Anfertigung der Revisionsarbeit übertrug. Waser eignete sich wie kein anderer für eine verständige Lösung des schwierigen Problems. Er war ein Mann von hervorragender Bildung, ein erfahrener Politiker und der beste Kenner des eidgenössischen Staatsrechts. Rasch führte er seine Aufgabe im Anschluß an das Projekt der evangelischen Städte durch, so daß er den Entwurf eines allgemeinen eidgenössischen Bundesbriefes noch in der Sommersession dem Plenum der Tagsatzung in Baden unterbreiten konnte. Nach einer historischen Einleitung und einer Aufzählung der

5) Abschiede VI, 1, 254.

6) Aufzeichnungen Wasers bei Utzinger, S. 71. Vgl. H. Nabholz, Föderalismus und Zentralismus in der eidgenössischen Verfassung vor 1798. Politisches Jahrbuch der schweizer. Eidgenossenschaft 1916, S. 208.

Digitized by Google

bisher gültigen föderalen Urkunden stellte er in 27 Artikeln die Bestimmungen zusammen, denen sich die Glieder der Eidgenossenschaft, zum mindesten die XIII Orte, gleichmäßig unterziehen sollten. Er ordnete die Hilfeleistung gegenüber bedrohten Ständen und Regierungen, den Anteil an Beute und Eroberungen, die Verkehrsverhältnisse, das Vorgehen in erbrechtlichen Streitigkeiten und in der Schuldbetreibung, die Aufnahme der Schiedsgerichte bei innerer Zwietracht usf. Ganz vorzüglich nahm er darauf Bedacht, neue Kriege zu verhüten. Kein Ort sollte offenen Krieg anheben dürfen, ohne sein Anliegen den übrigen Orten vorgelegt und von ihrer Mehrheit die Erlaubnis zum Aufbruch erhalten zu haben. Ebenso sollte ein Friede jeweilen nur unter gemeinsamer Zustimmung abgeschlossen werden. Im übrigen schonte Waser sorgsam die Selbständigkeit der Orte. Er vermied es, der Tagsatzung größere Kompetenzen einzuräumen oder auf die Schaffung einer stehenden Zentralgewalt zu dringen. Er sicherte jedes Bundesglied in seinem Besitz an Land und Leuten. An den katholischen Sonderbündnissen mit dem Papste, mit Spanien, mit Savoyen und mit dem Bischof von Basel wagte er nicht zu rütteln. Er wollte den Kantonen, was man bei den damaligen Absichten der evangelischen Städte wohl begreift, sogar das Recht einräumen, unter sich oder mit fremden Staaten und Herren weitere Verbindungen einzugehen, allerdings mit der Bedingung, daß der gemeinsame Bundesbrief in jedem anderen Bündnis vorbehalten bleibe. Die aus dem zweiten Landfrieden hervorgegangenen konfessionellen Streitfragen, die Beziehungen zu den zugewandten Orten und die Verhältnisse der gemeinen Herrschaften ließ er unberührt, und ebensowenig tastete er, um das Projekt nicht zum vornherein der Gefahr der Verwerfung auszusetzen, das korrumpierende Pensionen- und Söldnerwesen an. Unmittelbar nach seiner Annahme, hernach

Digitized by Google

alle 25 Jahre, sollte der neue Bundesbrief beschworen werden [7]).

Dieser Entwurf hätte trotz der Zurückhaltung, die sich der Verfasser in verschiedenen, der Reform dringend bedürftigen Punkten auferlegte, die innere Entwicklung der Eidgenossenschaft und ihr Ansehen gegenüber den fremden Mächten bedeutend fördern können. In dem gemeinsamen Bundesbriefe, in der Beschränkung der zügellosen Eigenwilligkeit der Glieder, in der Verstärkung der richterlichen Gewalt der Eidgenossenschaft und in der Aufstellung einheitlicher Grundsätze auf bürgerlichen Rechtsgebieten lagen gesunde Keime zu einer kräftigeren Gestaltung der staatlichen Wirksamkeit.

Aber bei den vorherrschenden Stimmungen ließ sich die Annahme solcher Projekte kaum erwarten. Vor allem die kleineren Kantone hielten eifersüchtig an den bestehenden Verträgen fest und verfolgten mißtrauisch jede Änderung, die ihre Souveränität in politischen, vielleicht auch in religiösen Dingen schmälern konnte. In ihrer Haltung wurden sie von einflußreicher kirchlicher Seite unterstützt. Als die katholischen Orte auf einer besonderen Konferenz dem Vorhaben, „die alten Bünde in eine neue Form zusammenzuziehen", näher treten wollten, traf ein Schreiben des päpstlichen Nuntius Federico Borromeo ein [8]), das sie ermahnte, sie möchten sich wohl hüten, etwas anzunehmen, was unter dem Vorgeben des Friedens und der Einigkeit nur zur Benachteiligung der katholischen Religion führen könnte, worauf es protestierenderseits wohl abgesehen sei [9]). Diese der Wahrheit widersprechende Bemerkung übte tiefere Wirkung als der Wortlaut des Waserschen Projektes, das so ängstlich jedem konfessionellen Grenz-

7) Abschiede VI, 1, 1760—1766.

8) Er vertrat den päpstlichen Stuhl bei den katholischen Kantonen in den Jahren 1654—1665.

9) Abschiede VI, 1, 257.

Digitized by Google

gebiete ausgewichen war. Gleichwohl nahmen dann alle Orte, außer Uri, den Entwurf des neuen Bundes in den Abschied, und man konnte sich seiner gründlichen Beratung auf einer späteren eidgenössischen Zusammenkunft versehen.

Tatsächlich waren aber die Aussichten für eine glückliche Durchführung der angeregten Aufgaben sehr gering. Triumphierend hob der Nuntius nach dem Abschlusse der Tagsatzung in einem Berichte an die römische Kurie hervor, es sei den Protestanten nicht gelungen, das Ziel der Erneuerung des Bundes mit den Katholiken zu erreichen. Und in einem anderen Schreiben führte er den erfolglosen Verlauf der Unterhandlungen auf widerstreitende Ansichten über den vorgesehenen Bundesschwur zurück. Die Protestanten wollten Gott allein anrufen, während die Katholiken darauf bestanden, auch zu den Heiligen zu schwören [10]).

Auf einen willkommenen religiösen Vorwand stützten sich diejenigen, die in eifersüchtiger Wahrung partikularer Interessen jeder Stärkung des eidgenössischen Gedankens abhold waren. In der Tat beherrschten damals ganz andere Absichten die katholischen Kantone: sie trafen Anstalten zur Auffrischung ihrer eigenen Verbindungen und versammelten sich zu diesem Zwecke unter dem Vorsitze des Schultheißen Ulrich Dulliker am 15. September in Luzern.

Da wurde zunächst der zwischen *sieben katholischen Orten* und dem *Bischof von Basel* im Jahre 1579 abgeschlossene Bund, der offensiv gegen Basel, Bern und Biel gerichtet war, in aller Form erneuert [11]). Dieser Vorgang bedeutete einen jähen Bruch

10) Utzinger, S. 77, Anm. 1 u. 2. (Briefe vom 28. und 29. Juli 1655 nach Kopien im Bundesarchiv.)

11) Am 16. September 1655. Abschiede VI, 1, 264. 272 f. Auf S. 1630—1633 sind die Abweichungen vom älteren Bundesbriefe (s. oben Bd. III², S. 396 f.) gedruckt.

Digitized by Google

der freundschaftlichen Beziehungen, die der in Pruntrut residierende Bischof Johann Franz von Schönau seit einigen Jahren auch mit den evangelischen Orten unterhalten hatte, um mit ihrer Hilfe ein dauerndes gemeineidgenössisches Bündnis zu erlangen [12]).

Weit bedeutsamer aber war die Erneuerung des seit beinahe 70 Jahren bestehenden besonderen Bündnisses zwischen den katholischen Kantonen [13]). Auf der Luzerner Konferenz erschien der sonst in Cur mit Verhandlungen über die Restitution des aufgehobenen Nikolaiklosters beschäftigte päpstliche Nuntius Borromeo [14]) und hielt einen Vortrag, in welchem er den gläubigen Zuhörern die der katholischen Religion aus der Einigkeit der Protestanten erwachsenden Gefahren vor die Augen führte und ihnen die Notwendigkeit der Neubeschwörung ihres Bundes nahelegte; das werde das beste Mittel sein, die Gunst des heiligen Vaters zu gewinnen, den Protestanten einen Zaum anzulegen und bei der Bundeserneuerung der XIII Orte alles Religionsgefährliche zu vermeiden. Die anwesenden Gesandten waren mit diesem Vorschlag einverstanden; sie erklärten den heiligen Karl Borromeo als Patron des Bundes und stimmten nach dem Wunsche des Landammanns Balthasar Müller auch für die Aufnahme von Katholisch-Glarus in die „Einigung und Bruderschaft". Am 4. Oktober wurde „das gottselige Werk" in der Luzerner Hauptkirche St. Leodegar feierlich beschworen und hierauf — nach dem Wortlaut des Abschiedes — „die Majestät des ewigen Gottes" angerufen, „die löbliche Verhandlung

12) Abschiede VI, 1, 240. 249. Vgl. Oechsli, Orte und Zugewandte. Jahrbuch für schweizer. Geschichte XIII, 340 ff.

13) „Christliches Bündnis" („goldener Bund") vom 5. Oktober 1586. S. oben Bd. III², S. 417 f.

14) P. Gillardon, Nikolaischule und Nikolaikloster in Chur (Schiers 1907), S. 104 ff.

Digitized by Google

mit gnadenreichstem Segen zu beglücken“ [15]). Von der Errichtung eines gemeinsamen eidgenössischen Bundesbriefes wollten nun diese Kantone nichts mehr wissen. Sie lehnten das von den Orten „der andern Religion“ aufgenommene Projekt mit der trockenen Bemerkung ab, es möchte genügen, die alten Bünde zu halten, „besser nämlich, als es bei der letzten Unruhe geschehen“ [16]). Die Idee einer Verjüngung der Eidgenossenschaft durch kräftigere Zusammenfassung ihrer Glieder verschwand aus „Abschied und Traktanden“ der Tagsatzung und der katholischen Konferenzen und tauchte erst gegen das Ende des folgenden Jahrhunderts im Schoße der Helvetischen Gesellschaft wieder auf [17]). Inzwischen zogen sich die Verhandlungen über das evangelische Sonderprojekt noch einige Jahre hin; sie führten aber zu keinem praktischen Ergebnis, denn Basel und Schaffhausen scheuten sich, die Klausel ihrer Bundesbriefe, die ihnen das Eingehen neuer Verbindungen ohne Zustimmung der Mehrheit der Orte untersagte, zu umgehen [18]).

Der Ausgang der Revisionsbewegung auf eidgenössischem Gebiete zeigte klar genug, daß man sich in Bern und Zürich über die einigende Wirkung der während des Bauernkrieges geführten gemeinsamen Aktion getäuscht hatte, und daß die überlieferten konfessionellen Gegensätze, weit entfernt, sich abzuschwächen, sofort wieder mit unversöhnlicher Entschiedenheit zutage traten. Alle Anzeichen deuteten auf einen neuen ernsten Konflikt der Glaubensparteien.

15) Abschiede VI, 1, 267. An den Vorgang erinnert das von Ed. Wymann im Geschichtsfreund, Bd. 65 (1910), S. 221 veröffentlichte Akrostichon.

16) Abschiede VI, 1, 269.

17) Rede Stokars von Schaffhausen in den Verhandlungen der Helvetischen Gesellschaft in Schinznach im Jahre 1777, S. 19. 28. Siehe unten, 9. Buch, 2. Kapitel.

18) Andeutungen hierüber in den Abschieden VI, 1, 577 (November 1662) und besonders S. 589 (Juli 1663).

Digitized by Google

An Reibungen zwischen den reformierten und den katholischen Eidgenossen hatte es seit Jahren, auch nach der leidlichen Überwindung der durch den Schwedeneinbruch im September 1633 heraufbeschworenen Krisis [19]), nicht gefehlt. Die katholischen Kantone versteiften sich auf ihre Mehrheit und sicherten sich in der Anwendung des zweiten Landfriedens bei jedem Streitfalle freie Hand. Sie verwarfen das heilsame Prinzip der „paritätischen" Schiedsgerichte, das Zürich und Bern zur Beilegung religiöser Streitigkeiten in den gemeinen Herrschaften Turgau und Rheintal anwenden wollten, um auch der protestantischen Bevölkerung zu gleichen Rechten zu verhelfen [20]). Als die evangelischen Gerichtsuntertanen des turgauischen Dorfes Uttwil im Jahre 1644 eine alte, unbenutzte Kapelle, die der Erweiterung der Pfarrkirche im Wege stand, entfernten, legten die V Orte (Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug) der Gemeinde eine Strafe von 2000 Gulden auf, und zu gleicher Zeit befahlen sie, in der protestantischen Kirche zu Lustorf einen Altar für die Messe einzusetzen. Die Zürcher erreichten durch ihr energisches Dazwischentreten, daß die Uttwiler jene Buße schließlich nur zur Hälfte leisten mußten und daß die Errichtung des Altars in Lustorf unterblieb. Aber der um seiner grundsätzlichen Bedeutung willen bemerkenswerte Streit zog sich auf der Tagsatzung und auf zahlreichen Konferenzen durch sieben Jahre hin und erzeugte auf beiden Seiten die heftigste Erbitterung. Es fehlte wenig, daß es im Spätjahr 1651 um dieser turgauischen Angelegenheiten willen zu einem Waffengang gekommen wäre. In einer geheimen Zusammenkunft berieten die

19) S. oben Bd. III², S. 591 ff. Der dort angeführten Literatur sind die von Gall Morel, dann von Paul A. Wikart im Geschichtsfreund der fünf Orte (II, XXVII und XXXV) niedergelegten urkundlichen Mitteilungen beizufügen.

20) Abschiede VI, 1, 10. 33 (Juli 1649 und 1650).

Digitized by Google

Kriegsräte der V Orte die nötigen Rüstungen, um von einer „Ruptur" nicht überrascht zu werden. Sie wollten den Abt von St. Gallen, die Bischöfe von Konstanz und Basel, die Freigrafschaft, die Stadt Rottweil und den Herzog von Savoyen ins Verständnis ziehen, und gedachten dann den Papst, die Könige von Frankreich und von Spanien, den Kaiser, den Kurfürsten von Baiern und andere befreundete Mächte um Geld und Truppen oder diplomatische Verwendung anzugehen; denn sie hielten sich überzeugt, daß die ganze katholische Welt auf ihre Seite treten und der Sache „gleichsam den Geist und das Leben" geben werde, und schon faßten sie den Plan, bei der ersten Bewegung Berns und Zürichs auf dem altbekannten Wege über Bar nach Kappel vorzurücken [21]). Es war hohe Zeit, daß Bern mit anderen unparteiischen Orten einen Vergleich zustande brachte, der die leidenschaftliche Spannung löste [22]).

Inzwischen steigerte sich das Selbstgefühl der katholischen Gruppe innerhalb der Eidgenossenschaft; denn eben in jenen Tagen, am 14. April 1651, hatten die sechs Kantone Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Freiburg ihr Bündnis mit Savoyen auf Lebenszeit des Herzogs Karl Emanuel und vier Jahre über seinen Tod hinaus erneuert. Eine auserlesene Gesandtschaft von Schultheißen und Landammännern reiste nach Turin und nahm am 30. Januar 1652 an der „Solemnisation" des Bundes teil, der in gleichem Maße die Interessen Berns und Genfs be-

21) Konferenzen vom 11., 12., 28. und 29. September in Luzern. Abschiede VI, 1, 75—77. 79—82.

22) Abschiede VI, 1, 84—94. Vgl. zu dem ganzen „landfriedlichen Hader" Pupikofer-Strickler, Geschichte des Thurgaus II², 627 ff. Die allgemeinen Rechtsfragen (Gebrauchsrechte an den Kirchen und Kapellen) erörtert K. Straub, Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau (Frauenfeld 1902), S. 149 ff.

Digitized by Google

drohte wie die im Jahre 1577 abgeschlossene Verbindung [23]).

Anderseits ließen es aber auch die protestantischen Kantone an Umsicht und rühriger Tätigkeit nicht fehlen, um dem „gemeinen evangelischen Wesen" aufzuhelfen. Die reformierten Städte nahmen sich ihrer Glaubensgenossen im Wallis an, die inmitten einer feindseligen Bevölkerung noch standzuhalten suchten [24]). Indem sie ihren Blick auf die protestantische Welt jenseit der schweizerischen Grenzen richteten, eröffneten sie einen diplomatischen Verkehr mit England und mit den Vereinigten Niederlanden. Beim Ausbruch des offenen Krieges zwischen diesen Staaten, die um die Vorherrschaft auf dem Meere rangen, sandten sie im Frühjahr 1653 den Stadtschreiber Johann Jakob Stokar von Schaffhausen als „vertraute und qualifizierte Person" nach London, um der englischen Republik die guten Dienste der Schweizer für die Friedensvermittlung anzutragen [25]). Stokar trat vorerst mit dem Zeremonienmeister Oliver Fleming, der zehn Jahre lang unter der Regierung Karls I. englischer Resident in der Schweiz gewesen war [26]), und mit dem Prediger Johannes

23) Abschiede VI, 1, 47. 94—97, Beilage 2, S. 1608—1611. Freiburg verbat sich unter den in der Urkunde aufgeführten Titeln des Herzogs den eines Grafen von Romont, da Romont nun freiburgisch war, während es gegen die Titel „Graf zu Genf" und „Freiherr in der Wadt" nichts einzuwenden hatte!

24) Abschiede VI, 1, 49. 268.

25) Konferenzen vom 19. Januar und 7. April. Abschiede VI, 1, 142, 160. Über Stokar vgl. R. Lang, Schaffhauser Gelehrte und Staatsmänner (Festschrift der Stadt Schaffhausen 1901), S. 40—48, und über seine englische Mission Th. Ischer, Die Gesandtschaft der protestantischen Schweiz bei Cromwell und den Generalstaaten der Niederlande 1652/54. Archiv des Histor. Vereins des Kantons Bern XXIII (1916), S. 18 ff.

26) Alfred Stern, Die reformierte Schweiz in ihren Beziehungen zu Karl I. von England, William Laud, Erzbischof von Canterbury, und den Covenanters. Jahrbuch für schweizerische Geschichte III (1878), S. 1—48. S. auch Sterns Notiz im Anzeiger für schweizer. Geschichte 1876, S. 1—242, und K. Stehlin, Über die diplomatischen Verbindungen Englands

Digitized by Google

Duräus (John Durie), einem der angesehensten Theologen des damaligen England, in orientierende Verbindung. Hierauf wurde er von einem Ausschuß des Staatsrates und endlich von Cromwell selbst vertrauensvoll und mit ausgesuchter Höflichkeit empfangen. Es machte tiefen Eindruck auf den Schweizer, als der bedeutende Mann, der sich in jenen Tagen der persönlichen Gewalt bemächtigt hatte, sich nach der Geschichte und der Verfassung der eben damals durch den Bauernkrieg gestörten Eidgenossenschaft erkundigte und ihm seine Zukunftspläne, eine Verständigung aller protestantischen Staaten und ein engeres Bündnis zwischen England, Holland und der reformierten Schweiz, eröffnete. Nach den entscheidenden Siegen der Engländer konnte Stokar den Parteien bei der Friedensvermittlung die wertvollsten Dienste leisten. Er erreichte, daß der Protektor seine ursprünglich allzu harten Forderungen gegenüber Holland milderte und daß der definitive Friedensvertrag vom 15. April 1654 eine Form erhielt, die für die unterlegenen Generalstaaten wenigstens nicht unerträglich schien. Cromwell war auch mit der ausdrücklichen Aufnahme der evangelischen Schweizer in den Frieden einverstanden, da ihre vermittelnde Bemühung und insbesondere die große Geschicklichkeit ihres Gesandten den Abschluß wesentlich gefördert habe [27]). Ein besonderes Aktenstück bestimmte, daß diejenigen Streitpunkte, über die man sich nicht einigen konnte, der eventuellen schiedsgerichtlichen Entscheidung

mit der Schweiz im 16. und 17. Jahrhundert. Basler Beiträge zur vaterländ. Geschichte VII (1860), S. 67 ff. Der Schuldenmacher Fleming hatte freilich in der Schweiz nicht das beste Andenken hinterlassen.

27) Die beiden hierüber existierenden Fassungen sind in deutscher Übertragung in Balthasars Helvetia I, 595, der lateinische Text der zweiten Fassung in den Abschieden VI, 1, 1625 abgedruckt. Stokar drang auf die zweite Fassung, die den Schweizer Städten einen besonderen Abschnitt einräumte und seinen Namen anführte.

Digitized by Google

der schweizerischen Städte unterbreitet werden sollten [28]). Mit Genugtuung erfüllt, durfte Stokar nach Jahr und Tag — denn auch in Holland betrieb er persönlich seine Mission — sich wieder nach der Heimat wenden, wo er seinen Auftraggebern über den Verlauf und die Erfolge seiner Sendung ausführlichen Bericht erstattete [29]).

Unterdessen, im Mai 1654, waren bereits zwei englische Gesandte, John Pell und der erwähnte Theologe Duräus, in Zürich eingetroffen, um nach den Absichten Cromwells die nötigen Schritte zu möglichst enger politischer und religiöser Verbindung der protestantischen Eidgenossenschaft mit England vorzunehmen. Zürich, das seit der Reformationszeit intime Beziehungen zu englischen Kreisen unterhalten hatte [30]), widmete den beiden Männern lebhafte Sympathien; im allgemeinen aber fanden sie bei den schweizerischen Staatsmännern nicht das erwartete rasche Entgegenkommen für ihr Anerbieten. Man konnte sich in der Schweiz eines starken Mißtrauens gegen die politischen Zustände in England nicht erwehren, und überdies, in einem Momente, in welchem man die Erneuerung des 1651 abgelaufenen französischen Staatsvertrages in Aussicht nahm, scheute man sich vor einer Allianz, die ihre Spitze im Grunde gegen Frankreich hätte richten müssen. Als dann der puritanische Protektor im Sommer 1654 den Bruch mit

28) Abschiede VI, 1, 1625. Man fand übrigens bald, daß Landratten wie die Schweizer („such inlanders as the Switzers") nicht geeignet waren, überseeische Streitigkeiten zu schlichten. Vaughan I, 57 (s. unten S. 71, Anm. 32). Escher, S. 84.

29) Abgedruckt in Balthasars Helvetia I (Zürich 1823), S. 563—582. Vgl. Alfr. Stern, Oliver Cromwell und die evangelischen Kantone der Schweiz, in Sybels Historischer Zeitschrift, Bd. 40 (1878), S. 52 ff. Ferd. Holzach, Über die politischen Beziehungen der Schweiz zu Oliver Cromwell, in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Bd. IV, S. 184—210. Christine v. Hoiningen-Huene, Beiträge zur Geschichte der Beziehungen zwischen der Schweiz und Holland im 17. Jahrhundert (Berlin 1899), S. 50 ff.

30) Th. Vetter, Relations between England and Zurich during the reformation (Zürich 1904).

Digitized by Google

Spanien vollzog und eine Verständigung mit Frankreich in die Wege leitete [31]), trat die Idee eines Bündnisses zwischen England und den reformierten Schweizern vollends in den Hintergrund [32]). Die fortdauernde Anwesenheit der englischen Agenten trug aber in hohem Maße dazu bei, den Argwohn der katholischen Kantone wach zu halten. Wenn diese kein Bedenken trugen, einseitige Verbindungen mit glaubensverwandten Mächten zu unterhalten, so fühlten sie sich sofort verletzt, wenn die „Unkatholischen" Miene machten, für die Sicherung ihrer Interessen gleichermaßen einen äußeren Rückhalt zu gewinnen.

Im Laufe des Jahres 1655 wurde die Spannung durch das Eingreifen der reformierten Schweizer Städte zum Schutze der Waldenser noch verschärft. Der schwächliche Herzog Karl Emanuel II. von Savoyen, der völlig unter der Leitung seiner Mutter, der begabten, aber fanatischen Tochter Heinrichs IV. von Frankreich, Christine von Bourbon, stand, ließ sich durch die Kongregation zur Ausbreitung des katholischen Glaubens überzeugen, daß die seit Jahrhunderten in einigen piemontesischen Tälern wohnenden, schon von seinen Vorfahren verfolgten Waldenser [33]) eine Schande für

31) Ranke, Englische Geschichte IV (Werke XVII), S. 146 ff. E. Lavisse, Histoire de France VII, 1, (1906), p. 67.

32) Reichlichen Aufschluß über die Bemühungen Cromwells um ein englisch-schweizerisches Bündnis geben die Korrespondenzen Pells und des Staatssekretärs Thurloe. Diese liegen gedruckt vor in dem Werke: The Protectorate of Oliver Cromwell and the state of Europe during the early part of the reign of Louis XIV. illustrated in a series of letters ... edited by Robert Vaughan. 2 Bände. London 1839. Hier kommt der erste, bis 1656 reichende Band in Betracht. Vgl. Stern, a. a. O., S. 65 ff. Holzach, a. a. O., S. 210 ff.

33) Zur Verfolgung unter Emanuel Philibert in den Jahren 1560—1561 vgl. das von Teofilo Gay herausgegebene Werk des Scipio Lentulus, Historia delle grandi e crudeli persecutioni fatte ai tempi nostri ... contro il popolo che chiamano Valdese (Torre Pellice 1906), S. 116 ff.

Digitized by Google

das Land seien, und eröffnete gegen das arme Volk im Frühjahr 1655 eine Verfolgung, die durch ihre unerhörte Brutalität die Entrüstung der protestantischen Welt erregte [34]). Auf den Hilferuf der unglücklichen Talleute gelangte Genf, das sich der Waldenser von jeher kräftig angenommen hatte, an die evangelischen Städte, um sie zu einer Intervention in Piemont zu bewegen. Diese durften nun freilich nicht, wie Pell ihnen nahelegen wollte, an einen bewaffneten Auszug denken, der unfehlbar einen Krieg mit den katholischen Orten heraufbeschworen hätte [35]). Sie mußten jeden übereilten Schritt vermeiden und sich auf eine diplomatische Verwendung beschränken. Demnach schickten sie im Juli eine feierliche Gesandtschaft, deren Haupt der Zürcher Statthalter Salomon Hirzel war, über den Großen St. Bernhard nach Turin, um den Waldensern wieder zum „ruhigen Genuß ihrer alten Gnaden und Freiheiten" zu verhelfen. Der Herzog, den schon zwei Monate früher die Vorstellungen eines Berner Deputierten, Gabriel Wyß, verstimmt hatten [36]), empfing die Schweizer mit kaum verhaltenem Widerwillen; da aber inzwischen England und, was noch stärkere Wirkung ausübte, auch die französische Regierung beim Turiner Hofe zugunsten

34) Die Schilderung der Szenen bei Jean Léger, Histoire générale des Églises évangéliques des Vallées de Piémont ou Vaudoises (Leyden 1669) II, 108 ff. Vgl. Waldenser Chronik (Schaffhausen 1655), S. 351 ff. Léger war Pfarrer von St. Jean im Tale Luserna gewesen.

35) Über die verständige Haltung der maßgebenden Persönlichkeiten in Zürich (Stadtschreiber Hans Kaspar Hirzel und Bürgermeister Joh. Heinrich Waser) berichtet Pell in seinen Briefen vom 12. (22.) Mai und 23. Juni (3. Juli) 1655. Vaughan I, 178 ff. 201 ff. Vgl. G. Meyer von Knonau, Die evangelischen Kantone und die Waldenser in den Jahren 1663 und 1664 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 103/104, Leipzig 1911), S. 123.

36) Über seine Sendung im Mai 1655 s. Berner Taschenbuch 1875/76, S. 14. 57 ff. Seine Ausgaben, denen sich auch sein Itinerar entnehmen läßt, sind in den Abschieden VI, 1, 1747 bis 1749 verzeichnet.

Digitized by Google

der Verfolgten eingeschritten waren, sah er sich doch veranlaßt, ihren nachdrücklichen Forderungen Gehör zu schenken. Am 18. August bewilligte er den Waldensern das „Begnadigungs- und Verzeihungspatent" von Pinerolo, das ihnen einige Ruhe verschaffte [37]).

Die Teilnahme, welche die protestantischen Städte ihren mißhandelten Glaubensbrüdern in Savoyen zeigten, war den mit dem Herzog verbündeten katholischen Kantonen höchst unangenehm. Nicht anders denn als Rebellen, die die schärfste Züchtigung verdienten, betrachteten sie nach der ihnen zugegangenen Darstellung des Turiner Hofes die häretischen Waldenser [38]). Auf der allgemeinen Tagsatzung sprachen sie ihre förmliche Mißbilligung über die angeordnete Gesandtschaft und über die Einmischung in fremde Händel aus [39]).

So war es nun einmal: die konfessionellen Gegensätze überwucherten in jenen Tagen mit erneuerter, die Menschen fortreißender Gewalt das ganze öffentliche Leben. Sie bestimmten die innere wie die äußere Politik und legten sich jedem Versuch einer Annäherung der Parteien oder einer zentralisierenden Um-

37) Abdruck bei Léger II, 216—221 (italienisch und französisch) und in Balthasars Helvetia III, 474—480 (in deutscher Übersetzung). In dieser Zeitschrift (III, 442—463) ist der Bericht über die Gesandtschaft der vier evangelischen Städte nach Turin (verfaßt von Joh. Jakob Stokar) veröffentlicht. Vgl. Stern, a. a. O., S. 78. Holzach, Über die politischen Beziehungen der Schweiz zu Oliver Cromwell. Basler Zeitschrift V, 1—37. Gautier, Histoire de Genève VII (1909), 346. Ed. Rott, Histoire de la représentation diplomatique VI, 421. Elsb. Corona Klinkert, Die evangelischen Kantone und die Waldenser in den Jahren 1655 und 1685/86. Schweizerische theologische Zeitschrift XXXIV (1917), S. 79—116.

38) Waldenser und Piemontesische Aktion, 1655. Diese wahrscheinlich in Luzern gedruckte Schrift (24 S. 4°) enthält neben einigen Korrespondenzen die in Turin für die katholischen Orte zurechtgelegte Relation über das Vorgehen gegen die Waldenser. Vgl. die von E. Wymann im Anzeiger für schweizer. Geschichte 1902 auf S. 143 f. mitgeteilten Akten aus dem Freiburger Ratsmanual.

39) Abschiede VI, 1, 254.

Digitized by Google

gestaltung, deren Notwendigkeit die einsichtigen Staatsmänner erkennen mußten, in den Weg. Man verlor den Maßstab ruhiger und gerechter Beurteilung der Schritte eines religiösen Gegners, auch wenn sie durchaus auf friedliche Ziele gerichtet waren, oder wie es in einer Flugschrift aus jenen Tagen heißt: man zog alle Handlungen der Andersgläubigen, wie untadelhaft sie auch sein mochten, in Verdacht und ungleichen Verstand [40]).

Bei diesen gereizten Stimmungen genügte ein unerwartetes, die konfessionellen Leidenschaften aufregendes Ereignis, um den Parteien die Waffen in die Hand zu drücken.

Im Dorfe Art am Zugersee, auf dem Gebiete des Kantons Schwiz, hatte sich seit der Reformationszeit in aller Stille eine evangelische Tradition erhalten [41]), deren Träger zumeist der Familie Hospental angehörten. Die Schwizer Regierung vermied es noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, mit gewaltsamen Maßregeln gegen diese „Nikodemiten" vorzugehen, und ließ es wohl bei Geldbußen und Auferlegung von Wallfahrten nach Einsideln oder Rom bewenden. In der nun folgenden Epoche zunehmender Verschärfung der religiösen Empfindlichkeiten konnte aber der Zustand halber

40) Parnassi trutina oder Relation, was über den in der Eidgenossenschaft jüngst geführten Krieg ... für Diskurs geschöpft ... worden. (1656), S. 4.

41) E. Egli, Zwingliana I, 144. Zum Folgenden vgl. Ant. Denier, Die Nikodemiten von Arth oder der Hummelhandel, im Geschichtsfreund der fünf Orte, Bd. XXXVI (1881), S. 115 ff., mit Aktenstücken aus den Staatsarchiven von Zürich und Schwiz. E. Blösch, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen I (1898), S. 457 ff. J. Häberlin-Schaltegger, Die Arther Auswanderer vom Jahre 1655. Neue Zürcher Zeitung 1899, Nr. 358—360. Über 40 Aktenstücke, zumeist Missiven, vom 27. September 1655 bis zum 3. März 1656 sind in den Abschieden VI, 1, 1766—1790 mitgeteilt. Im Bundesarchiv liegen Kopien der Depeschen des französischen Gesandten Jean de La Barde, die ich einsehen konnte. Vgl. Ed. Rott VI, 426 ff.

Digitized by Google

Duldung nicht mehr von Dauer sein. Als im Jahre 1653 bei den Nikodemiten sich Sympathien für die rebellischen Luzerner Bauern regten, richtete die Regierung ihre besondere Aufmerksamkeit auf die verdächtigen Untertanen [42]), und als sie hierauf vernehmen mußte, daß Zürich geheime Verbindungen mit ihnen unterhalte, ließ sie jede Rücksicht fallen und faßte im September 1655 auf Andringen des schwizerischen Klerus den Beschluß zu krimineller Verfolgung aller derjenigen, die sich den Anordnungen der katholischen Kirche nicht unterziehen wollten [43]). Um der drohenden Strafe zu entgehen, verließen am 22. und in der Nacht vom 23. zum 24. September 37 Personen aus 7 Familien ihre Heimat und wandten sich über den Zugersee nach Zürich, das sie gastlich aufnahm und ihnen, wie hundert Jahre früher den vertriebenen Locarnern, kräftige Unterstützung bot. Unterdessen wurden die im „Nest der gottlosen Vögel" zurückgebliebenen Verwandten der Entflohenen verhaftet und nach Schwiz geführt. Vier Personen mußten nach peinlichem Prozeßverfahren ihre evangelischen Überzeugungen, auf denen sie unbeugsam beharrten, mit dem Tode büßen; drei andere lieferte die Regierung zur Aburteilung an die Inquisition in Mailand aus. In ihrem Verfahren konnte sie sich auf ein Landesgesetz vom 8. Juni 1530 stützen, nach welchem jeder vom wahren Christenglauben Abgefallene als ein Staatsverbrecher „ohne Gnade" zu bestrafen war [44]).

Angesichts dieser Prozeduren durften die nach Zürich entwichenen Familien an keine Rückkehr denken. Sie

42) Th. v. Liebenau, Der luzernische Bauernkrieg. Jahrbuch für schweizer. Geschichte XIX, 274.

43) Der von Thom. Faßbind in seiner Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. V (1838), S. 283 erhobene gehässige Vorwurf, daß in den Versammlungen der Arter Protestanten grobe Unsittlichkeiten vorgekommen seien, ist völlig unbegründet.

44) Abdruck der Urkunde im Geschichtsfreund IV (1847), S. 312—314. Vgl. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien II, 1 (1858), S. 246.

Digitized by Google

suchten nur ihr Eigentum zu retten, und Zürich unterstützte sie in ihrem Begehren nach freiem Abzuge des zurückgelassenen, nicht unbedeutenden Vermögens. Schwiz, das dieses Vermögen ohne Säumen in Beschlag genommen hatte, wies eine solche Zumutung als ungehörigen Eingriff in seine Souveränität mit scharfen Worten von der Hand, beschuldigte Zürich wegen der Aufnahme von meineidigen, der Wiedertäuferei ergebenen Rebellen einer bundeswidrigen Handlungsweise und forderte die Flüchtigen vor die schwizerischen Gerichte. Nun erhoben sich Rechtsfragen, die auf das religiöse Gebiet hinüberspielten, und da ließ sich bei der herrschenden Spannung ein ruhiger Ausgleich nicht erwarten. Sofort gewann der Handel den Charakter einer Streitfrage zwischen den katholischen und den protestantischen Kantonen. Auf jener Luzerner Konferenz vom 3. und 4. Oktober, auf der das borromäische Sonderbündnis neu beschworen wurde, billigten die katholischen Stände alle Maßregeln, die Schwiz gegen „das gottlose Geschlecht der Ospitaler" ergriffen hatte. Indem sie sich auf den Verstand der Bünde, den Landfrieden und das alte Herkommen beriefen, waren sie rasch entschlossen, gegenüber den entscheidenden Schritten Zürichs zur „Freistellung des Glaubens" keine Nachgiebigkeit zu zeigen und mit Gut und Blut für ihre Sache einzustehen [45]). Die evangelischen Orte hinwieder stellten sich auf Zürichs Seite; aber ihre schriftlichen Vorstellungen und Gesuche zugunsten der Arter blieben bei den schwizerischen Magistraten ohne Wirkung. Hierauf leiteten sie eine direkte Unterhandlung ein und sandten eine Botschaft nach Schwiz, die am 2. und 3. November mit dem Landammann Konrad Heinrich Ab Iberg und mit dem Landrat konferierte [46]). Ihr Spre-

45) Abschiede VI, 1, 268.

46) Relation in der Handschrift A 99 der Stadtbibliothek Zürich, S. 79 ff.

Digitized by Google

cher, der Zürcher Bürgermeister Johann Heinrich Waser, legte in freundlich abgemessener Form das Begehren um Befreiung der Gefangenen und um Auslieferung der eingezogenen Habe vor [47]). Der Landrat lehnte aber jedes Entgegenkommen ab; er verwahrte sich auch gegen das eidgenössische Recht, das ihm angetragen wurde; denn über die katholische Religion könne keine schiedsgerichtliche Verhandlung zugelassen werden. Durch die nächsten Wochen zog sich ein erfolgloser Schriftenwechsel, der nur immer deutlicher die Unmöglichkeit einer friedlichen Verständigung erkennen ließ; denn gleichzeitig wurden auf beiden Seiten ernsthafte Vorbereitungen zu einem Waffengange getroffen [48]). Auf der am 21. November in Baden eröffneten eidgenössischen Tagsatzung verwendete sich der französische Gesandte Jean de La Barde im Namen seines Königs vergeblich für eine Versöhnung der Parteien: die katholische Majorität verwarf die von Zürich immer wieder verlangte, den Bundesverträgen entsprechende schiedsgerichtliche Entscheidung und erklärte, daß sie dem Stande Schwiz zur Behauptung „der wahren Religion, Souveränität, Freiheit, Judicatur und Gerechtigkeit" beistehen werde [49]). Diese Kantone handelten in voller Eintracht, und sie fühlten sich bei jedem ihrer Schritte um so sicherer, als sie auf die Zustimmung, wenn nicht auf die Hilfe der befreundeten katholischen Mächte bauen konnten. Sie setzten sich mit dem päpstlichen Nuntius, dem spanischen Gesandten, dem Herzog von Savoyen, dem Kaiser Ferdinand III., dem Kurfürsten von Baiern

47) Seine Rede bei A. Denier, S. 193—198. Vgl. Abschiede VI, 1, 275 ff. W. Utzinger, Bürgermeister J. H. Wasers eidgenössisches Wirken, S. 83.

48) Die Wahl des Kriegsrates fand in Zürich am 10. November statt, also erst nach, nicht vor der Konferenz in Schwiz, wie man nach Denier, S. 145, glauben sollte, der sich hier ausnahmsweise an den alten Kalender hielt!

49) Abschiede VI, 1, 284.

Digitized by Google

und andern katholischen „Potentaten“ in Verbindung und baten sie um Verwendung in ihrer Angelegenheit [50]).

Die evangelischen Städte ihrerseits nahmen die im vorhergegangenen Jahre mit England und den vereinigten Niederlanden angeknüpften Fäden auf. Sie wandten sich Ende Dezember an die in Genf weilenden Gesandten dieser beiden Staaten, John Pell und Rudolf van Ommeren, um durch ihre Vermittlung für den Kriegsfall Subsidien zu erhalten. Auch sie waren trotz der kühlen Aufnahme, die sie mit ihrem Anliegen bei den bedächtigen Diplomaten fanden, guter Zuversicht. Hans Heinrich Holzhalb, der Zürcher Abgeordnete, ließ sich in einer Unterredung gegenüber Pell vernehmen, man betrachte in Zürich den Krieg als eine Flamme, die nicht im Lande selbst erlöschen, sondern weiter greifen werde. Habe man einmal das Schwert gezogen, so werde man es nicht eher wieder einstecken, als bis die Stadt Rom dem Erdboden gleichgemacht sei [51])!

Am 28. Dezember vereinigten sich die eidgenössischen Boten noch einmal in Baden, und dort machten die nicht unmittelbar beteiligten Kantone und der französische Gesandte, dem wegen der Truppenwerbungen ein Bürgerkrieg in der Eidgenossenschaft sehr ungelegen war, die letzten Versuche zur Abwendung einer gewaltsamen Katastrophe. Allein weder die Schwizer noch die Zürcher gingen von ihren Forderungen ab. Jene verwahrten sich gegen jede Antastung ihrer Landeshoheit in religiösen Dingen und bestanden auf ihrem Rechte

50) Abschiede VI, 1, 280. Mit diesen Verbindungen brüstet sich der Bauer „Jockle“ am Schlusse der Flugschrift „Lurgäwische Kunckelstuben“ (Luzern 1655). La Barde riet der französischen Regierung wenigstens zu militärischen Demonstrationen an der schweizerischen Grenze. Depesche vom 29. Oktober 1655.

51) They (die Zürcher Staatsmänner) did therefore suppose, that when they had once drawn their swords they should not be persuaded to put them up till the city of Rome were down. Vaughan I, 313. Vgl. Holzach, Basler Zeitschrift V, 43.

Digitized by Google

der Güterkonfiskation in Art; diese begehrten wiederum das eidgenössische Recht, d. h. das schiedsgerichtliche Verfahren mit gleichen Sätzen der Parteien und „unkonditionierten" Kompromissen zur prinzipiellen Sicherung der persönlichen Glaubensfreiheit und des freien Zuges [52]). Auf keinem Punkte wurde eine Annäherung erzielt; die Vorschläge La Bardes zu verständigem Einlenken fanden kein Gehör [53]), und als sich die Gesandten am 3. Januar 1656 unter gegenseitigen Vorwürfen trennten, blieb nur noch die Entscheidung durch die Waffen übrig.

Die Zürcher waren entschlossen, bei diesem Anlasse den verhaßten zweiten Landfrieden, der den reformierten Orten nach allen Richtungen und ganz besonders in der Verwaltung der gemeinsamen Herrschaften die Hände gebunden hatte, zu vernichten. Es fehlte nicht an warnenden Stimmen ihrer Freunde. Der wackere Basler Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein setzte überzeugend auseinander, daß der Arter Handel nicht Ursache genug zu einem Kriege sei, „dadurch des Vaterlandes Ruh und etlicher 100 000 Seelen Wohlstand uff die Spitze gesetzt werd" [54]), und auch die Berner Geistlichkeit mahnte allen Ernstes vom Kriege ab, da ja jede aus Art entflohene Person in Zürich ihres Glaubens leben könne und es sich einzig und allein um den Vermögensanspruch handle [55]). Aber solche Anmutungen,

52) Abschiede VI, 1, 295 ff.

53) In einer Zuschrift vom 3. Januar 1656 richtete er an die katholischen Kantone die ernste Mahnung, das eidgenössische Recht anzuerkennen. Den Landammann Reding in Schwiz warnte er vor der Anrufung französischer und spanischer Waffen und gab ihm die Belehrung: „Cela ne va de cette sorte parmi les hommes prudents et dont le zèle est accompagné de science et d'expérience."

54) Fäh, Johann Rudolf Wettstein II (Basler Neujahrsblatt 1895), S. 69.

55) Blösch, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen I (Bern 1898), S. 458.

Digitized by Google

die doch nicht eigentlich auf die grundsätzliche Seite der Streitfrage Rücksicht nahmen, machten keinen Eindruck mehr. Schon am 4. Januar faßte Zürich den förmlichen Beschluß zur Anwendung der Gewalt, da man sonst „keine Hoffnung zu gehörigen Traktaten haben könne", und zwei Tage später ließ es das Kriegsmanifest erscheinen, daß den Schwizern und ihren katholischen Mitständen das ganze Sündenregister vom Beginn der Glaubenstrennung bis auf Kilian Kesselring und die neuesten Zeiten vor die Augen hielt [56]).

Man hätte nun erwarten sollen, daß Zürich seine kriegerische Aktion nur im engsten Anschluß an Bern vollziehen würde, das ihm ausdrücklich seine Unterstützung zugesichert hatte [57]), während Basel, Glarus, Appenzell, die Stadt St. Gallen und Graubünden sich neutral verhielten [58]). Es war von größter Wichtigkeit, sich sofort der Reußübergänge bei Mellingen und Bremgarten zu bemächtigen, um dann den Bernern im Argau oder im Freiamt die Hand zu gemeinsamen weiteren Unternehmungen gegen die inneren Kantone zu bieten. Allein der noch im November bestellte Kriegsrat, in welchem neben dem vorsitzenden Bürgermeister Waser der mit fast unbeschränkten Vollmachten ausgerüstete General Johann Rudolf Werdmüller die entscheidende Rolle spielte, zog es vor, mit kleineren Kontingenten die Rheinpässe, den Turgau und die Grenze bei Kappel zu besetzen, die Hauptmacht aber, 7000 Mann Infanterie, mit der Reiterei und schweren Geschützen nach Rapperswil hinaufzuführen. Werdmüller war in mili-

56) Abschiede VI, 1, 303. Das mit Vorwürfen nicht minder angefüllte Gegenmanifest der katholischen Kantone s. ebend., S. 1770—1774.

57) Abschiede VI, 1, 293.

58) Über die durch spanische und österreichische Einflüsterungen bestimmte Haltung der Bündner vgl. P. Gillardon, a. a. O., S. 105 ff. Dechsli, Orte und Zugewandte. Jahrbuch für schweizer. Geschichte XIII, 428. Camenisch, im Anzeiger für schweizer. Geschichte, 1900, S. 273.

Digitized by Google

tärischen Dingen wohl erfahren, aber ein barscher, eigensinniger Herr, und da er mit Sigmund von Erlach auf gespanntem Fuße stand, wich er, gegen die bessere Einsicht Wasers, der ihm als „Assistenzrat" beigegeben wurde, einer Verbindung mit den Bernern aus [59]). Er vermaß sich in übermütiger Rede, Rapperswil binnen 24 Stunden einzunehmen; dann war wohl seine Absicht, von diesem festen Platze aus rasch in die Waldstätte vorzudringen. Aber die Rapperswiler Bürgerschaft hatte sich nach den Anordnungen eines Schwizers, Hieronymus Riget, auf die Verteidigung vorbereitet [60]) und war in ihrer entschlossenen Haltung weit entfernt, der Aufforderung zur Übergabe zu entsprechen. Die Ankunft spanischer Söldner aus Mailand [61]) und tüchtiger Mannschaften aus den Urkantonen bestärkte sie in ihrem Widerstand. Sie wies die wiederholten Sturmangriffe, die Werdmüller in Szene setzte, mit glücklichem Erfolge ab, und bald genug erkannte man auf zürcherischer Seite, daß man sich, ohne irgendeinen Vorteil zu erlangen, an den Mauern Rapperswils „den Kopf zerstoße". Am 13. Februar wurde ein Waffenstillstand verkündet, und am 11. März trat das zuchtlos gewordene Belagerungsheer den Rückzug an [62]).

59) W. Utzinger, a. a. O., S. 95. 98.

60) Abschiede VI, 1, 274. Zur Befestigung Rapperswils vgl. Amrein, Sebastian Peregrin Zwyer von Evibach, S. 109, und die Mitteilungen Küchlers im Anzeiger für schweizer. Altertumskunde 1890, S. 387.

61) Th. v. Liebenau, I baliaggi italiani nella prima guerra di Vilmergen. Bollettino storico della Svizzera italiana 1893, p. 7.

62) Über die Belagerung Rapperswils hat der Stadtschreiber Joh. Peter Dietrich ausführliche „ohnpartheyische" Aufzeichnungen hinterlassen. Originalhandschrift im Stadtarchiv Rapperswil. Einige interessante Züge überliefert als Augenzeuge der Pfarrer Jakob Billeter von Oberägeri. S. die Mitteilung von Ed. Wymann in der Zeitschrift f. schweizerische Kirchengeschichte X (1916), S. 148. Ein zutreffendes Bild der zürcherischen Veranstaltungen gewinnt man aus einem Kupferstiche B. J. Hürlimanns, reproduziert bei Joh. Sutz, Schweizer-Geschichte (La Chaux-de-Fonds 1900), zu S. 452.

Digitized by Google

Dem „unwerten Müller" war, wie ein Volkslied spottete, die Buhlschaft um die edle Jungfrau nicht gelungen; noch trug sie prangend ihren Kranz als „eine reine Magd" [63]). Nicht ihn allein traf übrigens die Schuld am Mißlingen seiner Unternehmung; sie fiel auch auf den Zürcher Kriegsrat, der mit bureaukratischen Maßnahmen seinen Anordnungen in den Weg getreten war [64]).

Inzwischen hatten die V Orte die Entscheidung in einem Kampfe gegen Bern bereits herbeigeführt [65]).

Auf katholischer Seite war man sich von Anfang an bewußt, daß neben den religiösen Fragen auch erheb-

Vgl. Rüscheleers Darstellung des Militärischen in seiner Geschichte der zürcherischen Artillerie, 4. Heft (Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft in Zürich auf das Jahr 1853), S. 98—108. Rickenmann, Geschichte der Stadt Rapperswil (1878), S. 245 ff. H. Eppenberger, Die Politik Rapperswils von 1531—1712 (Biel 1894), S. 56 ff. Jos. Zemp, Die schweizerischen Bilderchroniken (Zürich 1897), S. 256.

63) Rickenmann, S. 251 ff. Neben diesem „Buhlschaftsliede" entstanden noch verschiedene andere Lieder, die L. Tobler, Schweizerische Volkslieder I (Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz IV), S. LIX der Einleitung aufzählt.

64) S. das unbefangene Urteil Wilh. Meyers in seiner Biographie Joh. Rudolf Werdmüllers. Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft in Zürich 1874, S. 9 f. Scharf kritisiert ein zeitgenössischer anonymer Zürcher das Verhalten des Generals Werdmüller, der dann „den Einzug in Zürich so prächtig hielt, als wann er ganz Europam unterjochet". Handschrift 200 der Stadtbibliothek St. Gallen, S. 176. Über spätere Reformversuche in der militärischen Leitung vgl. Alfred Mantel, Zürcherische Wehranstalten in der Zeit zwischen den beiden Villmergerkriegen. Jahrbuch für schweizer. Geschichte XXXVI, 1911, S. 187.

65) Die historischen und die militärischen Seiten der Ereignisse vom Januar 1656 hat Oberst Arnold Keller dargestellt. S. seine Abhandlung: Die erste Schlacht bei Villmergen, in der Jahresschrift Argovia XXIII (Arau 1892), S. 1—119. (Durch ein Versehen ist auf dem Titel, nicht im Texte, der 22. [statt des 24.] Januar als Schlachttag angegeben.) Im Anzeiger für schweizer. Geschichte 1909, S. 464—472 und 478—483 hat A. Zesiger dem Vorgang eine eingehende Untersuchung gewidmet. Vgl. die von ihm in den Blättern für bernische Geschichte V, 101 und VIII, 299 veröffentlichten zeitgenössischen Berichte.

Digitized by Google

liche materielle Interessen auf dem Spiele standen, daß Zürich im Falle eines Sieges vor allem auf eine Neuordnung der Herrschaftsverhältnisse in den gemeinen Vogteien dringen werde. Solothurn und Freiburg, die an den deutschen Herrschaften keinen Anteil hatten und sich vor der Verletzung des Berner Gebietes scheuen mußten, sahen freilich von einer offenen Unterstützung ihrer Glaubensgenossen ab. Um so entschiedener handelten Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug in solidarischer Gemeinschaft, wenn auch der ursprünglich verabredete einheitliche Kriegsplan [66]) nicht festgehalten werden konnte. Sie besetzten ohne Säumen Bremgarten, Mellingen und Baden und unterbrachen damit die Verbindungen zwischen den reformierten Ständen der östlichen und der westlichen Eidgenossenschaft. Aber dann waren es doch in erster Linie die Luzerner, die unter der Führung des Stadtvenners Christoph Pfyffer, eines schon älteren, aber höchst energischen Mannes, dem Feind entgegenzogen. In Muri und im nahen Boswil konzentrierte Pfyffer die zur Verfügung stehenden Truppen aus Luzern und aus dem Freiamt zum Angriff auf die Berner. Er brachte schließlich etwa 4800 Mann zusammen. Die im Lager anwesende Geistlichkeit bereitete das Volk auf die kommenden Dinge vor.

Der Oberbefehl über das Berner Heer war dem General Sigmund von Erlach, einem in fremden Kriegs- und Hofdiensten herangewachsenen Manne, anvertraut. Er hatte seinerzeit mit leichter Mühe die rebellische Bauernschaft bezwungen, und nun zweifelte man nicht, daß er auf seinem neuen Posten ehrenvoll bestehen werde. Trotz der ablehnenden Entschließung Zürichs scheint man in Bern den Gedanken einer Vereinigung der beiden Heere zu gemeinschaftlichem Schlagen fest-

66) Abschiede VI, 1, 280 f. 286.

Digitized by Google

gehalten zu haben, und so zog Erlach bis zum 20. Januar in der Gegend von Lenzburg im unteren Argau 7500 Mann zusammen, um von dort aus die kriegerischen Operationen in Übereinstimmung mit den Zürchern durchzuführen oder, wenn die Vereinigung nicht möglich wäre, nach eigenem Plane vorzugehen. Da die Zürcher von der Verennung Rapperswils nicht lassen wollten [67]), war er auf sich selbst angewiesen. Am 23. Januar gab er auf die Nachricht von der Zusammenziehung feindlicher Kräfte den Befehl zum Marsch nach dem zwei Stunden entfernten Dorfe Vilmergen im Freiamt. Dort überließen sich die Truppen — waadtländische und bernische Milizen und geworbene Soldaten — bis zum folgenden Tage zügellosen Ausschreitungen, während die Mehrzahl der höheren Offiziere, fast scheint es, auch der General von Erlach selbst, in Lenzburg zurückblieb und sich der auf dem Schlosse gebotenen Behaglichkeit erfreute. Man vernachlässigte die elementarsten Vorsichtsmaßregeln, die einem wachsamen Feinde gegenüber einzuhalten waren [68]). Da plötzlich, in der dritten Nachmittagsstunde des 24. Januar, sah sich das Berner Heer durch die aus südöstlicher Richtung auf gedeckten Wegen heranrückende Streitmacht Pfyffers angegriffen [69]). Die

67) Man versteht nicht recht, wie Zürich gleichwohl noch am 20. Januar nach Bern schreiben konnte: „Unsere verhoffende ehiste communication an der Rüß wirt ohnzwyfenlich erfröuwlichen success mitbringen." Abschiede VI, 1, 1780.

68) Bericht H. Ulr. Schilplis, mitgeteilt von A. Zesiger in den Blättern für bernische Geschichte V (1909), S. 105. Vgl. die von S. Heuberger im Anzeiger f. schweizer. Geschichte 1914, S. 210—211 veröffentlichten Zeugenaussagen.

69) Die Route ist auf dem der Abhandlung Kellers beigegebenen Croquis eingezeichnet. — Über die noch von A. Daguet, Histoire de la Confédération suisse II[7] (1880), p. 165 verwertete Sage von einem aus Sursee oder Luzern eingetroffenen Briefe, durch den Pfyffer noch in letzter Stunde von einem Angriff zurückgehalten werden sollte, vgl. Th. v. Liebenau, Die Legende von Vilmergen. Katholische Schweizer-Blätter 1889, S. 558.

Digitized by Google

Offiziere und die Mannschaften waren völlig überrascht, und es steht außer Frage, daß in diesem Momente eine höhere Führung fehlte. „In allem war überall kein Ordnung, sondern ein konfuses Wesen.“ Gleichwohl vermochten sich die Berner nach eilig vorgenommener Aufstellung ihrer Schlachthaufen in dem von den Musketieren eröffneten Feuergefechte längere Zeit zu halten, und schon wurden die Reihen des katholischen Volkes angesichts der fast doppelten Überzahl der Gegner von lähmender Entmutigung erfaßt. Da entschied sich Pfyffer mit seinen Offizieren bei einbrechender Dämmerung zum „Draufgehen“ mit der blanken Waffe. Die Vorliebe für den Nahkampf mit Schlag und Stoß lag immer noch im Schweizerblute [70]). Die Musketiere machten den geschlossenen Massen der Spießknechte und Halbardiere Platz. Die Geistlichen erhoben das Kruzifix, die Hauptleute stiegen von den Pferden, führten das Gros über das durch den Hinterbach eingeschnittene Terrain gegen das östlich von Vilmergen auf offenem Felde [71]) stehende welsche Regiment und warfen dieses „in Furie und Wut, mit greulichstem Gebrüll und Zetergeschrei“ in die Flucht. Dann wandte sich die Sturmkolonne gegen ein argauisches Regiment, das einen schmalen Hügel südlich vom Dorfe, im Zentrum der Berner Gefechtslinie, eingenommen hatte. Dort entspann sich ein wilder, blutiger Kampf, der sich bis in in die dunkle Nacht hineinzog. Ganze Haufen wurden von den schweren Halbarten der Luzerner niedergeschmettert, und das Morden setzte sich im Dorfe fort, bis jeder Widerstand der „Ketzer“ gebrochen war. Wer entkommen konnte, floh auf das Berner Gebiet hin-

70) Den Übergang zur „kurzen Wehr“ schildert eine noch im Februar 1656 gedruckte Relation. Anzeiger für schweizer. Geschichte 1895, S. 165.

71) Im „Talacker“. S. Bl. 156 des Topographischen Atlas der Schweiz.

Digitized by Google

über, und die Panik ergriff auch die noch auf dem Schlachtfelde erscheinenden intakten Kompagnien, deren Führer, statt in der höchsten Not entschlossen einzugreifen und die vordringenden, aufgelösten Scharen des Feindes zu umzingeln, nur darauf Bedacht nahmen, sich und ihre Mannschaft so rasch als möglich in Sicherheit zu bringen [72]).

Der feste Wille und die Tapferkeit der Luzerner Führer hatten über die leichtsinnige Disziplin der Berner den Sieg davongetragen. Die Niederlage des reformierten Heeres erschien, rein militärisch aufgefaßt, so schmählich, wie die Katastrophe, die seinerzeit über das sorglose, am Gubel gelagerte Volk hereingebrochen war [73]).

Nach einer eiskalten Nacht konnte man die Ergebnisse des Kampfes überschauen. Der Verlust der Berner stieg auf 573 Tote, 396 Verwundete und 66 Gefangene [74]), und außerdem mußten sie die Feldkanzlei, die Kriegskasse, zahlreiche Fahnen und Geschütze und wertvolles Ausrüstungsmaterial den Siegern überlassen. Auf sechzig Wagen, erzählt ein Luzerner Liederdichter, führten die Berner ihre Erschlagenen wie Garben heim [75]). Die Katholiken zählten nur 189 Tote und ungefähr 300 Verwundete. „Das ist ein augenscheinliches Mirakel", schrieb der Leutpriester Jakob Bislig von Luzern, der mitten im Schlacht-

72) Bericht des Stadtschreibers Spillmann von Brugg. Helvetia I (1823), S. 90.

73) Siehe oben Bd. III², S. 204.

74) „uf das wenigist in die 600 nider gemacht", hatte ein Luzerner Offizier, Major Alfons von Sonnenberg, schon am Abend des Schlachttages dem Schultheißen Dulliker gemeldet. Briefe denkwürdiger Schweizer (Luzern 1875), S. 14. Von geringeren Verlusten berichtete John Pell aus Genf nach England. Vaughan I, 338. Die genauen Zahlen nach Berner Berichten gibt A. Keller, S. 106.

75) Das „kurzweilige Vilmerger-Schlachtlied" bei L. Tobler, Schweizerische Volkslieder II, 133. Vgl. Bd. I, S. LXX.

Digitized by Google

gewühl gestanden und die zögernden Massen durch religiöse Impulse zum Vordringen angefeuert hatte[76]). Die Sieger hielten sich überzeugt — wie dies zu allen Zeiten geschehen ist —, daß sie das „Instrument" des göttlichen Willens gewesen seien.

Die moralische Wirkung der Schlacht bei Vilmergen war so gewaltig, daß sie jede weitere Unternehmungslust der Reformierten lähmte. Sigmund von Erlach verzichtete auf eine „Conjunction" mit den Zürchern und nahm seine Truppen aus dem Felde. Eine Zeitlang schien der Krieg allerdings noch größere Dimensionen annehmen zu wollen. Am 28. Januar erließen die katholischen Stände ein Manifest, das in herausforderndem Tone auf weitere Rache für erlittene Unbill drängte[77]). Dann richtete Luzern an Solothurn und Freiburg das dringende Gesuch um Hilfeleistung. Freiburg zeigte sich in der Tat nicht abgeneigt und ließ seine im Dienste der Republik Genua stehenden Kompagnien schleunigst heimrufen, da der Ausbruch eines allgemeinen Krieges drohe[78]). Allein es blieb bei kleineren, von Verwüstungen begleiteten Plänkeleien an den Grenzen, aus denen kein Teil Ehren und Erfolge zog. Die vergeblichen Anläufe der Zürcher zur Eroberung Rapperswils verstärkten nur die allgemeine

76) Bisligs wichtigen, aus Muri vom 26. Januar 1656 datierten Brief hat Gall Morel im Geschichtsfreund der V Orte (XIX, 243 ff.) in modernisierter und verkürzter Form mitgeteilt. S. jetzt den genauen Abdruck bei Dechsli, Quellenbuch (1901), S. 497—501. Der Bericht berührt sich in manchen Punkten mit den Aufzeichnungen des lokalkundigen Pfarrers von Vilmergen, Beat Jakob Keyser, die in der Argovia, Bd. V (1866), S. 194—213 durch Rochholz veröffentlicht sind.

77) Abschiede VI, 1, 304—309.

78) Korrespondenzen mit Freiburg und Solothurn in den Abschieden VI, 1, 1780—1782. Die Freiburger Soldtruppen blieben übrigens ruhig in Genua zurück! Vgl. E. Wymann, Die Haltung der Republik Genua im ersten Vilmerger-Krieg. Anzeiger für schweizer. Geschichte 1903, S. 139—148.

Digitized by Google

Überzeugung, daß eine Wendung zugunsten der reformierten Städte nicht mehr möglich sei.

In solcher Lage und bei der peinlichen Geldnot beider Parteien konnten die angestrengten Versöhnungsversuche der unparteiischen Kantone Basel, Freiburg und Solothurn und des französischen Gesandten, neben welchem auch savoyische, venezianische, englische und holländische Diplomaten tätig waren [79]), wohl zum Ziele führen. Frankreich hatte das vornehmste Interesse an der Herstellung der schweizerischen Eintracht, und Jean de La Barde war aller Wege kundig, um die Schweizer für seine Absichten zu gewinnen, ohne ihr Unabhängigkeitsgefühl, soviel davon noch vorhanden war, empfindlich zu verletzen. Zuerst wurden separate Unterhandlungen mit den Evangelischen in Brugg, mit den Katholischen in Mellingen aufgenommen [80]). Dann trat, unter dem Schutze einer Waffenruhe, am 13. Februar in Baden eine gemeinsame eidgenössische Tagsatzung zusammen, auf der „nach neunstündigem Gefecht" ein Vergleichsentwurf zustande kam. Aber die Einholung der Ratifikationen erforderte noch zwei volle Wochen, denn schwer nur vermochten sich die Unterlegenen, zumal die Zürcher, in das Unvermeid-

79) S. das interessante Schreiben John Pells (und Morlands) vom 13. Februar 1656. Vaughan I, 345. In Zürich scheint man mit der Tätigkeit Jean de La Bardes nicht zufrieden gewesen zu sein. In einem Gespräch mit Pell bemerkte Waser: „The French ambassador ... moved in our business no more than if he had been an image of stone." Vaughan I, 367. Über seine Intrigen zugunsten der katholischen Kantone vgl. Tony Borels Artikel in der Bibliothèque universelle, t. L (Lausanne 1908), p. 468. Immerhin gewinnt man aus seinen Depeschen (Januar bis April 1656) die Überzeugung, daß er ernsthaft für den Frieden eintrat und überspannte Forderungen katholischer Staatsmänner zurückwies. Siehe Ed. Rott VI, 460, wo übrigens auch auf die besonderen Verdienste des Turiner Gesandten Gresy hingewiesen wird.

80) Abschiede VI, 1, 316. Ausführliche Relationen über die Friedensverhandlungen in J. Heinr. Wasers „Beschrybung des Schwytzer-Kriegs", Bd. 2 und 3. Handschriften der Stadtbibliothek Zürich A 100 und 101.

Digitized by Google

liche zu fügen, und erst am 7. März konnte der Friede abgeschlossen werden. Ein wesentliches Verdienst an diesem Werke kam dem Obmann der neutralen Orte, dem Basler Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein zu, der als ein starker und treuer Mann zwischen den Parteien gestanden und mit unermüdlicher Hingabe für ihre Annäherung gerungen hatte. Am folgenden Tage eröffnete er vor der Tagsatzung das besiegelte Friedensinstrument mit der Hoffnung, daß „man künftig keinen Bruch und Krieg mehr zu besorgen habe". Denn „des Friedens", schrieb er nach Basel, „haben wir mehr vonnöten, als des Krieges" [81]).

Es war nach den Resultaten des Waffenganges selbstverständlich, daß in diesem „dritten Landfrieden" vom 7. März 1656 der Standpunkt der siegenden katholischen Partei zur Geltung kam. Die Vertragsartikel stellten zunächst die Friedensordnung wieder her, sicherten den Untertanen für alle während des Krieges vorgefallenen Verfehlungen Amnestie, wiesen Entschädigungsansprüche an das unparteiische Recht und ordneten den Rückzug aller noch im Felde stehenden Truppen, die Schleifung der aufgeworfenen Schanzen und Befestigungen und die Freigebung der Gefangenen gegen Bezahlung billiger „Atzung" an. Dann folgten die entscheidenden, das eidgenössische Recht betreffenden Bestimmungen. Jeder Ort der Eidgenossenschaft sollte in seinem eigenen Gebiete bei seiner Religion, Landeshoheit und Gerichtsbarkeit unangefochten bleiben. In Hinsicht auf den freien Zug, d. h. den Wegzug von Angehörigen eines Ortes aus dem Lande, wurde die überlieferte Gewohnheit festgehalten und den Obrigkeiten, die nicht besondere Verträge abgeschlossen hatten, freigestellt, jeweilen nach eigenem Ermessen zu verfahren. Diese Sätze bedeuteten die

81) Abschiede VI, 1, 319 f. Vgl. Fr. Fäh, Johann Rudolf Wettstein II (Basler Neujahrsblatt 1895), S. 70.

Digitized by Google

rückhaltlose Anerkennung des souveränen kantonalen Standpunktes, den Schwiz in der Arter Angelegenheit gegenüber der Auffassung und den Absichten Zürichs eingenommen hatte. Während zweihundert Jahre früher durch einen inneren Krieg das Prinzip durchgesetzt worden war, daß alle Streitigkeiten zwischen Ständen nach Vorschrift der Bünde entschieden werden sollten [82]), wurden fortan Differenzen, die sich über Fragen der Religion und der Landeshoheit erheben konnten, vom eidgenössischen Rechtsgang ausgeschlossen. Das war gewiß ein verfehltes Unterfangen; denn indem man den einzig richtigen Weg zur Schlichtung einer ernsten Uneinigkeit versperrte, mußte jeder Streit auf diesen Gebieten zur Erneuerung des Krieges führen. Im übrigen wurden schwebende Fragen aller Art, voran solche, die sich auf die Verhältnisse der gemeinen Herrschaften bezogen, einem aus katholischen und evangelischen Mitgliedern zusammengesetzten Schiedsgerichte überwiesen [83]).

Von den Flüchtigen aus Art war nicht mehr die Rede; unterstützt von anderen evangelischen Ständen, sorgte Zürich für ihre Existenz.

Die Verhandlungen über die Ausführung des Friedens zogen sich endlos noch durch die folgenden Jahre hin und kamen trotz der unverdrossenen Arbeit der Schiedsrichter, deren bedeutendster wiederum der Bürgermeister Wettstein war, zu keinem gedeihlichen Abschluß. Schon der Artikel über die Entfernung der neuen Schanzwerke stieß auf Schwierigkeiten, indem die V Orte an Zürich das Verlangen stellten, daß es seine Kriegsbauten gänzlich schleife, während sie die in Rapperswil errichteten Festungsarbeiten nicht nur be-

82) Siehe oben, Bd. II², S. 127 ff.

83) Abdruck des Friedensschlusses in den Abschieden VI, 1. 1633—1637. Zur Beurteilung vgl. Bluntschli, Geschichte des schweizer. Bundesrechtes I² (Stuttg. 1875), S. 366 ff.

Digitized by Google

haupten, sondern noch erweitern wollten. Wiederholt bestätigten die „Herren Sätze" die Forderung des Landfriedens; aber die V Orte, vorab die Schwizer [84]), konnten sich nicht entschließen, in diesem Punkte nachzugeben, und so schob auch Zürich die Vollziehung auf. Weitere Anstände ergaben sich aus den Entschädigungsklagen und aus den für die Evangelischen in der Tat sehr ungünstigen Religionsverhältnissen in den gemeinen Herrschaften [85]). Es kam über der weitläufigen Behandlung dieser Fragen zu neuen Aufregungen, so daß die katholischen Kantone im März 1657 in ihrem Mißtrauen gegen Bern und Zürich bestimmte Verabredungen für den Kriegsfall trafen [86]). Unterdessen, am 30. Januar 1657, stellten die Schiedsrichter jeder Religionspartei (Johann Rudolf Wettstein von Basel und Johannes Rechsteiner von Appenzell-Außerroden — Simon Petermann Meyer von Freiburg und Franz Haffner von Solothurn) besondere Sprüche auf, die auf den ins Recht gegebenen Forderungen des einen und des anderen Teils beruhten [87]). Allein über die Wahl eines Obmanns, die nach dem eidgenössischen Rechtsgang nun vorgenommen werden sollte, konnte man sich nicht einigen. Die streitigen Gegenstände blieben unentschieden, und alle späteren Vergleichsversuche scheiterten, indem die V Orte um keinen Preis die von Bern und Zürich erstrebte Parität der Bekenntnisse zugestehen wollten.

84) „The Switenses are the most stiff-necked and intractable of all those Highlanders." Schreiben Pells vom 25. Mai 1656. Vaughan I, 408.

85) Es mag hier daran erinnert werden, daß die katholischen Stände in der Verwaltung der Vogteien ein ganz bedeutendes Übergewicht besaßen. In der Grafschaft Baden kamen z. B. in einem Zeitraum von 48 Jahren durch 32 Jahre katholische und nur durch 16 Jahre reformierte Landvögte an die Reihe. Im Turgau regierten in einem Turnus von 42 Jahren die katholischen Landvögte 32 Jahre und die evangelischen nur 10 Jahre.

86) Abschiede VI, 1, 363 d.

87) Abschiede VI, 1, 1801—1808.

Digitized by Google

Im Hinblick auf solche Vorgänge muß man sich wohl wundern, daß die Waffen vorerst in der Scheide blieben und daß ein neuer Bürgerkrieg, der die unerledigte Frage der konfessionellen Gleichberechtigung zu lösen hatte, noch mehr als ein halbes Jahrhundert auf sich warten ließ. Allein wie schon in König Heinrichs IV. Zeit die Beziehungen zu Frankreich wesentlich dazu beigetragen hatten, zwischen den getrennten Eidgenossenschaften, der katholischen und der reformierten, eine gewisse Annäherung herbeizuführen, so drängten auch jetzt die blendenden Lockungen der französischen Diplomatie den kleinlichen inneren Hader der Religionsparteien in den Hintergrund. Unwiderstehlich richteten sich aller Augen nach dem Westen, wo eben ein junger, mit glänzenden Gaben ausgestatteter König sich anschickte, die Zügel der Regierung zu ergreifen. Vor dem aufgehenden Stern Ludwigs XIV. verbeugten sich die Staatsmänner aller Kantone der Eidgenossenschaft.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Beziehungen zu Frankreich im Zeitalter Ludwigs XIV. 1653—1714.

I. Schwäche der eidgenössischen Politik. 1653—1681.

Mit dem 14. Mai 1651 war das Bündnis erloschen, das König Heinrich IV. von Frankreich am 31. Januar 1602 bis auf acht Jahre nach dem Tode seines Sohnes und Nachfolgers mit den 13 Orten der Eidgenossenschaft und ihren Zugewandten abgeschlossen hatte[1]). Beide Teile wünschten die Vereinigung zu erneuern; denn der junge König, Ludwig XIV., konnte der schweizerischen Soldtruppen nicht entbehren, und die Schweizer wollten auf die Vorteile nicht verzichten, die ihnen der französische Kriegsdienst und die französischen Pensionen boten.

Beizeiten gab Mazarin dem seit 1647 in der Schweiz akkreditierten Gesandten Jean de La Barde, einem überaus klugen, erfahrenen Diplomaten[2]), den Auf-

1) S. oben Bd. III², S. 451 ff.

2) Jean de La Barde, Freiherr von Marolles-sur-Seine, akkreditiert den 18. Dezember 1647, kam Mitte Januar 1648 nach Solothurn und blieb bis 1663. Einen Teil seiner Korrespondenz (1648—1654) hat L. Vulliemin im Archiv für schweizer. Geschichte V—VIII (1847—1851) herausgegeben. Eine Übersicht über die Depeschenbestände aus seiner Gesandtschaft bietet Ed. Rott, Inventaire sommaire des documents relatifs à l'histoire de Suisse conservés dans les archives et bibliothèques de Paris, III (Berne 1688), p. 5—107. Im Bundesarchiv Bern sind die in Paris unter der Leitung von Ed. Rott angefertigten Kopien der sehr zahlreichen originalen Aktenstücke dieser Gesandtschaft, wie auch die Kopien der Korrespondenzen der späteren diplomatischen Vertreter Frankreichs niedergelegt. Herr Bundesarchivar Dr. Kaiser hat mir seiner Zeit das Material ver-

Digitized by Google

trag, die Unterhandlungen einzuleiten und mit aller Kraft zu betreiben. Dem Plane stellten sich aber Hindernisse entgegen, die erst nach jahrelangen Bemühungen überwunden werden konnten. Die Schweizer waren erbittert über die Lässigkeit der Franzosen in der Erfüllung ihrer Bundespflichten, über die in viele Millionen sich belaufenden Soldrückstände und das Ausbleiben der Jahrgelder[3]), über die willkürliche Verwendung und Entlassung der geworbenen Truppen und über die immer empfindlicher hervortretenden Hemmungen des kaufmännischen Verkehrs, dessen volle Freiheit im ewigen Frieden des Jahres 1516 doch zugesichert worden war. In den katholischen Kantonen regten sich immer noch starke Sympathien mit dem Hofe von Madrid und Mailand, wenngleich die spanische Macht seit den Tagen Philipps II. schwere Einbuße erlitten hatte, und in den evangelischen Städten verstärkten sich die Kreise der Unzufriedenen durch eine nicht zu unterschätzende Partei der grundsätzlichen Gegner aller fremden Bündnisse. Auf der Tagsatzung herrschte zeitweise eine entschlossene Stimmung. Sie verlangte bessere Berücksichtigung der „von einer andern Macht" bedrohten spanischen Freigrafschaft (Franche-Comté), für deren Erhaltung und Sicherheit die Eidgenossen seit der im Jahre 1511 mit dem habsburgischen Hause errichteten Erbeinigung verpflichtet waren[4]). Sie beschwerte sich über die erhöhten Zölle, die Frank-

trauensvoll zur Benutzung unterbreitet. Inzwischen ist es von Ed. Rott im VI. Bande, S. 173 ff. seiner Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des Cantons suisses mit zahllosen andern Archivalien (Bern 1917) verwertet worden. Vgl. Tony Borel, Un ambassadeur de France en Suisse. Jean de La Barde. Bibliothèque universelle, t. L u. LI (Lausanne 1908).

3) Auf französischer Seite selbst wurden die Schulden auf 30—40 Millionen berechnet. Depesche des Residenten Mouslier vom 23. September 1668. S. P. Schweizers Ausgabe in den Quellen zur Schweizer Geschichte IV (1880), S. 205.

4) S. oben Bd. II[3], S. 486.

Digitized by Google

reich in den Städten Valence, Lyon, Kolmar, Breisach und in dem neugewonnenen Sundgau zum Nachteil des schweizerischen Handels eingeführt hatte. Sie sprach die Erwartung aus, daß das in der Schweiz geworbene Kriegsvolk künftig nur zur Defensive, nicht aber zum Angriff auf die den Eidgenossen befreundeten Mächte verwendet werde, und übermittelte dem Gesandten — es war im Juli 1649 — die einmütige Erklärung, daß eine Erneuerung des französischen Bündnisses nicht erfolgen könne, bevor alle Orte für ihre Ansprüche zufriedengestellt seien [5]). Graubünden und Wallis wurden eingeladen, sich diesen Verfügungen anzuschließen, und alle Stände gaben sich das Wort, die Beratungen geheim zu halten und die Unterhandlungen nur gemeinsam zu führen [6]).

Dem mit den Schwächen der Schweizer rasch vertrauten französischen Gesandten gelang es aber durch Schmeicheleien, Geschenke und kleine Zahlungen [7]) binnen kurzer Zeit, die feste Verbindung der Stände zu sprengen und die Umtriebe der Widersacher zu durchkreuzen. Soloturn, in dessen Hauptstadt er mit eindrucksvollem Aufwand residierte, lenkte noch während des Bauernkrieges ein und unterzeichnete bereits am 2. Juli 1653 eigenmächtig das erstrebte Bündnis [8]). Ihm folgten in den nächsten Jahren, 1654 und 1655, „präcipitierlich" [9]) die anderen katholischen Kantone, der Abt von St. Gallen und die Republik Wallis [10]),

5) Abschiede VI, 1, 7—9.

6) Abschiede VI, 1, 32. 41. 53. 61.

7) S. seine Korrespondenzen aus dem Jahre 1653, bei Vulliemin, a. a. O., Bd. V, S. 222 ff.

8) Abschiede VI, 1, 1620. Ed. Rott VI, 344. Die französischen Pensionen erleichterten den Soloturnern die Abtragung der ihnen auferlegten Kriegskosten!

9) Ausdruck Wasers. Mskr. der Stadtbibliothek (Zentralbibliothek) Zürich A 115, S. 303.

10) Abschiede VI, 1, 1618—1620. 1622. Ed. Rott VI, 365. 390. 400—402.

Digitized by Google

und nur die Reformierten beharrten in ihrem Widerstand. Als ihnen aber der Gesandte zu verstehen gab, daß der König unter solchen Umständen nicht mehr an den ewigen Frieden gebunden sei, und als dieser Andeutung die Nachricht auf dem Fuße folgte, daß in Frankreich den schweizerischen Kaufleuten der evangelischen Kantone die Bezahlung aller Zölle und Abgaben zugemutet, daß ihnen sogar die freie Ausfuhr von gemünztem Gelde verboten werde [11]), ließen sich auch die reformierten Orte herbei, in ernstliche Unterhandlungen über die Erneuerung des Vertrages einzutreten. Umsonst griffen die zürcherischen Geistlichen, in deren Kreisen die Traditionen Zwinglis damals noch lebendig waren, zur Feder [12]); umsonst erhob der Basler Bürgermeister Wettstein warnend seine Stimme gegen eine „unverantwortliche" Verbindung, die das Volk „in den Betteldienst der Franzosen" gab [13]), und umsonst bemühten sich die Kaufleute unter der Führung der wohlorganisierten st. gallischen und zürcherischen Kaufmannschaft für die Aufnahme einzelner Bestimmungen, die wenigstens die Handelsinteressen der Schweiz in unzweideutiger Form gesichert hätten [14]): die leitenden Politiker — in Zürich der Bürgermeister Joh. Heinrich Waser, in Bern der Schultheiß Anton von Graffenried — unterlagen den Verheißungen der französischen Diplomatie und fügten sich angesichts der ihnen winkenden persönlichen Vorteile beinahe willenlos den Forde-

11) Abschiede VI, 1, 359. 366.

12) Hottinger, Geschichte der Republik Zürich III (1856), S. 388.

13) A. Heusler, Bürgermeister Wettsteins eidgenössisches Wirken in den Jahren 1651—1666 (Basel 1843), S. 51. Fr. Fäh, Joh. Rudolf Wettstein, II. Teil (Basler Neujahrsblatt 1895), S. 71 f. Vgl. das Urteil Meyers v. Knonau im Anzeiger für schweizer. Geschichte 1899, S. 117.

14) P. Schweizer, Ludwig XIV. und die schweizerischen Kaufleute. Jahrbuch für schweizer. Geschichte VI (1881), S. 140 ff.

Digitized by Google

rungen des Pariser Hofes. Am 1. Juni 1658 wurde die Urkunde des erneuerten Bundes zwischen Frankreich und den evangelischen Orten in Arau ausgestellt und am 19. Juli in Calais von Ludwig XIV. ratifiziert[15]).

Indessen sollte es bei diesen Abmachungen der konfessionellen Gruppen doch nicht sein Bewenden haben. Als dem König am 1. November 1661, eben in dem Jahre, in welchem er, nach dem Tode Mazarins, die Regierung selbständig in die Hand nahm, ein Sohn geboren wurde, wünschte er die mit den katholischen und den evangelischen Orten abgeschlossenen Separatverträge durch eine einheitliche Akte zu ersetzen und auch den Thronerben in die neue Verbindung aufzunehmen. Diese Wünsche stießen in der Schweiz um so weniger auf ernstliche Opposition, als der französische Gesandte für den Fall des Entgegenkommens neue Zahlungen in Aussicht stellte; denn nicht weniger als 500 000 Livres standen ihm zur Verfügung. Auf einer außerordentlichen Tagsatzung in Soloturn besiegelten die XIII Orte und die Zugewandten (der Abt von St. Gallen, die Stadt St. Gallen, Wallis, Mülhausen und Biel) das vom 24. September 1663 datierte gemeinsame Bundesinstrument[16]).

15) Abschiede VI, 1 1672. Die Auswechslung der Urkunden fand am 18. Januar 1659 statt. Abschiede VI, 1, 466. Über die letzten schwierigen Verhandlungen vgl. Ed. Rott VI, 512 bis 581.

16) Ed. Rott VI, 741 f. Erst nachträglich, durch königliche Erklärung vom 17. November 1663, wurde auch noch Rottweil in das Bündnis eingeschlossen. Abschiede VI, 1, 591. 602. 1671. Vgl. Oechsli, Orte und Zugewandte. Jahrbuch für schweizer. Geschichte XIII, 318. Genf vermochte seine förmliche Aufnahme nicht zu erwirken, ebensowenig Straßburg. Die drei rätischen Bünde sind in der Bundesurkunde unter den kontrahierenden Zugewandten aufgeführt, aber, wie es scheint, ohne ihre Zustimmung. Sie hielten an ihrer Verbindung mit Spanien-Österreich fest und blieben tatsächlich der französischen Allianz fern, was die Bündner freilich nicht hinderte, französische Dienste zu nehmen. Korrespondenzen de La Bardes im Bundesarchiv. Vgl. Oechsli, a. a. O., S. 209 ff.

Digitized by Google

Der neue Vertrag zwischen dem „König zu Frankreich und Navarra und der Eidgenossenschaft des großen alten Bundes der oberdeutschen Lande“ beruhte gleich demjenigen, den Heinrich IV. 61 Jahre früher erlangt hatte, auf dem Bündnis von 1521 und umfaßte alle Länder der französischen Krone „hie disent oder ennet dem Gebürg“, also auch die seither im Sundgau und Elsaß erworbenen Gebiete. Wieder sollte er für die Lebenszeit des Königs und des Dauphins und acht Jahre über dessen Tod hinaus in Geltung bleiben. Während dieser Zeit war der Rücktritt keinem Teil, auch keinem einzelnen Stand der Eidgenossenschaft gestattet. Die Eidgenossen erlaubten dem König, zur Beschützung seiner Länder 6000 bis 16 000 Mann, nicht minder und nicht mehr, mit jeweiliger Bewilligung der Obrigkeiten anzuwerben; die Hauptleute, „namhafte, tapfere, redliche, fromme und ehrenhafte“ Männer — wie es mit schönen Worten hieß —, hatte er aus den XIII Orten und ihren Zugewandten zu bestellen. Waren die Kantone selbst gefährdet, so konnten sie den Volksaufbruch verweigern, die abgezogene Mannschaft heimberufen und vom König nach Maßgabe der überlieferten Bestimmungen militärische und finanzielle Unterstützung fordern. Die geworbenen Truppen durften nicht auf dem Meere gebraucht und ohne Erlaubnis der Obersten auf dem Schlachtfelde nicht getrennt werden. Der gemeine Mann erhielt für jeden Monat einen Sold von $4^1/_2$ rheinischen Gulden und für eine schwere siegreiche Schlacht einen doppelten Monatssold. Jedem der dreizehn Kantone war eine Jahrespension von 3000 Franken, jedem Bundesverwandten die Hälfte dieser Summe zugesichert. Die Beträge waren jährlich um Lichtmeß in Lyon an eidgenössische Gesandte auszurichten. Außerdem gewährte der Vertrag den Schweizern freien Salz- und Getreidekauf in Frankreich, ungehemmten Verkehr mit Leib und

Digitized by Google

Gut und die herkömmlichen Zollansätze, die in keiner Weise gesteigert werden sollten. Kein Teil durfte sich ohne Vorwissen des andern mit einem Feinde über einen Frieden verständigen, ohne den Verbündeten einzuschließen. Neuerdings versprachen die Eidgenossen, das Herzogtum Mailand verteidigen zu helfen, sobald es ohne ihre Mitwirkung von Frankreich zurückgewonnen würde. Zum Schluß gestanden sie dem Bündnis, weil es das älteste sei, den Vorrang vor allen seit 1521 mit anderen Fürsten und Potentaten abgeschlossenen Vereinigungen zu [17]).

Beibriefe erläuterten verschiedene Artikel dieses Hauptvertrages oder regelten Angelegenheiten, die keine Aufnahme in den Text gefunden hatten. Die katholischen Orte gaben die Erklärung ab, daß ihre Pflichten gegenüber Frankreich niemals durch ihre Bündnisse mit Spanien und mit Savoyen beeinträchtigt werden dürften [18]). In den an Frankreich gefallenen elsässischen Gebieten wurden den schweizerischen Kaufleuten die gleichen Vergünstigungen eingeräumt, die unter der österreichischen Herrschaft bestanden hatten [19]). Der wichtige Artikel über die Zollfreiheiten erhielt durch eine Lettre patente die freilich unbestimmte, schon im Jahre 1658 formulierte Fassung, daß die Kaufleute für alle ihre Waren, sowohl die in der Schweiz fabrizierten, als andere, die nach dem Frieden von 1516 von Zöllen befreit seien, aller in jenem Vertrage enthaltenen Privilegien genießen sollten [20]). Die reformierten Söldner durften der Religion wegen nicht belästigt und an der freien Übung ihres Glaubens nicht

17) Deutscher und französischer Text in den Abschieden VI, 1, 1641—1657.

18) Revers vom 24. September 1663. Abschiede VI, 1, 1658.

19) Königliche Erklärung vom 19. Juli 1658. Abschiede VI, 1, 1669.

20) Beibrief vom 1. Juni (19. Juli) 1658. Abschiede VI, 1, 1662—1665 (am Schlusse).

Digitized by Google

gehindert werden; in Spitälern sollten sie ohne religiöse Zumutungen Aufnahme und Verpflegung finden. Beim Ausbruch eines Religionskrieges in Frankreich konnten die reformierten Orte ihre Truppen abberufen. Kam es zwischen den Eidgenossen selbst zu einem Kriege, so war es Pflicht des Königs, den Parteien gegenüber Neutralität zu beobachten und für die Herstellung des Friedens zu wirken. Bern wurde im Besitz des Waadtlandes, Genf in seiner Freiheit und Unabhängigkeit geschützt [21]). Endlich sollten den eidgenössischen Ständen bis zu völliger Tilgung der ausstehenden Pensionen, Dienstgelder und Darleihen jährlich 400 000 Kronen überwiesen werden. Versäumte Frankreich die Abschlagszahlungen, so konnten sie sich den Bundespflichten entziehen, bis sie befriedigt waren [22]).

Der förmlichen Ausfertigung der Bundesurkunde mußte nach früheren Vorgängen noch die feierliche Beschwörung folgen. Zu diesem Zwecke begab sich nach der Einladung des Königs und zum Teil auf seine Kosten eine Großbotschaft von 35 Abgeordneten, an deren Spitze der Bürgermeister Joh. Heinrich Waser stand, mit 2 Sekretären und einem Gefolge von 200 Personen im Spätherbst 1663 nach Paris. Denn die Eidgenossenschaft unterhielt in Frankreich so wenig als in anderen Staaten eine ständige diplomatische Vertretung, der man den formellen Abschluß eines solchen Vertrages hätte übergeben können [23]). Die Gesandten hegten die gute Zuversicht, seine königliche Majestät werde „bei solcher Occasion" die Anliegen der Schweizer „gnädig-

21) Abschiede VI, 1, 1665—1668.

22) Königliche Erklärung vom 19. Juli 1658 gegenüber den reformierten Orten. Abschiede VI, 1, 1668. Eine übereinstimmende Erklärung gegenüber den katholischen Orten (zunächst Solothurn) datiert vom 12. August 1653. Abschiede VI, 1, 1621. — Der Wert ener Krone war 5¼ Livres.

23) René de Weck, La représentation diplomatique de la Suisse (Paris 1911), S. 3—11. — Zu den Reiserouten der Gesandtschaft vgl. Ed. Rott VI, 745 ff.

Digitized by Google

lich bedenken“ [24]), d. h. entschiedene Verpflichtungen zur Abtragung der angehäuften Schulden übernehmen und den Wünschen der Kaufleute, in deren Auftrag eben in jenen Tagen noch besondere Deputierte nach Paris gereist waren, durch bestimmte Erklärungen und Weisungen entgegenkommen. Allein die französische Regierung, die im Hauptvertrage alles Wesentliche erreicht hatte, war nicht geneigt, sich die Hände stärker binden zu lassen, und wußte durch festliche Veranstaltungen, durch prunkvolle Gastereien und durch persönliche Zuwendungen an die einflußreichsten Männer den letzten schwachen Widerstand gegen den definitiven Abschluß der ganzen Aktion zu brechen. Am 18. November beschworen die eidgenössischen Gesandten und der König das Bündnis in der Kathedrale. Es muß ein eindrucksvolles Bild gewesen sein, wie sich um den jungen, stolzen Herrscher, der nach der sorgfältig angeordneten Etikette allein das Haupt bedeckt hatte, die geistlichen und weltlichen Würdenträger seines Hofes und um den greisen Zürcher Bürgermeister die Vertreter der Eidgenossenschaft gruppierten: ein für die französische Krone bestimmter Gobelin hat uns die pompöse Szene in farbenfrischer Darstellung und historischer Treue überliefert [25]). Eine „rechte königliche Mahlzeit“ und ein Feuerwerk beschlossen glücklich, wie ein Augenzeuge schreibt, „dieses hochansehnliche Ehrenfest“, und dabei mochte männiglich erkennen, „wie hoch ein Cron Frankreich die eidgenössische Nation und dero Freundschaft achten thäte“.

24) Bemerkung Wasers. Siehe P. Schweizer, a. a. O., S. 150.

25) Über die Erwerbung dieses Teppichs für die Eidgenossenschaft vgl. die Mitteilungen von H. Angst, im fünften Jahresbericht des schweizerischen Landesmuseums, 1896, S. 87 ff. Eine Darstellung der Schwurszene nach einem gleichzeitigen Kupferstich s. bei J. Sutz, Schweizergeschichte (1900), zu S. 456. Vgl. J. Mayor, La tapisserie du renouvellement de l'alliance des Suisses et de Louis XIV. Genève 1896.

Digitized by Google

Nachdem die Gesandten noch goldene Ketten mit Denkmünzen zur Verherrlichung des Bundesschwures [26]) und Reiseentschädigungen empfangen hatten, beeilten sie sich, die Rückreise anzutreten. Die festliche Begrüßung, die den Heimkehrenden in verschiedenen Kantonen bereitet wurde, mochte sie in der Überzeugung bestärken, daß mit ihrer Mission ein für das Land ersprießliches Werk vollzogen worden sei [27]).

Nicht so rasch gaben die Deputierten der schweizerischen Kaufleute, Heinrich Escher von Zürich und Jakob Hochreutiner von St. Gallen, zwei geschäftskundige, energische und unbestechliche Männer, ihre Sache preis. Sie suchten die französische Regierung in persönlichen Auseinandersetzungen und zahlreichen schriftlichen Ein-

26) Die Medaillen beschreibt G. E. v. Haller, Schweizer. Münz- und Medaillenkabinet I (Rom 1780), Nr. 75—80. Die offenbar gültige Darstellung bietet Nr. 76.

27) Waser hat eine Aktensammlung zur „Französischen Bundeserneuerung de anno 1663" zusammengestellt (Stadtbibliothek Zürich, Mstr. A 10) und in tagebuchartiger Darstellung eine „Beschrybung des Bundtschwures zwischen Ludwig XIV. und den XIII Orten" verfaßt (Stadtbibliothek Zürich, Mstr. A 115). Gedruckt ist Joh. Georg Wagners „Parisische Reyß, Handlung, Pundtschwur" (Soloturn 1764). Der Soloturner Stadtschreiber Wagner war deutscher Sekretär der eidgenössischen Gesandtschaft. Eine offizielle Übersicht über die Verhandlungen und Vorgänge in Paris siehe in den Abschieden VI, 1, 599—604, und eine Darstellung des subtilen Zeremoniells bei Ed. Rott VI, 750—761. Vgl. B. Reber, Die Reise der eidgenössischen Gesandten nach Paris 1663, in den Beiträgen zur vaterländischen Geschichte VI (Basel 1857), S. 79 ff., und die von Theod. Burckhardt-Piguet in denselben Beiträgen XIII (1893), S. 64 ff. mitgeteilten Aufzeichnungen von Emanuel Socin, dem Sohne des Basler Gesandten, Oberstzunftmeister Benedikt Socin. K. Horner, Bürgermeister Emanuel Socin, Basler Biographien I (1900), S. 209 ff. W. Utzinger, Bürgermeister Joh. Heinr. Wasers eidgenössisches Wirken, S. 108 ff. Ein umfangreiches Werk von journalistischem Charakter (Ed. Rott VI, 743, Anm. 6) hat Tony Borel, Une ambassade suisse à Paris 1663 (Lausanne 1910) den Vorgängen gewidmet. — Ein überschwengliches Begrüßungsgedicht („Eydtgnößisches Salve") ist den heimkehrenden Delegierten von Appenzell-Außerroden (Joh. Rechsteiner) und St. Gallen (Georg Zwicker) von dem Pfarrer Jak. Widikeller in Hundwil dediziert worden. Stadtbibliothek St. Gallen, Misc. helvet. XXII.

Digitized by Google

gaben für die Auffassung zu gewinnen, daß der ewige Frieden den schweizerischen Kaufleuten in Frankreich ein für allemal eine privilegierte Stellung in Zollangelegenheiten zugesichert habe und daß die verbriefte Exemtion unbedingt auch für die erst nach dem Jahre 1516 eingeführten Abgaben gelten müsse. Aber die in diesen Dingen maßgebenden französischen Staatsmänner, der Staatssekretär Lionne und der Finanzminister Colbert, die ohnehin unter dem Drucke der seit Franz I. wesentlich veränderten Zeitverhältnisse standen und rücksichtslos die einheimische wirtschaftliche Bewegung fördern wollten, waren nach der „Solemnisation" des Bundesvertrages weniger als je geneigt, auf eine genaue Interpretation der Zollfreiheit einzutreten. Vor allem kamen sie den Wünschen der aufstrebenden Kaufmannschaft von Lyon entgegen, wenn sie die freie Einfuhr den Schweizern nur für ihre eigenen Waren und nicht mehr für die von ihnen importierten fremden Handelsartikel zugestanden. Immerhin erreichten die Deputierten, daß der freie Verkehr im Elsaß bestätigt wurde und daß sowohl das Pariser Parlament als die Provinzialparlamente die Weisung erhielten, der erwähnten Lettre patente vom Jahre 1658 über die Handelsprivilegien der Schweizer durch Aufnahme in ihre Register staatsrechtliche Geltung zu verleihen. Diese Privilegien blieben, freilich unter mannigfachen Anfechtungen und Beschränkungen, bis zur französischen Revolution bestehen [28]).

28) Herm. Wartmann, Jakob Hochreutiners Gesandtschaftsbericht, 1663—1664. Wissenschaftliche Beilage zum 6. und 7. Jahresbericht der Handelsakademie St. Gallen (St. Gallen 1906). Der Herausgeber hat dem Abdruck der im Archiv des Kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen liegenden Relation Hochreutiners (S. 29 ff.) eine sehr instruktive handelsgeschichtliche Einleitung (S. 1—27) vorausgehen lassen. Vgl. P. Schweizer, a. a. O., S. 150 ff. C. Keller-Escher, Geschichte der Familie Escher vom Glas I (Zürich 1885), S. 41. Borel, S. 210—225.

Digitized by Google

Wer sich von den Anschauungen und patriotischen Gefühlen der Gegenwart beherrschen läßt, möchte leicht geneigt sein, gegenüber den politischen Führern der Eidgenossenschaft, die das Bündnis mit Ludwig XIV. um jeden Preis zum Abschluß bringen wollten, den Vorwurf kläglicher Schwäche, ja feiler Gesinnung zu erheben. Konnte sich doch schon ein Zeitgenosse, der die leitenden Persönlichkeiten kannte, in seinem Unmute nicht enthalten, die meisten Abgeordneten als eigennützig und ehrvergessen zu bezeichnen [29]). Nun läßt sich freilich nicht bestreiten, daß es vor allem dem Haupte der großen Gesandtschaft nach Paris, dem Bürgermeister Waser, an Rückgrat fehlte, und daß er sich unter dem Einflusse der ihm angebotenen materiellen Vorteile nur allzu willfährig für die Absichten der französischen Politik gewinnen ließ [30]). Aber eine unbefangene Betrachtung der Verhältnisse muß zur Überzeugung führen, daß die schweizerischen Staatsmänner doch nur taten, was die damals vorherrschenden allgemeinen Interessen gebieterisch verlangten. Mehr als je zuvor sah sich die Schweiz in ökonomischen, politischen und militärischen Dingen auf Frankreich angewiesen. Die Pensionen, die

29) Äußerung Heinrich Eschers, Jahrbuch für schweizer. Geschichte VI, 156.

30) Der Reinigungsbeschluß des Zürcher Rates zugunsten Wasers gegenüber scharfen Anklagen, die sich aus der Mitte der Bürgerschaft erhoben, beweist wenig. Die von Utzinger S. 115 ff. mitgeteilten französischen Korrespondenzen sind doch sehr belastend. Vgl. R. Maag, Bürgermeister Waser, im Anzeiger für schweizer. Geschichte, 1890, S. 125 f. und die Bemerkung G. Meyers v. Knonau in der Allgem. deutschen Biographie, Bd. XLI, Art. Waser, S. 220. Noch Vulliemin, Geschichte der Eidgenossen während des 17. und 18. Jahrhunderts III (1845), S. 142, hat ihn als einen entschiedenen Gegner der Franzosen betrachtet und an die Seite Wettsteins gestellt. Wie sehr sich Waser noch in späteren Jahren durch das französische Geld bestimmen ließ, geht ganz besonders aus Mousliers Depesche vom 12. Februar 1666 hervor. Siehe P. Schweizers Ausgabe in den Quellen zur Schweizer Geschichte IV, S. 91, Nr. 103. Ed. Rott VI, 744 spricht zutreffend von seinem „asservissement aux intérêts français".

Digitized by Google

teils den öffentlichen Staatskassen zugewendet wurden, teils auf geheimen Wegen in private Hände flossen, erschienen den Obrigkeiten und zahllosen Familien sowohl der Städte- als der Landkantone unentbehrlich. Selbst ein französischer Staatsmann meinte, ihre Einstellung müßte wie die Entziehung der Nahrungsmittel wirken [31]). Der schweizerische Handel und die schweizerische Industrie, die in den Städten Basel, Zürich und St. Gallen blühten, fanden in Frankreich ein Gebiet, das an Aufnahmefähigkeit die anderen Nachbarländer weit zurückließ [32]) und das deshalb mit allen Mitteln, auch um den Preis etwelcher Schmälerung der früher genossenen Zollprivilegien, festgehalten werden mußte. In politischer Hinsicht stand die zersplitterte Eidgenossenschaft unter dem Banne einer Macht, die seit der Überwindung innerer Krisen über die reichsten Hilfsquellen verfügen konnte, die durch straffe, absolutistische Ordnung und einheitliche Verwaltung, wie schon zweihundert Jahre früher, imponierte und die sich eben anschickte, den Platz in Europa einzunehmen, den Österreich und Spanien nach dem westfälischen und dem pyrenäischen Frieden (1648 und 1659) hatten räumen müssen. Da war es für die kleine Schweiz am wenigsten geraten, die freundschaftlichen Beziehungen zu dem großen Nachbar aufs Spiel zu setzen und in herber Abweisung aller Anträge der französischen Diplomaten zu verharren. Nicht minder drängten die Rücksichten auf die jungen, brotsuchenden Mannschaften zur Erneuerung des Bundes. Die wirtschaftliche Unselbständigkeit der Schweiz, zumal der beinahe jeder Industrie ermangelnden Gebirgskantone, wies einen

31) Lionne in seiner Depesche an Mouslier vom 8. August 1669 (Quellen zur Schweizer Geschichte IV, 264): „la suspension du payement des pensions ... est une espèce de soubstraction d'aliments."

32) Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel (1886), S. 632.

Digitized by Google

großen Teil der Bevölkerung noch immer auf den fremden Kriegsdienst an, der den Schweizern seit den Zeiten, in denen sie noch eine Eroberungspolitik auf eigene Faust betrieben hatten, zur anderen Natur geworden war. Es half nichts, daß Wettstein, der beredte Vertreter des öffentlichen Gewissens, mit schärfsten Worten die verderbliche, eines freien Volkes unwürdige „mercenarische Hilfeleistung" verpönte und vor dem Leichtsinn und der Treulosigkeit der Franzosen warnte [33]): mit Vorliebe schwärmten die überschüssigen, in unerschöpflicher Zahl nachwachsenden Kräfte [34]) stets nach Frankreich aus, um dort ihrem Tatendrange zu frönen und Sold und Ehren zu gewinnen. Und neben den Hirten und Bauern wandten sich auch die Söhne der zahlreichen vornehmen Familien um die Wette den französischen Diensten zu; sie versahen sich als Offiziere einer glücklichen militärischen Laufbahn und einer erfreulichen Versorgung für die ganze Lebenszeit.

Auf alle Fälle war nun der entscheidende Schritt getan, das freundschaftliche Verhältnis zu Frankreich neu begründet. Aber bald genug spürte man in der Eidgenossenschaft die Rückwirkung der selbstherrlichen Politik des großen Nachbars, der keinen Widerspruch von seiten seiner bezahlten Verbündeten vertrug und sich an feierlich eingegangene Verpflichtungen nur insoweit hielt, als es den Interessen seines Hofes und seines Reiches diente.

Es zeigte sich in der Tat sofort, daß sich die Schweiz einer kraftvollen und unabhängigen äußeren Politik, die sie doch im ganzen und großen noch während des dreißigjährigen Krieges eingehalten hatte, begeben

33) A. Heusler, a. a. O., S. 51.

34) Über den ungewöhnlichen Menschenreichtum in der Schweiz und seine Ursachen vgl. Rich. Feller, Ritter Melchior Lussy II (Stans 1909), S. 4.

Digitized by Google

mußte. Im weiteren Verlaufe des 17. Jahrhunderts wurde ihre internationale Stellung und Betätigung durch den dominierenden Einfluß Frankreichs bestimmt, bis dessen überspannte Ansprüche zu einer Wendung führten.

Der Nachfolger de La Bardes als Vertreter Frankreichs bei der Eidgenossenschaft war seit 1664 der „Deputierte" François Mouslier, ein Mann von zweifelhaftem moralischem und diplomatischem Charakter, dem in der Folge nur der Titel eines Residenten, nicht eines wirklichen Gesandten zugestanden wurde, da man weniger Bedenken tragen mußte, einen Beamten von untergeordnetem Range in gegebenem Falle bloßzustellen [35]). Er verstand indessen seine Aufgabe im Sinne der Regierung mit überlegenem Geschick und dreister Betriebsamkeit zu lösen. Die schweizerischen Kaufleute, die sich über die Verletzung der vertragsmäßigen Zollprivilegien beklagten und immer noch auf eine Berücksichtigung ihrer Wünsche hofften, wußte er durch Versprechungen und Drohungen hinzuhalten, bis ihnen schließlich nur die Unterwerfung unter den Willen Frankreichs übrig blieb. Die rückständigen Summen, die Frankreich durch jährliche Ausrichtung von 400 000 Kronen tilgen sollte, reduzierte er nach seinen Instruktionen oder nach persönlichem Belieben, so daß höchstens die Hälfte zur Bezahlung kam. Die Jahrgelder machte er nicht flüssig, ohne immer wieder besondere Dienste dafür zu verlangen. Die geheimen Pensionen, die nach einer intimen Liste an Freunde des Königs gespendet wurden, suchte er auf Kosten der öffentlichen zu vermehren, und er konnte wohl bemerken, daß die glücklichen Empfänger gegen die Schmälerung der Inter-

35) Die „Correspondenz der französischen Gesandtschaft in der Schweiz 1664—1671" (eben diejenige Mousliers) hat mit einer vortrefflich orientierenden Einleitung P. Schweizer in den Quellen zur Schweizer Geschichte IV (1880) veröffentlicht.

Digitized by Google

essen ihres Staatswesens nichts einzuwenden hatten. Dann teilte er Gratifikationen aus, um einzelne Personen für augenblickliche Gefälligkeiten anzuregen, oder um einflußreiche Stimmen für Verhinderung unangenehmer Beschlüsse der Tagsatzung zu gewinnen. Von 40 000 Franken, die ihm im September 1668 zur Verfügung standen, wies er z. B. dem Urner Landammann Karl Franz Schmid, der sich bald auf die französische, bald auf die spanische Seite neigte, 3000 Franken zu [36]). Ähnliche Emolumente erhielten in jenen Jahren auch der Luzerner Schultheiß Alfons von Sonnenberg, der Berner Schultheiß Samuel Frisching, der Solothurner Stadtschreiber Georg Wagner und der Landshofmeister des Abtes von St. Gallen, Fidel von Thurn, dessen beharrliche Begehrlichkeiten sich durch vaterländisches Pflichtgefühl nicht stören ließen.

Unter solchen Umständen vermochte Frankreich alle seine Wünsche und Forderungen durchzusetzen. Es beseitigte planmäßig die erbrechtlichen Privilegien, die ein seit 1616 bestehendes Garderegiment [37]) und eine noch ältere stehende Truppe, die „Hundertschweizer“ [38]), tatsächlich bisher genossen hatten. Die Beschwerden der Tagsatzung blieben unbeachtet, und die sonst vom „droit d'aubaine“ befreiten Schweizer Truppen mußten es sich fortan gefallen lassen, daß die Krone auch ihnen gegenüber dieses Recht zur Geltung brachte [39]).

36) Quellen zur Schweizer Geschichte IV, 198, dazu S. LXX ff. der Einleitung.

37) May, Histoire militaire de la Suisse VI (Lausanne 1788), 374 ff. Das Regiment zählte ursprünglich 8, unter Ludwig XIV. in der Regel 20 Kompagnien.

38) Sie bestand seit 1496 und gehörte zur inneren Palastwache. P. Schweizer, a. a. O., IV, S. XCVI der Einleitung.

39) Das Recht der Krone auf die Hinterlassenschaft aller in Frankreich verstorbenen Fremden. Über die Privilegien der schweizerischen Söldner vgl. das Sammelwerk von Vogel: Les privilèges des Suisses ensemble ceux accordés aux villes impériales et anséatiques et aux habitans de Genève résidens en France, par M. V. G. J. D. G. S. (grand juge des gardes suisses) (Paris 1731), S. 50.

Digitized by Google

Als der König wenige Jahre nach dem Abschluß des Bündnisses mit der Eidgenossenschaft zu neuen Eroberungen schritt und den Feldzug gegen die spanischen Niederlande eröffnete, entzog er sich den lästigen Vorschriften des Vertrages, die das französische Werbewesen in der Schweiz begrenzten und ihn zur Ausrichtung eines bestimmten Soldes an die regelrecht Geworbenen verpflichteten. Er wollte sich in der Werbung und in Soldfragen, auch in der Verwendung der erkauften Truppen nicht beschränken lassen. So handelte denn Mouslier völlig im Einverständnis mit seiner Regierung, als er im Jahre 1665 an Privatpersonen Patente für die Werbung von „Freikompagnien" austeilte [40]), deren Mannschaft willkürlich besoldet und auch zu einer offensiven Aktion angehalten werden konnte. Die Tagsatzung beschloß im Januar 1666 in einem Anlauf von Entrüstung, es seien vertragswidrige Werbungen ohne Vorwissen der Obrigkeiten künftig zu verbieten [41]). Aber der Resident ließ sich in seinem Vorgehen nicht beirren; denn seine Praxis wurde sogar in regierenden Kreisen günstig aufgenommen [42]), und man gab ihm deutlich zu verstehen, daß man nichts dagegen einzuwenden habe, wenn der König etwa alte, wohlverdiente, ansehnliche Familien und Häuser der Eidgenossenschaft „mit einer absonderlichen Kompagnie gratificieren wolle"; nur sollten keine Neubürger oder gar Fremde und Angehörige von Untertanenländern zu Offizieren ernannt, noch die Graubündner und Walliser dabei bevorzugt werden [43]).

56. 58. 60. 74. 83. 252 des 2., urkundlichen Teils. Die Beschwerden der Tagsatzung s. in den Abschieden VI, 1, 595. 602. Mouslier berief sich in seinem Widerstand auf vorgekommene Mißbräuche. Depesche vom 17. Juli 1664. Quellen IV, 11.

40) P. Schweizer, Quellen IV, 79, Anm. zu Nr. 91 vom 5. Dezember 1665.

41) Abschiede VI, 1, 670.

42) P. Schweizer, Quellen IV, S. c der Einleitung.

43) Abschiede VI, 1, 669. 671.

Digitized by Google

Demnach konnte der intrigante Gardehauptmann Peter Stuppa, der aus der Bündner Herrschaft Chiavenna stammte, aber vorsorglich das Basler Bürgerrecht erworben hatte[44]), umfassende Werbungen betreiben oder den französischen Hof bei der Umwandlung von Gardetruppen in wohlfeilere Freikompagnien unterstützen[45]). Weiteren Oppositionsversuchen der Tagsatzung begegnete Mouslier teils mit trügerischen Versprechungen zugunsten der in ihren Hoffnungen schwer getäuschten Hauptleute, teils mit der Drohung eines königlichen Briefes, der das Verbot der Freikompagnien als eine Verletzung der Bundespflicht erklärte[46]). Mit dem Beschlusse einer evangelischen Konferenz vom Mai 1670, es sei „bei diesmaliger Beschaffenheit der Sachen wegen der Freikompagnien kein fernerer Ernst gegen die Interessierten vorzunehmen"[47]), fiel der letzte Widerstand gegen den französischen Übergriff in der Werbungsangelegenheit dahin. Willenlos stand die Eidgenossenschaft mit ihren militärischen Kräften im Schlepptau der französischen Politik. Schweizer Truppen bildeten ohne Unterbruch den besten Kern der Heere, mit denen Ludwig XIV. den Kampf gegen Europa führte und die Grenzen seiner Herrschaft immer weiter zog.

Die verhängnisvollen Wirkungen solcher Schwäche waren inzwischen bereits in der burgundischen Frage zutage getreten[48]).

44) May, Histoire militaire de la Suisse VI, 97. Abschiede VI, 1, 697. O. Erismann, Peter Stuppa. Freifähnlein und ständige Linienregimenter in französischem Dienst. Blätter für bernische Geschichte IX (1913), S. 157 ff.

45) P. Schweizer, Quellen IV, S. CVI der Einleitung. Die von Stuppa mit Solothurn am 17. Juli 1671 abgeschlossene Kapitulation teilt Hedwig Dörfliger, Französische Politik in Solothurn zur Zeit des Schanzenbaues 1667—1727 (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. IX, 1917), S. 93 mit.

46) Schreiben Ludwigs XIV. an die 13 Kantone, vom 24. September 1668. Quellen IV, 208.

47) Abschiede VI, 1, 790.

48) Zum Folgenden vgl. Rud. Maag, Die Freigrafschaft

Digitized by Google

Es gehörte unzweifelhaft zu den bedeutendsten Aufgaben der schweizerischen Politik, die durch Personalunion mit der spanischen Krone verbundene, aber fast republikanisch verwaltete Freigrafschaft Burgund als ein neutrales, zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich liegendes Gebiet zu erhalten und zu schützen. Die Burgunder selbst stellten der Tagsatzung einmal vor, wie sehr die Grenz- und Verkehrsverhältnisse der Schweizer durch den Anfall des Landes an Frankreich gefährdet werden müßten [49]). Aber bei der Erneuerung des französischen Bündnisses rafften sich die Eidgenossen auch nach dieser Seite nicht zu entschiedenem Handeln auf. Im Vertrauen auf die Einflüsterungen de La Bardes unterließen sie es, die Erbeinung mit der Freigrafschaft ausdrücklich vorzubehalten und ihre Neutralität in aller Form zu sichern. Schon 1667 trat nun Ludwig XIV. mit seinen Ansprüchen auf die wohlgelegene spanische Provinz, die er gleich den belgischen Niederlanden als Erbteil seiner Gemahlin Maria Theresia verlangte, öffentlich hervor. Angesichts der dringenden Gefahr wandten sich die Burgunder um Unterstützung an die Eidgenossen, denen sie bis anhin regelmäßig ein jährliches Erbeinigungsgeld bezahlt hatten, und ihr Abgesandter, Dom Jean de Watteville [50]), schien für den Antrag einer Erneuerung der bestehenden Schutzverpflichtung wenigstens bei Zürich, Bern und Freiburg Verständnis und Gehör zu finden.

Burgund und ihre Beziehungen zu der schweizerischen Eidgenossenschaft vom Tode Karls des Kühnen bis zum Frieden von Nymwegen (Zürich 1891), S. 125 ff.

49) Ansprache einer burgundischen Gesandtschaft im Juli 1649. Abschiede VI, 1, 7.

50) Er gehörte einer in der Reformationszeit ausgewanderten Linie des Berner Patriziergeschlechtes v. Wattenwil an. P. Schweizer, Quellen IV, S. cxxx der Einleitung. Maag, S. 140. H. Dörfliger, a. a. O., S. 25. Einige seiner Briefe aus der Schweiz hat Alph. Rivier im Anzeiger für schweizer. Geschichte 1873, S. 284 ff. veröffentlicht.

Digitized by Google

Auch die Tagsatzung zeigte einen Augenblick den festen Willen, die bisherige völkerrechtliche Stellung der Schweiz mit ehrenhafter Korrektheit zu behaupten und die Franche-Comté mit Waffengewalt gegen jeden Angriff zu verteidigen [51]). Aber die französische Diplomatie erwehrte sich solcher Regungen mit ihren überlegenen diplomatischen und materiellen Mitteln ohne Schwierigkeit. Als Mouslier die Eidgenossen vor einer Verbindung mit den burgundischen Rebellen warnte [52]), und als er überdies mit der Zurückhaltung der Pensionen drohte, fielen 7 Orte von den gefaßten Beschlüssen ab und gaben ihm die schriftliche Erklärung, daß sie ihre Pflichten gegen andere Staaten nur insoweit erfüllen wollten, als es nicht wider Frankreich gehe [53]). Den Begehren des Herrn von Watteville, der nur unbedeutende Summen für seine Zwecke einzusetzen hatte, wurde keine Folge gegeben [54]). Triumphierend konnte Mouslier nach Paris berichten, daß er das schwierigste Geschäft, das seit langer Zeit in der Schweiz vorgekommen sei, erledigt habe [55]). Nun traf der König in aller Stille die Vorbereitungen für die Eroberung der Freigrafschaft [56]). Im Februar 1668 ließ er das Land durch französische Truppen unter der Führung des Prinzen Ludwig von Condé überfallen [57]) und seine festen Plätze mit schweizerischen Garde- und Freikompagnien besetzen — zur unedlen Genugtuung des Gardehauptmanns Stuppa, der sich nicht scheute, ein Abmahnungsschreiben der Tagsatzung uneröffnet zurückzuschicken und die Protestationen der regierenden

51) Abschiede VI, 1, 716.
52) Abschiede VI, 1, 715.
53) Abschiede VI, 1, 717. Juli 1667.
54) Quellen IV, 152, Nr. 224.
55) Brief an Lionne vom 29. Juli 1667. Quellen IV, 150.
56) Maag, S. 181 ff.
57) D'Aumale, Histoire des Princes de Condé VII (Paris 1896), p. 268.

Digitized by Google

Herren als Äußerungen ihrer gehässigen Mißgunst zu verhöhnen [58]).

Das Ereignis erregte doch starke Verstimmungen und Besorgnisse in der Schweiz. Wohl durfte man nicht mit Unrecht darauf hinweisen, daß es vor allem die Pflicht des Königs von Spanien gewesen wäre, seine Untertanen mit Truppen oder Geld zu unterstützen, und daß Spanien in erster Linie von dem Verlust betroffen sei. Aber ohne Frage standen auch für die Eidgenossenschaft sehr ernste Interessen auf dem Spiele; denn es konnte für sie unmöglich gleichgültig sein, wenn die beinahe selbständig sich bewegende spanische Provinz, mit der man stets freundschaftliche Beziehungen unterhalten hatte, von der französischen Großmacht verschlungen wurde, die dann ihre Grenzen auf weiter Strecke bis an den Jura vorschob und sich den Schweizern gleichsam auf den Nacken drängte. Man atmete auf, als Mouslier im Mai 1668 der Tagsatzung eröffnete, der König habe seinen Nachbarn zuliebe seinen Siegeslauf gegen Spanien unterbrochen, den Frieden von Aachen abgeschlossen und die Freigrafschaft zurückgegeben [59]). Mit diesem Einlenken, zu welchem sich Ludwig XIV. in Wirklichkeit durch die drohenden Schritte der Holländer — den Abschluß der Defensivallianz mit England und Schweden — gegen seine Unternehmungen in Belgien gezwungen gesehen hatte, war freilich die Annexion Burgunds nur aufgeschoben. Bei der nächsten Gelegenheit konnte Frankreich seine Pläne unbedenklich wieder aufnehmen und sein Ziel um so sicherer erreichen, als von Seite der Schweizer nach der soeben gewonnenen Erfahrung keine ernstliche Einmischung zu befürchten war.

58) Abschiede VI, 1, 752. 755. Quellen IV, p. CVII.

59) Abschiede VI, 1, 751. Vgl. Lavisse, Histoire de France VII, 2 (1906), p. 297.

Digitized by Google

Immerhin übten die gefährlichen Vorgänge in Burgund einen heilsamen Einfluß auf das Wehrwesen der Eidgenossenschaft, indem sich die katholischen und die protestantischen Kantone zusammenfanden und am 18. März 1668 ein eidgenössisches Defensionale, eine erweiterte Fassung der gegen das Ende des dreißigjährigen Krieges in Wil aufgestellten Wehrordnung [60]), erließen.

Das Reformwerk hatte den Zweck, angesichts der durch die französische Eroberungspolitik bedrohten Lage die „von unsern lieben Altvordern so teuer erworbenen herrlichen Freiheiten" zu beschirmen und die Stände zu „einer durchgehenden vertraulichen Einigkeit und aufrichtigen Zusammenhaltung" zu verbinden. Es diente aber ebensosehr der Abwehr äußerer Angriffe, als der Handhabung innerer Ordnung und bewaffneter Neutralität. Jeder Ort war verpflichtet, die anderen Orte ohne allen Vorbehalt bei ihren Freiheiten, Landen und Leuten zu schützen und seine Mannschaft gehörig mit „Wehr und Waffen, Kraut und Lot" zu versehen, um nach geschehener Mahnung den Aufbruch nötigenfalls mit 3 Auszügen sofort bewerkstelligen zu können. Der einfache Auszug des Bundesheeres bestand nach einer für die 13 Kantone, die zugewandten Orte und die gemeinen Herrschaften berechneten Matrikel aus 13 400 Mann zu Fuß mit 16 Feldstücken und einigen hundert Reitern. Er zerfiel in zwei Armeen und in Kompagnien von je 200 Mann, von denen 60 Mann mit Spießen, 20 mit Halbarten und 120 Mann mit Musketen auszurüsten waren; denn im Laufe des 17. Jahrhunderts hatte auch in der Schweiz, im Zusammenhang mit der Veränderung der Kriegsweise in den größeren europäischen Staaten, das Feuergewehr über die alte, volkstümliche, für den Nahekampf erstellte Waffe das

60) S. oben Bd. III², S. 602.

Digitized by Google

Übergewicht errungen. Der Oberbefehl mußte, zur Vermeidung konfessioneller Eifersucht, zwischen Zürich und Luzern, Bern und Uri wechseln. Zum Kriegsrat, dem umfassende Kompetenzen in der Leitung der militärischen und diplomatischen Angelegenheiten zugewiesen waren, gab jeder Ort zwei Abgeordnete. In die Rechtspflege teilten sich die unteren Offiziere, die Kriegsräte und die örtlichen Obrigkeiten [61]).

Diesen Bestimmungen wurde eine „Kriegsordonnanz" beigefügt, die die Vorschriften des Sempacherbriefes über das Ausharren im Gefecht, die Zügelung der Beutelust, die Schonung der Frauen und der kirchlichen Gebäude usw. in zeitgemäßer Form erneuerte. Männiglich, hieß es weiterhin, sollte sich hüten vor Schlemmerei und Spiel, „daraus anders nichts als groß Unglück und Ungelegenheit erwächst", und bei strenger Strafe wurde den Truppen verboten, Fruchtbäume in Feldern oder Gärten umzuhauen, die Weinreben zu verderben, Pflüge wegzunehmen oder sich innerhalb der Eidgenossenschaft Getreide und andere Lebensmittel ohne gebührende Bezahlung anzueignen [62]).

An Wallis und Graubünden, die jeweilen auf besondere Rücksicht Anspruch machten, erging die Einladung, dieser „eidgenössischen und vaterländischen Vorsorge" beizutreten und für den Notfall ihre Hilfsmannschaft bereit zu stellen.

Es fehlte nicht an gutem Willen zu kräftigerer Zusammenfassung der territorialen Truppenkontingente, die in einzelnen Kantonen, voran in Bern und Zürich,

61) Abschiede VI, 1, 743. 1675 ff. Beilage 14. Oechsli, Quellenbuch (1918), S. 394. Vgl. Bluntschli, Geschichte des schweizer. Bundesrechtes I² (1875), S. 411 ff. P. Schweizer, Geschichte der schweizer. Neutralität, S. 290. Anton Weber, Die erste eidgenössische Wehrverfassung. Geschichtsfreund, Bd. LVII (Einsiedeln 1902), S. 21 ff. Meister, Die Entwicklung der schweizerischen Wehrverfassungen (Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich auf das Jahr 1902), S. 12 ff.

62) Abschiede VI, 1, 1679.

Digitized by Google

sich ohnehin einer für jene Zeiten vortrefflichen Organisation erfreuten [63]). Die Zukunft mußte zeigen, ob es bei den immer wieder hervortretenden Eigenwilligkeiten der eidgenössischen Stände möglich sei, die unter äußerm Drucke revidierte Wehrordnung als eine gemeinsame nationale Institution auf die Dauer festzuhalten. Vorerst freilich fand sie keinen offenen Widerspruch. Im Jahre 1672 beschloß die Tagsatzung, es solle das Defensionale alljährlich bei den Standesregierungen anläßlich der Instruktionsberatung vorgelesen werden [64]), und in den beiden folgenden Jahren wurden Abänderungen und Ergänzungen getroffen, die unter anderm in sehr bestimmten Formen als einen Hauptzweck der schweizerischen Verteidigungsarmee die Aufrechthaltung der Neutralität bezeichneten. Im Mai 1674 gab die Tagsatzung die feste Absicht kund, neutral zu bleiben und vorzusorgen, „uns nach keiner Seite so weit einzumischen, daß wir uns auch in den Krieg verwickeln könnten" [65]).

Denn in der Tat hatte Ludwig XIV. inzwischen einen neuen Krieg eröffnet, der auch der Eidgenossenschaft schwere Konflikte zu bereiten drohte. Auf seinem Siegeslaufe war der König im Frühjahr 1668 durch die zwischen Holland, England und Schweden vereinbarte Tripelallianz angehalten worden. Der seinen Stolz tief verletzende Friede von Aachen unterbrach aber seine Eroberungspläne nur für kurze Zeit. Es gelang ihm, den Bund der drei Mächte aufzulösen, indem er durch

63) E. v. Rodt, Geschichte des bernerischen Kriegswesens, Bd. II (1831), S. 159 ff. (Die Darstellung dieses Bandes reicht freilich nur bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.) Peter, Zur Geschichte des zürcher. Wehrwesens im 17. Jahrhundert (Zürich 1907), S. 82 ff. Alfred Mantel, Geschichte der Zürcher Stadtbefestigung, 2. Teil (Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich 1920), S. 32.

64) Abschiede VI, 1, 849.

65) Abschiede VI, 1, 1683. 1688. Vgl. P. Schweizer, Geschichte der schweizer. Neutralität, S. 293.

Digitized by Google

dasselbe Mittel, das bei den Schweizern nie versagte, durch Anweisung von Subsidien und Pensionen, die Könige von England und von Schweden auf seine Seite zog. Dann wollte er das isolierte Holland überwältigen, Belgien den Spaniern entreißen und ebenso die Freigrafschaft definitiv zu seinem Reiche schlagen. Eine gewaltige, halb Europa aufwühlende Katastrophe bereitete sich vor, als die französischen Heeresmassen im Juni 1672 den Rhein überschritten und unter glänzenden Auspizien in Holland eindrangen. Der Krieg nahm große Dimensionen an, indem der Kaiser Leopold, der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, die Könige von Spanien und von Dänemark sich mit den Holländern und ihrem Statthalter Wilhelm von Oranien verbanden, um die alle Welt beunruhigenden Übergriffe Ludwigs XIV. zurückzuweisen.

Es war für die Eidgenossenschaft keine leichte Aufgabe, inmitten der kriegführenden Mächte ihre prinzipielle Neutralität zu wahren und zugleich ihren durch Staatsverträge normierten Pflichten zu genügen. Zum vornherein ließ sich erwarten, daß sie sich in den wesentlichsten Fragen wiederum den Absichten und dem Willen Ludwigs XIV. werde fügen müssen. Er verwendete schweizerische Regimenter bei seinem Angriff auf die niederländische Republik, da in der Bundesurkunde vom Jahre 1663 die Generalstaaten nicht vorbehalten worden seien. Die Tagsatzung und einzelne, vornehmlich protestantische Kantonsregierungen mahnten die zur Offensive gebrauchte Mannschaft unter Androhung strenger Strafe ab, und verschiedene Offiziere, wie der Berner Niklaus Dachselhofer mit vier Söhnen, der Hauptmann Rahn von Zürich und der Luzerner Oberst Franz Pfyffer, folgten mit ihren Mannschaften den Befehlen ihrer Obrigkeiten; doch wollten Soloturn und der Abt von St. Gallen, die am meisten französisch gesinnten Stände, ihre Truppen auch ferner nach Gut-

Digitized by Google

finden des Königs dienen lassen[66]), so daß die Maßregel nicht allgemein vollzogen werden konnte. Immerhin wies die Tagsatzung die Zumutung Frankreichs, einen in der Schweiz erschienenen holländischen Gesandten, Abraham Malapert, wegzuweisen, entschieden von der Hand, da sich die Eidgenossenschaft das souveräne Recht der freien Unterhandlungen auch mit anderen Staaten vorbehalten müsse[67]).

Aber die französische Regierung ließ sich durch gelegentliche Äußerungen des schweizerischen Selbstgefühls nicht beirren und suchte immer neue Werbungen durchzusetzen. Nach dem Rücktritte des Residenten Mouslier wurde 1672 wieder ein wirklicher Ambassadeur von vornehmer Abkunft, Melchior von Harod, Baron von Saint-Romain, nach Soloturn geschickt[68]). Er war naiv genug, in seinen ersten Briefen den Hof an die regelmäßige Bezahlung der im Bündnis vorgesehenen Pensionen zu erinnern[69]); das sei nötig zur Wahrung seiner Autorität und Würde. Aber der Kriegsminister Louvois erteilte ihm die belehrende Antwort, seine

66) Abschiede VI, 1, 864. 877 f. P. Schweizer, Geschichte der schweizer. Neutralität, S. 333. Die Haltung des Abtes von St. Gallen blieb nicht unbelohnt. „Le Roi voulant bien donner une marque de son affection à Mr. l'abbé de St. Gall a ordonné un parement pour son église auquel on travaille présentement. Et pour marquer la satisfaction qu'elle a de la conduite du Sr de la Tour (Fidel von Thurn) elle a ordonné qu'il fût payé de deux mille francs qui est la pension que l'on lui a donné d'extraordinaire de temps en temps, lorsqu'il a bien servi", heißt es in einer Depesche des Ministers Pomponne an den Gesandten St. Romain vom 19. April 1673. Abschrift im Bundesarchiv.

67) Abschiede VI, 1, 876. Über Malapert vgl. Christine v. Hoiningen-Huene, Beiträge zur Geschichte der Beziehungen zwischen der Schweiz und Holland im XVII. Jahrhundert (Berlin 1899), S. 99 ff.

68) Er war vom 8. Mai 1672 bis zum 21. Dezember 1675 akkreditiert. Abschiede VI, 1, 850. 1842. Er verließ die Schweiz Ende Februar 1676.

69) Memoire vom 27. April 1673. Kopie im Bundesarchiv. Vgl. die von H. Dörfliger, S. 97 ff. mitgeteilten Soloturner Korrespondenzen.

Digitized by Google

Aufgabe bestehe darin, aller Welt zu sagen, daß er in der Lage sei, denjenigen Kantonen, vor allem aber denjenigen Persönlichkeiten eine Pension tatsächlich auszuzahlen, die das vom König Geforderte bewilligten. „Was der König jetzt in den Kantonen wünscht, ist: Verhinderung der Rückberufung der Truppen und Bewilligung von Rekrutierungen und Werbungen [70])." Übrigens gelange er am besten zum Ziele, wenn er mit jedem einzelnen Kanton getrennt unterhandle. Die Bemühungen des Gesandten, der in allen Kantonen durch kluges Benehmen „Freunde" und „Ehrenmänner" zu gewinnen wußte, blieben nicht erfolglos: etwa 20 000 Schweizer mögen durchschnittlich während des holländischen Krieges in französischen Diensten gestanden haben [71]).

Mit dem Beginne des Jahres 1674 traten die kriegerischen Ereignisse unmittelbar an die Eidgenossenschaft heran und drängten sie in einen peinlichen Konflikt der Pflichten. Ludwig XIV., der in Holland nach den ersten betäubenden Erfolgen doch nicht zum Ziele kam und den Generalstaaten die Hand zum Frieden bot, nahm jetzt seine Pläne gegenüber der Freigrafschaft wieder auf, da Spanien inzwischen die förmliche Kriegserklärung an Frankreich erlassen hatte. Er gab dem Herzog von Navailles im Februar jenes Jahres den Befehl, die wichtigsten Plätze des Landes zu besetzen [72]).

70) Chr. v. Hoiningen-Huene, S. 102 f.

71) Abschiede VI, 1, 973. Wie genau Saint-Romain die Weisungen des Kriegsministers befolgte, ersieht man aus seiner bei seinem Rücktritt verfaßten Denkschrift, die in Balthasars Helvetia I (1823) in deutscher Übersetzung (auch in Oechslis Quellenbuch² [1901], S. 505 ff.) abgedruckt ist. Vgl. bes. S. 75. Der König selbst machte es ihm zur Pflicht, in erster Linie, schon aus Gründen der Sparsamkeit, hervorragende Persönlichkeiten zu gewinnen: „Vous devez principalement travailler à gagner les particuliers dans les cantons . . ., cette voie est souvent autant capable de réussir que celle de ramener tous les cantons en général." Ludwig XIV. an St.-Romain, 29. Dezember 1672. Bundesarchiv.

72) Maag, Die Freigrafschaft Burgund, S. 291 ff.

Digitized by Google

In seiner Notlage wandte sich der spanische Gouverneur Alveda an die Tagsatzung und verlangte ein Korps von 4000 bis 5000 Mann, zu deren Bezahlung das Einkommen der Salinen von Salins verpfändet werden sollte [73]). Die katholischen, mit Spanien verbündeten Orte zeigten sich zur Hilfeleistung bereit, obgleich sie sich über das Ausbleiben der spanischen Jahrgelder und über die Untätigkeit des spanischen Gesandten Casati bitter zu beklagen hatten. Aber die Berner Regierung verkannte die Gefahren nicht, die ihr und der Eidgenossenschaft aus einem Feldzuge nach Burgund erwachsen konnten. Eben damals waren neue Streitigkeiten zwischen Genf und Savoyen ausgebrochen, und bei den intimen Beziehungen, die zwischen den Höfen von Versailles und Turin bestanden [74]), lag es nahe, daß Frankreich und Savoyen vereinigt sich gegen die protestantischen Orte wenden und sich in Genf und das Waadtland teilen würden. So hielt sich Bern zurück, und in seine Gesichtspunkte trat auch Zürich ein [75]). Ein allgemeiner, von den katholischen Orten betriebener „Volksaufbruch" kam nicht zustande; einheimischen und fremden Truppen wurde der Durchzug nach der Freigrafschaft verboten, und schließlich, im März 1674, begnügte man sich mit der Abordnung einer Gesandtschaft nach Besançon, die zwischen dem Herzog von Navailles und Alveda eine Neutralität vermitteln sollte. An die Spitze der Gesandten trat der bekannte General Sig-

73) Abschiede VI, 1, 908.

74) Ranke, Französische Geschichte III (Werke X), S. 318. Der damals noch regierende Herzog Karl Emanuel II. von Savoyen († 1675) war durch seine Mutter Christina ein Enkel Heinrichs IV. von Frankreich. — Über die Belästigungen Genfs durch Savoyen vgl. Gautier VIII (1911), 2 ff. Th. Foëx, Un épisode des relations de Genève avec la Savoie. Anzeiger für schweizer. Geschichte 1917, S. 61 ff.

75) „. . . les députés de Zurich ont dit comme une maxime fondamentale qu'il ne faut pas allumer le feu chez soi pour l'éteindre chez le voisin." Saint-Romain an Louvois, 3. März 1674. Bundesarchiv.

Digitized by Google

mund von Erlach, der sich seit dem Bauernkriege eines bedeutenden Ansehens in Bern und in der Eidgenossenschaft erfreute, der aber trotz der äußeren würdevollen Haltung kein unabhängiger Charakter war und sich von Frankreich für gute Dienste stets bezahlen ließ[76]). Die Mission blieb ohne Resultat. Die Gesandten vermochten weder die Neutralität der Freigrafschaft zu sichern, noch einen Waffenstillstand einzuleiten und erreichten nur, daß Frankreich den gewünschten Vorwand zu förmlicher Durchführung der geplanten Eroberung gewann. Anfangs Mai erschien Ludwig XIV. persönlich mit seinem Hofstaat auf dem Kriegsschauplatz[77]), und seine Schmeichler behaupteten, er habe bei der Belagerung von Besançon und von Dôle einen hervorragenden Einfluß auf das Gelingen des Unternehmens ausgeübt. Binnen zwei Monaten wurde jeder Widerstand der spanischen Besatzungen in den zerstreuten festen Plätzen gebrochen: die Freigrafschaft war fortan eine französische Provinz.

Im schweizerischen Volke verbreitete sich auf die Nachricht von dem Übergang der Franche-Comté an Frankreich das herbe Gefühl, daß die Ehre des eidgenössischen Namens geschmälert worden sei, und hätte man der allgemeinen Bewegung freien Lauf gelassen, so wären die erbitterten Massen wohl über den Jura gestürmt, um dem befreundeten Lande beizustehen. In den regierenden Kreisen aber, die durch Saint-Romain

76) Nach Saint-Romains Bemerkungen in seiner Denkschrift, Helvetia I, 79. 82 (bei Dechsli, S. 509) und in seiner Depesche an Pomponne vom 30. November 1673, in welcher er berichtete, daß Erlach nach vertraulichen Andeutungen aus Bern gegen „un brevet de maréchal et un payement considérable" für die französischen Interessen wohl gewonnen werden könne (Bundesarchiv). Vgl. Maag, S. 302 ff. P. Schweizer, Quellen zur Schweizer Geschichte IV, 308 und S. LXXI der Einleitung. Einem fremden Beobachter, der bei vorübergehendem Aufenthalt in Bern nur eine oberflächliche Kenntnis der Verhältnisse gewinnen konnte, mochte Erlach als ein musterhafter republikanischer Magistrat erscheinen. Siehe Burnet, Voyage de Suisse etc. (Rotterdam 1688), p. 45.

77) Lavisse, Histoire de France VII, II, 327.

Digitized by Google

beizeiten in die sehr bestimmten Absichten des Königs eingeweiht worden waren[78]), herrschte eine kühlere Auffassung der Dinge; die Herren beugten sich als kluge Realpolitiker vor der Macht der Tatsachen und scheuten sich um so mehr vor einer gewaltsamen Intervention, als der König selbst durch seine unmittelbare Beteiligung an dem Feldzuge zu erkennen gab, welch großen Wert er auf die endgültige Annexion eines Gebietes legte, das schon zweihundert Jahre früher vorübergehend der französischen Krone anheimgefallen war und das seither zum Vorteile der habsburgischen Machtstellung die Verbindung zwischen den Niederlanden und Italien vermittelt hatte. Indem dann Ludwig XIV. den Salzpreis ermäßigte, den Bernern in der Garantie der Wadt entgegenkam, den Zürchern Handelsvorteile zugestand und nach allen Seiten das Gold nicht sparte[79]), verstummte vollends jeder Widerspruch, und nur in Flugschriften ließen sich etwa Stimmen hören, die in zornigem Tone auf den begangenen politischen Fehler hinwiesen[80]).

78) Depesche des Königs an Saint-Romain vom 21. März 1674: „... Mon dessein est d'attaquer la Franche-Comté à la fin du mois qui vient. C'est assez vous dire que je ne puis admettre ni neutralité ni suspension d'armes!" Kopie im Bundesarchiv. Noch am 17. November 1673 aber hatte der König seinem Gesandten geschrieben, er habe dem Gesuch der Kantone um Neutralisierung der Provinz zugestimmt, „pour esloigner la guerre d'une province à laquelle par le voisinage ils prennent un interest si particulier."

79) Die für die Kantone bestimmten Pensionen und die an einzelne politische Persönlichkeiten auszurichtenden Gratifikationen bilden einen Hauptgegenstand in den zahlreichen Depeschen, die 1673 und 1674 zwischen dem Hofe und Saint-Romain gewechselt wurden. Vgl. Bulliemin, Geschichte der Eidgenossen während des 17. und 18. Jahrhunderts III (Joh. v. Müller X), S. 197. Am wenigsten erreichte der Gesandte doch bei der Zürcher Regierung, deren „honnesteté" und „équité" er rühmte (8. April 1674). Dem Gesandten Tambonneau aber gab etwas später ein Soloturner Anlaß zu der spöttischen Bemerkung: „Quoiqu'il soit riche il est Suisse et par conséquent ne mesprise pas une gratification mesme de peu d'importance." H. Dörfliger, S. 161.

80) Maag, S. 347 ff.

Digitized by Google

Dieser Fehler bestand darin, daß die eidgenössischen Staatsmänner nicht rechtzeitig, zu Anfang des Jahres 1674, auf eine Sicherstellung der Freigrafschaft Bedacht genommen hatten, um die gefährliche Verstärkung der französischen Macht an der schweizerischen Westgrenze abzuwenden [81]). Als der rechte Moment für die Verteidigung des wichtigen Gebietes versäumt war und Spanien selbst für seine Provinz nur lässig in die Schranken trat, erschien dann freilich die neutrale Haltung als die allein richtige, vor unabsehbaren Wirren schützende Politik.

In der Tat wurde die zur Staatsmaxime erhobene strikte Neutralität auch im weiteren Verlaufe des Krieges, der zugleich in den Niederlanden und am Oberrhein ausgefochten wurde, nach jeder Richtung mit Nachdruck eingehalten. Als sich im Oktober 1676 französische und österreichische Heeresmassen den Grenzen Basels näherten [82]), schickten die eidgenössischen Kriegsräte 1450 Mann aus Zürich, Bern und Luzern in die bedrohte Stadt, ließen den ganzen übrigen Auszug in Bereitschaft stellen und verhinderten mit ihren raschen Anordnungen eine Verletzung des Basler Territoriums, die wenigstens von österreichischer Seite in Aussicht genommen war [83]). Gleichzeitig bewirkten die katholischen und die evangelischen Kantone durch gemeinsame Schritte, daß die kriegführenden Parteien die Neutralität des Bistums Basel respektierten [84]). Im Juni 1678

81) Der König sah sich doch veranlaßt, den Schweizern die tröstliche Versicherung zu geben, „que mon voisinage leur sera encore plus utile que celui de la maison d'Autriche ne leur a pu être!" Instruktion an Saint-Romain vom 14. April 1674.

82) Paul Burckhardt, Der Oberstzunftmeister Christof Burckhardt. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde IX, 118 f.

83) P. Schweizer, Geschichte der schweizer. Neutralität, S. 295 ff. Vgl. Abschiede VI, 1, 1025. Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel VII (1821), S. 134.

84) Abschiede VI, 1, 1028 f. 1055.

Digitized by Google

konnte der Durchmarsch französischer Truppen durch das rechtsrheinische Basler Gebiet bei Riehen nicht verhindert werden; aber der Marschall Crequi mußte sich herbeilassen, sich gegenüber den Beschwerden der Tagsatzung zu entschuldigen [85]). Mit diesem konsequenten Verhalten der Eidgenossen hing es auch zusammen, daß sie Bündnisanträge ablehnten, die sich mit der Neutralität nicht zu vertragen schienen. Schon im Jahre 1672 hatten sie eine Einladung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg zum Anschluß an die defensive Allianz, die der Kaiser und die meisten Fürsten des Reiches gegen die „alle Verträge verachtende, eroberungssüchtige Ehrbegierde des Königs von Frankreich" errichten wollten, abgelehnt [86]).

Eine merkwürdige Tatsache bleibt es immerhin, daß Bern und Zürich die mit ihnen seit 1588 verbündete, mitten im Kriegsschauplatz liegende Reichsstadt Straßburg [87]) während des ganzen Krieges (1673 bis 1679) mit 300 bis 900 Mann unterstützen konnten, ohne mit ihrer Neutralität in Konflikt zu kommen. Wohl führte der französische Gesandte eine drohende Sprache, als die Schweizer Kompagnien in engem Zusammenwirken mit straßburgischen und kaiserlichen Truppen die Stadt im September 1674 gegen die Angriffe der Franzosen verteidigen halfen; er erklärte ihre Mitwirkung als einen Bruch des Friedens und des Bündnisses und verlangte ihre Abberufung [88]). Aber Bern und Zürich wiesen in diesem wie in einem späteren Falle (1678)

85) P. Schweizer, S. 298.

86) Abschiede VI, 1, 859. Mit der Einigkeit der deutschen Fürsten war es tatsächlich schlecht genug bestellt. Vgl. Droysen, Geschichte der preußischen Politik III², III, 250.

87) S. oben Bd. III², S. 431.

88) Schreiben Saint-Romains an Bern und Zürich vom 8. Oktober 1674 und an Bürgermeister Hirzel in Zürich vom 8. November 1674. Korrespondenz Gravels aus den Jahren 1678 und 1679. Kopien im Bundesarchiv.

Digitized by Google

nach, daß von ihrer Seite jede offensive Aktion und jede Berührung des französischen Gebietes vermieden worden sei [89]), und Ludwig XIV. hütete sich wohl, einen Bruch herbeizuführen, der ihn selbst bei seinen politisch-militärischen Unternehmungen am empfindlichsten getroffen hätte [90]). So standen schweizerische Truppen jahrelang an einem der wichtigsten Pässe und Grenzpunkte des deutschen Reiches auf der Wache, bis sich Straßburg im August 1679 durch Louvois gezwungen sah, die letzten Hilfskompagnien zu entlassen — nur zwei Jahre, bevor die Stadt der französischen Herrschaft unterworfen wurde.

Der am 17. September 1678 abgeschlossene Friede von Nimwegen, dem im Februar 1679 auch Kaiser und Reich beitrat, machte den äußeren Gefahren ein Ende und schloß auch die dreizehn schweizerischen Kantone mit ihren Zugewandten ein [91]). Indem aber die hochburgundische Freigrafschaft dauernd an Frankreich überging und dem König auch das zuletzt noch eroberte Freiburg im Breisgau zufiel, rückte der immer herrischer nach Osten ausgreifende Nachbar der Eidgenossenschaft so nahe, daß ihre politische Bewegung in verstärktem Maße durch seine Macht gebunden wurde.

89) Abschiede VI, 1, 1092. Wenn die Haltung der Schweizer durchaus korrekt war, so steht dagegen außer Zweifel, daß Straßburg die Pflichten eines Neutralen wiederholt in ganz unzureichender Weise erfüllte. Lavisse, Histoire de France, VII, II, 355.

90) P. Schweizer hat in seiner Geschichte der schweizer. Neutralität, S. 312 ff., diese Vorgänge zum erstenmal, vorzüglich auf Grund von Akten des Zürcher Staatsarchivs, klargestellt. Vgl. Sophie E. v. Jakubowski, Beziehungen zwischen Straßburg, Zürich und Bern im 17. Jahrhundert (Straßburg 1898), S. 81—158, wo S. 82 die frühere Literatur angeführt ist. Conrad Escher-Ziegler, Eine schweizerische Garnison zur Beschützung der Neutralität der Reichsstadt Straßburg in den Jahren 1673—1679. 103. Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich auf das Jahr 1908. Letztere Arbeit schildert eingehend den Garnisonsdienst.

91) Abschiede VI, 1, 1095. 1120. 1704. Im zweiten Traktate werden die Zugewandten nicht ausdrücklich genannt.

Digitized by Google

Indessen nahm man in der Schweiz die vollzogenen Tatsachen merkwürdig ruhig hin. Angesichts des Schicksals, das die Franche-Comté endgültig getroffen hatte, schien man froh zu sein, daß das eigene Land zum wenigsten unangetastet blieb [92]), und ergab sich nach der Herstellung friedlicher Zustände einer Sorglosigkeit, die mit dem Ernst der allgemeinen Lage in argem Widerspruche stand. Jetzt ging die neue eidgenössische Wehrordnung, für die sich die Kantone einmütig verpflichtet hatten, teilweise wieder in die Brüche.

In den Waldstätten, die jede öffentliche Frage nach ihrer Wirkung auf konfessionelle Interessen und kantonale Selbstbestimmung prüften — diese Richtung hat sich bis zur Gegenwart erhalten —, war noch während des Krieges die Besorgnis hervorgetreten, daß die „unkatholischen" Stände das Übergewicht erlangen und ihre urschweizerische Souveränität beschränken könnten. Es erschien ihnen unerträglich, daß katholische Mannschaften Offizieren des anderen Glaubens gehorchen und daß eidgenössische Kriegsräte ohne Befragen der örtlichen Obrigkeiten militärische Anordnungen treffen sollten [93]). Am stärksten zeigte sich die Opposition in Schwiz, wo Wolfgang Friedrich Schorno, der als Landvogt im Toggenburg eine gehässige Rolle gespielt hatte [94]), die Leidenschaften des Volkes durch ein gefälschtes Aktenstück und durch Vorspiegelung der Religionsgefahr so sehr zu erregen wußte, daß die

92) Noch im Februar 1677 hatte der französische Gesandte für den Fall, daß die Schweizer die Neutralität gegenüber den Feinden Frankreichs nicht streng handhaben sollten, mit der Besetzung einzelner Gebiete gedroht: „Sa Majesté serait obligée nécessairement d'envoyer une puissante armée sur vos frontières pour en fermer le passage à ses ennemis et afin de pourvoir par ses propres forces à la sûreté des provinces de son royaume qui vous sont voisines." Ansprache Gravels an die Tagsatzung. Kopie im Bundesarchiv. Vgl. Abschiede VI, 1, 1038.

93) Abschiede VI, 1, 1045.

94) Ildef. von Arx, Geschichten d. Kantons St. Gallen III, S. 187 ff.

Digitized by Google

Schwizer Landsgemeinde im Frühjahr 1677 das eidgenössische Defensionale fallen ließ [95]). Die anderen Urkantone hielten sich noch einige Zeit zurück und unterstützten auf der Tagsatzung den Antrag, daß „die Urheber und Verbreiter böswilliger Gesinnungen", voran Schorno, als „Zerstörer des gemeinsamen Friedens" zu bestrafen seien [96]). Aber weder Vorstellungen noch Drohungen vermochten den Abfall von dem „Schirmwerk" [97]) zu verhindern, das allen Gegnern gemeinsamer Einrichtungen und vaterländischer Pflichten in die Quere kam. Dem Einfluß der Schwizer erlagen in den nächsten Jahren auch Katholisch-Glarus, Uri, Unterwalden, Zug und Appenzell-Innerroden. Sie ruhten nicht, bis ihre an der Defensionalurkunde angehängten Siegel abgeschnitten waren, und ließen sich nur zu dem Versprechen herbei, im Notfall jeden angegriffenen eidgenössischen Ort mit Gut und Blut nach den alten Bünden zu verteidigen [98]). Doch tat der Austritt dieser kleinen Orte dem Defensionale und seiner Wirksamkeit keinen erheblichen Eintrag. Die übrigen katholischen und alle reformierten Orte hielten an der Verteidigungsorganisation, deren Notwendigkeit zur Handhabung der bewaffneten Neutralität sie immer entschiedener erkannten, ohne Wanken fest, und noch in den letzten zwei Dezennien des 17. Jahrhunderts brachten sie ihre Vorschriften wiederholt zur Anwendung.

95) Es muß vor dem 27. Mai geschehen sein. Ein Abschied dieses Tages (VI, 1, 1050) nimmt darauf Bezug. Am 27. Juni wurde der Beschluß bestätigt. VI, 1, 1053. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratien II, 1 (1858), S. 271.

96) Abschiede VI, 1, 1053.

97) Ein „ländliches" Wort, statt des in der inneren Schweiz beanstandeten „Defensionals"! Abschiede VI, 1, 1094.

98) Abschiede VI, 1, 1094. 1102. Vgl. Ant. Weber, Die erste eidgenössische Wehrverfassung. Geschichtsfreund LVII, S. 27—37. Schweizer, Geschichte der schweizer. Neutralität, S. 294. A. Mantel, Der Abfall der katholischen Länder vom eidgenössischen Defensionale. Jahrbuch für schweizer. Geschichte XXXVIII (1913), S. 141—200.

Digitized by Google

Der Friede von Nimwegen hemmte die ruhelosen Unternehmungen Ludwigs XIV. nur für kurze Zeit. Der König schritt unverweilt zur weiteren Ausführung seiner militärischen und politischen Entwürfe, die sein Reich zu einer von allen Seiten unnahbaren Macht gestalten und seiner Herrschergewalt im Innern den Charakter der vollkommenen Unumschränktheit sichern sollten. Er setzte die Marksteine, wo es ihm gefiel, und ließ sich im Gefühle konzentrierter Kraft und militärischer Überlegenheit durch keinen Vertrag und keinen Widerspruch beirren. Wie hätten da die Schweizer nicht auch in diesen späteren Jahren seine Rücksichtslosigkeit empfinden müssen! Nur sein steigendes Interesse an der ungestörten Werbung schweizerischer Söldner hielt ihn von gewaltsamen Übergriffen in eidgenössische Gebiete ab.

Peinliche Überraschung bereitete in den evangelischen Städten die Nachricht von dem Falle Straßburgs. Man weiß, wie eine in Breisach eingesetzte Reunionskammer die Stadt dem König zuerkannte und wie im Laufe des Jahres 1681 ihre Einnahme in aller Stille und mit äußerster Umsicht vorbereitet wurde. Der hilflosen, von jeder Verbindung mit dem deutschen Reiche und mit Bern und Zürich abgeschnittenen Bürgerschaft blieb beim plötzlichen Anmarsch eines französischen Heeres zur Rettung vor angedrohtem Verderben nichts anderes übrig als die Kapitulation, die am 30. September zu Illkirch unterzeichnet wurde. Ohne Schwertstreich ging die alte deutsche Reichsstadt an die Franzosen über. Drei Wochen später hielt der König seinen glänzenden Einzug in Straßburg[99]).

99) Näheres bei Ottokar Lorenz und Wilh. Scherer, Geschichte des Elsasses (3. Aufl., Berlin 1886), S. 384 ff. 555 f. Vgl. Rud. Reuß, L'Alsace au dix-septième siècle (Paris 1897), S. 250 ff. H. Vast, Louis XIV. (Lavisse et Rambaud, Histoire générale, VI), p. 122. Lavisse, Histoire de France VII, 1, 354 ff. Erich Marcks, Beiträge zur Ge-

Digitized by Google

Unter dem Eindruck der ersten Berichte über diese Vorgänge befürchtete man in der Schweiz den Ausbruch eines Krieges zwischen Frankreich und dem deutschen Reich, und die Tagsatzung traf militärische Anordnungen zum Schutz der Grenze längs des Rheins [100]). Bei der auf deutscher Seite vorwaltenden kläglichen Zerrissenheit, die im Großen dasselbe Bild, wie im Kleinen das eidgenössische Wesen bot, blieb aber jede ernsthafte Erhebung der nationalen Kräfte gegen den Gewaltakt des welschen Nachbars aus, und nun beeilte sich die Tagsatzung in beschämender Unterwürfigkeit, eine Deputation aus allen Kantonen ins Elsaß abzusenden, die Ludwig XIV. bei seiner Durchreise die Glückwünsche der Eidgenossenschaft darzubringen hatte. Am 19. Oktober machten die Gesandten dem König und seiner Familie im Ritterhaus zu Ensisheim „entblößten Hauptes" — wie es die französische Hofetikette unabänderlich verlangte — ihre Aufwartung, und ihr Sprecher, der Zürcher Bürgermeister Hans Kaspar Hirzel, dem der Berner Schultheiß Sigmund von Erlach zur Seite stand, tat in deutscher Sprache die „Proposition", die ein amtlicher Übersetzer französisch wiederholte. Auf dem Rückwege wurde den „Ehrengesandten" in Mülhausen für ihre „Honoranz" ein königliches Geldgeschenk bereitgehalten, das sie mit der zugreifenden Unbefangenheit der schweizerischen Staatsmänner jener Zeit entgegennahmen [101]).

schichte von Straßburgs Fall im Jahre 1681, in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, N. F. V, 1—28. Rud. Wackernagel, Geschichte des Elsasses (Basel 1919), S. 288 ff.

100) Baden, 9. Oktober 1681. Abschiede VI, II (1882), S. 16. — Der die Jahre 1681—1712 umfassende Band der Tagsatzungsabschiede (mit dem Register 2798 Quartseiten!) ist von Martin Kothing und Joh. B. Kälin in Schwiz bearbeitet worden.

101) Abschiede VI, II, 18—20. Vgl. C. Keller-Escher, Die Familie Hirzel von Zürich (Zürich 1899), S. 24.

Digitized by Google

Von selbst erlosch nun der Bund, den beinahe hundert Jahre früher Bern und Zürich mit Straßburg abgeschlossen hatten, und nur ärgerliche Irrungen über die Rückgabe der von Straßburg in jenen Städten deponierten Gelder erhielten noch im folgenden Jahrhundert, unter störenden Empfindlichkeiten, die Erinnerung an die ursprüngliche freundschaftliche Verbindung wach [102]).

In Ensisheim versicherte der König die schweizerischen Magistrate seiner guten Freundschaft, und er ließ wenigstens ihren mitten im Sundgau gelegenen zugewandten Ort, die Stadt Mülhausen, die freilich vom deutschen Reiche völlig abgelöst war, unbehelligt. Aber eben in jener Zeit erregte er das stärkste Mißtrauen, indem er die bei Hüningen während des dreißigjährigen Krieges von den Kaiserlichen aufgeworfenen Schanzen am linken Rheinufer, hart an der Basler Grenze, nach den Plänen Vaubans vom Jahre 1679 an zu einer ausgedehnten Festung erweitern ließ. Die Anlage gewann eine bedrohliche Gestalt, und es machte peinliches Aufsehen, als der König unmittelbar nach der Ensisheimer Zusammenkunft persönlich nach

102) Die Forderung Straßburgs betrug anfangs 70 000 Gulden und wurde schließlich (1773!) auf etwa die Hälfte, 3000 Louisd'or oder 72 000 Livres, reduziert. Vgl. L. Spach, Négociations de Strasbourg avec Zurich et Berne au sujet de la restitution d'un dépôt d'argent et de céréales 1687—1688, im Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace IX (Straßburg 1876), p. 21—42, und über spätere Verhandlungen Sophie E. v. Jakubowski, a. a. O., S. 160 ff. Man gewinnt den Eindruck, daß Straßburg im Rechte war, vielleicht nur seine Forderungen „zu hoch exaggeriert" hatte. Aber gewiß traf der französische Gesandte Tambonneau in Solothurn das Richtige, wenn er in einer Unterredung mit Straßburger Delegierten bemerkte (Spach, p. 31): „Messieurs, je suis bien aise de vous dire ceci en ami, que je ne crois pas que vous tirerez aucun argent des Suisses, parce qu'ils ne sont point portés à vous en donner; ils sont toujours prêts à prendre, mais jamais à rendre, et c'est parce qu'ils veulent vérifier le dicton: point d'argent, point de Suisses." Ähnliche Äußerungen finden sich in Tambonneaus Depeschen an den König. Kopien im Bundesarchiv.

Digitized by Google

Hüningen kam, um die Arbeiten in Augenschein zu nehmen. Wohl stand auf dem Basler Tore der Festung zu lesen, sie sei „seinen Verbündeten zur Schutzwehr, seinen Feinden zum Schrecken" aufgebaut [103]); aber auf alle Fälle war sie zunächst für Basel ein höchst gefährliches Bollwerk. Denn es ließ sich nicht bestreiten, daß die Stadt fortan im Bereiche der französischen Geschütze lag und daß der starke Brückenkopf als Ausfallstor nicht nur gegen den deutschen Schwarzwald, sondern auch gegen schweizerische Gebiete dienen konnte. Beizeiten eröffneten die eidgenössischen Stände dem französischen Gesandten, Robert von Gravel [104]), ihre lebhaften Besorgnisse über das fortschreitende Unternehmen; allein sie fanden für ihre Vorstellungen bei den „Herren Franzosen" kein Gehör. Gravel gab ihnen im Auftrag des Königs mit glatten Worten zu verstehen, daß die Festung für die Behauptung des Elsasses gegenüber deutschen Angriffen unentbehrlich sei und im übrigen, weit entfernt der Eidgenossenschaft zu schaden, nur dazu beitragen werde, kriegerische Verwicklungen von ihrer nördlichen Grenze fernzuhalten [105]). So mußten sie sich nach dem Ausdrucke eines bairischen Diploma-

108) „Ludovicus ... Huningam arcem sociis tutelam, hostibus terrorem exstruxit." Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel VII, 146. (Bogen K dieses Bandes ist unrichtig paginiert!)

104) Er war der Nachfolger des Herrn von Saint-Romain und vertrat Frankreich bei der Eidgenossenschaft in den Jahren 1676—1684. Abschiede VI, 1, 1003. VI, II, 112. H. Dörfliger, S. 127.

105) Abschiede VI, 1, 1102. Schreiben des Königs und Pomponnes an Gravel vom 2. August und 15. November 1679, in denen der Gesandte angewiesen wird, den Schweizern zu bemerken, „qu'ils ont intérêt à une place qui éloignera la guerre de leur pays". Bundesarchiv. — In einer Depesche vom 19. September 1690 gab der Gesandte Amelot zu, daß Gravel die Tagsatzung über die Anlage getäuscht habe, „... que les cantons s'y seraient opposés avec plus de vigueur, si Mr. de Gravel ne les eût amusés en leur faisant voir le plan d'une simple redoute et en les assurant qu'on n'y ferait rien de plus".

Digitized by Google

ten „eine Brille auf die Nase setzen lassen“ [106]). Von einem wirksamen Drucke auf Frankreich zur Beseitigung „eines solchen Zwingschlosses“ konnte um so weniger die Rede sein, als die meisten katholischen Orte keine Neigung zeigten, für die „Demolition“ einzutreten [107]). Energische Protestationen der reformierten Kantone erreichten nur, daß die Franzosen auf die beabsichtigte Erweiterung der Anlagen gegen Basel hin verzichteten. Erst viel später, im Zusammenhang mit einer siegreichen Erhebung Europas gegen Frankreich, vermochte die Schweiz die Schleifung Hüningens zu erwirken [108]).

II. Regungen des nationalen Selbstgefühls. 1681—1697.

Das Vorgehen Ludwigs XIV. in der Hüninger Angelegenheit hinterließ trotz allen diplomatischen Be-

106) Abschiede VI, 1, 7. 256. 362. Ähnlich äußerte sich Ernst Warnmund von Freyenthal (Pseudonym für Johannes Grob) in seiner scharf antifranzösischen Broschüre: „Treu gemeinter eydgnössischer Auffwecker“ (1688), S. 7. Vgl. E. Zschokke, Der Toggenburger Epigrammatiker Johannes Grob (1891), S. 49. Bächtold, Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz, S. 448.

107) S. besonders die Verhandlungen aus dem Jahre 1697. Abschiede VI, 1, 692 f. Vgl. P. Schweizer, Geschichte der schweizer. Neutralität, S. 305.

108) Vgl. (M. Lutz), Die Festung Hüningen von ihrer Anlage bis zu ihrer Schleifung (Basel 1816), S. 86 ff. Dändliker, Geschichte der Schweiz III[3] (1904), 546, mit einem Plane der Festung. Die übrige Literatur über Hüningen ist in dem vom Statistischen Bureau des Ministeriums für Elsaß-Lothringen herausgegebenen Werke: Das Reichsland Elsaß-Lothringen III (Straßburg 1901—1903), S. 466 verzeichnet. Für die ältere Zeit vgl. F. A. Stocker, Groß-Hüningen vor 200 Jahren (Vom Jura zum Schwarzwald I, Aarau 1884, S. 1—23) und besonders Aug. Huber, Geschichte Hüningens von 1679 bis 1698 (Basler Dissertation 1894). Zu den diplomatischen Verhandlungen in den Jahren 1679—1682 siehe hier S. 33 ff. Welch imposanten Eindruck die neuen Festungswerke machten, erfährt man u. a. aus den Aufzeichnungen des Einsiedler Paters Joseph Dietrich, 1684. Mitteilungen des Histor. Vereins des Kantons Schwiz XV (1905), S. 140 ff. Über ihre Schleifung vgl. unten Bd. V, S. 381.

Digitized by Google

schwichtigungsversuchen doch starke Verstimmungen in der Schweiz. Es verfehlte nicht, die freundschaftlichen Beziehungen zu lockern, die die Eidgenossen zwanzig Jahre früher mit dem französischen Hofe so pomphaft und hoffnungsvoll erneuert hatten. Weitere Entfremdung, vor allem in reformierten Kreisen, trat infolge der feindseligen Schritte des Königs gegen die Hugenotten ein.

Indem Ludwig XIV., der im Anfang seiner Regierung die religiösen Freiheiten der Hugenotten rückhaltlos bestätigt hatte[1]), sich durch seine klerikale Umgebung bestimmen ließ, auch die kirchliche Einheit in seinem Staate herzustellen, ordnete er seit dem Jahre 1681 alle jene harten Maßregeln an, die zur gründlichen Ausrottung der Ketzerei geeignet schienen. Er schloß die Reformierten, die treuesten Stützen des Staates, von den bürgerlichen Rechten aus, gab sie brutalen Mißhandlungen preis und widerrief schließlich, am 18. Oktober 1685, das Toleranzedikt von Nantes[2]).

Trotz dem strengen Verbote der Auswanderung wandten sich damals zahlreiche Hugenotten — im ganzen wohl 60 000 Personen — unter unsäglichen Beschwerden durch die Schluchten und Waldpfade des Jura auf den Boden der reformierten Schweiz, und hier erweckte ihr Erscheinen eine ins Große gehende Hingabe für die Er-

1) Lavisse, Histoire de France VII, II, 40. Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte (München 1910), S. 477.

2) Ranke, Französische Geschichte III (Werke X), S. 373 ff. Lavisse, Histoire de France VII, II, 77. Vgl. das von Rebelliau bearbeitete Kapitel: „Les embarras protestants de Louis XIV" in Bd. VIII, I, 340 ff., dazu S. 204 ff. — Wie unmenschlich auch Ausländer, die in Frankreich die Hugenotten unterstützen wollten, gequält wurden, ersieht man aus dem Berichte des Zürchers Jakob Maler (Mathys) über seine Erlebnisse auf den französischen Galeeren (1687—1700). Seine schlichte Erzählung über die Ruchlosigkeiten, die das intolerante Regiment Ludwigs XIV. anordnete oder wenigstens zuließ, wiegt ganze Bände auf. S. den von J. Häne besorgten Abdruck im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1911, S. 29 ff.

Digitized by Google

leichterung ihres beklagenswerten Schicksals. Allenthalben erwachte angesichts des empörenden Gewaltaktes das lebendige evangelische Gemeinschaftsgefühl, das sich schon im vorhergehenden Jahrhundert gegenüber englischen Flüchtlingen und noch jüngst gegenüber verfolgten ungarischen Prädikanten betätigt hatte [3]). Genf, das Waadtland, Neuenburg, Bern, Biel, Basel, Zürich und Schaffhausen, Glarus, Appenzell-Außerroden, die Stadt St. Gallen und Graubünden taten sich zusammen, um von Staats wegen oder in freiwilliger Wohltätigkeit die enormen Mittel aufzubringen, die für die zeitweise oder dauernde Versorgung der heranströmenden „Refugienten" nötig waren. Viele Tausende erhielten Unterstützung für die Weiterreise in die Lande des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der einen rettenden Ruf an sie gerichtet hatte [4]).

3) Th. Vetter, Relations between England and Zurich during the reformation (Zürich 1904). J. Häne, Die Befreiung ungarischer Prädikanten von den Galeeren zu Neapel und ihr Aufenthalt in Zürich (1675—1677), im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1904, S. 121 ff.

4) Abschiede VI, 1, 105. 126. 137. 147. 156. 215 f. Zur allgemeinen Orientierung über die Aufnahme der Refugiés ist auf Mörikofer, Bilder aus dem kirchlichen Leben der Schweiz (Leipzig 1864), S. 322 ff., sowie sein ausführliches Werk: Geschichte der evangelischen Flüchtlinge in der Schweiz (Leipzig 1876), S. 148 ff. und auf Blösch, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen II (Bern 1899), S. 8 ff., der auch die französische Literatur aufführt, zu verweisen. Eingehendere Mitteilungen für einzelne Kantone und Städte bieten: L. A. Burckhardt, Die französischen Religionsflüchtlinge in Basel, in den Basler Beiträgen zur vaterländ. Geschichte VII (1860), S. 312; Aug. Huber, Die Refugianten in Basel (Basler Neujahrsblatt 1897), S. 42 ff.; A. v. Salis, Peter Werenfels, in den Basler Beiträgen XV (1901), S. 51—58; E. Bähler, Kulturbilder aus der Refugientenzeit in Bern (Neujahrsblatt des Histor. Vereins des Kantons Bern für 1908) und dessen Abhandlung über die Flüchtlinge in Tun (N. Berner Taschenbuch 1906, S. 43 ff.); Gautier, Histoire de Genève VIII, 296 ff.; Pazzaglia, Sopra la lodabile Republica e Città di Sangallo (1710), der die Leistungen der Stadt S. 86 auf 100 000 Taler berechnet; F. Tissot, Deux-centième anniversaire de la révocation de l'édit de Nantes (St. Gallen 1885); Th. Rivier, L'Église réformée française de

Digitized by Google

Es ließ sich wohl erwarten, daß diese Aufopferung für „widerspenstige" Untertanen den „allerchristlichsten" König unangenehm berührte und daß die reformierten Orte den Einsprachen des französischen Gesandten Tambonneau, dem sich auch der päpstliche Nuntius anschloß, nicht entgingen [5]). Nun mußten sie sich freilich im Hinblick auf das Staatsinteresse, auf das stets von zwei Seiten bedrohte Genf und die in Frankreich niedergelassenen schweizerischen Kaufleute [6]) sorgfältige Zurückhaltung auferlegen; sie mußten, wie sie sich einmal ausdrückten, „den Atem leise ziehen" [7]) und sich hüten, ihren Abscheu vor der Tyrannei des Königs energisch kundzutun. Aber es ist für den sich vorbereitenden Umschwung des öffentlichen Geistes [8]) doch bemerkenswert, daß sie sich durch Beschwerden des französischen Botschafters nicht einschüchtern ließen und auf Konferenzen in Aran, vor und nach dem Widerruf des Edikts von

St. Gall (Paris 1909, zum Teil Separat-Ausgabe aus dem Bulletin de la Société de l'histoire du protestantisme français 1908); E. Jaccard, L'Église française de Zurich. Une page d'histoire du grand refuge (1889); Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich II, 428; F. Pieth, Hugenotten und Waldenser in Graubünden nach der Aufhebung des Edikts von Nantes. Bündnerisches Monatsblatt 1915, S. 2—9. 33—39. — Über die Aufnahme der Flüchtlinge in Brandenburg (nach dem Edikt von Potsdam) vgl. Droysen, Geschichte der preußischen Politik III, III, 530. Ranke, Zwölf Bücher preußischer Geschichte, Bd. 1 u. 2 (Werke, Bd. 25/26), S. 357.

5) Abschiede VI, II, 149. — Robert de Gravel, der sich in Soloturn („dans un lieu . . où il n'y a nulle sorte de récréation ni de plaisir que celui que l'on se fait de s'acquitter de son devoir") nie wohl gefühlt hatte, war am 30. Juni 1684 gestorben. Michel Antoine Tambonneau, akkreditiert am 14. November des gleichen Jahres, blieb bis 1688 in der Schweiz.

6) Th. Rivier, Vexations subies de 1681 à 1697 par les négociants saint-gallois établis à Marseille et à Lyon (Bulletin de la Société de l'histoire du Protestantisme français 1904).

7) Abschiede VI, II, 184.

8) Vgl. für die Wendung der Stimmungen in Bern und Zürich die freimütigen Äußerungen des späteren französischen Gesandten Puyzieulx in seiner Denkschrift vom Jahre 1708, bei J. de Boislisle, La Suisse et le Marquis de Puyzieulx (Paris 1906), p. 37. 45.

Digitized by Google

Nantes, beschlossen, die nötigen Maßregeln zur Aufnahme der bereits eingetroffenen und noch zu erwartenden Flüchtlinge vorzunehmen. Wenn sich der Gesandte auf einen Artikel des Bündnisses berief, der jedem Teil verbot, „des andern Feinde, Widerwärtige und Banditen in seinen Landen zu gedulden", so konnten sie nicht finden, daß die Bestimmung auf Personen, die des Glaubens und Gewissens wegen ihr Vaterland verließen und keiner Missetat bezichtigt waren, angewendet werden könne [9]). Überdies erweckte die Intelligenz und gewerbliche Erfahrung der Hugenotten ihre Aufmerksamkeit, und nicht ohne Besorgnis berichtete Tambonneau dem König, daß Zürich daran denke, ihnen dauernden Aufenthalt zu gewähren und die Mittel zum Betriebe von Manufakturen zu verschaffen [10]).

Mit allen Kräften traten die reformierten Orte auch für die Waldenser aus den piemontesischen Bergen ein. Die savoyische Regierung hatte diese glaubenstreuen Leute bald nach dem Abschluß des Vertrages von Pinerolo neuerdings mit vernichtenden Verfolgungsmaßregeln heimgesucht; aber es war den nachdrücklichen Vorstellungen Zürichs und Berns am Turiner Hofe gelungen, den Herzog Karl Emanuel II. im Februar 1664 zum Erlaß eines verbesserten Gnadenpatentes zu bewegen, das ihre Existenz erträglich zu gestalten schien [11]). Allein sein Sohn, Viktor Amadeus II.,

9) Konferenzen vom 15.—17. Oktober und 7.—11. November. Abschiede VI, II, 147. 150 f. 156.

10) Depesche aus Soloturn vom 10. November 1685. Kopie im Bundesarchiv.

11) Abschiede VI, I, 584. 588. 594. 604. 615 f. Einer der damals (Oktober 1663) nach Turin abgeordneten Fürsprecher, der Zürcher Stadtschreiber Hans Kaspar Hirzel, hat über die Mission einen ausführlichen Bericht verfaßt. Vgl. C. Keller-Escher, Die Familie Hirzel von Zürich (1899), S. 24, und besonders G. Meyer v. Knonau, Die evangelischen Kantone und die Waldenser in den Jahren 1663 und 1664. Schriften des Ver-

Digitized by Google

zeigte sich nicht geneigt, die hier gegebenen Zusicherungen zu halten, und als Ludwig XIV. mit dem Widerruf des Edikts von Nantes die letzte Rücksicht gegenüber den Hugenotten fallen ließ, hob auch er durch ein Edikt vom 31. Januar 1686 die entgegenkommenden Verfügungen des Patentes auf. Vom König aufgefordert und von französischen Truppen unterstützt, ordnete er eine von den üblichen Gewalttaten begleitete militärische Exekution gegenüber den bei ihrer „Häresie" verharrenden Sektierern an, „um der Hydra den Kopf abzuschneiden" [12]). Wiederum schickten die führenden evangelischen Kantone eine Gesandtschaft — die Ratsmitglieder Bernhard von Muralt aus Bern und Joh. Kaspar von Muralt aus Zürich — nach Turin und erzielten wenigstens annehmbare Bedingungen für ihre Auswanderung nach der Schweiz [13]). Nun hatten sie im Laufe des Jahres 1687 neben der großen Zahl französischer Exulanten noch mehr als 3000 Piemontesen aufzunehmen, von denen sich nur ein kleiner Teil zur Niederlassung im Württembergischen und in der Pfalz bestimmen ließ. Ihr Aufenthalt und besonders ihr als „glorieuse rentrée" bekannter Einfall in Savoyen, den sie im August und September 1689 unter geheimem Zu-

eins für Reformationsgeschichte, Nr. 103/104 (Leipzig 1911), S. 115 ff. Eine bernische Gesandtschaft nach Savoyen im Mai 1663 war in der Waldenser Angelegenheit nicht zum Worte gekommen. S. die im N. Berner Taschenbuch 1915, S. 244 ff. von A. v. Stürler mitgeteilten Tagebuchaufzeichnungen des Landvogts Vincenz Stürler.

12) Wie sehr der König den anfangs zögernden Herzog zu Gewaltmaßregeln gegen die Waldenser drängte, geht aus seiner Korrespondenz mit seinem Gesandten in Turin, dem Marquis d'Arcy (Okt. 1685 bis Jan. 1686), hervor. Sie ist veröffentlicht im Bulletin de la Société d'histoire vaudoise, Nr. 2, Décembre 1885 (Pignerol 1886), p. 8—19.

13) Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft in Zürich auf das Jahr 1849, S. 18. Die Waldenser Geschichten und die schweizerischen Hilfsaktionen werden auch in den Neujahrsblättern auf 1850 und 1851 dargestellt. Vgl. Elsb. Corona Klinkert, Die evangelischen Kantone und die Waldenser. Schweizerische theologische Zeitschrift XXXIV (1917), S. 159 ff. 209 ff.

Digitized by Google

tun der holländischen Diplomatie vom Wadtland aus in Szene setzten, bereiteten den reformierten Orten ernste Verlegenheiten. Aber gegenüber den von allen Seiten, auch von den katholischen Kantonen einlangenden Protesten und Beschwerden konnten die reformierten Staatsmänner des entschiedensten jede Mitwissenschaft bestreiten, und Ludwig XIV., der über den wahren Zusammenhang der Dinge unterrichtet war, sah sich beim Eintritt neuer kriegerischer Verwicklungen nicht veranlaßt, seinem Unwillen einen schärferen Ausdruck zu verleihen [14]).

Bereits hatte der König in den Genfer Angelegenheiten erfahren müssen, daß sich in der Schweiz Elemente des Widerstandes regten, die er nicht mehr völlig ignorieren durfte.

Nach der Herstellung des Friedens mit Savoyen im Jahre 1603 [15]) war die Unabhängigkeit Genfs nicht mehr ernstlich angetastet worden. Die Stadt nahm im Laufe des 17. Jahrhunderts einen bedeutenden politischen und wirtschaftlichen Aufschwung, und immer blieb sie der geistige Mittelpunkt jenes strengen Calvinis-

14) Die Waldenser Angelegenheit oder das „Piemonteser Geschäft" ist in den Jahren 1686 bis 1689 auf zahlreichen Tagsatzungen und Konferenzen verhandelt worden. S. Abschiede VI, 1, 164. 168. 176. 179. 185. 189 f. 225. 296 (scharfe Auseinandersetzung wegen des Einfalles in Savoyen). Sorgfältig ist die Darstellung in Mörikofers Geschichte der evangelischen Flüchtlinge in der Schweiz, S. 255 ff. und, auf eingehenden archivalischen Studien beruhend, in der Abhandlung von Ed. Bähler, Der Freischarenzug nach Savoyen vom September 1689 und sein Anführer Jean Jacques Bourgeois von Neuenburg, im Jahrbuch für schweizer. Geschichte XLII (1917), S. 1 bis 86. Die weitere Literatur s. bei Blösch, II, 12 ff. Über die Bemühungen der Holländer zugunsten der Waldenser vgl. Christine v. Hoiningen-Huene, Beiträge zur Geschichte der Beziehungen zwischen der Schweiz und Holland im 17. Jahrhundert, S. 144 ff. Die geradezu ängstliche Zurückhaltung des Königs spiegelt sich besonders in seinem Briefe vom 16. Sept. 1689 an den Gesandten Amelot. Kopie im Bundesarchiv.

15) S. oben, Bd. III², S. 466.

Digitized by Google

mus, der weite Kreise der romanischen und germanischen Welt in den Bann einer tiefernsten, den römischen Kultus abweisenden Religiosität gezogen hatte. Ihre äußeren Beziehungen hingen fortwährend von den noch aus dem 16. Jahrhundert stammenden Verträgen ab, die ihre Unabhängigkeit unter den Schutz der Städte Bern und Zürich und zugleich der französischen Krone stellten [16]). Eben jetzt aber zeigte sich, wie gefährlich dieses in einer unglücklichen Stunde eingeleitete Doppelverhältnis für die Genfer war. Es reizte Ludwig XIV., in die vielumworbene feste Burg des Protestantismus einzudringen und ihre religiöse Einheit, wenn möglich auch ihre politische Selbständigkeit zu untergraben. Im Jahre 1679 setzte er in Genf einen diplomatischen Vertreter, Laurent de Chauvigny, ein, der sich beeilte, in seiner Kapelle öffentlich katholischen Gottesdienst zu halten und fremdes Volk zur Teilnahme an der Messe zu verlocken [17]). Die darüber entstandene Aufregung in Genf bewog den König zur Abberufung des leidenschaftlichen Residenten. Allein sein Nachfolger, Roland Dupré (1680 bis 1688), der wohl klüger war und sich äußerlich geschmeidig zeigte, im Grunde aber die Absichten des Königs nicht weniger konsequent befolgte, verharrte bei der Wiederherstellung des katholischen Kultus in der in seinem Hotel eingerichteten Kapelle [18]). Dabei lauschte er nur allzu willig den

16) S. oben, Bd. III², S. 392 ff. 408. Soloturn kommt tatsächlich nicht weiter in Betracht. Vgl. Bd. III², S. 419.

17) Alb. Rilliet, Le rétablissement du catholicisme à Genève il y a deux siècles (Genève 1880), p. 77. Gautier VIII, 140 ff.

18) Für seine Tätigkeit in Genf vgl. Correspondance de Roland Dupré, second résident de France à Genève 1680—1688, publiée par Frédéric Barbey (Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire et d'archéologie de Genève, t. XXIX. 1906). Die „Introduction" des Herausgebers ist ein gutes Stück Genfer Geschichte des 17. Jahrhunderts. Eingehend berichtet Gautier VIII, 201 ff., dessen Werk bis zum Jahre 1690 reicht. Manchen Aufschluß über die Vorgänge in Genf geben die zwischen dem König und Tambonneau gewechselten Depeschen. Kopien im Bundesarchiv.

Digitized by Google

Einflüsterungen des Bischofs von Annecy-Genf, Jean d'Aranthon, der unverhohlen nach einer völligen kirchlich-politischen Restauration, nach der Rückgabe der ganzen früheren Genfer Diözese, strebte und bei allen Gewaltakten in der Nachbarschaft, so bei der Zerstörung der letzten protestantischen Kirchen im Pays de Gex, seine Hand im Spiele hatte [19]). Nicht ohne Grund befürchtete man, daß Genf vom Schicksal Straßburgs betroffen werden könnte. In die peinlichste Lage aber geriet die Stadt, als die bedrängten französischen Hugenotten in ihren Mauern Zuflucht suchten und der König ihr in drohenden Worten sein Mißfallen über die Begünstigung der Rebellen und ihre reichliche Unterstützung zu erkennen gab [20]). Nur die kluge, bisweilen fast demütige Haltung des Rates und freilich auch die Rücksicht, die der König auf die Eidgenossen zu nehmen hatte, verhüteten in jenen Jahren einen Bruch.

In der Tat war Ludwig XIV. gegen die Genfer aufs äußerste erbittert. Er ließ es geschehen, daß der Bischof seine Zumutungen immer höher spannte und die alten Rechte der Stadt auf Zehnten im Lande Gex für sich in Anspruch nahm. Den Vorstellungen des an seinem Hofe erscheinenden Syndic Ami Le Fort schenkte er kein Gehör, und seine Ungnade traf auch eine eidgenössische Botschaft, die sich im Jahre 1687 für Genf verwenden wollte. Die zwei außerordentlichen Gesandten, der Bürgermeister Heinrich Escher von Zürich und der Venner Niklaus Dachselhofer von Bern, erhielten am Hofe keinen Zutritt und mußten nach monatelanger Arbeit unverrichteter Dinge wieder heimkehren [21]). Aber es darf wohl hervorgehoben werden, daß die persönliche Haltung der beiden Schweizer, deren

19) Barbey, a. a. O., S. XVIff. der Introduction.

20) Zuschrift vom 25. Oktober 1685. Correspondance de Roland Dupré, p. 225.

21) Abschiede VI, II, 205 f. 209. 214.

Digitized by Google

ehrliche Pflichttreue der König schon früher erfahren hatte [22]), doch einen tiefen Eindruck in Frankreich hinterließ. Sie behaupteten ihre Würde als Vertreter souveräner Staatswesen und weigerten sich entschieden, irgendeine Schmälerung der gebräuchlichen Ehrenbezeugungen zuzugeben, und als sie Abschied nahmen, schlugen sie die im Auftrage des Königs „mit heftigen Instanzen" ihnen dargebotenen reichen Geschenke zur größten Bestürzung der Hofbeamten aus. „Alles würden wir mit großer Freude annehmen und zu einem ewigen Gedenkzeichen aufbewahren", erklärte ihnen Escher unter Hinweisung auf die goldene Schaumünze an der Kette, „wenn sich nur das Geschenk und unsere übrige Abfertigung zusammenreimten. Weil wir aber den König nicht kennen, indem wir nie die Ehre gehabt haben, ihn zu sehen, und weil wir nicht nur im Zeremoniell schimpfliche Abweisung erfahren mußten, sondern unser Hauptgeschäft durchaus nicht berührt wurde und der König nichts mehr davon hören will, so lassen wir Sie selbst urteilen, ob wir so schöne Präsenten empfangen können. Wir ersuchen Sie demnach, es nicht übel aufzunehmen, wenn wir uns derselben mit allem gebührenden Respekt entschlagen. Ein guter Name ist mir lieber als alle Schätze zu Versailles." Die mutigen Männer empfingen noch in Paris von Schweizern und Franzosen Beweise hoher Achtung, und mit ungewöhnlichen Ehrenbezeugungen wurden sie bei ihrer Rückkehr im Januar 1688 in der Heimat aufgenommen [23]). Ein Erfolg knüpfte sich nun doch an

22) S. oben S. 102 f. und 117. Dem König war Dachselhofer als ein Mann, „qui a toujours eu de grands emportemens contre mes interests", verhaßt; so handelten die Berner nicht eben klug, als sie ihn nach Frankreich abordneten.

23) Die Details ihrer Sendung hat Kaspar Escher im „Schweizerischen Museum" 1790, S. 814—837 und 889—924 nach Aufzeichnungen Heinrich Eschers (in überarbeiteter Form) mitgeteilt. Vgl. C. Escher, Eine schweizerische Gesandtschaft an den französischen Hof in den Jahren 1687—1688. Zürcher

Digitized by Google

ihre Sendung. Der König konnte den Ernst der Lage nicht verkennen; er lenkte ein und gab den Genfern zur Abwendung einer drohenden eidgenössischen Intervention im März 1688 nicht nur vollkommen beruhigende Erklärungen über ihre Sicherheit[24]), sondern schützte auch ihre Rechte im Pays de Gex gegen die Anmaßungen des Bischofs von Annecy[25]). Der eben in jenem Jahre neu eröffnete Krieg legte ihm auf alle Fälle die Entschließung nahe, die Mißstimmung der reformierten Kantone zu beschwichtigen, damit die Werbung schweizerischer Soldtruppen keinen Abbruch leide.

Dieser pfälzische Erbfolgekrieg (1688 bis 1697), der ungerechteste und roheste aller Kriege, die Ludwig XIV. führte, versetzte die mit Frankreich verbündete Eidgenossenschaft in eine höchst schwierige Lage und stellte ihr Neutralitätsprinzip vom Anfang bis zum Ende neuerdings auf eine harte Probe. Die bedeutsame Flugschriftenliteratur jener Jahre läßt erkennen, wie heftig die Gegensätze der politischen und konfessionellen

Taschenbuch auf das Jahr 1888, S. 165 ff. C. Keller-Escher, Geschichte der Familie Escher vom Glas, I (Zürich 1885), S. 42 ff. und den Art. G. Meyers v. Knonau in der Allg. deutschen Biographie VI, 351. Nach der Darstellung Kaspar Eschers soll der Zürcher Gesandte am Schlusse seiner Abschiedsrede bemerkt haben: „Das Urstück ward uns nicht gegönnt zu sehen, sollten wir jetzt das goldene Nachstück (die Medaille an der Kette, mit dem Bildnis des Königs) annehmen?" Dieser hübsche Passus scheint dem Überarbeiter der Escherschen Berichte in die Feder geflossen zu sein.

24) „Vous pouvez ... les assurer de ma part que je n'ay aucun dessein de rien entreprendre contre eux et qu'ils peuvent continuer de vivre en repos et en toute seureté." Versailles, 18 mars 1688. Correspondance de Roland Dupré, p. 326. Ähnlich drückte sich der König in einem Briefe vom 11. Dezember 1687 an Tambonneau aus, nachdem ihm dieser unterm 29. November mitgeteilt hatte, „que la religion catholique de la Suisse verroit avec plaisir la destruction d'une ville considérable aux protestans par les services qu'ils pourroient en retirer comme ils ont fait dans les temps passés", daß aber Zürich und Bern bei einer Bedrohung Genfs sich wie ein Mann erheben und mit Gut und Blut für die Stadt einstehen würden.

25) Abschiede VI, 1, 217. Correspondance de Roland Dupré, p. 350.

Digitized by Google

Parteien in den Fragen der äußern Politik die Behörden und das Volk erregten [26]).

Beim Ausbruch des Krieges verwendete der König allen Bündnisbestimmungen zum Trotz auch schweizerische Soldtruppen — es standen damals über 90 Kompagnien in seinen Diensten — zum Angriff auf deutsches Reichsgebiet. Der kaiserliche Gesandte bei der Eidgenossenschaft, Freiherr Johann Franz von Landsee, hatte guten Grund, sich vor der Tagsatzung über solche „Transgressionen" zu beschweren. Aber diese schwankte in ihrer Entscheidung keinen Augenblick; sie richtete im November 1688 eindringliche Vorstellungen an die französische Regierung und erreichte, daß der König die am Rheine stehenden schweizerischen Regimenter nach Flandern versetzen ließ, wo sie in der Folge gegen Spanien zu kämpfen hatten [27]). An der barbarischen Verwüstung der Pfalz nahmen schweizerische Truppen keinen Anteil. Hierauf, im Frühjahr 1690, gestattete die Tagsatzung, nach der eben damals entwickelten Theorie der gleichmäßigen Begünstigung, auch dem deutschen Kaiser eine Werbung von 2000 Mann, und zugleich verpflichtete sich die Mehrzahl der Kantone, die österreichischen Waldstädte diesseits des Rheins, das Fricktal und Konstanz durch eine eidgenössische Defensionalarmee nach Bedürfnis zu beschirmen [28]). Der Oberst des dem Kaiser bewilligten Regiments war der

26) Dem oben, S. 132, Anm. 106 erwähnten „Auffwecker" des Ernst Warnmund von Freyenthal (Johannes Grob) folgten 1689 „Ernst Warnmunds von Freyenthal wahre Nativitet, gestellt durch Just Wahrmund von Römerfelß", dann eine „Wahrhaffte Beantwortung" auf die „wahre Nativitet" und weiterhin ein „Colloquium Helveticum" zwischen „vier ungleich gesinnten Schweizern". Mit tiefem Ernste hat sich Grob gegen die französische Politik ausgesprochen.

27) Abschiede VI, 1, 233. 246. Aktenstücke der französischen Gesandtschaft (Amelot) 1688 u. 1689. Kopien im Bundesarchiv. Schweizer, Geschichte der schweizer. Neutralität, S. 344 ff.

28) Abschiede VI, 1, 398.

Digitized by Google

Zürcher Heinrich Bürkli, der soeben in kurpfälzischen Diensten Heidelberg verteidigt hatte und der nun mit seinen in verschiedenen Kantonen geworbenen Kompagnien den Schwarzwald während des ganzen Krieges gegen französische Einfälle decken mußte [29]).

Inzwischen bemühten sich auch die mit dem Kaiser Leopold im Kampfe gegen Frankreich alliierten Mächte um die Anwerbung schweizerischer Truppen. Schon im Januar 1690 erschien Thomas Coxe als außerordentlicher Gesandter des Königs von England vor den in Zürich versammelten Vertretern der evangelischen Orte und legte ihnen unter verlockenden Bedingungen den Antrag eines Defensivbündnisses und einer Werbung von vier Regimentern zu je 1000 Mann für den Dienst in den Landen des Königs, oder von zwei Garderegimentern vor. Die Mehrheit der reformierten Stände zeigte sich geneigt, in das zwiefache Anerbieten einzutreten, und genehmigte noch im August des gleichen Jahres auf einer Konferenz in Arau den Entwurf zu einem Vereinigungstraktat [30]). Da aber Wilhelm III. die für seinen Dienst bewilligten Truppen nicht nur zur Verteidigung seiner Kronländer, sondern auch zugunsten seiner Verbündeten verwenden wollte, so schreckten die Eidgenossen in korrekter neutraler Haltung vor der Ratifikation zurück, so daß die Unterhandlungen nicht zum Ziele führten. Basel und Schaffhausen hatten es

29) (Ad. Bürkli), General Hs. Heinrich Bürkli von Hochburg 1647—1730. Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich auf das Jahr 1878, S. 9 ff. (Bürkli stieg später in österreichischen Diensten bis zum Rang eines Generalfeldmarschalls empor.) Vgl. Schweizer, S. 353 ff. Al. Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich I (1892), S. 93. 100. 224.

30) Abschiede VI, II, 317. 322. 351. 358. 360. Über diese und die weitern Unterhandlungen mit dem englischen Gesandten vgl. Friedr. Kilchenmann, Die Mission des englischen Gesandten Thomas Coxe in der Schweiz 1689—1692. Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. VI (1914), S. 74 ff.

Digitized by Google

zum vornherein abgelehnt, auf bindende Zusagen einzugehen [31]).

Größerer Erfolge konnte sich die holländische Republik in der Schweiz erfreuen. Am 10. November 1690 trat der Gesandte Peter Valkenier, ein erfahrener Diplomat von gründlicher historisch-juristischer Gelehrsamkeit, mit einem an die ganze Eidgenossenschaft gerichteten Beglaubigungsschreiben der Generalstaaten vor die Tagsatzung, in der Absicht, zwischen den beiden Republiken ein engeres Verständnis herzustellen, das seine Spitze naturgemäß gegen Frankreich gerichtet hätte [32]). Während die inneren Kantone, wie zu erwarten war, sich für ein solches Projekt schon aus Glaubensdifferenzen nicht erwärmen konnten, begegnete Valkenier am eidgenössischen Vorort Zürich in bürgerlichen, militärischen und geistlichen Kreisen lebhaften Sympathien, so daß er auf dem Punkte stand, mit einigen Offizieren eine verdeckte Privatkapitulation für holländische Dienste abzuschließen. Gegen solche Machenschaften erhob sich aber der Bürgermeister Heinrich Escher, der alte, unbestechliche Staatsmann, der seinen Zürchern zu verstehen gab, daß es nicht angehe, dem Glaubenseifer alle anderen Rücksichten aufzuopfern und überdies das bestehende Verbot geheimer Werbungen zu verletzen. Nur einen öffentlichen Vertrag wollte er mit Holland eingehen, und so großen Wert legten die hochmögenden

31) Abschiede VI, II, 380. 382. 401. Vgl. Aug. Huber, Ein Gutachten der Basler juristischen Fakultät über Teilnahme Basels an einem Bündnisse mit England. Basler Zeitschrift XIV (1915), S. 335 ff. Verfasser des ablehnenden Gutachtens war der Professor Sebastian Fäsch.

32) Abschiede VI, II, 371. — Gegen die im Vortrage Valkeniers enthaltenen Angriffe verteidigte sich der französische Gesandte Amelot mündlich vor der Tagsatzung, dann unterm 13. November in einer schriftlichen „Réponse", worauf Valkenier am 30. November mit einem die politische Lage vortrefflich zeichnenden Memorial erwiderte. S. dessen von Th. v. Liebenau mitgeteilten Wortlaut im Anzeiger für schweizer. Geschichte 1888, S. 165 ff.

Digitized by Google

Generalstaaten der vereinigten Niederlande auf schweizerische Söldner, daß sie trotz dem unerbittlich festgehaltenen Defensivprinzip am 25. Mai 1693 (n. St.) einen Traktat abschlossen, nach welchem sie ein Bataillon von 800 Mann auf dem Gebiete des Standes Zürich werben durften. Die Hauptbedingung war, daß die geworbenen Truppen allein zur Verteidigung der Städte, Festungen und Ländereien der Provinzen diesseit des Meeres und niemals auf dem Meere verwendet werden sollten. Holland versprach dagegen, sich die Interessen Zürichs in allen Fällen bestens angelegen sein zu lassen, bei den Friedensunterhandlungen für Einschließung der Eidgenossenschaft zu sorgen und sich für ihr freies Commercium beim Kaiser zu verwenden. Von seiten Zürichs wurden die eidgenössischen Bünde, das deutsche Reich, der ewige Friede und das Bündnis mit Frankreich, die Erbvereinigung mit dem Hause Österreich und die Herrschaft Venedig vorbehalten [33]).

Kaum war der Abschluß des Traktates durch Spielleute, die der Magistrat mit fliegenden Fahnen durch die Straßen ziehen ließ, bekannt geworden, als sich ein solcher Zulauf zeigte, daß, wie Valkenier berichtete, noch an demselben Tage mehr als 300 Mann, „alles auserlesenes Volk", für den holländischen Dienst geworben werden konnten. Wer noch zögerte, den ermunterten die Predigten der Geistlichkeit — zum Verdrusse des französischen Gesandten —, für die protestantische Republik ins Feld zu ziehen [34]). Dem Beispiele Zürichs schlossen

33) Schweizer, S. 369 ff. Christine von Hoiningen-Huene, Beiträge zur Geschichte der Beziehungen zwischen der Schweiz und Holland im 17. Jahrhundert, 3. und 4. Kapitel; die Vertragsbestimmungen sind hier auf S. 234 bis 239 abgedruckt. Vgl. Abschiede VI, II, 490.

34) Der Gesandte Amelot behauptete, die holländische Kapitulation sei zustande gekommen „par la violence avec laquelle les ministres prédicants poussèrent cette affaire et par l'ardeur qu'ils surent inspirer au peuple de Zurich sur cette matière", und fügte die Bemerkung bei: „Une chose dangereuse est le crédit qu'on a laissé

Digitized by Google

sich Bern mit 8 Kompagnien, dann Schaffhausen, Appenzell, Glarus und Graubünden an. So erhielt Holland unter denselben Bedingungen wie Frankreich zahlreiche Mannschaften aus der Schweiz, und es konnte dann nicht fehlen, daß die Generalstaaten sich dieselben Mißbräuche wie die Franzosen in der Verwendung der ihnen zugestandenen Truppen zuschulden kommen ließen. Aber solche Erfahrungen machten auf die kriegslustige Jugend keinen Eindruck; immer neue Scharen lösten sich von der heimatlichen Scholle, auf der sie eben in jenen Jahren nicht genügende Nahrung fanden [35]), ab und folgten dem unwiderstehlichen Ruf der Werbetrommel. Es geschah wohl, daß auf dem Felde arbeitende Bauern, die die Söldner unter Jauchzen abziehen sahen, vom Pfluge wegliefen und mit ihnen fortmarschierten [36]), um, wie Voltaire einmal schrieb, für einen Monatssold von 4 Talern die Leute umzubringen oder selbst umgebracht zu werden. Noch im Jahre 1698 standen 9000 Schweizer im Dienste Hollands.

Fast als eine Tat von geschichtlicher Bedeutung oder gar als „ein Mirakel, dergleichen in diesem Lande seit hundert Jahren nicht mehr geschehn", erschien die Kapitulation, die Valkenier in Zürich nach mühsamen Verhandlungen zustande gebracht hatte. Sie war ein moralischer Sieg über Ludwigs XIV. Allgewalt und über die unausgesetzten Gegenwirkungen des seit 1688 bei der Eidgenossenschaft akkreditierten französischen

prendre aux ministres dans Zurich et la possession où ils sont de se faire entendre sur les affaires d'Etat, lorsqu'il leur plaist d'y faire entrer la religion par quelque endroit." Denkschrift vom Dezember 1697.

35) Über die von 1688 bis 1694 dauernde Teuerung und Hungersnot, die durch Fruchtsperren von seiten Deutschlands und Mailands verschärft wurde, vgl. Abschiede VI, n, 450. 453. 456. Wegelin, Geschichte der Landschaft Toggenburg II, 294 f.

36) Nach Briefen Valkeniers. Siehe Chr. von Hoiningen-Huene, S. 240.

Digitized by Google

Gesandten Michel Jean Amelot[37]), der die Anhänger Frankreichs mit vollen Händen belohnte und die Schwankenden mit „liebreicher Dexteritet" heranzuziehen suchte. Aber der holländische Diplomat täuschte sich, wenn er meinte, die Schweizer nun auch für die aktive Teilnahme am Kampfe gegen Frankreich und für ein wirkliches Bündnis mit den Alliierten gewinnen zu können. Die Flugschrift, die er im Jahre 1697 gleichsam als einen Fühler von Zürich aus verbreitete[38]), fand von schweizerischer Seite scharfen Widerspruch. „Die Allianz" — so wurde ihm entgegnet — „wäre wider alle Staatsregeln der Vorfahren, welche den Frieden und die Neutralität als zwei Grundsäulen ihres freien Standes in allen europäischen Händeln zum Hauptzwecke ihrer Ratschläge gemacht haben[39])."

37) Über ihn vgl. Schweizerisches Museum, 1816, S. 590 ff. H. Dörfliger, S. 192 ff. Er kam Mitte Januar 1689 nach Soloturn. Kopien seiner Korrespondenzen und seiner abschließenden Denkschrift (Mémoire sur la Suisse) vom Dezember 1697 liegen im Bundesarchiv. Noch am 26. Mai 1693 autorisierte ihn der König, „d'employer les insinuations, les remontrances, les gratifications et autres moyens que vous estimez les plus propres pour détourner les dits cantons de donner aucune assistance .. à mes ennemis". Seiner Denkschrift lassen sich die Beträge der Pensionen entnehmen, die damals alljährlich an die einzelnen Kantone und Zugewandten ausgerichtet wurden. Soloturn erhielt 17 247 Livres, Freiburg 20 000, Luzern 22 132, Schwiz 19 640, Uri 19 400, Unterwalden 7821, Zug 11 663, Katholisch-Glarus 5483, Evangelisch-Glarus 10 041, Appenzell-Außer- und Inner-Roden je 3000, Basel 9000, Schaffhausen 3800, Zürich 10 500, Bern 10 500, Abtei St. Gallen 900, Stadt St. Gallen 1000, Wallis 13 188, Biel 600, Mülhausen 600, Neuenburg 400. In dieser Summe von 189 915 Livres oder Franken sind die unterderhand an einzelne Persönlichkeiten ausbezahlten Gratifikationen, die sich einer genaueren Kontrolle entziehen, nicht inbegriffen.

38) „Das Interesse einer gesamten löblichen Eydgenoßschaft bey itzigen Conjuncturen 1697." In dem mir vorliegenden Exemplar (Stadtbibliothek St. Gallen, Misc. helvet. LXVIII) nennt sich Valkenier auf der letzten (24.) Seite als Verfasser.

39) „Politisches Gespräch zwischend Franco, Arminio und Teutobocho über das wahre Interesse der Eydgnoßschafft." Verteidiger der schweizerischen Neutralität ist Teutobochus. Ver-

Digitized by Google

In der Tat wich die Eidgenossenschaft auch während des letzten Eroberungskrieges Ludwigs XIV. von strenger Neutralität und Unparteilichkeit nicht ab. Wohl war es nach der Auffassung jener Zeit gestattet, beiden kriegführenden Parteien mit der Beschränkung auf defensive Verwendung Söldner abzugeben; aber andere Vergünstigungen, wie der Durchpaß fremder Truppen durch schweizerische Territorien, wurden nicht gewährt. Die Mächte achteten diese Haltung, die auf die Entwicklung des Neutralitätsrechtes entschiedenen Einfluß übte, und niemals störte der Krieg, unter welchem die benachbarten südwestdeutschen Gebiete furchtbar zu leiden hatten, die innere Friedensordnung der Eidgenossenschaft.

Der Friede von Ryswyk, den Frankreich am 20. September 1697 mit England, den Niederlanden und Spanien, am 30. Oktober mit dem deutschen Reiche einging [40]), war immerhin auch für die Schweiz von großer Wichtigkeit, da die Grenzen keiner Bewachung mehr bedurften und der Verkehr nach allen Seiten — innerhalb der durch die Zollgesetze gezogenen Schranken — wieder geöffnet werden konnte [41]). Auf dem Kongresse selbst war die Eidgenossenschaft nicht vertreten, indem die meisten Stände, entgegen den Wünschen Berns und Basels, sich einer Sendung nach dem fernen Holland widersetzten. Die Tagsatzung begnügte sich mit der formellen Zusicherung der einzelnen Mächte, daß die Eidgenossenschaft samt den zugewandten Orten

fasser dieser Broschüre war vielleicht der Geschichtschreiber Joh. Heinrich Rahn in Zürich. Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte V, Nr. 1471.

40) B. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen II (1893), S. 76 ff. H. Vast, Louis XIV (Lavisse et Rambaud, Histoire générale, t. VI), p. 138. Vgl. Lavisse, Histoire de France VIII, 1, 45 (in dem von A. de Saint-Léger bearbeiteten Kapitel: „La politique et la guerre 1684—1697").

41) Abschiede VI, II, 690.

Digitized by Google

als einheitliches Staatengebilde mit bestimmten Grenzen in den Frieden eingeschlossen werden solle[42]). Ohne ihr Zutun aber wurde in die Urkunde ein direkt auch die Schweiz berührender bedeutsamer Artikel aufgenommen, der Frankreich die Verpflichtung auferlegte, die auf der rechten Rheinseite erworbenen Besitzungen — Freiburg und Breisach — an Österreich zurückzugeben und einen Teil der Festungswerke von Hüningen zu schleifen. Wirklich wurden während des folgenden Winters die Rheinbrücke bei Hüningen und die zu ihrer Sicherung auf deutschem Boden errichteten Fortifikationen demoliert[43]), und wenn auch diese Anordnung die stetig drohende Gefahr für Basel nicht beseitigte, indem die Hauptfestung am linken Ufer des Rheins bestehen blieb, so war doch den Franzosen fortan der Einbruch in den Schwarzwald und die Umschließung der Schweiz von Norden her, die man in der Kriegszeit ernsthaft befürchtet hatte[44]), wesentlich erschwert.

42) Abschiede VI, II, 621. 640. 678. 691. 709. In der Friedensurkunde vom 30. Oktober 1697 werden neben den 13 Orten wirklich alle Bundesgenossen („Foederati") aufgeführt: Genf, Neuenburg, die Städte St. Gallen, Mülhausen und Biel, Graubünden, Wallis und die Abtei St. Gallen, während in den Urkunden vom 20. September Wallis und die Abtei St. Gallen fehlen. Das war ein Übersehen, auf das Amelot den Minister Torcy in einer Depesche vom 11. Oktober aufmerksam machte und das dann in der Urkunde vom 30. Oktober noch gutgemacht werden konnte. „Vous pouvez assurer", schrieb der König am 23. Oktober dem Gesandten, „qu'elle (la différence) ne procède que d'une pure obmission de mes plénipotentiaires. J'ai approuvé l'expédient que vous proposez pour la réparer et dans cette veue j'ai envoyé sur le champ un acte de déclaration en forme pour être remis au médiateur." Die wichtigen Artikel stehen übrigens nicht in den Abschieden. Man muß auf Dumont, Corps universel diplomatique du droit des gens, t. VII, II (1731), p. 383. 398. 401. 405. 427 zurückgehen. Vgl. Oechsli, Orte und Zugewandte, im Jahrbuch für schweizer. Geschichte XIII, S. 238, Anm. 2. Lor. Joos, Die politische Stellung Genfs zu Frankreich und zu Bern und Zürich in den Jahren 1690 bis 1697 (Teufen 1906), S. 153 ff.

43) Art. XXIII. Vgl. Aug. Huber, Geschichte Hüningens von 1679—1698, S. 124.

44) „Nun stehen sie (die Franzosen) parat und fertig, . . den Rheinstrom sampt denen darum und daran liegenden Bestungen,

Digitized by Google

III. Neutrale Haltung während des spanischen Erbfolgekrieges. 1701—1714.

Nur wenige Jahre hielt die auf dem Ryswyker Schlosse eingeleitete Friedensperiode an, indem die Frage der spanischen Erbfolge, die schon seit Jahrzehnten die Höfe der Großmächte beschäftigt hatte, nach dem Tode Karls II. von Spanien (1. November 1700) zu einem neuen Kriege führte. Als Ludwig XIV. ohne Rücksicht auf frühere, von ihm selbst angeregte Teilungsverträge und, wie er sich einredete, im Interesse des europäischen Friedens [1]) das ganze spanische Reich für seinen Enkel, Philipp von Anjou, in Anspruch nahm, vereinigten sich Österreich, das deutsche Reich, England und Holland noch einmal zum Kampfe gegen Frankreich, um die Tendenzen einer das ganze europäische Staatensystem bedrohenden Universalherrschaft zurückzuweisen. Der von 1701 bis 1714 dauernde Krieg, in welchem größere Truppenmassen als je unter den Waffen standen und geniale Strategen, wie der Prinz Eugen von Savoyen und der Herzog von Marlborough, die Streitkräfte der Alliierten leiteten, nahm gewaltige Dimensionen an. Er tobte — von den entfernten spanischen und niederländischen Schauplätzen abgesehen — in Italien und Savoyen [2]), im Elsaß und in Süddeutsch-

Stätten, Landschaften und Pässen bis nach Konstanz under ihre Botmäßigkeit zu bringen." Joh. Grob, Eidgenössischer Aufwecker (s. oben S. 132, Anm. 106), S. 8. Vgl. das Memorial Valkeniers vom 30. Nov. 1690, in welchem darauf hingewiesen war, daß die Franzosen die Schweiz „gleichsam in einem halben Mond haben umringt". Anzeiger für schweizer. Geschichte 1888, S. 167.

1) „Je maintiens la paix dans toute l'Europe en acceptant le testament du feu roi catholique." Brief an den französischen Gesandten in der Schweiz vom 19. November 1700. Jean de Boislisle, Les Suisses et le Marquis de Puyzieulx (Paris 1906), p. 147.

2) Über die anfängliche und die spätere Haltung des Herzogs Viktor Amadeus II. von Savoyen vgl. E. H. Gaullieur,

Digitized by Google

land und infolge der französischen Verbindung des Kurfürsten Maximilian Emanuel von Baiern auch in den Bodenseegegenden und in Tirol [3]), so daß die Schweiz ringsum von drängenden Ereignissen berührt wurde und alle Kräfte zur Wahrung ihrer Friedensordnung aufzubieten hatte.

Anfangs schien sich das Verhältnis der Eidgenossenschaft zu Frankreich und zu Österreich, den beiden Mächten, die für sie hauptsächlich in Betracht kamen, in einer der Neutralität entsprechenden Weise zu gestalten. Sie wollte — nach dem Ausdruck des österreichischen Diplomaten Aegidius von Greuth — im Sinne ihrer traditionellen Politik gegenüber dem auswärtigen Kriege „nur die Stelle eines Zusehers, gleich wie bei einer Komödie, vertreten". Die Einladung des durch die Türkensiege mächtig gehobenen Kaisers Leopold, seiner Allianz mit den Seemächten gegen „die bourbonische Herrschbegierde" beizutreten, beantwortete die Tagsatzung im Juli 1701 mit der Erklärung, „daß die Eidgenossen bei gegenwärtigen weitausschauenden Konjunkturen die ihrem geliebten Vaterland zu allen Zeiten so wohl erschossene Neutralität weiters genau zu observieren aufs beste intentioniert seien" [4]). Zu ihrer

De la neutralité de la Suisse et de ses relations internationales avec la Savoie pendant la guerre européenne de la succession d'Espagne (1700—1712), in der Revue suisse XIV (Neuchatel 1851), p. 457 bis 485. Es ist bemerkenswert, daß schon damals (von Seite Frankreichs) die Idee auftauchte, die nordsavoyischen Landschaften Chablais und Faucigny zu neutralisieren. Siehe H. Fazy, Les Suisses et la neutralité de la Savoie 1703—1704 (Genève 1895), p. 126. 300. Jean de Boislisle, p. 70.

3) G. Meyer v. Knonau, Kurfürst Maximilian Emanuel von Baiern und die schweizerische Eidgenossenschaft in den Jahren 1702 und 1703. Historische Zeitschrift, Bd. 111 (1913), S. 41 ff.

4) Abschiede VI, n, 924 f. Schweizer, Geschichte der schweizer. Neutralität, S. 388. Über das Verhältnis zu Österreich vgl. K. Gisler, Eine schweizerische Gesandtschaft an den Wiener Hof in den Jahren 1700/1701 (23. Urner Neujahrsblatt 1917), und über die ganze schweizerische Politik jener Zeit

Digitized by Google

Aufrechterhaltung beschloß sie zugleich mit Mehrheit, eine Verbesserung des Defensionale vorzunehmen, und einzelne Kantone, voran Zürich, entwickelten auf ihrem Gebiete eine lebhafte militärische Tätigkeit; Spieße und Halbarten verschwanden jetzt beinahe völlig vor den Feuerwaffen. Immerhin war es erst im Laufe des folgenden Jahres möglich, von dem kaiserlichen Gesandten, dem Grafen Franz Ehrenreich von Trauttmannsdorff, und vom französischen Ambassadeur Roger Brulart, Marquis de Puyzieulx, der seit 1698 als Nachfolger Amelots in Soloturn residierte, Zusicherungen über die Respektierung des eidgenössischen Gebietes zu erlangen [5]).

Bald genug aber zeigte es sich, wie schwierig eine wahrhaft unparteiische Stellung inmitten der kriegführenden Mächte zu behaupten war. Die mit Spanien verbündeten sechs katholischen Kantone Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Freiburg und der Halbkanton Appenzell-Innerroden konnten sich nach anfänglicher korrekter Zurückhaltung nicht entschließen, ihren fünf Jahre über den Tod des Königs hinausreichenden Vertrag [6]) bis zur Durchführung des Waffenganges

Rich. Feller, Die Schweiz und das Ausland im spanischen Erbfolgekrieg (Bern 1912).

5) Abschiede VI, II, 960. 994. Vgl. Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich von 1698 bis 1784, Bd. I, 1 (1848), S. 291 und Beilage X. Ricarda Huch, Die Neutralität der Eidgenossenschaft, besonders der Orte Zürich und Bern, während des spanischen Erbfolgekrieges (Zürich 1892), S. 78. — Der Graf von Trauttmannsdorff, der zumeist in Waldshut wohnte, war während des ganzen Krieges, 1701—1715, kaiserlicher Gesandter für die Schweiz. Von den aus seiner Kanzlei hervorgegangenen, sehr umfangreichen Korrespondenzen, die in den ersten Jahren zum guten Teil vom Freiherrn Aegidius von Greuth verfaßt worden sind, konnte ich im Wiener Staatsarchiv Einsicht nehmen. Die wichtigsten diplomatischen Aktenstücke aus der Gesandtschaft des Marquis de Puyzieulx (1698—1708) sind in dem bereits erwähnten Werke J. de Boislisles abgedruckt. Vgl. über seine Tätigkeit H. Dörfliger, a. a. O., S. 238 ff.

6) Die letzte Erneuerung datierte vom 30. März 1634, aus der Zeit Philipps IV. Abschiede V, II, 2145, Beilage 22.

Digitized by Google

über die spanische Sukzession zu suspendieren; sie setzten vielmehr das Kapitulat mit dem französischen Prätendenten fort, als dieser vom Herzogtum Mailand unter Zustimmung des Papstes und des Volkes Besitz genommen hatte, und erneuerten es am 15. Dezember 1705 in aller Form, so daß der spanischen Krone nach wie vor ein Durchzugsrecht durch schweizerisches Gebiet und eine Werbung bis auf 13 000 Mann zur Verteidigung des mailändischen Herzogtums gesichert blieb [7]). Am 12. August des folgenden Jahres wurde das Bündnis in Luzern nach alter Weise — durch Beschwörung, Te Deum und köstliche Mahlzeit — „solemnisiert" [8]). Dieses Vorgehen, das mittelbar auch Frankreich zugute kam, störte das kaum erreichte Verhältnis gleichmäßiger Begünstigung und war überdies dazu angetan, den damals neuerdings akut gewordenen konfessionellen Zwiespalt in der Eidgenossenschaft zum Schaden einheitlichen Zusammengehens zu erweitern.

Ein Ausgleich wurde indessen einigermaßen dadurch hergestellt, daß die reformierten Orte den Holländern auch jetzt mit Truppenlieferungen entgegenkamen [9]), daß Zürich und Bern ihre im Turgau stehenden Kompagnien nach dem von Baiern her bedrohten Lindau sandten [10]), und daß beide Konfessionen dem Kaiser

7) Abschiede VI, II, 893. 1274. 2298—2311, Beilage 11. Vgl. oben, Bd. III, S. 375. Dem spanischen Gesandten Beretti Landi scheinen bedeutende Mittel zur Verfügung gestanden zu haben, so daß es für die österreichische Gesandtschaft „eine pure Unmöglichkeit" war, „dieses Werk zu verhindern". Aegidius von Greuth (Vertreter Trauttmannsdorffs) an den Kaiser, Baden, 28. Oktober 1705. Vgl. J. de Boislisle, p. LXXVI.

8) Abschiede VI, II, 1334—1336.

9) May, Histoire militaire de la Suisse VIII, 28.

10) Abschiede VI, II, 1071. 1074. Vgl. Ricarda Huch, S. 82. K. Wolfart, Geschichte der Stadt Lindau im Bodensee, Bd. I, II, (Lindau 1909), S. 134, und die beiden Arbeiten von Meyer v. Knonau, Zürcherische Beziehungen zur Reichsstadt Lindau. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 41 (1912), S. 9. Die eidgenössische Besatzung in der

Digitized by Google

zwei Regimenter zum Schirm der österreichischen Waldstädte am Rhein gewährten [11]). Dabei wurde fortwährend die Fiktion der rein defensiven Verwendung solcher Mannschaften festgehalten, wie denn Zürich und Bern auch in dem erneuerten Vertrage, den sie in eben dieser Zeit, am 12. Januar 1706, mit der Republik Venedig, einem neutralen Staate, schlossen, keine ernstliche Gefährde für ihre internationale Stellung und ihre kapitulierten Truppenkorps erblickten [12]). Gegenüber den Vorstellungen des französischen Gesandten bemerkten sie, daß ihnen als freien, unabhängigen Republiken das Recht zustehe, Defensivbündnisse abzuschließen, so daß in ihrem Vorgehen kein Verstoß gegen irgendeine der kriegführenden Mächte liegen könne. Aber wie leicht verschoben sich im Felde die Grenzen zwischen Verteidigung und Angriff, und wie schwer war ein blutiger Zusammenstoß zwischen Landsleuten in entgegengesetzten Lagern zu vermeiden, wenn schweizerische Regimenter auf beiden Seiten dienten [13])! Immer deutlicher erwies es sich, daß in der Theorie der gleichmäßigen Begünstigung oder der „wohlwollenden Neutralität" ein Widersinn lag, der nicht anders als durch die im 19. Jahrhundert durchgeführte reine Neutralität und verfassungsmäßige Auf-

Reichsstadt Lindau im spanischen Erbfolgekrieg, ebend. 44 (1915), S. 40 ff.

11) Kapitulation vom 9. Juli 1702. Abschiede VI, II, 994. Vgl. Karl Christ. Bernoulli, Die Schlacht bei Friedlingen. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde II, 10.

12) Den Vertrag s. in den Abschieden VI, II, 2312—2317. Vgl. V. Cerefole, La République de Venise et les Suisses (1890), p. 189—191. J. Jegerlehner, Die politischen Beziehungen Venedigs mit Zürich und Bern im 17. Jahrhundert (Archiv des Histor. Vereins des Kantons Bern XV), S. 111 ff.

13) Nachweise über Kämpfe von Schweizern gegen Schweizer s. bei May VIII, 36. 46 und Zurlauben, Histoire militaire des Suisses au service de la France III (Paris 1751), p. 179. 303. Vgl. Schweizer, S. 402 f.

Digitized by Google

hebung aller Solddienste überwunden werden konnte. Die schwere Niederlage der französisch-bairischen Armee bei Höchstädt an der Donau (13. August 1704) und der Rückzug der Franzosen über den Rhein [14]) machten übrigens den Kriegsgefahren an der Nord- und Ostgrenze der Schweiz für einmal ein Ende.

Gleichwohl gestaltete sich das Verhältnis zu Österreich und dem deutschen Reiche in den nächsten Jahren unerfreulich. Der Kaiser — seit 1705 Joseph I. — erhob bittere Klagen über die Politik der katholischen Kantone und ihre Begünstigung der französischen Interessen, und als diese trotz den Gegenwirkungen seiner Diplomaten und der Abmahnung der reformierten Orte das mailändische Kapitulat erneuerten, verhängte er eine Sperre, die nicht nur für die katholischen Stände, sondern für die ganze Eidgenossenschaft bis zum Ende des Krieges höchst empfindlich war [15]). Denn auch von Süden her wurde der Verkehr erschwert, indem sich der Kaiser nach dem Siege des Prinzen Eugen über die Franzosen bei Turin (7. September 1706) und der sich anschließenden Eroberung der Lombardei beeilte, die Einfuhr von Getreide, Salz und anderen Viktualien nach den tessinischen Vogteien zu verbieten [16]). Sein gelegentlicher Versuch, eine engere Verbindung mit Bern und Zürich anzuknüpfen, blieb erfolglos; beide Städte wiesen seinen Vorschlag, die alte Erbeinigung in ein förmliches Bündnis „mit tätlicher Hülfe" zu verwandeln, mit Entschiedenheit zurück [17]). Bei solchen

14) Erdmannsdörffer II, 203 ff. A. de Saint-Léger, bei Lavisse, Histoire de France VIII, 1, 98.

15) Reichskonklusum vom 11. Oktober 1706. Abschiede VI, II, 1343. Es nützte den reformierten Orten wenig, daß sie auf dem Papier von der Maßregel ausgenommen waren. Über die Fortdauer der Sperre s. S. 1538. 1571. 1619.

16) Abschiede VI, II, 2055 f.

17) Schreiben Greuths vom 1. Juli 1706. Die gemeinsame Antwort war freilich, wie sich Greuth beklagt, „nach dem schweizerischen Gebrauch ganz verschrauft".

Digitized by Google

Stimmungen war es dann begreiflich, daß Unterhandlungen, die Bern in jener Zeit mit Österreich über die Erwerbung des Fricktals eingeleitet hatte, nicht zum Ziele führten [18]).

Auch Frankreich gegenüber fehlte es nicht an mannigfachen Reibungen. Die Berner trauten dem König gefährliche Pläne zu. Sie fürchteten fortwährend, daß er sich Savoyens bemächtigen könnte, dessen Herzog Viktor Amadeus zu den Alliierten übergetreten war, und daß es dann um das Wadtland und um Genf geschehen wäre. Durch die Niederlage der Franzosen bei Turin wurden solche Besorgnisse aufgehoben. Aber die stärkste Erregung ergriff unmittelbar darauf die Berner, als Ludwig XIV. in Versoix am Genfersee, auf der Straße „zwischen Genf und unsern Landen", Arbeiten vornehmen ließ, die auf eine Befestigung des Platzes abzielten. Den Vorwand zu dieser schon von Richelieu ins Auge gefaßten Anlage boten der französischen Regierung Räubereien, die eine wadtländische Bande auf dem See begangen haben sollte. Ohne Frage aber handelte es sich für Frankreich um die völlige Beherrschung des Verkehrs zwischen der Eidgenossenschaft und Genf, so daß man auf schweizerischer Seite allen Grund hatte, dem Unterfangen zu wehren, solange es noch Zeit war. Unterstützt von Zürich, Basel und Schaffhausen, protestierte Bern vor dem französischen Gesandten im Hinblick auf „die Vestigia zu Hüningen" mit allem Nachdruck wider die gefährliche Neuerung und erreichte schließlich, daß von der Weiterführung der begonnenen Arbeiten für einmal abgesehen wurde [19]).

18) Sammlung bernischer Biographien II, 89 (Art. J. R. Sinner).

19) S. die Abhandlungen von Cl. Fontaine-Borgel, Versoix-la-Ville, im Bulletin de l'Institut national genevois. T. XXI (1876), p. 93—94, und von E. Blösch, Die Erbauung der Stadt Versoix, im Jahrbuch für schweizer. Geschichte IV (1879), S. 57

Digitized by Google

Mitten in diese Wirren fiel der Neuenburgische Erbfolgestreit, der zwischen den kriegführenden Parteien auf diplomatischem Wege ausgefochten wurde und dessen Ausgang für die Eidgenossenschaft eine ganz besondere Bedeutung hatte.

Die Grafschaft, oder — wie seit dem westfälischen Frieden die offizielle Bezeichnung lautete — das „Fürstentum" Neuenburg stand noch immer unter dem französischen Hause Longueville [20]), blieb aber zugleich durch Burgrechte mit Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn als ein zugewandter Ort eng mit der Eidgenossenschaft verbunden. Vor allem sah sich Neuenburg an das dominierende Bern gekettet [21]), das die Befugnis hatte, die militärische Kraft des Landes für seine Kriege zu verwenden, das über Streitigkeiten zwischen Fürst und Stadt entscheiden konnte und das gegenüber den Tendenzen der katholischen Dynastie und der mitverbündeten Städte seine schützende Hand auch über die reformierte neuenburgische Landeskirche legte.

Um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts trat nun die Schicksalsfrage an Neuenburg heran [22]). Eine

bis 60. An Richelieus Plan „à faire une grande citadelle à Versoy" erinnert Ed. Rott, Richelieu et l'annexion projetée de Genève 1631—1632. Revue historique 112 (Paris 1913), S. 282. Über die Vorgänge in Savoyen seit 1703 vgl. Gaullieur, a. a. O., S. 461 ff.

20) S. oben Bd. III³, S. 248 f.

21) „L'autorité excessive que Mrs de Berne sont en possession d'y exercer est une des plus dangereuses circonstances des dispositions où cet Etat se trouve", bemerkte Amelot im Hinblick auf die französischen Absichten. Denkschrift vom Dezember 1697.

22) Über die Neuenburger Geschichten im Anfang des 18. Jahrhunderts findet sich, abgesehen von den Eidgenössischen Abschieden (Bd. VI, II), authentisches Quellenmaterial bei Boyve, Annales historiques du Comté de Neuchâtel et Valangin IV u. V (1858), Emile Bourgeois, Neuchâtel et la politique prussienne en Franche-Comté 1702—1713 (Paris 1887) und bei J. de Boislisle, Les Suisses et le Marquis de Puyzieulx, p. LXXXIV—CX. 78. 103—122. 152—184. Die beiden letzten stehen auf französischem Standpunkt. — Vgl. Tillier, Geschichte des eidgenöss. Freistaates Bern V, 29 ff. Ric. Huch, S. 212 ff. C. von

Digitized by Google

alte Frau, die Herzogin Marie von Nemours, die Tochter jenes Herzogs Heinrich von Longueville, der den Eidgenossen während der westfälischen Friedensunterhandlungen so treffliche Dienste geleistet hatte, übte damals als letzte ihres Geschlechtes die fürstlichen Hoheitsrechte aus, und schon regten sich von verschiedenen Seiten Gelüste nach Übernahme ihrer künftigen Hinterlassenschaft. In erster Linie erhob Ludwig XIV. Ansprüche auf das Land und ließ im Jahre 1699 den Prinzen Conti, einen Neffen des „großen Condé", durch einen Spruch des nach seinem Willen entscheidenden Pariser Parlaments als Nachfolger proklamieren, um dann früher oder später das an die Franche-Comté angrenzende Fürstentum mit Frankreich zu verschmelzen. Aber die durch den Kanzler Georges de Montmollin geleitete eidgenössische Partei in Neuenburg, sowie die Berner, auf deren Politik damals der kluge Schultheiß Johann Rudolf Sinner und der energische Venner Johann Friedrich Willading den entscheidenden Einfluß übten, traten diesem Plane von Anfang an mit aller Kraft entgegen; sie wollten das die Jurapässe beherrschende Land nicht in französische Hände fallen lassen und bestanden darauf, daß es zu keiner Zeit ohne Einwilligung des Volkes veräußert werden dürfe [22]). Beizeiten

Noorden, Europäische Geschichte im achtzehnten Jahrhundert III, 412 ff. Oechsli, Orte und Zugewandte, im Jahrbuch für schweizer. Geschichte XIII, 439 ff. Wolfgang Peters, Die Franche-Comté, Neuchâtel und die oranische Sukzession in den Plänen der preußischen Politik während des spanischen Erbfolgekrieges, in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, 28. Bd. (1915). Ganz besonders sei noch auf die zuverlässig orientierende Schrift von Herm. Schulze, Die staatsrechtliche Stellung des Fürstentums Neuenburg (Jena 1854) verwiesen.

23) Über Montmollin († 1703) s. Chambrier, Histoire de Neuchatel (1840), p. 482 und den Art. in der Biographie neuchâteloise II (Locle 1863), p. 94—103. Auf die Gefahren des Übergangs an die französische Krone, „maintenant que l'autorité royale n'a plus de bornes", weist Montmollin in seinen erst 1831 dem Druck übergebenen „Mémoires sur le Comté de Neuchatel" I, 200.

Digitized by Google

richtete Montmollin sein Augenmerk auf einen protestantischen Fürsten, der wohl stark genug wäre, die Neuenburger zu schützen, aber doch zugleich so weit entfernt, daß er ihnen nicht leicht schaden könnte [24]). Die katholischen Schirmstände Luzern, Freiburg und Solothurn, die der „Präpotenz" der Berner gern einen Streich versetzten, hatten aus politischen und konfessionellen Gründen gegen die Erhebung eines Bourbonen zum Herrn von Neuenburg nichts einzuwenden, wenn sich auch ihr vaterländisches Gewissen regte und sie sich keineswegs verhehlen konnten, daß mit dem Übergang Neuenburgs an „einen so großen Fürsten von königlichem Geblüt" eine „in 10 000 Mann bestehende und mit importanten Pässen versehene Vormauer" von der Eidgenossenschaft getrennt und früher oder später der französischen Krone ausgeliefert würde [25]). Auf keinen Fall aber gedachten sie eine protestantische Kandidatur zu dulden.

Am 16. Juni 1707 starb in Paris mit 82 Jahren die Herzogin von Nemours [26]), und sofort traten nicht weniger als 15 Bewerber um das Fürstentum hervor [27]). Aber alle mußten vor dem preußischen König

Über Sinner (1632—1708) vgl. den Art. von K. L. Friedrich v. Fischer in der Sammlung bernischer Biographien II, 85 bis 92, und über Willading (1641—1718) den Art. von E. Blösch in der Allgem. deutschen Biographie, Bd. 43, S. 245.

24) Mémoires I, 205. Er dachte zunächst an Wilhelm von Nassau-Oranien.

25) Unpartheiische Reflektionen eines Eidgenossen über den Erbstreit. Denkschrift des Luzerner Staatschreibers Joh. Karl Balthasar, abgdruckt in der Helvetia VII (Arau 1832), S. 80 ff. Vgl. die Verhandlungen der drei Städte vom 5. und 6. März 1698. Abschiede VI, II, 700 f.

26) Saint-Simon, Mémoires XV (Ausgabe von A. de Boislisle, Paris 1901), p. 118. 133. Sie war 1625 geboren.

27) Boyve IV, 461. Unter den Prätendenten erscheint auch der Kanton Uri, der sich auf ein altes Eigentumsrecht an Neuenburg berief. Uri hatte der Restitution der Grafschaft an Johanna von Hochberg im Mai 1529 (Abschiede IV, 1b, 169. 1476) nicht zugestimmt!

Digitized by Google

Friedrich I. weichen, dessen auf das Haus Oranien zurückgehende Erbansprüche, so weit sie auch hergeholt werden mußten [28]), bei Österreich, Schweden, Holland und vor allem bei England Unterstützung fanden, und dessen rühriger diplomatischer Vertreter, Graf Ernst von Metternich, in einem Manifest die größten Vorteile: Beschützung des reformierten Glaubens, bessere Armenpflege, Gründung einer Akademie, guten Sold in einem Schweizerregiment, engere Verbindung mit der Eidgenossenschaft usf. versprach [29]). Gegen ihn vermochte der König von Frankreich, dessen Stern bei fortgesetzten Niederlagen im spanischen Erbfolgekriege ohnehin zu erbleichen begann, trotz allen Drohungen nicht aufzukommen. Das hohe Tribunal der „Drei-Stände", dem die oberste richterliche und gesetzgebende Gewalt in Neuenburg zukam, sprach sich in einer „sentence souveraine" am 3. November 1707 nach einem förmlichen Prozeßverfahren feierlich für das Erbrecht des preußischen Königs aus [30]). Der Graf von Metternich empfing aus der Hand des Vorsitzenden der Stände, Nicolas Tribolet, für seinen Herrn die Investitur [31]); dann leistete er im Namen des Königs den Eid auf das in neun Artikeln zusammengestellte Verfassungsrecht des

28) Saint-Simon XV, 141 bemerkt zutreffend: „ces sortes de procès ne se décident ni par droit ni par justice".

29) Boyve IV, 493—499. Nach der von Bonhôte im Musée neuchatelois XIII (1876), p. 177—182 veröffentlichten „Instruction secrète du Roi de Prusse à ses agents en Suisse" (8. August 1706) wurden den Anhängern Preußens in Neuenburg und Bern auch Gratifikationen für geleistete Dienste in Aussicht gestellt. Man erfährt aber nicht, ob sich einzelne Personen wirklich bestechen ließen. — Über eine bedeutende Zahlung, die der König von Preußen einem nicht ungefährlichen Prätendenten, dem Prinzen Emanuel Philibert Amadeus von Carignan, gegen die geheime Zusicherung des Verzichtes leistete, vgl. Ch. Robert, Etudes sur la succession de Neuchatel, im Musée neuchatelois XLVI (1909), S. 37—43.

30) Abdruck bei Boyve V, 368. 374. Schulze, S. 262.

31) P. Jacottet, Le procès de 1707. Musée neuchatelois XVIII (1881), p. 204.

Digitized by Google

Landes und nahm die Huldigung entgegen. Fortan war der König von Preußen „de droit et de choix“ Fürst von Neuenburg; unter der Gunst der allgemeinen, gegen Frankreich gewendeten Verhältnisse hatte er ohne besondere Anstrengung ein Gebiet gewonnen, das sich freilich niemals mit dem Kern der brandenburgisch-preußischen Lande direkt verbinden ließ, aber immerhin als ein wertvoller Außenposten der hohenzollernschen Territorialherrschaft betrachtet werden durfte. Vielleicht — so rechnete man in Berlin — konnte Neuenburg gelegentlich als Basis für ein weiteres Unternehmen, die Rückeroberung der einst deutschen Freigrafschaft, dienen [32]).

Ludwig XIV. hatte diese Entscheidung mit einer gewissen fatalistischen Ergebenheit kommen sehen; aber wie sie nun mit überraschender Sicherheit gefallen war, fühlte er sich doch tief gekränkt. Er brach allen Verkehr mit Neuenburg ab und traf Anstalten zum Einmarsch von Truppen in das Fürstentum [33]), deren Führung er dem Marschall Villars anvertraute. Sein diplomatischer Vertreter bei der Eidgenossenschaft — es war noch immer der Marquis von Puyzieulx — scheute sich nicht, das Feuer zu schüren und ihn zu kriegerischem Vorgehen aufzureizen [34]). Allein als sich die Berner zur kräftigsten Gegenwehr erhoben, verzichtete der König auf einen Winterfeldzug und die gewaltsame Durchführung seiner Absichten; er, der sonst aller Welt seinen Willen aufgezwungen hatte, fügte sich den Tatsachen, die nicht mehr zu ändern waren, und anerkannte gleich dem König von Preußen die von den Schweizern garantierte Neutralität des Fürstentums [35]). In eine ähnliche

32) Daß Friedrich I. so weitausgreifende, freilich nicht zur Durchführung gekommene Pläne hegte, hat E. Bourgeois in dem erwähnten Buche nachgewiesen.

33) Abschiede VI, II, 1405. 1411.

34) J. de Boislisle, p. CXIII.

35) Die betreffenden Erklärungen s. in den Abschieden VI, II,

Digitized by Google

Lage sahen sich auch die katholischen Burgrechtsstädte versetzt. Sie hatten in konfessioneller Verblendung von der Aufnahme eines französischen oder überhaupt „eines kleinen, nicht protestantischen Fürsten“ [36]) eine Stärkung der ganzen katholischen Eidgenossenschaft erhofft, und nun empfanden sie die Wahl des Königs von Preußen, der durch sein Ansehen und seine Allianzen eine Stütze der evangelischen Stände werden konnte [37]), als eine schmerzliche Enttäuschung. Sie legten Verwahrung gegen den „listig erpraktizierten“ Entscheid der Neuenburger ein, verweigerten dem „Brandenburg“ die Anerkennung [38]) und sträubten sich, das schöne Jurageländ, dessen Bevölkerung — mit Ausnahme der Bewohner von Landeron und Cressier — von ihrem Glauben abwich, als ein wirkliches Glied der Eidgenossenschaft zu achten. Sie besaßen jedoch kein Mittel, die Wahl rückgängig zu machen [39]), und bewirkten durch ihr Schmollen nur, daß der Einfluß Berns in Neuenburg noch entschiedener zur Geltung kam.

Die für die katholischen Orte unerwartete Lösung der Neuenburger Frage weckte in ihren Kreisen auf alle Fälle einen bitteren Groll und trug zur Ver-

1430—1432. Vgl. J. de Boislisle, p. cxv. J. Cart, Louis XIV et la principauté de Neuchatel en 1707. Revue historique vaudoise VII, 8. E. Bourgeois, p. 93. Tribolet, Histoire de Neuchatel et Valangin (1846), p. 37. — Durch die Neutralisierung Neuenburgs wurden die preußischen Eroberungspläne nach der Freigrafschaft hin verhindert.

36) Abschiede VI, 1, 1403.

37) Abschiede VI, 1, 1406.

38) Abschiede VI, 1, 1403. 1417. 1422.

39) Soloturn bemühte sich vergeblich, wenigstens Landeron und Cressier vor der preußischen Herrschaft zu retten. Vgl. Jules Jeanjaquet, Le refus d'hommage du Landeron à la Maison de Prusse en 1707. Musée neuchatelois XXXVII (1900), p. 29—38. H. Dörfliger, S. 276. Die Vorgänge bei der militärischen Besetzung des renitenten Landeron am 24. November 1707 hat A. Bachelin ebd. XX (1883), p. 204 ff. („Une ruse de guerre“) dargestellt.

Digitized by Google

schärfung der konfessionellen Leidenschaften bei, die damals ohnehin gespannt waren und die wenige Jahre später die religiösen Parteien in der Schweiz zu einem neuen Waffengange trieben. Zu den Grollenden gehörte auch Puyzieulx. Er war unglücklich über das Mißlingen der französischen Politik und betrachtete es wie eine Erlösung, als er im Frühjahr 1708 die Schweiz verlassen durfte.

Für die Eidgenossenschaft als solche aber bedeutete der Ausgang des Neuenburger Streites einen wahrhaften politischen Erfolg, dessen sich in erster Linie die Berner rühmen durften. Ludwig XIV. hatte in einer Angelegenheit, der im Zusammenhang der großen Kämpfe jener Zeit eine europäische Bedeutung beigemessen wurde, eine offenkundige diplomatische Niederlage erlitten, und diese Tatsache ermutigte die patriotisch gesinnten Parteien in der Schweiz, sich mehr und mehr dem übermächtigen französischen Einfluß zu entziehen. Immerhin muß man sich wundern, daß beim Erlöschen der Longuevilleschen Dynastie niemand den naheliegenden, schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts ernsthaft erwogenen Gedanken aufnahm, Neuenburg von allem fremdländischen Einfluß zu befreien und zu einem unabhängigen, demokratisch organisierten Gliede der Eidgenossenschaft zu erheben. Die politischen Konstellationen und die sich durchkreuzenden konfessionellen Interessen jener Zeit haben einen solchen Plan, wo immer er in erleuchteten Kreisen besprochen werden mochte [40]), in seinem Keim erstickt.

40) So noch zu Lebzeiten der Herzogin von Nemours in Neuenburg selbst. Montmollin I, 201. Auch Wilhelm III. von England scheint daran gedacht zu haben, daß Neuenburg ein vierzehnter Kanton werden könnte. S. die Notiz bei J. de Boislisle, p. XCII. Über Kaufprojekte Berns und der katholischen Städte in den Jahren 1543—1557 vgl. Oechsli, a. a. O., S. 435 f.

Digitized by Google

Während die Neuenburger Verhältnisse definitiv geordnet wurden, nahm der Kampf um die spanische Erbfolge seinen Fortgang. Die wichtigsten Entscheidungen fielen in den folgenden Jahren in den entfernten Niederlanden, und bereits schien sich jede Gefahr für die Eidgenossenschaft zu verziehen, als plötzlich der Durchmarsch eines fremden Heeres durch schweizerisches Gebiet ihr ganzes Neutralitätsprinzip noch einmal in Frage stellte.

Schon seit Jahren hatte der Prinz Eugen von Savoyen den Plan eines Durchbruches durch die nordwestliche Schweiz nach der mit dem französischen Regiment unzufriedenen Freigrafschaft [41]) ins Auge gefaßt, um dieses Land den Franzosen wieder zu entreißen und, wenn möglich mit dem Elsaß, für Österreich zu gewinnen. Endlich im Sommer 1709 versuchte er diese Ideen im Zusammenhang mit einem großen kombinierten Angriff auf Frankreich, der freilich durch Zögerungen der Alliierten vereitelt wurde [42]), auszuführen. Die hinter dem Schwarzwald stehenden kaiserlichen Truppen sollten sich unversehens auf den kürzesten Wegen nach dem Elsaß und nach der Freigrafschaft in Bewegung setzen. Demnach ließ ihr Oberbefehlshaber, Feldmarschall-Leutnant Graf Mercy, das Fußvolk und die Artillerie nach Neuenburg am Rhein marschieren. Er selbst aber wandte sich mit ungefähr 2400 Reitern nach Rheinfelden und gelangte am Abend des 20. August, ohne Widerstand zu finden, in raschem Ritt über das Basler Territorium hinweg bei Hägenheim in das französische Gebiet hinüber. Sein Unternehmen schlug indessen fehl; denn die rechtzeitig gewarnten französi-

41) Über die Stimmungen in der Freigrafschaft zeigt sich Saint-Simon sehr gut unterrichtet. S. seine Mémoires, t. XVIII (Paris 1905), p. 159—162. Vgl. E. Bourgeois, p. 89 (Chap. V: L'invasion allemande en Franche-Comté).

42) C. v. Noorden III, 544 ff. Arneth, Prinz Eugen von Savoyen II, 70 ff.

Digitized by Google

schen Truppen im Elsaß bereiteten ihm sechs Tage später bei Rumersheim eine schwere Niederlage. Er sah sich zum Rückzuge gezwungen, und nun schreckte er vor einer zweiten Grenzverletzung nicht zurück, indem er auf der Flucht nach Rheinfelden mit dem Reste seiner Scharen wiederum durch die Basler Landschaft zog [43]).

Die Nachrichten über diese Vorgänge, deren ernster Charakter sich nicht verkennen ließ, erregten einen heftigen Alarm in der Schweiz und gaben der unseligen inneren Zwietracht neue Nahrung. Die Tagsatzung, die nicht ungewarnt geblieben war, hatte es ganz offenbar an der nötigen Wachsamkeit und an kräftigen Maßregeln zum Schutze der bedrohten Grenze fehlen lassen [44]). Sie beschwerte sich nun beim Kaiser, erhob gegen ihn den Vorwurf, daß er durch absichtliche Verletzung der Ruhe und Sicherheit der Schweiz sein Wort gebrochen habe, und verlangte „angemessene Satisfaktion und Reparation". Allein von dieser Seite gingen nur leere Entschuldigungen ein; die Diplomaten behaupteten mit Bedauern, von dem Feldzugsplane nichts gewußt zu haben, und der vorgeschobene Übeltäter Mercy ließ es bei der Versicherung bewenden, daß er künftig als ehrlicher Kavalier das eidgenössische Gebiet nicht wieder betreten werde [45]). In den katholischen Kreisen tauchte

43) Über dieses Ereignis siehe die eingehende Darstellung P. Schweizers in seiner Geschichte der schweizer. Neutralität, S. 407—414, und die kurze Übersicht (von Franz Fäh) in der Basler Festschrift (1901), S. 104. Vgl. Saint-Simon, Mémoires XVIII, 164—166. Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel VII (1821), S. 418 ff.

44) Memorial des französischen Gesandten Du Luc vom 7. August 1709, bei Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich I, 1, Beilage XVII. Vgl. Abschiede VI, II, 1530. P. v. Planta, Historisches aus einem Bündner Privatarchiv (Blütenlese aus den Briefen des französischen Gesandten Du Luc 1709 und 1710, Chur 1901), S. 2—3.

45) Abschiede VI, II, 1531. 1553. Trauttmannsdorff empfahl dem Kaiser (Schreiben vom 28. September 1709), über Mercy

Digitized by Google

sofort der Verdacht auf, daß der Einbruch der Alliierten ins Elsaß durch die evangelischen Orte begünstigt worden sei. Nun war allerdings der Diplomat, der seit Ende Juni 1709 Bern und die evangelischen Orte bei Friedensunterhandlungen in Holland zu vertreten hatte — der aus dem Wadtland stammende Herr von Saint-Saphorin [46]) —, in die Pläne des Prinzen Eugen eingeweiht, und er mochte in seiner Stellung, mehr als es sich mit seinen Instruktionen vertrug, für die Interessen der Alliierten, die er zugleich als die vaterländischen betrachtete, tätig sein; aber er verheimlichte dem Schultheißen Willading [47]), der die Führung der auswärtigen Politik der reformierten Orte in die Hand genommen hatte und sehr gegen den Kaiser eingenommen war, das ihm wohlbekannte Durchmarschunternehmen. Ebensowenig erhielt Willading einen Wink von seinem Schwiegersohn, Hieronymus von Erlach, der ein Schweizer Regiment in kaiserlichem Dienst befehligte und gewissenlos genug war, den Franzosen gegen reichliche Entschädigung die Absichten der österreichischen Heeresleitung zu verraten [48]). So wurde Bern vom Zuge Mercys völlig überrascht, und von einem Einverständnis der Regierung konnte keine Rede sein; der neue französische Gesandte Du Luc, der auf die

„kurzen Arrest" zu verhängen, um die Schweizer zu beruhigen. Dem Antrag ist offenbar keine Folge gegeben worden.

46) Über François Louis de Pesmes, Seigneur de Saint-Saphorin (1668—1737) vgl. Vulliemin, Geschichte der Eidgenossen während des 17. und 18. Jahrhunderts III (Müllers Geschichten schweizer. Eidgenossenschaft X), S. 461 ff. Zellweger I, 1, 251. Ric. Huch, S. 193. Schweizer, S. 426 ff. J. de Boislisle, Les Suisses et le Marquis de Puyzieulx, p. 83—84. A. de Montet, Dictionnaire biographique II, 279.

47) Der frühere Venner war nach Sinners Tode 1708 Schultheiß geworden.

48) Aufs schärfste hat Schweizer, S. 447 ff., die vollkommene Charakterlosigkeit dieses Mannes, der später, 1721, Schultheiß von Bern wurde und 1748 als der reichste Eidgenosse starb, verurteilt.

Digitized by Google

erste Nachricht von dem Vorgange mit Anklagen gegen Willading bereit gewesen war, mußte schließlich selbst die korrekte Haltung des in allen Lagen unbestechlichen Schultheißen anerkennen [49]). Zürich kam gar nicht mehr in Frage, und vor der Tagsatzung durfte der Basler Bürgermeister Johann Balthasar Burckhardt, einer der hervorragendsten Vertreter der Neutralitätspolitik, gegenüber den Verdächtigungen der katholischen Orte bei „Ehr und Eid" erklären, daß eine pflichtwidrige Unterlassung nicht vorgekommen sei [50]). Unmöglich hätte übrigens die Stadt den starken kaiserlichen Schwadronen ohne rechtzeitigen eidgenössischen Zuzug den Marsch über ihr Gebiet verwehren können.

Es war nicht anders: die Schuld an der wiederholten schimpflichen Neutralitätsverletzung fiel auf die ganze Eidgenossenschaft zurück, deren Staatsmänner bei den damals vorherrschenden konfessionellen Zerwürfnissen die von außen drohenden Gefahren unterschätzten und sich nicht entschließen konnten, die exponierten Grenzgebiete während des europäischen Krieges andauernd zu besetzen.

Immerhin rafften sich jetzt die im Defensionale begriffenen Orte auf und schickten ihre Mannschaften nach Basel, „um die Pässe und Posten gegen die französische wie gegen die deutsche Seite hin bestmöglich zu besetzen und nach Kriegsgebrauch zu verwahren" [51]). Diese Anordnung bewirkte, daß sowohl die französischen als die

49) Schweizer, S. 455. Später, in einem an den König gerichteten Memorial vom Mai 1713, paßte es ihm, wieder das Gegenteil zu behaupten: „Vous savez, Sire, que les Bernois ont conduit le projet que le Général Mercy tenta d'exécuter." Zellweger, Beilage LX, S. 310.

50) A. Heusler, Der Durchmarsch des Generals Mercy durch den Kanton Basel im August 1709. Basler Beiträge zur vaterländischen Geschichte II, 265.

51) Abschiede VI, II, 1553. „Dergestalten, daß weder ein noch ander Teil mehr durchbreche." Trauttmannsdorff an den Kaiser, 28. September 1709.

Digitized by Google

kaiserlichen Heerführer bei ihren weiteren Unternehmungen im Spätjahr 1709 die Basler Grenze respektierten. Gleichwohl beschwerte sich Ludwig XIV. noch längere Zeit wegen jenes ohne die geringste Gegenwehr erfolgten Durchbruches, für den keine Genugtuung gegeben worden war, und er verweigerte die Erneuerung des Neutralitätstraktates vom Jahre 1702. Indem dann aber der allgemeine Krieg sich von den Grenzen der Eidgenossenschaft entfernte, wurde ihre Neutralität, auch während des im Jahre 1712 ausgebrochenen Bürgerkrieges, nicht mehr auf eine ernste Probe gestellt.

Indessen bereitete sich nach dem am 17. April 1711 eingetretenen Tode Kaiser Josephs I. und nach dem Sturze des Herzogs von Marlborough eine veränderte Stellung der kriegführenden Mächte vor. Als Ludwig XIV. die Unvereinbarkeit der französischen und der spanischen Krone, also die dauernde Trennung Spaniens von Frankreich, zugestand, zogen sich England, Holland, Preußen und Savoyen von der gegen das übermächtige Frankreich gerichteten Allianz zurück und gingen am 11. April 1713 in Utrecht den Frieden mit dem König ein. Noch versuchten dann der neue Kaiser Karl VI. und das deutsche Reich allein das Glück der Waffen. Doch waren ihnen die Franzosen in diesem kriegerischen Nachspiel überlegen, und am 6. März 1714 schloß sich der Kaiser zu Rastatt, am 7. September des gleichen Jahres auch das deutsche Reich zu Baden im Aargau dem Utrechter Frieden an. Es kam nun wirklich zu einer schon vor dem Kriege in Aussicht genommenen Teilung der spanischen Monarchie, und die Gefahr einer bourbonischen wie einer habsburgischen Hegemonie wurde, vorwiegend durch die Anstrengungen der englischen Staatsmänner, abgewendet [52]).

52) Ungemein klar hat Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen, Bd. II (1893), S. 282 ff., die Friedens-

Digitized by Google

Für die Eidgenossenschaft konnte es sich wie bei früheren Anlässen nur um den formellen Einschluß in die Abmachungen der großen Mächte handeln, und in diesem Sinne wandte sich die Tagsatzung an die zu den Friedensverhandlungen abgeordneten Diplomaten der „hohen Potenzen“ [53]). Im wesentlichen fand sie Berücksichtigung für ihre Wünsche, wenn auch die Haupturkunden eine einheitliche Formulierung der angeregten „Inklusionen“ vermissen ließen. In dem zwischen Frankreich und England vereinbarten Utrechter Frieden wurde von französischer Seite das Fürstentum Neuenburg nicht ausdrücklich als ein Bestandteil der Eidgenossenschaft erwähnt, während England in einer besonderen Erklärung vom 20. Juli 1713 auch Neuenburg unter die zugewandten Orte zählte. Im Frieden mit Preußen waren die XIII Orte und die Zugewandten eingeschlossen und nicht nur die Souveränität des Königs von Preußen über Neuenburg und Valangin, sondern auch — wie die evangelischen Orte dringend wünschten — das Bundesverhältnis des Fürstentums zu den Eidgenossen von Frankreich anerkannt. Die am 5. Juni von den fremden Diplomaten eröffneten und mit glänzendem Aufwand umgebenen Verhandlungen in Baden [54]), auf die die beiden

verhandlungen der Jahre 1712—1714 und ihre Ergebnisse dargestellt. Vgl. Arneth, Prinz Eugen von Savoyen II, 307 ff. 363 f. A. de Saint-Léger bei Lavisse, Histoire de France VIII, 1, 127—139.

53) Abschiede VII, 1, 2. 24.

54) Die offiziellen Veranstaltungen für die Teilnehmer an diesem Kongresse besorgten die in Baden regierenden Stände Zürich, Bern und Glarus. Abschiede VII, 1, 54. 58. Amüsante Schilderungen über die Äußerlichkeiten des Kongresses hat der Badener Bürger Kaspar Joseph Dorer in seinem Tagebuche niedergelegt. Berner Taschenbuch auf das Jahr 1864, S. 261 ff. Vgl. Merveilleux, Amusemens des bains de Bade (1739), p. 114. B. Fricker, Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden (Arau 1880), S. 197 ff. H. Mercier, La Suisse et le Congrès de Baden. Anzeiger für schweizer. Geschichte 1917, S. 1 bis 31. Du Luc ließ es in seinen Berichten an Humor nicht fehlen!

Digitized by Google

Religionsparteien im Sinne ihrer speziellen Interessen einzuwirken suchten, führten lediglich zu einer Bestätigung der im vorausgegangenen Jahre gefallenen Entscheide, indem Ludwig XIV. nach einer vom 15. November 1714 datierten Deklaration die XIII Kantone, die Abtei St. Gallen und die Stadt St. Gallen, die Republik Wallis, die Städte Genf, Mülhausen und Biel, den Bischof von Basel, die drei Bünde in Rätien und „alle Verbündeten und Zugewandten der Eidgenossenschaft" (et tous les alliés et coalliés du Corps helvétique) in den am 7. September mit Kaiser und Reich geschlossenen Frieden einbezog[55]).

Die Schweizer mußten sich bei diesen im Grunde selbstverständlichen Erklärungen, auch ohne die förmliche Zustimmung des neuen Kaisers, Karls VI., erlangt zu haben[56]), begnügen. Weitere Wünsche, die Saint-Saphorin in sein Programm aufgenommen hatte, wie die Schleifung Hüningens und die Losreißung des Elsasses und der Freigrafschaft von Frankreich blieben angesichts der letzten militärischen Erfolge des Königs und der kläglichen Schwäche des deutschen Reiches unerfüllt, vielleicht — von Hüningen abgesehen — zum Vorteil für die Eidgenossenschaft; denn Österreich, dem neben anderen Außenlanden der spanischen Krone (Belgien, Sardinien, Neapel) als Frucht des Sieges bei Turin das Herzogtum Mailand zugefallen war und das die alten Rechte des Hauses Habsburg zwischen Rhein und Alpen wieder eifriger als je hervorsuchte[57]),

55) Abschiede VII, 1, 33. 45. 72. 1407 ff. Beilage 10, Nr. 1 bis 5. Vgl. Schweizer, S. 483.

56) Ein am 6. September 1714 an den Kaiser gerichtetes Schreiben der Tagsatzung mit dem Gesuch um Einschluß in den Frieden wurde von Trauttmannsdorff zurückgeschickt, da der Titel „katholische Majestät" weggelassen worden war. Abschiede VII, 1, 61.

57) Das hat auch die französische Diplomatie bemerkt. Siehe die Briefe vom 6. Oktober 1702 und vom Februar 1703 in den „Lettres d'un Suisse, qui demeure en France, à un François qui s'est retiré en Suisse" (1704). Der anonyme Verfasser, Jean de

Digitized by Google

hätte nach der Erwerbung des Elsasses und der Freigrafschaft beinahe die ganze Schweiz umklammern und ihre Freiheit mehr als jede andere Macht bedrohen können.

Schaut man auf die Epoche des spanischen Erbfolgekrieges, dessen Ende Ludwig XIV. eben noch erlebte, zurück, so läßt sich sagen, daß die Eidgenossenschaft inmitten einer großen europäischen Krisis die Pflichten eines neutralen Staates — mit einer einzigen Ausnahme von ernsterer Bedeutung — in unanfechtbarer Weise eingehalten, den oft sich widerstreitenden Ansprüchen der mit ihr verbündeten Mächte nach den bestehenden Verträgen genuggetan und schließlich ihre Integrität ohne jegliche Einbuße zu erneuerter völkerrechtlicher Anerkennung gebracht hat. Ähnliches war ihr schon während der früheren Kriege Ludwigs XIV. gelungen. Was aber im Verlaufe des Kampfes um die Hinterlassenschaft des letzten spanischen Habsburgers der Durchführung einer sicheren und glücklichen äußeren Politik ganz besondere Schwierigkeiten bereitete, das waren die gleichzeitigen, schon wiederholt angedeuteten inneren Wirren, die aus den neuerdings mit aller Schärfe hervortretenden konfessionellen Gegensätzen entsprangen und schließlich zur Entscheidung durch die Waffen drängten.

Der letzte Religionskrieg der alten Eidgenossenschaft, der Toggenburger Krieg, der das Prinzip der konfessionellen Parität zum Siege brachte, wurde gegen das Ende des spanischen Erbfolgekrieges ausgefochten.

La Chappelle, war Sekretär des französischen Gesandten in Soloturn. J. de Boislisle, Les Suisses et le Marquis de Puyzieulx, p. LVI. Vgl. übrigens Vulliemin, Geschichte der Eidgenossen während des 17. und 18. Jahrhunderts III, 483, Anm. 2. Im Jahre 1709 (Schreiben an den Kaiser vom 8. Juni) hat Trautmannsdorff allen Ernstes den Rückkauf des Turgaus angeregt, „maßen hiervon zu Luzern neuerdingen gesprochen, ja gar nicht zu zweiflen, sie (die katholischen Orte) werden hierzu möglichst Vorschub leisten".

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Herstellung der konfessionellen Parität. 1664—1718.

Der nach dem Bürgerkriege des Jahres 1656 abgeschlossene dritte Landfriede hatte keine dauernde Versöhnung zwischen den Glaubensparteien herbeigeführt, vielmehr das seit der Schlacht bei Kappel herrschende Übergewicht der katholischen Kantone noch verstärkt und bei den unterlegenen evangelischen Städten einen scharfen Stachel hinterlassen, der sie immer wieder an die erlittene Demütigung erinnerte und sie antrieb, zum mindesten eine wahrhaft paritätische Rechtsstellung der beiden Konfessionen zu erstreben. Den inneren Vorgängen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist denn auch der Charakter einer zunehmenden Spannung und Reizbarkeit auf religiösem Gebiete aufgedrückt. Die Mehrheit, die stets einen Rückhalt an den großen katholischen „Potenzen" und bei den diplomatischen Vertretern der römischen Kurie fand, suchte ihre Macht bei jedem Anlaß auszudehnen und ließ es an empfindlichen Plackereien gegenüber den „Unkatholischen" nicht fehlen. Die reformierte Minderheit verfolgte jedes gegnerische Unternehmen mit ängstlichem Mißtrauen, richtete immer höhere Scheidewände auf und schritt bisweilen auch ihrerseits zu Übergriffen, die sofort alle Leidenschaften bis zum Waffenruf erregten. Wenn ein st. gallischer Staatsmann über die Waldstätte einmal die Bemerkung fallen ließ: „Der Zelus oder wenigstens Prätext der Religion tut an diesen Orten

Digitized by Google

einen präpotenten Effekt", so traf dieses Urteil auch für die übrigen eidgenössischen Stände zu [1]).

Ein großer Zug der inneren Politik ist bei solchen Verhältnissen nirgends wahrzunehmen. Häufig genug muß sich der moderne Beobachter über die Kleinlichkeit der Streitobjekte, die auch ernsthafte Menschen jener Zeit in Harnisch brachten, wundern. Aber den einzelnen, scheinbar geringfügigen Ereignissen kommt doch eine gewisse Bedeutung zu; in ihrem Zusammenhang erscheinen sie als Ursachen und Vorspiele des prinzipiellen Kampfes, der früher oder später zur Gesundung des eidgenössischen Staatskörpers — soweit das alte Wesen eine solche zuließ — ausgefochten werden mußte.

Vor allem auf den Gebieten der gemeinen Herrschaften begegneten sich fortwährend die ungleichen Interessen der beiden Religionsparteien.

Die Landvogtei Turgau, die unter der gemeinsamen Verwaltung der VII Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glarus stand, an deren Landgericht aber auch Bern, Freiburg und Solothurn Anteil hatten, war von jeher ein Tummelplatz konfessioneller Streitigkeiten. Die reformierte Mehrheit der Bevölkerung befand sich gegenüber der katholischen Mehrheit der regierenden Kantone stets im Nachteil, und ihre Lage wurde um so schwieriger, als die Jurisdiktionsorgane der katholischen Kirche, der Bischof von Konstanz und der Abt von St. Gallen, ihre Aufsichtsgewalt kraft der Idee unveränderter Kircheneinheit für beide Konfessionen auszuüben suchten [2]). Aus der einseitigen Interpretation des Landfriedens ergaben

1) Fidel von Thurn, Politische Betrachtungen. Stiftsarchiv St.-Gallen, Bd. D 831, S. 67.

2) Der Prozeß des Konvertiten Peter Kappeler von Frauenfeld hat konfessionelle und gemeinsame Tagsatzungen vom August 1663 bis zum Januar 1664 beschäftigt. Abschiede VI, 1, 591 bis 608. 1217. Vgl. Pupikofer-Strickler, Geschichte des Thurgaus II² (1889), S. 651—654.

Digitized by Google

sich zahllose Anstände, deren Entscheidung bei den Evangelischen tiefe Verstimmung hinterließ und die Furcht erweckte, daß ihre Gegner bei irgendeinem Anlaß zu Gewaltsamkeiten nach Art des unvergessenen Veltliner Protestantenmordes schreiten könnten. Die Zürcher gerieten 1663 in die stärkste Aufregung, als die V Orte in einem Ehescheidungsprozeß ohne weiteres für den schuldigen katholischen Teil Partei ergriffen, und nur mit Mühe konnte die Tagsatzung „eine große Brunst und Zerrüttung" beschwören [3]). Unmittelbar darauf warf ein ernsterer Vorfall ein grelles Licht auf die herrschenden Empfindlichkeiten [4]). Katholische Söldner, die der Luzerner Hauptmann Jost Fleckenstein für den spanischen Dienst geworben hatte (43 Mann), zogen am 8. Juni 1664 (am Pfingsttage der Reformierten) von Konstanz aus lärmend durch den Turgau und störten den evangelischen Gottesdienst in Lipperswil. Sofort drang in das benachbarte Wigoltingen das Gerücht von einem mörderischen Überfall. Da stürmte das in der Kirche versammelte Volk, das sich verpflichtet fühlte, den Glaubensgenossen beizuspringen, den leicht bewaffneten Soldaten in blinder Wut entgegen und hieb schonungslos mit Stöcken und Degen auf sie ein,

3) K. Straub, Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau (Frauenfeld 1902), S. 163. Über das katholische Kirchenwesen im Turgau vgl. Helene Hasenfratz, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798 (Frauenfeld 1908), S. 143 ff.

4) Aktenmaterial zur Geschichte des „Wigoltinger Handels" ist im Abschiedeband VI, 1, 622 ff. zusammengestellt. Beachtenswert sind die in die Depeschen Mouskiers eingestreuten Berichte. S. P. Schweizer, Correspondenz der französischen Gesandtschaft in der Schweiz 1664—1671 (Quellen zur Schweizer Geschichte IV), S. 8—11. 16. 18 ff. Vgl. die zeitgenössischen Berichte des Dekans Hans Jakob Lavater in Gachnang, abgedruckt in der Zeitschrift Helvetia V (Arau 1829), S. 375 ff., und von neueren Darstellungen Pupikofer-Strickler, Geschichte des Thurgaus II², S. 654 ff. G. Amstein, Die Geschichte von Wigoltingen (Weinfelden 1892), S. 166 ff. Blösch, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen I, 463.

Digitized by Google

so daß ihrer 6 erschlagen und ebenso viele schwer verwundet wurden.

Das beklagenswerte Ereignis wirkte, wie nicht anders zu erwarten war, auf die ganze Eidgenossenschaft zurück und drohte die innere Friedensordnung zu gefährden. Der damals im Turgau eingesetzte Landvogt, Franz Arnold aus Uri, sollte über die Schuldigen Gericht abhalten. Allein nun mischte sich die Bevölkerung der benachbarten reformierten Gemeinden in die Prozedur, rottete sich zusammen und verhinderte mit Gewalt das in Frauenfeld eingeleitete ordentliche Gerichtsverfahren. Auch Zürich ergriff energisch Partei für die Wigoltinger, während sich eine katholische Konferenz in Luzern entschlossen zeigte, Blut mit Blut zu sühnen und die Sache so anzufangen, daß sie „zu größerer Reputation der Obrigkeiten und zum Trost der katholischen Glaubensgenossen, sowie zum Schrecken der unkatholischen Untertanen" diene [5]). Auf der folgenden, von dem Zürcher Bürgermeister Johann Heinrich Waser geleiteten Juli-Tagsatzung kam es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Religionsparteien, und schon trafen beide Teile unter Anrufung befreundeter Mächte ernste Vorbereitungen zum Kriege [6]), als es den Anstrengungen der „uninteressierten" Stände doch gelang, das Äußerste abzuwenden und die katholischen Orte des turgauischen Syndikats zum Einlenken zu be-

5) Abschiede VI, 1, 622. So berichtet auch der französische Gesandte Mouslier: „Les cinq cantons catholiques se portent avec une impatience incroyable à terminer cette affaire par une dernière sévérité". Schreiben an Lionne, 17. Juli 1664.

6) Zu den Unterhandlungen Zürichs mit deutschen protestantischen Höfen und den niederländischen Generalstaaten, die freilich ergebnislos verliefen, s. Helvetia V, 402 ff. Die ungemein kriegerische Stimmung der V Orte und des Abtes von St. Gallen, die Sukkurs von Mailand erwarteten, erhellt aus den Konferenzbeschlüssen vom 6. August. Abschiede VI, 1, 636. Über den Aufbruch der Truppen beider Parteien infolge vorzeitigen Alarms, Ende August, vgl. G. J. Peter, Zur Geschichte des zürcher. Wehrwesens im 17. Jahrhundert (1907), S. 55 ff.

Digitized by Google

wegen. Nach dem am 15. September in Frauenfeld ergangenen Urteil, dem sich Zürich auf den Rat besonnener Männer unterzog, wurden nur zwei der Wigoltinger Bauern, die des Totschlages überwiesen worden waren, hingerichtet. Das Kirchspiel aber hatte die sehr bedeutenden Kosten der ganzen Prozedur — sie betrugen reichlich 15 000 Gulden [7]) — aufzubringen; die Gemeinde geriet trotz erheblichen Zuwendungen aus evangelischen Kreisen in eine drückende Schuldenlast und konnte diese erst gegen das Ende des Jahrhunderts tilgen.

Gewiß verlangte der bei Wigoltingen begangene Landfriedensbruch eine Sühne; aber es wäre in jenen aufgeregten Zeiten klug gewesen, nach dem Antrage der Zürcher von Todesstrafen abzusehen. Mit Recht oder Unrecht wurden die Hingerichteten im evangelischen Volke als Glaubensmärtyrer betrachtet, und zahllose Streitschriften und Gedichte hielten die Erinnerung an ihr Schicksal fest.

Langwierige Zerwürfnisse tauchten auch in der Landvogtei Rheintal auf [8]), in der neben den acht regierenden Kantonen auch die Abtei St. Gallen geistliche und weltliche Rechte erworben hatte, ohne daß es ihr gelungen wäre, auch Anteil an der wirklichen Regierung zu erlangen [9]). Die Evangelischen beklagten sich bei ihren Glaubensgenossen und bei der Tagsatzung über ungenügende Vertretung in den Gerichten und in den kommunalen Ämtern, über harte Strafen bei Nichtbeachtung katholischer Gebräuche [10]), über Verweige-

7) Es fehlt in der Rechnung nicht „eine Diskretion, der Frau Landvögtin und Jungfer Tochter bezahlt". Amstein, S. 222.

8) Abschiede VI, 1, 1251—1261.

9) Über das von Fidel von Thurn für das Rheintal angeregte „Communell" s. Ild. von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen III, 198.

10) „Joachim Galluffer hat den Hut nicht abgezogen, da es Ave Maria geläutet." Strafe ½ Gulden. S. Joh. Göldi,

Digitized by Google

rung des ordentlichen Begräbnisses ungetaufter Kinder usf. Die auf 600 Seelen angewachsene Gemeinde Marbach mußte es im Jahre 1675 sogar erleben, daß der Abt protestierend in den Weg trat, als sie Anstalten zur Erweiterung ihres Schulwesens treffen wollte. Von den Katholiken liefen hinwieder Beschwerden wegen Entweihung ihrer hohen kirchlichen Feste durch werktägliche Arbeit der Reformierten ein, und so löste ein Zank den anderen ab, ohne daß in konfessionellen Dingen ein befriedigender Rechtszustand geschaffen worden wäre.

In der Landvogtei Sargans, die wie der Thurgau sieben Orten angehörte, herrschten während des 17. Jahrhunderts ruhige kirchliche Verhältnisse. Nach der vorübergehenden protestantischen Bewegung in der Reformationsepoche war die Bevölkerung einheitlich dem katholischen Glauben zugetan geblieben [11]), und nur in der nordwärts vom Schollberg gelegenen, an das Werdenbergische grenzenden Gemeinde Wartau hatte das evangelische Bekenntnis seit einem Jahrhundert ausschließlichen und unangefochtenen Bestand gewonnen. Da brach auch hier die Zwietracht aus, indem sich die katholischen regierenden Orte veranlaßt fanden, störend in die wartauischen Zustände einzugreifen. In den achtziger Jahren — denn allenthalben ließ sich seit der Aufhebung des Edikts von Nantes ein verstärktes aggressives Vorgehen der römisch gesinnten Elemente spüren — traten sie mit dem Begehren hervor, daß bei der Huldigungsaufnahme eines neuen Landvogtes, gleichviel welcher Konfession er angehöre, jeweilen die Messe in der Gemeindekirche zu Gretschins gelesen

Der Hof Bernang (St. Gallische Gemeinde-Archive, herausgegeben vom Histor. Verein des Kantons St. Gallen, 1897), S. 349, wo zahlreiche weitere Bußen aus dem Jahre 1685 aufgeführt sind.

11) S. oben, Bd. III², S. 128. 215 f.

Digitized by Google

werde, und im Jahre 1694 führte der Landvogt Joseph Anton Reding aus Schwiz mit Rücksicht auf vier Familien, die er selbst, wie es scheint, zum Übertritt verlockt hatte, eigenmächtig den katholischen Kultus in jener Kirche wieder ein[12]). Gegen diese Neuerung protestierten Zürich und die reformierten Glarner, indem sie erklärten, daß ein Landvogt nicht das Recht habe, kirchliche Veränderungen ohne die Zustimmung aller regierenden Stände von sich aus vorzunehmen. Die katholischen Orte machten die Anordnung Redings zu ihrer eigenen Sache und stützten sich auf den Landfrieden des Jahres 1531, dem sie eine ihren Interessen entsprechende Deutung gaben. Ein von Zürich vorgeschlagenes schiedsgerichtliches Verfahren nach eidgenössischem Rechte mit „gleichen Sätzen" der Parteien wiesen sie zurück, und im Laufe des Jahres 1695 stieg ihre Leidenschaft so weit, daß ihre geheimen Kriegsräte am 19. August auf einer Konferenz in Wäggis umfassende Anordnungen zu einem Feldzuge trafen. Sie wollten auf alle Fälle die Offensive ergreifen, den „Tanzplatz" in des Feindes Haus verlegen und aus seiner „Küche leben"[13]). Irgendein unbesonnener Schritt der Gegner, die auch ihrerseits die Waffen bereit hielten, konnte den offenen Krieg heraufbeschwören. Man bemerkte mit Schrecken, daß das Schwert „an einem kleinen Härlein" hing[14]). Indessen nahmen die unbeteiligten Orte beider Konfessionen in den folgenden Wochen den Wartauer Streit energisch an die Hand; sie beriefen eine gemeineid-

12) Abschiede VI, II, 534. 537. 1899. Gottfr. Heer, Der Wartauerhandel von 1695 (Buchs 1917), S. 5 ff.

13) Abschiede VI, II, 557.

14) S. den „Spiegel" der Obrigkeiten, Abschiede VI, II, 567. — In Schwiz gedieh das Mißtrauen so weit, daß irgendeine von den Zürchern vorgenommene Straßenverbesserung als eine kriegerische Veranstaltung betrachtet wurde. Abschiede VI, II, 576.

Digitized by Google

genössische Tagsatzung nach Baden und erwirkten am 24. September einen Vergleich, durch welchen der katholische Gottesdienst in Wartau „aus vielen Gründen, auch weil desselben insoweit niemand begehrt", wieder aufgehoben wurde [15]). Zu dieser Lösung durften sich die V Orte in der Tat um so ruhiger herbeilassen, als zwei katholische Hausväter inzwischen aus Wartau weggezogen, die anderen zum reformierten Glauben zurückgetreten waren.

Aber die Erregung dauerte in den katholischen Kreisen auch nach der äußeren Beilegung des Streites über den Kultus in der Gretschinser Kirche fort. Fidel von Thurn, der Vertreter des Abtes von St. Gallen, machte ihnen die Bemerkung, daß Zürich nur im Hinblick auf den Stand der europäischen Angelegenheiten vor einer kriegerischen Aktion zurückgewichen sei und daß es offenbar die Absicht habe, bei der nächsten günstigen Gelegenheit den Kampf mit seinen überlegenen Streitkräften aufzunehmen [16]). Im Dezember 1695 berieten denn auch die Gesandten aller katholischen Stände und des Abtes von St. Gallen auf einer von tiefstem Geheimnis umgebenen Konferenz in Luzern die Mittel zur Rettung der katholischen Religion vor der Gewalt und Überpracht der „Stiefbrüder und benachbarten Eidgenossen der unkatholischen Religion". Indem sie in

15) Abschiede VI, II, 562. Die ausführliche Relation des Berner Sekretärs Gabriel Groß über die Verhandlungen der evangelischen Orte vom 29. August bis 24. September 1695 s. ebend., S. 568—576. Hier (S. 569) ist die bekannte Geschichte erwähnt, daß in Uznach, bei einer Hexenverbrennung, eine im Straßenstaub daherziehende Schafherde für ein heranrückendes zürcherisches Heer gehalten worden sei und daß das aufgeregte Volk die Waffen gegen den vermeintlichen Feind ergriffen habe. Das komische Mißverständnis hat den Uznachern wohl reichlichen Spott eingebracht, aber zur Lösung der Spannung, wie sonst angenommen wird, keineswegs beigetragen, vielmehr den Konflikt verschärft, da verschiedene damals in Uznach anwesende Zürcher gefangengesetzt und mißhandelt wurden.

16) Ildefons von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen III (1813), S. 216.

Digitized by Google

frommer Zuversicht erwogen, daß „der Himmel gemeiniglich denen günstig sei, welche neben dem Vertrauen gegen ihn zu löblichen Werken die Hände emsig anlegen", beschlossen sie, sich in einen wehrhaften Stand zu setzen, das Kriegswesen nach dem Vorbild ihres „Gegenteils" besser zu organisieren, die Mannschaft fleißig einzuüben, Musketen und Kanonen anzukaufen, Vorräte an probehaltigem Schießpulver und an Lebensmitteln anzulegen, sich der fortdauernden Freundschaft der angrenzenden katholischen Fürsten zu versichern usf.[17]). Sie setzten für den Kriegsfall die größte Hoffnung wieder auf den Bischof von Basel, mit dem sie soeben, am 11. Oktober 1695, das aus der Zeit der Gegenreformation datierende Bündnis unter dem Donner der Geschütze in „herrlicher Solennität" erneuert hatten[18]), und auf die Republik Wallis, deren geistliche und weltliche Vertreter im November 1696 nach Altdorf kamen, um sich ihnen gegenüber neuerdings zu binden und ihnen „trostliche Hilfe" gegen heimliche und offene Feinde zuzusagen[19]).

Eine wirkliche Gefahr war nicht vorhanden; aber solche Vorgänge lassen erkennen, welche Stimmungen die Gemüter beherrschten und welche Schärfe die konfessionellen Differenzen gegen das Ende des Jahrhunderts wieder angenommen hatten. Sie erscheinen wie das Wetterleuchten vor dem Sturm.

17) Abschiede VI, II, 592—598. — Aus einer gleichzeitigen Konferenz (ebend., S. 588) erfährt man, wie wenig das Geheimnis solcher Beratungen gewahrt wurde. — In extenso sind diese geheimen Abschiede schon in dem von Escher und Hottinger herausgegebenen Archiv für schweizer. Geschichte und Landeskunde, Bd. I (Zürich 1827—29), S. 361—419 abgedruckt worden.

18) Abschiede VI, II, 578 ff. Vgl. oben, S. 63.

19) Bundeserneuerung zwischen Wallis und sieben katholischen Orten am 6. November 1696. Abschiede VI, II, 636 f. Ed. Wymann, Aus der Chronik des Pfarrers Jakob Billeter von Aegeri. 22. Urner Neujahrsblatt (1916), S. 49.

Digitized by Google

Doch nicht nur in den gemeinsamen Herrschaften, die mit ihrer gemischten Bevölkerung fortwährend einen gefährlichen Zündstoff für den Hader zwischen den beiden Gruppen der regierenden Kantone boten: auch auf anderen eidgenössischen Gebieten platzten die widerstreitenden kirchlichen Tendenzen und die in der Regel eng mit ihnen verbundenen politischen Interessen aufeinander. Die in Pruntrut residierenden Bischöfe von Basel beunruhigten die Bürgerschaft von Basel, indem sie sich an den Regensburger Reichstag wandten, um die Restitution des Basler Münsters und des dazu gehörenden Kirchenschatzes zu erlangen[20]). Der Bischof Joh. Konrad von Roggenbach (1656 bis 1693) bemühte sich zugleich um die Wiederherstellung des Katholizismus im jurassischen Münstertal (Moutier), das seit dem Jahre 1486 durch ein Burgrecht mit der Stadt Bern verbunden war und ihr in Kriegsfällen Mannschaft stellen mußte. Das Unterfangen des angriffslustigen Prälaten, der in seinen Landen die vom Bischof Blarer begonnene Gegenreformation vollenden wollte, rief in den protestantischen Kreisen heftige Erbitterung hervor und setzte schließlich sogar die fremden Diplomaten in Bewegung. Bern erneuerte sein Burgrecht mit den Münstertalern, protestierte gegen die Einführung des katholischen Gottesdienstes und wandte sich an die evangelischen Städte, die seine Sache zu einem „gemeinsamen Religionsgeschäft" erhoben. Der Bischof suchte bei den katholischen Orten Unterstützung, und diese rieten ihm zur Anrufung der deutschen Reichsgewalt, so daß ernstere Verwicklungen einzutreten drohten. Doch ließ es der Kaiser bei einer schriftlichen „Adhortation" an Bern, den Reichsfürsten in der Ausübung seiner Rechte nicht zu stören, bewenden, und der Gesandte

20) Konferenz der IV evangelischen Städte (Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen) vom 25. und 26. September 1670. Abschiede VI, 1, 803. Vgl. S. 810 f.

Digitized by Google

Frankreichs bewog den Bischof zum Verzicht auf seine Pläne, da die Berner zwölf für den französischen Dienst geworbene Kompagnien vor der Erledigung des Streites nicht ziehen lassen wollten [21]). Aber noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts, in den Jahren schärfster konfessioneller Spannung, nahm der Fürstbischof Johann Konrad von Reinach die Plackereien gegen das Münstertal wieder auf, und die Berner mußten ihre Truppenmacht entfalten, um endlich eine gründliche Auseinandersetzung über die kirchlichen Verhältnisse in dem umstrittenen Gebiete zu erzwingen [22]).

In Glarus vermehrte sich die Spannung zwischen den Konfessionen, als die Katholiken im Jahre 1675, entgegen allen Vorstellungen der evangelischen Landleute, in Näfels ein Kapuzinerkloster gründeten [23]) und als sie weiterhin verlangten, daß nach dem Beispiele Appenzells eine Landesteilung vorgenommen werde. Sie fanden für dieses Begehren bei den VII katholischen Kantonen und beim französischen Gesandten

21) Die Vorgänge fallen in die Jahre 1670—1672. Abschiede VI, 1, 797—851. Vgl. J. J. Hottinger, Helvetische Kirchengeschichten III (Zürich 1708), S. 1084 f. Oechsli, Orte und Zugewandte. Jahrbuch für schweizer. Geschichte XIII, 335. Vautrey, dessen Histoire des Evêques de Bâle mehr erbaulichen als wissenschaftlichen Charakter hat, nimmt von diesen Dingen keine Kenntnis. Über die Erneuerungen des Burgrechts mit Bern vgl. Pius Kistler, Das Burgrecht zwischen Bern und dem Münstertal. Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 6 (1914), S. 733 ff.

22) Verträge zu Nidau (30. März 1706) und zu Arberg (9. Juli 1711). Abschiede VI, 11, 1307. 1616 f. 1626. Oechsli, a. a. O., S. 337 f. Vautrey II (Einsiedeln 1886), S. 283 f. H. Wannenmacher, Streitigkeiten zwischen der Stadt Biel und dem Bischof von Basel 1698—1731 (Berner Dissertation 1919), S. 23 ff.

23) Chronica provinciae helveticae Capucinorum (Solodori 1884), p. 339—344. Der ursprüngliche Plan, das Kloster in Wesen zu errichten, hätte weit geringeren Widerstand gefunden. Vgl. R. Tschudi, Die Gründung des Kapuzinerklosters in Näfels, im Jahrbuch des histor. Vereins des Kantons Glarus XVI (1879), S. 7 ff. J. G. Mayer, Die Einführung der Kapuziner in Näfels, ebend. XX (1883), S. 98 ff.

Digitized by Google

Unterstützung; denn das Projekt war darauf berechnet, die Evangelischen „gleichsam in eine Fischreuse" einzusperren und sie von ihren Verbindungen mit Zürich, mit dem Toggenburg, mit Graubünden und mit Venedig abzuschneiden [24]). Die bedrohte Religionspartei geriet durch solche Pläne in die stärkste Aufregung, und zur Abwendung von Gewaltsamkeiten mußte sich ein eidgenössisches Schiedsgericht ins Mittel legen. Unter seiner Autorität kam im Jahre 1683 ein Landesvertrag zustande, der zwar nicht zu einer förmlichen territorialen Teilung, aber doch zu einer scharfen Scheidung des Regimentes führte, indem neben die gemeinsame Landesobrigkeit noch zwei konfessionelle Obrigkeiten traten und jedem Teil seine besondere Verwaltung und Rechtspflege zugewiesen wurde [25]). Der Vertrag, den nur Schwiz nicht besiegeln wollte, schloß in der Hauptsache die konfessionellen Streitigkeiten ab; er bildete für anderthalb Jahrhunderte ein Grundgesetz für Glarus, und erst im Jahre 1836 stellte eine durchgreifende Verfassungsrevision die staatliche Einheit in dem kleinen Lande wieder her [26]).

Kaum waren diese Glarner Irrungen und der Messestreit in Wartau beigelegt, als sich in St. Gal-

24) Konferenz der evangelischen Orte vom 30. Juni 1680. Abschiede VI, 1, 1124. Vgl. zu den Vorgängen in Glarus Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratien II (1858), S. 51 ff. F. Fleiner, Die Entwicklung der Parität in der Schweiz. Zeitschrift für schweizer. Recht, Bd. XLII (1901), S. 107. G. Heer, Geschichte des Landes Glarus I (Glarus 1898), S. 188 ff. Nach dem Projekt hätten 1063 Protestanten in den unteren Gemeinden ihre Güter und Häuser mit denjenigen von 93 Katholiken in den oberen Gemeinden vertauschen müssen.

25) Der an eine Übereinkunft von 1623 anschließende Vertrag datiert vom 19./29. September 1683. Abschiede VI, II, 2276 bis 2280. Eine Erläuterung über die Feier von Sonn- und Festtagen und die Vergebung von Hoheitsrechten erfolgte noch am 1./11. Dezember 1687. A. a. O., 2281.

26) G. Heer, Landammann Dietrich Schindler (Zürich 1886), S. 55 ff.

Digitized by Google

len aus geringfügiger Ursache ein religiöser Zwist erhob, der sofort ein gefährliches Aussehen gewann und den inneren Friedensstand der Eidgenossenschaft neuerdings zu erschüttern drohte. Es geschah am 5. Mai 1697, ein Jahr nach dem Antritte des Abtes Leodegar Bürgisser, daß bei den Prozessionen des katholischen Landvolkes in die Klosterkirche einige Kreuze beim unvermeidlichen Durchzug durch die Straßen der ausschließlich reformierten Stadt St. Gallen [27]) aufrecht getragen, statt nach früherer Übung auf den Arm gelegt wurden. Diese Herausforderung, hinter der die äbtische Regierung mit Fidel von Thurn, ihrem geistigen Haupte, stand, erregte einen Sturm der Entrüstung in der Stadt [28]). Die erhitzten Bürger griffen zu den Waffen und pflanzten Kanonen gegen die Klosterpforten auf, zogen sich aber zurück, als sich der Pfalzrat entschloß, das wallfahrende Volk ohne die Kreuze zu entlassen. Unverzüglich trafen Gesandte aus Zürich zur Vermittlung ein. Allein die Leidenschaften stiegen und verhinderten anfangs jedes Einlenken der rechthaberischen Parteien; die Stadt setzte sich in Kriegsbereit-

27) Der Stiftsumfang lag inmitten des städtischen Territoriums; noch heute (1911) gehört er nicht zum Stadtbezirke, sondern zum benachbarten, vorwiegend katholischen Bezirke Tablat.

28) Ein umfangreiches Aktenmaterial zum „Kreuzkrieg" liegt im Stiftsarchiv St. Gallen, im Stadtarchiv und in der Stadtbibliothek. Nr. 866 des Stadtarchivs enthält eine Relation eines mithandelnden Zeitgenossen, des Bürgermeisters Heinrich Hiller. Vgl. Abschiede VI, 1, 658—660. 749. Ild. von Arx III, 227 ff. G. L. Hartmann, Geschichte der Stadt St. Gallen (1818), S. 432 ff. Aug. Näf, Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St. Gallen (1867), S. 252 ff. Tr. Schieß, Geschichte der Stadt St. Gallen (1917), S. 134. — Nach einer protokollarischen Aufzeichnung aus dem Jahre 1665 (Handschrift 155 der Stadtbibliothek St. Gallen), hielt man im Kloster an der Meinung fest, bei der Mehrzahl der Prozessionen sei das Kreuz auf den Arm zu legen, zwei oder drei Träger aber sollten es aufrecht an der Brust halten „und also mit Observanz aller Bescheidenheit durch die Statt gehen"! Nach dieser Auffassung ergab sich fortwährender Streit.

Digitized by Google

schaft, und der Abt rief seine Untertanen zu einem Waffengange auf[29]). Erst als die Boten der vier Schirmorte der Abtei, Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus, auf einer Konferenz in Rorschach (20. Mai bis 7. Juni 1697) ihren Einfluß im Sinne einer friedlichen Beilegung des Streites mit allem Nachdruck geltend machten, kam es zu einer Lösung des Konfliktes. Beide Teile stellten den Friedenszustand wieder her und fügten sich dem tiefsinnigen Spruche, daß die Kreuze in Zukunft bei den Stadttoren von den Stangen abzunehmen und hierauf von den Geistlichen zwar aufrecht, aber mit seidenen Bändern wohlbefestigt auf der Brust zu tragen seien, so daß sie auf städtischem Boden „in keiner Weise ausgestreckt oder erhoben werden mögen!" Nach einer weiteren Vereinbarung hatte die Stadt an die Abtei eine Entschädigung von 3800 Gulden auszurichten, und sie mußte diese demütigende Leistung übernehmen, da die französischen Gesandten Amelot und Puyzieulx sich auf die Seite des Abtes stellten und mit der Ungnade des Königs, d. h. mit der Erschwerung ihres Verkehrs und Handels, drohten[30]).

Es lag eine gewisse Komik in dem „Kreuzkriege", da die gewaltsamen Aufwendungen in keinem Verhältnis zu dem äußerlich unschädlichen Unterfangen standen, das den Streit veranlaßt hatte. Aber dem Ereignis fehlte keineswegs eine ernste Seite. Es war wieder ein Symptom der zunehmenden politisch-religiösen Spannung, die die Geister jener Zeit befangen hielt und die

29) „Man hat sich aller orthen parat und freudig erzeugt die waffen zu ergriffen." Diarium Leodegars im Stiftsarchiv St. Gallen. (Von diesem Diarium ist nur noch der erste Teil, die Jahre 1696—1703 umfassend, vorhanden. Die späteren Teile, die noch Ild. von Arx benutzen konnte, scheinen verloren zu sein.)

30) „L'Abbé a été touché des soins que j'ay pris pour porter la ville de St. Gal à un accommodement et il m'a écrit une lettre fort honneste." Denkschrift Amelots vom Dezember 1697. Kopie im Bundesarchiv.

Digitized by Google

sich nicht anders als durch eine gründliche Neuordnung der konfessionellen Rechte und Pflichten dauernd lösen ließ.

Auf friedlichem Wege konnte freilich diese Lösung kaum errungen werden, solange die katholischen Kantone auf der Tagsatzung auch ihre religiösen Interessen nach dem Mehrheitsprinzip durchzusetzen vermochten. Da brach zu Anfang des 18. Jahrhunderts zwischen dem Abte von St. Gallen und seinen toggenburgischen Untertanen ein Streit aus, der rasch eine mehr als nur lokale Bedeutung gewann und unversehens in den entscheidenden Kampf zwischen den konfessionellen eidgenössischen Gruppen überging.

Das Volk der Landschaft Toggenburg hatte in der Reformationsepoche unter den von Zürich gegebenen Impulsen für kurze Zeit eine unabhängige Stellung errungen, war dann aber nach der Katastophe bei Kappel und nach siebenjährigen schwierigen Erörterungen in seiner Verlassenheit gezwungen worden, die seit 1468 zu Recht bestehende Landeshoheit der Abtei St. Gallen wieder anzuerkennen [31]). Es gestaltete sich zunächst ein erträgliches Verhältnis zwischen der geistlich-weltlichen Herrschaft und ihren Angehörigen in dem ehemals gräflichen, von der Natur zu politischer Einheit geschaffenen Territorium. Im Laufe des 17. Jahrhunderts, bei zunehmender Verschärfung des absolutistischen Regiments und der konfessionellen Gegensätze, bemächtigte sich aber weiter Kreise des Volkes, das seine verbrieften Rechte angetastet sah, eine dumpfe Unruhe und Verbitterung. Die St. Galler Regierung unterdrückte jede demokratische Regung, hielt die Talleute planmäßig von der Mitbestimmung der öffentlichen Angelegenheiten fern und übertrug die Geschäfte eigenen Beamten, die in erster Linie die Interessen des Klosters

31) S. oben, Bd. III², S. 164 f. 220 f.

Digitized by Google

wahrzunehmen hatten. Das oberste Amt, die Stelle eines Landvogtes in Lichtensteig, wurde in dieser Zeit niemals eingesessenen Toggenburgern, sondern mit Vorliebe Vertretern schwizerischer Familien anvertraut, auf deren Willfährigkeit in politischen und religiösen Dingen man zuverlässig zählen konnte. Ganz besonders nahm die Regierung auf die Herstellung der durch das Eindringen der Reformation gestörten kirchlichen Einheit Bedacht, und sie verfolgte dieses Ziel gegenüber dem protestantischen, die Mehrheit bildenden Teile der Bevölkerung mit all der wohlberechneten Rücksichtslosigkeit, deren eine von klerikalem Geiste geleitete Verwaltung fähig war. Sie hemmte die „Prädikanten" in ihrem Amte, zwang sie zur Ablesung katholischer Gebetsformeln, beschränkte die Jugendunterweisung, schloß die Reformierten mit kränkender Beflissenheit von öffentlichen Ämtern aus, trieb unwürdige Seelenfängerei und förderte die Konvertiten — ganz nach den Weisungen, die einst der Kardinal Paravicini dem Abte Joachim gegeben hatte: „Du sollst Deinen Landvögten befehlen, in allem die Katholiken zu begünstigen und die Ketzer zu demütigen; dann können wir zuversichtlich auf die Bekehrung Vieler hoffen" [32]). Die Vorstellungen und die Klagen der Bedrückten fanden in St. Gallen kein Gehör. Die Geistlichen, die aus Gewissenspflicht den Zumutungen der Landvögte widerstrebten, wurden abgesetzt [33]). Dem

32) „Praefectis omnibus praecipere debes, ut in omnibus Catholicis faveant haereticosque humiles reddant; hac enim ratione multorum conversionem merito sperabimus." Schreiben aus Rom vom 16. Januar 1593, im Stiftsarchiv St. Gallen. Vgl. Hungerbühler, Kulturgeschichtliches über die Landschaft Toggenburg. (Verhandlungen der st. gallisch-appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft, 1846, II, S. XV). Näheres über die Verfolgungen s. bei K. Wegelin, Geschichte der Landschaft Toggenburg II (1833), 11. Abschnitt, S. 212 ff.

33) Einer der Betroffenen war Jost Grob, Pfarrer in Krummenau und Kappel, dessen Biographie J. Pfister (Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1892, S. 18 ff.), C. Pestalozzi (St.

Digitized by Google

Pfarrer Jeremias Braun in Lichtensteig machte der Landvogt Wolfgang Friedrich Schorno wegen einer harmlosen Predigt, aus der ein Denunziant eine „Gotteslästerung" vernommen haben wollte, im Frühjahr 1663 den Prozeß, und nur der kräftigen Intervention Appenzell-Außerrodens war es zu verdanken, daß das Gericht von einem Bluturteil absah und es bei der Ausweisung des Angeklagten aus den Gebieten des gnädigen Fürsten und Herrn bewenden ließ [34]). Jener Landvogt aber, ein roher, geldgieriger und fanatischer Unhold, blieb noch jahrelang im Amte; er verhängte unerhörte Bußen und Ehrenstrafen gegen jeden Übertreter der fürstlichen Mandate [35]), und erst als im Jahre 1669 hundertachtzig angesehene Männer beider Konfessionen das Kapitel in St. Gallen kniefällig um seine Entfernung baten, ersetzte ihn der Abt, Gallus Alt, durch einen anderen Schwizer, Hug Ludwig Reding von Biberegg, der freilich nicht veranlaßt wurde, mit dem überlieferten quälerischen System zu brechen. Auch unter dem gelehrten Abte Cölestin Sfondrati (1687 bis 1696) blieben die Verhältnisse unverändert [36]).

Galler Blätter 1893, Nr. 32—34) und R. Schedler (Zürich 1906) bearbeitet haben. Seine eigene „Beschreibung des beschwerlichen Zustandes der evangelischen Kirchen in der Grafschaft Toggenburg" liegt auf der Stadtbibliothek Zürich. Vgl. Karl Gauß, Ein Streit um das Ave-Maria. Basler Jahrbuch 1909, S. 176—206.

34) Ildef. von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen III, 187 f. geht rasch über diese peinliche Geschichte hinweg. Vgl. dagegen Wegelin II, 253 ff. und besonders die eingehende Darstellung von Karl Gauß, Pfarrer Jeremias Braun von Basel, in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. V (1905), S. 127 ff.

35) Sogar der st. gallische Minister Fidel von Thurn hat das Treiben dieses „geld- und rachgierigen Menschen" scharf verurteilt. Politische Betrachtungen (Handschrift auf dem Stiftsarchiv St. Gallen D 831), S. 297. In einem toggenburgischen Klageliede sind dem „Wolfgang Friedbrüch Schornarr" einige beißende Verse gewidmet. Siehe Sulzberger, Beiträge zur toggenburg. evangel. Kirchengeschichte, in den St. Galler Mitteilungen III (1866), S. 52.

36) Über Sfondrati s. den Art. von Reusch in der Allgem.

Digitized by Google

Nun standen die Toggenburger allerdings zufolge eines aus dem 15. Jahrhundert datierenden „Bauern-Landrechtes" unter dem Schutz und Schirm von Schwiz und Glarus [37]); aber sie konnten von dieser Seite um so weniger Unterstützung in ihren Nöten finden, als auch der Abt mit beiden Orten besondere bundesrechtliche Beziehungen unterhielt und Schwiz bei religiösen Streitigkeiten jeweilen für ihn Partei ergriff, während Glarus infolge eigener konfessioneller Spaltung vorerst gebundene Hände hatte.

In so gespannter Lage genügte eine an und für sich unbedeutende neue Zumutung, um das gewaltsam darniedergehaltene Volk, in welchem lebendige Traditionen freierer politischer und religiöser Bewegung herrschten, aufs tiefste zu erregen und zum Versuche der Sprengung seiner Fesseln fortzureißen [38]).

deutschen Biographie XXXIV, 120. Höchst bezeichnend für den fortdauernd intoleranten Geist sind die Rorschacher Synodalakten vom Jahre 1690. Vgl. K. Steiger, Das st. gallische Synodalwesen unter dem Ordinariat der Fürstäbte. Zeitschrift für schweizer. Kirchengeschichte 1919, S. 65 ff. Es heißt hier: „Katholiken, die vom Glauben abfallen, sollen mit dem Tode bestraft werden, besonders dann, wenn sie zum Zwecke der Apostasie aus der Alten Landschaft ins Toggenburg hinüberziehen."

37) S. oben, Bd. II[3], S. 61.

38) Als Grundlage für die Geschichte der Toggenburger Wirren und des im Jahre 1712 ausgefochtenen Bürgerkrieges dient das reiche Material, das Kothing und Kälin den schweizerischen Archiven entnommen und in dem die Jahre 1681 bis 1712 umfassenden Bande der eidgenössischen Abschiede, VI, II, S. 2347—2618, teils in wörtlichem Abdruck, teils in Regestenform veröffentlicht haben. Erhebliche Ausbeute bietet immerhin noch das Stiftsarchiv St. Gallen. Wertvoll für die Kunde der lokalen Vorgänge im Toggenburg sind die Aufzeichnungen des Wattwiler Schulmeisters Hans Jakob Ambühl (1699—1773) im III. Bande seines „Schauplatz eidgenössischer und Toggenburger Geschichten". (Manuskript auf der Stadtbibliothek St. Gallen.) — Ohne seinen persönlichen Standpunkt zu verleugnen, aber mit Gründlichkeit und Würde hat Ildefons von Arx, der frühere Konventuale und spätere Stiftsarchivar (sein von G. Meyer v. Knonau verfaßtes Lebensbild s. im Neujahrsblatt des Histor. Vereins in St. Gallen 1874), die Ereignisse in seinen Geschichten des Kantons

Digitized by Google

Nach dem Rücktritt des zum Kardinal erhobenen Prälaten Cöleſtin übertrugen die Konventualen zu Anfang des Jahres 1696 dem Luzerner Leodegar Bürgiſſer die Leitung der Abtei St. Gallen. Es knüpfte ſich kein Glück an dieſe Wahl. Wohl fehlte es dem neuen Fürſten nicht an geiſtiger Begabung; wohl rühmte man ſeine einfachen Sitten, ſeine Sparſamkeit und Arbeitsfreudigkeit; aber er hatte ein hartes Herz und bei ausgeſprochener Richtung auf Vermehrung der Reichtümer und der Macht des Kloſters keinen Sinn für die Wohlfahrt ſeines Volkes; er betrachtete die Untertanen nach der vorwiegenden Auffaſſung ſeiner Zeit als bloßes Werkzeug, das ſich ſeinen weltlichen und geiſtlichen Anſprüchen unbedingt zu fügen hatte. Zum rückhaltloſen Nachgeben in irgendeinem Punkte konnte er ſich nie verſtehen. Mit unbeugſamem Starrſinn wies er, wie ein Jahrhundert ſpäter der letzte Abt von St. Gallen, jedes Zugeſtändnis von der Hand, das nach ſeiner Meinung die Intereſſen des Kloſters zu gefährden ſchien. „Lieber im Exil verfaulen!“ beteuerte er einmal leidenſchaftlich, als ihm ein Opfer zugemutet wurde. Auf den franzöſiſchen Geſandten Amelot machte er ſchon im Anfang ſeiner Regierung den Eindruck, er ſei ein guter Kloſterverwalter, aber kein Staatsmann [39]). Er war von ſchmächtiger Statur; auf ſeinem ſchmalen Geſichte lag der ſcharfe Ausdruck ſeines zähen Weſens [40]).

St. Gallen, Bd. III (1813), S. 370 ff. dargeſtellt. Sehr beachtenswert iſt die Arbeit von Joh. Häſſig, Die Anfänge des Toggenburger- oder Zwölferkrieges 1698—1706. (Berner Diſſertation 1903). K. Wegelins Geſchichte der Landſchaft Toggenburg bricht leider mit dem zweiten, bis 1698 reichenden Bande ab.

39) „Il est homme de bien, d'un génie borné et plus propre au gouvernement intérieur d'un couvent qu'aux fonctions politiques d'un prince temporel.“ Denkſchrift vom Dezember 1697. Kopie im Bundesarchiv.

40) Vgl. den Art. „Bürgiſſer“ in der Allgemeinen deutſchen Biographie III, 106.

Digitized by Google

Dem Abte stand als Ratgeber und erster Minister der „Erbmarschall" Fidel von Thurn zur Seite, der schon um 1650 in den fürstlich-st. gallischen Dienst getreten war und sich seither zu einer höchst einflußreichen Stellung emporgeschwungen hatte. Er besaß gründliche Erfahrung in administrativen und diplomatischen Geschäften, hielt zahllose Fäden der schweizerischen und mitteleuropäischen Politik in seinen Händen und wußte der Abtei St. Gallen innerhalb der Eidgenossenschaft eine Bedeutung zu verleihen, die in keinem Verhältnis zu ihren realen Machtgrundlagen stand. Ursprünglich ein Parteigänger Frankreichs, trat er später ebenso eifrig für Österreich und den Kaiser ein, der ihn durch Pensionen und Geschenke, durch Titel und Würden in sein Interesse zog; denn unbedenklich suchte er jederzeit mit der Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten auch seinen persönlichen Vorteil zu verbinden, wie denn ein Kapitular bemerkte, er habe zwar das Fürstentum ans Licht gestellt, aber dabei auch seiner und der Seinigen nicht vergessen. Seinem Schwiegersohne, Johann Peter Besenval aus Soloturn, verschaffte er im Jahre 1693 die Landvogtei im Toggenburg. Für das Volk und seine Bedürfnisse hatte der vornehme „Baron" gleich seinem geistlichen Oberherrn kein wärmeres Gefühl, und wenn er bisweilen zur Milde riet, so geschah es mehr aus Furcht vor den Folgen allzu strengen Vorgehens als aus menschlichem Anteil an dem Los der Untertanen. Die Protestanten haßte er, und sie vergalten ihm wohl seine Feindschaft mit scharfen Pasquillen gegen den „giftigen Drachenwurm". Er beteiligte sich 1695 und 1696 an den erwähnten geheimen Konferenzen, auf welchen sich die katholischen Orte über eine kriegerische Aktion gegen die reformierten Stände ins Vernehmen setzten [41]).

41) Über ihn vgl. den Art. in der Allgem. deutschen Biographie XXXVIII, 223. Scharf verurteilt ihn Zellweger,

Digitized by Google

Kaum hatte nun Leodegar die Leitung des Stiftes übernommen, als ihm Gesandte aus Schwiz den Plan zum Bau einer Straße unterbreiteten, die von Wattwil über den Hummelwald und Ricken nach Uznach führen und das Toggenburg, sowie die übrigen äbtischen Lande enger mit der inneren Schweiz verbinden sollte. Dem von den schwizerischen Staatsmännern schon längst erwogenen Projekte kam nicht nur verkehrspolitische, sondern auch konfessionelle Bedeutung zu; denn ihre Absicht war, beim Ausbruch des Religionskrieges, der bevorzustehen schien, die Hilfeleistung der Glarner für Zürich zu erschweren, dem Fürsten von St. Gallen „Luft zu machen" und sich selbst einen bequemen Weg nach den katholischen Gebieten der östlichen Schweiz und nach dem Reiche hin zu sichern [42]). Ohne Säumen nahm Schwiz das Werk vom oberen Zürichsee bis zur toggenburgischen Grenze auf der Höhe des Passes in Angriff. Der Abt jedoch hielt sich zurück und trat erst im Jahre 1699 dem Unternehmen näher, indem er der Gemeinde Wattwil die Ausführung der schwierigen und kostspieligen Anlage auf toggenburgischer Seite überband. Hier aber traf er auf unerwarteten Widerstand. Die Wattwiler konnten die Vorteile der Straße für ihre Gemeinde nicht verkennen; aber ihre Ausschüsse, voran

Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich I, n (1849), S. 108 ff. Saint-Saphorin nennt ihn „vieillard des plus expérimentés et peut-être l'un des plus rusés de l'Europe". Ebend., Beilagen, S. 147. Der französische Gesandte de Puyzieulx hebt seine Verdienste um die Hebung des politischen Ansehens der Abtei hervor und bemerkt dann: „C'est un homme de beaucoup d'esprit, fort éloquent, partisan déclaré de la Maison d'Autriche". J. de Boislisle, Les Suisses et le Marquis de Puyzieulx, p. 59—60.

42) S. die Beratungen der geheimen Konferenz in Luzern, Ende Mai 1696. Abschiede VI, n, 617. Archiv für schweizer. Geschichte IV (1846), S. 220. 226. Puyzieulx, Mémoire sur le Toggenbourg (20. August 1708), bei J. de Boislisle, p. 95. 99. Vgl. Jos. Müller, Zur Geschichte der Rickenstraße (in der Festschrift: „Gruß aus dem St. Galler Linthgebiet und der alten Grafschaft Uznach", 1910), S. 125 ff.

Digitized by Google

der Bannermeister Valentin Bösch, hatten kein Vertrauen zu dem Fürsten und erblickten in seiner Anordnung den Versuch zur Wiederaufnahme von „Tagwen" oder Frondiensten, die sie schon mehr als einmal ausgelöst zu haben glaubten [43]). In ihrer ablehnenden Haltung bestärkte sie der Landweibel Joseph Germann, ein höherer toggenburgischer Beamter, der einer angesehenen katholischen Familie in Bazenheid angehörte und sich bei seiner genauen Kenntnis des urkundlichen Rechtes in tiefem Ernst verpflichtet fühlte, seinen Mitlandleuten in allen Nöten als treuer Berater beizustehen. So beeilten sich die Wattwiler keineswegs, mit der Ausführung des Straßenzuges, und die Strafandrohungen des Abtes machten nur geringen Eindruck. Die Angelegenheit erregte rasch die Aufmerksamkeit des ganzen toggenburgischen Volkes, und der Konflikt verschärfte sich, als der Fürst mit der weiteren Forderung hervortrat, daß das Toggenburg den Bewohnern seiner Alten Landschaft einen Beitrag an die Kosten leisten müsse, die ihnen während einer Grenzbewachung im Jahre 1688 aufgelaufen waren. Die Wattwiler Ausschüsse begaben sich im Februar 1699 nach Lichtensteig und ließen sich unter den Augen des Landvogtes Besenval die im Archiv verwahrten Freibriefe vorlegen, aus denen sich das Ungehörige dieser Forderung ergab. Zugleich besichtigten sie das in einer Truhe liegende kostbare Landesbanner [44]), das der Kardinal Matthäus Schiner der Toggenburger Mannschaft auf dem Pavierzuge im Jahre 1512 verliehen hatte [45]).

43) Abschiede VI, 1, 2347, Nr. 3.

44) Die Truhe wurde durch einen Schlosser geöffnet, da kein passender Schlüssel vorhanden war. Abschiede VI, 1, 2349, Nr. 12. Ambühl, Schauplatz III, 386. — Über den „Landweibel Joseph Germann" vgl. die Abhandlung von Jos. Müller in der Zeitschrift f. schweizer. Kirchengeschichte VIII (1914), S. 201 ff. 278 ff.

45) Es findet sich jetzt in der Sammlung des Historischen Vereins in St. Gallen. Siehe Dierauer, Das Toggenburg

Digitized by Google

Gegenüber solchen Eigenmächtigkeiten griff der in seinem Autoritätsgefühl verletzte Abt mit aller Strenge ein. Er wandte sich an Schwiz, das lebhaft für ihn Partei ergriff, und erlangte am 30. Oktober 1700 die förmliche Erklärung, daß man ihn in allen obrigkeitlichen, Weg und Steg und Landesverteidigung betreffenden Befehlen mit den äußersten Kräften „manutenieren" werde[46]). Dann legte er den Toggenburgern die Bezahlung aller Grenzbewachungskosten auf, verhängte über Bösch für die Besichtigung des Banners eine Strafe von 300 Talern, ließ die Ausschüsse durch das Landgericht im Juni 1701 wegen der „verbrecherischen" Äußerung über die Frondienste um je 200 Taler büßen und ordnete die Verhaftung und Einkerkerung Joseph Germanns, des geistigen Hauptes der unzufriedenen Toggenburger, an. Hätte Fidel von Thurn nicht ernsthaft vor einem übereilten Schritt gewarnt, so wäre der Mann, der das Volk aufklären, aber durchaus auf gesetzlichen Bahnen halten wollte, sofort hingerichtet worden.

Ein lähmender Schrecken legte sich nach diesen Prozeduren auf die Landschaft. Auch in manchen katholischen Gemeinden, die sich naturgemäß weit weniger als die reformierten zur Opposition gegen die äbtische Herrschaft neigten, erwachte die Furcht vor einer allgemeinen Bedrohung der überlieferten Rechtsverhältnisse.

In ihrer Not suchten die Toggenburger, denen der Abt jede gemeinsame Besprechung öffentlicher Angelegenheiten verbot, zunächst beim Stande Glarus Hilfe, dessen Landammann, Johann Heinrich Zwicki, warme Teilnahme für das leidende Volk empfand und für die Verbesserung seiner Lage unermüdlich tätig war. Er

unter äbtischer Herrschaft (St. Gallen 1875), mit einer Abbildung in Farbendruck. Vgl. oben Bd. II[3], S. 497.

46) Abschiede VI, II, 2349, Nr. 15.

Digitized by Google

erreichte, daß sich die allgemeine Glarner Landsgemeinde einmütig auf die Seite der Toggenburger stellte und die Erneuerung des alten Landrechts forderte; er versuchte in Schwiz die Machthaber zugunsten der Toggenburger umzustimmen; er trat mit Zürich in Verbindung, das die Vorgänge im Toggenburg höchst aufmerksam verfolgte, und im Laufe des Jahres 1702 brachte er die Streitfragen sowohl vor die Konferenz der evangelischen Orte als vor die allgemeine Tagsatzung [47]). Fidel von Thurn, der st. gallische Gesandte, war entrüstet über seine „Unbescheidenheit"; aber schon mußte er dem Abte andeuten, daß sich auf der Tagsatzung eine „allgemeine Aversion" wider Seine Fürstl. Gnaden zeige [48]).

Eben in jenen Tagen tat der Fürstabt auf das Drängen seines Ratgebers einen schon seit geraumer Zeit geplanten Schritt, indem er, zum Ärger der beim Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges sich mehr nach der französischen Seite neigenden katholischen Kantone in enge Verbindung mit Österreich trat, um an dieser Macht bei den sich häufenden Schwierigkeiten einen starken Rückhalt zu gewinnen. Das Wesentliche des Schirmtraktates vom 28. Juli 1702 bestand darin, daß sich der Kaiser Leopold I. und der unter „dem Schutz und Schirm des heiligen römischen Reiches stehende" Abt Leodegar verpflichteten, einander im Falle der Gefährdung der „jetzt besitzenden" Lande gegenseitig mit 1000 bis 4000 Mann zu unterstützen und diese Hilfeleistung auch auf diejenigen „abgerissenen" Gebiete auszudehnen, die unter irgendeinem Titel wiedererworben werden sollten. In einem besonderen Beibrief erklärte der Abt, daß er kein Kapitulat mit Mailand eingehen werde, bevor das Herzogtum an Österreich übergegangen

47) Abschiede VI, II, 953. 999.
48) Hässig, S. 102, Anm. 1.

Digitized by Google

sei, und der Kaiser seinerseits versprach dem Abte die Bezahlung rückständiger Pensionen [49]).

Der Vertrag erregte peinliches Aufsehen in der Eidgenossenschaft, wenngleich das schweizerische Burg- und Landrecht der Abtei in einem Artikel ausdrücklich vorbehalten war [50]). Sein eigentlicher Urheber, Fidel von Thurn, bemühte sich zwar, ihn als eine harmlose Erneuerung oder Erläuterung älterer Verträge darzustellen und ihm ausschließlich defensiven Charakter zuzuschreiben [51]). Aber man konnte sich über seine Gefährlichkeit nicht täuschen; denn die Bestimmung über die „abgerissenen" Territorien zeigte deutlich genug, daß das österreichisch-habsburgische Haus immer wieder auf jene Besitzungen zurückkam, die ihm die Schweizer in den Kämpfen des 14. und 15. Jahrhunderts entwunden hatten, und wenn der Abt auch seinerseits die Wiedererwerbung des Verlorenen ins Auge faßte, so mußte man sich ernstlich fragen, ob er vielleicht mit Hilfe Österreichs nicht etwa die Appenzeller wieder

49) Den Hauptvertrag s. in den Abschieden VI, 1, 2285 bis 2288. Vgl. Ild. von Arx III, 383 ff.

50) Fast scheint es, daß ursprünglich die Absicht bestand, diesen Vorbehalt nicht aufzunehmen. Unterm 23. Juli 1704 schrieb Aegidius von Greuth aus Baden an den Kaiser, man traue auf der Tagsatzung dem vorgelegten Entwurfe nicht und verlange das Original einzusehen. „Als thuen die anwesenden st. gallischen Gesandten (Fidel von Thurn und Ge. Wilhelm Ringk) allerunterthänigst bitten, zu Besänftigung der Gemüther ihrem Prinzipalen die allerhöchste kaiserl. Gnad zu erweisen und ein anderes Exemplar ausfertigen zu lassen, welches den vorgehenden durchgehends gleich ist, außer daß nur der Paragraphus ausgelassen wird, der ermelten Tractat auch denen ältern schweizerischen Pündten vorziehet, gestalten widrigenfalls und da erstgedachter Paragraphus kundtbar wäre, das fürstl. Stift bey jezmahligen Conjuncturen ein großes Unheyl zu besorgen hette!" Wiener Staatsarchiv.

51) In seinen „Politischen Betrachtungen", handschriftlich auf der Stiftsbibliothek St. Gallen, D 831. Der Terminus „abgerissene Lande", erklärte er, sei unschuldigerweise eingeflossen (S. 2). — Das Buch ist zur Verteidigung seiner Politik, ganz besonders seiner österreichischen, angelegt.

Digitized by Google

unter seinen Krummstab beugen wollte [52])! Jedenfalls war der „Separattraktat" unvereinbar mit des Abtes Stellung zur Eidgenossenschaft, vor allem zu den vier Ständen Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus, unter deren besonderem Schirm er stand. Die Tagsatzung mißbilligte denn auch in scharfen Worten das Vorgehen des Prälaten, der „bald ein Eidgenosse, bald ein Reichsgenosse sein wollte" [53]); nur Zürich und Bern beobachteten „etwelche Moderation", so daß ihm der förmliche Rücktritt vom Vertrage und die Auslieferung der Urkunde erspart blieb [54]).

Ganz wesentlich förderte aber die Abwendung des Abtes von der Politik der katholischen Stände die Umstimmung, die unter der Bevölkerung des Kantons Schwiz zugunsten des Toggenburger Geschäftes zum Durchbruch kam. Hier hatte der Landvogt Joseph Anton Stadler schon seit Jahren eine den Toggenburgern freundlich gesinnte, demokratische Partei um sich gesammelt und gegen die bisherigen Machthaber, die Landammänner Franz Leodegar Niederöst und Johann Dominik Betschart, die Opposition erhoben. Der ehrgeizige und leidenschaftliche Mann, der einst in st. gallische Dienste aufgenommen, aber wegen einer persönlichen Verfehlung entlassen worden war, haßte das fürstlich-st. gallische Wesen und trat ruhelos für die

52) Sogar Appenzell-Innerroden verlangte im Jahre 1711 energisch den Rücktritt des Abtes von dem Bündnisse. Abschiede VI, II, 1629. Vgl. Franz Joseph Meyers Aufzeichnungen in der Zeitschrift Helvetia, Bd. III (Arau 1827), S. 38 f.

53) Der populäre Ausdruck war, der Abt von St. Gallen habe Schweizer- und Schwabenhosen in Bereitschaft und „schliefe (schlüpfe) in dieselbigen je nach Gestalt des Wetters". F. v. Thurn, a. a. O., S. 7.

54) Abschiede VI, II, 1072. 1084. 1089. 1112. 1615. Eine ausführliche rabulistische Rechtfertigung ließ der Abt im Dezember 1703 der Tagsatzung vorlegen. A. a. O., S. 1112 ff. Zur Haltung Zürichs und Berns vgl. Ricarda Huch, Die Neutralität der Eidgenossenschaft während des spanischen Erbfolgekrieges, S. 44 f.

Digitized by Google

Unterstützung der von der äbtischen Regierung verfolgten Untertanen ein. Als der Abt den gefangenen Landweibel Germann trotz dringenden Bitten seiner Angehörigen und ganzer Gemeinden nicht freigeben wollte und dem Volke einen allgemeinen Landtag zu gemeinsamer Besprechung seiner Beschwerden immer wieder verweigerte, gewann die Stadlersche Partei in Schwiz die Oberhand, und ihr Führer vermochte am 13. Mai 1703 die Landsgemeinde durch seine stürmische Beredsamkeit zu dem Beschlusse hinzureißen, es sei in Verbindung mit Glarus das Landrecht vom Jahre 1440 mit den Toggenburgern zu erneuern [55]). Umsonst protestierte der Abt gegen diesen Übergriff in seine landesherrlichen Rechte, und umsonst warnte er vor dem „unruhigen, arglistigen, calvinischen Geiste", der auf „die gänzliche Exstirpation der heiligsten Religion" dringe [56]). Schwiz und Glarus schickten ihre Boten über den Hummelwald und forderten das Volk auf, sich am 5. Juni zu einer Landsgemeinde zu versammeln. Die meisten Toggenburger, Katholiken und Protestanten, leisteten, anfangs zögernd, dann in kecker Entschlossenheit ihrem Rufe Folge. Mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen erschienen sie in Wattwil und beschworen vor den Gesandten der beiden Orte das ihnen feierlich im alten Wortlaut eröffnete „Bauernlandrecht" [57]). Damit war, wie man in St. Gallen wohl erkannte, ein bedeutungsvoller Akt vollzogen; denn er erschütterte die Autorität der fürstlichen Regierung und bestärkte das toggenburgische Volk in

55) Abschiede VI, II, 2360, Nr. 55.

56) Ebend., S. 2361 f., Nr. 57 u. 58.

57) Ebend., S. 1075. Ambühl, Schauplatz III, 412. Diarium Leodegars zum 5. und 13. Juni 1703. Peter Pfendlers Verzeichnuß etwelcher Geschichten, 1702—1712 (1715), herausgeg. von Nikolaus Senn (Cur 1868), S. 9. Pfendler war ein Angehöriger der reformierten Kirchgemeinde Oberglatt-Flawil. Seine Aufzeichnungen in Tagebuchform betreffen vorzugsweise die Ereignisse im unteren Toggenburg.

Digitized by Google

seinen immer deutlicher hervortretenden Tendenzen nach politischer Selbständigkeit.

Die in Fluß geratene Bewegung ließ sich nicht mehr hemmen. Der Abt wandte sich klagend an die Tagsatzung und gedachte die schwebenden Streitfragen einem Schiedsgericht zu unterbreiten, dem nicht nur Zürich und Luzern, die unparteiischen unter seinen Schirmorten, sondern auch Bern und Solothurn angehören sollten. Anfangs schien seine Sache bei den meisten eidgenössischen Ständen, sogar bei den Bernern, günstige Aufnahme zu finden; denn die Erhebung des toggenburgischen Volkes bot ein verlockendes Beispiel für ihre eigenen Untertanen, und leicht konnte ein Feuer entstehen, das sich nicht mehr löschen ließ[58]). Aber nur kurze Zeit hielten die Sympathien für den geistlichen Fürsten an, der um keinen Preis von seinem österreichischen Bündnis lassen wollte. Um so rühriger verfolgten die Toggenburger ihre Ziele. Sie beschworen am 24. April 1704 noch einmal das Landrecht mit Schwiz und Glarus[59]); vor allem aber lehnten sie sich an Zürich an, das immer entschiedener für sie Partei ergriff, das ihnen mit finanziellen Mitteln aushalf und das endlich auch Bern für die toggenburgischen Angelegenheiten einzunehmen wußte, indem es darauf hinwies, daß, von strategischen Erwägungen abgesehen, den Ereignissen in der Ostschweiz eine hohe Bedeutung für das evangelische Wesen beizumessen und daß es die Pflicht der beiden Städte sei, den so lange gequälten Reformierten aufzuhelfen[60]).

Das waren die Anfänge einer konfessionellen Scheidung der eidgenössischen Stände gegenüber den Toggenburger Wirren.

58) Abschiede VI, II, 1138.
59) Ambühl, Schauplatz III, 424.
60) Abschiede VI, II, 1141.

Digitized by Google

Die Vorgänge in den nächsten Jahren mußten die Spannung zwischen dem Abte und seinen Untertanen nur verschärfen. Während der Fürst sich bei jedem Anlaß gegen die Antastung seiner überlieferten Gewalt verwahrte, hielt sich das Volk nach der Anleitung einiger Demagogen, so des ehrgeizigen und übermütigen Juristen Niklaus Rüdlinger [61]), überzeugt, daß es über alle öffentlichen Rechte, etwa mit Ausnahme der Kriminalgerichtsbarkeit, frei verfügen könne, und schon traf es die ersten Anstalten zu selbständiger Führung des Landesregiments, um seine ursprünglichen Freiheiten oder seinen „Primordialzustand" wieder aufzunehmen. Namentlich lag ihm neben dem Landrecht mit Schwiz und Glarus auch die Erneuerung eines „Landeides" am Herzen, den nach dem Tode des Grafen Friedrich VII. die Leute im Tur- und Neckertal zu gemeinsamem Schirm ihrer Rechte geschworen hatten. Die Tagsatzung suchte zu beschwichtigen und ermahnte das Volk, sich aller Eigenmächtigkeiten zu enthalten und den fürstlichen Beamten gebührende Achtung zu erweisen [62]). Aber rückhaltlos traten nun Zürich und Bern in die Auffassung der Toggenburger über ihr Rechtsverhältnis zum Stift St. Gallen ein; sie setzten sich über die Frage, ob ihnen eine wirkliche Befugnis zur Einmischung in die toggenburgischen Angelegenheiten zukomme, rasch hinweg, und am 4. März 1707 legten sie dem Abte durch eine Abordnung in „sechs Punkten" Vergleichsartikel vor, die völlig nach den Wünschen des Volkes zugerichtet waren. Der Abt sollte das „Bauernlandrecht" und den „Landeid" anerkennen, den Toggenburgern die Aufnahme von neuen Landleuten, die Besetzung des Landrates und des Land-

61) Hässig, S. 89. Spöttisch hat sich über diesen „Herrn Direktor und Juristen" der Glarner Landschreiber Dinner geäußert. Abschiede VI, II, 2372. 2374.

62) Abschiede VI, II, 1171.

Digitized by Google

gerichtes und die landfriedliche freie Ausübung der evangelischen Konfession gestatten, die Kollatur der Kirchenpfründen den Stiftern zuerkennen, Appellationen nicht ohne Erlaubnis der unteren Gerichte annehmen und die Landesämter nur Einheimischen übertragen [63]).

Der Abt wies, wie zu erwarten stand, solche Zumutungen energisch von der Hand [64]), worauf die Toggenburger unverzüglich nach den Weisungen der beiden Stände die entscheidenden Schritte taten. Sie vereinigten sich am 23. März 1707 in Wattwil zu einer Landsgemeinde und stimmten einem Verfassungsentwurfe bei, nach welchem ein paritätischer großer Landrat, ein kleiner Rat, ein Blut- und ein Appellationsgericht und eine aus sechs Mitgliedern bestehende Regierungskommission zu wählen waren. Sie entließen die nichttoggenburgischen fürstlichen Beamten mit Ausnahme derjenigen, die Schwiz angehörten; sie nahmen die Kollaturen in Besitz, verkündeten die Gleichberechtigung der Konfessionen und erneuerten den Landeid, der in ihren Augen allen anderen Eiden vorauszugehen hatte. Im übrigen wurde „mit einhelligem Mehr" erklärt, daß man die Rechte des Fürsten nicht beeinträchtigen, sondern „sein und bleiben lassen" wolle [65])!

In den nächsten Wochen kamen die Beschlüsse der Landsgemeinde zum Vollzuge. Das Volk bestellte die vorgesehenen Behörden und konstituierte sich beinahe

63) Abschiede VI, II, 1360 f. 1364—1367. Vgl. den Rezeß Berns vom 10. Februar 1707, ebend., S. 2393, Nr. 149. Zur Rechtsfrage vgl. Alfr. Mantel, Über die Veranlassung des Zwölfer oder zweiten Vilmergerkrieges (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. I, Heft 3, Zürich 1909), S. 471 f.

64) Seine Darstellung s. Abschiede VI, II, 1385. Ausführlich hat er seinen Standpunkt gegenüber den toggenburgischen Landrechtsfragen in der Schrift: „Unvorgreifliche Fürstlich St. Gallische Noth-Wehr" (St. Gallen 1707) rechtfertigen lassen.

65) Abschiede VI, II, 2394, Nr. 151. Ambühl, Schauplatz III, 465. Peter Pfendler, Verzeichnuß, S. 17.

Digitized by Google

wie eine autonome Republik, die dem Abte und seinem Stifte nur noch eine von dem freien Gefallen der Untertanen abhängige Schirmhoheit und den Bezug einiger Abgaben übrig ließ. Ende April sprach der neue Landrat die Religionsfreiheit der Protestanten aus [66]).

Von diesem Augenblicke an trat unverkennbar eine Wendung in dem Streite ein, der von dem in Schwiz und in St. Gallen betriebenen Plane eines Straßenbaues über den Ricken ausgegangen war und bisher vorwiegend den Charakter lokaler Irrungen zwischen dem toggenburgischen Volke und seinem geistlichen Landesherrn getragen hatte. Nun zog das Zerwürfnis weitere Kreise und ergriff allmählich die ganze Eidgenossenschaft, deren Stände je nach ihrer konfessionellen Richtung sich auf die Seite der Toggenburger stellten oder dem Abte von St. Gallen ihre Unterstützung angedeihen ließen. In voller Schärfe wurde der alte, allgemeine Gegensatz wieder einmal bloßgelegt.

Der Abt war von einlenkenden Schritten weit entfernt. Er beklagte sich über das aufrührerische Vorgehen der Toggenburger bei den katholischen Kantonen und fand bei diesen um so geneigteres Gehör, als ihnen die Verkündung der Religionsfreiheit in einem paritätischen Territorium zu ihrem Schrecken die Gefahr vor Augen führte, die eine weitere Entwicklung der toggenburgischen Unruhen ihren religiösen Interessen bereiten konnte. Sogar Schwiz, das noch immer unter Stadlers politischer Führung stand, begann zu schwanken und erhob Vorwürfe gegen die Toggenburger, die sich heraus-

66) Abschiede VI, II, 2398, Nr. 164. Das Entscheidende lag in der Bestimmung, daß keine Religionspartei die andere in Zeit und Stunde an ihrem Gottesdienst verhindern dürfe. Peter Pfendler schildert S. 19 die tiefe Bewegung, die die Evangelischen ergriff, als es ihnen „wider alles Wüten und Toben der Menschen" wieder gestattet war, Psalmen zu singen.

Digitized by Google

nahmen, sich „eigengewältig“ und ohne seine Mitwirkung einzurichten [67]). Die römische Kurie hatte inzwischen die Dinge aufmerksam verfolgt und es an eindrucksvollen Veranstaltungen zur Stärkung des konfessionellen Selbstgefühls in der inneren Schweiz nicht fehlen lassen [68]).

Je mehr sich die katholischen Stände zugunsten der Abtei zusammenschlossen, desto wachsamer verwendeten sich Zürich und Bern für die Toggenburger, für die bundesrechtliche Anerkennung ihres Landrechtes und ihrer internen eidlichen Verbindung [69]). Ihre schriftlichen und mündlichen Unterhandlungen erwiesen aber nur immer deutlicher die Unvereinbarkeit der Standpunkte, die von den konfessionellen Gruppen gegenüber dem Toggenburger Geschäfte eingenommen wurden. Wenn die katholische Partei mit allen Kräften die Landschaft östlich vom Hummelwald in ihrer Interessensphäre festzuhalten suchte, so bemühten sich die beiden Städte mit nicht geringerem Eifer, dort den entscheidenden Einfluß zu gewinnen, indem sie wohl erkannten, „wie viel der evangelischen Eidgenossenschaft an der Konservation der Toggenburger wegen ihrer Lage und der großen Bevölkerung gelegen sei“ [70]). Gleichzeitige Vorgänge auf anderen Gebieten: die wieder auftauchenden Streitigkeiten zwischen Bern und dem Bischof von Basel wegen des Glaubens im Münstertal [71]), die Haltung Berns in der sehr gegen die

67) Abschiede VI, II, 2399, Nr. 166.

68) „In die kathol. Kantone hat der Papst 2 Missionarios aus der Societet Jesu von Rom gesandt, die im Kanton Schweiz 8 Tag nacheinander täglich dreimal hin und her vermittelst angestellter Prozessionen auf dem freien Feld mit großem Zulauf Bußpredigten gehalten ..., wobei über 13 000 Seelen in Bußkleidern erschienen. Nun befinden sie sich zu Uri.“ Aeg. v. Greuth an den Kaiser, 22. August 1705. Wiener Staatsarchiv.

69) Abschiede VI, II, 2407, Nr. 192. 3.

70) Abschiede VI, II, 1199.

71) Abschiede VI, II, 1357. 1395. 1438. Vgl. oben, S. 182 f.

Digitized by Google

Wünsche der katholischen Orte gelösten Neuenburger Frage[72]) und die Ansprüche auf die ausschließliche Landeshoheit, die Zürich im katholischen „Kelleramt" zur Geltung bringen wollte[73]), verstärkten die gegenseitige Verbitterung. Schon im Frühjahr 1708 hielt man den Krieg für unvermeidlich. Die katholischen Orte waren auf „alle Eventualitäten gefaßt", berieten sich in geheimen Konferenzen über kriegerische Vorkehrungen und mahnten ihre Zugewandten zu getreuem Aufsehen; die Zürcher zogen Mannschaften zusammen, besetzten die Grenze bei Turbental und nahmen einen Vorstoß nach dem Toggenburg in Aussicht[74]).

Inmitten dieser Aufregung glichen sich die Schwizer, die wegen ihres Anteils an der toggenburgischen Bewegung von ihren Glaubensgenossen mit Vorwürfen überhäuft wurden, mit dem Abte aus und verwarfen die von Zürich und Bern in den „sechs Punkten" vorgeschlagene neue Landesordnung. Die Feinde Joseph Anton Stadlers gelangten in Schwiz wiederum zur Macht und zögerten nun nicht, sich nach summarischem Prozeßverfahren des unbequemen Demagogen, der in seinen ökonomischen Bedrängnissen sich Blößen gegeben hatte, zu entledigen. Am 17. September 1708 wurde er als ein treuloser und meineidiger Förderer der ketzerischen Absicht und als „ein Urheber so vieler Betrübnis ehrlicher Herzen" vom Blut- und Landgericht zum Tode verurteilt und unter dem Beifall derselben unberechen-

72) S. die besonderen Verhandlungen der katholischen Orte während der außerordentlichen Tagsatzung vom 15. Januar 1708. Abschiede VI, II, 1417.

73) Abschiede VI, II, 1385. 1387. 1416. 1418. 1440. 1458. J. de Boislisle, Les Suisses, p. 100—103. Vgl. S. Meier, Das Kelleramt im Zwölferkrieg. Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Argau für das Jahr 1896, S. 55 ff. Das Amt umfaßte im wesentlichen die jetzt argauischen Dörfer Lunkhofen, Arni und Jonen östlich von der Reuß.

74) Abschiede VI, II, 1419. 2415. Nr. 227.

Digitized by Google

baren Massen, die ihm vor Jahren zugejubelt hatten, hingerichtet [75]).

Fast als ob die scharfe Spannung durch dieses blutige Opfer ausgelöst worden wäre, kam es für einmal zu keiner ernstlichen Friedensstörung. Aber die toggenburgischen Verhältnisse boten Stoff zu immer neuem Hader und erweiterten unaufhaltsam den Riß zwischen den Religionsparteien in der Eidgenossenschaft. Im Toggenburg selbst trat durch Fehden zwischen Reformierten und Katholiken eine beklagenswerte, bis zu wilden Exzessen fortschreitende Verwirrung ein. Die katholische Minderheit, die früher gegen die Maßregelung der „Lutherischen" nichts eingewendet hatte, fühlte sich jetzt in ihren religiösen, politischen und materiellen Interessen durch die reformierte Majorität beeinträchtigt und bedroht [76]). Zahllose Flugschriften trugen den Haß in alle Schichten der Bevölkerung, und die Geistlichen beider Konfessionen schürten mit ihrem unduldsamen Eifer die Glut der Leidenschaften. Jener Landweibel Joseph Germann, der endlich nach siebenjähriger Gefangenschaft auf das Drängen der katholischen Orte und gegen das Versprechen ruhigen Verhaltens aus seiner Haft auf dem Schlosse Wartegg am Bodensee entlassen worden war, übernahm sofort zum Nachteil des Stiftes wieder eine einflußreiche Rolle unter seinem Volke. Während verschiedene katholische Gemeinden — man nannte sie die „Linden" — zum Gehorsam gegenüber dem Landesherrn zurückkehrten, strebten die „enthalfterten" Re-

75) „Ist ... ihm auf der Richtstätte mit dem Schwerte sein unruhiges Haupt zu seinen eigenen Füßen gelegt worden." Schreiben der Schwizer Regierung an Luzern vom 18. September 1708. Abschiede VI, II, 1469. 2429, Nr. 288. Vgl. Peter Pfendler, S. 24 f. A. Mantel, S. 529—531 (S. 103 bis 105 der Separat-Ausgabe).

76) Ihre Klagen reichen schon in das Jahr 1706 zurück. Abschiede VI, II, 2383, Nr. 120.

Digitized by Google

formierten[77]) unter der Führung des in ihrer Mitte erscheinenden Zürcher Advokaten Hans Ulrich Nabholz, der sich schon literarisch für sie verwendet hatte[78]), nach völliger Selbständigkeit.

Inzwischen erregte der steigende Konflikt die Aufmerksamkeit der fremden Mächte und ihrer diplomatischen Vertreter bei der Eidgenossenschaft. Ihre Einmischung war nicht durchwegs auf eine Versöhnung der Gemüter angelegt. Der päpstliche Nuntius Vincenzo Bicchi hatte den Auftrag, alle Mühe anzuwenden, daß das katholische Volk sich nach Kräften den Listen und Bosheiten der Protestanten widersetze[79]), und in diesem Sinne, durchaus nach den Absichten des römischen Hofes, wirkte auch der im Frühjahr 1710 an seine Stelle tretende Erzbischof von Ephesus, Giacomo Carraccioli, der überdies die katholischen Führer der Toggenburger mit dem Kirchenbann bedrohte[80]). Der kaiserliche Botschafter, Graf von Trauttmannsdorff, war zugunsten des Abtes tätig, der ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des westfälischen Friedens gleich einem deutschen Reichsfürsten im Dezember 1706 die Investitur des Kaisers für seine Regalien entgegengenommen

77) Diese Bezeichnung für die zaumlosen Toggenburger findet sich in einem Schreiben katholischer Orte an den Abt. Abschiede VI, II, 2429, Nr. 285.

78) Er war der Verfasser der 1709 anonym erschienenen Schrift: „Warhafter und gründlicher Entwurf, worauf das entzwüschent dem Fürstl. Stift St. Gallen und der Landschaft Toggenburg nunmehro lange Zeit obgeschwebte Streitgeschäft eigentlich beruhe". Die Ausführungen dieser „Schmachschrift" wurden im folgenden Jahre von St. Gallen aus in dem Buche: „Rettung der Ehren und Rechten" mit großem Aufwande zurückgewiesen. Über Nabholz, der in amtlichem Auftrage handelte, vgl. den Art. von G. von Wyß in der Allgem. deutschen Biographie XXIII, 189. J. G. Guggenbühl, Zürichs Anteil am zweiten Villmergerkrieg. Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. IV (1912), S. 28.

79) Abschiede VI, II, 2414, Nr. 226.

80) Zur Politik der Kurie s. die in der Helvetischen Bibliothek, 6. Stück (Zürich 1741), S. 124 ff. abgedruckten päpstlichen Aktenstücke.

Digitized by Google

hatte [81]) und nun auf Grund des Bündnisses vom Jahre 1702 mit einem förmlichen Hilferufe an Joseph I. gelangte [82]). In der Tat verfehlte der Kaiser nicht, wenigstens mit schriftlichen Drohungen gegen die Feinde des Prälaten vorzugehen; er ließ im April 1710 den Ständen Zürich und Bern durch Trauttmannsdorff ein Schreiben überreichen, in welchem er sie vor „unverantwortlichen Extremitäten" warnte und ihnen in hochfahrenden Worten erklärte, daß er sich seines geistlichen Vasallen gegen gewalttätige, unförmliche Unterdrückung von Reichs und Rechts wegen kräftigst annehmen werde [83]). Er machte geltend, daß er wohl ein Recht habe, zu intervenieren, da die Grafschaft Toggenburg noch immer als ein Reichslehen zu betrachten sei [84]). Der französische Ambassadeur, Graf François Charles Du Luc, der im Februar 1709 als Nachfolger des Herrn von Puyzieulx den Schweizer Boden betreten hatte, war nach den königlichen Instruktionen zur Einhaltung des Friedens angewiesen, und vor allem sollte er bei der Fortdauer des spanischen Erbfolgekrieges das mächtige Bern und seinen Schultheißen Johann Friedrich Willading für Frankreichs Interessen zu gewinnen

81) Abschiede VI, II, 2392 f., Nr. 145 und 147.

82) Schreiben v. Thurns und des Abtes vom 20. August und 18. September 1708 und vom 11. Februar 1709. Abschiede VI, II, 2427. 2430. 2439, Nr. 278. 289. 318. Über die Haltung Trauttmannsdorffs vgl. P. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 465. In einem vertraulichen Schreiben an den Kaiser vom 5. Januar 1709 (Wiener Staatsarchiv) gestand er doch, „dieses Stift (St. Gallen) habe in seinen unordentlichen Handlungen zu bisherigen Unruhen meistens selbst Ursach gegeben".

83) Das Reskript selbst datiert vom 24. März 1710. Abschiede VI, II, 2453, Nr. 371. Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich, Beilagen, S. 158, Nr. XXIII.

84) Diese müßige Behauptung ist schon in einem Schreiben des Kaisers an Zürich und Bern am 22. September 1708 aufgestellt worden. Abschiede a. a. O., Nr. 294. Ein holländischer Diplomat nannte sie odios (Nr. 329).

Digitized by Google

suchen. Aber während er äußerlich diesem Auftrage zu entsprechen schien, handelte er doch mehr im Sinne der katholischen Kantone als in Rücksicht auf die ganze Eidgenossenschaft. Auf alle Fälle wußte der ehemalige Soldat mit seiner diplomatischen und literarischen Begabung sich vortrefflich zwischen den Parteien einzurichten. Die Intrigue war sein Element. „Ich bitte Ew. Majestät um Verzeihung", schrieb er einmal an den König, „wenn ich zugleich kalt und warm blase [85])." Andererseits nahmen sich England und Holland der evangelischen Kantone an und suchten die Interventionsgelüste des Wiener Hofes, der bei der fortdauernden Kriegslage die Vorstellungen der beiden Mächte nicht unbeachtet lassen durfte, zu durchkreuzen. Der außerordentliche Gesandte Englands, Abraham Stanian, hatte die gemeinsamen Interessen der evangelischen Orte zu überwachen und nahm während dieser kritischen Zeit seinen Aufenthalt dauernd in der Schweiz [86]). Nach seiner bequemen und verständigen Art war er freilich weit entfernt, Zürich und Bern zu einem Waffengang zu drängen; er gab ihnen mit anderen protestantischen Gesandten nur den naheliegenden Rat, dem Handel noch vor dem europäischen Friedens-

85) Seine Instruktionen teilt Zellweger, a. a. O. I, II, S. 13—35 im Auszuge mit. Zellwegers Urteil über ihn (S. 37. 128 ff.) ist scharf, aber doch nicht ungerecht. Die Berner und besonders Willading, der ihn durchschaute, haßte er gründlich. Daß er übrigens ein scharfer Beobachter war, geht am deutlichsten aus seinem Memorial vom Oktober 1715 hervor, das Alfred Geigy und Th. v. Liebenau im Archiv des Histor. Vereins des Kantons Bern, Bd. XII (1889), S. 375 ff. veröffentlicht haben. Auch von seiner Korrespondenz aus der Schweiz (1709—1715, akkreditiert wurde er am 8. November 1708) liegen Kopien auf dem Bundesarchiv. Zellweger hat Kopien für die Jahre 1709 bis 1712 in drei Bänden (Mskr. 140 der appenzellischen Landesbibliothek in Trogen) anfertigen lassen.

86) In den Jahren 1709—1716. Zur Tätigkeit der englischen und holländischen Agenten vgl. Abschiede VI, II, 2438 ff., Nr. 316. 317. 325. 338. 339.

Digitized by Google

schlusse, der Frankreich und dem Kaiser freie Hand verschaffen würde, ein Ende zu bereiten [87]).

Noch nahm das diplomatische Getriebe seinen Fortgang, als die toggenburgischen Ereignisse die Krisis in der Eidgenossenschaft beschleunigten. Bereits im Frühjahr 1710 hatten die Toggenburger unter der Zustimmung der beiden reformierten Städte drei strategisch wichtige Plätze, die Schlösser Iberg, Lütisburg und Schwarzenbach, dem Abte weggenommen und mit Kriegsbedarf und Mannschaft ausgerüstet [88]). Nun lösten sie alle Bande des Gehorsams und gingen nach der Anleitung jenes zürcherischen Kommissärs Rahholz, der auch das Vertrauen Berns besaß, zu förmlicher Empörung über. Am 20. Februar 1712 belegten sie die Güter und Einkünfte des Stiftes im ganzen Lande mit Beschlag, und am 13. April besetzten sie die Klöster Neu-St. Johann und Maggenau [89]). Eine öffentliche Erklärung des Landrates beider Religionen rechtfertigte diese Maßregel mit der Notwendigkeit, der drohenden

87) Abschiede VI, II, 1577. In gleichem Sinne schrieb St. Saphorin aus dem Haag nach Bern. A. Mantel, S. 635 (209).

88) Über die leichte Einnahme Ibergs s. das Lied des Wattwilers Jak. Grob, im Anhang zu Pet. Pfendlers Aufzeichnungen, S. 53. In einem Schreiben Du Lucs vom 11. Mai 1710 (Zellwegersche Kopien in der Landesbibliothek Trogen, Mskr. 140) heißt es: „Les châteaux de Toggenbourg ne tenaient pas bien au cœur de Mr. l'Abbé de St. Gall, puisqu'on les lui a pris avec tant de facilité". Vgl. A. Mantel, S. 605 (179).

89) Das Nähere bieten die von Aug. Hardegger verfaßten St. Gallischen Neujahrsblätter: St. Johann im Turtal (1896), S. 22, und Die Zisterzienserinnen zu Maggenau (1893), S. 26 ff. An Gewaltsamkeiten und Roheiten, oder wie Trauttmannsdorff (16. April 1712) sich ausdrückt: an „Verübung großer Insolenzien" haben es die Besatzungen an beiden Orten nicht fehlen lassen. Umlaufende Gerüchte waren aber übertrieben, wie aus dem gedruckten „Wahrhaft und sicheren Bericht" des gemeinsamen toggenburgischen Landrates (Stadtbibliothek St. Gallen, Misc. helvet. XXXIV) hervorgeht. Für die Orientierung der Zeitgenossen sorgte die von Joh. Jakob Scheuchzer im Jahre 1710 herausgegebene Karte der Landschaft Toggenburg. Rud. Wolf, Biographien zur Kulturgeschichte der Schweiz I (Zürich 1858), S. 220.

Digitized by Google

Gefahr eines Überfalles zuvorzukommen und die boshaften Anhänger des Abtes einzuschüchtern [90]).

Diese Vorgänge gaben das Signal zum Losbruch eines Kampfes, der schon längst als unausweichlich betrachtet, aber imer wieder hinausgeschoben worden war. Zürich und Bern zeigten sich eben jetzt entschlossen, sich der demütigenden Lage, die ihnen die Entscheidungen bei Kappel und bei Vilmergen bereitet hatten, zu entwinden und das in den Zahl-, nicht in den tatsächlichen Machtverhältnissen begründete Übergewicht der katholischen Orte auf ein gebührendes Maß zurückzuführen. Die nach dem frühen Tode des Kaisers Joseph eingetretene Wendung in der europäischen Politik und die Aussicht auf die baldige Beilegung des Streites um die spanische Erbfolge — denn soeben, im Januar 1712, waren in Utrecht die förmlichen Friedensunterhandlungen eröffnet worden — bestärkte sie in der raschen Vollziehung ihrer Pläne. Noch am 13. April erließen auch sie ein Manifest, in welchem sie ihren festen Willen zu erkennen gaben, den bedrängten Toggenburgern auf ihr sehnliches Verlangen zu Hilfe zu kommen, „in keiner andern Meinung", fügten sie beschönigend hinzu, „als die Unruhen im Lande Toggenburg wiederum zu stillen und eine gesamte löbl. Eidgenossenschaft in dem Frieden und Ruhwesen aufrecht zu erhalten" [91]).

Das war nichts anderes als eine Kriegserklärung an den Abt von St. Gallen, deren ernste Bedeutung niemand unterschätzen konnte; denn es lag klar zutage, daß die toggenburgischen Wirren nur den Vorwand zur Verfolgung weiterer Ziele boten. Die beiden Städte mahnten Basel, Schaffhausen, Mülhausen, Biel und den evangelischen Teil des Landes Glarus zu getreuem Aufsehen und ersuchten sie für den Notfall um kräftige

90) Abschiede VII, II, 2472, Nr. 433.
91) Abschiede VI, II, 2474, Nr. 436.

Digitized by Google

Unterstützung [92]). Der Abt, dem nur ungenügende Streitkräfte zur Verfügung standen [93]), wandte sich an die katholischen Kantone, vor allem an die fünf Orte Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug, die ihm nach ihrer bisherigen Haltung ihren Beistand nicht versagen konnten. Am 24. April erschien ihr Gegenmanifest [94]). So war die längst vorgesehene „Generalruptur" beiderseits vollzogen.

Noch einmal rüsteten sich die Religionsparteien in der Eidgenossenschaft zu einem Waffengang, in welchem die seit der Kirchentrennung immer wieder hervorgetretenen Machtfragen auf dem Spiele standen. Die Katholiken gingen für die Erhaltung des überlieferten Zustandes, der ihnen nach allen Richtungen die Majorität gewahrt hatte, in den Kampf und versahen sich des Sieges, wie im Jahre 1656 [95]); die Reformierten rangen um die Herstellung des konfessionellen und politischen Gleichgewichts. Wie sich die Dinge diesmal wenden würden, konnte niemand sagen. Kurz vorher hatte sich ein österreichischer Beobachter dahin geäußert, es möchten zwar die Reformierten über eine größere Truppenmacht verfügen, aber die Katholiken seien ihnen an Herzhaftigkeit weit überlegen [96]).

Indessen wurde doch nicht das ganze Volk in den Bürgerkrieg hineingerissen. Auf die Seite der fünf

92) Abschiede VI, II, 2474, Nr. 437 u. 438.

93) Die Stimmung unter der Bevölkerung der alten Landschaft war geteilt. Über die nicht sehr erfolgreiche Tätigkeit des aus Kaiserstuhl stammenden tüchtigen Offiziers, Franz Kaspar Felber, dem der Abt schon 1708 die Leitung des Militärwesens anvertraut hatte, s. A. Mantel, S. 548 (122).

94) Abschiede VI, II, 2490, Nr. 511.

95) J. de Boislisle, Les Suisses et le Marquis de Puyzieulx, p. 28.

96) Aegidius von Greuth an den Kaiser, 1. Juli 1706. So traute auch Du Luc den Katholiken zu, daß sie sich schlagen würden „comme des enragés". Schreiben an den König vom 22. April 1712. Siehe H. Dörfliger, Französische Politik in Solothurn (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft IX, 1917), S. 293.

Digitized by Google

Orte stellten sich nur die Walliser [97]) und die zum Zuzug aufgeforderten tessinischen Vogteien, während Freiburg, Solothurn und der Bischof von Basel sich im Hinblick auf die drohende Macht der Berner Zurückhaltung auferlegen mußten. Die Stände Basel, Schaffhausen, Glarus, Appenzell und die Stadt St. Gallen hielten sich neutral und suchten, wie Freiburg und Solothurn, den Frieden zu vermitteln [98]). Für Bern standen neben den Angehörigen in deutschen und welschen Landen die Bundesgenossen Genf und Neuenburg bereit [99]). Die Graubündner rüsteten sich gemächlich zur Unterstützung Berns und Zürichs und warteten so lange mit dem Aufbruch zu, bis der Feldzug ohne ihre Mitwirkung durchgeführt war [100]).

Rasch vollzogen sich im Laufe des Frühjahrs und des Sommers die Ereignisse des „Zwölferkrieges". Zürich und besonders Bern waren nach ihrer finanziellen Lage, ihren Proviantvorräten und ihren militärischen Einrichtungen im allgemeinen wohl gerüstet und trafen ihre Anordnungen nach kurzem Schwanken in übereinstimmendem Vertrauen. Die leitenden Staatsmänner, der seit einem Jahre im Amte

97) Nach einer schon 1709 gegebenen Zusage. A. Mantel, S. 608 (182).

98) Insgeheim haben Freiburg und Solothurn doch die Walliser zum Kriege ermuntert. S. Abschiede VI, 1. 1665. 1667 und den Bericht des Berner Landvogtes Sinner vom 3. August 1712 (ebd. S. 2595, Nr. 906), der eine Freiburger Gesandtschaft in Brig überraschte und ihre „boshafte Conduite" durchschaute.

99) Über den Anteil der Genfer am Feldzuge vgl. Edm. Barde, Le secours de Genève à Willmergues, in der Revue militaire suisse, 58 (1913), p. 705—725, und über den Anteil der Neuenburger die Mitteilung von Petitpierre-Steiger im Musée neuchâtelois XXXI, 1894. p. 9—17.

100) Abschiede VI, 1, 2581. 2588. 2601. Fr. Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. 3 Bünde, Bd. I (Basel 1907), S. 514 f. Vgl. C. v. Moor, Geschichte von Currätien II, 1158. Die konfessionellen Verhältnisse in Graubünden bereiteten freilich Schwierigkeiten. Der vorwiegend katholische obere Bund verblieb neutral.

Digitized by Google

stehende Zürcher Bürgermeister Hans Jakob Escher [101]) und der Berner Schultheiß Willading, traten mit ruhiger Entschiedenheit — „nicht ohne große Prämeditation“ [102]) — an das Unvermeidliche heran und führten die Krisis mit fester Hand zum vorgesteckten Ziele. Weit geringeres Einverständnis herrschte in den maßgebenden Kreisen der katholischen Kantone. Die Schwizer, die ihre Ansprüche bisher immer höher getrieben hatten, standen gleich dem Abte von St. Gallen mit ihren Rüstungen zurück, und die besser vorbereiteten Luzerner, die nach der Meinung ihrer Nachbarn in die Lücke treten sollten, zeigten nur geringe Kriegslust, wenngleich sie nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten nicht versäumten, alle ihre Kräfte zum Kampfe aufzubieten. Noch im letzten Momente bemühten sich der österreichische und der französische Gesandte, die sonst sehr verschiedene Wege gingen, um die Versöhnung der Parteien [103]). Aber beide Teile zeigten sich entschlossen, die bereits ergriffenen Waffen vor der kriegerischen Entscheidung nicht wieder aus der Hand zu legen.

Während die Katholiken wie seinerzeit im Kappeler Kriege ihr Hauptheer bei Bar im Kanton Zug zusammenzogen und die Verbindung zwischen Bern und Zürich durch die Besetzung Bremgartens, Mellingens und Badens zu verhindern suchten, wandten sich die Zürcher mit einem über die untere Are herbeigeführten Detachement der Berner Mitte Mai vorerst nach der Ostschweiz, um sich des Turgaus zu bemächtigen, die Toggenburger zu unterstützen und die Landschaften des Abtes von St. Gallen einzunehmen, den die fünf Orte

101) Er war am 13. April 1711, ein Jahr nach dem Tode seines Vetters Heinrich Escher, gewählt worden. C. Keller-Escher, Geschichte der Familie Escher vom Glas, S. 102.

102) Fidel v. Thurns Politische Betrachtungen, S. 225.

103) Gleichwohl unterließ Du Luc nicht, „un convoi de vin de Champagne“ nach Luzern zu senden, „afin que S. E. Beretti (der spanische Gesandte) puisse animer par cette liqueur ses bons amis. les Catholiques“. Du Luc an den Marquis de Torcy, 27. April 1712.

Digitized by Google

in rat- und tatloser Zerfahrenheit ohne jede Hilfeleistung seinem Schicksal überließen[104]). Schon am 22. Mai zwangen sie das stark besetzte Wil nach einem wirksamen Bombardement zur Übergabe[105]). Vier Tage später hielten sie ohne Schwertstreich ihren Einzug im Stift St. Gallen[106]) und verfuhren dort nach Kriegsrecht, indem sie die reichen Weinvorräte, einen Teil der Bibliothek und des Archivs, die Glocken und andere Klosterschätze an sich zogen[107]). Bis ins Rhein-

104) Eine ausführliche Darstellung des Feldzuges der Zürcher hat Dav. Rüscheler im 51. Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerkergesellschaft, 1856, niedergelegt. Auf ihr beruht im wesentlichen die in der Revue militaire suisse XIII (Lausanne 1868), Nr. 19 ff., veröffentlichte Studie von Godefroy de Charriere: L'armée zuricoise dans la guerre du Toggenbourg. Vgl. J. G. Guggenbühl, a. a. O., S. 75 ff.

105) Peter Pfendler, Verzeichnuß, S. 45 ff. berichtet als Augenzeuge. J. Melchior Füßli von Zürich (1677 bis 1736) hat die Belagerungsszenen in zwei Kupferstichen dargestellt. Sie sind in dem Werke „Alt-Wil in Bildern", 2. Serie (Wil 1905), auf Tafel 2 und 3 reproduziert. Des Ereignisses gedenkt auch das Volkslied: „Bärnerische Kriegs- und Siegesposaun." — Es dürfte sich lohnen, den zahlreichen poetischen Erzeugnissen, Liedern und Dramen, die sich an alle Vorgänge des Zwölferkrieges geknüpft haben, eine eingehende Untersuchung zu widmen. Die meisten sind von Erhard Dürsteler, Pfarrer in Horgen, gesammelt worden. Zentralbibl. Zürich, Mskr. E 8, 828. Vgl. Bärenholds lustige Feldlieder, herausgeg. von K. Braunemann in Herrigs Archiv, Bd. XXXVII (1865), S. 440—477.

106) „Nous decampons d'icy dans une heure pour aller du côté de St. Gal pour les mettre à la raison." Briefliche Nachricht des Badtländers Gros vom 24. Mai aus dem Lager vor Wil. S. die Mitteilung von J. Cart in der Revue historique vaudoise II (1894), p. 279. Die Neutralität der Stadt St. Gallen, durch deren Gebiet die Wege in das Kloster führten, blieb unbeachtet.

107) Über das Schicksal der weggeführten literarischen Bestände, die, soweit sie nach Bern verschleppt worden waren, nach dem Friedensschluß mit der Abtei wieder nach St. Gallen zurückkamen, berichtet ausführlich Franz Weidmann in seiner Geschichte der Bibliothek von St. Gallen (1841), S. 89 ff. Vgl. K. Hagen, Catalogus codicum Bernensium (1865), p X. Strickler, Das Abt-St. Gallische Archiv in Zürich. Archiv für schweizer. Geschichte XVII, 44 ff. Ildef. von Arx, Geschichten des Kantons St.-Gallen III, 453. 508. — Der abgeführten Glocken sollen 25 gewesen sein, die vor ihrer Wegnahme „in allen Thürnen im Kloster eine gute halb Stund zusammen geläutet wurden". Mskr. auf der Stadtbibliothek St. Gallen.

Digitized by Google

tal schoben sie ihre Truppen vor und nahmen die Huldigung der Bevölkerung entgegen. Der Abt Leodegar — der „schwarze Mann", wie er in den Volksliedern genannt wird — und die Konventualen hatten beim Heranrücken der feindlichen Streitkräfte alles im Stiche gelassen und, um jedem Zwange auszuweichen, sich auf österreichisches und schwäbisches Gebiet geflüchtet.

In denselben Tagen überschritt die 8000 Mann starke Hauptmacht der Berner unter dem Oberbefehl des Generals Niklaus Tscharner, dem der erfahrene Waadtländer Generalleutnant Jean de Sacconay beigegeben war[108]), vom unteren Argau aus die Grenze des Freiamtes, nahm, mit einem Zürcher Korps vereinigt, Mellingen wieder ein und gewann am 26. Mai in dem von Buschwald durchzogenen Gelände zwischen Fischbach und Bremgarten nach hartnäckigem Kampfe einen Sieg über die Luzerner und die Mannschaften jener Landvogtei[109]). Nach dieser „Staudenschlacht", in der beide Teile starke Verluste erlitten, bemächtigten sich die Berner auch der Stadt Bremgarten, die den wichtigsten Übergang über die Reuß beherrschte, und hierauf schritten sie in Verbindung mit den Zürchern zur Belagerung von Baden. Unmöglich konnte die in einem schmalen Talgrunde eingebettete Stadt dem mit

108) Er hatte sich lange Jahre in französischen, dann in niederländischen Diensten hervorgetan. Siehe Fr. Girard, Histoire des officiers suisses III (1782), p. 20 - 27. A. de Montet, Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois II (Lausanne 1878), p. 433—436.

109) Th. v. Liebenau, Die Treffen zu Bremgarten und Wilmergen im Jahre 1712. Anzeiger für schweizer. Geschichte 1895, S. 228 ff. (Berichte luzernischer Offiziere.) Aufzeichnungen des Pfarrers Hardmeyer in Affoltern am Albis, mitgeteilt von W. Staub, im Anzeiger für schweizer. Geschichte 1905, S. 33 ff. H. Türler, Drei Briefe aus dem Zwölferkrieg. N. Berner Taschenbuch für 1910, S. 302—315 (anschauliche Privatberichte vom 27. und 28. Mai über die „Staudenschlacht"). Vgl. G. de Charrière, La campagne de 1712 (Separatabdruck aus der Revue militaire suisse, Lausanne 1867), S. 31—37. Diese Arbeit berücksichtigt hauptsächlich den Feldzug der Berner.

Digitized by Google

schwerem Geschütz eröffneten Angriff auf die Dauer widerstehen. Wohl zeigte sich der ehrenwerte Schultheiß Kaspar Ludwig von Schnorf zu ernster Gegenwehr entschlossen; aber die zaghaften Bürger und die aus den katholischen Kantonen zugezogenen Mannschaften wollten es nicht zum Äußersten kommen lassen und drangen auf rasche Unterhandlungen, um drohende Zerstörungen abzuwenden. So sah sich die Stadt am 1. Juni zur Kapitulation gezwungen, nach welcher sie alle Kriegsvorräte und ihr Silbergeschirr den Siegern übergeben, den Bau einer reformierten Kirche außerhalb ihrer Mauern zugestehen und sich der Schleifung ihrer Festungswerke fügen mußte. In künftigen Kriegen sollte sie neutral bleiben und offenes Haus der Zürcher und der Berner, „des Leuen und des Bären", sein [110]).

Diese Schlag auf Schlag sich drängenden Ereignisse stärkten die Zuversicht der reformierten Stände, und so sicher war sich Bern seiner militärischen Überlegenheit bewußt, daß es sich nicht scheute, noch am 21. Juni 1712 ein enges Bündnis mit den niederländischen Generalstaaten abzuschließen, das ihm die Verpflichtung auferlegte, 24 Kompagnien in den holländischen Dienst zu stellen [111]).

110) Über die Belagerung und Einnahme Badens vgl. D. Rüscheler, a. a. O., S. 224 ff., Fricker, Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden (Arau 1880), S. 164—197, des gleichen Verfassers Abhandlung: „Der Stein zu Baden. Seine Schicksale von 1670 bis heute" in der Zeitschrift „Vom Jura zum Schwarzwald", Bd. II (Arau 1885), S. 241—256, und J. G. Guggenbühl, S. 124 ff. Des Ereignisses gedenkt die gleichzeitige gereimte Flugschrift: „Offenherzige Gedanken über die heutigen Progressen des streitbaren Leuen und Bären". In einem vom 5. Juni datierten Briefe an den Kaiser schilderte Trauttmannsdorff, der beim Beginn des Bombardements in Baden weilte, seine persönlichen Erlebnisse. Der pedantische Botschafter erging sich in lebhaften Klagen gegen die Formlosigkeit der reformierten Heeresleitung, die ihn durch einen Adjutanten, den Major Davel, zur Rückreise nach Waldshut bewegen wollte, ihn aber nur als „hochgeehrten Herrn", nicht als „Excellenz" „traktierte". Wiener Staatsarchiv.

111) Dumont, Corps universel diplomatique VIII, 1. 223 ff. Abschiede VII, 1, 1351—1357. Vgl. Vulliemin, Geschichte

Digitized by Google

Bern und Zürich wirkten fortan einträchtiger als je zusammen, wenn auch einzelne Spannungen sich nicht vermeiden ließen. Unter den kriegführenden katholischen Kantonen aber trat lähmende Zerrüttung ein. Die Walliser, für deren Verpflegung alle Mittel fehlten und deren Disziplin sich bei anhaltender Untätigkeit zu lockern begann, zogen unwillig ab[112]), und auch die übrigen, auf dem Barer Boden vereinigten Truppen waren angesichts der nahen Heuernte nicht mehr zurückzuhalten[113]). Auf französische Hilfe, für welche Du Luc bei seiner Regierung trotz der angenommenen Vermittlerrolle eifrig warb, durften sie nicht zählen, da Frankreich in seinem erschöpften Zustand jede neue Anstrengung vermeiden mußte[114]). Schwiz, Zug und Unterwalden drangen gleichwohl auf die Fortsetzung des Krieges; sie verwarfen jede Nachgiebigkeit gegenüber den reformierten Städten und wiesen die Friedensbedingungen, die ihnen die Sieger auf der am 8. Juni nach Arau verlegten Tagsatzung unterbreiteten, rundweg von der Hand; denn der Sieg der Städte, behaupteten die Schwizer, sei nicht so sehr durch die Tapferkeit ihrer Mannschaft, als durch die Treulosigkeit der katholischen Untertanen errungen worden[115]). Luzern und Uri aber kamen, der Abmahnungen des Nuntius Car-

der Eidgenossen während des 17. und 18. Jahrhunderts III (Fortsetzung von Joh. v. Müller X), S. 612 f.

112) J. M. Schmid, Neue Beiträge zum Toggenburger Krieg vom Jahre 1712 aus dem Wallis (Aufzeichnungen des Kastlans Weginer in Brig). Blätter aus der Walliser Geschichte I (1895), S. 228 ff. Die Verbitterung der Walliser berührt auch Du Luc in seinem Mémoire vom Oktober 1715. Archiv des Histor. Vereins des Kantons Bern XII, 424. Vgl. Grenat, Histoire moderne du Valais (Genf 1904), S. 430 f., wo sehr bemerkenswerte Briefe des Walliser Obersten Preux abgedruckt sind.

113) Abschiede VI, 1, 1656. 1657.

114) Schreiben Du Lucs vom 30. Mai, 1. u. 10. Juni. Zellwegersche Kopien, Bd. III.

115) Abschiede VI, 1, 1675.

Digitized by Google

raccioli nicht achtend, dem übermächtigen Feind entgegen [116]) und erteilten ihren Gesandten Instruktion zur Annahme des in Arau vermittelten Friedens, so schwer es ihnen auch fiel, seinen einschneidenden Vorschriften über territoriale Änderungen und über das künftige Verhältnis der Konfessionen beizustimmen. Am 18. Juli wurde die Urkunde von Zürich, Bern, Luzern und Uri unterzeichnet und besiegelt [117]).

Inzwischen rüsteten sich Schwiz, Zug und Unterwalden, das „die Sache dem hohen Himmel und dessen allgewaltiger Disposition" anheimgab, zu einem neuen Feldzuge. Die ganze Geistlichkeit eiferte nach der Anleitung des Nuntius gegen den vorgelegten Frieden. So sehr verblendeten in diesen Kantonen die konfessionellen Leidenschaften die Gemüter, daß allen Ernstes daran gedacht wurde, sich unter den Schutz Österreichs zu stellen [118]). In Zug mußte der besonnene Landammann Christoph Andermatt auf einer stürmischen Landsgemeinde vor fanatisierten, leichtfertigen Demagogen weichen [119]). Und nun brach auch unter dem Luzerner Landvolke eine förmliche Empörung gegen die Regierung aus. Die Bauern ließen sich bereden, daß

116) Du Luc scheint sich in Luzern für den Frieden verwendet zu haben, freilich nur mit Hintergedanken: „Je compte de plâtrer une paix, espérant que V. M. pourra un jour rétablir l'équilibre en Suisse". Schreiben an den König vom 13. Juni 1712. Nachträglich, nach der Schlacht bei Vilmergen (Schreiben vom 27. Juli), machte er „ce maudit nonce et sa prêtraille" für den ganzen Mißerfolg verantwortlich.

117) Abschiede VI, II, 1692.

118) Du Luc an Zürich und Bern, 23. Juli 1712. Abschiede VI, II, 2583. Anfangs Juni hatte der Urner Landammann Schmid dem Grafen Trauttmannsdorff bei einem Besuche in Waldshut die vertrauliche Eröffnung gemacht, daß sich die katholischen Kantone „bei ihrer harten Bedrängnuß" gern einer kombinierten Hilfeleistung von seiten Frankreichs und Österreichs versehen würden. Bericht an den Kaiser vom 5. Juni 1712. Selbstverständlich war an eine gemeinsame Aktion der feindlichen Mächte nicht zu denken.

119) Abschiede VI, II, 2560, Nr. 772.

Digitized by Google

die katholische Religion gefährdet und daß die Zeit zur endgültigen politischen Befreiung von der Herrschaft der städtischen Patrizier angebrochen sei. Allenthalben gerieten die Massen in furchtbare Aufregung, und fast schien es, als ob sich die Szenen demokratischer Unbotmäßigkeit aus dem Bauernkriege wiederholen wollten. Am 19. Juli erging der Sturm durch die Luzerner Gaue. Das Volk rottete sich zusammen, um die Kriegsbewegungen der Länder zu unterstützen. So wurde — nach einem Ausdruck der Berner — der „bereits signierte und verpitschierte Friede ungeschochen violiert“ [120]).

Schon am 20. Juli brachen die Feindseligkeiten wieder aus. Ein katholischer Heerhaufe überwältigte an diesem Tage bei Sins am linken Reußufer eine vorgeschobene, ungefähr 1400 Mann starke Abteilung der bernischen Armee [121]) und sicherte sich mit diesem Siege den Einmarsch in das Freiamt, über das die fünf Orte in ihrem Interesse verfügt hatten, ohne das Anteilrecht der protestantischen Kantone zu berücksichtigen. Zwei Tage später wurde ein Angriff der Schwizer auf die Schanzen bei Hütten — in dem hügeligen Grenzgelände südlich von Wädenswil — von den Zürchern energisch abgeschlagen [122]). Aber der bei Sins er-

120) Schreiben an Mülhausen vom 26. Juli 1712. Moßmann, Cartulaire de Mulhouse VII, 708. — Zur Wortform „ungeschochen“ vgl. den Artikel „schiuhen“ bei Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch II, 760.

121) Die Stärke des Berner Detachements gibt die „Grundliche Vorstellung“ Berns vom 24. Juli an. Abschiede VI, II, 2585, Nr. 868. Irrtümlich hat Franz Joseph Meyer von Schauensee (Helvetia III, 137, vgl. Oechsli, Quellenbuch [1901], S. 512) das Treffen bei Sins auf den 21. Juli datiert. Das Richtige ergibt sich aus den Aktenstücken in den Abschieden VI, II, 2580, Nr. 841—843. 861. Vgl. Karl Löw, Die Schlacht bei Villmergen im Jahre 1712 (Liestal 1912), S. 22 ff.

122) Abschiede ebd., S. 2582, Nr. 854. 858. Dav. Rüscheler, a. a. O., S. 237 ff. Vgl. Mart. Ochsner, Die militärische Besetzung der Landschaften Höfe und March zur Zeit

Digitized by Google

rungene Sieg erfüllte die Bevölkerung der ganzen inneren Schweiz mit solcher Zuversicht, daß die Regierungen von Luzern und Uri aus Furcht vor den tobenden Leidenschaften des Volkes auf ihrer Sonderstellung nicht mehr zu beharren wagten und durch offene Teilnahme an den weiteren kriegerischen Unternehmungen den eben abgeschlossenen Frieden brachen [122]).

So rückten denn die Heerscharen der fünf Orte in einer Stärke von mehr als 9000 Mann am 25. Juli nordwärts durch das Freiamt vor und schritten — mit Ausnahme der Schwizer, die in Muri zurückgeblieben waren — entschlossen zum Entscheidungskampfe. Nach einigen unbedeutenden Geplänkeln stießen sie am frühen Nachmittag auf dem Langelenfelde nördlich von Vilmergen auf die Hauptmacht der Berner, 8000 Mann, die ihnen „in wohlregulierter Kriegsform" entgegentraten. Ein blutiges Ringen der Parteien war nun unvermeidlich. Auf der einen wie auf der anderen Seite zeigte sich der feste Wille, den seit langen Jahren gärenden Streit um die wichtigsten inneren Interessen ein für allemal mit den Waffen auszufechten. Der im Amte stehende Schultheiß von Luzern, Johann Martin Schwyzer, fand sich persönlich bei den Luzerner Truppen

des Toggenburger Krieges, in den Mitteilungen des Histor. Vereins des Kantons Schwiz XIII (1903), S. 124 ff., eine Abhandlung, die grelles Licht auf die damals in Schwiz herrschende Zerfahrenheit wirft. E. Stauber, Die zürcherischen Schanzen an der schwyzerischen Grenze (Wädenswil 1905), S. 18 ff. J. G. Guggenbühl, S. 177 ff. Die populäre Auffassung überliefert das „Bällenlied", das noch 1754 neu gedruckt worden ist. Sammelband Gal. XVIII, 1976 der Zentralbibliothek Zürich.

123) Schreiben des französischen Botschafters und des Nuntius vom 23. Juli. Abschiede VI, 1, 2583 f., Nr. 861 u. 863. Über die Gärung im Luzerner Volk vgl. auch die Berichte des Freiburger Gesandten aus Arau, Nr. 875, und die vom 2. August datierende offizielle Rechtfertigung der Luzerner Regierung über den Friedensbruch, S. 2599, Nr. 915. Merkwürdige Stimmungsbilder hat der Luzerner Chorherr Joh. Ludwig Meglinger überliefert. Abdruck in Balthasars Helvetia I (1823), S. 114 ff.

Digitized by Google

ein und übernahm neben tüchtigen Offizieren, wie dem in französischen Diensten erprobten Brigadier Franz Konrad von Sonnenberg, die Oberleitung. Die Führung der Berner war einigen Männern von nicht geringerer praktischer Erfahrung anvertraut. Dem patrizischen Feldobersten oder General Niklaus von Diesbach [124]) wurden der 74 jährige, ebenso kluge als tapfere Präsident des Kriegsrates, Samuel Frisching [125]), und der Waadtländer Jean de Sacconay, der sich schon in der „Staudenschlacht" ausgezeichnet hatte, beigeordnet.

Der um ein Uhr beginnende Kampf [126]) ging nach

124) Über seine militärische und administrative Laufbahn vgl. Leu, Helvetisches Lexikon VI (1752), S. 83.

125) Er war 1638 geboren. S. den Art. von E. Blösch, in der Allgem. deutschen Biographie VIII, 95.

126) Über den Verlauf der Schlacht bei Vilmergen hat die Berner Regierung verschiedene „Relationen" drucken lassen (s. Dechsli, Quellenbuch, 1918, S. 398—407), mit Verzeichnissen der toten und verwundeten Offiziere, der Beutestücke usw. (Von letzteren scheinen nach Jesigers Mitteilungen in den Blättern für bernische Geschichte III, 206 ff. die meisten, auch die beiden „uralten Urner Hörner", verloren zu sein). Von gegnerischer Seite ist höchst beachtenswert der Bericht eines Mitgliedes der Luzerner Regierung, Franz Joseph Meyer von Schauensee, der in Balthasars Helvetia III (1827), S. 136 ff. in überarbeiteter Form veröffentlicht worden ist und nun bei Dechsli, Quellenbuch (1901), S. 511 ff. nach dem im Staatsarchiv Luzern aufbewahrten Originalmanuskript vorliegt. Nicht ohne Wert (von unsicheren Zahlenangaben abgesehen) sind die Aufzeichnungen des Schulmeisters Joh. Lienhard Städeli in Altdorf (Geschichtsfreund XIV, S. 189 ff.), ferner die von Remigius Meyer in den Basler Beiträgen zur vaterländischen Geschichte X, 63 ff. mitgeteilten Relationen, und die Tagebuchnotizen des Burgdorfer Venners Johannes Fankhauser, herausgegeben von Rud. Ochsenbein (Burgdorf 1899). — Eine ausführliche fachmännische Darstellung des Ereignisses gibt Em. von Rodt in seiner Geschichte des bernerischen Kriegswesens, III (1834), S. 530—551. An sie vornehmlich haben sich Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern V, 83 ff. und G. de Charrière, La campagne de 1712, S. 51—66 (der S. 71 f. die Relation eines beteiligten waadtländischen Offiziers, Jean Jacques Charrière, mitteilt), angeschlossen. Vgl. die Untersuchung von K. Löw, a. a. O., S. 52 ff., der auf die überlegene Feuertaktik der Berner als einen wesentlichen Faktor ihres Sieges hinweist. In unserem Zusammenhang kann es sich nur um die Hervorhebung der Hauptmomente handeln. Zur Orientierung über

Digitized by Google

anfänglicher Verwendung des Geschützes rasch in ein hartnäckiges Ringen der mit Feuergewehren oder Halbarten bewaffneten Infanteriekolonnen über [127]). Die Berner auf dem linken Flügel mußten nach ihrem ersten Angriff vor dem Ungestüm der auf sie eindringenden „Länder" weichen; sie erhielten aber vom rechten Flügel durch einige Bataillone Sacconays Verstärkung und warfen dann, von einem einhauenden Reitergeschwader unterstützt, die Gegner durch das sumpfige Gelände in die nach längeren Regengüssen hoch angeschwollene Bünz hinaus. Inzwischen drangen die Luzerner, die sich westwärts an den Höhenzug bei Dintikon gelehnt hatten, gegen den rechten Flügel der Berner vor, und hier entspann sich ein wütendes Handgemenge, in das sich auch die ersten Führer reißen ließen. Sonnenberg, Diesbach und Sacconay wurden schwer verwundet. Bereits schien sich der heiße Streit zugunsten der mit Todesverachtung kämpfenden Katholiken zu entscheiden, indem die Berner „Fuß für Fuß" über die Ebene gegen Hendschikon zurückwichen und sich aufzulösen drohten. Da gelang es dem greisen Frisching, seine entmutigten Scharen wieder zusammenzufassen und zu neuem Vormarsche anzufeuern [128]). Waadtländer und Genfer, unter

das Schlachtfeld (zwischen Dintikon und Dottikon, 3 bis 4 Kilometer nördlich von Vilmergen) dienen die Blätter 156 (Vilmergen) und 154 (Lenzburg) des Topographischen Atlas der Schweiz.

127) In einer geheimen Konferenz der fünf katholischen Orte vom 30. April 1708 (Abschiede VI, II, 1441) war empfohlen worden, für wenigstens zwei Dritteile der Mannschaft Feuerrohre und für einen Dritteil Halbarten zu beschaffen. Letztere Waffe war also noch immer im Gebrauch. Auch Morgensterne (des masses garnies de pointes de fer) wurden nach einem waadtländischen Berichte verwendet. Anzeiger für schweizer. Geschichte 1893, S. 517.

128) Der Held, „der seine Kinder aufgemahnet, zu dem Sieg den Weg gebahnet, war Herr Frisching, dessen Raht alles Volk erfrischet hat". Musikal-historische Beschreibung des Pfaffenkriegs im Schweitzerland (1712), Str. 102. Über diese gereimte Erzählung vgl. Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte V, Nr. 1849.

Digitized by Google

jenen der besonnene Offizier Abraham Davel, gehörten zu den ersten, die seinem herzhaften Rufe Folge gaben. Zugleich erschien von Seengen her ein frisches Berner Korps, das den Luzernern in den Rücken fiel. Nun vermochten diese nicht mehr standzuhalten; sie wandten sich gegen fünf Uhr in voller Auflösung zur Flucht [129]) und überließen den Bernern das Schlachtfeld und den Sieg. Der Nuntius Carraccioli, der sich an diesem Tage auf den Kriegsschauplatz begeben wollte, um „mit seiner Gegenwart die Gemüter beherzt zu machen", konnte sich auf der Straße nach Muri nur noch von der schweren Katastrophe seiner Glaubensgenossen überzeugen und bei seinem Wiedereintreffen in Luzern — wie ein katholischer Zeitgenosse, Franz Joseph Meyer von Schauensee, mit bitterem Hohn bemerkt — „der erste Botschafter seines angestifteten Unglücks" sein. Er hatte dem katholischen Volke Wunder prophezeit; aber sie waren ausgeblieben [130]).

Nur allmählich ließen sich die Verluste auf beiden Seiten überschauen. Die Berner zählten 221 Tote und 411 Verwundete, unter ihnen zahlreiche welsche Offiziere, während die Katholiken neben 2000 Verwundeten gegen 3000 Tote, „alles starke Männer", zu beklagen hatten, die teils auf der Walstatt lagen, teils aus der Bünz gezogen wurden. Man warf lange Gräben in dem Gelände auf, um die Leichen zu bestatten. Keiner der früheren schweizerischen Religionskriege hat so viele Opfer gekostet [131]).

129) S. die von Th. v. Liebenau im Anzeiger für schweizer. Geschichte 1895, S. 230 ff. mitgeteilten Briefe luzernischer Offiziere vom Abend des Schlachttages: „der schwahl der verlauffenden (ist) mit kheinen trohungen zu hintertreiben gwäsen".

130) „Les miracles qu'il avait promis n'étant point arrivés ont mis la catholicité dans un très grand péril." Du Luc an den König, 27. Juli 1712.

131) Du Luc schrieb dem König aus Arau (in dem eben erwähnten Berichte vom 27. Juli): „Si l'on croit les Protestans ils

Digitized by Google

In den folgenden Tagen trafen die Berner mit großer Umsicht Anstalten zur Ausbeutung ihres Sieges. Um jeden Widerstand zu brechen, boten sie ihre ganze waffenfähige Mannschaft auf, drangen vom Argau und vom Emmental in die luzernische Landschaft ein und ließen Truppen vom Oberlande aus über den Brünig nach Unterwalden rücken. Die Zürcher hatten im Vertrauen auf den abgeschlossenen Frieden voreilig einen Teil ihrer Mannschaft entlassen und dann angesichts der ihnen von Schwiz und Zug her drohenden Gefahr die enge Fühlung mit den Bernern preisgegeben. Durch die Ereignisse bei Vilmergen wurden sie völlig überrascht, und es blieb ihnen nach ihrem passiven Verhalten nur übrig, Bern zu dem „erfochtenen herrlichen und vollkommenen Siege aus Herzensgrund" zu gratulieren [132]). Nach der glücklichen Behauptung der Hüttener Schanzen ergriffen sie nun auch ihrerseits die Offensive, die angesichts der gebrochenen Kraft des Feindes keinem ernsteren Widerstand begegnete. Sie verheerten einen Teil des Zuger Gebietes [133]), besetzten mit Hilfe der Toggenburger Uznach und Gaster und drängten das von Mannschaften aus den Urkantonen besetzte Rapperswil durch die Entfaltung ihrer Machtmittel „ohne Schuß und Streich" zur Übergabe [134]).

ont entièrement détruit les catholiques, sans avoir beaucoup souffert. Cependant il est vray qu'il y a plus de 2000 blessés parmi les Bernois qu'ils ne sauroient cacher. A l'esgard des Catholiques je compte qu'ils peuvent avoir perdu environ 2000 hommes tués, mais j'ignore le nombre des blessés. Il leur en coûte jusqu'à présent 7 pièces de canon de 20 qu'ils avoient ... La grande marque de victoire est d'avoir pris la corne d'Ury et celle d'Underwald le haut. Ces cornes sont regardées comme l'oriflame ou comme la queue du cheval à Constantinople." Kopie im Bundesarchiv. Die Verlustziffern sind in der Folge genauer festgestellt worden. Die Namen der gefallenen Urner s. in der Zeitschrift f. schweizerische Kirchengeschichte V (1911), S. 193.

132) Abschiede VI, II, 2589, Nr. 876.

133) Abschiede VI, II, 2589, Nr. 877, 2591 f., Nr. 885. 891. 893.

134) J. G. Guggenbühl, S. 198 ff. Joh. Füh, Der Toggenburger- oder 2. Vilmergerkrieg unter spez. Berücksichti-

Digitized by Google

Jetzt konnten die fünf Orte nicht umhin, sich „ohne Hintersichschauen und ohne weiteres Tergiversieren" in das Unvermeidliche zu fügen. Vom 2. August an traten die Gesandten aller sieben Orte in Arau zusammen, um unter Zutun der neutralen Stände und des französischen Ambassadeurs einen Frieden zu erzielen[135]). Wohl ist es begreiflich, daß Zürich und Bern in ihrer erbitterten Stimmung die im Friedenstraktat vom 18. Juli festgelegten Ansprüche nach ihren neuen kriegerischen Erfolgen nun höher spannten, wie denn Zürich mit größtem Nachdruck jene „Höfe" Pfäffikon und Wollerau zurückverlangte, die ihm Schwiz im Jahre 1440 entrissen hatte[136]). Indessen ließen sich die beiden Städte auf die eindringlichen Vorstellungen der neutralen Orte, deren unermüdlicher Wortführer der Basler Bürgermeister Johann Balthasar Burckhardt war, doch zu einiger Einschränkung ihrer Forderungen herbei. Die Berner insbesondere wollten die Dinge nicht zum äußersten treiben und widersetzten sich energisch jedem Eingriff in die alten, unmittelbaren Territorien der katholischen Kantone[137]); aber auch sie beharrten unerbitt-

gung der Beteiligung der Landschaft Gaster im Sommer 1712. St. Galler Volksblatt 1912, Nr. 89 ff. Rickenmann, Geschichte der Stadt Rapperswil (1878), S. 275. Eppenberger, Die Politik Rapperswils von 1531—1712 (Biel 1894), S. 82. Die Kapitulationen von Uznach und Gaster, 30. und 31. Juli, und von Rapperswil, 1. August, s. in den Abschieden VI, II, 2593 ff., Nr. 897. 902. 908.

135) Du Lucs sehr eindringliche Friedensmahnung an Luzern vom 30. Juli s. in den Abschieden VI, II, 2593, Nr. 898. Sie stimmt mit einer früheren Zuschrift vom 7. Juli (Nr. 771) überein. In einem Schreiben vom 10. August an den Minister Torcy (Zellwegersche Kopien III, 379) drückt er seine Genugtuung aus über „la paix de ces bêtes féroces qui m'a coûté plus de besogne que la Suisse ne sauroit valoir." Natürlich — der Intrigant schrieb sich schließlich das Hauptverdienst am Frieden zu.

136) S. oben Bd. II[3], S. 74.

137) Abschiede VI, II, 2603 f., Nr. 928. 932. Vgl. den Brief des Bürgermeisters Escher vom 9. August (Nr. 938), der auf sehr scharfe Auseinandersetzungen zwischen Bern und Zürich schließen läßt. Bern machte Zürich den freilich nicht unbegründeten Vor-

Digitized by Google

lich auf allen jenen Punkten, durch die das Übergewicht der fünf Orte in eidgenössischen und konfessionellen Angelegenheiten gebrochen werden sollte. Am Nachmittag des 11. August 1712 wurde der doppelt ausgefertigte Friede von Arau — der vierte Landfriede — von den Vertretern von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug mit Siegel und Unterschrift versehen und ohne Referendum als Staatsgesetz der Eidgenossenschaft erklärt. Auch Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell, sowie die zugewandten Städte St. Gallen und Biel „verwahrten" die Urkunde mit ihren Standessiegeln. Trompetenschall verkündete in Arau die Beendigung des Krieges.

Der Arauer Friede[138]) sicherte den Bernern und Zürchern vorerst eine direkte Verbindung zwischen ihren Territorien, indem ihnen die ganze Herrschaft Baden und der nördliche Teil des Freiamtes — bis zu einer von Lunkhofen nach Fahrwangen, von der Reuß an den Hallwiler See gezogenen Linie — samt Mellingen und Bremgarten abgetreten werden mußten, wobei nur

wurf, es habe es an dem nötigen Eifer in der Kriegführung fehlen lassen, und drohte mit dem Abschluß eines Separatfriedens. — Die Verdienste Burckhardts um den friedlichen Ausgleich hat J. Rudolf Burckhardt im Archiv für schweizer. Geschichte VI (1849), S. 78 ff. gewürdigt. Vgl. die Ausführungen von Fr. Fäh und A. Burckhardt-Finsler in der Basler Festschrift 1901, S. 105—107.

138) Abdruck in den Abschieden VI, II, 2330—2337 und (nach den wesentlichsten Bestimmungen) in Oechslis Quellenbuch (1918), S. 407—410. Die Ratifikationsurkunden der einzelnen Kantone folgen S. 2337—2340. Vgl. Blösch, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen II, 72. G. Finsler, Kirchliche Statistik der reformierten Schweiz (Zürich 1854), S. 7 ff. — Die Unterschiede zwischen diesem definitiven Frieden und dem Frieden vom 18. Juli sind in diesem Abdruck nicht ohne weiteres ersichtlich. Sie sind am 9. und 11. August in 8 Punkten formuliert und dann in die gleichwohl auf den 18. Juli zurückdatierte Haupturkunde aufgenommen worden. S. Balthasars Helvetia III (1827), S. 226—231. Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse, Beilage 46.

Digitized by Google

die Anteilrechte des Kantons Glarus an den Vogteigebieten vorbehalten blieben [139]). Ebenso legten sie im Verein mit Glarus ihre Hand auf das feste Rapperswil und auf das gegenüberliegende schwizerische Hurden, so daß die über den schmalen Hals des oberen Zürichsees gelegte Brücke fortan in ihrer Obhut stand. Bern erhielt Anteil an der Regierung in den katholischen oder konfessionell gemischten deutschen Herrschaften, im Turgau, Rheintal, Sarganserland und im oberen Teil des Freiamtes; es konnte demnach in Zukunft seine gewichtige Stimme bei der Ordnung ihrer Angelegenheiten zur Geltung bringen. Dagegen forderten die Sieger aus Achtung für den französischen Gesandten und die unbeteiligten Orte, wie sie erklärten, keine Kriegskosten, und die Zürcher ließen ihre weiteren Ansprüche auf die schwizerischen „Höfe" fallen. Die Gefangenen wurden ohne Lösegeld „nach beschehener Bezahlung der Atzungskosten" auf freien Fuß gestellt.

Der Landfriede des Jahres 1531 war außer Kraft erklärt, und die in Luzern liegende Urkunde mußte von den fünf Orten nach einer protokollarischen Vereinbarung ausgeliefert werden [140]). Und nun drang der Grundsatz der Parität für die Eidgenossenschaft wie für die gemeinen Herrschaften in voller Schärfe

139) Nach dem Frieden vom 18. Juli war die Grenzlinie im Freiamt etwas weiter nördlich, vom Kloster Hermetswil hinüber nach Fahrwangen gezogen worden. Offenbar wollten nun Bern und Zürich die fünf Orte noch mehr von Bremgarten entfernt halten. Vgl. Ernst Zschokke, Historische Festschrift für die Centenarfeier des Kantons Argau (Arau 1903), S. 86, mit der dem Werke beigelegten historischen Karte. Auf den Blättern XI und XII des Histor.-geographischen Atlas der Schweiz, bearbeitet von Vögelin, Meyer v. Knonau und G. v. Wyß (neue Ausgabe, Zürich 1870) ist die Grenzlinie doch zu weit nach Süden gerückt.

140) Abschiede VI, 1, 2608, Nr. 946. Die Urkunde vom 20. November 1531 (s. oben, Bd. III², S. 208 f.) findet sich jetzt unversehrt im Zürcher Staatsarchiv. S. die Notiz im Abschiedeband IV, 1b, 1571.

Digitized by Google

durch[141]). Zwei Schreiber, ein evangelischer und ein katholischer, hatten künftig die Verhandlungen der Tagsatzung aufzunehmen und ihre Protokolle auszugleichen. Über strittige Geschäfte, die das religiöse Gebiet berührten, konnte nicht mehr die Majorität der Stände, sondern nur ein mit gleichen „Sätzen" bestelltes Schiedsgericht entscheiden. In den abgetretenen Gebieten blieben die Katholiken bei vollkommen freier Übung ihrer Religion, bei ihren Gütern und ihren überlieferten Rechtsverhältnissen. Für die gemeinen Herrschaften mit konfessionell gemischter Bevölkerung aber wurde die fundamentale Bestimmung aufgenommen, „daß die Evangelischen gleich wie die Katholischen der Religion und (des) Gottesdienstes halber, und was selbigem anhanget, in einem ganz gleichen Rechte stehen". Der Staat anerkannte demnach das „evangelische" Bekenntnis, gleich dem katholischen, als eine positive selbständige Glaubensform mit dem Rechte unabhängiger Kirchenorganisation und kirchlicher Gesetzgebung[142]). In Zukunft war jede Unterdrückung der einen oder der anderen Glaubenspartei in den Gemeinden ausgeschlossen. Niemand durfte zur Einhaltung der Gebräuche, der Fest- und Feiertage der anderen Konfession gezwungen werden: eine Vorschrift, die jetzt leichter durchgeführt werden konnte als in früheren Zeiten, indem die Mehrheit der reformierten Orte seit dem Jahre 1701 sich doch herbeigelassen hatte, gleich den Katholiken den gregorianischen Kalender anzunehmen[143]). Ämter und Ehrenstellen waren gleich-

141) F. Fleiner, Die Entwicklung der Parität in der Schweiz. Zeitschrift für schweizer. Recht, Bd. XLII (1901), S. 102. Die Anerkennung der Parität in den gemeinen Herrschaften und auf der Tagsatzung hielt indessen die souveränen Orte nicht ab, die Glaubenseinheit in ihren eigenen, unmittelbaren Gebieten streng aufrecht zu halten.

142) Straub, Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau (Frauenfeld 1902), S. 181.

143) Abschiede VI, II, 871. 886. 894. Den Anstoß zu der

Digitized by Google

zählig oder in proportionalen Verhältnissen zu besetzen. Die evangelische Kirchenleitung im Turgau und im Rheintal wurde in bestimmtem Umfang der Stadt Zürich übertragen, die schon vor dem Landfrieden teils gesetzlich und gewohnheitsrechtlich, teils faktisch die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten in die Hand genommen hatte.

Alle diese Bestimmungen erwiesen deutlich, daß es den Siegern nicht um irgendeine Zurückdrängung des Katholizismus in den gemeinen Herrschaften zu tun war, sondern daß sie nur den unaufhörlichen Plackereien ein Ende machen wollten, die sich der reformierte Teil der Untertanen von seite der katholischen Orte und ihrer Landvögte in steigendem Maße hatte gefallen lassen müssen.

Die schwebenden Streitfragen zwischen den Toggenburgern und dem Abte von St. Gallen wurden in diesem Arauer Friedensgeschäft bedauerlicherweise nicht erledigt, sondern für weitere Unterhandlungen ausgeschieden, mit denen sich Zürich und Bern beladen wollten. Die fünf Orte versprachen, den friedlichen Ausgleich nach bestem Vermögen in Güte zu befördern, „damit die allgemeine Ruhe und Wohlstand im gemein lieben Vaterland wiederum hergestellt werde". Wie sie den Abt beim Ausbruch des Krieges im Stiche gelassen hatten, so gaben sie ihn jetzt völlig der Gnade der reformierten Sieger preis.

Nach dem formellen Friedensschlusse entließen beide Teile die im Felde stehenden Truppen in die Heimat. Nur die Städte der Grafschaft Baden und des Freiamtes, sowie das Gebiet des Abtes von St. Gallen

Änderung gaben die evangelischen Fürsten und Stände des Reichskonvents in Regensburg. Vgl. R. Thommen, Die Einführung des gregorianischen Kalenders in der schweizerischen Eidgenossenschaft (Festschrift zur 49. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner, Basel 1907), S. 293.

Digitized by Google

blieben noch einige Zeit besetzt. Die Berner und Zürcher feierten ihren Sieg in glänzenden Freudenfesten, und die Berner versäumten nicht, den Truppenführern, die sich im Felde ausgezeichnet hatten, ganz besonders auch den Waadtländern, durch Ehrengeschenke ihre Anerkennung zu bezeugen. Als eine seltene Auszeichnung erhielt Jean de Sacconay das Berner Bürgerrecht mit allen Privilegien eines regimentsfähigen Patriziers[144]). Die Unterlegenen beugten sich grollend vor der gefallenen Entscheidung und hofften, daß eine nahe Zukunft ihnen eine glückliche Wendung bringen werde. „Wir trinken den bittern Kelch mit gedemütigtem, doch immer noch entschlossenem Sinne", schrieb die Luzerner Regierung an den Papst. Aber nun verlangte sie in den schärfsten Ausdrücken, daß Seine Heiligkeit (Klemens XI.) den Nuntius Carraccioli abberufe, da er durch seine Aufwiegelung der Geistlichkeit und des Volkes die Fortsetzung des Krieges veranlaßt habe und die ganze Schuld an dem über die Bekenner des wahren Glaubens eingebrochenen Unglück trage[145]). In der Tat entsprach der Papst äußerlich dem Verlangen der Luzerner, da auch der französische und der spanische Gesandte, Du Luc und Beretti Landi, sich bei der römischen Kurie ernstlich über die Haltung des Nuntius beklagten. Gleichwohl konnte Carraccioli noch Jahre lang, „zu nicht geringem Despect" der katholischen Orte[146]), in der Schweiz verweilen und zum Schaden

144) P. Maillefer, Histoire du Canton de Vaud (Lausanne 1903), S. 281. Vgl. A. Verdeil, Histoire du Canton de Vaud II (1854), S. 442. Verdeil hebt in seiner eingehenden Darstellung des Villmerger Krieges nachdrücklich den Anteil der Waadtländer hervor und übt scharfe Kritik an der im ganzen doch geringen Anerkennung, die sie bei „Ihren Excellenzen" in Bern fanden.

145) Schreiben vom 13. August 1712. Abschiede VI, II, 2608, deutsch im Schweizer. Museum (1816), S. 595 ff. Vgl. Oechsli, Quellenbuch (1901), S. 524.

146) Abschiede VII, I, 29.

Digitized by Google

ruhiger Entwicklung eine kirchliche Politik verfolgen, mit der der Papst im Grunde einverstanden war [147]).

Ohne Säumen schritten Zürich und Bern inzwischen zur Vollziehung der im Arauer Frieden festgesetzten neuen Ordnungen. Schon am 13. August entzogen sie in aller Form den Waldstätten Rapperswil und nahmen in Verbindung mit Glarus die Stadt in ihren Schirm. Sie bestätigten ihre überlieferten „Gerichte, Rechte, Freiheiten, Ehehaften und guten Gewohnheiten" und ließen sich dagegen von den Bürgern schwören, daß sie den Schirmherren „mit aller Gerechtigkeit gehorsam und gewärtig" sein und ihnen Stadt und Burg stets offen halten wollten [148]). Dann trafen Zürich, Bern und Glarus Anstalten zur Einführung der gemeinsamen Verwaltung in der Grafschaft Baden und im unteren Freiamt [149]), und endlich sicherte sich Bern seinen Platz unmittelbar nach Zürich in der Verwaltung der gemeinen Herrschaften Turgau, Rheintal, Sargans und

147) Die weiteren Korrespondenzen s. in den Abschieden VI, II, 2609 f. Vgl. Helvetia VIII (1833), S. 214. Anzeiger für schweizer. Geschichte 1873, S. 312 (Brief Beretti Landis an J. Chr. Iselin vom 31. August 1712). Selma von Lengefeld, Graf Domenico Passionei (Ansbach 1900), S. 10 ff. Nach Luzern kehrte Carraccioli nicht mehr zurück. Er ließ aber sein Gefolge („tutta la famiglia") in der Stadt, trotz den Beschwerden der Regierung. Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse, Beilage 51 (Schreiben vom 4. November 1714).

148) Abschiede VI, II, 2340 ff. Beilagen 8 und 9. VII, I, 1307. Vgl. Eppenberger, S. 83.

149) Abschiede VII, I, 15. 968 ff. 984 ff. 1039 ff. Vgl. E. Zschokke, Historische Festschrift, S. 86, mit der historischen Karte, aus der man eine Übersicht über die Ausdehnung der den drei Kantonen zugewiesenen Gebiete gewinnt. Die Glarner mußten sich in der Verwaltung doch eine starke Zurücksetzung gefallen lassen; sie konnten nur nach längeren, 14 bis 16 Jahre dauernden Unterbrechungen Landvögte in die beiden Herrschaften senden; in der Zwischenzeit teilten sich Zürich und Bern in die Regierung. S. die Listen der Landvögte in den Abschieden VII, I, 984 und 1039. H. Kreis, Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert. Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. I (1909), S. 273.

Digitized by Google

des oberen Freiamtes. Auf Grund einer neu vereinbarten Reihenfolge der regierenden Orte sandten die Berner fortan ihre Vögte auch nach Frauenfeld, nach Rheinegg, nach dem alten Sarganser Grafenschlosse und nach Muri [150]). Durch besondere Mandate wurde in diesen Landschaften die Durchführung der Friedensbestimmungen festgelegt [151]), und wenn auch die tiefgewurzelten Mißbräuche des bisherigen Regiments nicht gründlich beseitigt werden konnten, so empfanden doch vor allem die evangelischen Bewohner dankbar die wohltätigen Wirkungen des kräftigen Schutzes, den ihre berechtigten konfessionellen Interessen bei Bern und Zürich fanden [152]).

Die beiden Städte mußten aber bald bemerken, daß die Gegner alle Kräfte aufboten, um die verlorenen Stellungen wieder einzuholen. Der Gedanke, daß sich das katholische System in Zukunft vor dem Willen der Reformierten beugen müsse, war den leitenden Staatsmännern der inneren Kantone unerträglich. Um jeden Preis suchten sie sich dem „Prädominat" der Zürcher und Berner zu entwinden [153]). Am 23. Juni 1713 vereinigten sich zahlreiche Abgeordnete aus Uri, Schwiz und Unterwalden auf dem durch die Volkssage geheiligten Rütli und beschworen zur Herstellung der „wahren Einigkeit" den Bund, den die Vorväter

150) Abschiede VII, 1, 728. 839. 899.

151) Abschiede VII, 1, 1345 ff. Beilage 1.

152) Zur Einführung des Landfriedens im Turgau vgl. Pupikofer-Strickler II² (1889), S. 736 ff., in den jetzt st. gallischen Landschaften G. Ad. Schelling, Geschichte der evangel. Landeskirche des Kantons St. Gallen, 2. Lieferung (1918), S. 131 ff.

153) „Sonsten erzählte mir auch der st. gallische Kanzler, ein und anderer Gesandter hätte per discursum vermeldet, man wollte ehender wie eine freie Republique unter fremder Protektion stehen, als der Zürcher und Berner Prädominat länger ausstehen." Trauttmannsdorff an den Kaiser, 26. Juli 1712. Wiener Staatsarchiv. Tatsächlich handelte es sich um ein Condominat.

Digitized by Google

vierhundert Jahre früher in Brunnen abgeschlossen hatten [154]). Am 15. Dezember des gleichen Jahres erneuerten die katholischen Orte insgesamt auf einer nach Luzern berufenen Konferenz den „goldenen Bund", jenen ausschließlich konfessionellen „Bruderbrief", der sie nach ihrer Überzeugung am festesten zusammenband [155]). Zugleich beschlossen sie, gegen Zürich und Bern auch in geringfügigen („schlechten") Sachen vollständigste Eintracht und Verschwiegenheit zu beobachten, den Papst, den Kaiser, den zum König von Sizilien erhobenen Herzog von Savoyen um geneigte Unterstützung anzugehen und — nach der Anregung des Gesandten Du Luc — das Bündnis mit Ludwig XIV. „als dem Erstgeborenen der wahren Kirche und Beschützer des Glaubens" in einer Form zu erneuern, durch die „den Feinden des katholischen Wesens etwa ein Zaum möchte eingelegt werden".

Der französische Hof hätte es nun im Hinblick auf die unsicheren Verhältnisse der Dynastie, deren Zukunft auf einem minderjährigen Urenkel des alten Königs beruhte, vorgezogen, das Bündnis unter den gewohnten Bedingungen mit allen Orten zu erneuern. Aber Du Luc erreichte schließlich, daß sein schon vor Jahren angeregter Plan einer einseitigen katholischen Verbindung von Paris aus gutgeheißen wurde [156]). Am

154) Abschiede VII, 1, 31.

155) Ebd., S. 49. Vgl. oben, Bd. III³, S. 417 f. Eine ernste Verurteilung hat die Erneuerung des katholischen Bündnisses wenige Monate später in der Zeitschrift: „Lehrreiche, lustig-erbauende monatliche Gespräch", Zürich 1714, April, gefunden.

156) Mit welchem Hasse Du Luc solche Männer verfolgte, die, wie der Luzerner Alfons von Sonnenberg, die Vorlage zu kritisieren wagten, mag man aus seinem von Th. v. Liebenau im Anzeiger für schweizer. Geschichte 1884, S. 470 mitgeteilten Briefe an die Luzerner Regierung vom 31. März 1715 ersehen. Über seine fortwährenden Intrigen vgl. Abschiede VII, 1, 59 (Juli 1714). Den Plan eines ausschließlichen Bündnisses mit den katholischen Orten hatte er dem Minister Torcy schon am 7. Oktober 1709 nahegelegt. Zellwegersche Kopien in

Digitized by Google

27. April 1715 traten nach seiner Einladung 30 Abgeordnete von Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Katholisch-Glarus, Freiburg, Soloturn, Appenzell-Innerroden und Wallis — die ersten Magistrate dieser Kantone — in Soloturn zusammen, um das Bündnis mit Frankreich „in Vollständigkeit zu bringen und zu solennisieren". Am 9. Mai fand in der alten St. Ursenkirche die feierliche Beschwörung des Bundes durch den Mund des Luzerner Schultheißen Franz Lorenz von Fleckenstein im Namen der katholischen Stände und durch den französischen Gesandten im Namen seines Königs statt[157]). Zur Vermeidung stärkeren Aufsehens wurde von einer Deputation an den Hof nach Versailles abgesehen. Aber an Geldgeschenken, goldenen Ketten und üppigen Mahlzeiten ließ es Du Luc auch bei dieser Gelegenheit nicht fehlen[158]).

Der Schwerpunkt des 35 Artikel umfassenden, ewigen Bündnisses[159]), dessen Hauptinhalt sich sonst mit dem Bunde des Jahres 1663 deckte, lag in drei Bestimmungen, welche Frankreich zum Schiedsrichter in den inneren Streitigkeiten der Kantone machten und ihm die ausschließliche Verfügung über die militärischen Kräfte, wie über den Boden der katholischen Schweiz verschafften. Der König versprach, seine Bundesgenossen

der Landesbibliothek Trogen, Mstr. 140, Bd. I, S. 330. Die Protestanten betrachtete er „comme gens de mauvaise foi et sans fidélité". Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern XII, 396. Weitere Korrespondenzen über das Bündnis s. ebd., S. 438 ff. und bei H. Dörfliger, S. 301 ff.

157) Über die Verhandlungen dieser Konferenz, die zum Teil in einem Geheimprotokoll niedergelegt wurden, s. Abschiede VII, 1, 77 ff. Vgl. Selma von Lengefeld, a. a. O., S. 71 ff.

158) Mit Beschämung verweist man auf die bedeutenden von Du Luc ausgegebenen Summen. Siehe Vulliemin, Geschichte der Eidgenossen während des 17. und 18. Jahrhunderts III (Zürich 1845), S. 639, Anm. 428.

159) Abschiede VII, 1, 1361 bis 1378. Beilage 5.

Digitized by Google

gegen jeden Angriff äußerer und innerer Feinde mit aller Macht zu unterstützen, und übernahm die Garantie für die durch seine Vermittlung geschlossenen Traktate (Art. 5). Sodann verpflichteten sich die katholischen Kantone, den Feinden Frankreichs keine Söldner zu gewähren (Art. 20), und zugleich gestatteten sie den Truppen des Königs zum Schutze seiner Bundesgenossen und der französischen Besitzungen freien Durchzug durch ihre Territorien (Art. 29).

Ganz ohne Frage lag in diesen Artikeln eine sehr große Gefahr für die souveräne Unabhängigkeit, „das köstlichste Kleinod an der Krone" der Eidgenossenschaft [160]), und man darf wohl sagen, daß nur verblendeter Haß und schwere Besorgnis über den Sieg der Reformierten im Toggenburger Krieg die katholischen Orte zur Annahme so bedenklicher Bestimmungen verführen konnten. Es war der Aufmerksamkeit der evangelischen Orte zu verdanken, daß die fatale Durchzugsbestimmung nicht zur Ausführung kam und der eidgenössischen Neutralität keinen Schaden brachte [161]).

Jener Tag in Soloturn zeitigte aber neben dem Bündnis, das sofort aller Welt bekannt wurde, noch eine andere Frucht der konfessionellen Leidenschaft und der französischen Umtriebe [162]). Ohne vom König förmlich autorisiert zu sein, unterbreitete Du Luc den um ihn versammelten Gesandten eigenmächtig einen Reversbrief, nach welchem Ludwig XIV. für sich und seine Nachfolger die Verpflichtung übernahm, alle seine

160) Äußerung der evangelischen Städte auf der Konferenz vom 19. November 1715. Abschiede VII, 1, 97.

161) P. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 501. Selma von Lengefeld, a. a. O., S. 80.

162) Du Lucs Haß zumal gegen Bern äußert sich auch nach der Vilmerger Schlacht in seinen Korrespondenzen: „Je trouve que la grande affaire de ce pays-ci sera d'humilier Berne et de le mettre hors d'état de nous nuire." Schreiben an Torcy vom 2. September 1712.

Digitized by Google

Macht anzuwenden zur möglichst baldigen und vollständigen „Wiederherstellung der Katholizität" („au restablissement de la catholicité dans toutes ses dernières pertes"). Zürich und Bern sollten nicht eher zur Allianz mit Frankreich zugelassen werden, als bis sie volle Restitution geleistet, d. h. die nach dem Arauer Frieden besetzten Gebiete wieder aufgegeben hätten. Im weiteren war bestimmt, daß, wenn der König von Frankreich den Eidgenossen oder einem Teil der Orte — was Gott verhüten wolle — jemals zu Hilfe kommen müßte, die schweizerischen Truppen sich unter das Kommando der französischen Generäle stellen, daß aber die in einem solchen Kriege gewonnenen Eroberungen ganz den katholischen Ständen überlassen werden sollten [163]).

Dieses vom Schleier des Geheimnisses umgebene Schriftstück legte Du Luc nach seiner Unterzeichnung, ohne die Anfertigung einer Abschrift zu gestatten, in ein Blechgefäß, das er in weißes Papier einwickeln und mit einem roten Seidenband umschnüren ließ. Dann wurde das ganze versiegelt und dem Luzerner Schultheißen übergeben, unter der Bedingung, daß es nur in Gegenwart der Vertreter aller katholischen Kantone und eines königlichen Gesandten geöffnet werden dürfe [164]). Noch heute finden sich 13 Privatsiegel, beinahe alle unverletzt, an der vom „Trucklein" abgelösten papierenen Verpackung im Luzerner Staatsarchiv [165]).

163) Abschiede VII, 1, 1379 bis 1381, Beilage 6.

164) Abschiede VII, 1, 82. Vgl. den Bericht des Luzerner Staatsschreibers Anton Leodegar Keller, mitgeteilt von Th. v. Liebenau im Anzeiger für schweizer. Geschichte 1896, S. 391.

165) Nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Archivar Weber in Luzern liegen drei Bestandteile des „Trücklibundes" vor: das Aktenstück, die Blechkapsel von geringster Qualität und die Hülle der ehemaligen Verpackung von weißem Papier. Vgl. Selma v. Lengefeld, S. 81, deren Mitteilung, daß die Siegel (noch jetzt) am „Trückli" angebracht seien, einer Korrektur bedarf.

Digitized by Google

Die schweizerischen Katholiken betrachteten dieses verborgen gehaltene kostbare Dokument und das offene Separatbündnis mit Frankreich, die im Volksmund den zusammenfassenden Namen „Trüklibund" erhielten, als die Grundlagen einer neuen, glänzenden Zukunft für die katholische Eidgenossenschaft. Sie sahen sich aber bald genug in ihren Hoffnungen getäuscht. In ihrem eigenen Lager regten sich tadelnde Stimmen, die der Befürchtung Ausdruck gaben, daß man sich Frankreich gegenüber die Hände allzusehr gebunden habe. „Auch auf katholischer Seite", schrieb ein Zeitgenosse, „haben recht gute Patrioten, die des Vaterlandes Interesse und Wohlfahrt nicht nach dem geistlichen und mehrenteils blinden Religionseifer abmessen, nicht viel günstige Gedanken von diesem Geschäfte geheget und nicht wohl absehen können, was große Ersprießlichkeit die katholische Schweiz hiervon zu erwarten habe" [166]). Der Wiener Hof war wenig erbaut über die französische Politik der katholischen Kantone, und sie mußten es erleben, daß der Kaiser in der Angelegenheit des Abtes von St. Gallen seine Sympathien auf die Zürcher und Berner übertrug. Vor allem aber übte die ganze Aktion eine beklagenswerte Rückwirkung auf die inneren Verhältnisse der Eidgenossenschaft. Die ängstliche Heimlichkeit, mit der der Inhalt und die Ausstellung des Reversbriefes umgeben wurden, erregte den Argwohn, daß es sich um einen landesverräterischen Anschlag handle, und richtete größeren Schaden an, als wenn die Beteiligten das Schriftstück ohne Rückhalt der Öffentlichkeit übergeben hätten. Die Phantasie erhielt nun freien Spielraum zur Legendenbildung, und irgend ein halb eingeweihter, vielleicht auch boshafter Politiker stellte Mögliches und Unmögliches aus diplomatischen

166) Joh. Rud. Waldkirch, Gründliche Einleitung zu der Eydgnossischen Bunds- und Staatshistorie, II (Basel 1721), S. 898.

Digitized by Google

Äußerungen in einem Aktenstück zusammen, das in protestantischen Kreisen den stärksten Befürchtungen über den Inhalt des „Trücklibundes" und die letzten Absichten ihrer Gegner Nahrung gab. Das sind die berüchtigten, in verschiedenen Redaktionen umlaufenden „acht Artikel". Ihr Urheber nahm für die Schweiz eine französische und kaiserliche Schutzherrschaft in Aussicht, forderte den Rückfall des Turgaus samt der Herrschaft Kiburg an die Habsburger, der Stadt Genf und des Wadtlandes an den Herzog von Savoyen, wollte den Bischöfen von Basel, Genf und Lausanne ihre alten Diözesen wieder einräumen, das Fürstentum Neuenburg einem französischen Prinzen übertragen usf.[167]). Es waren Hirngespinste; aber sie wurden in Zürich und Bern sehr ernsthaft aufgenommen; und beide Städte trafen im Spätjahr 1715 umfassende Rüstungen zu einem neuen Kriege[168]). Auch die Katholiken schauten sich nach den Waffen um und versahen sich auf Grund der offenen und geheimen Abmachungen mit aller Zuversicht der französischen Unterstützung. Allein nach dem am 1. September 1715 eingetretenen Tode Ludwigs XIV. war man in Frankreich weniger als je zu einem militärischen Aufbruch geneigt, und die Abberufung des päpstlichen Legaten Domenico Passionei (März 1716), der sich der Interessen der katholischen Kantone in umsichtigster Weise angenommen hatte, dämpfte vollends ihren kriegerischen Eifer. So unterblieb ein abermaliger blutiger Zusammenstoß der Religionsparteien. Die innere Gärung und das unselige

167) Waldkirch, S. 900. Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse, Beilagen Nr. 61, S. 314. Anzeiger für schweizer. Geschichte 1896, S. 390. Vgl. Selma v. Lengefeld, a. a. O., S. 91 ff., wo der Ursprung der apokryphischen Artikel eingehend erörtert ist. Vorschläge zu einer französischen und kaiserlichen Okkupation der Schweiz finden wir schon in dem Memorial Du Lucs vom Mai 1713, bei Zellweger, Beilagen, Nr. 60.

168) Abschiede VII, 1, 97.

Digitized by Google

Mißtrauen aber dauerten noch lange Zeit an, und immer wieder regte sich im katholischen Teil die Hoffnung auf die mit französischer Hilfe zu erlangende „Restitution" des verlorenen Besitzes und der alten Vormacht.

Unter den erwähnten acht Artikeln befand sich nach einer Lesart auch das Postulat, nach welchem in St. Gallen an Stelle des „sinnlosen Toren" Leodegar ein neuer Abt gewählt und diesem die ganze frühere Klosterherrschaft wieder übertragen werden sollte. Es war auf alle Fälle eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben Zürichs und Berns, nach dem Arauer Frieden erträgliche Verhältnisse in den zerwühlten st. gallischen und toggenburgischen Landen herzustellen.

Wie der Abt Leodegar schon bei den zunehmenden Wirren der vorausgegangenen Jahre als „Reichsfürst" einen Rückhalt am Wiener Hof gesucht hatte, so setzte er jetzt alle Hoffnung für seine Restauration in St. Gallen auf den Kaiser, und dieser zeigte sich in der Tat geneigt, für den Prälaten, die Interessen der Religion und die vermeintlichen Reichsrechte einzustehen. Es entspann sich nun ein diplomatisches Duell, in welchem die beiden Städte die feindlichen Angriffe energisch und geschickt parierten. Als der Kaiser die Angelegenheit an den Reichstag brachte, beeilten sie sich, im Spätjahr 1712 zwei Abgeordnete, Johann Kaspar Escher und Beat Rudolf Fischer, nach Regensburg zu senden, die enge Fühlung mit Preußen, Hannover, Hessen und Württemberg gewannen und durch ihre Beharrlichkeit erreichten, daß die protestantischen Reichsstände die Sache fallen ließen [169]). Der in Neu-Ravens-

169) Abschiede VII, 1, 25. Unmittelbar vor ihrer Rückreise, am 16. März 1713, legten sie den Gesandten die umfangreiche Rechtsschrift „Gründliche Informatio von der Toggenburger Freyheiten und Gerechtigkeiten" vor. Abschiede VI, 11, 2617.

Digitized by Google

burg weilende Abt aber war im Vertrauen auf den Papst und auf Karl VI. nicht zum Einlenken zu bewegen. Er wies jede Friedensunterhandlung, die ihn zu benachteiligen schien, mit der starren Erklärung von der Hand, daß er sich ohne kaiserliche Genehmigung in keinen Vorschlag einlassen könne [170]), und als der greise Fidel von Thurn mit den Vertretern Zürichs und Berns sich nach monatelangen Beratungen am 24. März 1714 in Rorschach über einen Frieden einigte [171]), verweigerte der Abt die Zustimmung, indem er sich von Wien aus die Ratifikation verbieten ließ [172]). Er erwartete wohl von dem bevorstehenden Friedensschlusse zwischen Frankreich und dem Kaiser eine günstige Wendung, und wirklich drohte der Schweiz während des Kongresses in Baden (Juni bis September 1714), der den evangelischen Orten „aus vielen politischen, ökonomischen und moralbeschwerenden Ursachen" ohnehin ernste Sorgen bereitete, eine Zeitlang die Gefahr einer Intervention der Mächte. Der französische Gesandte Du Luc und der eben damals in Baden erscheinende römische Legat Passionei bemühten sich aufs eifrigste, Frankreich und Österreich zu einem gewaltsamen Vorgehen gegen die protestantischen Kantone zu bewegen. Passionei entwarf einen Plan, nach welchem die beiden Mächte ihre Truppenmassen an die Grenzen werfen und hierauf die protestantische Schweiz — Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen — so lange okkupieren sollten, bis die Restitution der katholischen Partei auf Grund des Besitzstandes vom Jahre 1700 durchgeführt

170) Abschiede VII, 1, 8. 10. Zur Einmischung des Papstes vgl. den Brief Klemens XI. vom 28. September 1713. Helvet. Bibliothek, 6. Stück (1741), S. 199.

171) Gedruckt in beinahe 100 Artikeln unter dem Titel „Friedensverglich, wie derselbe ... in Rorschach verabredet und underschrieben worden den 24. Martii 1714". Abschiede VII, 1, 46. 52.

172) Ildef. von Arx III, 486.

Digitized by Google

und der Protestantismus völlig ausgerottet wäre [173]). Ähnliche Vorschläge hatte Du Luc schon im Jahre 1713 seinem König unterbreitet [174]). Allein am Wiener Hofe wurden solche Anträge doch nur mit Mißtrauen aufgenommen. Der Prinz Eugen, der noch gegen das Ende des Kongresses nach Baden kam, warnte eindringlich vor scharfen Maßregeln [175]). Der Kaiser hatte auch nach der Herstellung des Friedens kein Interesse, sich der im Schlepptau Frankreichs stehenden katholischen Kantone anzunehmen und sich die protestantischen Stände gänzlich zu entfremden, und als jene im folgenden Jahre einen Separatvertrag mit Frankreich schlossen, gab er vollends jeden Gedanken an eine gemeinsame militärische Einmischung in die schweizerischen Angelegenheiten auf.

Den Abt von St. Gallen, für den fortwährend Agenten am Wiener Hofe tätig waren, wollte aber der Kaiser noch nicht fallen lassen. Doch war es angesichts der Unnachgiebigkeit Leodegars nicht möglich, ihn zur Anerkennung irgendeines Vertrages zu bewegen, der ihm auch nur das kleinste Opfer in den früher ausgeübten Regierungsrechten auferlegte. Inzwischen verwalteten Zürich und Bern die st. gallischen Lande wie eine eroberte Provinz. Sie nahmen eine neue Huldigung entgegen und setzten zwei Intendanten ein, die von Wil und von St. Gallen aus das Volk regierten. Die Toggenburger versahen sich einer völlig autonomen Stellung, fanden aber bei ihrer zügellosen, von Dema-

173) S. die von Selma v. Lengefeld, S. 114, als Beilage I mitgeteilte Denkschrift, deren Verfasser ganz ohne Zweifel Passionei war.

174) Selma v. Lengefeld, S. 38.

175) Arneth, Prinz Eugen von Savoyen II, 364. Vgl. in den Anmerkungen, S. 515, den Brief des Marschalls Villars an Eugen vom 27. September 1714, aus welchem hervorgeht, daß sich auch Ludwig XIV. sehr vorsichtig zurückhielt, indem er fürchtete, daß eine gemeinsame Invasion „serait le signal d'une guerre de religion dans toute l'Europe".

Digitized by Google

gegen angefachten Zerfahrenheit und ihren fortdauernden konfessionellen Streitigkeiten für ihre Forderungen in den beiden Städten wenig Sympathie. Diese waren, wie man in der österreichischen Gesandtschaft erfuhr, „der Leute dergestalten überdrüssig, daß sie wünschten, mit Ehr und Reputation derselben los zu sein“ [176]). Immerhin drängte sich den leitenden Kreisen Zürichs und Berns die Überzeugung auf, daß man zur Vermeidung neuer Krisen an eine definitive Lösung der st. gallischen Angelegenheiten denken müsse. Die Katholiken sehnten sich nach der Wiedereinsetzung des Abtes, und die Toggenburger kamen selbst zur Ansicht, daß sie „einen Meister“ haben müßten [177]). So ließen sich die Städte im Jahre 1716 durch den König Georg von England zu einem höflichen Schreiben an den Kaiser bewegen, in welchem sie ihre Bereitwilligkeit zur Wiederaufnahme von Unterhandlungen mit dem Abte und zur Modifikation des Rorschacher Friedens zu erkennen gaben [178]). Sie verwahrten sich nur gegen eine offizielle, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft bedrohende Einmischung der Reichsbehörden [179]). Der Abt wurde nun vom Kaiser nachdrücklich zum Einlenken aufgefordert; aber erst nach seinem am 18. November 1717 eingetretenen Tode konnte das Friedenswerk abgeschlossen werden. Sein Nachfolger, Joseph von Rudolfi, der aus einer Laibacher Familie stammte, verließ mit kluger Überlegung die Pfade einer unversöhnlichen, dem Kloster verderblichen Politik und er-

176) Schreiben des Legationssekretärs Franz Jos. Hermann aus Waldshut, 4. Dezember 1715. Wiener Staatsarchiv.

177) Abschiede VII, 1, 99.

178) Wie es scheint, handelte Georg I. im Einverständnis mit dem Kaiser. Der österreichische Legationssekretär Hermann brachte in Erfahrung, „daß nunmehr denen beiden Ständen das von E. K. K. M. an den König von England in eadem causa abgegebene Schreiben communiciert worden“. Schreiben vom 23. Dezember 1716. Wiener Staatsarchiv.

179) Abschiede VII, 1, 104. 126.

Digitized by Google

leichterte das gegenseitige Verständnis [180]), so daß der Friede auf einer Konferenz zu Baden am 15. Juni 1718 zustande kam. Ohne auf die Einwendungen katholischer Parteigenossen und das verdammende Urteil der römischen Kurie zu achten [181]), erteilten der Abt und der Konvent dem Vertrage ihre förmliche Sanktion.

Nach diesem Badener Frieden erhielt das Kloster St. Gallen sein ganzes Territorium zurück, und die beiden Städte hatten die Gotteshausleute ihres Treueides wieder zu entbinden. Aber der Abt mußte für seine Gerichtsherrschaften im Turgau und im Rheintal die Bestimmungen des Arauer Friedens anerkennen und den Toggenburgern beider Konfessionen volle Religionsfreiheit (Art. 64), sowie bedeutende politische Rechte im Sinne ihrer bereits im Jahre 1707 aufgestellten Verfassung zugestehen. Sie erhielten einen aus Reformierten und Katholiken in gleicher Zahl besetzten Landrat, der die Verwaltung leiten und über die alten Rechte wachen sollte, ferner ein paritätisches, vom Abte zu ernennendes Landgericht und ein aus eingesessenen Männern bestehendes Ober- oder Appellationsgericht, dessen Mitglieder von der Regierung beinahe unabhängig waren. Die schwierige Frage über die von den Toggenburgern beanspruchte Militärhoheit [182]) wurde nicht erledigt und blieb einer späteren Lösung vorbe-

180) Dies geht schon aus den Verhandlungen Zürichs und Berns vom 1. Dezember 1717 hervor. Abschiede VII, 1, 144.

181) Das in den schärfsten Formen verfaßte Breve Klemens XI. vom 10. Oktober 1718 ist abgedruckt in dem von Escher und Hottinger herausgegebenen Archiv für schweizer. Geschichte und Landeskunde, Bd. I (Zürich 1827), S. 218—235, das an Abt Joseph gerichtete Begleitschreiben ebd., S. 214—217. Man schritt über solchen Einspruch zur Tagesordnung wie über die Annullierung des westfälischen Friedens durch Innocenz X.

182) Sie war ihnen im Rorschacher „Friedensverglich" tatsächlich durch Bestimmungen (S. 17) zugestanden worden, die, ohne das Organisatorische zu berühren, ihre Pflichten bei eidgenössischen Truppenaufgeboten und bei Bedrohungen der Abtei durch äußere Feinde normierten.

Digitized by Google

halten. Von den angeblichen Reichsrechten, auf die sich der Abt Leodegar und der kaiserliche Hof in den vorausgegangenen Jahren so oft versteift hatten, war mit keinem Wort die Rede. Dagegen versprachen die beiden Städte und der Abt, einander bei allen Punkten des Vertrages „in guten Treuen und Ehren zu maintenieren". Würden sich künftig Streitigkeiten zwischen den Toggenburgern und dem Abt erheben („eräugen"), so sollten beide Teile die Differenzen vor drei evangelische und drei katholische Orte der Eidgenossenschaft zu gütlichem oder rechtlichem Austrag leiten [183]).

Diese beiden letzten Bestimmungen (Schlußpassus und Art. 76) hoben stillschweigend das Landrecht, kraft dessen Schwiz und Glarus seit dem 15. Jahrhundert eine Art Schirmhoheit über das Toggenburg ausgeübt hatten, zu großem Verdrusse dieser beiden Orte auf. Das Protektorat ging nun an Bern und Zürich über; an ihnen fanden die Toggenburger fortan eine Stütze, wenn sie Klagen gegen die äbtische Regierung vorzubringen hatten [184]).

Nicht alle Wünsche des toggenburgischen Volkes waren mit diesen Abmachungen erfüllt. Auf vollständige Befreiung von der Abtei mußte es verzichten. Denn auch beim besten Willen hätten Bern und Zürich, die unter dem Drucke der allgemeinen politischen Lage standen, das Postulat der Gründung einer autonomen Republik im Toggenburg nicht aufnehmen können, ohne sich neuen, unabsehbaren Verwicklungen auszusetzen und der ganzen Eidgenossenschaft ernste Gefahren zu bereiten. Am 13. September 1718 versammelten sich die toggenburgischen Landleute in Wattwil und beschwören nach der Anleitung Joseph Germanns, der zum Ob-

183) Abschiede VII, 1, 146. 1381 bis 1394. Vgl. Ildef. von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen III, 500.

184) Dechsli, Orte und Zugewandte, Jahrbuch für schweizer. Geschichte XIII, 281.

Digitized by Google

mann des neuen Landrates erwählt worden war, vorerst unter sich den alten Landeid; dann leisteten sie dem persönlich vor sie tretenden Abte Joseph die Huldigung. Sie ließen es sich hierauf gefallen, daß wieder ein Landvogt als Organ der fürstlich-st. gallischen Oberhoheit in Lichtensteig erschien. „Alles", schrieb ein einheimischer Chronist, „ist in bester Anständigkeit, Ordnung, Ruhe und Stille zugegangen, und flattierten sich die toggenburgischen Landleute einer milden, gerechten, billigen, fried- und freiheitmäßigen Regierung" [185]).

Der Berner Schultheiß Johann Friedrich Willading, der im Hinblick auf die politischen Konjunkturen — die Haltung Englands und die „favorable Disposition" des kaiserlichen Hofes [186]) — mit ganz besonderem Eifer das Pazifikationswerk gefördert hatte, und der Baron Fidel von Thurn, der leitende Staatsmann in St. Gallen, konnten sich der Herstellung des Friedens eben noch erfreuen. Willading war ein vornehmer Berner Magistrat, der von früher Jugend an dem Staate diente und sich in den Regierungsgeschäften durch Umsicht und Ruhe, wie durch Hingabe und durchgreifende Kraft bewährte. Mehr als vierzig Jahre lang nahm er bedeutenden Anteil an der Leitung und Verwaltung der ausgedehnten deutschen und welschen Berner Territorien, aber auch an den die allgemeinen eidgenössischen Interessen berührenden Angelegenheiten. Auf zahllosen Tagsatzungen und Konferenzen begegnet uns sein Name. Unter seinem Einflusse fand die Neuenburger Frage gegenüber den französischen Absichten die für Bern, für die Eidgenossenschaft und für das Fürstentum wohl glücklichste Entscheidung. Während des spanischen Erbfolgekrieges verschaffte er Bern die führende Rolle in der eidgenössischen Politik,

185) Ambühls Chronik III, 613. Mstr. auf der Stadtbibliothek St. Gallen.
186) Abschiede VII, 1, 144.

Digitized by Google

und seiner Klugheit war es wesentlich zu verdanken, daß sich die Schweiz inmitten der gefährlichen europäischen Wirren in voller Integrität erhalten konnte. An seiner achtunggebietenden Persönlichkeit prallten alle Listen und Zumutungen des Meisters diplomatischer Intrigue, des französischen Gesandten Du Luc, ab [187]). Nach dem Bürgerkriege des Jahres 1712 übernahm er mit Vertretern Zürichs die schwierige Aufgabe eines erträglichen Ausgleichs mit dem Abte von St. Gallen und erwarb sich den offiziellen Dank des Landes durch die energische Herstellung des Friedens. Wenige Monate nach dessen Unterzeichnung, am 15. Dezember 1718, ereilte ihn der Tod [188]). Ihm folgte am 10. März 1719 Fidel von Thurn im neunzigsten Altersjahr nach. Der maßvoll urteilende Verfasser der „Geschichten des Kantons St. Gallen" bezeichnet ihn als einen bedeutenden Staatsmann, der mit dem st. gallischen Staatsschifflein als Minister nur deshalb weniger glücklich fuhr, „weil er sich eines großen Staatsruders und eines Segels, wie sie mächtige Staaten führen, bediente" [189]). Gewiß besaß er ein ungewöhnliches diplomatisches Talent und eine erstaunliche, bis ins höchste Alter vorhaltende Arbeitskraft. Aber sein Charakter stand, wie schon früher angedeutet worden ist, nicht auf der gleichen Höhe wie seine Gewandtheit in der Behandlung der Geschäfte. Sein Eifer in der Aufnahme und Durchführung politischer Angelegenheiten richtete sich — das haben französische und österreichische Agenten wohl bemerkt — je-

187) „Je n'ai vu Mr. Willading que dans une visite qu'il m'a rendue, devant lequel j'ai eu assez de peine à me contraindre, car, prévenu comme je le suis, du mérite de cet avoyer, il est mal aisé à un homme de mon espèce de cacher son jeu." Schreiben Du Lucs vom 18. Juni 1709. Zellwegersche Kopien in der Landesbibliothek Trogen, Mstr. 140, 1, S. 30.

188) Blösch, Johann Friedrich Willading. Allgem. deutsche Biographie Bd. 43, S. 245. Vgl. P. Schweizer, Geschichte der schweizer. Neutralität, S. 419 ff.

189) Ildef. von Arx III, 509.

Digitized by Google

weilen nach dem Gelde, das ihm angeboten wurde, und ohne Scheu ging er um materieller Vorteile willen von einem Lager in das andere über. Sein herrisches Wesen und sein konfessioneller Übereifer trugen nicht wenig dazu bei, den religiösen Widerstreit in der Eidgenossenschaft zu neuen verderblichen Gluten anzufachen und zugleich das Kloster, für dessen Vorteil er zu wirken vermeinte, einer Krisis auszusetzen, die eine Zeitlang seinen Fortbestand in Frage stellte. Nun war es ihm noch vergönnt gewesen, wenigstens an den Rorschacher Friedensunterhandlungen teilzunehmen und einige Jahre später, nach dem in Baden erreichten Ausgleich, die Wiederaufnahme der unterbrochenen fürstlichen Regierung zu erleben.

Der Badener Friede schloß die Periode tiefer innerer Erschütterung des eidgenössischen Staatswesens, die mit dem Ausbruch der Toggenburger Wirren begonnen hatte, ab. Wer nicht nach unerfüllbaren Zielen strebte und Verlorenes auf jede Gefahr hin zurückgewinnen wollte, konnte sich wieder dem Genusse eines gesicherten Daseins und der ruhigen bürgerlichen Arbeit überlassen. Für die Eidgenossenschaft schien sich eine Epoche günstiger Entwicklung zu eröffnen; denn auch die Verhältnisse zum Ausland erregten vorerst keine ernsten Sorgen. Die furchtbaren europäischen Kriege, die zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts beinahe den ganzen Kontinent erfüllt hatten, waren durch eine Reihe von Friedensschlüssen beigelegt und warfen ihre Schatten nicht mehr auf die Schweiz hinüber. Aber die herrschenden Klassen waren doch weit entfernt, in dieser Ruhezeit für eine gesunde Weiterbildung des politischen Lebens einzutreten, dem föderativen Staatswesen nach den um die Mitte des vorhergegangenen Jahrhunderts angeregten Normen einen kräftigeren Zusammenhang zu sichern und im Sinne der von eng-

Digitized by Google

lischen Denkern ausgesprochenen Ideen nun einen verständigen Ausgleich mit den zurückgesetzten Volksschichten anzubahnen. Sie hielten mit zäher Befangenheit an den abgelebten Formen fest und nahmen keine Rücksicht auf die Wandlungen des Zeitgeistes.

Nicht frische Bewegung, sondern zunehmende Erschlaffung bezeichnet im achtzehnten Jahrhundert den Charakter der von den Inhabern der öffentlichen Gewalt bestimmten inneren Politik.

Ganz ohne Frage haben die äußeren Beziehungen der Eidgenossenschaft, die sich bis gegen das Ende des Jahrhunderts im allgemeinen glücklich gestalteten und durch keine ernsteren Ereignisse erschüttert wurden, zur Verfestigung dieses aristokratischen Regimentes beigetragen.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Verhältnisse zum Ausland im 18. Jahrhundert. Bis 1789.

Aus dem spanischen Erbfolgekriege hatten die Schweizer neuerdings die eindringliche Lehre gezogen, daß ihre politische Unabhängigkeit in einer Epoche großer europäischer Verwicklungen nur durch das entschiedene Festhalten des Neutralitätsprinzips behauptet werden könne. Mit erschreckender Deutlichkeit war ihnen im Jahre 1709 die große Gefahr vor die Augen getreten, die der Eidgenossenschaft erwuchs, sobald sie sich eine Nachlässigkeit in der Bewachung ihrer Grenzen zuschulden kommen ließen und den Schein erweckten, daß eine Kriegspartei zum Nachteil einer anderen absichtlich durch sie begünstigt werde. Seither wandten sie den überlieferten Staatsgrundsatz nach jeder Richtung mit größter Sicherheit und Klarheit an, so daß die eidgenössische Neutralität in Wahrheit als eine „genaue" oder als eine „vollständige und exakte" bezeichnet werden konnte [1]).

Vorerst blieb der Friede zwischen Frankreich und der habsburgischen Monarchie, den beiden Mächten, die für die Eidgenossenschaft vor allen anderen in Betracht kamen, während zweier Jahrzehnte ungestört. Erst der im Jahre 1733 ausbrechende Streit über die Besetzung des polnischen Thrones, den Ludwig XV. nach den Wünschen der großen Mehrheit der Polen seinem

1) P. Schweizer, Geschichte der schweizer. Neutralität, S. 501.

Digitized by Google

Schwiegervater, Stanislaus Leszynski, der Kaiser Karl VI. aber dem auch von Rußland unterstützten Kurfürsten August III. von Sachsen sichern wollte, führte zu neuen Waffengängen. Französische Heere rückten durch Savoyen und vom Elsaß aus gegen die österreichischen Lande vor, und schon drohte ein großer Krieg wieder halb Europa in Mitleidenschaft zu ziehen, als es dem Kardinal Fleury, dem besonnenen und weitblickenden Leiter der französischen Politik gelang, den Streit nach Jahr und Tag in friedlicher Weise beizulegen. Er ließ im Wiener Vertrage vom 18. November 1738 die polnischen Interessen fallen, vermochte jedoch die wichtige Bestimmung durchzusetzen, daß das bis anhin deutsche Herzogtum Lothringen unter Zustimmung Karls VI. dem Prätendenten Stanislaus als einstweilige Entschädigung zugesprochen, tatsächlich aber Frankreich anheimgegeben wurde[2]). Mit verhältnismäßig geringem Kraftaufwand erreichte der französische Staat damals eine territoriale Vergrößerung und Abrundung, die seit Menschenaltern ein Ziel der bourbonischen Politik gewesen war. Von nun an bestand eine unmittelbare Verbindung zwischen der Champagne und dem Elsaß.

Beim Ausbruch des Krieges erklärte die eidgenössische Tagsatzung zur „eigenen unperturbierten Erhaltung in erwünschtem Frieden" strenge Neutralität „gegen die sämtlichen kriegenden hohen Mächte" und traf alle Anstalten zu gewaltsamer Abwehr jedes Invasionsversuches. Sie ordnete die Marschbereitschaft des ersten Defensionalauszuges an, sandte Mann-

2) Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen II, 444 ff. Lavisse und Rambaud, Histoire générale VII (1896), 119 ff. (von A. Vandal). H. Carré bei Lavisse, Histoire de France VIII, II. (1909), 117 ff. Die Präliminarien waren schon am 3. Oktober 1735 unterzeichnet worden.

Digitized by Google

schaften nach Basel und Schaffhausen und ließ die wichtigsten Übergänge an der Basler Grenze, die von Hüningen her bedroht war, durch Wachtposten gegen jeden Versuch eines Einfalls fremder Truppen sichern. Diese ernsthaften Vorkehrungen erwiesen sich als völlig ausreichend, und wenn sich auch die Regierung Ludwigs XV. nicht dazu verstehen konnte, die von ihrem Gesandten, dem Marquis de Bonnac, zugesagte Anerkennung der Neutralität förmlich zu bestätigen, so erfolgte doch keine nennenswerte Verletzung des schweizerischen Gebietes. Weitschichtige und unfruchtbare Unterhandlungen blieben der Tagsatzung inzwischen nicht erspart, indem Frankreich es nicht verwinden konnte, daß die eidgenössischen Orte wie in früheren Kriegen dem Kaiser wieder zwei Regimenter zur Deckung der Waldstädte und des Fricktals stellten, während sich Österreich über die ausgedehnten französischen Werbungen in der Schweiz beklagte. Da sich aber die fremden Armeen bald entfernten und die kriegerischen Aktionen schon im Jahre 1735 ohnehin ein Ende nahmen, so hatten solche Treibereien keine weiteren Folgen, und die Eidgenossenschaft kam ohne erhebliche Opfer noch vor dem definitiven Friedensschluß wieder zu ihrem äußeren Ruhestand [3]).

Ernster gestalteten sich die Dinge, als Karl VI., der letzte Träger des habsburgischen Mannsstammes, am 20. Oktober 1740 starb, und als seine Tochter Maria Theresia, die sich nach der von den Mächten anerkannten „pragmatischen Sanktion" als die rechtmäßige Erbin der österreichischen Monarchie betrachten durfte, den

3) Tagsatzungsbeschlüsse vom November 1733 bis Juli 1735. Abschiede VII, 1, (aus dem Zeitraum von 1712—1743, bearbeitet von Dan. Alb. Fechter, Basel 1860), S. 453. 456—463. 523. Die kaiserliche Kapitulation zum Schutze Vorderösterreichs ist S. 461 abgedruckt. Vgl. Schweizer, S. 502—506. L. Meyer von Knonau, Handbuch der Geschichte der schweizer. Eidgenossenschaft II (Zürich 1829), S. 237 ff.

Digitized by Google

Kampf gegen den Kurfürsten Karl Albert von Baiern aufzunehmen hatte, der auf Grund verwandtschaftlicher Verhältnisse die ganze Hinterlassenschaft des Kaisers in Anspruch nehmen wollte. Der Wittelsbacher fand Unterstützung bei Frankreich, Spanien, Preußen und anderen deutschen Staaten, und so gewann der im Jahre 1741 ausbrechende österreichische Erbfolgekrieg, in welchem die Fortdauer des mächtigen Donaustaates in Frage stand, gefährliche, die Schweiz nach mehr als einer Richtung bedrohende Dimensionen.

In der ersten Zeit des Krieges konnte sich die Tagsatzung besonderer Anordnungen zur Behauptung der Neutralität entschlagen, da die Armeen die schweizerischen Grenzen nicht berührten und sowohl Maria Theresia, die „Königin von Ungarn und Böhmen und Erzherzogin zu Österreich", als ihr inzwischen zum deutschen Kaiser erhobener Gegner, Karl VII., die Eidgenossen um die Wette ihrer Freundschaft und Gewogenheit versichern ließen [4]). Mit dem Beginne des Jahres 1743 aber nahmen die kriegerischen Operationen, in die sich jetzt auch die Seemächte England und Holland als Bundesgenossen Österreichs gegen Frankreich mischten, eine Wendung, die in der Schweiz Besorgnisse erregen mußte und die Behörden zur Vornahme energischer Maßnahmen für den Schutz des eidgenössischen Gebietes zwang. Zürich und Bern sandten eine Besatzung von 600 Mann nach Genf, da ein spanisches Heer unter dem Infanten Philipp in Savoyen eingefallen war, und diese Truppen hielten 14 Monate lang die Wache in der Rhonestadt [5]). Als die Österreicher im Sommer 1743 die Offensive ergriffen und siegreich durch Süddeutschland gegen den Rhein vorrückten, beschloß die außerordentlich einberufene Tag-

4) Abschiede VII, 1, 655. 656.

5) Bérenger, Histoire de Genève VI, 1 (1773), S. 143 ff. Tillier, Geschichte des eidgenöss. Freistaates Bern V, 163.

Digitized by Google

satzung wiederum, „nach dem Beispiel der Standesvorfahren gegen sämtliche kriegführende Potenzen eine aktive vollständige Neutralität zu beobachten und keiner kriegenden Macht zu gestatten, auf eidgenössischem Territorio Posto zu fassen oder Durchpaß zu nehmen, und wenn eine übliche freundliche Erinnerung nicht Eingang finden sollte, Gewalt mit Gewalt abzutreiben und sich mit allen Kräften zu widersetzen“ [6]). Die Tagsatzung gab den Kriegsparteien von diesem Beschlusse Kenntnis, und die Defensionalorte kamen der Stadt Basel — zum Vergnügen der übrigen, sich auf gute Worte zurückziehenden Kantone [7]) — mit 2000 Mann zu Hilfe, um ihr gefährdetes Gebiet sowohl gegen französische als gegen österreichische Transgressionsgelüste zu verteidigen [8]). Bis nach Mülhausen dehnten sich die eidgenössischen Sicherheitsanstalten aus [9]). Im Herbst des Jahres 1744 erneuerte und verschärfte die Tagsatzung angesichts der unvermuteten Annäherung zahlreicher Kriegsvölker die Neutralitätsbeschlüsse; sie gedachte bei der geringsten Gebietsverletzung den Landsturm ergehen zu lassen und alles Volk unter die Waffen zu rufen [10]). Den österreichischen Grenzlanden konnte sie freilich keinen Schutz gewähren, da der schwebende Erbfolgestreit die Werbung und Absendung eidgenössischer Garnisonen ausschloß, und so geschah es, daß die

6) Abschiede VII, 1, 674. Vgl. Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. XI (1910), Nr. 305. 308—311.

7) Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, katholisch Glarus und Appenzell-Innerroden. Abschiede VII, 1, 675.

8) Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel VII (1821), S. 598.

9) Abschiede VII, 1, 677. 683—684. 1333. Moßmann, Cartulaire de Mulhouse VI (1890), S. 716.

10) Abschiede VII, 11, 22. (Der 2. Teil des 7. Bandes der Abschiedesammlung [1744—1777] ist ebenfalls von Dan. Alb. Fechter bearbeitet.) Eingehend hat Dav. Rüschelet im Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft in Zürich auf das Jahr 1857, S. 185 ff. alle schweizerischen Truppenbewegungen während des österreichischen Erbfolgekrieges dargestellt.

Digitized by Google

Franzosen im September die Waldstädte, im Oktober und November selbst Konstanz und Freiburg besetzen konnten. Immerhin vermieden sie bei ihrem Vorrücken die Antastung des schweizerischen Gebietes und verschonten auch das linksrheinische Fricktal, um keinerlei Empfindlichkeiten bei den angrenzenden Kantonen zu erregen [11]). Der im Januar 1745 eintretende Tod Karls VII. und der Ausgleich, den der neue Kurfürst von Baiern, Maximilian Joseph, mit Maria Theresia vereinbarte, gaben dann dem Kampfe andere Ziele; die Franzosen räumten jene deutschen Gegenden, und die weiteren Kreigsbegebenheiten in Italien und in den Niederlanden vollzogen sich ohne jede Störung der schweizerischen Friedensordnung, so daß der französische Gesandte im Juli 1747 der Eidgenossenschaft zu der Ruhe, die sie inmitten der allgemeinen Wirren genoß, Glück wünschen konnte [12]). Sie in den Frieden von Aachen (Oktober 1748) einzuschließen, sahen sich dann allerdings die Mächte nicht veranlaßt, da sie doch allzu wenig mit dem Kriege in Berührung gekommen war [13]).

Die gemeinsamen Vorkehrungen, welche die eidgenössischen Orte zur Wahrung der Neutralität gegenüber kriegerischen Bewegungen fremder Staaten durchzuführen hatten, schienen jeweilen das Gefühl der natio-

11) Seb. Burkart, Geschichte der Stadt Rheinfelden (Arau 1909), S. 488 ff. Vgl. die Denkschrift des Marquis von Courteille vom 26. Sept. 1744, bei Monnard, Geschichte der Eidgenossen während des 18. und der ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts I (Müllers Geschichten schweizer. Eidgenossenschaft XI), S. 665 ff. Der Gesandte gibt den verständigen Rat, das Fricktal zur Schweiz zu schlagen. Der kaiserliche Hof hatte eine Zeitlang daran gedacht, es an Bern zu verpfänden. Siehe K. Schröter, Der Versuch der Stadt Bern, das Fricktal und die vier Waldstädte zu gewinnen, in der Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald, Bd. VI (Arau 1889), S. 314 ff.

12) Abschiede VII, II, 55.

13) Der Antrag zu einem an die Mächte gerichteten Gesuche war vom Vorort Zürich ausgegangen. Abschiede VII, II, 64. 66. Die Antwort des französischen Gesandten s. bei Schweizer, S. 511, Anm. 3.

Digitized by Google

nalen Zusammengehörigkeit und das Bewußtsein einer selbständigen unantastbaren Stellung inmitten europäischer Krisen zu stärken. Aber gewisse, während der beiden Erbfolgekriege besonders grell zutage tretende Erscheinungen bewiesen deutlich genug, daß die Schweiz noch immer weit davon entfernt war, sich in Fragen der äußeren Politik wahrhaft unabhängig zu benehmen. Die fremden Kriegsdienste nahmen in jener Zeit gewaltige Dimensionen an und erheischten nach allen Seiten Rücksichten, die einer konsequenten, ehrenhaften Führung der äußeren Angelegenheiten in die Quere traten. Die Schweiz war der Werbeplatz für beinahe alle kriegführenden Staaten Europas. Beim Ausbruch des Streites über die polnische Thronfolge bemühten sich Frankreich, Spanien, Sardinien und Österreich um schweizerische Soldtruppen, und sie erhielten solche ohne Schwierigkeit, indem sie sich auf bestehende Verträge stützten oder tatendurstige Mannschaften trotz allen obrigkeitlichen Verboten zum Eintritt in freie Kompagnien zu verlocken wußten. „Also gestattete jener verschrobene Geist der Zeit, daß man ganze zahlreiche Heere an fremde Mächte vermietete, um ihr Blut für dem Heil des Vaterlandes ganz fremde Angelegenheiten und Leidenschaften zu vergießen, während man kaum ein ungenügendes Häuflein fand, um die Gräber der Helden von St. Jakob vor fremder Beschimpfung zu bewahren. So tief waren die alten großen Erinnerungen der Eidgenossenschaft in den Hintergrund getreten“ [14]).

Es knüpften sich dann widerwärtige und demütigende Unterhandlungen an die willkürliche Entlassung der für den französischen, sardinischen und österreichischen Dienst geworbenen Regimenter. Aber die Mißstimmung hielt nicht lange an, und als über der Hinterlassenschaft des

14) Ein Wort Tilliers, Geschichte des eidgenöss. Freistaates Bern V (1839), S. 140 f.

Digitized by Google

letzten Habsburgers ein neuer Krieg entbrannte, erwachte wieder ein zügelloser Diensteifer in der ganzen Eidgenossenschaft. Die einen verkauften sich für Frankreich, für Spanien oder für Neapel; die anderen liefen Sardinien, den Holländern oder der „Königin von Ungarn" zu. Man mochte glauben, daß alle diese Mächte die Söldnerregimenter aus dem Boden stampfen könnten. Wohl 60 000 Mann standen um das Jahr 1748 in fremden Diensten, und es ließ sich wiederum nicht vermeiden, daß die von einer Kriegsmacht angeworbene Mannschaft die Waffen gegen Landsleute führen mußte, die der Gegenpartei verpflichtet waren. Wohl bemühten sich die Tagsatzung und einzelne Kantonsregierungen, das Werbewesen offiziell zu ordnen [15]) und die Mächte zur genauen Beobachtung der Vertragsbestimmungen anzuhalten. Aber gegenüber dem elementaren Drange der überschüssigen Volksmassen [16]), hinter welchen die mit reichlichen Pensionen beglückten Magistratspersonen standen, vermochten papierene Vorstellungen und Beschlüsse nicht aufzukommen. Neben den anerkannten Werbern arbeiteten Agenten von „Partikularkapitulationen", die sich „zur größten Disreputation der Eidgenossenschaft" um keine obrigkeitliche Vorschrift kümmerten, und deren ausgehobene Mannschaft sich sogar gegen Verbündete der Eidgenossen offensiv verwenden ließ [17]). Man rügte auf Tagsatzungen und Konferenzen solche Vorgänge; indem man aber beschloß, sie den „gnädigen Herren und Obern zu hinterbringen", verzichtete man tatsächlich auf die

15) Abschiede VII, 1, 668. 797. 1053 f. 1075. 1099.

16) „Il est très ordinaire d'y voir un paysan avoir douze, quatorze enfans et même davantage, et dans la vieillesse la plus avancée, la plus exempte d'infirmités et la plus vigoureuse, jouir de la satisfaction de voir à ses enfans la même fécondité." P. V. de Besenval, Mémoires I (Paris 1805), S. 4.

17) Klage auf katholischen Konferenzen vom Juli 1745 und Mai 1746. Abschiede VII, 11, 35. 40.

Digitized by Google

durchgreifende Beseitigung der tief eingewurzelten Mißbräuche und Eigenmächtigkeiten. So durchbrachen denn auch die fremden Mächte die unbequemen Schranken, die ihnen die Soldverträge auferlegten. Sie verwendeten die kapitulierten Regimenter für überseeische Unternehmungen, und im Jahre 1745 nahmen die Franzosen keinen Anstand, zur Belagerung des österreichischen Freiburg auch schweizerische Truppen über den Rhein zu führen. Die Beschwerden der Tagsatzung beantwortete der Marquis de Courteille mit gewundenen Gegenklagen und mit der höhnischen Bemerkung, daß der König das Recht habe, die Vertragsartikel nach seinem Sinne auszulegen [18]).

Die Tagsatzung mußte sich solche Äußerungen gefallen lassen und vermochte sich nicht zu kräftiger Verteidigung ihres Standpunktes aufzuraffen. Besonders Frankreich gegenüber hatte man allen Grund zu nachgiebigem Verhalten; denn immer bildeten doch die Beziehungen zu dieser Macht während des ganzen 18. Jahrhunderts die bedeutsamste Seite der äußeren eidgenössischen Politik. Das vornehmste Ziel der schweizerischen und französischen Staatsmänner aber war die Herstellung eines Bündnisses, zu welchem die ganze Eidgenossenschaft herangezogen werden sollte.

Am 1. September 1723, acht Jahre nach dem Tode Ludwigs XIV., war der im Jahre 1663 zwischen den eidgenössischen Orten und der französischen Krone geschlossene Vertrag formell abgelaufen; denn sein Wortlaut gestattete nicht, ihn ohne weiteres auch auf die Zeit Ludwigs XV. auszudehnen, der wenige Monate später zur Regierung kam. Nun begegneten aber die Versuche einer Erneuerung des Bundes sofort großen

18) Abschiede VII, II, 27. 34. Der Gesandte schrieb unterm 10. Mai 1745 aus Paris: „que le Roi, sans en forcer les termes, est en droit d'expliquer bien différemment (le véritable sens des alliances), que vous ne l'avez fait".

Digitized by Google

Schwierigkeiten. Der im Juni 1715 abberufene, nach Wien versetzte Gesandte Du Luc hatte durch das Separatbündnis mit den katholischen Kantonen und durch die geheime, vom König freilich niemals ratifizierte Erklärung, daß Zürich und Bern erst nach der „Restitution" ihrer territorialen Siegesbeute vom Jahre 1712 in das Bündnis aufgenommen würden, in höchst unkluger Weise den vorhandenen konfessionellen Gegensatz vergrößert. So lange das unheimliche Gespenst der „Restitution" zwischen den Parteien stand — und es verflüchtigte sich erst nach Jahrzehnten [19]) — war auf schweizerischer Seite an ein gemeinsames Vorgehen in der französischen Bundesfrage nicht zu denken. Jedes Ansinnen, die Errungenschaften des Zwölferkrieges im Interesse des Friedens unter allen Eidgenossen wieder preiszugeben, wiesen Zürich und Bern mit größter Entschiedenheit zurück. Im März 1725 gaben ihre Vertreter, voran der Bürgermeister Johann Jakob Escher und der Schultheiß Hieronymus von Erlach, auf einer Konferenz in Arau die Erklärung ab, daß die Restitution mit der Bundeserneuerung nichts zu tun habe, daß sie dem evangelischen Wesen zum höchsten Nachteil gereichen würde und daß man sie sich deshalb nicht gefallen lassen werde [20]).

Das Kabinett von Versailles ließ sich aber durch die ersten Enttäuschungen nicht beirren und sandte im Frühjahr 1728 einen der erfahrensten Diplomaten, den Marquis Jean Louis de Bonnac [21]), als Ambassadeur

19) Ein Jahrhundert später, während der Sonderbundszeit, tauchte es dann doch in vermessener Form wieder auf. S. die von Alfr. Stern aus dem Wiener Staatsarchiv veröffentlichte Denkschrift Konstantin Siegwart-Müllers vom 27. Juli 1847, im Anzeiger für schweizer. Geschichte 1909, S. 400 ff. Vgl. unten Bd. V, S. 724.

20) Abschiede VII, 1, 271 f. Die Erklärung war gegen Anträge Basels (S. 269) gerichtet, die als „unanständig, ungewohnt und schädlich" bezeichnet werden.

21) Er war bereits am 30. September 1727 akkreditiert wor-

Digitized by Google

nach Soloturn. Er hatte den bestimmten Auftrag, das Bündnis mit allen eidgenössischen Ständen zu erneuern, und legte der zu seiner „Beneventierung" einberufenen Tagsatzung in kluger Rede auseinander, daß der mit den katholischen Orten abgeschlossene Vertrag nicht als ein Stein des Anstoßes („une pierre d'achoppement"), sondern vielmehr als ein Merkzeichen für das Nachstreben der Zurückgebliebenen („une pierre d'attente") zu betrachten sei und daß jede Schwierigkeit beseitigt werde, wenn die Gesamtheit der löblichen Kantone nach gutem altem Brauche den aufrichtigen Wünschen Sr. Majestät entgegenkomme [22]). Der Gesandte, der früher als Botschafter in Konstantinopel mit orientalischen Verhältnissen vertraut geworden war, suchte dann durch üppige Mahlzeiten, durch glänzende Festlichkeiten und verschwenderische Freigebigkeit auf die auserlesene Versammlung schweizerischer Staatsmänner einzuwirken. Diese ließen sich die geräuschvollen Darbietungen gern gefallen; aber eines wirklichen Erfolges konnte sich der Ambassadeur nicht rühmen, da Bern und Zürich jede Unterhandlung über ein Bündnis ablehnten, das durch die Herausgabe der eroberten Vogteien erkauft werden sollte. Ebensowenig erreichte er am Ende des folgenden Jahres 1729, als auf seinen Ruf die Vertreter aller „löblichen und zugewandten Orte" zur Feier der Geburt eines Dauphin in Soloturn erschienen und seine blendende Gastfreundschaft genossen. Es blieb bei der „ausbündig zierlichen" Beglückwünschung und der Versicherung der wahren,

den. Abschiede VII, 1, 1339. Über seinen Einzug vgl. G. Bloch, Bilder aus der Ambassadorenherrschaft in Solothurn (Biel 1898), S. 14 ff. und zu den folgenden Bundeserneuerungsversuchen Helen Wild, Die letzte Allianz der alten Eidgenossenschaft mit Frankreich vom 28. Mai 1777 (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. X, Heft 2, Zürich 1917), S. 19 ff. (nach der Separatausgabe zitiert).

22) S. Abschiede VII, 1, 323, wo die wesentlichen Partien seiner Ansprache im Originaltext mitgeteilt sind.

Digitized by Google

bundesgenössischen Ergebenheit, die der Vorsitzende der Tagung, der Zürcher Bürgermeister Escher, dem französischen Diplomaten zuhanden seines königlichen Herrn entbot[23]). Man kam aus dem unglücklichen, durch den versiegelten Revers geschaffenen Dilemma bei aller Bereitwilligkeit zur Erneuerung der alten Freundschaft nicht heraus: während die Katholiken von dem Gedanken einer mit Hilfe Frankreichs durchzuführenden Restitution nicht lassen wollten, verharrten die leitenden evangelischen Kantone, in erster Linie Zürich, ebenso steif auf ihrem nach blutigem Ringen gewonnenen Besitze, der ihnen eine Garantie für die Behauptung ihrer natürlichen, so lange Zeit zurückgedrängten Machtstellung in der Eidgenossenschaft gewährte[24]).

Der Gesandte verwendete nun all sein Talent auf die diplomatische Intrigue; er suchte die evangelischen Stände zweiten Ranges den Zürchern und Bernern zu entfremden; er schmeichelte mit schönen Worten; er griff

23) Abschiede VII, 1, 359. — Die Festlichkeiten vom November und Dezember 1729 sind umständlich dargestellt in der „Relation oder Beschreibung der hochfeyrlichen, herrlich- und großen Ceremonien, so den 8. Herbstmonat anno 1729 und andere folgende Täg zu Solothurn seynd gehalten worden wegen glücklichster Geburt des Durchläuchtigist. Delphins .. von Ihro Excellenz Herrn Margraffen von Bonnac". Der Verfasser dieser 1730 erschienenen, sehr seltenen Schrift (41 S. 4°), deren Kenntnis ich Herrn Prof. Tatarinoff in Solothurn verdanke (einen Zuger Druck bewahrt auch die Zentralbibliothek Zürich), war der Solothurner Kaplan Joh. Kaspar Joseph Dürholz. Sie gewährt einen Einblick in den geradezu ungeheuerlichen Aufwand, den sich der französische Gesandte gestatten konnte. Es wurden damals 376 Personen und 324 Pferde auf seine Kosten unterhalten, 72 000 Raketen verpufft, über 30 000 Flaschen Wein gespendet, kostbare Geschenke in Form einer Verlosung ausgeteilt. Vgl. J. Amiet, Culturgeschichtliche Bilder aus dem schweizerischen Volks- und Staatsleben (St. Gallen 1862), eine historische Darstellung in belletristischem Rahmen, N. Pischon, Les fêtes de la Diète de Soleure en 1729 (Paris 1862. Sep.-Abdruck aus der Revue germanique), und über die Ausgaben der Dürholzschen Relation A. Lechner, im Solothurner Monatsblatt II (1913), S. 8—11.

24) Abschiede VII, 1, 360. 361. 362. 383.

Digitized by Google

zum Mittel der Bestechung, oder er vermaß sich, die Verächter der französischen Wohltaten durch Drohungen zur Nachgiebigkeit zu stimmen. Von selbst verstand es sich, daß den reformierten Orten seit 1723 keine Jahrgelder mehr zugestanden wurden. Aber alle Anstrengungen De Bonnacs förderten die Bundeserneuerung um keinen Schritt, und aus den in den Jahren 1731 und 1732 unter den evangelischen Orten gepflogenen umständlichen Beratungen entsprangen nur Beschwerden und hoffnungslose Vertragsentwürfe. Sie verlangten als Grundlagen eines neuen Bundes: unverbrüchliche Beobachtung des Defensivcharakters; Beschränkung des königlichen Werbungsrechts; bessere Ordnung der Soldverhältnisse; sofortige Bezahlung aller ausstehenden Schulden; sodann Erleichterung des Verkehrs mit Lebensmitteln; Beseitigung aller neuen Zölle und Auflagen; gleiche Rechte der katholischen und der reformierten Söldner; Verzicht auf Festungsbauten an den Grenzen; Vernichtung des Separatbundes vom Jahre 1715 uff.[25]). Auf solche und noch eine Reihe anderer Forderungen einzugehen, konnte sich die französische Krone nicht entschließen, und der Gesandte gab die Hoffnung auf, das Ziel seiner Sendung zu erreichen. Er berichtete im Februar 1733 in bitterer Resignation nach Versailles, im Grunde sei das Bündnis gut und zweckmäßig, aber nicht von absoluter Notwendigkeit; auf alle Fälle sei es unendlich besser, keines abzuschließen, als sich in Verhandlungen auf dem Fuße der Vorschläge Berns und Zürichs einzulassen. Inzwischen möge der ewige Friede vom Jahre 1516 vollkommen ausreichen, um die Beziehungen zwischen Frankreich und der ganzen Eidgenossenschaft in erträglichem Geleise zu erhalten[26]).

25) Abschiede VII, 1, 395 ff. 402 ff. 413 ff. 423 ff. Vgl. Strickler, Grundriß der Schweizergeschichte II (Zürich 1868), S. 267.

26) Ch. Monnard I (XI), 390, Anm. 45.

Digitized by Google

Der Ausbruch des polnischen Erbfolgekrieges änderte an diesen Dingen nichts. Die französischen Regierungskreise fühlten sich aber durch die Zurückhaltung der evangelischen Orte tief verletzt, und da den größeren Kantonen nicht leicht beizukommen war, so sollte wenigstens die Grenzstadt Basel aus unbedeutendem Anlaß ihren Groll empfinden. Es geschah am 12. November 1736, daß Leute aus dem Elsaß, unter Zustimmung der französischen Behörden in der Festung Hüningen, über den Rhein hinüberfuhren, um am rechten Ufer auf Basler Gebiet den Lachsfang zu betreiben; die herbeieilenden Bewohner Klein-Hüningens aber wehrten sich für ihr altes Fischerrecht und zwangen sie mit Knütteln und Ruderzeug zur Umkehr. Der Vorfall, bei welchem kein Blut geflossen war, wurde nun von französischer Seite zu einer ernsten Staatsaffäre aufgebauscht, und sofort verhängte der Gouverneur in Straßburg, Marschall Du Bourg, eine Sperre gegen Basel, die von der Stadt um so schmerzlicher empfunden wurde, als sie sich damals für ihre meisten Lebensbedürfnisse noch auf das Elsaß angewiesen sah. Bei der Mehrheit ihrer „getreuen lieben Eidgenossen" fand sie keine Unterstützung, da die katholischen Stände sich an die Weisungen der französischen Gesandtschaft hielten und die Gnade des Königs nicht verwirken wollten [27]). So geriet sie in die peinlichste Lage, als es dem in englischen Diensten stehenden Basler Bürger Niklaus Schaub, einem an den europäischen Höfen hochangesehenen Diplomaten, gelang, den Kardinal Fleury zu einer gütlichen Behandlung des Streites zu bewegen. In Schaubs Begleitung reiste der Obervogt Jakob Christoph Frey von Klein-Hüningen, der „aus Liebe für sein

27) S. die Verhandlungen der auf den 17. Januar 1737 einberufenen außerordentlichen Tagsatzung. Abschiede VII, 1, 552. Bezeichnenderweise wurde diese Tagsatzung von den katholischen Landkantonen nicht beschickt. Es geschah unter dem Einfluß des französischen Geschäftsträgers Mariane.

Digitized by Google

ganzes Vaterland" die Schuld für die Ausschreitungen der Dorfleute auf sich nahm, zu Anfang des Jahres 1737 nach Paris und erhielt trotz einer mächtigen, den Baslern feindlich gesinnten Hofpartei ohne weitere Beschwernisse die großmütige Verzeihung des Ministers. Dem Marschall Du Bourg ging die Weisung zu, die Sperre gegen Basel wieder aufzuheben, und nach längeren Verhandlungen, die deutlich erkennen ließen, daß es den Franzosen bei diesem Handel weniger um den Lachsfang als um die möglichst weite Ausdehnung des rechtsufrigen Brückenkopfes zu tun gewesen war, wurde die Vereinbarung getroffen, daß in Zukunft die Mitte des Rheins die unabänderliche Grenze zwischen beiden Lachsfischereien bilden solle[28]).

Diese Hüninger Episode, in welcher der französische Geschäftsträger Mariane als Vertreter des Gesandten durch seine Ränke die Lage Basels, des kleinen Kantönchens, wie er spottete, erschwert hatte, trug nicht zur Befestigung des Vertrauens der evangelischen Stände gegenüber Frankreich bei. De Bonnac mußte sich abberufen lassen, ohne seinem Ziele in der Bündnisfrage näher gerückt zu sein, und sein Nachfolger Dominique Jacques de Barberie, Marquis de Courteille, durfte sich bei der herrschenden Stimmung kaum eines besseren Erfolges versehen. Als ihn im Juni 1738 der Zürcher Bürgermeister Johann Heinrich Hirzel, der Sprecher der nach Soloturn geladenen Gesandten aller eidgenössischen Stände, mit „einem klug gestellten Discours" begrüßte, eröffnete er in seiner Antwort, wie sehr der König

28) Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel VII, 567 ff. Ch. Monnard I (XI), 403 ff. C. Wieland, Der Kleinhüninger Lachsfangstreit 1736, im Basler Jahrbuch 1889, S. 37—85, mit einer Karte der Festung Hüningen und der Umgebung. Vgl. die Darstellung von Alb. Burckhardt-Finsler in der Basler Festschrift 1901, S. 112—113. Auf den Streit beziehen sich die im Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. XI (1910) unter Nr. 285 und 288 abgedruckten Aktenstücke.

Digitized by Google

wünsche, durch die Bande eines gemeinsamen Bundes mit der ganzen Eidgenossenschaft vereint zu sein, und er ersuchte die Abgeordneten, sich vertraulich über die Mittel und Wege auszusprechen, durch welche das ersehnte Bündnis während der Zeit seiner Ambassade herzustellen wäre [29]). Er ließ es an dem üblichen „köstlichen Traktament" nicht fehlen; aber auch seine Bemühungen stießen bald auf unlösbare Schwierigkeiten. Die Ausbreitung der französischen Macht an der schweizerischen Nordgrenze während des österreichischen Erbfolgekrieges erschreckte die evangelischen Kantone und erschütterte sogar das Vertrauen und die Fügsamkeit der katholischen Stände. „Im allgemeinen", schrieb De Courteille ärgerlich am 11. Juli 1746 nach Paris, „sind die Schweizer nicht mehr, wie ehemals, nach Gesinnung und Interesse mit Frankreich vereinigt. Sie betrachten uns heute als einen furchtbaren Nachbar, der sie von allen Seiten umgebe und gegen den die Klugheit zur Vorsicht rate [30])."

So arbeitete ein französischer Gesandter nach dem anderen vergeblich an der Allianz-Erneuerung. Theodor von Chavigny, der in den Jahren 1753 bis 1762 in Soloturn residierte, sah sich nicht veranlaßt, förmliche Unterhandlungen über „das große Werk" aufzunehmen, und machte nur den Versuch, einzelne einflußreiche Persönlichkeiten der evangelischen Vororte in vertraulichen Besprechungen umzustimmen. Im September 1756 lud er den sehr angesehenen Zürcher Ratsherrn Johann Konrad Heidegger zu sich nach Soloturn und setzte ihm in freundlicher Rede auseinander, daß das von Frankreich gewünschte Bündnis wohl geeignet wäre, die katholischen und die evangelischen Stände einander näher zu bringen, namentlich wenn sich die letzteren in edler Ent-

29) Abschiede VI, 1, 580.
30) Ch. Monnard I (XI), 425.

Digitized by Google

sagung herbeilassen wollten, die Eroberungen vom Jahre 1712 wieder herauszugeben. Mit dieser Andeutung beschwor der Diplomat, an dessen wohlwollender Gesinnung gegenüber der Schweiz man sonst nicht zweifeln konnte, aufs neue das Schattenbild der Restitution herauf. Der vorsichtige, der Staatsgeschäfte kundige Zürcher, hinter welchem die Regierung stand, gab ihm eine deutliche Antwort. Er sprach sich gegen die Dringlichkeit eines Bundesvertrages aus, erklärte den ewigen Frieden und die Kapitulationen als hinreichende Grundlagen guter Nachbarschaft und äußerte ohne Rückhalt die ernstesten Bedenken über den Erfolg eines Entgegenkommens in den territorialen Fragen, zu deren Entscheidung neben Zürich auch Bern herangezogen werden müßte. Er erinnerte an die Eroberungen, die Schwiz im alten Zürichkrieg gemacht und nie wieder herausgegeben habe, an die schlechte Verwaltung der katholischen Landvögte in den gemeinen Herrschaften, an den in den katholischen Kantonen herrschenden Geist, der sich nach Wiedererlangung des einige Zeit Verlorenen nicht versöhnlicher, sondern nur noch übermütiger zeigen würde, und legte alle Schwierigkeiten der Verständigung so überzeugend dar, daß Chavigny nichts Triftiges einzuwenden wußte und der französische Hof das Bundesprojekt für einmal ruhen ließ [31]).

In seiner Unterredung mit dem französischen Gesandten hatte Heidegger nachdrücklich auch darauf hingewiesen, daß bei den eingetretenen politischen Konjunkturen — eben in jenem Zeitpunkt hatte Friedrich der Große mit der Besetzung Sachsens den siebenjährigen Krieg eröffnet — der Abschluß eines Bündnisses der Eidgenossenschaft mit Frankreich als Teilnahme an

31) Die bemerkenswerte Unterredung s. im Archiv für schweizerische Geschichte und Landeskunde, Bd. I (Zürich 1827), S. 113 ff. Vgl. Neujahrsblatt des Waisenhauses in Zürich 1861 (Biographie Heideggers von J. Escher).

Digitized by Google

dem begonnenen Kampfe ausgelegt werden könnte, während das Interesse der Schweiz strenges Festhalten an den Grundsätzen der Neutralität erheische. Nun kam dieser Krieg den schweizerischen Grenzen niemals nahe, und es mußten demnach keine Anstalten zur Verteidigung der Neutralität getroffen werden. Aber auf keinen Fall wollte Frankreich während des Krieges, an welchem es nach völliger Preisgebung der im österreichischen Erbfolgestreite eingehaltenen Politik als Bundesgenosse des deutschen Reiches und der habsburgischen Monarchie gegen den „Reichsrebellen" teilnahm, auf die militärischen Kräfte der Schweiz verzichten. Vier französische Schweizer-Regimenter kämpften auf dem westlichen Kriegsschauplatze in Hannover und Westfalen [32]), und ihre Führer — Jenner, Walder, Diesbach, Planta — wurden glänzend belohnt, um sie und ihre Geschlechter an den Hof zu fesseln. Auch Zürich und Bern begünstigten die französischen Werbungen, während sie korrekterweise dem König von Preußen keine Soldtruppen zugestanden [33]).

Offenbar war die Zeit des siebenjährigen Krieges dazu angetan, ein engeres Verhältnis zwischen der Eid-

32) May, Histoire militaire de la Suisse V, 484 ff. Korrespondenzen des St. Gallers Georg Leonhard Högger (1715—1787) über seinen Anteil an den Feldzügen von 1756 bis 1762. (Stadtbibliothek St. Gallen).

33) Dem preußischen Major Ewald Christian von Kleist (dem Dichter) wurden schon im Dezember 1752 Werbungen in Zürich verboten. Siehe Bodmers Tagebuch, herausgegeben von Jakob Bächtold in der Festschrift Turicensia (Zürich 1891), S. 191. Daß preußische Werber auf schweizerischem Boden gleichwohl mit Erfolg ihr Wesen trieben, weiß man aus den Aufzeichnungen Ulrich Bräkers, des „armen Mannes im Toggenburg". Sie sind zum erstenmal von H. H. Füßli in Zürich (1792) auf Grund der verlorenen Originalhandschrift, aber jedenfalls (was man sich immer gegenwärtig halten muß) mit starker Überarbeitung herausgegeben worden. Vgl. die Proben willkürlicher Behandlung Bräkerscher Texte im St. Galler Neujahrsblatt 1913 (Die toggenburgische moralische Gesellschaft), S. 23. Eine französische Übersetzung von Jules Brocher, Uli Bräker, le pauvre homme du Toggenbourg, sa vie et ses aventures, ist in Genf 1913 erschienen.

Digitized by Google

genossenschaft und Frankreich zu begründen, und die französische Regierung hätte bei klugem Vorgehen wohl schon damals ihr Ziel erreichen können. Indem aber der Minister Choiseul unmittelbar nach der Herstellung des Friedens im Zusammenhang mit einer allgemeinen Militärreform [34]) empfindliche Neuerungen in der Dienstverfassung der Schweizer Truppen unternahm, ohne die bestehenden Verträge und Übungen zu beachten, erhob sich in einigen Kantonen lebhafter Widerspruch, und wenn auch die französische Regierung durch Zugeständnisse und freundliche Erklärungen die aufgeregten Gemüter wieder zu beruhigen verstand, so blieben doch Verstimmungen zurück, die den Gedanken einer gemeinsamen Verständigung mit Frankreich mehr als je verdrängten. Schwiz, das sich den neuen Kapitulationsentwürfen nicht unterziehen wollte und die französische Politik der Familie Reding in einem momentanen Anflug nationaler Würde verpönte, erklärte 1765 sogar seinen Austritt aus dem Bündnis vom Jahre 1715 [35]).

34) Lavisse, Histoire de France VIII, II, 369 ff.

35) Die Diskussionen der Tagsatzungen und Konferenzen über die Reform der Dienstordnung in den französischen Schweizer-Regimentern (1763—1765) machen einen kläglichen Eindruck und zeigen die Überlegenheit der französischen Diplomatie gegenüber den divergierenden Interessen der häufig von gierigen Stellenjägern geleiteten Kantone. S. Abschiede VII, II, 243. 246. 251 ff. 254. 255 ff. 262. 270 ff. 275. Monnard II, 136 ff. verfolgt die Verhandlungen eingehend und teilt S. 692 bis 695 die wesentlichen Artikel der neuen Verordnung für die Schweizer Garden mit. Die französische Regierung hatte es offenbar auf die Beseitigung zahlreicher Mißbräuche abgesehen. Einen hervorragenden Anteil an den Reformen und an dem Abschlusse neuer Kapitulationen nahm der in französischen Diensten stehende Soloturner Peter Viktor von Besenval. S. seine von Alex. Jos. Ségur herausgegebenen Mémoires I (Paris 1805), S. 18 ff. Vgl. Europäische Annalen 1806, II, S. 11 ff. M. Gisi, Französische Schriftsteller in und von Solothurn (1898), S. 69. Besenval erzählt ganz offen, er habe Choiseul geraten, „d'aller en avant (à l'égard des cantons) sur une infinité d'objets, sans s'embarrasser de leurs opinions, ni même de leurs représentations".

Digitized by Google

In der Folge führten aber doch verschiedene Umstände zu einer Wendung in der schwebenden Angelegenheit.

Eben damals mußte sich die Schweiz von seiten Österreichs, dem sie in schwierigen Zeiten gute Dienste geleistet hatte, unfreundliche Forderungen gefallen lassen. Zu der säumigen Entrichtung der Erbeinungsgelder und des schuldigen Soldes, zu häufigen Grenz- und Verkehrsschwierigkeiten kam in den Jahren 1767 bis 1770 ein ärgerlicher Streit der vorderösterreichischen Regierung mit Zürich über die Ausübung der Hoheitsrechte in den nördlich vom Rhein gelegenen Gerichten Dörflingen, Hemishofen und Ramsen. Der Wiener Hof wich unter kleinlichen Umtrieben dem von Zürich vorgeschlagenen rechtlichen Vergleiche, für den auch die Tagsatzung eintrat, aus; er setzte als Preis für die Ablösung die überspannte Forderung von 150 000 Gulden durch und trat dann die fraglichen Herrschaftsrechte nur unter dem Titel eines freien Lehens ab [36]).

Solche Erfahrungen bewirkten, daß die evangelischen Kantone, uneingedenk der mannigfachen Demütigungen,

36) Die Verhandlungen des von Zürich nach Wien abgesandten „Ministers" Joh. Heinrich Ott s. in den Abschieden VII, 2, 339—341, den Lehenkontrakt vom 19. Mai 1770 ebenda, S. 1317—1319. Der Streit drehte sich vor allem um das Besteuerungsrecht, das Österreich in den zürcherischen Territorien nördlich vom Rhein (sie sind 1798 durch die helvetischen Behörden dem Kanton Schaffhausen zugeteilt worden) unter Berufung auf die im 15. Jahrhundert erworbenen gräflich-nellenburgischen Hoheitsrechte (s. G. Tumbült, Die Grafschaft des Hegaus, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 3. Ergänzungsband, S. 630) unversehens, wenn auch nicht zum erstenmal, zur Geltung brachte. Vgl. L. Meister, Hauptszenen der helvetischen Geschichte II (Zürich 1784), S. 307 ff. G. Meyer von Knonau, Johann Heinrich Schinz (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1903), S. 12. Schon im Anfang des 18. Jahrhunderts sind von seiten Österreichs Ansprüche auf Ramsen erhoben worden. Siehe K. Gisler, Eine schweizerische Gesandtschaft an den Wiener Hof in den Jahren 1700/1701. 23. Urner Neujahrsblatt (1917), S. 3. 22.

Digitized by Google

die ihnen der Hof von Versailles bereitet hatte, sich zur Annäherung an Frankreich bewogen fühlten. Diese Tendenz fand neue Nahrung, als sich bei der ersten Teilung Polens im Jahre 1772 die Meinung verbreitete, daß es die Großmächte allgemein auf den Untergang der schwachen Staaten abgesehen hätten, und als zum Schrecken aller Eidgenossen Gerüchte von Erweiterungsplänen Josephs II. auftauchten, die dem Kaiser bei seinem rastlosen Wesen wohl zuzutrauen waren. Inzwischen hatten sich in der Eidgenossenschaft selbst die Verhältnisse wesentlich geändert. Der Haß zwischen den Konfessionen war infolge der Einwirkung humaner Strömungen nicht mehr so rege wie in früheren Jahren. Die katholischen Kantone erkannten, daß die unausgesetzte Forderung der „Restitution" ein eitles Unterfangen sei, und äußerten höchstens noch den schüchternen Wunsch auf „freundschaftliche, brüderliche" Erledigung der Angelegenheit [37]). Freilich verstrichen auch die letzten Jahre Ludwigs XV., ohne daß es zu einer Verständigung gekommen wäre. Aber als sein jugendlicher Enkel, Ludwig XVI., im Frühjahr 1774 die Regierung übernahm, war der Operationsboden so günstig vorbereitet, daß der am 10. Juli 1775 bei der Eidgenossenschaft akkreditierte bevollmächtigte Minister, Jean Gravier, Herr von Vergennes [38]), der Bruder des neuen, zielbewußten Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, auf erfolgreiche Durchführung der wiederaufzunehmenden Unterhandlungen hoffen konnte.

Vergennes, dem ein gewandter, mit den eidgenössischen Verhältnissen vertrauter Gesandtschaftssekretär, Picamilh de Casenave, zur Seite stand, erhielt den bestimmten Auftrag, alle Kantone für die Bundeserneuerung zu gewinnen und zu diesem Zwecke die Grundsätze

37) Abschiede VII, II, 455.
38) Abschide VII, II, 1243. Hel. Wild, S. 35.

Digitized by Google

der Einigkeit und Verbrüderung zwischen den Mitgliedern der Eidgenossenschaft wieder zu beleben. Bei seiner Ankunft in der Schweiz wandte er sich zunächst an den welterfahrenen Bürgermeister von Basel, Johannes Debary, und gab ihm mit offenem Vertrauen zu erkennen, daß der Minister einen großen Wert auf die Errichtung des allgemeinen Bundes lege [39]). Debary ging ohne Umschweife in seine Wünsche ein und suchte mit seinen Freunden, dem Bürgermeister Konrad Heidegger von Zürich und dem Schultheißen Friedrich Sinner von Bern, die Unterhandlungen rasch in Fluß zu bringen. Schon beschäftigten sich auch die katholischen Kantone mit der Angelegenheit, indem ihr Vorort Luzern während der im Juli versammelten Tagsatzung auf einer Sonderkonferenz den Antrag stellte, es möchte von den katholischen Ständen den evangelischen das Bündnis angetragen werden [40]). Immerhin nahmen die Beratungen, die in jedem Stadium auf neue Instruktionen der Ortsregierungen Rücksicht nehmen mußten, noch geraume Zeit in Anspruch. Den Vertragsentwurf, den Vergennes im April 1776 nach Zürich schickte [41]), behandelten die konfessionellen Parteien zuerst in getrennten Zusammenkünften, um ihre abweichenden Vorschläge festzusetzen [42]). Nun wurde von den inneren Kantonen noch einmal „der alte Hemmschuh der Restitution" hervorgenommen: Unterwalden hielt diesen Zeitpunkt für den geeignetsten, um durch Vermittlung des französischen Hofes und der nicht be-

39) Oechs VII, 673. Über Debary (1710—1800) vgl. Allgem. deutsche Biographie IV, 790.

40) Abschiede VII, II, 423.

41) Projet d'alliance entre la Couronne de France et le Corps helvétique. Abschiede VII, II, 432—466. Vgl. Hans Heinrich Vögeli, Urkundliches über das französ.-schweizerische Defensivbündnis von 1777 (Programm der Kantonsschule in Zürich 1861), S. 5—9.

42) Abschiede VII, II, 446. 447. 449 ff. Hel. Wild, S. 51 ff.

Digitized by Google

teiligten Stände bei Zürich und Bern die Herausgabe der Eroberungen aus dem Zwölferkriege zu betreiben, und die Gesandten von Uri, Schwiz und Zug waren instruiert, dazu Hand zu bieten. Aber man wagte doch nicht, einer in Aussicht genommenen allgemeinen Tagsatzung dieses gefährliche Streitobjekt zu unterbreiten, und wollte sich damit begnügen, die Zürcher und die Berner in unschädlichen Vorstellungen zu einer Entschließung anzuregen, durch welche „die innere Glückseligkeit und Zufriedenheit des Vaterlandes" auf ewig befestigt werden könnte [43]).

Endlich vereinigten sich vom 22. September 1776 an die Vertreter aller dreizehn Orte und der Zugewandten zu gemeinsamer Besprechung der Bundesangelegenheit in Baden, einem Versammlungsort, der von den katholischen Ständen seit den Ereignissen des Jahres 1712 gemieden worden war. Aus dieser Tagsatzung ging ein von dem französischen Projekt erheblich abweichender Gegenentwurf hervor [44]), und um diesen wieder mit dem inzwischen bearbeiteten zweiten königlichen Entwurfe, dem „Ultimatum", auszugleichen [45]), auch um die Legitimationsfeierlichkeit des vom bevollmächtigten Minister zum Ambassadeur erhobenen Herrn von Vergennes in gemessenen Formen vorzunehmen, wurde auf den 12. Mai 1777 eine außerordentliche Tagsatzung nach Soloturn geladen [46]). Hier platzten die Geister in Sonderkonferenzen und gemein-

43) Abschiede VII, II, 455 f. Zu den damaligen Kontroversen über die Revision des Badener Friedens, für die doch auch reformierte Stimmen eintraten, vgl. K. Henking, Johannes von Müller I (1909), S. 195. 228.

44) Abschiede VII, II, 467—470. Hel. Wild, S. 79 ff.

45) Das königliche Begleitschreiben zu diesem „Ultimatum" ist vom 10. April 1777 datiert. S. Abschiede VIII, II, 496 in der Anmerkung.

46) Der „Discours de .. Vergennes prononcé à l'assemblée de Messieurs les députés du louable Corps helvétique tenue le 12 mai 1777" liegt gedruckt vor.

Digitized by Google

samen Sitzungen noch heftig aufeinander. Alle Kantone waren freilich darin einig, daß der im Jahre 1516 mit Frankreich abgeschlossene ewige Friede nicht in Frage gestellt, sondern als „kostbares Fundament" der gegenseitigen Freundschaft, als ein von den Bünden unabhängiges Instrument nach seinem ganzen Inhalt feierlich vorbehalten werden solle. Daneben verlangten nun aber die Protestanten die Aufhebung aller früheren allgemeinen und besonderen Verträge, also auch des „Trücklibundes" vom Jahre 1715, was die katholischen Orte durchaus nicht zugestehen wollten. Und ebensowenig wollten sie auf das Begehren eingehen, daß einige vornehmlich dem Schutze Berns anvertraute Grenzgebiete, wie Genf, Neuenburg, Münstertal und Erguel, allerdings lauter protestantische Gemeinwesen, in das neue Bündnis eingeschlossen würden [47]). Lieber gaben sie den Bischof von Basel, ihren alten Bundesgenossen, preis, um dafür die Forderungen der Evangelischen abzuschlagen; nur das mit diesen verbündete Mülhausen fand noch Gnade. Diese Hartnäckigkeit, die sich in konfessioneller Verblendung allen staatsmännischen, auf das Wohl des Ganzen gerichteten Vorstellungen verschloß, sollte sich später bitter rächen, indem dadurch die Verteidigung der von Westen her bedrohten schweizerischen Grenzen wesentlich erschwert wurde [48]).

47) Die stärkste Opposition leisteten Uri und Freiburg. Sie „bedankten sich des vorgeblichen Glanzes", den der Zutritt jener Gebiete auf das Ansehen der Eidgenossenschaft werfen sollte! Bericht des Zürcher Gesandtschaftssekretärs Hirzel vom 28. Mai 1777. Staatsarchiv Zürich A 225. 60. Vergeblich verwendete sich der König von Preußen für Neuenburg. S. dessen Schreiben vom 4. Mai 1776 bei Vögeli, a. a. O., S. 16.

48) Die Verhandlungen der Tagsatzung und der konfessionellen Konferenzen vom 12.—31. Mai 1777 f. in den Abschieden VII, II, 475—500. Sehr nachdrücklich haben sich Zürich und Bern für die Aufnahme nicht nur Genfs und Neuenburgs, sondern auch des Bischofs von Basel verwendet, da alle diese Staaten zur Aufrechthaltung der eidgenössischen Neutralität notwendig seien. Ebenda, S. 492. Vgl. Hel. Wild, S. 124 ff.

Digitized by Google

Noch waren keineswegs alle Differenzen beigelegt, als am 28. und 30. Mai die Unterzeichnung unter Ratifikationsvorbehalt erfolgte. Am 1. Juli gab Ludwig XVI. seine Zustimmung, und bis in den August hinein erteilten auch die kantonalen Regierungen, der Fürstabt Beda von St. Gallen, die Republik Wallis, die Städte St. Gallen, Mülhausen und Biel dem Bündnis die förmliche Bestätigung[49]). Am längsten hatten sich Zürich und Bern der Übereinkunft, wie sie schließlich wohl oder übel ausgefertigt wurde, widersetzt, und sie zögerten mit der Ratifikation. Als aber im Juli 1777 der Graf von Falkenstein — Kaiser Joseph II. — auf der Rückreise von Versailles in der Schweiz erschien und durch seinen, wenn auch kurzen Aufenthalt in Bern und Basel neuen, in Wahrheit nicht ganz unbegründeten Argwohn über feindselige Annexionsgelüste Österreichs erregte[50]), hielten sie es für ihre Pflicht, die Eidgenossenschaft eines starken Rückhaltes nicht länger zu

49) Die Daten s. in den Abschieden, S. 1339 f.

50) Sein Besuch bei Haller fand am 17. Juli statt. Siehe Emil Blösch, Albrecht von Hallers Lebenslauf, in der Denkschrift auf den 12. Dezember 1877 (Bern 1877), S. 33. Kaiser Joseph II. in Bern, im Berner Taschenbuch auf das Jahr 1883, S. 255 ff. Zu seinem Besuch in Basel (19. Juli) s. die Notiz im Basler Jahrbuch 1883, S. 264 ff. Anmutig hat J. Keller „Josephs des Zweiten Schweizerreise" im Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Argau für das Jahr 1896, S. 69—101, dargestellt. Wie man damals Gerüchte über die Absichten des Kaisers gegenüber der Schweiz herumbot, erzä Ludwig Meyer von Knonau in seinen Lebenserinnerungen (Ausgabe von Gerold Meyer von Knonau, Frauenfeld 1883), S. 8 f. Vgl. die Mitteilungen J. G. Zimmermanns vom 30. Juli 1778 bei Monnard II (XII), 705. K. Henking, Johannes von Müller I, 227. Wenigstens an die Rückerwerbung des Turgaues dachten Joseph II. und Maria Theresia ernsthaft. S. den Brief des Kaisers aus Freiburg i. B. vom 24. Juli 1777 bei Arneth, Geschichte Maria Theresias, Bd. X (1879), S. 36 ff. Maria Theresia und Joseph II. Bd. II (1867), S. 153 ff. E. Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. Neujahrsblatt der Badischen histor. Kommission, 1907, S. 25. Hel. Wild, S. 27.

Digitized by Google

berauben, und sie fügten sich dem Wunsche des französischen Gesandten, daß das Bündnis schon am 25. August, am Namenstage des Königs, beschworen werden solle.

Der neue, 21 Artikel umfassende, auf den 28. Mai 1777 datierte Vertrag [51]) wurde als ein „aufrichtig lediglich Defensivbündnis" bezeichnet, das beide Teile verpflichtete, einander zur Erhaltung ihrer Gebiete und Rechte, „so sie dermalen in Europa besitzen", Hilfe zu leisten. Insbesondere versprach der König, der Eidgenossenschaft gegen die Angriffe fremder Mächte auf seine Kosten beizustehen, sofern er darum angegangen würde. Umgekehrt bewilligten die Eidgenossen dem König in schwierigen Lagen über die bestehenden kapitulierten Regimenter hinaus noch eine freie Werbung bis auf 6000 Mann. Kein Teil sollte den Feinden des anderen Durchpaß oder Aufenthalt gestatten, und die Eidgenossenschaft erklärte sich außerdem in bestimmtester Form entschlossen, ihre prinzipielle Neutralität gegen alle Mächte ohne Unterschied zu beobachten und zu behaupten [52]). Das Bündnis wurde auf 50 Jahre abgeschlossen, und während seiner Dauer durften keine ihm widersprechenden Traktate errichtet werden. Kapitulationen nach ihrem Ablauf zu erneuern oder aufzugeben, war indessen beiden Teilen freigestellt. Frühere Staatsverträge blieben vorbehalten, so weit sie nichts enthielten, was eine gänzliche Erfüllung der beiderseits im neuen Bündnis übernommenen Verpflichtungen hindern konnte. Den angeworbenen Regimen-

51) Deutscher und französischer Text in den Abschieden VII, II, 1323—1339.

52) Artikel 6. Die förmliche Neutralitätserklärung (am Schluß des Artikels) fehlt im französischen Entwurf, ist aber auf Begehren der Tagsatzung in das definitive Bündnis aufgenommen worden. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 513. Die erste Anregung dazu war von Bern ausgegangen. Staatsarchiv Zürich A 225. 61.

Digitized by Google

tern wurden neben der Religionsfreiheit auch die bisher genossenen Privilegien in der Justizverwaltung zugesichert. Der König gestattete den Eidgenossen den Ankauf und die freie Ausfuhr alles nötigen Salzes, freien Durchpaß für anderwärts gekaufte Lebensmittel und nach den dringenden Wünschen der Basler den unbelasteten Bezug von Zehnten und anderen Einkünften aus dem Elsaß [53]). Die von den schweizerischen Kaufleuten rechtmäßig erworbenen Privilegien sollten beibehalten werden; doch wollte man sie auf künftigen Konferenzen noch näher untersuchen und normieren. Andere Artikel betrafen das Verfahren in Zivilstreitigkeiten zwischen Angehörigen beider Nationen, die Vollziehung der Urteile, die Auslieferung von Verbrechern usf. Manches war weitschweifig und wenig logisch ausgedrückt; denn man strebte eilfertig nach dem Abschluß und gab sich der trügerischen Hoffnung hin, daß die künftige Entwicklung alle Unsicherheiten glücklich regeln werde.

Die katholischen Orte erhielten einen Beibrief, der ihnen den weiteren Genuß der bisher bezogenen Pensionen sicherstellte [54]). Die evangelischen Stände erreichten, daß der König die Wadt in das Bündnis einbeziehen ließ, einige ältere Verträge zum Schutze Genfs bestätigte und den eidgenössischen Truppen zur Verteidigung Mülhausens freien Durchpaß durch das elsässische Territorium gewährte [55]).

Im ganzen läßt sich sagen, daß die Schweiz durch alle diese Abmachungen mit Frankreich in eine etwas günstigere Lage kam, als es nach dem Bündnis vom Jahre 1663 geschehen war. Der Kriegsdienst stand nicht mehr im Vordergrund, sondern das Hauptgewicht lag auf der

53) A. Burckhardt-Finsler, in der Basler Festschrift 1901, S. 122.

54) Abschiede VII, II, 1341.

55) Ebd., S. 1343.

Digitized by Google

gegenseitigen Defension, wie denn in der Einleitung erklärt wurde, der Vertrag wolle nur den Nutzen und die Sicherheit der beiden Kontrahenten fördern und habe keine offensive Tendenz gegen irgendeine andere Macht. Es erschien auch nicht ganz wertlos, daß der König die Eidgenossenschaft in der Urkunde als einen Staat von „unbeschränkter Souveränität und vollkommener Unabhängigkeit" gelten ließ und ihre geschichtlich gewordene, grundsätzliche Neutralität ausdrücklich anerkannte. „Gleichwohl sahen viele Eidgenossen in diesem Bündnisse die Aufopferung der eigenen Selbständigkeit. Sie fanden, die Verpflichtungen Frankreichs seien größtenteils zweideutig und unbestimmt ausgedrückt, indes diejenigen der Eidgenossen bindend seien, und die Umsichtigen besorgten, es möchte Frankreich gelingen, in denjenigen Fällen, wo Erläuterungen einzelner Artikel notwendig würden, die weniger vorsichtigen Kantone und manche zugängliche Vorsteher für seine Zwecke zu gewinnen [56])."

Es zeigte sich wirklich bald genug, wie begründet die Warnungen einsichtiger Männer waren. Die königliche Regierung vermied es, in Unterhandlungen über die Privilegien der schweizerischen Kaufleute in Frankreich einzutreten; sie hielt sich inzwischen an ihre eigenen Interessen, und schließlich blieb der Tagsatzung nichts anderes übrig, als Protest gegen ihr einseitiges Verfahren zu erheben [57]). Es lag auf der Hand, daß der schwächere Teil den kürzeren ziehen mußte.

Im Sommer des Jahres 1777 aber traten die ernsteren Bedenken über das Bündnis in den Hintergrund, indem die Vorbereitungen zur Bundesbeschwörung die

56) Ludwig Meyer von Knonau, Handbuch der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft (Zürich 1829), S. 295. Der Verfasser (1769—1841) erinnerte sich noch persönlich an die Diskussionen, die sich an das Bündnis knüpften. Lebenserinnerungen, S. 11.

57) November 1784. Abschiede VIII, 103.

Digitized by Google

allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen. Man legte dieser abschließenden Handlung eine ungewöhnliche Bedeutung bei, und so erschienen denn am 24. August die hervorragendsten Magistratspersonen der eidgenössischen Kantone und zugewandten Orte mit zahlreichem Gefolge auf den Herbergen in Solothurn [58]). An der Spitze der Zürcher stand der Statthalter Johann Heinrich Escher, der als erster Vertreter des Vorortes an Stelle des erkrankten Bürgermeisters Heidegger die außerordentliche Tagung leitete. Im stattlichen Aufzuge der Berner bemerkte man neben dem gewesenen Seckelmeister deutscher Lande, David Salomon von Wattenwil, den Venner Niklaus Friedrich Steiger, den nachherigen letzten Schultheißen des alten Bern. Luzern, Freiburg und Solothurn hatten ihre Schultheißen, Basel, Schaffhausen und St. Gallen ihre Bürgermeister, die Urkantone, Glarus und Appenzell ihre Landammänner oder die ihnen zunächst stehenden obrigkeitlichen Würdenträger abgeordnet. Die Abtei St. Gallen war durch den Landshofmeister Franz Joseph Müller von Friedberg vertreten, den sein Sohn Karl, der spätere Gründer des Kantons St. Gallen, als Kavalier begleiten durfte [59]).

58) Zum Folgenden vgl. die offizielle Darstellung in den Abschieden VII, 1, 510—513 und das von Gerold Meyer von Knonau nach den Aufzeichnungen des zürcherischen Legationssekretärs Joh. Konrad Hirzel verfaßte Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Zürich auf das Jahr 1870: „Die Reise der zürcherischen Gesandten nach Solothurn zur Beschwörung des französischen Bündnisses 1777", sowie seinen Aufsatz: „Ein politischer Hauptaktus" in seinem Buche: Aus mittleren und neueren Jahrhunderten (Zürich 1876), S. 175 ff. Das „Diarium" Hirzels und sein aufschlußreicher „Commentarius" mit verschiedenen Beilagen liegen jetzt in einer mit „F. A. Hirzel 338—344" bezeichneten Mappe der Zentralbibliothek Zürich. Die von Vergennes am 25. und 26. August vor den Gesandten des „Corps helvétique" gehaltenen Reden sind in Form von Flugblättern gedruckt worden.

59) S. meine Biographie Müller-Friedbergs, in den St. Galler Mitteilungen XXI (1884), S. 11.

Digitized by Google

In der Morgenfrühe des folgenden Tages, am Montag, den 25. August, gaben 24 Kanonenschüsse das Signal zu dem festlichen Akte, der sich nach einem zum voraus festgesetzten Zeremoniell vollziehen sollte. Die „hohen Ehrengesandtschaften" nahmen auf dem Rathaus vorerst Kenntnis von dem in der soloturnischen Kanzlei ausgefertigten eidgenössischen Ratifikationsinstrument; dann wandten sie sich nach dem Hotel des französischen Gesandten, um die Bündnisartikel von Wort zu Wort noch einmal anzuhören und die Ratifikationen auszuwechseln. Und nun zogen die offiziellen Persönlichkeiten, voran Vergennes und die Zürcher Standesherren, mit den eingeladenen Gästen unter Kanonendonner und Glockengeläute in die neuerbaute Stiftskirche [60]), wo nach dem Hochamt der „politische Hauptaktus" vorgenommen wurde. Vergennes und die Zürcher Gesandten traten als die Ersten in den Chor hinein. Dort legte Escher die Hand auf das vom Propst des Stifts, Joseph Peter Sury, vorgehaltene Evangelienbuch und leistete im Namen aller Vertreter der Eidgenossenschaft den Schwur und das Versprechen, den Inhalt des gegenwärtigen Bündnisses „in allem steif und fest" zu halten. Hierauf gab Vergennes, ebenfalls über dem Evangelium, im Namen seines Königs die eidliche Erklärung ab: „J'en fais autant." Inzwischen waren auch die übrigen Gesandten in den Chor getreten, um der Reihe nach das Evangelium zu berühren [61]). Dann nahmen sie die ihnen angewiesenen

60) Sie war vier Jahre früher, im September 1773, eingeweiht worden. S. Strohmeier, Der Kanton Solothurn (Gemälde der Schweiz X, 1836), S. 255. Winistörfer, Die Kathedrale von Solothurn (1856), S. 32.

61) So war es ursprünglich doch nicht verabredet. Vergennes hätte mit Escher im Chor bis zum Eintritt aller Gesandten zuwarten sollen, um erst dann, vor ihrer im Kreis formierten Korona, die Beschwörung vorzunehmen. Seine Eilfertigkeit störte das ganze Zeremonial. Die Darstellung im Abschied vertuscht den wirklichen Vorgang. Siehe Meyer von Kno-

Digitized by Google

Plätze im Schiff der Kirche wieder ein. Mit dem ambrosianischen Dank- und Lobgesang wurde dieser von konfessionellem Kultus-umgebene Hauptakt abgeschlossen. An ihn reihte sich eine von Vergennes in seinen ausgedehnten Wohnräumen dargebotene Mahlzeit mit „gewohnter Maßen" getrunkenen Gesundheiten, und bei einbrechendem Abend konnte sich die auch von „schönen adeligen Frauenzimmern" belebte Gesellschaft vom Stadtwalle aus an einem glänzenden Feuerwerk erfreuen. Die Festlichkeiten setzten sich am folgenden Tage in zeremoniösen Formen mit Reden, Gelagen und Beurlaubungskomplimenten fort und endigten mit Illumination und Ball.

Zwischen allen diesen Veranstaltungen ließ Vergennes den eidgenössischen Gesandten schwere goldene Ketten mit angehängten Medaillons, die das Brustbild des Königs zeigten, überreichen, und auch ihr Gefolge wurde mit goldenen und silbernen Ketten und mit Schaupfennigen bedacht, deren Gepräge an die Bundeserneuerung erinnerte. Herren und Diener betrachteten diese Geschenke als einen selbstverständlichen Tribut, den sie mit abwägender Hand vergnügt entgegennahmen, und nur die Zürcher entzogen sich den gleißenden französischen Geschmeiden, da es ihnen nach einem Gesetz vom Jahre 1713 verboten war, Pensionen und Geschenke von fremden Mächten anzunehmen [62]).

Nach dem Vollzuge der gesellschaftlichen Formalien, die ihnen die umständliche Etikette der Perückenzeit und

nau, im angeführten Neujahrsblatt, S. 14. Hel. Wild, S. 167.

62) J. J. Hottinger, Die Reformversuche zu Zürich im Jahr 1713 (Archiv für schweizerische Geschichte VIII, 1851), S. 186. P. Grellet, Les aventures de Casanova en Suisse (Lausanne 1919), p. 25. Das ältere Gesetz war soeben noch durch eine Verordnung des Geheimen Rates vom 14. August bestätigt worden. Die für die Gesandtschaften der XIII Orte bestimmten goldenen Ketten samt Medaillons hatten einen Wert von je 75 Louisneufs, die für die zugewandten Orte bestimmten von je 50 Louisneufs. Diarium Hirzels.

Digitized by Google

das überlieferte Zeremoniell des französischen Ambassadorenhofes vorschrieben [63]), reisten die Gesandten in Sänften, auf Wagen und zu Pferde — wie sie gekommen waren — mit ihrer „Suite" wieder ab.

Die Soloturner Jubeltage bilden einen bemerkenswerten Ausschnitt aus dem schweizerischen Staats- und Kulturleben des achtzehnten Jahrhunderts. Die unmittelbar beteiligten Persönlichkeiten waren überzeugt, eine Haupt- und Staatsaktion von dauernder Geltung durchgeführt zu haben, und die Zeitgenossen säumten nicht, die eindrucksvollen Vorgänge in Wort und Bild für die Nachwelt festzuhalten [64]). Es durfte in der Tat nach allen mißlichen Erfahrungen der vorausgegangenen Jahrzehnte als ein bedeutsames Ereignis angesehen werden, daß die Gesandten aller Stände, Katholiken und Protestanten, sich zu einer wichtigen politischen Entscheidung wieder einmal zusammenfanden und in geschlossener Körperschaft vor dem Vertreter einer fremden Macht die nationale Einheit zur Erscheinung brachten.

Aber rasch verflüchtigte sich das Trugbild der gemeinschaftlichen Interessen. Das „historische Festspiel" hinterließ doch keine tiefere Wirkung [65]). Als wenige

63) „Ein handschriftliches Ceremonial für die französischen Ambassadoren in Solothurn aus der Mitte des 18. Jahrhunderts" hat F. A. Zetter-Collin im Solothurner Monatsblatt, 1. u. 2. Jahrgang, 1912 u. 1913, mitgeteilt.

64) Nach Zeichnungen von L. Midart sind im Atelier des Baslers Christian v. Mechel zwei große Kupferstiche (52/78 cm) ausgeführt worden, die den Festzug und die Schwurszene darstellen. Zwei kleinere Blätter veranschaulichen die Illuminationen vom 25. und 26. August. (Kupferstichsammlung der eidgenössischen technischen Hochschule und der Zentralbibliothek in Zürich.) Eine Reproduktion der Schwurszene in verkleinertem Maßstabe bietet Th. Curti, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert (Neuenburg 1902), zu S. 88. Über Mechel (1737—1817) s. den Artikel von D. Burckhardt im Schweizer. Künstler-Lexikon II, 345—348.

65) Rich. Feller, Das französische Bündnis (Bern 1911), S. 12.

Digitized by Google

Tage später auf einer außerordentlichen Tagsatzung in Baden der Entwurf einer neuen Rechtsform, d. h. eines einheitlichen Verfahrens bei inneren Streitigkeiten zur Beratung kam, vermochten sich die Gesandten nicht zu einigen, und die so wichtige Revision der dreihundert Jahre früher im Stanser Verkommnis niedergelegten Bestimmungen blieb auf sich beruhen [66]).

Das eben war das Verhängnis für die Schweiz, daß sie sich den aus dem Mittelalter überlieferten föderativen Ordnungen nicht entwinden konnte und bei starrem Festhalten an abgelebten bundesrechtlichen Formen jede Fähigkeit verlor, sich den Wandlungen des Zeitgeistes anzupassen.

66) Abschiede VII, II, 462. 514 ff. Hel. Wild, S. 181 ff.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Politische Erstarrung.

Das staatliche Gefüge der Eidgenossenschaft zeigte im 18. Jahrhundert dasselbe äußere Gepräge, das wir bei einer Umschau zu Anfang des 17. Jahrhunderts wahrgenommen haben[1]). Den Kern der eigenartigen Konföderation bildeten noch immer die dreizehn, im wesentlichen gleichberechtigten, souveränen Orte oder Kantone mit ihren unmittelbaren Territorien. Ihre Gesandten hatten ohne weiteres Sitz und Stimme auf den allgemeinen Tagsatzungen. Um sie gruppierten sich die Zugewandten, die nach überlieferten Verträgen unter dem Schirm verschiedener Kantone standen und trotz ihrer politischen und administrativen Selbstherrlichkeit als Eidgenossen minderen Rechtes galten. Wohl kam den bedeutenderen dieser Gemeinwesen ein Anteil an den Jahrgeldern der fremden Mächte zu; aber mit Ausnahme des Abtes von St. Gallen und der Städte St. Gallen und Biel, die sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts einer bevorzugten Stellung erfreuten, hatten sie keinen ständigen Beisitz auf der Tagsatzung und vermochten deshalb auch keinen wesentlichen Einfluß auf den Gang der eidgenössischen Dinge auszuüben. Genf, Neuenburg und Mülhausen wurden von den katholischen Orten ohnehin nicht mehr als wahre Glieder der Eidgenossenschaft betrachtet und, wo es immer anging, von wichtigeren Staatsaktionen ferngehalten. Wallis in seiner von der Natur geschütz-

1) Bd. III², S. 467.

Digitized by Google

ten Abgeschlossenheit kümmerte sich wenig um das Bundesleben, und vollends gingen die drei Bünde in Rätien, mit denen nur noch Zürich und Bern eine notdürftige Gemeinschaft aufrecht hielten, in inneren und äußeren Angelegenheiten ihre eigenen Wege; sie erschienen beinahe als ein fremder Staat, wie denn auch der selbstbewußte Rätier vermeinte, daß die „Schweiz" erst unten im Sarganser Land beginne. Unverändert war auch der Bestand der gemeinen Herrschaften oder gemeinsamen Untertanenländer, in deren Verwaltung sich bestimmte Gruppen von eidgenössischen Orten teilten. Sie hatten teils deutschen, teils romanischen Charakter und waren wie territoriale Bindeglieder in das lockere Konglomerat des alten Staatswesens eingelagert.

In der Tat stellte sich die Eidgenossenschaft, ein Glied des europäischen Staatensystems, auf den ersten Blick nicht anders als in früheren Zeiten dar. Der schärfer Zusehende aber mußte bemerken, daß die ihrem Organismus anhaftenden Schäden sich weiter ausgebildet hatten.

Noch immer besorgten der Vorort Zürich und die eidgenössische Tagsatzung die Geschäfte der Gesamtheit. Der Vorort führte im Einvernehmen mit den Standesobrigkeiten die eidgenössische Korrespondenz und leitete nach hergebrachter Übung die Tagsatzung [2]). Diese trat seit dem Toggenburger Kriege nach dem Begehren der katholischen Orte nicht mehr in Baden, das nur noch den Ständen Zürich, Bern und Glarus angehörte, sondern in Frauenfeld zusammen, und ihre Verhandlungen vollzogen sich nach alter Weise in abgemessenen, würdevollen Formen. Die Sessionen wurden mit dem eidgenössischen Gruß eröffnet, indem der präsidierende Gesandte des Vororts, dann die ersten Gesandten aller

2) Bluntschli-Hottinger, Geschichte der Republik Zürich III, 398 ff.

Digitized by Google

übrigen Orte nach hergebrachter Rangordnung sich erhoben und im Namen ihres Standes in wohlgesetzter Rede die Versicherung eidgenössischer Treue gaben[3]). Hierauf begann in geheimer Sitzung die Beratung der einzelnen Traktanden, für welche sich die Boten an ihre obrigkeitlichen Instruktionen, die häufig nur „ad audiendum" lauteten, halten mußten. Der Landvogt der Herrschaft Turgau nahm die Umfrage vor und zählte zuletzt die Stimmen. Ein katholischer und ein reformierter Schreiber entwarfen gemäß dem Arauer Frieden das Protokoll und glichen ihre Aufzeichnungen — den Abschied — im Sinne konfessionellen Ebenmaßes aus. Daneben waren den Gesandten Zürichs und Luzerns, des katholischen Vorortes, besondere Sekretäre beigegeben, die ihren Obrigkeiten vertraulich über die einzelnen Vorgänge zu „relatieren" hatten. Es fehlte den Tagherren nicht an Ehren, Genüssen und Vorteilen aller Art[4]), und wenn der französische Gesandte ohne Rücksicht auf die vorörtlichen Befugnisse sie gelegentlich von sich aus zu einer Tagsatzung nach Soloturn berief, um ihnen die Wünsche seines königlichen Herrn mit eindrucksvollem Zeremoniell zu unterbreiten, so wurden sie wie die Vertreter von Großmächten ausgezeichnet.

Solche Formen mochten einem Neuling imponieren; aber sie verhüllten doch nur kümmerlich die Ohnmacht, zu der die Tagsatzung und mit ihr der ganze eid-

3) Ein Beispiel bietet Karl von Redings „Eidgenössischer Gruß bei der gewöhnlichen Tagleistung zu Frauenfeld", Juli 1792. Vgl. Strickler, Die alte Schweiz und die helvetische Revolution (Frauenfeld 1899), S. 79—81, und den Abschiedeband VIII, wo S. 686—688 Kabinettstücke schwülstiger Phrasen, mit denen sich mancher Abgeordnete bei seinem Gruße spreizte, abgedruckt sind. Von der Rede eines Urners, die aus „lauter Metaphern und Tropen" bestand, berichtet Küttner, der Verfasser der „Briefe eines Sachsen aus der Schweiz" I (1785), S. 169.

4) Man vergleiche den Aufwand und die Ausgaben der Zürcher Gesandtschaft während der Julitagsatzung des Jahres 1792, Abschiede VIII, 689—691.

Digitized by Google

genössische Staatskörper im Grunde herabgesunken waren. Die Arbeit der Tagsatzung entbehrte bei dem Mangel an bedeutenden Aufgaben jedes frischen Zuges, und ihre Resultate wurden um so dürftiger, je länger die nach dem Toggenburger Kriege eingetretene, nur durch lokale Unruhen bisweilen gestörte Friedenszeit anhielt. Der Gegensatz der Form und des Gehaltes wurde immer schärfer; hinter künstlichen Reden verbarg sich oft genug die matte Gesinnung von Persönlichkeiten, die sich ihrer bequemen Lebensreize freuten und für keine Änderung in politischen Dingen zu gewinnen waren. Die Verhandlungen nahmen einen unendlich schleppenden Verlauf; denn die Gesandten versteiften sich vor jedem neuen Schritte auf ihre offiziellen, schriftlich formulierten Weisungen, nahmen das angehörte „ad referendum“ und gaben ihre Zustimmung nur nach weiteren Instruktionen ihrer kantonalen Oberbehörden — sofern sie es nicht vorzogen, den Absichten einer Mehrheit wiederum auszuweichen und die Sache nochmals „heimzubringen“. „Wollte ich“, schrieb einmal Karl Müller von Friedberg aus St. Gallen an den Neuenburger Staatsrat Louis de Marval, „die 13 Kantone und die Zugewandten die Erklärung unterzeichnen lassen, daß wir im Winter Schnee haben, so käme ich sicher erst nach einem Dutzend Referenden an mein Ziel[5]).“ Irgendein Ausschnitt aus den „Abschieden“ mag den Gang und den Charakter der Verhandlungen beleuchten. Auf dem Frauenfelder Tage im Juli 1747 rügte man die „schlechte Titulatur“, deren sich der Bischof von Basel, Joseph Wilhelm Rinck von Baldenstein, in seinen Zuschriften an die Eidgenossenschaft bediente. Im folgenden Jahre kam die Antwort, der Bischof sei bereit, die Eidgenossen in Zukunft als „Wohlgeborene, wohledelgeborene, wohledle, gestrenge,

5) St. Galler Mitteilungen XXI, 25, Anm.

Digitized by Google

veste, hochweise und hochgelehrte, besonders liebe Herren, gute Freunde und vertraute Bundesgenossen" anzureden, wenn ihm seinerseits vom Corpus helveticum der Titel „Hochwürdigster Fürst, gnädiger Herr" und im Kontext „Ew. hochfürstliche Gnaden" zugestanden werde. Die Gesandten, ohne Instruktion, nahmen die Sache zu näherer Einsicht ihrer gnädigen Herren und Obern in den Abschied. Zwei Jahre später erneuerte der Bischof seinen Antrag. Da aber verschiedene Gesandte nicht nach seinem Wunsche instruiert waren und ihnen die Erhöhung der bischöflichen Titulatur unangemessen schien, kam man zu keinem Ziel. Alles blieb beim alten, und der geistliche Herr nahm sich die Freiheit, die Eidgenossen in seinen Briefen nach wie vor als „wohledle", nicht als „wohlgeborne", zu begrüßen [6]). Es handelte sich hier um eine armselige, freilich konfessionell gefärbte Kleinigkeit, die ohne Erledigung „aus Abschied und Traktanden" fiel. Dasselbe Schicksal teilten aber auch wichtigere Geschäfte. Das System des ängstlichen Instruierens und des unaufhörlichen Referierens ließ nur selten einen einstimmigen, alle Kantone bindenden Beschluß zustande kommen; es war wie das polnische liberum veto dazu angetan, auch die heilsamsten Anregungen abzuwenden, wenn sie den wirklichen oder vermeintlichen Interessen irgendeines Bundesgliedes in die Quere traten. „Die Nichteinwilligung eines einzigen Standes hemmte den Fortgang aller allgemeinen Angelegenheiten [7])." Und selbst die Vollziehung einhelliger Beschlüsse vermochten die Bundesorgane nicht zu sichern; der Vorort und die Tagsatzung hatten keine reale Staatsgewalt und sahen

6) Abschiede VII, n, 54. 63. 77. 86. 153.

7) Karl Ludwig Haller, Geschichte der Wirkungen und Folgen des österreichischen Feldzugs in der Schweiz (Weimar 1801), S. 554 (Bemerkung in der Einleitung zum Entwurf einer Bundesverfassung).

Digitized by Google

sich, wenn sie Frieden halten wollten, in jedem Falle auf den guten Willen der Ortsregierungen angewiesen.

Es kam hinzu, daß der konfessionelle Dualismus, der gegen das Ende des 16. Jahrhunderts eine zersetzende politische Richtung angenommen hatte, in aller Schärfe fortbestand. In inneren und äußeren Dingen verfolgten die Konfessionen ihre eigene Politik. Neben den eidgenössischen Tagsatzungen, die nur ausnahmsweise mehr als einmal im Jahr zusammentraten, fanden häufigere Sonderkonferenzen der katholischen und der evangelischen Orte statt, auf denen oft wichtigere Gegenstände zur Beratung kamen als auf den allgemeinen Tagen. Für die Jahre 1744 bis 1777 sind kaum 50 Vereinigungen aller dreizehn Orte und berechtigten Zugewandten, dagegen über 100 Konferenzen der konfessionellen Gruppen nachzuweisen [8]).

Unter solchen Verhältnissen mußten in zunehmendem Maße die Kräfte der Allgemeinheit erschlaffen. Nach keiner Richtung vermochte der lose Staatenbund eine das Ganze fördernde, fruchtbare und durchgreifende Tätigkeit zu entfalten. Zusehends verkümmerte das Bundesleben der Eidgenossenschaft.

Seit Jahrhunderten herrschte im Münzwesen der Schweiz ein Wirrwarr ohnegleichen, indem jeder souveräne Stand, vom größten bis zum kleinsten, nach seinem Belieben eigene Münzen schlagen ließ und die Zirkulation der übrigen schweizerischen Münzen auf seinem Territorium erschwerte. Es zeigten sich hier auf dem beschränkten Gebiete der Eidgenossenschaft dieselben Mißstände, unter denen die Angehörigen des so unendlich zersplitterten deutschen Reiches litten. Die Tagsatzung hatte sich vergeblich bemüht, das Übel durch Tarifmandate oder durch die Einführung eines eidgenössischen Münzfußes zu beseitigen: keine Stadt und

8) Der Abschiedeband VII, 11 umfaßt diese Jahre.

Digitized by Google

kein Land und kein geistlicher Herr wollte auf die ursprünglich aus dem Reichsrecht abgeleitete Münzhoheit verzichten. Die Schäden, die sich in einem kleinen Lande aus solchen Verhältnissen ergeben mußten, entgingen den Ständen keineswegs; aber sie betrachteten jeden Ausgleich als eine Schmälerung ihrer Eigenmacht und beharrten auf den „alten Bräuchen“ [9]). So konnte auch im 18. Jahrhundert keine gründliche Änderung vorgenommen werden. Ein Abschied aus dem Jahre 1750 illustriert die Zerfahrenheit auf diesem für den gegenseitigen Verkehr so wichtigen Gebiete. Die Gesandten mußten damals im Hinblick auf die Erfolglosigkeit früherer Anordnungen eingestehen, es sei nun jeder Anschein verschwunden, daß man sich hinsichtlich des Preises und Gewichtes der Gold- und Silbersorten vereinigen könne; demnach behielten sich Zürich, Luzern, Unterwalden, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell-Innerroden, der Abt von St. Gallen und die Stadt St. Gallen ihr Belieben vor. Bern ließ es bei seinem eigenen, im Jahre 1744 erlassenen Mandat bewenden. Appenzell-Außerroden hielt sich an den vorjährigen Abschied, der keine Verpflichtung überbunden hatte, und Uri, Schwiz und Glarus reservierten sich ihr Münzrecht und — wie der gefällige diplomatische Ausdruck lautete — ihre Konvenienz. Man verständigte sich nur für gemeinsame Maßregeln gegen die minderwertigen fremden Münzen, die das Land von allen Seiten, besonders aus dem deutschen Reiche überschwemmten und die Unsicherheit im Geldverkehr verschärften. Erst nach manchen Jahren, im Juli 1769, wurden dem Eigensinn der widerstrebenden Orte Zugeständnisse abgerungen, die der Willkür in der Prägung neuen Geldes, in der Verrufung oder Herabwürdigung von Münzen und in der Admodiation, d. h.

9) Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eidgenoßschaft I (Zürich 1765), S. 96—97.

Digitized by Google

in der Verpachtung des Münzregals, einige Schranken setzten. Indem aber Appenzell-Innerroden sich nicht fügen wollte, wahrten sich sofort drei andere Kantone wieder freie Hand, so daß von einer dauernden Verbesserung der krausen Zustände keine Rede war [10]).

Nicht minder offenbarte sich die Schwäche der Bundesgewalt in Streitfragen, die sich zwischen einzelnen Kantonen über den Verkehr mit Lebensmitteln und Kaufmannswaren oder über die Abgrenzung landesherrlicher Ansprüche erhoben und den inneren Frieden bisweilen ernsthaft zu gefährden drohten. Unbekümmert um den urkundlich festgelegten Grundsatz, daß die Eidgenossen gehalten seien, einander „feilen Kauf" vor allem in Lebensmitteln zu gewähren, „damit alle guten, ehrbaren Gewerbe und Hantierungen ihren Gang desto besser haben mögen" [11]), errichteten die Kantone neue Zollschranken, Geleit- und Weggelder, schlossen ihre Territorien durch Ausfuhrverbote und Sperrmaßregeln gegen schwächere Nachbarn ab und führten in kindischem Starrsinn wirtschaftliche Kriege, unter denen einzelne Schichten der Bevölkerung schwer zu leiden hatten [12]). In Appenzell-Außerroden brachen

10) Abschiede VII, 1, 86. 292. 342. 366. Vgl. Edm. Platel, Münzwesen der Schweiz, in Furrers Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz II (Bern 1889), S. 466 ff. Alfr. Geigy, Gedruckte schweizer. Münzmandate (Basel 1896). J. Strickler, Das schweizerische Münzwesen im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert, in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. II (Leipzig 1904), S. 122—147. H. Altherr, Das Münzwesen der Schweiz bis zum Jahre 1798 (Bern 1910), S. 320 ff.

11) So im Basler Bundesbrief vom 9. Juni 1501. Abschiede III, 1, 1295.

12) Es sei auf die Rubrik Zölle in den Materienregistern der Abschiedebände verwiesen. Sehr bezeichnend für die im 18. Jahrhundert herrschende Willkür sind die auf einer Konferenz vom 21. Mai 1770 von Uri, Schwiz und Unterwalden gegen Luzern wegen neuer Viktualienzölle gerichteten Beschwerden. Abschiede VII, 1, 353—355. Daß die Regierungen übrigens in ihrer Verkehrspolitik nicht nur durch fiskalische, sondern auch durch volkswirtschaftliche Motive geleitet wurden, geht aus

Digitized by Google

im Jahre 1732 heftige Unruhen über Zollstreitigkeiten mit dem Abte von St. Gallen und der Stadt St. Gallen aus. Sie gewannen einen um so bitterern Charakter, als sie sich mit Fragen der Landsgemeinde-Souveränität und zugleich mit scharfen Gegensätzen zwischen den angesehenen, um den entscheidenden Einfluß ringenden Familien Zellweger in Trogen und Wetter in Herisau berührten. Nur mit Mühe vermochten die intervenierenden evangelischen Orte durch ihre ernsten Vorstellungen einen blutigen Zusammenstoß der erhitzten Parteien, der „Harten" und der „Linden", abzuwenden [13]). Die allgemeine Tagsatzung aber mußte es geschehen lassen, daß sie von der Beilegung des Streites ferngehalten wurde [14]). Sie war auch nicht imstande, die leidenschaftliche Spannung zu lösen, die beinahe dreißig Jahre lang (1768 bis 1796) zwischen Schwiz und Zürich

zahlreichen Entscheidungen hervor. Vgl. z. B. die Anordnung Berns und Freiburgs aus dem Jahre 1765, nach welcher die Einfuhr fremden Getreides und fremder Schweine in die Herrschaften Murten, Grandson und Echallens, zur Aufnahme des Ackerbaus und der Schweinezucht in diesen Ämtern, verboten wurde. Ebenda, S. 1081.

13) Abschiede VII, 1, 425—442. Gabriel Walser, Neue Appenzeller-Chronik, 3. Teil (Trogen 1829), S. 1—102. A. Blatter, Quellen zu einer Geschichte des appenzellischen Landhandels, in den Appenzellischen Jahrbüchern 1902, S. 164 ff. (Briefe Dr. Laurenz Zellwegers aus den Jahren 1732—1738). „Geschichte des großen Landhandels im Kanton Appenzell A. R. in den Jahren 1732—34", herausgegeben von A. Marti in den Appenzellischen Jahrbüchern 45, 1917, S. 1—56 (ein Auszug aus den umfangreichen Aufzeichnungen des Landeshauptmanns Johannes Tobler von Rehtobel). J. Dierauer, Laurenz Wetter. Art. in der Allgem. deutschen Biographie XLII, 238. H. Wartmann, Historische Gänge durch die Kantone St. Gallen und Appenzell (St. Galler Mitteilungen XXXVI, 1920), S. 151. Ein Grund der Mißstimmung des Volkes lag darin, daß ein Artikel (83) des Badener Friedens vom Jahre 1718 (Abschiede VII, 1, 1393) für Appenzell ungünstig lautete und der Landsgemeinde nicht vorgelegt worden war. Vgl. A. Blatter, Die Ursachen des appenzellischen Landhandels. Appenzellische Jahrbücher 1904, S. 26 ff.

14) S. den Abschied vom Juli 1733 (VII, 1, 444 i), nach welchem Appenzell-Außerroden erklärte, es sei nicht imstande gewesen, seine Gründe und Gegengründe den Orten mitzuteilen.

Digitized by Google

wegen der Schiffahrt und Fischerei auf dem See bestand und erst unter dem Eindruck der von Frankreich her drohenden Gefahren ausgeglichen werden konnte[15]).

Unfähig erwies sich die Eidgenossenschaft auch zur Durchführung größerer Friedenswerke, die der Allgemeinheit oder doch mehreren Kantonen hätten dienen können. Das Straßenwesen, über das die Tagsatzung in früheren Zeiten noch eine gewisse Oberaufsicht geführt hatte, blieb ausschließlich den lokalen Verwaltungen überlassen. Der für den internationalen Verkehr so überaus wichtige Saumweg über den Gotthard wurde allein von den Urnern unterhalten, die sich durch Zölle und Weggelder schadlos hielten. Über keinen Alpenpaß war eine auf der ganzen Strecke fahrbare Straße angelegt. Die vornehmlich für den Brief- und Paketverkehr vorhandenen Posteinrichtungen befanden sich auf einer primitiven Stufe; die Konkurrenz privater und öffentlicher Unternehmungen, die ihre Privilegien auszubeuten suchten, hinderte jede einheitliche Regelung des Dienstes auf den schweizerischen Gebieten. Die das Land bereisenden Fremden ärgerten sich über das Chaos von Speditionsvorschriften und Tarifen[16]). Für eine der dringendsten Aufgaben allgemeinerer Natur, die Lintkorrektion, für deren rationelle Lösung die Pläne bereits vorhanden waren, hatte die Tagsatzung bloße Worte, und da die angrenzenden,

15) Abschiede VII, 1, 334. 389. 397 f. 412. 421. 502. VIII, 229—231. Th. v. Liebenau, Geschichte der Fischerei in der Schweiz (Bern 1897), S. 158. G. Meyer von Knonau, Johann Heinrich Schinz (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1903), S. 13. Schinz war einer der Sachwalter Zürichs bei den Verhandlungen in Einsiedeln.

16) Bavier, Die Straßen der Schweiz (Zürich 1878), S. 129 ff. Vgl. Stäger, Das schweizerische Postwesen zur Zeit der Helvetik (Bern 1879), S. 1—10, A. Rotach, Das Postwesen der Stadt St. Gallen von seinen Anfängen bis 1798 (St. Gallen 1909), eine Schrift, die das ganze ältere Postwesen der Schweiz beleuchtet, und Alfr. Schelling, Die Kaufmänn. Botenanstalt St. Gallen—Nürnberg, St. Galler Mitteilungen 36 (1920), S. 69—136.

Digitized by Google

in kleinlichen Interessen befangenen Kantone sich nicht zu gemeinsamer Tat aufraffen konnten, dauerte die elende Versumpfung der Landschaften an der Linth und am Walensee mit ihren verhängnisvollen Folgen für Leben und Gesundheit der Bewohner fort[17]).

Ihre schwächste Seite aber zeigte die Eidgenossenschaft des 18. Jahrhunderts im Wehrwesen. Das gegen Ende des dreißigjährigen Krieges aufgestellte und zwanzig Jahre später erweiterte Defensionale[18]) war aus konfessionellen und partikularistischen Motiven von der Mehrheit der katholischen Orte längst preisgegeben worden, und in den übrigen Kantonen betrachtete man es als eine veraltete Einrichtung, die wohl für den Kriegsfall dienen konnte, in Friedenszeiten aber keine Verpflichtung auferlegte. Statt nun angesichts der Fortschritte der Kriegskunst in den Nachbarstaaten Reformen vorzunehmen und gemeinsame Maßregeln gegen den Einbruch fremder Heere zu ergreifen, ergab man sich im Vertrauen auf den kriegerischen Ruhm der Vorfahren einem fatalistischen Schlendrian und überließ die militärischen Angelegenheiten völlig dem Belieben der einzelnen Kantone. Da lag es auf der Hand, daß diese jede Zumutung von sich wiesen, die ihrer Eigenwilligkeit in höherem Interesse Schranken setzen wollte. Nach dem Abschied der Juli-Tagsatzung vom Jahre 1745 war es „unerhältlich, eine Gleichförmigkeit im Exerzitium herzustellen", und ebensowenig kamen die Kantone der Anregung, „gleichlötige Gewehre" anzuschaffen, nach[19]). Nun gaben sich freilich verschiedene

17) Über die Vorgeschichte der Linthkorrektion und den später, in der Mediationszeit, im wesentlichen durchgeführten Plan des Berner Ingenieurs Andreas Lanz vgl. Abschiede VIII, 85—89 (Juli 1783). Hottinger, H. C. Escher von der Linth (Zürich 1852), S. 194 ff. Dechsli, Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert I (1903), S. 636.

18) S. oben, Bd. III², S. 602 und Bd. IV², S. 114.

19) Abschiede VII, II, 33. Auf einer Konferenz der katholischen Kantone im Mai 1756 wurde doch der Wunsch aus-

Digitized by Google

Kantone, voran Bern, Zürich und Luzern, redlich Mühe, ihre Milizeinrichtungen zu verbessern. Die Berner nahmen schon im Anfang des Jahrhunderts auf Grund der aus dem Toggenburger Kriege gewonnenen Erfahrungen Reformen vor, die wohl geeignet waren, eine tüchtige Miliz zu schaffen. Der die Dinge aus der Nähe betrachtende englische Gesandte Stanian konnte ihnen seinen achtungsvollen Beifall nicht versagen und hielt dafür, daß die in Europa verbreitete Meinung vom Verfall des kriegerischen Geistes der Schweizer ein Irrtum sei[20]). Im Jahre 1749 wurde ein Professor der Mathematik, dessen Unterricht namentlich den künftigen Offizieren dienen sollte[21]), angestellt, und in der Folge führten die Berner nach dem Rate des Generals Robert Scipio von Lentulus die preußischen Übungsreglemente mit neuer Gliederung der Truppen, Vermehrung der Vorräte und Abhaltung größerer Musterungen ein. Die Wehrfähigen, über 63 000 Mann, waren verpflichtet, sich auf eigene Kosten mit Waffen und Uniformen auszurüsten. Daneben brachte der Staat fortwährend große Opfer für die Kriegsbereitschaft. Im Jahre 1790 fand sich in den Berner Zeughäusern ein Vorrat von 500 Geschützen und 30 000 Flinten[22]). Das Vorgehen der Berner blieb nicht ohne Einfluß auf andere

gesprochen, es möchte die Landmiliz mit Flinten von übereinstimmendem Kaliber ausgerüstet werden, „damit die katholischen Eidgenossen im Fall der Not einander mit Kugeln behülflich sein könnten". Ebenda S. 164.

20) An account of Switzerland. London 1714. Mir liegt die französische Ausgabe seiner Schrift (L'Etat de la Suisse. Amsterdam 1714) vor, in der er S. 179—190 von der Berner Miliz handelt.

21) Fr. Haag, Die hohen Schulen zu Bern 1528 bis 1834 (Bern 1903), S. 94.

22) S. die ausführliche Darstellung Ant. v. Tilliers, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern V (1839), S. 380 ff. Über Lentulus (1714—1786) vgl. die Mitteilungen von E. v. Rodt und von A. Keller in den Berner Kunstdenkmälern, Bd. I, Nr. 23 (1903) und Bd. III, Nr. 66 (1907).

Digitized by Google

Kantone, wie denn auch Zürich im Laufe des 18. Jahrhunderts seine Militärorganisation Schritt für Schritt den Forderungen der neuen Zeit entsprechend umgestaltet hat[23]). Ähnliche Anstrengungen machte Luzern, das vom Defensionale nicht abgewichen war[24]), und unter den Zugewandten tat sich vor allen die Stadt Genf, „die Vormauer und der Schlüssel der ganzen Eidgenossenschaft", hervor, indem sie ausgedehnte Festungswerke anlegte und diese teils durch eine stehende Besatzung, teils durch ein wehrhaftes Bürgerheer bewachen ließ[25]). Hinter den Städten aber blieben die demokratischen Kantone in der Ausbildung des Wehrwesens weit zurück. Die strenge Aufsicht, die hier noch im 17. Jahrhundert über die Bewaffnung und militärische Übung der Landleute geführt worden war, wich im 18. Jahrhundert einer lässigen Handhabung der bestehenden Vorschriften. In Schwiz wurde einmal (1731) allen Ernstes daran gedacht, das Exerzieren und das „Mustern", das dem Landmann zu beschwerlich falle, wieder aufzuheben[26]). Die Appenzeller stellten in den Friedensjahren die Musterungen nach Belieben ein[27]). In Graubünden nahmen wohl einige Gerichte jährliche Übungen ihrer Mannschaft vor; aber der Ge-

23) David Rüscheler, Neujahrsblätter der Feuerwerkergesellschaft in Zürich auf die Jahre 1857 und 1858.

24) Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern III, II, (1857), S. 158 ff.

25) Abschiede VII, 1, 98. 132. Vgl. Monnard, Geschichte der Eidgenossen I (1847), S. 303 ff. Massé, Essai historique sur l'organisation des Milices à Genève, im Bulletin de l'Institut national genevois I (Genf 1853), S. 491.

26) Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien II, 1, 280. Mustern oder Musterung nannte man den Zusammenzug der wehrfähigen Mannschaft für Waffenschau und Übung.

27) H. Eugster, Aus dem appenzellischen Militärwesen im vorigen (18.) Jahrhundert. Appenzellische Jahrbücher, 3. Folge, 6. Heft (1894), S. 113 ff. Dr. Laurenz Zellwegers Bericht, mitgeteilt von A. Blatter, ebenda, 15. Heft (1903), S. 117.

Digitized by Google

samtstaat der drei Bünde fand sich während des ganzen 18. Jahrhunderts nicht veranlaßt, eine Militärorganisation ins Werk zu setzen. Man sah hier wie in der übrigen Eidgenossenschaft mit Gleichmut einer Kriegseventualität entgegen; man vermochte jederzeit eine große Anzahl tüchtiger Offiziere und Soldaten, die aus den kapitulierten Regimentern zurückgekommen waren, aufzustellen und vertraute für den schlimmsten Fall auf den natürlichen, unbezwingbaren Festungswall der Berge, auf die Eifersucht der Mächte oder auf die Allianz mit Bern und Zürich[28]).

Faßt man diese Erscheinungen des Bundeslebens zusammen, so kann man sich in der Tat des Eindrucks nicht erwehren, daß die Eidgenossenschaft im Laufe des 18. Jahrhunderts auf einen toten Punkt gekommen war, auf welchem sie weder die überlieferten Institutionen nach den Forderungen veränderter Zeiten umzubilden, noch gemeinsame Kräfte für notwendige neue Schöpfungen einzusetzen vermochte. Lästige Verkehrsschranken waren allenthalben in dem kleinen Lande aufgerichtet; die früher vereinbarten Anordnungen zur Landesverteidigung gerieten in Vergessenheit; umfassendere Pläne jeder Art scheiterten an kleinlichen Rücksichten, Vorbehalten und Zögerungen. Die Eidgenossenschaft hatte sich in Atome aufgelöst, die nur geringes Interesse für die Gesamtheit wahrten und selbstsüchtig ihren eigenen Lebensbedingungen folgten[29]).

So zeigten sich die letzten Konsequenzen einer politischen Entwicklung, die mit der Entstehung der schwei-

28) J. A. v. Sprecher, Geschichte der Republik der drei Bünde im achtzehnten Jahrhundert II (Chur 1875), S. 564.

29) „Autrefois on ne s'attachoit qu'au bien public, il n'en est plus question aujourd'hui; chaque particulier n'est occupé que de ses propres affaires et se croit en droit de les avancer aux dépens même de la patrie." Du Luc, Mémoire sur la Suisse. Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern XII, 379.

Digitized by Google

zerischen Konföderation begonnen hatte und die niemals durch einen festen, überlegenen Willen in die Richtung einer einheitlichen, die Eigenmacht der Glieder beschränkenden Staatsidee hinübergeleitet worden war. Nicht mit Unrecht erklärte ein unbefangener Luzerner in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die Stifter der Eidgenossenschaft seien wohl tüchtige Kämpfer, aber nicht erfahrene Staatsmänner gewesen. „Sie stritten, wie ausgemachte und unvergleichliche Helden so für die Befreiung des Vaterlandes streiten können; aber sie haben immer verabsäumt, diesen ihren mit dem blanken Stahl erschaffenen Staat in ein rechtes Wesen und in einen in allen seinen Gliedern zusammenpassenden Leib zu formen [30])."

Vergeblich kämpften einsichtige Patrioten, wie wir in einem späteren Zusammenhange sehen werden, gegen diese unfruchtbare politische Erstarrung an. Die träge Gewohnheit und ein vertrauensseliger Quietismus schleppten sich in behaglicher Unbefangenheit dahin, bis inmitten einer allgemeinen Krisis des europäischen Völkerlebens die alten Ordnungen auch in der Schweiz zusammenbrachen.

Von den allgemeinen Verhältnissen wendet sich unser Blick auf die politischen Zustände in den Gliedern der Eidgenossenschaft. Da bemerken wir eine vielfältige und schroffe Ausbildung jener aristokratischen Staatsformen, deren Anfänge schon im 17. Jahrhundert hervorgetreten sind.

Wohl hatten die Länderkantone Uri, Schwiz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell noch ihre an das altgermanische Thing erinnernden Landsgemeinden, die äußerlich ein rein demokratisches Gepräge trugen und

30) F. U. Balthasar, Die letzten Wünsche eines helvetischen Patrioten. Verhandlungen der helvetischen Gesellschaft 1763, S. 34.

Digitized by Google

den Stolz des freien, souveränen Volkes bildeten [31]). Denn die Landsgemeinde wählte in jedem Stande die regierenden Organe, voran den Landammann, den Landstatthalter und den Pannerherrn; sie übte die gesetzgebende, in schweren Fällen auch die strafgerichtliche Gewalt; sie entschied über Krieg und Frieden und schloß Bündnisse und andere wichtige Verträge. Es machte auf den fremden Besucher einen tiefen Eindruck, wenn er sah, wie ein ganzes Volk zusammenströmte, um auf alter Malstätte über die wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten zu entscheiden. Rousseau pries die Landsgemeindestände als die glücklichsten Gemeinwesen [32]), und wenn Montesquieu in seinen jüngeren Jahren eine überraschende Vorliebe für den Volksstaat zeigte, so dürfte er sein Urteil aus der Kunde von den souveränen schweizerischen Demokratien gewonnen haben [33]). Aber dem idealen Bilde, das sich dem Fernerstehenden bei der Betrachtung dieser Einrichtungen zu bieten schien, entsprach keineswegs die Wirklichkeit. Die Keime der Entartung, die schon früher vorhanden waren, wuchsen sich im 18. Jahrhundert völlig aus und überwucherten den ursprünglich gesunden Kern der Bauernrepubliken. Die souveräne Masse war vom Geiste der wahren Demokratie in modernem Sinne weit entfernt und waltete als absoluter Herrscher, der seine Macht von Gott empfangen habe. Sie gestand den Hintersäßen niemals gleiche Rechte zu und

31) Zum Folgenden vgl. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwiz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, 2. Teil, 1. u. 2. Band (St. Gallen 1858 und 1859) und das neuere, sehr sorgfältig angelegte Werk von Heinr. Ryffel, Die schweizerischen Landsgemeinden (Zürich 1904).

32) Contrat social, livre IV, chap. 1. Über die appenzellischen Landsgemeinden vgl. Ebel, Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz I (1798), S. 90. 299.

33) Lettres persanes, 126 und 136. Im letztern Briefe nennt er die Schweiz „l'image de la liberté".

Digitized by Google

warf mit harter Faust die Untertanen nieder, die es wagten, sich gegen die drückende Herrschaft aufzulehnen. Doch auch die Landsgemeindeverfassung selbst hatte sich in ein Zerrbild wahrer Volksfreiheit umgewandelt. Nur allzu leicht war in Zeiten innerer Wirren die zufällige Majorität geneigt, einen unerträglichen Despotismus gegenüber der Minderheit auszuüben und alle Schranken des Herkommens und Gesetzes zu durchbrechen. An den Landsgemeinden Appenzell-Außerrodens erschallte im Streite zwischen den Harten und Linden der Ruf: „die Bauern sind die Herren, die Herren sind ihre Knechte“ [34]), und die durch ihre Leidenschaft und Launenhaftigkeit berüchtigte Schwizer Landsgemeinde war wiederholt der Schauplatz einer terroristischen Justiz, deren rohe Willkür an das Vorgehen der Bündner Strafgerichte des 17. Jahrhunderts erinnert. Das freie Wahlrecht wurde durch eine alle Schichten des Volkes vergiftende Korruption geschändet. Mehr und mehr gewöhnte sich der Landmann, seine Stimme nicht nach Eid und Pflicht dem würdigsten Bewerber um ein Amt zu geben, sondern dem Meistbietenden zuzuwenden und den Ertrag des „Praktizierens“ oder „Trölens“ [35]) wie ein selbstverständliches privates Nutzungsrecht zur Hand zu nehmen. In Zug, wo durch kluge Verwendung des Geldes alles zu erreichen war, zechten im Jahre 1760 die Wähler vierzehn Tage lang auf Kosten zweier Landvogtskandi-

34) Eben im Hinblick auf die Erfahrungen im appenzellischen Landhandel macht Dr. Laurenz Zellweger (1692—1765) die Bemerkung, wie leicht die Freiheit „von dem leichtsinnigen Pöbel in eine Ungebundenheit und zaum- und gesatzloses wildes Wesen verwandelt werde“. S. seine „Gedanken über die Freiheit demokratischer Stände“, mitgeteilt von W. Nef in den Appenzellischen Jahrbüchern 1904, S. 3. - Vgl. Jahrbücher 1907, S. 53 ff.

35) Über den Ausdruck „praktizieren“ im Sinne des Bestechens bei der Bewerbung um ein Amt vgl. Schweizer. Idiotikon, Bd. V, Sp. 575—577. Blumer, II, 1, 113 ff.

Digitized by Google

daten [36]), und in Glarus ließen sich die Landleute für die Übertragung der Landvogtei im Turgau die ungeheuerliche Summe von 7000 Gulden ausbezahlen [37]), ohne zu bedenken, daß nun der Beamte auf die rücksichtslose Ausbeutung seiner Herrschaft dringen mußte. So machte das Volk aus dem Wahlrecht ein Geschäft, und seine Begehrlichkeit fand weitere Befriedigung an den „Bundesfrüchten", d. h. an den Jahr um Jahr zufließenden Standes-Pensionen fremder Fürsten, von denen der Landmann seine Dividende haben wollte.

Bei dem wachsenden Anteil der Landleute an dem „Landesnutzen" war es dann begreiflich, daß das Landrecht in ihren Augen einen erhöhten Wert gewann, daß sie seine Erwerbung noch mehr erschwerten als in früheren Zeiten, und daß sie endlich dazu kamen, neue Aufnahmen beinahe völlig einzustellen [38]). Damit entwickelte sich in diesen Kantonen der Kreis der vollberechtigten Landleute tatsächlich zu einer aristokratischen, geschlossenen Genossenschaft, der die Hintersäßen als eine politisch rechtlose, auch privatrechtlich zurückgesetzte, alle Lasten aber mittragende Klasse gegenüberstanden.

Aber innerhalb jenes exklusiven Kreises der alteingesessenen Landleute vollzog sich eine weitere Scheidung, indem eine Anzahl reicher, der Demagogenkünste kundiger Geschlechter alle angesehenen Ämter und Würden zu gewinnen wußte und tatsächlich, nicht rechtlich, eine Oligarchie begründete, die durchaus einem städtischen Patriziate glich. Wenn in älterer Zeit der niedere Feudaladel einen hervorragenden Anteil an der Verwaltung der jungen eidgenössischen Gemeinwesen

36) Ryffel, S. 146.

37) Blumer, II, 1, 123. Ebel (Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz II [1802], S. 267) hat sich, noch vor der Revolution, sagen lassen, daß die Ausgabe eines Landvogts für die besten Vogteien 9—10 000 Gulden betragen habe.

38) Blumer, II, 1, 315—318.

Digitized by Google

genommen hatte, so standen jetzt Familien an ihrer Spitze, die mit dem Aufkommen der fremden Kriegsdienste und des Pensionenwesens emporgestiegen waren und denen ihre Bildung und Weltgewandtheit ein natürliches Übergewicht über die Mehrzahl des Volkes verlieh. Als solche Geschlechter begegnen uns in Uri die Schmid und Jauch, in Schwiz die Reding und Betschart, in Unterwalden die Wirz und Lussi, in Glarus die Tschudi, in Zug die Zurlauben. Sie führten wohl Adelsprädikate und verbanden in merkwürdiger Weise die Einfachheit des begüterten Landmannes mit einem Ahnenstolz und einem Herrschersinn, vor dem sich der gemeine Hirt und Bauer in Demut beugen mußte. Sie ließen sich als „gnädige" oder als „höchstgebietende, gnädigste Herren und Obere" titulieren [39]); sie gestatteten sich Übergriffe in die Befugnisse der Landsgemeinden und umgingen ihr Wahlrecht durch das Kooptationsrecht einzelner Kollegien; sie hoben unbequeme Volksbeschlüsse eigenmächtig auf und suchten allmählich die ganze Staatsgewalt an sich zu ziehen. Dem gemeinen Manne wurde die Kenntnis der Grundgesetze des Landes vorenthalten oder zum mindesten erschwert, indem die Regierungen sie nicht drucken ließen.

So war die Demokratie in den Landsgemeindeständen nur noch dem Namen nach vorhanden. Das Volk hatte tatsächlich seine Herrschaft an wenige Häupter abgetreten und gab sich als glücklicher Anteilhaber an öffentlicher Nutzung einer beschaulichen politischen

39) Geradezu komisch nehmen sich die Formen aus, in denen Franz Vinzenz Schmid seine „Allgemeine Geschichte des Freystaats Ury" (Zug 1788) und Businger und Zelger ihren „Versuch einer besonderen Geschichte des Freystaats Unterwalden" (Luzern 1789) ihren „hochansehnlichen, hochwohlgebornen, gestrengen, ehrennothvesten .. Herren Vorgesetzten und eines helvetisch-großmächtigen Freystaats höchstgebietenden gnädigen Herren und Obern" dedizierten. Goethe spottete darüber. Tagebücher II (Weimar 1888), S. 182. Vgl. auch die Schmidschen Stilblüten, die im Urner Histor. Neujahrsblatt XVII (1911), S. 74—77 mitgeteilt sind.

Digitized by Google

Trägheit hin, die nur zuweilen durch stürmische Parteikämpfe unterbrochen wurde. Die Freiheit, deren man sich als eines in Heldenkämpfen errungenen Gutes fortwährend bis zum Überdrusse rühmte, erschien nach dem Ausdruck des jungen Goethe wie „ein altes Märchen", das man „in Spiritus aufbewahrt" [40]).

Es ließ sich nicht erwarten, daß diese Gemeinwesen aus eigener Kraft ihre Erstarrung überwinden könnten; denn die lange Gewohnheit drückte auch den offenbaren Mißbräuchen und Schäden den Stempel des unantastbaren Rechtes auf. Nur eine gewaltsame äußere Erschütterung vermochte sie zu neuem Leben zu erwecken.

Ähnliche Verhältnisse bestanden in Wallis und Graubünden; nur übte hier das Volk seine Gewalt nicht in den Landsgemeinden, sondern durch das Referendum aus.

Das souveräne Oberwallis, das noch im 17. Jahrhundert die alten landesherrlichen Ansprüche des Bischofs von Sitten aufgehoben hatte, war eine föderative Republik, deren Glieder — die sieben Zehnten — sich weitgehender Autonomie erfreuten. Ein aus dem Bischof, dem Landeshauptmann und Abgeordneten der Zehnten zusammengesetzter Landrat erledigte die Geschäfte; aber alle wichtigen Landesangelegenheiten mußten den Zehnten und in diesen den einzelnen Gemeinden zur Abstimmung unterbreitet werden. Da beharrte nun das Volk in stumpfer Gleichgültigkeit auf dem Hergebrachten, und wie es an den bestehenden politischen Zuständen völliges Genüge fand, so strebte es auch nach keiner höheren geistigen Kultur und feineren Lebenshaltung [41]). Es dachte nicht daran, das

40) Goethe, Werke XIX (Weimar 1899), S. 198 (Briefe aus der Schweiz, erste Abteilung).

41) Auf die Erlebnisse einer Zürcher Gesellschaft bei einer Reise durch das Wallis im Jahre 1773 (Zürcher Taschenbuch 1892, S. 214 ff.) sei hier wenigstens hingewiesen.

Digitized by Google

fruchtbare Land gegen die Verheerungen der Rhone und ihrer Nebenflüsse durch Dämme und Wuhrungen zu schützen [42]), und gleichgültig, ja mit frommer Resignation nahm es die widerlichen Erscheinungen des Kretinismus hin. Die Straßen von Sitten aufwärts wurden nur notdürftig unterhalten. Die Landwirtschaft in allen ihren Zweigen stand auf tiefster Stufe, und nur die kühnen Anlagen, die das Wasser aus den Schluchten der Gletscherbäche auf die Wiesen und Felder leiteten, lieferten den Beweis, daß es dem Volke nicht ganz an Energie gebrach. Die gewerbliche Tätigkeit war bedeutungslos. „In allgemeiner Bildung und Aufklärung", schrieb der sehr urteilsfähige englische Reisende William Coxe, „stehen die Walliser im Vergleich zu den übrigen Schweizern um einige Jahrhunderte zurück [43])." Gleichwohl schauten sie mit Geringschätzung auf die rührigen Unterwalliser herab, denen sie als ihren Herrschaftsleuten keinen Anteil an den souveränen Rechten zugestanden. Auch in Unterwallis wurden die Landvogteistellen den Meistbietenden überlassen, die dann durch Erpressungen die Kosten einzubringen suchten.

In Graubünden war durchschnittlich ein etwas höheres Bildungsmaß verbreitet als in Wallis [44]). Das Volk kam auf den internationalen Handelswegen, die das Land durchzogen, in mannigfache Berührung mit der Außenwelt, und zahlreiche Landesangehörige, die in der Fremde als Offiziere und Kaufleute, als

42) „Der Walliser liebt die Natur wie sie ist!" Küttner, Briefe eines Sachsen aus der Schweiz III, 38.

43) W. Coxe, Travels in Switzerland II (Basil 1802), p. 73: „they may be considered, in regard to knowledge and improvements, as some centuries behind the Swiss."

44) Zum Folgenden vgl. das aufschlußreiche Werk von J. Andreas von Sprecher, Geschichte der Republik der drei Bünde im achtzehnten Jahrhundert. 2 Bände (Chur 1873 und 1875). Im ersten Bande sind die politischen Vorgänge, im zweiten die kulturgeschichtlichen Erscheinungen behandelt.

Digitized by Google

Zuckerbäcker und Wirte ihr Glück gefunden hatten, brachten bei ihrer Heimkehr mit dem errungenen Wohlstand auch einen schönen Sinn für geistige Kultur und feinere Lebensart zurück. Wer das hochgelegene Engadin bereiste, traf auf eine Reihe stattlicher Dörfer mit gebildeten Bewohnern [45]). In politischer Hinsicht schien Graubünden das freieste Land der Welt zu sein. Jede Gemeinde in jedem der 26 Hochgerichte und in jedem der drei Bünde, die den rätischen Staat zusammensetzten, bildete eine selbständige Demokratie, die eifersüchtig über ihren souveränen Rechten wachte. Alle gemeinsamen Landessachen gelangten von dem „Bundstag" — der rätischen Tagsatzung — an die Entscheidung oder das Urteil der Gerichtsgemeinden, und diese gaben ihre Stimme gleichmäßig über wichtige und unwichtige Angelegenheiten, über Bündnisse, kriegerische Auszüge und diplomatischen Verkehr mit fremden Fürsten, wie über die Gültigkeit von Adelstiteln, über marktpolizeiliche Verordnungen oder über die Gehaltslisten der Beamten in den italienischen Vogteien ab. Wurde ihnen doch einmal die Frage vorgelegt, ob ein Pater im Veltlin den Professorentitel tragen dürfe [46]). Aber diesen ins Extrem getriebenen demokratischen Einrichtungen fehlten die Schattenseiten nicht. Der schwerfällige, hin- und hergeschobene Instanzenzug verursachte eine endlose Verschleppung der Geschäfte. Die bunten lokalen Satzungen und Bräuche, an denen das Volk mit zähem Eigensinne hing, erschwerten die Durchführung gemeinsamer Anstalten für die Handhabung der öffentlichen Sicherheit. Das von allen Seiten eindringende fremde Gesindel spottete der polizeilichen Maßregeln, die der Bundstag von Zeit zu Zeit ergriff,

45) W. Coxe III, 101 ff. Sprecher II, 21.

46) M. Valer, Die Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft bis zum Wiener Kongreß (Die Bündner Geschichte in elf Vorträgen, Chur 1902), S. 282.

Digitized by Google

und durchstreifte ohne Scheu das Land, das mit einem gewissen Recht als das „Athen der Gauner" bezeichnet werden durfte [47]). In der den Hochgerichten zustehenden Kriminaljustiz herrschte arge Willkür. Die bäuerlichen Richter hielten sich mit Vorliebe an die harten Bestimmungen der Carolina und mißbrauchten in unerhörtem Maße die Tortur. Bei den Ämterwahlen gab, wie in anderen schweizerischen Demokratien, das Geld den Ausschlag, das die Bewerber einzusetzen hatten. Vor allem aber läßt sich wahrnehmen, daß das Volk, das sich seiner Souveränität und Freiheit rühmte, tatsächlich den Interessen einer vornehmen Aristokratie anheimgegeben war, die zum Teil noch in feudalen Überlieferungen wurzelte und vermöge ihrer Intelligenz und ihres Reichtums das öffentliche Wesen im Oberland wie im Domleschg, in den Zehn-Gerichten wie im Engadin nach ihrem Sinne leitete. Den größten Einfluß wußten im 18. Jahrhundert die Salis auszuüben, die durch die Pachtung der Zölle, durch Handelsunternehmungen und fremde Kriegsdienste zu gewaltigen Reichtümern gelangt waren. Sie verwalteten die höchsten Ämter; ihre Schlösser und Edelsitze erhoben sich allenthalben in den deutschen und romanischen Landesteilen. Sie bemächtigten sich der wichtigsten Fragen der äußeren Politik, wie denn wesentlich durch ihre klugen Unterhandlungen im Jahre 1763 ein günstiger Vertrag mit Österreich, das dritte Mailänder Kapitulat, zustande kam [48]). Sie besaßen das beson-

47) Schiller (Die Räuber, 2. Akt, 3. Szene) tat den Graubündnern insofern unrecht, als er die Zustände mit dem italienischen Briganten tum zusammenstellte. Zur Polemik über diesen Punkt vgl. Sprecher II, 355 ff. und zu „Schillers Graubündner Affäre" 1781—1783 die Abhandlungen von Ferd. Vetter im Archiv für Literaturgeschichte XII (1884), S. 404 bis 448 und von Reinhold Steig im Euphorion XII (1905), S. 232—262.

48) C. v. Moor, Geschichte von Currätien II, 1115 ff. Den Vertrag s. in den Abschieden VII, II, 1286—1309.

Digitized by Google

dere Vertrauen der Regierung in Versailles, so daß Ludwig XV. einem ihrer Mitglieder, Ulysses von Salis-Marschlins, 1768 die Stelle eines französischen Geschäftsträgers bei der Republik Graubünden übertrug [49]). Im Jahre 1783 machten sie sogar den ernstlichen Versuch, die gemeinsamen italienischen Vogteien, Bormio, Veltlin und Chiavenna, um die Summe von 943 000 Gulden käuflich zu erwerben, um daraus, wie man vermutete, ein souveränes Fürstentum zu gründen, und wenn auch der Vorschlag von den Gemeinden mit Entrüstung zurückgewiesen wurde, so wagte doch niemand die Familie oder ihren Vertreter, Baptista von Salis, wegen des vermessenen Ansinnens zur Verantwortung zu ziehen [50]). Mit den Salis rangen die Planta, Sprecher, Travers und andere Familien leidenschaftlich um die Macht in Rätien, und diese Rivalitäten, die auch ihre traditionelle religiöse Seite hatten, führten bei dem rauflustigen Charakter der Bevölkerung wiederholt zu blutigen Exzessen, die nach außen hin den Schein erweckten, daß Graubünden in Anarchie versunken sei [51]).

Verderblich wirkten die verworrenen Verhältnisse im „souveränen" Lande auch auf die abhängigen Territorien hinüber. Die von der Natur so reich gesegneten Gegenden an der oberen Adda waren im 18. Jahrhundert der Schauplatz schreiender Mißbräuche der Ver-

49) Alfred Rufer, Der Freistaat der III Bünde und die Frage des Veltlins. Quellen zur Schweizer Geschichte, N. F. 3. Abteilung, 1. Bd. (Basel 1916), S. XXXII der Einleitung.

50) Sprecher I, 531 ff. Ric. von Salis-Soglio, Die Familie von Salis (Lindau 1891), S. 308 ff.

51) Eine Fehde zwischen den Tscharner und Travers, der Tomilser Handel vom Jahre 1766, ist bei Sprecher I, 473 ff. dargestellt. Die Gegensätze zwischen den Familien Salis und Sprecher erhalten scharfe Beleuchtung durch die von Ulysses v. Salis-Marschlins um das Jahr 1767 verfaßte Schrift „Mémoire sur les Grisons". Sie ist in Th. v. Mohrs Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden I (1848) abgedruckt.

Digitized by Google

waltung[52]). Wohl erfreuten sich die Veltliner geschriebener Privilegien, die ihnen ein weites Maß von selbständiger Bewegung in der Zivilgerichtsbarkeit und in kommunalen Angelegenheiten garantierten. Allein der einheimische Adel und die Geistlichkeit, denen Grund und Boden zum größten Teil gehörten, machten diese Freiheiten illusorisch und beuteten das zwar bildungsfähige, aber unwissende, bigotte und sittlich verkommene Volk in rücksichtsloser Weise aus. Die bündnerischen Herren konnten sich nicht entschließen, wohltätige Reformen durchzuführen und verschlimmerten ihrerseits die Lage der Untertanen durch eine schmähliche Kriminaljustiz. Diese war dem Souverän, d. h. dem Bündner Volke, vorbehalten und wurde den für je zwei Jahre gewählten obersten Landesbeamten (Landshauptmann, Vikari, Kommissari usw.) übertragen. Indem sich nun die Hochgerichte für einzelne Stellen 2000 bis 15 000 Gulden ausbezahlen ließen, mußten die erkorenen Bewerber auch hier zu raffinierten Erpressungen, enormen Strafgeldern, Vermögenskonfiskationen und dgl. Zuflucht nehmen, um ihre Auslagen, denen ihre Besoldung nicht entfernt entsprach, mit Wucher zurückzuerhalten. So wurde jedes zweite Jahr, wie ein Bündner selbst mit anerkennenswerter Offenheit sich äußerte, ein „konstitutionsmäßiger Handel mit der Gerechtigkeit" getrieben. Freilich gab es „Syndikatoren", die regelmäßig die Amtsführung der Behörden kontrollieren und Appellationen entgegennehmen sollten. Da aber auch sie nicht anders als durch Bestechungsgelder zu ihrer Mission gelangten, so waren sie gleichfalls auf Erpressungen angewiesen und nur selten geneigt, gerecht und unparteiisch in die arge Verwaltung einzugreifen.

52) Sprecher II, 571—598. A. Rufer, a. a. O., S. XLVIII ff.

Digitized by Google

Es fehlte nicht an ernsten Männern, die die Schäden des rätischen Gemeinwesens erkannten und vor allem für die Untertanenländer Verbesserungen anzubahnen suchten[53]). Aber die Macht der Gewohnheit erwies sich stärker als die Stimme der Vernunft. Brauch und Mißbrauch erhielten sich in unveränderten Formen, bis ein überlegener Wille die starren Bildungen durchbrach.

Noch schärfer als in den Gebirgskantonen tritt uns in den Städtekantonen des flacheren Landes, in Zürich, Bern, Luzern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, die beim Herkommen verharrende aristokratische Richtung des politischen Lebens vor die Augen. Hier stand allgemein die durch einen Mauergürtel abgeschlossene Stadt inmitten eines größeren oder kleineren Territoriums als unbedingte Herrin den Angehörigen der Landschaft gegenüber und hielt sie unter Berufung auf göttliches Gesetz in absolutem, leidendem Gehorsam. Das Landvolk mußte sich ohne Widerspruch den Weisungen und Gesetzen der „gnädigen Herren" fügen; es wurde von jeder Mitwirkung an den Staatsangelegenheiten ausgeschlossen, und nie mehr griffen die Regierungen auf den bis ins 17. Jahrhundert hinein geübten Brauch zurück, die Landleute bei wichtigen Entscheidungen der inneren oder äußeren Politik um ihre Meinung anzufragen. Sie sollten Untertanen sein und bleiben. Die herrschende Stadtbürgerschaft war aber außerdem dazu gelangt, das Landvolk je nach den Erwerbsverhältnissen auch auf wirtschaftlichen Gebieten zu bevormunden und ihren Interessen dienstbar zu machen. Ein typisches Beispiel bietet Zürich. Sein

53) Siehe Ulysses von Salis-Marschlins, Unvorgreiflicher Entwurf einer Verbesserung des Justizwesens in lobl. drei Bünden unterthanen Landen, abgedruckt in seinen Fragmenten der Staatsgeschichte des Thals Veltlin und der Grafschaften Cleven und Worms IV (1792), S. 163—195.

Digitized by Google

Regiment trug den Charakter landesväterlichen, in manchen Dingen nur allzu eifrigen Wohlwollens und sicherte dem Volke bei geringen Steuerlasten die Grundlagen äußeren Gedeihens. Die Reisenden waren erstaunt über die gesegneten, wohlangebauten Fluren in allen Teilen des Kantons [54]), und wer die reizenden Ortschaften am Ufer des Zürichsees betrachtete, konnte, wie Goethe, den Eindruck einer „Kultur im höchsten Grade" gewinnen [55]). Gleichwohl mußte man bemerken, daß die Stadt die freie Bewegung des Landmanns in allen möglichen Dingen hemmte und seinem wirtschaftlichen Wettbewerb willkürliche Schranken setzte. Sie schloß ihn von der Verwaltung einträglicher Vogteien und von den höheren Offiziersstellen in der einheimischen Miliz wie in den kapitulierten Regimentern aus. Sie maßregelte seine gewerbliche Tätigkeit, hielt ihn von der Konkurrenz mit dem städtischen Handwerk fern und verbot ihm den selbständigen Betrieb eines Fabrikations- oder Handelsgeschäftes, indem sie die Großindustrie für ihre Bürgerschaft in Anspruch nahm. Sie versperrte ihm sogar den Zutritt zu den wissenschaftlichen Berufsarten; denn die höhere Bildung, vor allem die theologische, sollte den städtischen Familien vorbehalten sein. So überwachte die Stadt mit eifersüchtiger Abschließung das Volk der ganzen Landschaft und wußte den 9000 bis 10 000 Bürgern unschätzbare materielle Vorteile zuzuleiten. Um jeden Widerspruch gegen dieses kunstvoll ausgebil-

54) Meiners, Briefe über die Schweiz I (1784), S. 68 ff. W. Coxe, Travels in Switzerland I (1802), p. 113: „Below and around, the country resembled the most cultivated and enclosed parts of England."

55) Goethe, Reise in die Schweiz. Werke, Bd. XXXIV, 1 (Weimar 1902), S. 410. Die schöne Stelle über Stäfa, das als ein Ort bezeichnet wird, „welcher von der schönsten und höchsten Kultur einen reizenden und idealen Begriff gibt", (Goethes Werke, Ausgabe letzter Hand, Bd. 43 [1833], S. 162), hat wohl Eckermann eingefügt. Vgl. übrigens Coxe I, 104.

Digitized by Google

dete System im Keime zu ersticken, wurde auch das Druckergewerbe auf die Hauptstadt eingeschränkt und eine scharfe, vorwiegend dem geistlichen Stande anvertraute Zensur bestellt, vor der jede öffentliche Kritik verstummen mußte [56]). So sehr war ihre Macht gefürchtet, daß Johannes Müller für seine „Geschichten der Schweizer" in Zürich keinen Verleger finden konnte [57]).

Ähnlich wie in Zürich standen die Verhältnisse zwischen den regierenden Bürgerschaften und der Landbevölkerung in den meisten übrigen Städtekantonen. In Luzern wie in Freiburg, in Schaffhausen wie in Basel herrschte die Tendenz, Gewerbe und Handel in der Stadt zu konzentrieren, den Landmann auf Grund einseitig aufgestellter Rechtsansprüche in wirtschaftlicher Abhängigkeit zu halten und sein Streben nach geistiger und sozialer Besserstellung durch selbstsüchtige Satzungen zu vereiteln. In Basel, das dem engsten Zunftgeist die Zügel schießen ließ, wurde dem Landvolk die Seidenweberei auf eigene Rechnung und der Fabrikbetrieb verboten. Im Jahre 1761 kam im Großen Rate allen Ernstes die Frage zur Behandlung, ob nicht alle entbehrlichen Gewerbe auf der Landschaft aufgehoben werden sollten, und um dieselbe Zeit gedachte man den Bauern zu befehlen, die Käsebereitung einzustellen, damit der Bürger wohlfeilere Butter auf dem Basler Markt erhalte [58])!

56) Ad. Jacob, Zur Geschichte der Zensur im alten Zürich. Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1907, S. 229 ff. Vgl. auch die charakteristischen Mitteilungen von H. Escher über Lavater und die Bücherzensur, im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1902, S. 132 ff. Wie der Eifer der Zensoren bisweilen ans Komische streifte, ist aus E. Eschmann, David Heß, sein Leben und seine Werke (Arau 1911), S. 4, zu ersehen.

57) K. Henking, Johannes von Müller I (1909), S. 238. Es handelte sich um das erste Buch seines großen Werkes.

58) Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel VII, 636. Vgl. H. Zehnter, Streitigkeiten zwischen der Gerber-

Digitized by Google

Diese seltsamen Anregungen gelangten freilich nicht zur Ausführung; aber sie bezeichneten den Geist, der in den städtischen Kreisen gegenüber den in allen Lebensbedingungen mehr und mehr zurückgesetzten Untertanen waltete.

Glücklicher war die Lage des Solothurner Landvolkes; denn die städtische Obrigkeit führte ein mildes und gerechtes Regiment, und die Verwaltung hatte eine gewisse Stetigkeit, indem die Landvögte jeweilen sechs Jahre lang in den ihnen zugewiesenen Vogteien oder Ämtern blieben. Und vor allem in dem ausgedehnten Gebiete Berns konnte von einer drückenden Herrschaft nicht gesprochen werden. Freilich betrachteten auch die Berner von ihrer imponierenden Hauptstadt aus den Staat als eine große, ihrem Unterhalte dienende Domäne; aber sie hatten aus den Erfahrungen des 17. Jahrhunderts die Lehre gezogen, daß es nicht angehe, die Zügel gegenüber dem bodenständigen Landmann allzu straff zu spannen. Sie setzten ihre Ehre auf eine geregelte, sparsame und zugleich weitherzige Verwaltung [59]). Sie achteten die den Bauernschaften und den zahlreichen, über das ganze deutsche und welsche Territorium zerstreuten landstädtischen Gemeinwesen eingeräumten Rechte. Sie förderten mit wahrer Einsicht und ohne Monopolgelüste die Landwirtschaft [60]) und stellten der in den argauischen Städten, Arau, Zofingen und Lenzburg, emporgekommenen Industrie kein Hindernis entgegen. Sie ge-

zunft in Basel und den Landgerbern im achtzehnten Jahrhundert. Beiträge zur vaterländ. Geschichte VIII (Basel 1866), S. 104. 121.

59) Man vgl. G. Tobler, Niklaus Emanuel Tscharner (Berner Neujahrsblatt für 1900), S. 30 ff., wo auf die wahrhaft väterliche Fürsorge des Landvogtes für das Amt Schenkenberg im Argau hingewiesen wird.

60) Vgl. die Abhandlung von K. Geiser, Studien über die bernische Landwirtschaft im XVIII. Jahrhundert. Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz, IX (1895), S. 1—88.

Digitized by Google

währten den Untertanen, von der allgemein üblichen polizeilichen Bevormundung abgesehen, fortwährend freie Bewegung in Gewerbe und Verkehr, und nur den Weinhandel reservierten sich die regimentsfähigen Geschlechter [61]). Seit dem Jahre 1740 wurden nach allen Regeln der Technik breite Landstraßen angelegt, wie solche kaum in irgendeinem anderen Teil der Schweiz zu finden waren [62]). Nicht ohne berechtigten Stolz durften sie sich auf diesem Gebiete mit den alten Römern vergleichen [63]). So machte sich die Berner Regierung populär; das Landvolk, zumal in den deutschen Ämtern, begehrte keine Änderung seiner Lage, da es sich bei sattem Wohlstand glücklich fühlte [64]), und nur im Wadtland herrschte eine dumpfe Mißstimmung über die Herrschaft „Ihrer Exzellenzen", die sich nicht entschließen konnten, die hochgebildeten Elemente der dortigen Gesellschaft zur Mitregierung heranzuziehen oder ihnen die Bahn zu ehrenvollen militärischen Karrieren freizugeben. Unter diesen Exzellenzen aber verstand der Wadtländer vor allem den engen Kreis der tatsächlich regierenden Familien, die eigentlichen Patrizier.

Denn wie die Städtebürger als geschlossene aristokratische Gemeinschaften gegenüber den Massen der Landbevölkerung die ganze Staatsgewalt zusammenfaßten, so kam im 18. Jahrhundert der schon früher

61) K. Geiser, Handel, Gewerbe und Industrie im Kanton Bern bis zum Jahre 1860 (Sep.-Abdr. aus der Denkschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Bernischen Vereins für Handel und Industrie, 1910), S. 21.

62) Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern V, 428.

63) Auf der Brücke, die über den Boiron bei Morges führte, stand die Inschrift: „Pontes et vias, vetustate collapsas, Roma olim, nunc Berna restituit." Ed. von Rodt, Bern im achtzehnten Jahrhundert (1901), S. 28.

64) Meiners, Briefe über die Schweiz I (1784), S. 193. 228.

Digitized by Google

eingeleitete Prozeß der Klassenscheidung innerhalb der Bürgerschaften selbst zu schroffer Durchbildung. Zwar in Zürich, Basel, Schaffhausen und St. Gallen, wo die Zünfte die Grundlage der Verfassung bildeten, vermochten oligarchische Tendenzen nicht leicht aufzukommen. Wenn auch die Mitglieder einzelner Familien in solidarischem Zusammenhalten bisweilen eine übermächtige Stellung zu gewinnen wußten [65]), so bewahrten diese Städte doch den Charakter repräsentativer Demokratien, deren Regierung in der Hand der gewerbe- und handeltreibenden Mittelklassen lag. Die Stadt Basel, in der auch dem geringsten Handwerker die Aussicht für den Eintritt in den Rat eröffnet war, erschien dem Göttinger Professor Meiners trotz der komplizierten Wahlordnungen beinahe demokratischer als die kleinen Landkantone [66]).

Anders aber vollzog sich die innere Entwicklung in den Städten Luzern, Freiburg, Solothurn und Bern. Hier gestalteten sich die älteren Ansätze aristokratischer Regierungsformen bis in die letzten Konsequenzen aus, da die führenden Familien mit Zünften als konstitutionellen Rechtsgemeinschaften nicht zu rechnen hatten. Über den „An- oder Hintersäßen", d. h. den niedergelassenen Nichtbürgern, die keine politischen Rechte hatten und gegen bestimmte Abgaben nur den Schutz des Staates für ihre ökonomische Existenz in Anspruch nehmen konnten, stand die alte, als „regimentsfähig" geltende Bürgerschaft, und aus diesem Kreise erhoben sich die wirklich „regierenden" Ge-

65) So in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Burckhardte in Basel. P. Burckhardt, Der Oberstzunftmeister Christof Burckhardt. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. IX, S. 114.

66) Meiners, Briefe über die Schweiz II (1785), S. 282. Das Urteil des Verfassers, daß Basel demokratischer gewesen sei als irgendeine andere Stadt in der Schweiz, trifft doch nicht zu. Schaffhausen und St. Gallen standen voran.

Digitized by Google

schlechter als eine politisch und sozial von den übrigen Bürgern abgelöste Kaste, als ein nach Recht oder Herkommen ausschließlich herrschendes Patriziat. Diese patrizischen Familien betrachteten Stadt und Land als ihr legitimes erbliches Eigentum. Sie allein besetzten den Kleinen Rat oder die regierende Staatsbehörde; sie behielten sich die Offiziersstellen in den fremden Diensten und die einträglichsten geistlichen Pfründen, die „Kreditpfründen", in der Stadt und auf dem Lande vor; sie bezogen den größten Teil der heimlichen und öffentlichen Jahrgelder, die von fremden Mächten ausgerichtet wurden, und sicherten sich durch diese Mittel mit traditioneller Unbefangenheit ein standesgemäßes Dasein. Jede Antastung ihrer Privilegien betrachteten sie als ein Staatsverbrechen, das die Todesstrafe, die Galeeren oder die Verbannung aus der Eidgenossenschaft verdiente; jede Erinnerung an die ursprüngliche Souveränität der Gemeinde unterdrückten sie, und ängstlich hielten sie die gemeinen „Burger" von ihren Kreisen fern, so sehr sich auch im Hinblick auf ihr stetiges Zusammenschmelzen die Notwendigkeit ergeben mochte, sich frische Kräfte zuzuführen. Sie waren, wie ein Waadtländer mit feiner Ironie sich äußerte, überzeugt, daß sie rechtschaffen, klug und kenntnisreich genug seien, um allein regieren und des Rates tüchtigerer Leute entbehren zu können [67]).

Der merkwürdigste unter den schweizerischen Patrizierstaaten war ohne Frage Bern. Hier bildeten die niedergelassenen Ansäßen und die sogenannten „ewigen Habitanten", eine Art Halbbürger, mit über 7000 Personen beiderlei Geschlechts die Mehrzahl, etwa drei

67) L'État et les délices de la Suisse I (Bâle 1764), p. 187. Der Verfasser dieses Werkes, der sich in der ursprünglichen Ausgabe (Leyden 1714) hinter dem Pseudonym G. Kypseler versteckt hatte, war Abraham Ruchat. Siehe A. de Montet, Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois II, 428.

Digitized by Google

Fünftel der städtischen Bevölkerung. Allein politische Rechte kamen nur den alten, eingesessenen Bürgern zu, die sich gegen das Ende des 18. Jahrhunderts noch auf 243 Familien verteilten[68]). Aus der Mitte der Bürgerschaft ging der im Maximum 299 lebenslängliche Mitglieder zählende Große Rat der „Zweihundert" hervor, der Gesetze gab und aufhob, über Auflagen, Krieg, Frieden und Bündnisse entschied, die oberste Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit ausübte und die vornehmsten Staatsbeamten erwählte. Den Vorsitz führte der Schultheiß, der gleich einem Fürsten auf einem erhöhten, reich mit Gold verzierten Throne saß und ein Zepter führte. Aber der Große Rat konnte nur über solche Geschäfte entscheiden, die ein Ausschuß, der ebenfalls vom Schultheißen präsidierte Kleine Rat, zuerst erdauert hatte und ihm vorzulegen für angemessen hielt, und in diesen Kleinen Rat gelangten von den 243 Familien nur die wirklich regierenden patrizischen Geschlechter, deren es im Jahre 1787 noch 68 gab. Sie, die Bonstetten, Diesbach, Effinger, Erlach, Fischer, Graffenried, Jenner, Mülinen, Steiger, Stettler, Stürler, Wattenwil, Willading usw., hatten demnach die ganze „Staatsmaschine" in der Hand. Die 27 Mitglieder des Kleinen Rates behandelten die wichtigen Fragen der äußeren Politik und die meisten Gegenstände der Verwaltung. In ihrer Hand lag die Kriminalgerichtsbarkeit. Sie erkoren aus ihrem Kreise die Gesandten an die Tagsatzungen und eidgenössischen Konferenzen. Sie übten den wesentlichen Einfluß bei den alle zehn Jahre stattfindenden Ergänzungswahlen in den Großen Rat, dessen Mitgliedschaft ohne Rücksicht

68) Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern V, 313. Zum Folgenden vgl. E. Blösch, Die aristokratische Verfassung im alten Bern, in Hiltys Polit. Jahrbuch IV, 134 ff. Louis de Tscharner, La Grande Société de Berne 1759—1909 (Bern 1909), p. 29.

Digitized by Google

auf persönliche Tüchtigkeit die Vorbedingung für die Übernahme irgendeines höheren Amtes war[69]). Sie konnten ihre Söhne, Brüder, Schwiegersöhne oder Neffen „nominieren", und ihre Töchter, die „Barettlitöchter"[70]), waren deshalb vielumworben, da sie den jungen Männern mit ihrer Hand und ihrer Intrigue den Eintritt in den Staatsdienst garantierten. Übrigens hatten sie nur faktisch, nicht rechtlich, einen Vorzug, und als sie Miene machten, sich auch äußerlich als adelige Herren von dem gemeinen Bürger zu unterscheiden, wurde ihr Versuch durch den Beschluß des Großen Rates, daß allen regimentsfähigen Geschlechtern die Annahme des Prädikates „von" gestattet sei, vereitelt[71]).

Nun läßt sich sagen, daß die Berner Bürger, denen es vergönnt war, in die Ratskollegien zu gelangen, im allgemeinen eine achtunggebietende Tätigkeit entfalteten. Der Kleine Rat versammelte sich beinahe jeden Tag, der Große Rat in der Regel dreimal in der Woche. 47 Kommissionen oder Kammern waren für die verschiedenen Verwaltungszweige aufgestellt und sorgten, wenn nicht für eine rasche, doch für eine gründliche Behandlung der laufenden Geschäfte. In die 50 deutschen und welschen Ämter, in die das Berner Terri-

69) „Wie menschlich es dabei zugeht, wie alle Intriguen an Fürstenhöfen durch Vettern und Basen nichts sind gegen die Kombinationen, die hier gemacht werden, kann ich Dir nicht beschreiben." Hegel an Schelling, 16. April 1795. Vgl. Preußische Jahrbücher, Bd. 138, S. 194. Hegel war damals Hauslehrer bei der Familie Steiger in Bern.

70) Die Ratsherren trugen bei ihrem Gange auf das Rathaus ein Barett, „ein niedriges, seidenes, rundes Hütchen". So beschreibt es der Zürcher Joh. Rudolf Schinz. Siehe O. Markwart, Eine Schweizerreise aus dem Jahre 1773. Zürcher Taschenbuch 1892, S. 202.

71) Beschluß vom 9. April 1783. Geiser, Die Verfassung des alten Bern (Berner Festschrift 1891), S. 68. H. Türler, Die Abstimmung über das bernische Adelsdekret von 1783, im N. Berner Taschenbuch auf das Jahr 1902, S. 287 ff.

Digitized by Google

torium zerfiel [72]), wurden für je 6 Jahre ebenso viele Vögte abgesandt, die regelmäßige Rechnung über ihre Verwaltung vorzulegen hatten. So war ein großer Teil der Bürgerschaft in ununterbrochener Arbeit für den Staat begriffen, und alles vollzog sich in gemessener, festbegründeter Ordnung, in würdigen, eindrucksvollen Formen, denen auch kritisch angelegte Geister ihre Bewunderung nicht versagen konnten [73]). Für die städtischen Ämter waren mit Ausnahme der glänzend honorierten Stelle des Staatsschreibers oder Kanzlers mäßige Besoldungen ausgesetzt [74]); aber die mit Landvogteien beglückten Familien erfreuten sich zum guten Teil so reicher Einkünfte, daß sie auch nach ihrem Rücktritt jenes vornehme Wesen zeigen konnten, das der Stadt ein von den Zeitgenossen so oft bemerktes, glänzendes Gepräge gab [75]). Es schien ihnen, daß die Berner Regierung, deren wirtschaftspolitische Klugheit außer Frage stand, in jeder Hinsicht vom Geiste wahrer Weisheit erleuchtet und getragen sei [76]). Sie vernahmen mit Erstaunen, welchen Schatz sie aus den jährlichen Überschüssen der Verwaltung nutzbringend anzulegen wußte. Ihre auswärtigen, vornehmlich englischen

72) Abgesehen von den vier um die Stadt gelegenen Gerichten, die von Vennern verwaltet wurden. Blösch, a. a. O., S. 147.

73) Ch. V. de Bonstetten, Souvenirs, p. 26. Vgl. A. Steinlen, Ch.-V. de Bonstetten (Lausanne 1860), p. 120.

74) Für den Anfang des Jahrhunderts vgl. Stanian, L'État de la Suisse (1714), p. 85, und für die spätere Zeit Tillier V, 334, der die Einkünfte des Schultheißen auf 3700 alte (= 5328 neue) Franken, die des Staatsschreibers auf 9000 (12 960) Franken berechnet.

75) Meiners, Briefe I, 198. Vgl. (Heinzmann), Beschreibung der Stadt und Republik Bern I (1794), wo auf S. 122 die Bemerkungen von Meiners über die Vorteile der Landvogteien beinahe wörtlich wiederholt sind. Eine Zusammenstellung der Einkünfte der Landvogteien gibt Tillier V, 338 f.

76) Coxe, Travels II, 310 u. 311 spricht von dem „enlightened government", „the wisdom of whose administration is so justly admired".

Digitized by Google

Werttitel beliefen sich gegen das Ende des Jahrhunderts auf 12 Millionen Livres [77]). Meiners bezeichnete Bern als „eine der vollkommensten, vielleicht die vollkommenste Aristokratie, die sich je in der Welt gefunden hat", und er glaubte behaupten zu dürfen, daß in keiner der von politischen Träumern zusammengedichteten Republiken, auch wenn sie von einem Gotte realisiert worden wären, die Menschen sich glücklicher hätten fühlen können [78]).

Aber das glänzende Bild, das optimistische und für freundliche Aufnahme dankbare Reisende von dem Berner Regiment entwarfen oder sich zubereiten ließen, hatte seine dunkeln Kehrseiten, die den schärferen Beobachtern nicht entgehen konnten und von klarer blickenden Bernern selbst mit bitterem Schmerz empfunden wurden. Nach außen mochte Bern noch immer als das große und mächtige Gemeinwesen der alten Zeit und in politischen Dingen als das leitende Haupt der Eidgenossenschaft erscheinen; tatsächlich aber hatte sich eine tiefe innere Verderbnis in den Staatskörper eingeschlichen. Verhängnisvoll war es vor allem, daß den meisten der zu einer politischen Laufbahn berufenen Patrizier eine höhere Geisteskultur, eine solide Bildung und Erziehung fehlte [79]). Sie erhielten die notdürftigsten Kenntnisse durch Hofmeister auf privatem Wege,

77) Vgl. hierüber die aufschlußreichen Untersuchungen von Jul. Landmann, Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz im 18. Jahrhundert, im Jahrbuch für schweizer. Geschichte, Bd. XXVIII (1903), S. 6*ff. und Bd. XXIX (1904), S. 1*ff.

78) Meiners, Briefe II, 162.

79) Man lese nach, was Karl Viktor v. Bonstetten, Neue Schriften IV (1801), S. 229 ff. „über die Erziehung der Bernerschen Patrizier" schreibt, oder was Isaak Iselin in den Ephemeriden der Menschheit, 1781, II, 428, über die unwissende Berner Aristokratie bemerkt. Vgl. E. v. Rodt, Bern im achtzehnten Jahrhundert (1901), S. 97 ff. Fr. Haag, Beiträge zur bernischen Schul- und Kulturgeschichte I, II (Bern 1900), S. 428 ff.

Digitized by Google

da der Besuch der öffentlichen Schulen nicht als standesgemäß betrachtet wurde; sie vertrödelten die beste Jugendzeit mit galanten Spielereien, gewöhnten sich an gefällige Manieren und machten sich in der vornehmen Gesellschaft des „äußeren Standes", einer prunkhaften, scheinbar ernsten Nachahmung der „inneren" staatlichen Institutionen, mit den Regierungs-Formen und -Zeremonien vertraut [80]). Nach einigen Jahren auswärtigen Dienstes in einem Berner Regiment oder nach längerem Aufenthalt in großen Städten, der für ihren Charakter oft die nachteiligsten Folgen hatte [81]), stellten sie sich dann dem Staate zur Verfügung und durften sich versichert halten, Aufnahme in den Großen Rat zu finden, da nicht Befähigung und Geist, sondern persönliche Gunst und einflußreiche Vetterschaft zumeist den Ausschlag gaben. „Unter 92 Mitgliedern", bemerkte ein zuverlässiger Beobachter, „die im Jahre 1795 in den Großen Rat aufgenommen wurden, wurde nur von einem einzigen gesagt, daß seine Verdienste in etwas zu seiner Erwählung beigetragen haben [82])." An tüchtigen und für die politische Laufbahn gründlich vorbereiteten Männern fehlte es daneben keineswegs; denn sonst hätte Bern im

80) B. Hidber, Der ehemalige sogen. äußere Stand der Stadt und Republik Bern. Berner Neujahrsblatt 1858. Die Gesellschaft hatte ihren ursprünglich kriegerischen Charakter völlig eingebüßt und legte das Hauptgewicht auf festliche Umzüge und Gelage. Vgl. die Notiz von Joh. Rudolf Schinz a. a. O., S. 206, und die Abhandlung von R. Steck über einen Konflikt zwischen dem bernischen äußeren Stand und dem Reichsgrafen Friedr. Leopold von Stolberg, im N. Berner Taschenbuch auf das Jahr 1906, S. 287 ff.

81) Vgl. Lettres sur les Anglais et les Français et lettre sur les voyages (1725), S. 457 ff. Der anonyme Verfasser war der Berner Patrizier Beat Ludwig Muralt.

82) Es ist Hegels Bemerkung. S. seine Übersetzung der Lettres à Bernard de Muralt von J. J. Cart (Vertrauliche Briefe über das vormalige staatsrechtliche Verhältnis des Waadtlandes [Pays de Vaud] zur Stadt Bern, Frankfurt 1798), S. 196.

Digitized by Google

18. Jahrhundert unmöglich so Bedeutendes leisten können. Die Mehrzahl der jungen Patrizier aber kam ohne ernste geistige Arbeit an das Regiment und trachtete nach nichts anderem als nach gemächlicher, bequemer Lebenshaltung. Aus diesen Kreisen erwuchs ein Junkertum, das mit Geringschätzung auf ehrliches Wissen schaute, das den unteren Ständen mit Hochmut und herrschsüchtigem Egoismus gegenübertrat und alle Wege für erlaubt hielt, auf denen öffentliche Würden und einträgliche Stellen zu erstreben waren. Schon zu Anfang des Jahrhunderts beklagte sich Isaak Steiger, der spätere Schultheiß, über die zunehmende Mißachtung der Gesetze, indem er in einem Bruchstück bernischer Geschichte schrieb: „Die Kunst, Gesetze zu drehen, ist solchermaßen auf den Thron gestiegen, daß sie nunmehro von bald jedermann gelobet und von sehr wenigen getadelt wird[83])." Und seither hatten die Korruption in politischen Dingen und das allgemeine sittliche Verderben unter den regierenden Familien zugenommen. Bei dem rücksichtslos betriebenen Nepotismus konzentrierte sich das Regiment immer ausschließlicher auf die „großen" Geschlechter, so daß der berühmte Gelehrte Albrecht von Haller, der wohl den regimentsfähigen, aber nicht den regierenden Kreisen angehörte, Mühe hatte, in seiner Vaterstadt eine würdige Existenz zu finden[84]).

Gegen durchgreifende Reformen sträubten sich die Patrizier mit dem leidenschaftlichen Eifer, den die Inhaber der Macht zu allen Zeiten gegenüber neuen, geistigen Strömungen aufgewendet haben; denn sie

83) Das Bruchstück, aus den Jahren 1711 und 1712, ist im Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern IX, 411 bis 437 abgedruckt.

84) S. den rührenden Brief aus Roche vom 3. April 1764, den Hirzel, Albrecht von Hallers Gedichte (Frauenfeld 1882), S. CDVII der Einleitung, mitteilt. Vgl. Pierre Grellet, Les aventures de Casanova en Suisse (Lausanne 1919), p. 84.

Digitized by Google

lebten in ihrer kastenartigen Abgeschlossenheit der unerschütterlichen Überzeugung, daß das Bestehende keiner Verbesserung bedürfe und daß, was ihren persönlichen Interessen diene, auch für das öffentliche Wesen nützlich sei. Es fehlte dieser Aristokratie der wahrhaft politische Sinn, der sie nach dem Vorbilde des englischen Adels zur Aufnahme der demokratischen Ideen in die Verfassung hätte drängen sollen. In der engen Welt einer festen Tradition fanden die lebenden Kräfte der Gegenwart keinen Raum. Als im Jahre 1744 27 Bürger in einer ehrerbietigen Denkschrift die „gnädigen Herren" um eine Änderung des komplizierten Wahlverfahrens baten, damit „dem alles zu sich reißenden Privatinteresse" Einhalt getan werden könne, erregte dieser Schritt das Aufsehen eines gefährlichen revolutionären Unterfangens. Die Urheber des Anschlages wurden auf 5 bis 10 Jahre aus der Eidgenossenschaft verbannt, und die übrigen Unterzeichner durften sich glücklich schätzen, daß es bei einer „mit heilsamem Balsam zugerüsteten Zensur" vor dem versammelten Rat verblieb [85]).

Neben den Gewaltmaßregeln der Obrigkeit sorgte die von einer engherzigen Geistlichkeit unterstützte Zensurbehörde für die schärfste Ahndung jedes kritischen Angriffs auf die politischen und sozialen Ordnungen. Der aus Zofingen stammende Professor Joh. Jakob Lauffer mußte Bedenken tragen, die „vaterländische Historie" zu schreiben, da dies in einer Republik, wie er sich ausdrückte, „sehr gefährlich" war [86]). „Wenn es einen Ort in der Welt gibt", schrieb er an Dr. Laurenz Zellweger in Trogen, „wo die Freiheit zu schreiben verbannt ist, so ist es Bern. Man würde uns gerne,

85) Geiser, a. a. O., S. 75—77. Die Petition ist hier abgedruckt.

86) G. v. Wyß, Geschichte der Historiographie in der Schweiz (1895), S. 302.

Digitized by Google

wenn man könnte, die Freiheit zu denken rauben [87])." Ein Reglement vom 10. Januar 1767 verbot allen Buchdruckern und Buchhändlern den Druck und Verkauf von Schriften, die nicht von der Approbation der amtlichen Zensur begleitet waren, und bedrohte jede Mißachtung der Verordnung mit Konfiskation und hohen Bußen. Den für Bern und Lausanne bestellten Zensoren aber wurde eingeschärft, die Veröffentlichung aller Bücher zu untersagen, die etwas „wider die Religion oder sonst wider die guten Sitten" enthalten sollten, oder „wo der anverlangende Druck Unsere Obrigkeitliche Gerechtigkeiten und Rechte ansehen oder sonsten die Regierung betreffen könnte" [88]). Da versteht man, daß vor allem die französische Aufklärungsliteratur ferngehalten wurde; die Zensoren setzten Rousseaus „Contrat social" und „Emile" auf den Index; Voltaires „Dictionnaire philosophique" mußte der Scharfrichter in Lausanne und in Bern verbrennen. Wer es wagte, das Selbbestimmungsrecht der Völker zu begründen, konnte in einem Staate von so ausgeprägtem patrizischem Charakter nicht auf Verständnis oder Anerkennung rechnen.

Ähnlich wie in Bern, dem typischen Patrizierstaat, war das Regiment auch in den anderen Städten beschaffen, deren Verfassung die Richtung auf eine Oligarchie genommen hatte.

In Freiburg beschränkte sich schließlich die Regimentsfähigkeit bei der fortwährenden Abnahme der patrizischen Familien auf 67 Geschlechter; aber selbst von diesen vermochten nur wenige bis zu den höheren

87) Mörikofer, Die schweizerische Literatur des 18. Jahrhunderts (1861), S. 10. Vgl. Tobler, Die Chronisten und Geschichtschreiber des alten Bern. Berner Festschrift 1891, S. 67. E. v. Rodt, a. a. O., S. 102 ff.

88) Das Reglement ist in der Dissertation von K. Müller, Die Geschichte der Zensur im alten Bern (1904), S. 158 bis 164 abgedruckt.

Digitized by Google

Ämtern vorzudringen, indem sich innerhalb des Großen Rates und neben dem Kleinen Rate eine aus 28 Mitgliedern bestehende „heimliche Kammer", eine allmächtige, despotische Oligarchie, gebildet hatte, die sich selbst ergänzte, den entscheidenden Einfluß auf die Wahlen übte, die Gesetze entwarf und die Ämter um schweres Geld verkaufte [89]). Man glaubte hier einen Fortschritt erzielt zu haben, als der Stellenhandel nach einer inneren Krisis im Jahre 1782 zwar nicht verboten, aber wenigstens durch ein Gesetz geregelt wurde [90]).

In Luzern, dem geistigen Vorort der katholischen Stände, führten die patrizischen Regenten die aristokratischen Grundsätze gleichfalls in den ausdrücklichsten Formen durch. Sie wahrten eifersüchtig die gegenüber den einfach bürgerlichen Kreisen erworbene Herrschaft in der Stadt und suchten die Vorzüge der alten, zum Regiment berufenen Bürgerschaft zu mehren. Zwar die Aufnahme von Neubürgern konnten sie nicht ganz verhindern; aber sie knüpften sie an die Bedingung, daß die Aufgenommenen ein steinernes Haus erbauen und erst in der dritten Generation regimentsfähig werden sollten [91]), und im Jahre 1773, als die Zahl der regimentsfähigen bürgerlichen Familien sich bereits auf 29 vermindert hatte, wurde durch ein „Fundamentalgesetz" ein für allemal verordnet, daß, bevor eine dieser Familien ausgestorben sei, kein neues Bürgergeschlecht zum Regiment gelangen könne [92]). Das war der Schlußstein des aristokratischen Gebäudes in Luzern.

89) Die Ausartung der patrizischen Herrschaft in ein despotisches Regiment hat ein freiburgischer Adeliger selbst befürchtet. S. die Bemerkungen des Schultheißen Jos. Nikl. von Alt von Tiefenthal in seiner Histoire des Helvétiens, I, Freiburg 1749, S. 80.

90) Berchtold, Histoire du Canton de Fribourg III (1852), p. 323.

91) Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern III, 1, 113.

92) Segesser, III, 1, 129. K. Pfyffer, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern I (1850), S. 529.

Digitized by Google

Wohin sich unser Blick auch richtet: auf die Eidgenossenschaft als Ganzes oder auf die souveränen Glieder — allenthalben bemerken wir den Eintritt einer politischen Erstarrung, bei der eine gesunde weitere Entwicklung des staatlichen Lebens kaum mehr möglich war. Die innerhalb der demokratischen Gemeinwesen und der städtischen Kommünen zur Herrschaft aufgestiegenen Klassen beharten auf ihren Privilegien; sie umgaben die nach ihren Wünschen geordneten Verhältnisse mit dem Nimbus geheiligter Institutionen und bekämpften mit allen Mitteln der obrigkeitlichen Gewalt die politischen Reformideen, die sich in einer Epoche mächtiger geistiger Bewegung immer deutlicher vernehmen ließen.

Das Eine läßt sich indessen nach unseren Wahrnehmungen nicht bestreiten, daß die herrschenden Kreise in den größeren Städten, voran in Bern, Luzern und Zürich, sich wenigstens redlich Mühe gaben, den Untertanen ihrer Immediatlande ein erträgliches Los zu sichern und ihr materielles Wohl zu fördern. „Die Obrigkeiten", bemerkte ein Zürcher um das Jahr 1765, „haben schon längst den segensvollen, den menschenfreundlichen Grundsatz angenommen, daß je reicher und unbeläſtigter der Einwohner sei, desto reicher sei auch der Staat, und daß sein Vermögen ebenso wohl bei dem Untertan, als in der Schatzkammer des Staates verwahrt sei [93])." Auf der Beobachtung einer intensiven wirtschaftlichen Tätigkeit und einer im ganzen glücklichen Lage der Landbevölkerung beruhte denn auch wesentlich das günstige Urteil, das fremde Besucher über die schweizerischen Zustände fällen konnten.

Dieses Urteil aber traf keineswegs für die dritte Gruppe der schweizerischen Territorien, die gemeinen Herrschaften, zu, die in das Kollektiveigentum von 2

93) Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung I, 214.

Digitized by Google

bis 12 eidgenössischen Orten übergegangen waren und von diesen allein, ohne Mitwirkung eidgenössischer Organe, verwaltet wurden. Die Zustände, die hier während des 18. Jahrhunderts zutage traten, sind eine der unerfreulichsten Erscheinungen in der Geschichte der alten Eidgenossenschaft.

Auf den ersten Blick schien das Los der Untertanen in den gemeinen Herrschaften nicht besonders hart zu sein. Die von den regierenden Ständen in bestimmter Kehrordnung auf je zwei Jahre eingesetzten Vögte [94]) mußten bei ihrem Antritt schwören, die durch Gewohnheit und Verträge geregelten Rechtsverhältnisse des Volkes „getreulich und ohne Gefährde" zu achten, und sie hatten Jahr um Jahr — es geschah für die deutschen Vogteien jeweilen während der eidgenössischen Sommertagsatzung — vor ihrem Syndikate über ihre Verwaltung, über Einnahmen und Ausgaben Rechnung abzulegen. An diesen Syndikat konnten die Untertanen in streitigen Fragen rekurrieren. Den Gemeinden waren mehr oder weniger ausgedehnte Kompetenzen in der Zivilverwaltung und im Gerichtswesen eingeräumt, und die Landstädte, wie Dießenhofen und Frauenfeld im Turgau, Bremgarten, Mellingen und Baden in den argauischen Gebieten, erfreuten sich einer Selbständigkeit in kommunalen Angelegenheiten, die sich nur wenig von autonomer Freiheit unterschied [95]). Die Steuern, Zölle, Bußen und andere Gefälle, die den regierenden Ständen als den obersten Landesherren entrichtet werden mußten, waren unbedeutend, so daß sie in manchen Jahren nicht einmal die Kosten der Verwaltung deckten und kein Überschuß zur Verteilung

94) Über abweichende Anordnungen für die Grafschaft Baden, wo Zürich und Bern für ihre Vögte längere Amtszeit, bis 7 Jahre, einführten, vgl. H. Kreis, Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. I, 1909), S. 274.

95) Für Baden vgl. H. Kreis, a. a. O., S. 331 ff.

Digitized by Google

kommen konnte[96]). In bezug auf Handel und Gewerbe, Ein- und Ausfuhr, Markt und landwirtschaftlichen Betrieb war den Herrschaftsleuten freiere Bewegung zugestanden als den Untertanen in manchen unmittelbaren Städteterritorien. Wohl mußte sich der Turgauer für den Absatz der Getreidevorräte an bestimmte Plätze halten; aber im Verkauf seiner Weine, seines Viehes und seiner Leinwand war ihm nicht die geringste Beschränkung auferlegt[97]).

Gleichwohl ergaben sich aus der gemeinsamen Besorgung der Herrschaften in zunehmendem Maße schwere Nachteile für die Untertanen. Keiner der regierenden Kantone nahm an ihrem Schicksal ein intensiveres Interesse; keiner vermochte gründliche Reformen durchzuführen, da die Mitglieder eines Syndikates selten für übereinstimmende, einige Opfer erheischende Maßregeln zu gewinnen waren und da ein Landvogt während seiner kurzen Amtsdauer auch beim besten Willen die eingerissenen Übelstände nicht zu beseitigen vermochte. Die Jahrrechnungsgesandten befaßten sich in ermüdender Wiederkehr mit Streitfragen über Hoheitsrechte und Gefälle, mit Zöllen, Weg- und Brückengeldern, mit kirchlichen Ansprüchen und Gemeindehändeln, mit Markt- und Bettelpolizei. Aber für die Verbesserung und den Unterhalt der Straßen, für die Korrektion verheerender Wasserläufe, für die Hebung des Schulwesens und die Erziehung verwahrloster Kinder, für Krankenanstalten usf. wurden keine Mittel ausgesetzt: solche Dinge überließ man den Gemeinden

96) Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung I, 214 f. Vgl. die von Pupikofer-Strickler, Geschichte des Thurgaus II (1889), S. 666—668, mitgeteilten Landvogtrechnungen aus den Jahren 1667—1670. In Baden schlossen in der Zeit von 1713—1730 die Landvogteirechnungen achtmal mit einem Defizit. H. Kreis, S. 425.

97) Helene Hasenfratz, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798 (Frauenfeld 1908), S. 171 ff.

Digitized by Google

und Gerichtsbezirken, die selten geneigt oder in der Lage waren, das Nötige zu tun. So verfielen diese Gebiete einer rückständigen Kultur, „weil sie nur Herren und Regenten, keine Fürsprecher und Erzieher hatten“ [98]). Nirgends erhielten sich denn auch die feudalen Überlieferungen mit solcher Zähigkeit wie in den gemeinen Herrschaften. Im Sarganserlande, im Rheintal und im Turgau behaupteten sich einheimische geistliche und weltliche Herren fortwährend im Genusse öffentlicher Rechte, so daß die regierenden Orte die Staatsgewalt nicht ungeteilt handhaben konnten. Es ergaben sich hieraus unendlich verwickelte Verhältnisse und endlose Kompetenzkonflikte. Im Turgau waren die acht alten Orte, Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Glarus und Zug im Besitz der Landeshoheit; in Dießenhofen stand sie den acht Orten nebst Schaffhausen zu. Außerdem hatten Freiburg und Solothurn Anteil an der hohen Gerichtsbarkeit und den daraus fließenden Rechten und Einkünften. Die niedere Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt aber übten die Stifte Konstanz, Fischingen, St. Gallen und über 100 kleinere, zumeist aus den alten Markgemeinschaften hervorgegangene Gerichtsherrschaften aus [99]). Mit der unwandelbaren Konservierung mittelalterlicher Staats- und Rechtsverhältnisse hing auch der Fortbestand der Leibeigenschaft zusammen, die den grundhörigen Bauer an die Scholle band. Nur in der Grafschaft Baden hatten die regierenden Orte den Loskauf von den Folgen der persönlichen Unfreiheit gestattet [100]). Im Turgau war mit Ausnahme der Bürger von Frauenfeld, Dießenhofen, Bischofzell und Arbon und einigen

98) Strickler, Die alte Schweiz und die helvetische Revolution (1899), S. 29.

99) Pupikofer-Strickler, Geschichte des Thurgaus II, 119—129. H. Hasenfratz, S. 52 ff. 215—216.

100) Im Jahre 1666. Abschiede VI, 1, 1307.

Digitized by Google

altfreien Landsassengeschlechtern das ganze Volk in verschiedenen Abstufungen der Leibeigenschaft unterworfen. Der Landmann schuldete seinem Herrn unter anderem den Leibdienst und den Fall oder das Totengeld, und noch im Jahre 1766 wurde eine Bereinigung der Leibeigenen — über 20 000 erwachsene Personen — vorgenommen und eine neue „Fallordnung" aufgestellt [101]).

Die anstößigste Erscheinung in der Verwaltung der gemeinen Herrschaften aber war, daß sich durch die Schuld der Vögte und ihrer Wähler eine die Volksseele vergiftende Korruption verbreitete. Da die Landvogteistellen in den meisten Kantonen — die Städte Bern und Zürich machten eine ehrenvolle Ausnahme — den Bewerbern nur gegen die Bezahlung hoher Summen an die Landleute und die Staatskasse übertragen wurden, suchten sich die Vögte während der kurzen Dauer ihrer Amtsführung möglichst reiche Einkünfte zuzuwenden, und da sie Anteil an den Prozeßgebühren und den Bußen hatten, scheuten sie sich nicht, die Untertanen durch gewissenlose Helfershelfer zu strafwürdigen Vergehen zu verleiten, aus deren Büßung der gewünschte Vorteil bezogen werden konnte. Erpressungen, Bestechungsgelder und Geschenke, für die sich auch die Frau Landvögtin nicht unempfindlich zeigte, traten hinzu, um die Einnahmen schließlich auf einen befriedigenden Stand zu bringen. Diese unausrottbaren Mißbräuche der Verwaltung hatten die traurigsten Folgen für die gemeinen Herrschaften. Sie nährten eine krankhafte, gehässige Prozeßsucht und untergruben das Rechtsbewußtsein in weiten Kreisen der Bevölkerung [102]).

101) Pupikofer-Strickler, II, 805 ff. H. Hasenfratz, S. 123 ff.

102) Über die im Turgau gegen das Ende des Jahrhunderts herrschenden Zustände entwirft der Berner Joh. Rudolf Steck

Digitized by Google

Nirgends aber wucherten die Übelstände verderblicher empor als in den vier tessinischen Vogteien Mendrisio, Lugano, Locarno und Maggiatal, die unter der Hoheit von zwölf eidgenössischen Orten standen. Es war, als ob ein Fluch auf diesen Gebieten, wie auf den italienischen Herrschaften der Graubündner, lasten sollte. Das Volk erfreute sich äußerlich auch hier „verschiedener schöner Freiheiten“ [103]), indem es die kommunalen Angelegenheiten durch gewählte Abgeordnete selbst besorgen durfte, und von einem direkten Steuerdruck durch die regierenden Kantone konnte keine Rede sein. Aber nach den Zeugnissen ernster und vorurteilsfreier Beobachter, wie des Berners Karl Viktor von Bonstetten, der gegen das Ende des Jahrhunderts als Syndikator die Verhältnisse einer eingehenden Prüfung unterzog, besteht kein Zweifel, daß die Tessiner „mitten in der Fülle des Landes“ [104]) die ärmsten und unglücklichsten der schweizerischen Untertanen waren [105]).

ein anschauliches Bild. S. die Mitteilung von R. Steck im N. Berner Taschenbuch auf das Jahr 1898, S. 8.

103) Nach dem Ausdruck Leus, Helvet. Lexikon XII (1757), S. 361.

104) Friederike Brun, Tagebuch einer Reise durch die östliche, südliche und italienische Schweiz (Kopenhagen 1800), S. 382.

105) Ein umfangreiches Material über die Verwaltung der tessinischen Vogteien im 18. Jahrhundert bieten die Abschiede, Bd. VII, 1 u. 2 und VIII. Die höchst instruktiven Briefe Bonstettens „über die italienischen Aemter Lugano, Mendrisio, Locarno, Valmaggia und einige andere Gegenden in der Schweiz“ sind in seinen Neuen Schriften, 3. Teil (Kopenhagen 1800), S. 37 ff., ein späterer Brief in Zschokkes Prometheus, II (1832), S. 111 ff. abgedruckt. Vgl. Aimé Steinlen, Charles-Victor de Bonstetten (Lausanne 1860), S. 165 ff. Karl Morel, Karl von Bonstetten (Winterthur 1861), S. 143—193. Rud. Willy, Karl Viktor von Bonstetten (Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern auf das Jahr 1899), S. 17—19. Marie-L. Herking, Charles-Victor de Bonstetten 1745—1832. Sa vie, ses œuvres. Lausanne 1921. Bonstetten war in den Jahren 1795—1797 Syndikator. Vgl. jetzt vor allem Otto Weiß, Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrhundert (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. VII, Heft 1, Zürich 1914).

Digitized by Google

Manche Ursachen der Verkommenheit lagen in der indolenten und zugleich leidenschaftlichen Natur des Volkes, in der trägen Rückständigkeit der Landwirtschaft, in dem aus Italien herüber wirkenden Latifundiensystem, bei welchem die Bauern in den gesegnetsten Landstrichen aus freien Grundbesitzern zu dürftigen Pächtern herabgesunken waren, und endlich in dem niedrigen Stand des Schulwesens, das weder weltliche noch geistliche Behörden zu verbessern strebten. Die Hauptschuld an dem herrschenden Elend traf aber doch die zwölf regierenden Republiken, die sich niemals zu gemeinsamen, ersprießlichen Reformen zusammenfinden konnten und deren Jahr um Jahr im Lande selbst erscheinende Syndikatsgesandte gegen die schändliche Wirtschaft der Vögte nicht ernstlich einzuschreiten wagten [106]). Diese Vögte — immer von einzelnen besseren Elementen abgesehen — trachteten einzig nach persönlichem Gewinn. Sie ließen sich ohne Rücksicht auf ihren Amtseid bestechen [107]), richteten ihre Entscheide nach den „Emolumenten" der Parteien, straften die schwersten Verbrechen nur mit Bußen und gaben Gefangenen eigenmächtig gegen Lösegeld die Freiheit. Sie machten aus ihren Residenzen „Prozeßfabriken" und verführten das Volk in Verbindung mit gierigen Advokaten, deren es in Locarno, einer Stadt von 1074 Ein-

106) Vgl. Abschiede VII, 1, 918, zum Jahre 1764, wo ein charakteristisches Beispiel für das Verhalten der Syndikate vorliegt. Sieben Kantone stimmen einer Verschärfung der vorbeugenden Maßregeln gegen die zunehmenden Mordtaten bei; Basel aber nimmt das Angehörte ad referendum, und Schaffhausen würde dem Verbote (spitziger Waffen) beistimmen, wenn dadurch nicht die Emolumente der Landvögte (für Bewilligungen) vermindert würden!

107) Die umständliche Form eines Amtseides, der „bei dem heiligen Evangelio" geschworen werden mußte, läßt sich den von Andreas Heusler herausgegebenen „Statuten oder Civil-Decreten der Vogtei Lauis (Lugano)" vom Jahre 1696 entnehmen. Zeitschrift für schweizer. Recht, Bd. LI (1910), S. 153 f.

Digitized by Google

wohnern, nicht weniger als 33 gab, zu einer Streitsucht, die ganze Dorfschaften und ganze Generationen in den Abgrund ökonomischen und sittlichen Verderbens warf. „Unter dem bleiernen Zepter des Aberglaubens und der Schikane wurde dem Volke sein paradiesisches Land zur Hölle[108])." Um die Beschlüsse der Syndikate, der Appellationsinstanzen in der Zivil- und Strafjustiz, kümmerten sich die Vögte um so weniger, als auch diese Organe an den korrumpierenden Machenschaften teilnahmen. Wenn ein Bonstetten den ihm zugedachten Anteil an Bestechungsgeldern von der Hand wies, so bemerkte ihm ein Mitgesandter spöttisch: „Sie tun uns damit einen großen Gefallen; denn was Sie nicht nehmen, teilen wir unter uns und machen uns über Sie lustig. Sie sehen, daß Ihre Tugend nichts hilft."

Nicht besser waren die Zustände in den drei tessinischen Landvogteien Bellinzona, Bollenz (Blegnotal) und Riviera, die unter der Oberhoheit von Uri, Schwiz und Nidwalden standen. Die jährlichen Zolleinnahmen beliefen sich dort auf 6000 bis 7000 Gulden; aber die Syndikatoren konnten nur einen geringen Teil dieser Erträgnisse unter sich verrechnen. Das Geld verschwand in den Taschen der Landvögte und Landschreiber, die überdies ihr Einkommen durch Prozesse, Bußengelder, Konfiskationen und durch Ajustamente, wie man die geheimen Vergleiche mit Angeklagten nannte, ins Ungemessene zu vermehren wußten[109]).

Das Bild allgemeiner, unverbesserlicher Erstarrung der alten Eidgenossenschaft vervollständigt sich durch

108) Bonstetten III, 303. Vgl. Hs. Rud. Schinz, Beyträge zur nähern Kenntniß des Schweizerlandes IV (Zürich 1786), S. 442 f. Bollettino storico della Svizzera italiana XVI, 1894, S. 212 (Aufzeichnungen des Landvogts J. Friedr. Leucht), und über die Prozeßsucht (peste tuttodì del Ticino!) E. Motta, Come rimanesse svizzero il Ticino nel 1798, in Hiltys Polit. Jahrbuch III (1888), S. 100.

109) Hs. Rud. Schinz, Beyträge III (Zürich 1784), S. 298 f.

Digitized by Google

die Betrachtung der Verhältnisse in den gemeinsam verwalteten Territorien. Ein loyaler Zürcher wagte zwar die Äußerung, daß „die wohltätig väterliche Absicht" der Regierenden nur dahin gehe, „daß jeder unter seinem Weinstock und Feigenbaum sicher wohnen und der Menschheit Rechte sich freuen möge" [110]). Aber tatsächlich spürte das untertänige Volk wenig von dieser väterlichen Absicht, und nur unbestimmte Kunde von Rechten, die allen Menschen gemein seien, drang an das Ohr des an die Scholle gebundenen Landmanns. Nicht anders denn als Objekte der Beherrschung wurden die Massen von den „Hoheiten" betrachtet und behandelt, und da ihnen jeder weitere Blick durch die obrigkeitliche Bevormundung verschlossen war, versahen sie sich keines besseren Schicksals.

Schon regten sich indessen die Geister einer gesunden Bewegung gegenüber der schlaffen Stagnation und krankhaften Ausartung, der die herrschenden Klassen verfallen waren. Die Ideen der Aufklärung konnten nicht wirkungslos an der Schweiz vorübergehen. Sie wurden einem verknöcherten Kirchenwesen und eifersüchtigen Stadtregententum zum Trotz mit zunehmender Aufmerksamkeit wahrgenommen und weckten in verschiedenen Schichten der Bevölkerung, bei „Herren" und bei „Untertanen", den Drang nach neuen, freieren Lebensnormen. Während die Inhaber der Staatsgewalt an den überlieferten Machtansprüchen unbeugsam festhielten, wurde durch politische und geistige Strömungen, die bisweilen einen gewaltsamen Charakter annahmen, der Boden für eine Umwälzung vorbereitet.

110) H. R. Schinz III, 299.

Digitized by Google

Neuntes Buch.

Erhebung der Volkskräfte und Umsturz des alten Staatswesens.

(Bis 12. April 1798.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Parteikämpfe und Empörungen. 1717—1784.

Überschaut man die politische Geschichte der Schweiz im 18. Jahrhundert vom Ende des Toggenburger Krieges bis zum Ausbruch der französischen Revolution, so trifft man auf eine Reihe von lokalen Zerwürfnissen und Unruhen, denen mit wenigen Ausnahmen eine größere Bedeutung nicht beigemessen werden kann, die aber alle als deutliche Symptome des in den zurückgesetzten Volksschichten herrschenden Grolls gegenüber den starren Machtansprüchen und der launischen Willkür der Regierenden erscheinen. Sie konnten freilich um so weniger zu fruchtbaren Ergebnissen führen, als sie nur vereinzelt, bald in diesem, bald in jenem Kanton, auftauchten und der aus gemeinsamem Streben erwachsenden Kraft entbehrten. Es ergab sich dann von selbst, daß die Inhaber der Gewalt nach ihrem Siege noch mißtrauischer und rücksichtsloser auf der bedrohten Überlieferung beharrten, bis ihre Vorrechte beim Einbruch einer allgemeinen Katastrophe untergingen.

In den souveränen Kantonen verquickte sich der Kampf um politische Prinzipien in der Regel mit den Gegensätzen hervorragender Familien oder ehrgeiziger Parteihäupter und mit den Beziehungen zu fremden Mächten.

Jahrelang (1728 bis 1736) wurde Zug von Entzweiungen heimgesucht, die von der Feindschaft zwischen den Familien Zurlauben und Schumacher ausgegangen

Digitized by Google

waren. Der Landammann Fidel Zurlauben, ein einflußreicher Vertreter der französischen Interessen und ein herrischer, selbstsüchtiger Magistrat, der über die von Frankreich gespendeten Privatpensionen nach eigenem Belieben zu verfügen pflegte, wurde auf Betreiben Joseph Anton Schumachers, eines österreichischen Parteigängers und ursprünglich vorwurfsfreien Mannes, aus seinen Stellungen verdrängt und mußte in der Verbannung sterben. Aber das Volk duldete das gewalttätige Regiment Schumachers auf die Länge nicht; er verfiel demselben Schicksal, das er seinem politischen Gegner bereitet hatte. Die Zurlaubensche Partei kam neuerdings ans Ruder, versicherte sich der alten zugreifenden Überlegenheit und nahm die eine Zeitlang abgebrochenen Beziehungen zu Frankreich unter glänzenden Freudenfesten wieder auf [1]).

In Schwiz erregte dreißig Jahre später die Politik der aristokratischen Familie Reding einen heftigen Sturm. Indem die Reding durch die Eigenmächtigkeit, mit der der Minister Choiseul die Dienstordnung der schweizerischen Soldtruppen nach dem Ausgang des siebenjährigen Krieges änderte, sich nicht beirren ließen und bei ihren intimen französischen Verbindungen be-

1) Die Zuger Wirren haben auch die übrigen eidgenössischen, vorzüglich die katholischen Stände beschäftigt. S. Abschiede VII, 1, 367. 369. 376. 384. 417. 422. 447. Auf einer Konferenz vom 13. August 1731 erachteten Abgeordnete von Uri, Schwiz und Nidwalden als das beste Mittel zur Herstellung der Ruhe „die heilige Mission" (S. 391). Vgl. C. Bossard, Ammann Schumacher und seine Zeit, oder die Geschichte der Unruhen in Zug von 1728 bis 1736, im Geschichtsfreund XII (1856), S. 68 bis 140. Mannigfache Einblicke in das Getriebe der Parteien gewähren die von K. Lütolf im Geschichtsfreund LXIII (1908), S. 51—88 veröffentlichten „Privatbriefe aus der Zeit des Linden- und Harten-Handels in Zug". Die „Linden" waren die Anhänger Zurlaubens; die „Harten" stellten sich auf Schumachers Seite und verlangten gleichmäßigere Verteilung der Pensionen. Die Partei der Harten verteidigte ihre Gewaltsamkeiten in der rabuliſtischen Flugschrift: „Vindiciae Reipublicae Tugiensis oder Rettung der Freyheit und Rechten des freyen Stands Zug" (1732).

Digitized by Google

harrten, verloren sie die Gunst des Volkes, das ihnen sonst mit traditioneller Ehrfurcht zugetan gewesen war. Die durch das Ausbleiben der französischen Jahrgelder und des burgundischen Salzes erbitterte Landsgemeinde ergab sich der Führung eines Demagogen, des Gastwirtes Karl Dominik Pfyl in Schwiz, und faßte im Mai 1764 die härtesten Beschlüsse gegen die „Hochverräter" und ihren ganzen Anhang. Der General Nazar Reding und seine Gemahlin, die ihn furchtlos auf dem Landsgemeindestuhl verteidigt hatte, konnten mit genauer Not ihr Leben retten. Der gemäßigte Landammann Franz Anton Reding wurde im Jahre 1765 nach schmählichen Mißhandlungen auf Lebenszeit von allen Ämtern ausgeschlossen und zu einer Buße (über 80 000 Gulden) verurteilt, die für ihn beinahe unerschwinglich war. Auch hier vollzog sich indessen rasch ein Wechsel in den Stimmungen der Massen. Die besonnenen und billig denkenden Männer, die „Linden", vereinigten sich gegen das rohe Treiben der Partei der „Harten" und erreichten, daß nach wenigen Jahren die Ehrenstrafen aufgehoben und die alten Ordnungen wieder zu Ehren gezogen wurden [2]).

In Appenzell-Innerroden führten Gegensätze zwischen den Familien Geiger und Suter, in welchen sich die Herren- und die Volkspartei repräsentierten, zu einem tragischen Konflikt. Der Landammann Johann Jakob Geiger, ein in den öffentlichen Geschäften erfahrener und verdienter Mann, aber ein stolzer Verfechter des unantastbaren obrigkeitlichen Ansehens, sah sich durch den schlichten, leutseligen Badwirt

2) Das Wesentliche über die Vorgänge in Schwiz hat K. Monnard, Geschichte der Eidgenossen während des 18. und der ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts II (Joh. v. Müller XII), S. 146—180 dargestellt. Vgl. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratien II, 1, 150—156. D. Schiller, Geschichte der Linden und Harten in Schwiz. Geschichtsfreund XXI, 345—385; XXII, 162—208. H. Ryffel, Die schweizerischen Landsgemeinden, S. 145.

Digitized by Google

von Gonten, Anton Joseph Suter, aus seinen Stellungen verdrängt und erfüllte sich mit bitterem Hasse gegen den Emporkömmling, der sich in seiner Verwaltung dann doch Blößen gab. Er setzte seinen Sturz und seine Verbannung durch, und als Suter nach Jahr und Tag in völliger Verarmung den heimatlichen Boden wieder zu betreten wagte, ließ er ihn gefangen nehmen und nach einem Prozeßverfahren, in welchem unter dem Drucke der wieder herrschenden Partei jede humane Regung schweigen mußte, am 19. März 1784 enthaupten. Das blutige Schauspiel machte in der ganzen Schweiz und auch im Ausland peinliches Aufsehen. „Nie kann ich die Geschichte des armen Landammanns Suter lesen oder nur davon erzählen hören, ohne daß nicht mein Blut in Wallung gerät", schrieb der Toggenburger Ulrich Bräker in sein Tagebuch [3]). Wenngleich Suter von persönlicher Verschuldung — so in einem unglücklichen Alpstreit mit der Gemeinde Oberriet — nicht ganz freizusprechen war, so nahm sich doch seine Hinrichtung in den Augen unbefangener Zeitgenossen wie ein Justizmord aus. Auf alle Fälle warf das Ereignis ein grelles Licht auf die Rechtsverhältnisse in einem kleinen demokratischen Halbkanton, dessen Bewohner sich den fremden Besuchern gegenüber mit besonderem Nachdruck ihrer freien Institutionen rühmten [4]).

3) Handschrift 927 auf der Stadtbibliothek St. Gallen. — Von der allgemeinen Stimmung zeugt auch das bald nach Suters Tode erschienene, in Schlözers Staatsanzeigen, Bd. IV (1784), S. 514—517 abgedruckte Flugblatt: „Sendschreiben an die Welt aus dem Reiche der Todten des ... Anton Joseph Sutter" (2 Bl. 4°).

4) K. Monnard II, 440—464. Vgl. den Art. Suter in der Allgem. deutschen Biographie XXXVII, 198—200, mit der dort angeführten Literatur. A. Lechner, Der Suterhandel in Appenzell, im Sonntagsblatt des „Bund", Bern 1908, Nr. 32 bis 33. Von dem Stolz der Appenzeller auf ihre Freiheit berichtet Ebel, Schilderung der Gebirgsvölker I (Leipzig 1798), S. 250. Vgl. auch Meiners, Briefe über die Schweiz III (Berlin 1790), S. 94.

Digitized by Google

Auch verschiedene Städte wurden von Unruhen, die aus Spannungen zwischen einzelnen regierenden Geschlechtern oder zwischen den regimentsfähigen und den übrigen bürgerlichen Kreisen hervorgingen, heimgesucht.

Jahrzehntelang standen sich in Luzern die Meyer und Schumacher in tödlicher Feindschaft gegenüber. Die Parteien, deren Führer auf beiden Seiten sich der Veruntreuung öffentlicher Gelder schuldig machten, verfolgten einander mit leidenschaftlichem Hasse, und es kam so weit, daß der Gerichtsschreiber Placidus Schumacher im Juni 1764 des Hochverrates angeklagt, zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde. Schließlich behielten gleichwohl die Schumacher und mit ihnen die Anhänger eines ungestörten patrizischen Regiments die Oberhand, und den beharrlichen und geistvollen, aber schroffen Vorkämpfer für eine redliche Verwaltung und für die Befreiung des Staates von der Kirche, Valentin Meyer, erreichte etliche Jahre später, 1770, das Schicksal der Verbannung.

Zu wirklichen Reformen vermochte sich hier die siegende Partei so wenig als in anderen Städten aufzuraffen. Man war der Beilegung der langwierigen Streitigkeiten froh und verharrte in kurzsichtiger Selbstzufriedenheit bei altem Brauch und Mißbrauch [5]). Es bezeichnet den Geist der Luzerner Aristokratie, daß sie in den „Konstitutionen" vom 16. März 1770 den jedes moralische Gefühl abstumpfenden Grundsatz aufstellte,

5) In Segessers Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern III, 1, 240 ff., III, 2, 124 ff. und IV, 586 ff. sind diese Vorgänge nach ihrer rechtsgeschichtlichen Seite berührt. Eine ausführliche Darstellung hat ihnen Kas. Pfyffer, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern I (1850), S. 484 ff. gewidmet. Vgl. G. Meyer v. Knonau, Valentin Meyer (1725—1808), in der Allgem. deutschen Biographie XXI, 616—618. J. Hürbin, Handbuch der Schweizer Geschichte II (1908) S. 449—451. Die von Valentin Meyer gegen Pl. Schumacher — ein allerdings sehr anrüchiges Individuum — formulierte Anklage auf Hochverrat entbehrte durchaus einer sicheren Begründung und wirft einen Schatten auf Meyers Charakter.

Digitized by Google

es seien ungetreue Beamte zum Ersatz ihres „Stoßes“ oder Eingriffes anzuhalten, aber ohne daß ihre Ehre dadurch „im mindesten“ berührt werde und ohne daß man sie deshalb bestrafen könne [6]).

Eine vorübergehende Erschütterung erlitt um die Mitte des Jahrhunderts das oligarchische Regiment in Bern. Die rücksichtslose Gewaltsamkeit, mit der die herrschende Aristokratie im Jahre 1744 gegen die verständigen Anregungen zu einer Verbesserung des Wahlverfahrens eingeschritten war [7]), sicherte die Ruhe keineswegs und verschärfte nur den dumpfen Groll in den darniedergehaltenen Klassen der Bürgerschaft, wenngleich die Verbannten vor dem Ablauf ihrer Strafzeit begnadigt wurden. Gegen das Ende der vierziger Jahre breitete sich eine neue Gärung in der Hauptstadt aus. Ehrgeizige und verbitterte Persönlichkeiten, wie der Unterbefehlshaber der Stadtwache, Emanuel Fueter, und der durch eigene und fremde Schuld verarmte Kaufmann Niklaus Wernier, betrieben insgeheim eine Änderung der Verfassung zugunsten der zurückgesetzten bürgerlichen Kreise. Sie folgten dem dunkeln Drange leidenschaftlicher Begehrlichkeiten, ohne die Schwierigkeiten ernsthaft zu bedenken, die zu überwinden waren. Indessen gelang es ihnen, Samuel Henzi, der schon an der früheren Reformbewegung teilgenommen hatte und auf fünf Jahre verbannt worden war, für ihr Unternehmen zu gewinnen.

Henzi [8]) war ein talentvoller, feingebildeter Mann,

6) Abdruck bei Segesser III, II, 134. Vgl. über die Vorgänge der Jahre 1769 und 1770 die ausführliche Darstellung Felix Balthasars in der Zeitschrift Helvetia I (1823), S. 193 ff.

7) S. oben S. 321.

8) Die Henzi-Literatur ist sehr umfangreich. Die dichterische Tätigkeit Henzis haben X. Kohler, Les œuvres poétiques de Samuel Henzi in den Actes de la Société jurassienne d'émulation XXI (Porrentruy 1871), S. 56—125 und V. Rossel, Histoire littéraire de la Suisse romande II (Genève 1891),

Digitized by Google

von klarem Blick und ehrenhaftem Charakter, ein treuer Familienvater, weichmütig und jeder Gewalttat im Grunde seines Herzens abgeneigt, aber durchdrungen von glühendem Gerechtigkeitsgefühl. Er stand mit eigenen, zumeist französischen Schriften mitten in den literarischen Kämpfen seiner Zeit und verkehrte auf freundschaftlichem Fuße mit dem Zürcher Johann Jakob Bodmer. Auch als Lehrer tat er sich hervor; die geistvolle Patrizierin Julie von Bondeli verdankte ihm „ihre rege Teilnahme an allem Wissenswerten, das Verständnis des Altertums und einen freieren geschichtlichen Blick“ [9]). Wohl durfte er hoffen, früher oder später ein seinen Fähigkeiten entsprechendes Amt im öffentlichen Dienste seiner Vaterstadt, an der er trotz manchen Enttäuschungen mit warmer Liebe hing, zu erlangen. Die über ihn verhängte Verbannung ertrug er in Neuenburg mit Gelassenheit. Aber als er 1748 als Begnadigter nach Bern zurückkehrte, sah er sich

S. 66—69 gewürdigt. Beachtenswert für die Beurteilung der Persönlichkeit Henzis und der Verschwörungsgeschichte sind noch immer die eingehenden und ruhigen Darstellungen Tilliers, Geschichte des eidgenöss. Freistaates Bern V, 182—219, und Monnards I, 479—539. Jener schrieb vom Standpunkte eines Patriziers, dieser mit unverkennbarer Sympathie für Henzi. Durchaus für Henzi ist J. J. Bäbler in seiner schönen Monographie: Samuel Henzis Leben und Schriften (Arau 1879) eingetreten. Sorgfältig abgetönt sind Licht- und Schattenseiten des Mannes in der von Maria Krebs als Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern auf das Jahr 1904 erschienenen historisch-literarischen Studie, Henzi und Lessing. Ich durfte die noch ungedruckte große Arbeit Bernh. Rudolf Fetscherins († 1855): „Der Burgerlärm oder die sogen. Verschwörung von 1749“ (Stadtbibliothek Bern, Mstr. Hist. Helv. XIX, 28) benutzen, in welcher der Berner Staatsmann und Historiker das irgendwie erreichbare Quellenmaterial mit strenger Kritik verwertet hat. Fetscherin beklagt übrigens (S. 509), daß wichtige Aktenstücke verheimlicht und noch im 19. Jahrhundert beseitigt wurden. Warum doch? „Eine gerechte Sache bedarf einer solchen Verschleierung durchaus nicht.“

9) Ed. Bodemann, Julie von Bondeli und ihr Freundeskreis (Hannover 1874), S. 5. Über ihre Bedeutung in der Berner Gesellschaft vgl. L. de Tscharner, La Grande Société de Berne (1909), p. 31.

Digitized by Google

Kränkungen ausgesetzt, die er nicht verwinden konnte. Während seiner Abwesenheit war ihm in willkürlicher Weise von den Gewaltigen sein Haus weit unter dem wirklichen Wert veräußert worden, und nun mußte der gelehrte, 48jährige Mann überdies erleben, daß ihm ein jugendlicher unerfahrener Patrizier bei der Besetzung einer höheren Bibliothekarstelle, nach der er aus untergeordnetem Amte strebte, vorgezogen wurde [10]). Er bemühte sich hierauf vergeblich, im Ausland eine bessere Existenz zu finden, etwa in modenesische oder in französische Dienste einzutreten. Da führte ihn das Schicksal mit jenen unruhigen, nach ihrem geistigen und sittlichen Gepräge weit unter ihm stehenden Männern zusammen, die über Umsturzplänen brüteten, und sofort stellte er sich ihnen entschlossen zur Verfügung. Ohne Zweifel hegte er vorerst den guten Glauben, daß es nur eines stärkeren, von zahlreicheren Bürgern unterstützten Nachdruckes bedürfe, um die Regierung zur Vornahme der notwendigsten Reformen zu bewegen. Er ließ sich herbei, die geistige Leitung des Anschlages zu übernehmen und den Zielen, die ins Auge zu fassen waren, bestimmte Form zu geben. In einer mit historischer Kunde, wenn auch nicht ohne tendenziöse Übertreibungen ausgeführten Denkschrift [11]) stellte er die Klagen zu-

10) Der Gewählte, Rudolf Sinner, der später freilich ein tüchtiger Gelehrter wurde, war noch nicht 19 Jahre alt. „Blindes Familieninteresse überwog alle Rücksichten der Klugheit." Fetscherin, S. 374. In einem Briefe an Bodmer (Bäbler, S. 83) verschleierte Henzi die Angelegenheit, als ob er nie die Oberbibliothekarstelle „prätendiert" hätte. Vgl. dazu die Arbeit von Ad. Burri, Johann Rudolf Sinner von Ballaigues, 1730—1787. Bern (Diss.) 1912 und 2. Ausg. Bern 1913. Wie tief ihn aber die Übergehung schmerzte, ergibt sich aus einer Äußerung in seinem Verhör: er habe von da an wohl gesehen, daß er in seinem Vaterlande keine Hoffnung mehr haben dürfe. Vgl. die im Berner Taschenbuch 1892 veröffentlichten Beiträge zur Geschichte der Henzi-Verschwörung, S. 81.

11) In verkürzter Form abgedruckt in Balthasars Helvetia Bd. I (Zürich 1823), S. 401 ff. Vgl. K. Geiser, Die Verfassung des alten Bern (Berner Festschrift 1891), S. 78 f.

Digitized by Google

sammen, die über die „machiavellischen Grundsätze“ und die ausschließliche, die republikanische Freiheit unterdrückende Staatsverwaltung der Patrizier erhoben werden konnten. Hieran knüpfte er mit umfassender Begründung positive Forderungen, deren Aufnahme nach seiner Meinung allen Kräften des Staates die Bahn zu freier Entfaltung ebnen sollte. Er verlangte Wiederherstellung der „uralten Konstitutionen“, vorzüglich der Satzungen aus dem 14. Jahrhundert [12]) — „wenn sie sich auf die heutigen Zeiten schicken“ —, freie Wahl des Großen Rates durch die Familiengesellschaften der Zünfte, entscheidenden Anteil der Bürgergemeinde an der gesetzgebenden Gewalt, Beschränkung der Amtsdauer des Schultheißen und Abschaffung aller heimlichen Kollegien, sodann gutes Einvernehmen mit dem Landvolk, Aufhebung aller Leibeigenschaft, finanzielle Erleichterungen, rasches und billiges Gerichtsverfahren. Endlich begehrte er, daß die Staatsangehörigen in Zukunft nicht mehr dem im patrizischen Großen Rate repräsentierten Stande, sondern der Stadt Bern, d. h. der ursprünglich landesherrlichen Gesamtgemeinde, huldigen sollten. Auch über die eidgenössischen Angelegenheiten verbreitete sich sein Reformprojekt. Um die brüderliche Liebe und helvetische Einigkeit zu stärken, schlug er die Restitution der im Jahre 1712 von Bern und Zürich eroberten Gebiete vor.

Das Memorial war von staatsmännischem Geiste durchleuchtet und hielt sich ebenso frei von phantastischen Träumereien, wie von egoistischen Ansprüchen und

12) Über die Gemeindeverhältnisse von Bern im 13. und 14. Jahrhundert s. die Arbeit R. Fetscherins, in den Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern II (1851). Der Verfasser hat hier (S. 186) nachgewiesen, daß noch die wichtigen Satzungen vom Jahre 1384, auf die sich Henzi berief, in der Tat nicht von einer bevorzugten patrizischen Klasse, sondern von der ganzen städtischen Bürgerschaft (die stehende urkundliche Formel lautete: „Schultheiß, rat und burgere gemeinlich der stat von Berne“) beschlossen worden sind.

Digitized by Google

persönlicher Gehässigkeit. Aber wie wäre es möglich gewesen, solche Ideen gegenüber dem bestehenden, festgefügten und zahllose Lebensinteressen sichernden Staatswesen auf friedlichem Wege durchzusetzen! Henzi selbst scheint sich im Verlaufe seiner Arbeit überzeugt zu haben, daß durch bloße Vorstellungen bei der Regierung nichts zu erreichen sei. Er schrieb das fatale Wort: „man muß den Degen in der Faust und nicht die Feder in der Hand haben, wenn man das verlorne Kränzlein der Freiheit wieder erobern will". So wurde er in einen tragischen Konflikt gerissen, der um so unglücklicher enden mußte, je weniger er bei seinem Wagnis auf zuverlässige Unterstützung bauen konnte.

Noch gegen Ende des Jahres 1748 verschwor sich Henzi mit Fueter und Wernier zur Rettung der bürgerlichen Freiheit, und im Frühjahr 1749 gewann die Konspiration größere Ausdehnung in den unzufriedenen Kreisen. Die Beitretenden wurden durch einen „teuren" Eid zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Doch wußten sie nicht eigentlich, was geschehen sollte, und es ergab sich bald genug, daß der Versuch, die verschiedenartigen, zumeist von niedrigen Antrieben beherrschten oder kindisch unbesonnenen Elemente auch nur auf kurze Zeit für die gemessene Durchführung eines Umsturzplanes zusammenzuhalten, auf unüberwindliche Schwierigkeiten stieß. Wohl überboten sie sich in Äußerungen des Unmutes über das bestehende politische System; aber für einen bestimmten gemeinsamen Beschluß waren sie nicht zu gewinnen. Henzi fühlte sich von dieser Gesellschaft immer entschiedener abgestoßen, und eben wollte er seine Hand von dem gefährlichen Unterfangen zurückziehen, um sich lediglich wieder seinen eigenen Angelegenheiten zu widmen, als das Schicksal ihn und seine Genossen ereilte. Ein Kandidat der Theologie, Friedrich Ulrich, der in das Geheimnis gezogen worden war, gab einem Ratsherrn am 2. Juli

Digitized by Google

von dem Anschlag Kenntnis, und nun schritt die von panischem Schrecken ergriffene Regierung unverzüglich mit der ganzen Wucht der ihr zur Verfügung stehenden Machtmittel gegen die Verschwörer als Hochverräter ein. Ihre Führer wurden zwei Tage später festgenommen, vor eine aus den verhaßten Patriziern zusammengesetzte Untersuchungskommission gestellt und auf Grund der Verhörakten vom Großen Rate trotz der mannhaften Fürsprache des gemäßigten Schultheißen Christoph Steiger zum Tode durch das Schwert verurteilt. Am 17. Juli erfolgte ihre Hinrichtung. Die Regierung hatte für diesen Tag aus Furcht vor Empörung und Befreiungsversuchen die ganze städtische Mannschaft aufgeboten. Noch auf dem Gang zur Richtstätte und auf dem Blutgerüste bewahrte Henzi seine männliche Würde und seine klare Fassung. Gleich Fueter und Wernier erlag er erst dem zweiten Streiche[13]); denn der sonst „habile" Scharfrichter war bei seinem traurigen Geschäft erschüttert und vermochte nicht mit sicherer Hand das Schwert zu führen.

Andere Teilnehmer der Verschwörung traf die Strafe ewiger oder jahrelanger Verbannung, und nur über die Entflohenen wurden weitere Todesurteile in contumaciam verhängt.

Es blieb indessen bei dem vergossenen Blute. Die Machthaber, die sich einredeten, das ganze öffentliche Wesen von einer furchtbaren Gefahr befreit und sich selbst vor den ruchlosen Mordplänen einer verwegenen

13) Beim Anblick der an Wernier vollzogenen Metzelei entfuhr ihm das Wort: „Quelle horrible boucherie!" Daß er auf den empfangenen ersten Streich, zum Scharfrichter gewendet, ausgerufen habe: „Tout est corrompu dans cette république, jusqu'au bourreau", oder „Tu juges comme ton magistrat", ist eine früh entstandene, aber willkürliche Tradition. Augenzeugen der Hinrichtung wissen nichts davon. Fetscherin, S. 344 der erwähnten Handschrift. Vgl. Meiners, Briefe über die Schweiz I (1784), S. 240.

Digitized by Google

Bande gerettet zu haben, atmeten wieder auf[14]) und säumten nicht, den Verräter aus der Staatskasse reichlich zu belohnen[15]). Um kritische Stimmen des In- und Auslandes zum Schweigen zu bringen, erließ die Regierung am 18. September ein „Manifest", in welchem sie ihr eilfertiges Verfahren zu rechtfertigen versuchte und hervorhob, daß sie gegenüber einer blutigen Rebellion mit „Großmut und außerordentlicher Klemenz" gehandelt habe[16])! Es wollte ihr aber nicht gelingen, den peinlichen Eindruck zu verwischen, den vor allem die Hinrichtung Henzis bei Näher- und Fernerstehenden hinterließ. Die Überzeugung faßte bei den aufgeklärten Zeitgenossen immer breiteren Boden, daß Henzi ein für die großen Güter der Menschheit begeisterter, wahrhaft reiner und edler Mann und ein schuldloser Märtyrer der Freiheit gewesen sei. Man weiß, wie tief der junge Lessing von seinem Schicksal ergriffen wurde und wie er sich mit dem Gedanken trug, die Lichtgestalt des „Samuel Henzi" zum Helden einer Tragödie zu erheben[17]).

14) J. Rud. Gruner, Berner Chronik von 1701—1761, mitgeteilt von J. Sterchi in den Blättern für bernische Geschichte IX (1913), S. 241. Die umlaufenden phantastischen Gerüchte über die mörderischen Absichten der Verschworenen haben ihren Niederschlag in zeitgenössischen Briefen gefunden. Solche sind in der Zeitschrift Helvetia IV (1828), S. 257 ff. (vgl. Dechsli, Quellenbuch 1918, S. 416—420) und im Anzeiger für schweizer. Geschichte 1890, S. 85 ff. (hier durch A. Maag) veröffentlicht.

15) Der Geheime Rat setzte die Belohnung für „die bewußte Person" auf 50 000 Pfund (25 000 Gulden) an! Fetscherin, S. 474. Vgl. Meiners I, 238.

16) Manifest, ansehend die im Julio 1749 in der Statt Bern entdeckte Conspiration. Bern 1749. 4°. Der Publikation sind die verschiedenen Urteile beigedruckt. Einen Neudruck s. im Berner Taschenbuch 1892, S. 84 ff. — In der der Regierung nahestehenden Berner Zeitung würde man vergeblich nach irgendeiner Andeutung über die Vorgänge dieses Jahres suchen. Dem Redaktor war eisiges Schweigen auferlegt. Siehe G. Tobler, Die Gazette de Berne („Nouvelles de divers endroits"), im N. Berner Taschenbuch 1911, S. 230.

17) Lessing hat ein Henzi-Fragment in die Literaturbriefe

Digitized by Google

Nun steht es außer Frage, daß weniger die ruhig abwägende Gerechtigkeit, als vielmehr die auf Rache drängende Leidenschaft der in ihren Privilegien bedrohten Geschlechter im Prozesse Henzis zu Gericht gesessen hat. Aber völlig unschuldig war der Mann doch keineswegs, der in seiner gereizten Stimmung einen anfechtbaren Weg zum wenigsten betreten und sich vertrauensselig an unberechenbare Geister des Umsturzes angeschlossen hatte. Im übrigen wird man die Bedeutung seiner politischen Pläne nicht allzu hoch einschätzen dürfen. Seine Reformen betrafen im Grunde — von einigen Rücksichten auf die Untertanen abgesehen — nur die Stadt, und eine Umwälzung in seinem Sinne hätte nur diejenigen Schichten der Bürgerschaft emporgebracht, die nicht im Regimente saßen. Es lag ihm fern, auch den großen Massen der bernischen Landbevölkerung in den deutschen und welschen Territorien wirkliche Freiheit zu verschaffen und sie zur Teilnahme an den staatlichen Angelegenheiten heranzuziehen. Nach wie vor hätte die Stadt durch ihre Vögte die alleinige Verwaltung auf dem als ihre Domäne betrachteten Lande ausgeübt, und es läßt sich nach der ganzen Richtung jener Zeit bezweifeln, ob die Herrschaft der Zünfte vorteilhafter für das Volk gewesen wäre, als das Regiment der patrizischen „Exzellenzen“ [18]).

Eine heilsame Wirkung auf die krankhaften Zustände im Stadtregiment ging von dem „Burgerlärm“

aufgenommen. Sämtliche Schriften, Ausgabe von Lachmann-Muncker, 3. Auflage, Bd. V (1890), S. 97—122. Vgl. Maria Krebs, Henzi und Lessing, S. 43 ff.

18) Die Landbevölkerung scheint sich denn auch entschieden gegen Henzi geäußert zu haben. S. den von A. Maag a. a. O., S. 86 mitgeteilten Brief des Patriziers Franz Ludwig v. Steiger vom 9. Juli 1749: „die Bauren verfluchen alle diese gottlose Entrepriſe und bieten Leib und Leben, Gut und Blut an.“ Freilich ging die Regierung in jenen Tagen „gar liebreich“ mit dem Volke um. L. Hirzel, Albrecht von Hallers Gedichte, S. CCLXXX, Anm. 3.

Digitized by Google

nicht aus. Das über die Maßen harte, an Männern, die über schwankende Pläne nicht hinausgekommen waren, vollzogene Strafgericht schreckte jeden Berner ein für allemal von weiteren Reformversuchen ab. Die Patrizier, denen zahlreiche Glückwunschadressen zugingen, freuten sich neuerdings ihrer unbeschränkten, von göttlicher Gnade beschützten obrigkeitlichen Gewalt und ergaben sich um so rückhaltloser dem Geiste der Ausschließlichkeit, als er ihnen „durch seine Gegner selbst gerechtfertigt und um so vollkommener begründet" erschien [19]). Diese stolze Oligarchie war beim glücklichen Genusse materieller Güter und im Hinblick auf den äußerlich blühenden Zustand des unter ihrer Leitung stehenden Staatswesens nicht gesonnen, erhebliche Konzessionen einzugehen und auf die Stimmen einer neuen Zeit zu achten.

Weniger scharf traten die politischen Gegensätze in der Stadt Zürich hervor, in der das Regiment seit Jahrhunderten auf den Zünften beruhte. Doch fehlte es auch hier nicht an ernsteren Konflikten. Durch eine Revision der Verfassung oder des „geschwornen Briefes" im Jahre 1713, unmittelbar nach dem Toggenburger Kriege, waren die öffentlichen Gewalten, die nach dem Geiste der Zeit eine aristokratische Richtung anzunehmen und sich über die alten Rechte der Bürgerschaft hinwegzusetzen drohten, neuerdings auf die Wege demokratischer Tradition gewiesen worden [20]). Man hatte die Kompetenzen des Großen Rates zugunsten der Zünfte einigermaßen eingeschränkt und Bestimmungen aufgestellt, die dem ohne Scheu geübten Nepotismus und anderen Mißbräuchen der regierenden Kreise ein

19) Em. Fr. von Fischer, Rückblicke eines alten Berners (Bern 1868), S. 68. Der Verfasser, gewesener Schultheiß, idealisierte die alten Verfassungszustände.

20) Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich II, 16—19.

Digitized by Google

Ende machen sollten. Doch knüpfte sich an diese Reformen keine tiefere Wirkung. Die Geschlechter, die zu den Staatsämtern Zutritt fanden, erfüllten sich immer entschiedener mit der in jener Epoche vorherrschenden Idee, daß die obrigkeitliche Gewalt nach göttlicher Anordnung unantastbar sei und daß es keinem Bürger zustehe, ihre Handlungen zu kritisieren oder von ihr Rechenschaft zu fordern. Sie vermochten aber die Verbreitung freierer politischer Anschauungen unter den jüngeren Generationen Zürichs nicht zu hindern, und so entwickelte sich ein Widerstreit, der bei gegebenem Anlaß in grelle Erscheinung treten konnte.

Es war allgemein bekannt geworden, daß Junker Felix Grebel als Landvogt der Herrschaft Grüningen in den Jahren 1755 bis 1761 sich vielfache Ungerechtigkeiten und Bedrückungen gegen seine Untergebenen hatte zuschulden kommen lassen. Aber niemand getraute sich, gebührenden Ortes Klage zu erheben, da die vornehmen Familienverbindungen des ungetreuen Beamten und seine Ehe mit der Tochter des regierenden, allverehrten Bürgermeisters Johann Jakob Leu jeden offenen Angriff auszuschließen schienen. Endlich wagten es einige mutige, für Recht und Gerechtigkeit begeisterte Jünglinge, voran der im 21. Lebensjahre stehende Johann Kaspar Lavater und der spätere Maler Heinrich Füßli, die Bestrafung des Schuldigen herbeizuführen. Als eine an ihn gerichtete anonyme Aufforderung zu freiwilliger Rückerstattung des unrechtmäßig erworbenen Gutes unbeachtet blieb, verfaßten die Jünglinge auf Grund genauer Kunde eine Klageschrift, die seine Ausschreitungen rücksichtslos enthüllte und die sie im November 1762 gedruckt den Mitgliedern des Rates vor die Häuser legten. Die Schrift [21]) er-

21) „Der ungerechte Landvogd oder Klagen eines Patrioten." Sie wurde in Lindau in der Offizin von Ludwig Stoffel gedruckt. Der Brief an Grebel vom 27. August 1762 war nur mit

Digitized by Google

regte ungeheures Aufsehen und hatte vollkommenen Erfolg. Zwar mußten die kühnen Ankläger, die sich unerschrocken zu ihrer Tat bekannten, eine hochobrigkeitliche Rüge wegen ihres gesetzwidrigen Schrittes über sich ergehen lassen. Aber der Rat ordnete eine strenge Untersuchung der Grebelschen Amtsführung an und war entschlossen, unparteiische Gerechtigkeit zu üben. Nach beendigtem Verfahren erging gegen Grebel, der beizeiten die Flucht ergriffen hatte, ein Kontumazurteil, das ihm die Zurückerstattung alles entfremdeten Gutes, die Bezahlung sämtlicher Unkosten und eine Buße von 5000 Gulden auferlegte; außerdem wurde er aller seiner Ehren und Würden beraubt und auf Lebenszeit aus der Eidgenossenschaft verbannt[22]).

Hier konnte die Regierung nicht umhin, gegen grobe Verfehlungen eines ihrer Parteigenossen einzuschreiten. Aber nach wie vor trug sie ängstlich Sorge, daß an dem Bestehenden nicht gerüttelt werde und daß ihre unfehlbare Machthoheit keinen Schaden leide. Demnach entstanden neue Reibungen zwischen der autoritären Gewalt und den erwachten Geistern. Das lebhafte Interesse, das die regsameren Bürger an den Genfer Verfassungskämpfen und an der Partei der „Repräsentanten" nahmen, war den Regenten widerwärtig. Als ein junger Geistlicher, Christoph Heinrich

den Initialen J. C. L. unterzeichnet. Die Form hat offenbar Lavater gegeben. Vgl. G. Geßner, Joh. Kaspar Lavaters Lebensbeschreibung I (1802), S. 146—180.

22) Über den Grebelhandel vgl., außer dem erwähnten Werke Geßners, C. Keller-Escher, Die Familie Grebel. Blätter aus ihrer Geschichte (Zürich 1884), S. 89. G. Meyer v. Knonau, Lavater als Bürger Zürichs und der Schweiz (in der Denkschrift: Johann Kaspar Lavater 1741 bis 1801, Zürich 1902), S. 60 ff. Auszüge aus den im Staatsarchiv Zürich liegenden Verhörakten der Untersuchungskommission hat G. Strickler, Lavater und Landvogt Grebel in Grüningen (Zürich 1902), veröffentlicht. Sie geben von den unerhörten Erpressungen und Ungerechtigkeiten des städtischen Beamten gegenüber dem Landvolk ein klares Bild.

Digitized by Google

Müller, sich zu Anfang des Jahres 1767 vermaß, in einem „Bauerngespräch“ die in Regierungskreisen erwogene bewaffnete Intervention zu tadeln, da die Genfer Bürgerschaft das Recht habe, ihr Regiment nach eigenem Willen einzurichten, gerieten die Träger des obrigkeitlichen Ansehens in hellen Zorn. Sie glaubten die Anzeichen einer gefährlichen Verschwörung wahrzunehmen und wandten sich mit den schärfsten Maßregeln gegen alle verdächtig scheinenden Persönlichkeiten. Zahlreiche junge Bürger, unter ihnen auch Heinrich Pestalozzi, wurden als Mitglieder einer freien Vereinigung von „Patrioten“ in Haft genommen und verhört; ihr literarisches Organ, „Der Erinnerer“, eine der bedeutendsten moralischen Wochenschriften jener Zeit [23]), wurde unterdrückt, und den Verfasser der „aufwieglerischen und pflichtvergessenen Schandschrift“, die im Grunde ziemlich harmlos und ganz vernünftig war, traf die Strafe lebenslänglicher Verbannung [24]). Denn wenn man unbequemen Neuerern nicht geradezu das Leben nehmen wollte, so verstieß man sie in Städten und in Landkantonen nach einer Praxis, der keine Verfassungsbestimmungen und keine Staatsverträge Schranken setzten, für alle Zeit vom heimatlichen Boden.

23) Sie erschien in den Jahren 1765 und 1766; nur 4 Stücke konnten noch im Januar 1767 ausgegeben werden. Über die Bedeutung der Zeitschrift vgl. Bächtold, Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz, S. 534. Strickler, Die gemeinnützigen und politischen Zeitschriften der Schweiz, in Hiltys Polit. Jahrbuch VI (1891), S. 106.

24) Müller, ein Schüler Bodmers, wurde nachmals Professor am Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin. Seine „Sammlung deutscher Gedichte aus dem 12., 13. und 14. Jahrhundert“ enthielt die erste Gesamtausgabe des Nibelungenliedes, 1782. Das Nähere über die Vorgänge, die sich an sein „Gespräch“ geknüpft haben, bietet H. Morf im Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft Winterthur: „Vor hundert Jahren“ (1867), S. 47 ff. und in seiner Biographie Pestalozzis I (Winterthur 1868), S. 92—96. Vgl. Bächtolds Artikel in der Allgem. deutschen Biographie XXII, 521, und seine Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz, S. 676 (200).

Digitized by Google

Bei solcher Richtung der politischen Behörden läßt es sich erklären, daß die Zürcher Obrigkeit dreizehn Jahre später dem Pfarrer Johann Heinrich Waser gegenüber keine Gnade walten ließ. Dieser begabte, aber unbesonnene und leidenschaftliche Mann zog sich nicht ohne eigene Verschuldung Amtsentsetzung zu [25]), die er nicht verwinden konnte und die ihn mit zunehmender Verbitterung erfüllte. Er fand dann auf der Staatskanzlei Beschäftigung, trat in den siebenziger Jahren als volkswirtschaftlich-statistischer Schriftsteller mit großem Erfolge auf [26]), begann indessen Verbindungen mit dem Göttinger Professor und Publizisten August Ludwig Schlözer anzuknüpfen, dem er für seinen „Briefwechsel" Beiträge mit feindseligen Urteilen über zürcherische Staatsgeschäfte lieferte [27]), und vergaß sich so weit, daß er neben verschiedenen andern Archivalien den für die Begründung der zürcherischen Herrschaftsrechte im nordöstlichen Teile des Kantons überaus wichtigen österreichischen Pfandbrief der Herrschaft Kiburg vom Jahre 1424 entwendete, vielleicht in der Absicht, mit der Auslieferung dieses Dokumentes die Gunst Josephs II. zu erwerben. Da ordnete die Regierung, die ihm das Schlimmste zutraute, im März

25) A. Urner, Einige Nachträge zur Geschichte des Pfarrers Joh. Heinrich Waser von Zürich, unter besonderer Bezugnahme auf dessen frühere Stellung als Pfarrer am Kreuz (Neumünster). Archiv für schweizer. Geschichte IX, 261—275.

26) Die bedeutendste seiner Arbeiten war die „Abhandlung vom Geld" (Zürich 1778), die neben historischen Ausführungen praktische Winke für eine rationelle Verbesserung des zürcherischen und schweizerischen Münzwesens enthielt. Siehe C. K. Müller, Joh. Heinr. Waser, der zürcherische Volkswirtschafter des 18. Jahrhunderts (Zürich 1878), S. 6.

27) A. L. Schlözer, Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts, VI. Teil (Göttingen 1780), Nr. 5, 7 u. 22. S. 57—61. 67—82. 151—196. Anstoß erregte besonders das letztere Stück: „Dispüten in Zürich über das Staatsrecht dieses Kantons bei Gelegenheit der französischen Allianz." Vgl. über die Beziehungen Wasers zu Schlözer: Christ. v. Schlözer, August Ludwig von Schlözers öffentliches und Privatleben I, 256 ff.; II, 58 ff.

Digitized by Google

1780 seine Verhaftung an. Im Verlaufe der Untersuchung verwickelte er sich mit unwahren Behauptungen in immer peinlichere Widersprüche. Seine auf Einschüchterung berechnete Vorgabe, er habe an Schlözer eine Schmähschrift eingesandt, die für Zürich die verhängnisvollsten Folgen haben könnte, trug nur dazu bei, ihn in den Augen der Richter noch stärker als einen Staatsverbrecher bloßzustellen. Immerhin wollten ihn die tüchtigsten Persönlichkeiten der entscheidenden Behörden nur mit lebenslänglicher Gefangenschaft bestrafen; die Mehrheit aber stellte sich nach der vorherrschenden Auffassung der Zeit auf den Standpunkt der schwerverletzten Regierungsautorität und wollte ein Exempel statuieren. So wurde Waser als ein Mann, der sich auf pflichtvergessene, treulose, meineidige Weise gegen das gemeine Wesen und liebe Vaterland vergangen habe, zum Tode verurteilt und zwei Monate nach seiner Verhaftung am 27. Mai, hingerichtet. Er starb gefaßt und ruhig[28]).

In Zürich selbst erweckte der Vorfall nur geringe Teilnahme, da Waser in den bürgerlichen Kreisen wegen seines hämischen Charakters keine Freunde hatte. Desto größeres Aufsehen erregte sein Schicksal im Ausland, wo man geneigt war, ihn als das Opfer einer willkürlichen, grausamen Justiz zu betrachten[29]).

28) Der „Urteilsspruch ist in der Schrift: „Beleuchtung des Waserischen Processes, größtenteils aus den öffentlichen Akten und aus den Schriften der Herren Diacone Cramer und Lavater gezogen" (Berlin 1781), S. 149—151 abgedruckt. — Im übrigen kann ich nur auf den Artikel „Johann Heinrich Waser" verweisen, den G. Meyer v. Knonau in der Allgem. deutschen Biographie XLI, 220—227 niedergelegt hat. Dort ist auch die wesentlich in Betracht kommende Waser-Literatur verzeichnet.

29) Bestimmend auf dieses Urteil wirkte wohl die Broschüre „Waser", die 1780 anonym und ohne Angabe des Druckortes erschienen ist. Der Verfasser war kein anderer als der oben erwähnte Christoph Heinrich Müller, der damals noch in Berlin lebte und sich allerdings berechtigt fühlen mochte, das „Denkmal der parteiischen Justiz" ins Licht zu stellen. Über die

Digitized by Google

Nun gebührt ihm die Ehre eines Märtyrers freilich nicht, da ihn bei seiner verdeckten Tätigkeit keine höhere, sittliche oder politische Idee beseelte. Aber sein Kriminalprozeß erscheint doch als eine unglückliche Episode in der Geschichte einer Stadt, die auf dem Gebiete geistiger Bewegung schon längst eine Führerrolle übernommen hatte und als eine erleuchtete Pflegerin humaner Bildung galt. Es war eben eine verwerfliche, übrigens nicht in Zürich allein zu Recht bestehende Einrichtung[30]), daß die beleidigte Obrigkeit zugleich die richterliche Gewalt besaß. Indem sie in eigener Sache zu sprechen hatte, ließ sie sich nur allzu leicht verleiten, als Hüterin der öffentlichen Sicherheit den Begriff des Staatsverbrechens auszudehnen und den Angeklagten mit übereilter Härte zu bestrafen. Doch bleibt es eine offene Frage, ob das Schicksal Wasers bei schärferer Trennung der Gewalten milder ausgefallen wäre. Nach allen Erfahrungen gewähren auch untadelhafte konstitutionelle Formen nicht immer genügenden Schutz gegen Ausschreitungen des Rechtsgefühls. Zutreffend bemerkte ein Zeitgenosse, das Verfahren gegen den „unter der Larve eines Helden" hingerichteten Mann habe nur bestätigt, „daß in stürmi-

wirklichen Vergehen des „Edlen" ging er indessen allzu leicht hinweg. Zu einem ganz entgegengesetzten Urteil ist Meiners bei seinem Aufenthalt in Zürich gelangt. Briefe über die Schweiz I (1784), S. 52 ff. Den unüberlegten Angriff Johannes Müllers auf die zürcherische Rechtspflege im Falle Waser (in seiner eben 1780 erschienenen ersten Bearbeitung der „Geschichten der Schweizer", S. XXV—XXVI) hat Lavater sehr entschieden zurückgewiesen. S. die Mitteilung von G. Meyer v. Knonau im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1902, S. 64—69, und K. Henkings Biographie Johannes Müllers I (Stuttgart 1909), S. 242, Anm. 2.

30) Die Zustände in Genf, wo die Regierung trotz der Mediation des Jahres 1738 (s. unten S. 356 f.) die gesetzgebende, richterliche und ausübende Gewalt in ihrer Hand zu konzentrieren wußte, hat Rousseau in seinen Lettres écrites de la montagne (Nr. 9) mit der die Rechte des Staatsbürgers viel kräftiger schützenden englischen Verfassung verglichen und scharf gegeißelt. Œuvres, T. VI (Genève 1782), p. 386.

Digitized by Google

schen und trüben Zeitpunkten die Menschen in Republiken handeln wie an Höfen, und daß von Zeit zu Zeit in den besten Verfassungen wie in den besten Seelen Augenblicke kommen, wo die Vernunft die Zügel verliert!“ [31]).

Weit nachhaltigere Wirkung als alle diese Vorgänge in deutsch-schweizerischen Gemeinwesen hatten die politischen Ereignisse, die sich während des 18. Jahrhunderts in der Genfer Republik vollzogen. Hier führte die demokratische Partei einen langen, schweren Kampf gegen eine Familienaristokratie, der es seit dem 16. Jahrhundert allmählich gelungen war, die Macht der Bürgergemeinde, des Conseil général, zu brechen und ihr die wichtigsten Befugnisse des Souveräns, das Begnadigungs-, das Steuerbewilligungsrecht und die selbständige Initiative zu entreißen [32]). Es handelte sich um die Verteidigung oder Anfechtung weltbewegender Grundsätze, wobei freilich, neben der Führung geistiger Waffen, auch gewaltsame Schritte auf beiden Seiten nicht ganz vermieden wurden.

Bereits im Jahre 1707 nahm die alte Bürgerschaft einen ersten Anlauf zur Erweiterung oder Wiederaufnahme ihrer früheren Rechte. Allein die Regierung, die bei Bern und Zürich einen Rückhalt fand, widerstrebte jeder Neuerung und erstickte die Bewegung, indem sie die Führer der Volkspartei, Nicolas Lemaître

31) Die Stelle findet sich in den von Isaak Iselin begründeten „Ephemeriden der Menschheit“, Leipzig 1782, I, unter dem Titel „Waser, Trost eines Eidgenossen“, S. 36—39.

32) Die staatlichen Einrichtungen Genfs im Anfang des 18. Jahrhunderts sind in der von J. Jakob Leu bearbeiteten neuen Ausgabe des Simlerschen Werkes: „Von dem Regiment der lobl. Eydgnoßschaft“ (Zürich 1722, 2. Aufl. 1735), S. 631 bis 642 dargestellt. Dieser Abschnitt beruht auf Ant. Tronchin, L'état du gouvernement présent de la République de Genève (1721). S. den von Ed. Favre besorgten Abdruck des französischen Originals in den Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire et d'archéologie de Genève, 2e série, t. V (Genève 1893—1901), p. 219—234.

Digitized by Google

und Pierre Fatio, hinrichten ließ[33]). Im Gefühle ihrer Sicherheit entfaltete sie hierauf eine absolute Herrschaft. Sie unternahm eigenmächtig einen nach Vaubanschen Theorien angelegten großartigen Festungsbau, dessen Kosten die Bürger schwer belasteten, und als ein sachverständiges Mitglied des Großen Rates, Jacques Barthélemy Micheli du Crest, gegen den Bauplan und das gesetzwidrige Verfahren Opposition erhob, wurde der unbequeme Sprecher aus der Behörde ausgestoßen und verbannt (1731)[34]).

Allein die „Repräsentanten" — so nannte sich die Volkspartei gegenüber den „Negativen", den Freunden der aristokratischen Regierung — behielten ihre Ziele fest im Auge. Neue Drangsale drückten ihnen im August 1737 die Waffen in die Hand; sie schlugen die Söldner der Regierung in einem Straßenkampf, und nach monatelangen, angestrengten Unterhandlungen, an denen Abgeordnete von Bern und Zürich teilnahmen, in die sich aber auch ein von den Negativen angerufener französischer Diplomat, der Graf von Lautrec, mischte[35]), vermochten sie ihre wesentlichsten Forderungen in der „Mediation" vom 7. April 1738 durchzusetzen. Die im Conseil général vereinigte Bürger-

33) Das Nähere bei H. Denkinger-Rod, Histoire populaire du Canton de Genève (1905), p. 289—300. Alex. Guillot, La restauration genevoise (Genève 1920), p. 14—18.

34) Seine Leidensgeschichte hat er selbst in der Schrift: „Supplication avec supplément présentée aux Louables Cantons de Zurich et de Berne" (1745) erzählt. Später hatte er noch bei der Henzischen Verschwörung seine Hand im Spiele. Vgl. Rud. Wolf, Biographien zur Kulturgeschichte der Schweiz I, 236. A. de Montet, Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois II, 168—170.

35) Abschied über die Vermittlung der Unruhen in Genf von Seite Zürichs und Berns, 1. September 1737 bis 13. Juni 1738. Abschiede VII, 1, 563—570. Vgl. E. H. Gaullieur, Une prise d'armes à Genève. Relation inédite des troubles de 1737 et de la médiation de 1738. Bulletin de l'Institut national genevois VII (1858), S. 141 ff. (Briefe des Genfer Bürgers Jean Louis Dunant.)

Digitized by Google

schaft erhielt das Recht, die obersten Beamten, vor allem die vier Syndics, frei zu wählen, über alle Fragen der Gesetzgebung, über neue Steuern und Auflagen, über Bundesverträge, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse abzustimmen und über die Fortsetzung der Festungsbauten zu entscheiden. Dem Kleinen Rate und dem Rate der Zweihundert verblieb indessen die Initiative, so daß die Bürger ihre Stimme nur über solche Gegenstände zur Geltung bringen konnten, die ihnen von den Räten unterbreitet wurden. Ohne Verzug sollten die geltenden Gesetze gesammelt und gedruckt werden, damit jedermann sie kennen lerne. Dann kamen die Parteien überein, daß alles Vorgefallene der Vergessenheit anheimgestellt und der gerichtlichen Verfolgung entzogen werden solle[36]). „Mit lebhaftem und ehrfurchtsvollem Danke" nahmen die Räte und Bürger das Vermittlungswerk als eine feste Grundlage des Friedens und des gegenseitigen Vertrauens an[37]), und profane wie kirchliche Festlichkeiten schienen die Versöhnung auf die Dauer zu besiegeln.

In der Tat blieb während der nächsten zwei Jahrzehnte die innere Ruhe ungestört, wenngleich der Kompromiß nicht allen Wünschen der demokratischen Partei entsprach. Die Stadt erlebte eine unvergleichliche geistige und materielle Blüte, und es geschah in eben

36) „Règlement de l'illustre Médiation pour la pacification des troubles de la République de Genève." Die Urkunde enthält 44 Artikel. Mir liegt ein Druck aus La Neuveville 1738 vor. Vgl. Abschiede VII, 1, 1398 bis 1406. E. Demolle, Les médailles rappelant les anciennes relations de Genève et des Cantons suisses. Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire et archéologie de Genève IV (1915), p. 168.

37) 8. Mai 1738. Extrait des registres du Conseil, im Anschluß an das „Règlement". Die nicht unbedenkliche Einmischung Frankreichs hat der anonyme Verfasser der Broschüre: „Entretien politique entre quelques Suisses des Treize Cantons et des Pays alliés sur l'état présent ou se trouve le Corps helvétique" (Londres 1738) zu beschönigen versucht. Die Antwort auf seine Ausführungen sind die „Réflexions critiques sur l'Entretien politique" (La Haye 1739).

Digitized by Google

jener Zeit, daß die letzten Anstände, die sich zwischen Genf und den Königen von Sardinien, den Nachkommen der Herzoge von Savoyen, über Hoheitsrechte in den Grenzgebieten noch forterhalten hatten, durch den Turiner Vertrag vom 3. Juni 1754 ausgeglichen wurden [38]). Dem englischen Freiheit- und Tugendschwärmer George Keate erschien Genf damals nach seinen inneren Ordnungen und dem Geiste seiner Bürger als das Ideal einer Republik [39]).

Da gab ein Mißgriff der Herrscher den Anlaß zu neuen Spannungen, die weit mehr als frühere Wirren die Aufmerksamkeit der ganzen gebildeten Welt erregten. Denn für und wider die machtvoll wirkenden Ideen des Genfer Bürgers Jean Jacques Rousseau kämpften diesmal die Parteien.

Es war im Jahre 1762, als Rousseau zwei neue Werke, den „Emile", das Evangelium der persönlichen Freiheit und Unabhängigkeit, und den „Contrat social", die theoretische Begründung der Volkssouveränität und der reinen Demokratie, erscheinen ließ. Am 11. Juni wurde der „Emile" in Paris auf Befehl des Parlaments verbrannt, und nun beeilte sich die Genfer Regierung, dem französischen Hofe zu Gefallen das unwürdige Beispiel nachzuahmen; denn in ihren Augen erschien Rousseau als der schlimmste Feind der politischen Ordnung und des kirchlich festgelegten Glaubens [40]). Die Majorität beschloß, daß der Verfasser

38) Traité entre Sa Majesté le Roi de Sardaigne et la République de Genève (Genfer Druck vom Jahre 1754). Vgl. H. Denkinger-Rod, p. 317. Die Stadt mußte sich doch, außer zu territorialen Aufteilungen, zu einer Auslösungssumme von 50 000 Talern verstehen.

39) G. Schirmer und J. H. Korrodi, George Keates und der Herzogin von Devonshire Schweizergedichte (Schulprogramm, Zürich 1907), S. 5—7.

40) Monnard II, 268 ff. Ed. Rod, L'affaire J.-J. Rousseau (Paris 1906), S. 89 ff. Phil. Godet, Histoire littéraire de la Suisse française (Neuchatel 1890), S. 254. Gaspard

Digitized by Google

des „Emile“ und des „Contrat social“, falls er sich auf dem Gebiete der Republik betreten lasse, verhaftet werden solle, und am 19. Juni mußte der Henker vor dem Rathause die Blätter der beiden Bücher zerreißen und ins Feuer werfen. Dieses unglückliche und törichte Verfahren — denn alle Welt wurde jetzt auf diese Werke aufmerksam [41]) — rief sofort die alten Gegensätze zwischen den aristokratischen und demokratischen Tendenzen auf den Plan. Der Staatsanwalt Jean Robert Tronchin, der sonst mit Voltaire befreundet war, verteidigte in einer 1764 ausgegebenen Flugschrift: „Briefe vom Lande“ das Vorgehen der Regierung [42]), während Rousseau, der sich aus Frankreich in das Waadtland und nach seiner Ausweisung durch die Berner Regierung [43]) auf neuenburgischen Boden geflüchtet hatte, in den „Briefen aus den Bergen“ mit hinreißender Beredsamkeit für die bedrohten Freiheiten der Gemeinde in die Schranken trat. Unter dem Eindrucke dieses Federkrieges erhoben sich die „Repräsentanten“ immer entschiedener gegen die Willkür der in politischen und religiösen Vorurteilen befangenen „negativen“ Kreise [44]), und sie trieben die starrsinnige

Vallette, Jean-Jacques Rousseau Genevois (Paris 1911), S. 235 ff.

41) „C'est le sceau qu'ils mettent sur les livres excellents, et on leur a de l'obligation de faire ainsi connaître, d'un coup, des ouvrages qui, sans cela, ne seraient connus que peu à peu.“ Leonhard Usteri an Rousseau, Zürich, 23. Juli 1762. Correspondance de J.-J. Rousseau avec Léonard Usteri publiée par Paul Usteri et Eug. Ritter (1910), S. 27.

42) S. den Art. Tronchin bei A. de Montet, Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois II, 580.

43) J. G. Zimmermanns Briefe an Haller, herausgegeben von Rud. Ischer im Neuen Berner Taschenbuch auf das Jahr 1910, S. 183 (Brief vom 15. Juli 1762).

44) Sehr energisch scheint der Geistliche Paul Moulton für Rousseau eingetreten zu sein. Seine merkwürdigen brieflichen Äußerungen vom September 1763 hat G. Vallette in den Annales de la Société Jean-Jacques Rousseau III (Genève 1907), S. 227 ff. publiziert.

Digitized by Google

Regierung dermaßen in die Enge, daß sie im Jahre 1766 wiederum bei den Vermittlern, Zürich, Bern und Frankreich, Zuflucht suchte.

Die diplomatische Intervention nahm aber einen unerquicklichen Verlauf. Der französische Gesandte de Beauteville gewann sofort den bestimmenden Einfluß auf die Angelegenheit, da die eidgenössischen Vertreter, voran der Zürcher Heinrich Escher und der Berner Friedrich Sinner, verschiedener Meinung waren. Ohne weiteres ergriff der Hof in Versailles die Partei der Negativen. Als ein Friedensprojekt der Mediatoren mit großer Mehrheit von der Bürgerschaft verworfen wurde, befahl er seinem Gesandten abzureisen und versuchte dann durch militärische Abschließung aller Zufahrten die Stadt zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Allein die „Repräsentanten" blieben unerschüttert, und Choiseul wagte doch nicht zur Anwendung brutaler kriegerischer Gewalt zu schreiten, da Rußland, Preußen und England und eine weitere europäische Großmacht jener Zeit, der sarkastische Philosoph von Ferney, sich für Genf ins Mittel legten [45]). Die Mediatoren setzten inzwischen ihre Arbeit in Soloturn noch eine Zeitlang fort. Aber nicht durch ihre Bemühungen, sondern durch das Entgegenkommen des Rates selbst, in welchem versöhnliche Stimmen zum Wort gelangten, kam schließlich, am 11. März 1768, ein „Pacificationsedict" zustande, das die erregten Gemüter wieder beruhigte. Die Rehabilitation Rousseaus vermochte die Bürgerschaft freilich nicht durchzusetzen; aber die Verordnung gestand ihr die Wahl der Hälfte des Großen Rates und vermehrte Garantien gegen die Verletzung der alten Rechte zu.

Indessen tauchten nach wenigen Jahren neue Schwierigkeiten auf. Die eigentlichen Bürger mochten

45) Voltaire litt persönlich unter der Sperre. S. seine Briefe vom Januar 1767. Œuvres, T. 65 (Basel 1789).

Digitized by Google

sich jetzt bei dem Errungenen befriedigt fühlen. Neben ihnen aber gab es, von neuen zugewanderten Elementen, den „Habitanten", abgesehen, eine zahlreiche Klasse alteingesessener Bewohner, die „Natifs", die in Genf geboren waren und die Pflichten, die das Gemeinwesen auferlegte, tragen halfen, ohne sich politischer Rechte oder auch nur völliger Freiheit in Handel und Gewerbe zu erfreuen. Sie hatten sich im Jahre 1768 vergeblich um die Aufnahme in den Conseil général, die bürgerliche Wählerschaft, bemüht. Nun fanden sie in Isaak Cornuaud einen rührigen, gewandten Führer, der sie zu einer gefürchteten Partei erhob [46]). Er ruhte nicht, bis sich der Conseil général entschloß, ihnen im Februar 1781 ansehnliche Rechte zu verleihen, und als die stolzen Aristokraten diese tief einschneidende konstitutionelle Änderung beharrlich verwarfen, ließ er dem Zorn der zurückgesetzten Massen freien Lauf. Am 8. April 1782 brach der Aufruhr aus. Zweitausend Bewaffnete verbreiteten sich in der Stadt, verübten blutige Gewalttaten, erzwangen in Verbindung mit den Repräsentanten den Rücktritt der Regierung und stellten zur Behauptung des neuen Zustandes einen Sicherheitsausschuß (Commission de sûreté) mit diktatorischen Kompetenzen auf. Etwa 200 Familien der Natifs erhielten dann das Bürgerrecht.

46) A. de Montet, Dictionnaire biographique I, 203. Über die Genfer Unruhen der Jahre 1781 und 1782 vgl. E. H. Gaullieur, Notice sur l'origine, l'accroissement de la ville de Carouge et ses rapports avec Genève im Bulletin de l'Institut national genevois VI (1857), S. 64 ff. An der Hand der hier mitgeteilten Korrespondenzen eines savoyischen Beobachters, des Herrn von Veyrier, lassen sich die Ereignisse beinahe Tag für Tag verfolgen, besser noch an Hand der Mémoires de Isaac Cornuaud sur Genève et la révolution de 1770 à 1795, publiés par Émilie Cherbuliez, Genève 1912. Über die Parteikämpfe in Genf 1780—83 und das Eingreifen der benachbarten Mächte bieten interessante Angaben die Lettres de Jean Roget: Les affaires de Genève 1780—1783, publ. par F. Roget, Genève 1911. Vgl. auch Hipp. Aubert, Les troubles de Genève en 1781 et 1782, extr. des papiers de Perrinet Des Franches. (Bull. de la Soc. d'hist. et d'archéol. de Genève 3 [1913], 418—441.)

Digitized by Google

So war man in Genf auf dem Wege der demokratischen Reformen immer weiter und schließlich zum Umsturz der überlieferten staatlichen Ordnungen gekommen. Mit steigender Besorgnis verfolgten die Nachbarstaaten die Vorgänge in einem Gemeinwesen von internationaler Bedeutung, in welchem einst der Geist eines autoritären kirchlichen und politischen Prinzips mit unbeugsamer Strenge gewaltet hatte. Sie entschlossen sich, die revolutionäre Bewegung zu erdrücken, und bereiteten der Stadt eine schwere Katastrophe. Ende Juni rückte aus Frankreich, Sardinien und Bern, dem es um das Waadtland bange war, eine Truppenmacht in der Gesamtstärke von 11 000 Mann gegen Genf heran [47]) und zwang die Stadt durch die Drohung eines zerstörenden Bombardements zur Unterwerfung. Die erschreckte und durch die Flucht ihrer Führer gelähmte Bürgerschaft mußte am 2. Juli dem Kriegsvolk die Tore öffnen und nach ihrer Entwaffnung alle Demütigungen über sich ergehen lassen, die ihr die intervenierenden Mächte auferlegten. Die früheren Behörden wurden wieder eingesetzt, die alten Staatsmänner durch übermütige „Negative" aus ihren Stellungen verdrängt, die den Natifs erteilten Bürgerrechtsbriefe aufgehoben und die mühsam errungenen Rechte der Gemeinde unter dem Drucke der Waffengewalt zurückgeschnitten. Die längst versprochene und immer wieder hinausgeschobene Kodifikation der Gesetze blieb auf sich

47) Es waren 6000 Franzosen unter dem Marquis de Jaucourt, 3000 Piemontesen unter dem Grafen La Marmora und 2000 Berner unter dem alten General Lentulus. A. v. Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern V, 305. Fr. Ludwig Haller, Leben des Herrn Robert Scipio von Lentulus (Bern 1787), S. 109. H. Denkinger-Rod, p. 332. Th. G. Gränicher, Das bernische Lager in Genf. Blätter für bernische Geschichte XI (1915), S. 70 ff. Vgl. den von Th. Schiffmann in der gleichen Zeitschrift V, 70 veröffentlichten Brief eines bernischen Grenadiers aus dem Lager von Coppet und das ebend. XII, 75 von R. Marti mitgeteilte Lied: „O Genf, o liebens Genf, wie hast dich übersehen!"

Digitized by Google

beruhen. Noch 22 Monate lang führte dann eine Besatzung von 700 bis 1000 Mann in Genf die Wache, um die Herrschaft der Aristokratie, wie man vermeinte, für alle Zeit zu sichern. Tatsächlich war es um die Unabhängigkeit der Stadt geschehen. Zahlreiche Familien verließen Genf aus Furcht vor gehässigen Verfolgungen [48]), und so ist es gekommen, daß Wilhelm Heinrich Dufour, der nachmalige General, in Konstanz geboren wurde.

In dem äußerlich ruhig gewordenen Genf aber blieben die Ideen Rousseaus unvergessen. Die Gärung wirkte in der Stille fort, und als sich wenige Jahre später in Frankreich, das sich soeben noch zum Hüter der konservativen Interessen aufgeworfen hatte, eine gewaltige politische Umwälzung vollzog, wurde rasch auch die schweizerische Grenzstadt an der Rhone in den Strudel der Revolution hineingerissen.

Neben solchen symptomatischen Unruhen in souveränen, vollberechtigten und zugewandten Orten der Eidgenossenschaft zeigten sich auch in verschiedenen untertänigen Gebieten Erscheinungen, die auf eine zunehmende Mißstimmung der zurückgesetzten Volkselemente gegenüber den herrschenden Kreisen schließen lassen. In einer Reihe von Empörungen, die sich freilich nicht über lokale Grenzen hinaus verbreiten konnten, trat der Groll zutage.

Bereits im Jahre 1717 kam es in Wilchingen, einem klettgauischen Dorfe im Territorium der Stadt Schaffhausen, zu ernsten Widersetzlichkeiten, als die Regierung das der Gemeinde früher zugestandene alleinige Tavernenrecht durch die Errichtung einer neuen Gastwirtschaft verletzte, sich allen Beschwerden

48) Über die ins Neuenburgische Entflohenen, besonders über Claviere, berichtet Meiners, Briefe über die Schweiz I (1784), S. 296 ff.

Digitized by Google

gegen diesen willkürlichen Übergriff verschloß und einige der Unzufriedenen gefangen setzen ließ. Durch fürstlich-schwarzenbergische Beamte zu Thiengen in ihrem Widerstand bestärkt, verweigerten die Wilchinger dem Landvogt im Jahre 1718 die Huldigung und verklagten die Stadt sogar beim deutschen Kaiser, der gern den Anlaß ergriff, um den mit dem kaiserlichen Oberamt zu Stockach im Streite liegenden Schaffhausern Verlegenheiten zu bereiten. Diese nicht ungefährliche Einmischung der Reichsgewalt erregte dann das Aufsehen der eidgenössischen Stände, die vergeblich zu vermitteln suchten, und so zog sich eine peinliche Spannung durch die folgenden Jahre hin. Allmählich aber wurden die Aufständischen von ihren vermeintlichen Freunden im Stiche gelassen, und im Jahre 1729 mußte sich die durch Unordnung, durch Bußen und wiederholte militärische Besetzung verarmte Gemeinde der Regierung wieder unterwerfen [49]).

Während das „Wilchinger Geschäft" noch in der Schwebe war, brach ein nicht ungefährlicher Aufstand der Werdenberger gegen Glarus aus. Die Glarner hatten im Jahre 1517 die ursprünglich den Grafen von Werdenberg zugehörende, zwischen Sargans und Sax am linken Rheinufer sich ausbreitende Herrschaft Werdenberg — die Kirchspiele Grabs, Buchs und Sevelen — um die Summe von 21 500 Gulden von den Freiherren von Hewen gekauft [50]) und sie seither durch

49) Schaffhausens „beschwerliche Begegnus mit seinen Untertanen zu Wilchingen" hat die Konferenzen der evangelischen Städte und die Tagsatzungen in den Jahren 1718—1726 wiederholt beschäftigt. Abschiede VII, 1, 151. 157 ff. 164. 171 ff. 200. 208. 224 ff. 292. Vgl. W. Wildberger, Politische Geschichte der Landschaft während des 17. und 18. Jahrhunderts, in der Festschrift des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier 1901, S. 460—463.

50) Zum Übergang der Grafschaft Werdenberg im engeren Sinne an die Freiherren von Hewen als Allodialerben des letzten Grafen von Werdenberg-Heiligenberg (Hugo V.) vgl. E. Krüger, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und

Digitized by Google

Landvögte regieren lassen, die auf dem noch heute erhaltenen gräflichen Schlosse wohnten und weniger für das Wohl der Untertanen als für den Bezug der landesherrlichen Einkünfte und ihre persönlichen Interessen sorgten. Das neue Verhältnis war den Werdenbergern offenbar sehr unbequem. Schon in der Reformationszeit machten sie den Versuch, sich der Oberhoheit des demokratischen eidgenössischen Standes zu entwinden und zu einer autonomen Stellung zu gelangen. Im 17. Jahrhundert, 1667, erreichten sie wenigstens, daß der Landrat ihre Rechte an den Bannwäldern und gemeinen Weiden gegenüber Ansprüchen der Landvögte urkundlich sicherstellte. Aber eben diese Errungenschaft gab zu Anfang des 18. Jahrhunderts den Anlaß zu ernsten Zwistigkeiten [51]). In Glarus erhoben sich Zweifel über die staatsrechtliche Gültigkeit der ohne Zutun der Landsgemeinde den Untertanen gewährten Privilegien. Man beschloß im Jahre 1705, die Werdenberger Urkunden zu genauer Prüfung einzufordern, immerhin, wie wenigstens die Werdenberger

von Werdenberg-Sargans, St. Galler Mitteilungen XXII (1887), S. 271—284, und über ihre weiteren Schicksale, bis zum Ankauf durch Glarus, Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratien I (319).

51) Über Ursachen und Verlauf der Werdenberger Ereignisse zeigt sich der gewesene Pfarrer von Buchs, Joh. Peter Tschudi in seiner Schrift: „Relatio historico-politica oder summarische Histori und Denkwürdigkeiten der vornehmsten Geschichten der Herrschaft Werdenberg" (Chur 1726) im allgemeinen wohlunterrichtet. Doch nimmt er durchaus für die Glarner und gegen die „verirreten und verwirrten Leute" Partei. Ihm folgen Christoph Trümpi, Neuere Glarner Chronik (1774), S. 475 ff., und Melchior Schuler, Geschichte des Landes Glarus (Zürich 1836), S. 287 ff. Eine objektive Darstellung gibt Blumer in seiner Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien II, 1 (1858), S. 228—240. Es sind auf beiden Seiten durch starrsinniges Festhalten an einem einmal eingenommenen Standpunkt Fehler begangen worden; aber es handelte sich nicht nur um Fragen des historischen Rechts, sondern auch des Naturrechts. Vgl. Berger und Niederer, Werdenberg unter der Herrschaft der Glarner (Buchs 1897). G. Heer, Geschichte des Landes Glarus II (Glarus 1899), S. 46—57.

Digitized by Google

stets behaupteten, gegen das Versprechen, daß ihnen die Originalien „in natura“ nach abgeschlossener Untersuchung zurückgegeben werden sollten. Aber die Regierung setzte sich in ihrem obrigkeitlichen Machtgefühl trotz dringenden Mahnungen der Untertanen über ihre Pflicht hinweg und trieb diese schließlich zu offener Auflehnung. Als im Frühjahr 1719 ein neuer Landvogt auftritt, wollten sie die Huldigung nur unter der Bedingung leisten, daß ihnen ihre Briefe und Siegel bis zu einem bestimmten Termin in unveränderter Form wieder ausgehändigt würden, und als ihnen der Landammann Johann Heinrich Zwicki erklärte, „sie seien von der Geburt an in Ewigkeit mit dem Eid verbunden“, drohten sie mit der Anrufung des eidgenössischen Rechtes. Aber wie sehr täuschten sie sich, wenn sie bei den souveränen Orten, die auf ihren eigenen Gebieten jede Antastung der absoluten Staatsgewalt verpönten, Verständnis für ihre Klagen und Unterstützung in ihrem Vorgehen zu finden meinten! Während die Glarner zu keinem Entgegenkommen zu bewegen waren, wurden die Werdenberger von der Tagsatzung zur Huldigung und zu friedlicher Auseinandersetzung mit ihrer Obrigkeit ermahnt[52]). Da lag es auf der Hand, daß die Parteien nur immer weiter auseinander kamen, bis schließlich die Gewalt entschied. Im Oktober 1721 schickte die Glarner Regierung heimlich eine Besatzung von 75 Mann in das Schloß zu Werdenberg, und als das Volk zu den Waffen griff, ließ sie 1500 Glarner in das Ländchen rücken, um „den von Gott empfangenen Gewalt zu brauchen“. Doch vermochte Zürich, das sich rasch ins Mittel legte, einen ernsten Zusammenstoß abzuwenden. Die Werdenberger folgten dem Rate des Vorortes und demütigten sich für einmal angesichts der Übermacht. Sofort aber ergaben sich bei der andauern-

52) Abschiede VII, 1, 190.

Digitized by Google

den Erbitterung der Gemüter neue Irrungen, so daß wenige Monate später, am 4. Januar 1722, wiederum 800 Mann, diesmal zu definitiver Durchführung des obrigkeitlichen Willens, im Werdenbergischen erschienen. Vor ihrer Ankunft flohen die männlichen Bewohner aus Furcht vor schwerer Rache in die zürcherische Herrschaft Sax hinüber [53]). Der aus dem Toggenburger Kriege bekannte Landvogt Johann Ulrich Nabholz leitete dann im Auftrage Zürichs die Unterhandlungen zwischen Glarus und den Werdenbergern ein. Die nach Baden berufene Tagsatzung mahnte angesichts der drohenden Gefahr einer allgemeinen Volkserhebung zur Milde [54]) und bewirkte, daß kein Todesurteil ausgesprochen wurde. Sonst waren freilich die von den Glarnern auferlegten Strafen hart genug. Alle Waffen und die in den Gemeindeladen verwahrten Urkunden mußten ausgeliefert werden, und das Volk durfte gegenüber diesen und den früher eingesandten Briefen keinen Anspruch mehr erheben. Die Gemeinden hatten 20 000 Gulden an die Kriegskosten aufzubringen. Die Fehlbaren wurden mit hohen Bußen belegt, die Häupter der Empörung — man begegnet Angehörigen der Familien Hilti, Senn, Schwendener und Vorburger — auf Lebenszeit verbannt, ihre Güter eingezogen, ihre Namen an den Galgen geschlagen. Drei Jahre später kam dann doch die Glarner Landsgemeinde den wichtigsten Beschwerden der Unterworfenen entgegen, indem sie unter anderem den Befugnissen der Landvögte bestimmte Grenzen zog und den Gemeinden ein bescheidenes Maß selbständiger Verwaltung gönnte [55]), und

53) Zürich hatte diese zwischen Werdenberg und der Landvogtei Rheintal liegende Herrschaft hundert Jahre früher, am 15. April 1615, erworben. Siehe H. Zeller-Werdmüller, Johann Philipp Freiherr von Hohensax, im Jahrbuch für schweizer. Geschichte III, 99.

54) Abschiede VII, 1, 234.

55) Die ganze „Remedur" ist in Niklaus Senns Werdenberger Chronik (Chur 1860), S. 185—201, abgedruckt.

Digitized by Google

als ihnen im Jahre 1734 die während des Aufstandes entzogenen Waffen „auf ihre demütige und untertänige Bitte gnädig und väterlich“ zurückgegeben wurden, stellten sich allmählich wieder freundlichere Beziehungen zwischen den Beherrschten in Werdenberg und ihren Herrschern ein. Aber die schroffen, zahlreiche Existenzen ruinierenden Gewaltschritte, mit denen die freien Glarner berechtigte Begehren des kleinen, in ihre politische Abhängigkeit geratenen Volkes niedergetreten hatten, hafteten unvergeßlich in der Erinnerung der unmittelbar Betroffenen und der folgenden Generationen. „Das Echo der Klagen unserer Väter hallt noch in unseren Ohren“, so äußerten sich die Werdenberger gegen das Ende des Jahrhunderts in einer Eingabe an ihre „hochwohlgeborenen Herren“ [56]).

Kaum waren die Unruhen im Werdenbergischen unterdrückt, als es im Wadtlande zwar nicht zu einer allgemeinen Volkserhebung, aber zum revolutionären Unterfangen eines einzelnen Mannes kam, durch das die Herrschaft der Berner gebrochen werden sollte.

Es hält bei den sich widersprechenden Urteilen der Zeitgenossen schwer, eine zutreffende Anschauung von dem Berner Regiment im Wadtland während des 18. Jahrhunderts zu gewinnen. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die Berner die einsichtige, das materielle Wohl des Volkes fördernde Verwaltung, die sie in ihren deutschen Landen eingerichtet hatten, auch den welschen Gebieten angedeihen ließen. Als praktische Politiker suchten sie wirtschaftliche Fortschritte anzubahnen und die Bauernschaft mit Rat und Tat zu unterstützen. Sie hoben die Leibeigenschaft auf und sorgten, wie ein Wadtländer selbst bekannte, für wohlfeile und unparteiische Justiz. Das Land erfreute sich äußerlich geordneter Zustände, und die blühenden Ort-

56) H. Seifert, Dr. Markus Betsch von Grabs (St. Gallen 1868), S. 9.

Digitized by Google

schaften, die sich am Ufer des Genfersees aneinander reihten, zeugten von ungewöhnlichem Behagen und zugleich geistiger Regsamkeit der Bewohner. Dort lebten zahlreiche Leute von weltmännischer Bildung, und mit Vorliebe ließen sich Engländer und Franzosen an den reizenden Gestaden nieder, um die herrliche Landschaft und die feine Geselligkeit der vornehmen Familien zu genießen [57]). Dem schärfer Beobachtenden aber konnten die Schattenseiten der politischen Zustände nicht entgehen. Die Berner übten nach der allgemeinen Richtung der Epoche eine absolute Herrschaft aus und unterdrückten planmäßig jede autonome Regung. Sie verboten die Versammlungen der „Stände" und erschwerten den Städten den engeren Verkehr, den sie zur gemeinsamen Wahrung ihrer Rechte unterhalten wollten. Die früher anerkannten korporativen Privilegien mußten vor der einheitlichen, alles nivellierenden Verwaltung weichen. Die einheimischen adeligen und bürgerlichen Kreise wurden geflissentlich von der Administration größerer Gebiete und von den höheren Offiziersstellen in den bernischen kapitulierten Regimentern ferngehalten. Die Landvogteistellen kamen ausschließlich Berner Patriziern zugute, die sich der fetten Pfründen auf den malerischen Schlössern freuten [58]), ohne sich ernsthaft um die wahren Bedürfnisse der Bevölkerung zu kümmern [59]). Unumschränkt be-

57) „Les jeunes étrangers se rendaient en foule dans ce pays pour s'y former à l'usage du monde, avant de s'exposer aux dangers du séjour des grandes villes." Tableaux historiques et politiques des anciens gouvernements de Zurich et de Berne (von J. Schultheß, Paris 1810), p. 178. Vgl. die Äußerungen Gibbons in der Vorrede zum siebenten Bande seiner History of the decline and fall of the Roman Empire (Basil 1788), p. III.

58) „Il ne nous était pas nécessaire de demander quels étaient les maîtres des palais ou châteaux que nous rencontrions: c'était toujours un baillif ou une Excellence de Berne." Hélène Maria Williams, Nouveau voyage en Suisse, trad. par J.-B. Say, II (Paris 1708), p. 105.

59) Über die Licht- und Schattenseiten der Berner Herrschaft

Digitized by Google

herrschte die Regierung auch die kirchlichen Angelegenheiten, da sie mit der Reformation in alle bischöflichen Rechte eingetreten war und seither die Kollaturen der Pfarreien an sich gezogen hatte. Sie zwang als Hüterin eines autoritären Kirchentums den waadtländischen Geistlichen die im Jahre 1675 von dem Zürcher Theologen Heinrich Heidegger verfaßte „Konsensusformel" auf, die der protestantischen Orthodoxie den schärfsten Ausdruck gab und das einigende Symbol im Kampfe gegen die aus Frankreich vordringenden freieren Ansichten über den Wert der biblischen Schriften und die Lehre von der Gnadenwahl bilden sollte[60]). Sie scheute sich nicht vor einem scharfen Konflikt mit den Theologen der Akademie in Lausanne, die sich bei ihrer edlen und allseitigen Bildung die unerträgliche dogmatische Bevormundung nicht gefallen lassen wollten. Nach jahrlangem Streite, der in der ganzen protestantischen Welt peinliche Erregung hervorrief und das waadtländische Volk aufs tiefste verletzte, mußten die Professoren der Theologie im Frühjahr 1722 um ihrer Stellen willen die Formel ohne Vorbehalt unterzeichnen, und als sieben junge Kandidaten des Predigtamts die Unterschrift verweigerten, wurde ihre Anwartschaft gestrichen[61]). Wohl lenkte dann die Regie-

im Waadtland hat sich Gibbon in einem um 1758 abgefaßten Briefe maßvoll geäußert. Er ist in der Broschüre: „Du Canton de Vaud et de la ville de Berne, de leurs rapports entr'eux et avec la Suisse en 1814", S. 106—127 in der ursprünglichen französischen Redaktion abgedruckt. Vgl. G. Schirmer, Edward Gibbon und die Schweiz, in der Festschrift zum XIV. allgemeinen deutschen Neuphilologentage in Zürich 1910, S. 98 ff. Unter den Waadtländern selbst hat wohl Maurice Glayre das unbefangenste Urteil über die Berner Herrschaft ausgesprochen. S. seinen an Heinrich Zschokke gerichteten Brief vom 28. März 1804, nach der ursprünglichen Fassung mitgeteilt von E. Mottaz in der Revue historique vaudoise VI, 1898, S. 204 ff.

60) Blösch, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen I, 485 ff.

61) Blösch II, 88 ff. Die Vorgänge im einzelnen schildert M. Ochsenbein, Die Streitigkeiten über die Formula consensus, im Berner Taschenbuch auf das Jahr 1869, S. 144 ff.

Digitized by Google

rung ein, da die unglückliche Formel auch in Zürich und Basel preisgegeben wurde. Aber im Waadtland blieb eine bittere Verstimmung zurück, und es steht außer Zweifel, daß die von übelberatener Leidenschaft heraufbeschworenen religiösen Differenzen die Gegensätze wesentlich verschärften, die sich ohnehin aus dem von den Bernern in ihren welschen Gebieten geübten politischen System ergaben. Kein Zufall ist es, daß eben in jene Zeit der Aufstandsversuch des Majors Davel fällt.

Abraham Davel aus Cully in der Landschaft La Vaux [62]) hatte durch seine in der Schlacht bei Vilmergen bewiesene Umsicht und Tapferkeit das Vertrauen der Berner gewonnen, so daß sie ihn zum Major oder Befehlshaber der Milizen eines Militärbezirks am Genfersee ernannten. Diese Auszeichnung scheint aber seinen offenen Blick für die Lage seiner Heimat nicht getrübt zu haben. Ihn dauerte das Volk, das unter herzlosen Beamten zu leiden hatte, und er sann auf Mittel zu seiner politischen und kirchlichen Erlösung. Nach heißen Seelenkämpfen glaubte schließlich der von schwärmerischen religiösen Impulsen beherrschte, aber kindlich

62) Zeitgenössische Berichte über das Unternehmen Davels haben A. de Montet in der Revue historique vaudoise IV (1896), S. 184—189 (deutsch in W. Oechslis Quellenbuch, 1918, S. 413—416) und Eug. Rochaz in der gleichen Revue XXIII (1915), S. 276—279 veröffentlicht. Zum besten, was in neuerer Zeit über Davel geschrieben worden ist, gehört noch immer der Abschnitt, den J. Olivier in seinen Etudes d'histoire nationale (Lausanne 1842) dem „Major Davel" gewidmet hat. Es ist eine psychologische Studie feinster Art. Aus der weiteren überreichen Literatur seien hervorgehoben: Monnard I (1847), S. 146—193. Verdeil, Histoire du Canton de Vaud II, 524—587. E. Rambert, Davel, in der von Eug. Secretan herausgegebenen Galerie suisse I (Lausanne 1873), S. 554—570. Arth. Levinson, Le Major Davel (Lausanne 1896), wo das richtige Geburtsjahr Davels, 1670 (getauft wurde er am 20. Oktober 1670), nachgewiesen ist. P. Maillefer, Histoire du Canton de Vaud (Lausanne 1903), S. 289 ff. Th. Curti, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert (Neuenburg 1902), S. 42 ff.

Digitized by Google

reine Mann, zur Befreiung seines Vaterlandes berufen zu sein, und die Mißhandlung der Geistlichkeit im Konsensusstreite, in welchem die Ehre der Lausanner Akademie auf dem Spiele stand, bestärkte ihn in dieser Überzeugung. Niemanden zog er in sein Geheimnis; Blutvergießen wollte er vermeiden und persönlich alle Verantwortung für das Unternehmen tragen. Er meinte wohl, das ganze Volk werde seiner Stimme folgen und unter seiner Fahne bis zur Brücke von Gümminen ziehen, um dort gemeinschaftliche Sache mit den deutschen Untertanen Berns zu machen oder, wenn dies nicht gelingen sollte, den Streit auf freiem Felde mit den Soldaten „Ihrer Exzellenzen" auszufechten. Wie hätte aber ein Plan, der jede praktische Voranstalt vermissen ließ und mit den realen Machtverhältnissen so wenig rechnete, verwirklicht werden können! Am 31. März 1723, als eben die Landvögte zum Wechsel der Ämter nach Bern gegangen waren, vereinigte Davel unter dem Vorwande einer Musterung 562 Mann in Cully und führte sie, ohne sie über seine Absicht zu verständigen, unter Trommelschlag nach Lausanne vor die Kathedrale. Dann übergab er dem in aller Eile versammelten Stadtrat ein Manifest, in welchem er mit beredten Worten seine Klagen über die verderbliche Verwaltung Berns eröffnete und seinen Mitbürgern die Wege zu einem glücklicheren Dasein wies. Die gut geschulten Herren von Lausanne durchschauten den frommen Idealisten bald, und während sie ihn gastfreundlich aufnahmen, sandten sie Eilboten nach Bern mit Berichten über die drohenden Gefahren. Am folgenden Morgen wurde er verhaftet und auf das Schloß geführt, seine Mannschaft abgedankt.

Die erschreckte Berner Regierung befürchtete im ersten Augenblicke den Ausbruch eines allgemeinen Aufstandes und traf umfassende Maßregeln zu seiner Unterdrückung, konnte sich aber aus dem ruhigen Verhalten

Digitized by Google

der Bevölkerung und den mit Davel vorgenommenen Verhören sofort von dem rein persönlichen Charakter des Unternehmens überzeugen. Der Gefangene leugnete auch unter den härtesten Folterqualen mit unerschütterlicher Geistesruhe jede Mitschuld irgendeines Menschen und bestand auf der Erklärung, daß er nach den Weisungen einer göttlichen Inspiration gehandelt habe. Über sein Schicksal durfte er sich nicht täuschen. Gemäß dem alten Herkommen mußten die Hausbesitzer an der Rue de Bourg in Lausanne seine Richter sein. Beinahe einstimmig verurteilten sie ihn zum Tode und zum Verlust der rechten Hand, und Bern bestätigte lediglich die Sentenz, nur daß es die ausgesprochene Verschärfung der Strafe fallen ließ. Auf der Richtstätte in Vidy wurde der 53jährige Mann am 24. April enthauptet[63]). Bis zum letzten Momente bewahrte er eine bewundernswerte Fassung. Noch auf dem Blutgerüste hielt er eine Ansprache an das Volk und mahnte es zur Umkehr von den Wegen sittlicher Verderbnis; dann gab er der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, daß das Opfer seines Lebens seinem Lande zum Heil gereichen werde.

Aber die Berner sahen sich nun keineswegs veranlaßt, durchgreifende Reformen vorzunehmen; sie begnügten sich mit der Abstellung einiger Übelstände. Ihre Herrschaft im Waadtland war trotz unleugbarer Härten doch fester begründet, als es sich Davel in seinem verschlossenen, dem Übersinnlichen zugeneigten Wesen hatte träumen lassen. Die kleinen Städte wetteiferten in der Versicherung ihrer Treue; denn sie erwogen, daß ihr Los kaum besser geworden wäre, wenn statt der Berner etwa die Herren von Lausanne die Regierung übernommen hätten. Die Bewohner von La Vaux konnten Davel den Mißbrauch ihres Ver-

63) Über die Lage der Richtstätte s. den „Rapport" von A. Näf in der Revue historique vaudoise VII (1899), S. 85 ff.

Digitized by Google

trauens nicht verzeihen; sie verwünschten seinen Namen, und noch nach vielen Jahren wurde es in seinem Verwandtenkreise tief bedauert, daß er die beschworene Treue gegenüber Bern gebrochen hatte[64]). Erst allmählich erwachten unter dem Eindruck vermehrter Mißbräuche der Verwaltung[65]) starke Sympathien für den hingerichteten Patrioten, der zwar töricht, aber in warmer Liebe für sein Volk gehandelt hatte. Er wurde als ein Märtyrer gefeiert, und seine Idee der Herstellung eines selbständigen waadtländischen Staatswesens wirkte in der Stille fort, bis sie sich beim Anbruch einer neuen Zeit entfalten konnte.

Inzwischen strebten die Untertanen in verschiedenen anderen Gebieten der Schweiz, zumeist ohne Erfolg, nach einer Verbesserung ihrer Lage.

Beständige Unruhen herrschten seit dem Jahre 1726 im Bistum Basel[66]), indem sich die Landstände und Gemeinden über die Verletzung ihrer Rechte durch die fürstlich-bischöfliche Regierung, die einen absoluten Beamtenstaat errichten wollte, zu beklagen hatten. Als sie 1732 zu offener Empörung schritten, wandte sich der Bischof Johann Konrad von Reinach (1705 bis 1737) um Hilfe an die mit ihm verbündeten sieben katholischen Orte, die aber wenig Lust zu gewaltsamem Einschreiten gegen eine gut katholische Bevölkerung zeigten und ihm vielmehr zu gütlicher Verständigung mit den Untertanen rieten[67]). Sie ließen sich nicht einmal bestimmen, ihr Bündnis, das mit dem Jahre 1735 ablief, zu erneuern. In seiner Verlegenheit schloß

64) Man erfährt dies durch Bridel. Siehe G. de Reynold, Le Doyen Bridel 1757—1845 (Histoire littéraire de la Suisse au XVIII• siècle I, Lausanne 1909), p. 207.

65) S. die scharfen Äußerungen Gibbons, in französischer Fassung bei H. Monod, Mémoires I, 45 ff.

66) Vautrey, Histoire des évêques de Bâle, II (1886), S. 304 ff.

67) Abschiede VII, 1, 416. 422. 446. 481.

Digitized by Google

nun der neue Bischof, Jakob Sigmund von Reinach, am 11. September 1739 ein Bündnis mit Frankreich [68]), dessen rasch gewährte militärische Unterstützung ihm zur Herstellung seiner Autorität verhalf. Verschiedene an den Führern der Bewegung, so an dem 71jährigen Pierre Pequignat von Courgenay vollzogene Bluturteile führten das Volk vollends zum Gehorsam gegenüber dem geistlichen Oberherrn zurück [69]). Höchst bedauerlich aber blieb auf alle Fälle die Tatsache, daß diese Vorgänge, dank der eigentümlichen Politik der katholischen Kantone, die faktische und rechtliche Ablösung der bischöflichen Lande vom völkerrechtlich anerkannten schweizerischen Gebiete nach sich zogen und daß fortan das für die Eidgenossenschaft strategisch so wichtige Territorium im Jura den Franzosen offen stand [70]).

Fast gleichzeitig nahm der Widerwille der Toggenburger gegen die ihnen im Jahre 1718 wieder aufgezwungene Herrschaft des Abtes von St. Gallen den Charakter eines Aufruhrs an [71]). Die vom Landrat unterstützten Gemeinden verweigerten die Steuern und erhoben den Anspruch der selbständigen Verfügung über ihre Mannschaft. Zwei ehrgeizige Führer, Niklaus Rüdlinger und Johann Baptist Keller, denen mehr an ihrem eigenen Vorteil als an dem öffentlichen Wohl gelegen war, gaben dem Streit mit der äbtischen Re-

68) Abdruck bei Vautrey II, 350. In den Abschieden wird der Vertrag nicht erwähnt.

69) Vautrey II, 365. Vgl. Quiquerez, Histoire des troubles dans l'évêché de Bâle (Delémont 1875), auf dessen Darstellung die Mitteilungen Ed. Bählers, Die Pruntruter Wirren 1730 bis 1740, im N. Berner Taschenbuch 1896, S. 119 ff. beruhen. Die Erinnerung an Pequignat (Pétignat) hat sich in Volksliedern (Bähler, S. 139—142) erhalten.

70) Dechsli, Orte und Zugewandte. Jahrbuch für schweizer. Geschichte XIII, 354 ff.

71) Ild. von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen III, 531 ff. (J. Dierauer), Das Toggenburg unter äbtischer Herrschaft (St. Galler Neujahrsblatt 1875), S. 13.

Digitized by Google

gierung eine zugleich persönliche und konfessionelle Wendung, bis sie durch ihre Umtriebe allgemeinen Haß erregten und im Dezember 1735 einer grausamen Volksjustiz zum Opfer fielen [72]). Noch Jahre lang dauerten dann die Unruhen und Gewalttätigkeiten fort, und erst im Spätjahr 1755 vermochten Bern und Zürich in Verbindung mit dem französischen Gesandten einen Ausgleich zu erwirken, der zwar die Wünsche der Toggenburger in bezug auf die Militärhoheit nicht befriedigte, ihnen aber doch die freie Wahl der Pannerherren, d. h. der Oberanführer ihrer Mannschaft, und zu diesem Zwecke die Abhaltung von Landsgemeinden zugestand [73]).

Noch waren diese Wirren nicht völlig beigelegt, als sich die Bewohner der Leventina gegen die Urner empörten, die seit dem 15. Jahrhundert im Besitze dieser vom Gotthard bis zur tessinischen Riviera reichenden Landschaft waren [74]). Die Leventiner erfreuten sich von jeher so bedeutender Freiheiten, daß sich ihr öffentliches Wesen von einer Demokratie nur wenig unterschied. Rat und Gericht bestanden aus Einheimischen, und der Talgemeinde war gestattet, einen Pannerherrn und einen Landshauptmann zu wählen. Die Urner übten ihre Oberhoheit gegenüber diesen Untertanen an der Handelsstraße nach Italien in milden Formen aus, und noch in der Zeit des Toggenburger Krieges bewilligten sie ihnen nach vorübergehender Störung des guten Einvernehmens neue „Gnaden", so daß ein fried-

72) J. Jakob Ambühl, Schauplatz eidgenössischer und Toggenburger Geschichten III (1640 bis 1757). Manuskript auf der Stadtbibliothek St. Gallen. Vgl. E. Hausknecht, Die Toggenburger Unruhen von 1735 (S.-A. aus den „St. Galler Blättern"). St. Gallen 1907.

73) Vergleich vom 27. September 1755. Abschiede VII, II, 1249 bis 1255. Den Kriegsrat von 12 Mitgliedern durften die Toggenburger nur zur Hälfte bestellen; die Wahl der anderen Hälfte blieb dem Abte vorbehalten.

74) S. oben, Bd. II³, S. 150.

Digitized by Google

liches Verhältnis fortbestand [75]). Als aber die Urner im Jahre 1754 sich veranlaßt fanden, gegen arge Mißbräuche in der Verwaltung der Witwen- und Waisengüter einzuschreiten, und den Beschluß faßten, alle zwei Jahre Rechenschaft zu fordern, ließen sich die Talleute von leichtsinnigen Aufwieglern, die sich betroffen fühlten, zum Widerstand verleiten [76]). Sie hoben die Verordnung auf, verhafteten Beamte der Regierung und griffen zu den Waffen. Da war es nun begreiflich, daß Uri seine ganze Macht gegen die Aufrührer in Bewegung setzte und zugleich die Hilfe der Eidgenossen anrief. Im Mai 1755 zogen 1000 Urner, verstärkt durch 1300 Unterwaldner und Luzerner, über den Gotthard und brachten das Volk nach wenigen Tagen durch die bloße Entfaltung ihrer kriegerischen Gewalt zur Unterwerfung. Mit diesem leichten Erfolge begnügten sich aber die in ihrem obrigkeitlichen Bewußtsein tief verletzten Urner Demokraten nicht. Die entwaffneten

75) Zu den Unruhen in den Jahren 1712 und 1713, die wegen militärischer Belastung des Volkes im Zwölferkriege ausgebrochen waren, vgl. Abschiede VII, r, 12. 17.

76) Auf der Tagsatzung kamen die Wirren im Livinental nur beiläufig zur Sprache. S. Abschiede VII, II, 152. Eine „Kurtze, doch grundliche Beschreibung des Feld-Zugs, welcher anno 1755 in dem Mayen von dem Hochlobl. Stand Ury wider ihre rebellischen Underthanen der Landvogtey Livenen geschehen" (8 S. 4°), wurde unmittelbar nach der Rückkehr der Truppen in Zug gedruckt. Unterwaldner Korrespondenzen „Zum Livener-Zug 1755" hat J. Wyrsch im Anzeiger für schweizer. Geschichte 1880, S. 296—300, mitgeteilt. Nicht kontrollieren läßt sich die Richtigkeit des in Luzern verbreiteten Gerüchts, daß auch die Geistlichkeit zum Aufstand geschürt habe. S. den Brief vom 21. Mai 1755 im Bollettino storico della Svizzera italiana I (1879), p. 265, und Pio Cattaneo, La sommossa Leventinese del 1755, Educatore della Svizzera ital. 1914, fasc. 11 e segg. Vgl. Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung II (1766), S. 212. Helvetia VIII (Arau 1833), S. 477 ff. Franscini, La Svizzera italiana I (Lugano 1837), p. 39. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I, II, 207. Franscini verurteilt den Vorwand, den die Leventiner zu ihrem Aufstand ergriffen: „non si può non arrossire in pensando che a' nostri avi esso abbia fornito materia alla ribellione".

Digitized by Google

Empörer, wohl 3000 Männer, wurden nach Faido auf den Landsgemeindeplatz berufen; dort mußten sie am 2. Juni in ihrer „Extremität" als „arme und elende Landsleute" [77]) inmitten der eidgenössischen Truppen ihren Herren ewige Treue schwören und dann — nach dem Berichte eines Zeitgenossen — „mit gebogenen Knien und allzeit entdecktem Haupt" die demütigen Zeugen der Hinrichtung dreier Anstifter der Empörung sein. Acht andere „Rebellen" führte die heimkehrende Mannschaft in „solennischem" Zuge zur Exekution nach Altdorf, um auch dem souveränen Urner Volke zu seiner Genugtuung ein Schauspiel zu bereiten. Hierauf entzog die Landsgemeinde den Leventinern beinahe alle ihre Freiheiten; sie waren fortan in der Zivil- und Gerichtsverwaltung dem selbstherrlichen Regiment der Landvögte preisgegeben und sanken auf die tiefste Stufe der Untertänigkeit herab. Es wiederholte sich hier, nur in verschärften Formen, was uns im Streite zwischen Glarus und Werdenberg begegnet ist: die unedle Mehrheit der herrschenden Demokratie gab sich unter dem Einfluß ihrer aristokratischen Führer um so leidenschaftlicher dem Genuß der Rache hin, als sie selbst empfinden mußte, daß sie im Grunde nur wenig über dem besiegten und zertretenen Volke stand [78]).

Im folgenden Jahrzehnt war Neuenburg der Schauplatz ernster Wirren, indem das Volk, das sich beim Übergang des Fürstentums an Preußen seine überlieferten „Freiheiten" vorbehalten hatte, durch die Einführung der Steuerpacht und andere von Friedrich II. einseitig vorgenommene Neuerungen in Besorgnis geriet und sich der Übergriffe der königlichen Gewalt

77) So redete sie der Urner Landschreiber an. Seine Ansprache ist in den Zürcher Monatlichen Nachrichten 1755, S. 81 bis 82 gedruckt.

78) L. Meyer v. Knonau, Handbuch der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft II, 372.

Digitized by Google

energisch zu erwehren suchte[79]). Die Gemeinde Neuchatel bedrohte im Januar 1767 jede Teilnahme an der Pachtung mit dem Verlust des Bürgerrechts; doch unterwarf sie sich, als Bern im Einverständnis mit der preußischen Regierung Anstalten zu kriegerischer Entscheidung traf. Inzwischen nahm bei den verschiedenartigen Zielen und Interessen der Bevölkerung die allgemeine Spannung zu. Die Geistlichkeit als Hüterin der Autorität ergriff eifrig die Partei des Fürsten; der alte Adel konnte die französischen Zeiten nicht vergessen und schloß sich den gegen Preußen gerichteten Umtrieben des Versailler Hofes an; viele Bürger aber sehnten sich nach völliger Freiheit und demokratischer Selbstverwaltung des Gemeinwesens. Eine Flut von Broschüren trieb die Erregung auf den höchsten Grad, bis sich plötzlich, am 24. und 25. April 1768, der Groll der Volksmassen in einem wilden Tumult entlud. Der königliche Advokat Claude Gaudot, der sich aus einem Verteidiger der alten Freiheiten in einen Fürstendiener verwandelt hatte und dafür mit einträglichen Ämtern belohnt worden war, wurde in seinem Hause von einer wütenden Menge angefallen und als ein „Verräter" umgebracht[80]). Nun begehrte die fürstliche Regierung von den vier seit dem 15. Jahrhundert mit Neuenburg ver-

79) Die rechtliche Seite des Streites ist in der Schrift: „Relation exacte et impartiale de tout ce qui s'est passé à Neuchâtel, adressee en forme de Lettre à un Seigneur du Gouvernement de . . ." (1767) eingehend erörtert worden. Vgl. Histoire abrégée des troubles de Neuchâtel pendant les années 1766, 1767 et 1768 (Neuchâtel 1832), Ch. Godefroi de Tribolet, Histoire de Neuchâtel et Valangin (1846), S. 170 ff., K. Monnard II, 242 ff. und die neueren Forschungen von G. de Pury, Le meurtre de Gaudot (Musée neuchatelois 187. et 1876), Arnold Borel, Le conflit entre les Neuchatelois et Frédéric-le-Grand sur la question de la ferme des impots du Pays de Neuchatel 1766—1768 (Neuchatel 1898) und P. Favarger et J. Borel, Documents inédits des Archives de Berlin sur les troubles de Neuchatel de 1766 à 1768 (Musée neuchatelois I, 1913).

80) Jeanneret et Bonhôte, Biographie neuchâteloise I (1863), S. 388.

Digitized by Google

bündeten Städten Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn eine Garnison von 600 Mann, und obwohl eigentlich nur Bern die alte Verbindung nach der Handänderung vom Jahre 1707 festgehalten hatte, kamen doch auch die angerufenen katholischen Stände aus Hochachtung für den König dem Verlangen nach militärischer Beschirmung der gerichtlichen Untersuchung nach. Eine Bestrafung der Schuldigen ließ sich nicht vermeiden; einige Fremde mußten für ihre Teilnahme am Aufruhr mit dem Tode büßen, und die Stadt hatte dem König Satisfaktion zu leisten. Im übrigen aber bemühte sich der neue Gouverneur, General Lentulus von Bern, der als ehemaliger preußischer Offizier in besonderem Maße das Vertrauen Friedrichs des Großen besaß [81]), erfolgreich um einen verständigen Ausgleich mit den Neuenburgern. Er bewirkte, daß die neuenburgische Verfassung eine festere Gestalt erhielt, daß die Rechte der Gemeinden, der Landesbehörden und des Fürsten genau umschrieben wurden und daß alle Parteien zu wahrhafter und dauernder Befriedigung gelangten.

Hier verstand es ein König, die offenen Wunden durch seine Mäßigung zu heilen und das Vertrauen des Volkes durch kluges Einlenken gegenüber seinen berechtigten Forderungen in erhöhtem Maße zu gewinnen. Wie ganz anders handelten dreizehn Jahre später die freiburgischen Oligarchen, deren selbstsüchtiges Regiment bereits gekennzeichnet worden ist [82]). Peter Nik-

81) Berner Biographien I, 46—48.

82) Zeitgenössische Aufzeichnungen über die Freiburger Unruhen verdankt man dem der gouvernementalen Partei angehörenden Grafen Franz von Diesbach, dessen „Journal d'un contemporain sur les troubles de Fribourg en 1781, 82 et 83" Alex. Daguet in der Zeitschrift L'Émulation I—III (Fribourg 1852—1854) veröffentlicht hat, sowie dem ebenfalls auf Seite der Regierung stehenden Patrizier Franz Ignaz von Castella, der eine ausführliche „Chronique scandaleuse des misères qui ont agité la magistrature, la bourgeoisie,

Digitized by Google

laus Chenaux aus La Tour-de-Trême, ein Mann von kecker Tatkraft und heftigem Temperament, den ein verlorener Prozeß verbittert hatte, verstand es, das mißmutige Landvolk durch demagogische Überredungskunst zur offenen Empörung aufzureizen, so daß es unter seiner Führung am 3. Mai 1781 vor die Hauptstadt zog, um eine Staatsumwälzung durchzusetzen. Aber sein Unternehmen war allzu eilfertig und ungenügend vorbereitet. Die Freiburger Regierung erhielt rasche Hilfe von Seite Berns, das lebhaft für die bedrohten aristokratischen Interessen in die Schranken trat. Mit leichter Mühe wurden am folgenden Tage die schlechtbewaffneten Bauernscharen in die Flucht getrieben. Dabei fand Chenaux durch die Hand eines falschen Freundes, der wohl auf eine Belohnung hoffte, seinen Tod. Seinen Leichnam ließ die Regierung durch den Scharfrichter enthaupten, in vier Stücke teilen und unter dem Galgen verscharren [82]). Galeeren- und Gefängnisstrafen, Verbannungen und Bußen, die von den Gerichten gegen zahlreiche „gefährliche" Leute ausgesprochen wurden, erstickten den letzten Rest des Wider-

les terres anciennes et la majeure partie des bailliages du Canton de Fribourg en 1781 et 1782" schrieb. S. die von Max von Diesbach besorgte Ausgabe in den Archives de la Société d'histoire du Canton de Fribourg VI (1899), S. 397 ff. Wertvolle Aktenstücke, die besonders die im Volke herrschende Verstimmung über administrative Mißbräuche, aber auch über wohlbegründete Neuerungen der Regierung beleuchten (Documents inédits relatifs à l'insurrection de Chenaux) sind von J. Gremaud in den Archives IV (1888), S. 353 ff. mitgeteilt worden. Vgl. Berchtold, Histoire du Canton de Fribourg III (1852), S. 276 ff. Daguet, Histoire de la Confédération suisse II[7] (1880), S. 237 ff. H. Brugger, Der freiburgische Bauernaufstand oder Chenaux-Handel (Bern 1891). Relation d'une démarche faite à Châtel-St.-Denis par les participants de la Révolution Chenaux, Annales fribourg. 2 (1914), p. 251 sq.

83) Augenzeuge der brutalen Szene war Pater Girard, damals Schüler in Freiburg. S. seine von Alexander Daguet veröffentlichten Souvenirs in der Zeitschrift L'Émulation I (Fribourg 1852), S. 98.

Digitized by Google

standes. Hierauf gab die Regierung dem Volk drei Tage Frist zur Einreichung seiner Beschwerden. Aber es mußte bald bemerken, daß seine Klagen kein ernstliches Entgegenkommen fanden; denn nach langem Sträuben wurden nur einige Erleichterungen in Frondiensten und Zöllen zugestanden [84]). Die patrizische Regierung behauptete sich in ihrer unumschränkten Macht über das ganze freiburgische Territorium. Sie unterdrückte im folgenden Jahre mit Hilfe eidgenössischer Repräsentanten auch eine Bewegung der städtischen Bürgerschaft, die nach einer demokratischen Umgestaltung der Verfassung strebte; sie glaubte genug getan zu haben, als sie fünfzehn adeligen Familien alle Rechte der „Heimlichen" zugestand und allen Patriziern erlaubte, vor ihre Namen das Wörtchen „von" zu setzen [85]). Allein das Volk vergaß die erlittene Demütigung nicht so leicht; es verehrte seinen unglücklichen Führer Chenaux als einen Märtyrer seiner freiheitlichen Ideen und pilgerte mit Kreuz und Fahnen, einem bischöflichen Anathem zum Trotz, nach seinem Grabe. Die Entflohenen und Verbannten aber, unter ihnen der Advokat André Nicolas Castella, der ein gewandter und leidenschaftlicher Wortführer der Volkspartei gewesen war [86]), sammelten sich in Frankreich, um von dort aus durch Flugschriften die politische Erregung wach zu halten und später als Rächer in das Land zurückzukehren.

Es nahte die große Revolution, unter deren Einfluß die alten Staatsordnungen auch in der Schweiz zusammenbrachen.

84) H. Brugger, S. 106—108.
85) Dekret vom 18. Juli 1782. Berchtold III, 326. G. Itten, Karl Albrecht von Frisching (Bern 1910), S. 32 ff.
86) Al. Daguet, L'avocat Castella et le professeur Barras. L'Émulation V (1856), S. 211.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Geistiger Aufschwung.

Merkwürdige Gegensätze ziehen sich durch die schweizerische Geschichte des 18. Jahrhunderts. Das eidgenössische Staatswesen in seiner Gesamtheit und die einzelnen Glieder der lockeren Konföderation verfielen, mit wenigen Ausnahmen, einer Erstarrung, die jede gesunde Weiterbildung des politischen Lebens auszuschließen schien. Die regierenden Kreise hielten krampfhaft an ihren selbstgeschaffenen oder ihnen durch den natürlichen Gang der Dinge zugefallenen Privilegien fest und unterdrückten demokratische Gelüste der auf minderes Recht zurückgesetzten Volksklassen jeweilen mit allen Mitteln ihrer von göttlichen Ordnungen abgeleiteten obrigkeitlichen Gewalt. Neben diesen Erscheinungen auf politischem Gebiete aber trat in der Schweiz eine geistige Bewegung hervor, die unabhängig von der Gebundenheit der staatlichen Einrichtungen ihre eigenen Wege ging, die in freiem Fluge nach den höchsten Zielen menschlicher Erkenntnis strebte und die sich nicht scheute, auch tiefeinschneidenden politischen Reformideen literarischen Ausdruck zu verleihen. Sie stand im Zusammenhang mit der allgemeinen intellektuellen Richtung jener Zeit und verdankte wohl die wichtigsten Anregungen dem Ausland; aber sie empfing bedeutsame Impulse auch von eingeborenen Kräften und half den Boden für eine Umgestaltung vorbereiten, die angesichts der unhaltbar gewordenen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse früher oder später kommen mußte. Das Ziel, das ihren Trägern vorschwebte,

Digitized by Google

war die Wiedererweckung des erstorbenen Nationalbewußtseins und die intensive Aufnahme der Fortschritte menschlicher Kultur.

Die politische Geschichtschreibung kann sich nicht enthalten, in der Darstellung der Vorgänge des 18. Jahrhunderts auch den wesentlichsten Äußerungen und Antrieben des geistigen Lebens nachzugehen.

Zu Anfang des Jahrhunderts besaß die Schweiz nur wenige Männer von wissenschaftlich hervorragender Bedeutung, und sie hatten gegenüber dem verknöcherten Kirchentum, das jede Antastung der von grübelnden Theologen vereinbarten Glaubensformeln als strafwürdige Ketzerei verfolgte, und gegenüber eifersüchtigen Stadtregenten, die allen Neuerungen abhold waren, einen schweren Stand. Der Zürcher Gelehrte Johann Jakob Scheuchzer (1672 bis 1733) fand für seine umfassenden Arbeiten auf verschiedenen Gebieten nur geringe Anerkennung in seiner Vaterstadt und sah sich bei seinen freieren Ansichten über kirchliche und politische Dinge durch fortdauernde Feindseligkeiten und Plackereien in seiner Wirksamkeit gehemmt [1]). Die philosophischen, auf reiner Empirie begründeten Lehren Lockes, die den biblischen Offenbarungsglauben verwerfenden Schriften der englischen Deisten, aber auch die von der Spenerschen Schule ausgehenden, bisweilen an das alte Täufertum erinnernden Regungen einer tieferen Religiosität wurden nach Möglichkeit ferngehalten, und wer sie öffentlich zu vertreten wagte, verfiel den repressiven Maßregeln der kirchlichen und staatlichen Organe [2]).

1) Rud. Wolf, Biographien zur Kulturgeschichte der Schweiz I (Zürich 1858), S. 223 ff.

2) Beispiele bei Blösch, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen II (1899), S. 34 ff. Vgl. jetzt auch die Mitteilungen Paul Wernles „Aus den Papieren eines Aufklärers und Pietisten“ (des Magisters Johannes Frey), im Basler Jahrbuch 1911, S. 1—34.

Digitized by Google

Doch bald durchbrachen die geistigen Kräfte die von den alten Autoritäten aufgerichteten Schranken, und es erstand eine Fülle von reichbegabten Männern, die der kleinen, früher als geistesarm verschrieenen Schweiz die Achtung der gebildeten Welt verschafften. In Basel gelangten die Mathematiker aus den Familien Bernoulli und Euler zu europäischer Berühmtheit. In Genf gewannen der von den Oligarchen verfolgte Bartholomäus Micheli du Crest durch physikalische Arbeiten, Charles Bonnet durch tiefsinnige philosophische Schriften [3]) und Horace Bénédict de Saussure durch die Erforschung des alpinen Hochgebirges [4]) einen bleibenden Namen und erweckten Nacheiferung in der übrigen Schweiz. Bern besaß in Albrecht von Haller den größten Anatomen des Jahrhunderts und einen Fürsten im Reiche universaler Bildung, dessen erstaunliche Gelehrsamkeit freilich mehr im Ausland als in seiner von engherzigem patrizischem Geiste erfüllten Vaterstadt gewürdigt wurde.

Bedeutsamer für die Allgemeinheit als die mathematischen und naturwissenschaftlichen Errungenschaften aber waren die Anregungen und Leistungen der Schweizer auf literarischem Gebiete. Die Schweiz übernahm für ein Menschenalter eine maßgebende Führerrolle in der deutschen Literatur und zeigte ihr den Weg, der zu den reinen Höhen künstlerischen Schaffens führte. Derselbe Haller, der eine so hohe Stellung in den Wissenschaften einnahm, schuf auch große und ernste dichterische Werke, die neues Leben in der verödeten deutschen Poesie erweckten, aber zugleich einen nationalen schweizerischen Charakter trugen. Er erfaßte in

3) Ph. Godet, Histoire littéraire de la Suisse française (Neuchatel 1890), S. 283—293. Wolf, a. a. O., III, 257—290.

4) Ph. Godet, S. 293—302. Saussures klassisches Werk: „Voyages dans les Alpes" erschien 1780—1786 in Neuenburg und Genf. Wolf, a. a. O., IV, 245—274.

Digitized by Google

seinen 1729 vollendeten „Alpen“ zum erstenmal dichterisch die wunderbare Szenerie des Hochgebirges, pries das Los der bisher verachteten, weltabgeschiedenen Alpenbewohner als das zu erstrebende Ideal des Daseins und wies mit patriotisch-politischer Tendenz darauf hin, daß jene einfachen und natürlichen, kräftigen und reinen Menschen Schweizer seien, keinem Fürsten untertan. Schon kündete er in edlem Schwung der Seele freiheitliche Ideen an, die später durch Rousseau weltbewegend in das allgemeine Bewußtsein übergingen [5]). In der sozialpolitischen Satire „Verdorbene Sitten“ (1731), in der er, ausgehend von dem berühmten Wort: „Sag an, Helvetien, du Heldenvaterland, Wie ist dein altes Volk dem jetzigen verwandt!“, die frühere Größe Berns mit den trostlosen Zuständen der Gegenwart verglich, ermahnte er seine Mitbürger, sich aus der geistigen und sittlichen Versunkenheit aufzuraffen, und entwarf ihnen das Idealbild eines wahren Regenten, der „des Volkes Wohl und nicht sein eigen Glücke“ sucht [6]). Und in einem späteren Gedichte, „Der Mann nach der Welt“, kam er auf die den Staat untergrabende Demoralisation zurück, um mit prophetischen Worten, im Hinblick auf das Schicksal des alten Rom, an das unvermeidliche Ende zu erinnern: „Das Herz der Bürgerschaft, das einen Staat beseelt, Das Mark des Vaterlands, ist mürb und ausgehöhlt, Und

5) Über Hallers „Alpen“ vgl. L. Hirzel, Albrecht von Hallers Gedichte (Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz, Bd. III), S. LXVIII u. ff. der Einleitung. J. Bächtold, Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz, S. 491 bis 494. H. Dübi, Der Alpensinn in der Literatur und Kunst der Berner von 1537—1839 (Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern auf das Jahr 1902), S. 16 f. E. Jenny und V. Rossel, Geschichte der schweizer. Literatur I (1910), S. 133 ff.

6) Versuch schweizerischer Gedichten (Bern 1732), S. 97. In dieser Sammlung sind auch „Die Alpen“ zum erstenmal gedruckt worden. Die Anfänge des Gedichtes „Verdorbene Sitten“ gehen in das Jahr 1728 zurück. L. Hirzel, S. CVI ff.

Digitized by Google

einstens wird die Welt in den Geschichten lesen, Wie nah dem Sittenfall des Staates Fall gewesen" [7]).

Die Muse Hallers fand in den patrizischen Kreisen Berns, die in ihrer unerschütterlichen Überzeugung von der Vollkommenheit der staatlichen Einrichtungen keinen Tadel und keine Reformidee ertrugen, nur widerwilliges Verständnis. Ihr Ausruf, daß Tugenden und Fähigkeiten an keine Ahnen gebunden seien, verhallte wirkungslos vor den stolzen herrschenden Familien. Um so freudigerer Aufnahme begegnete sie in Zürich, das sich freierer politischer Zustände rühmen konnte und sich anschickte, ein unvergleichliches literarisches Leben zu entfalten. Bezeugte doch Ewald von Kleist im November 1752: während man in dem großen Berlin kaum drei bis vier Leute von Genie und Geschmack finde, treffe man mehr als zwanzig bis dreißig derselben in dem kleinen Zürich an. Eben um das Jahr 1740 eröffneten hier die Professoren Johann Jakob Bodmer und Johann Jakob Breitinger [8]), zwei Männer von überlegener Geisteskraft, in freundschaftlicher Gemeinsamkeit den Kampf gegen den Einfluß des französischen Klassizismus und gegen die nüchterne, pedantische und servile Art, mit der von Gottsched und seinen Anhängern die Poesie aufgefaßt und gehandhabt wurde [9]). Sie suchten die Eigenmacht der Phantasie,

7) Versuch von schweizerischen Gedichten (2. Aufl., Bern 1734), S. 95—100. L. Hirzel, S. CXXXVII.

8) Über ihre Anstellung am Carolinum, der höheren Lehranstalt Zürichs, vgl. G. Tobler, J. J. Bodmer als Geschichtschreiber. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Zürich auf das Jahr 1891, S. 9. Herm. Bodmer, Joh. Jakob Breitinger (Zürich 1897), S. 44 f.

9) Für das Folgende sei auf J. C. Mörikofer, Die schweizerische Literatur des achtzehnten Jahrhunderts (Leipzig 1861), S. 72 ff., H. Hettner, Literaturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts III, 1[3] (1879), S. 359 ff., die sehr eingehende Darstellung von J. Bächtold, S. 521 ff. und Jenny und Rossel, I, 157 ff., hingewiesen. Die vielseitige Wirksamkeit Bodmers insbesondere ist (von verschiedenen Verfassern) in dem schönen Werke: Johann Jakob Bodmer. Denkschrift

Digitized by Google

die Tiefe und Gewalt der Empfindung wieder in ihr unveräußerliches Recht einzusetzen, vermittelten den Deutschen das Verständnis der großen Briten, vor allem des kühnen Republikaners Milton, und brachten die beinahe vergessenen Schätze echter deutscher Poesie aus der Hohenstaufenzeit, die Nibelungen, den Parzifal, die Lieder der Minnesänger, zu neuen Ehren. Ihre Tätigkeit ging aber nicht in kritisch-literarischen Arbeiten und eigenen — freilich wenig glücklichen — dichterischen Versuchen auf: sie griffen mit gesundem und freiem Blick unmittelbar auch in das sie umgebende bürgerliche Leben ein, wie sie schon früher in der nach englischem Muster angelegten moralischen Wochenschrift: „Die Discourse der Mahlern" kritische Blicke auf die sittlichen und gesellschaftlichen Zustände ihrer Vaterstadt geworfen hatten [10]). Sie schöpften ernste Lehren aus der vaterländischen Geschichte und Politik, mit der sie sich vertraut machten. Sie veröffentlichten eine Auswahl der wichtigsten und zugleich seltensten historischen Quellen durch den Druck [11]). Sie kämpften mann-

zum CC. Geburtstag, 19. Juli 1898 (Zürich 1900), gewürdigt worden. Seine Beziehungen zur englischen Literatur hat hier Th. Vetter, S. 313—386, herausgehoben. Vgl. auch die von K. Dändliker, Geschichte der Schweiz III³ (1904), S. 931 f. für die Darstellung der „Erneuerung des geistigen Lebens" zusammengestellte Literatur.

10) Die „Discourse der Mahlern" sind 1721—1723 in vier Teilen (der letzte unter dem Titel: „Die Mahler oder Discourse von den Sitten der Menschen") in Zürich erschienen und haben den Anstoß zu einer Reihe ähnlicher Publikationen in der Schweiz herum gegeben. Ein von Theod. Vetter besorgter Neudruck des ersten Teils liegt in der Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz, 2. Serie, 2. Heft, Frauenfeld 1891 (neben der „Chronik der Gesellschaft der Mahler", 2. Serie, 1. Heft) vor. Vgl. Strickler, Die gemeinnützigen und politischen Zeitschriften der Schweiz, in Hiltys Polit. Jahrbuch VI, 83. Über ähnliche Unternehmungen in Bern verbreitet sich Rud. Ischer in der dem Professor Joh. Georg Altmann (1695—1758) gewidmeten Monographie (Neujahrsblatt der Literar. Gesellschaft Bern auf das Jahr 1903).

11) Der „Thessaurus historiae helveticae" ist 1735 durch die von Bodmer und Breitinger gegründete „helvetische Gesellschaft" herausgegeben worden. G. Tobler, a. a. O., S. 10.

Digitized by Google

haft für Freiheit in Staat und Kirche, und noch als Greise waren sie für die Rechte des Volkes, für seine Erziehung und Veredlung unermüdlich tätig. Die Summe der von diesen Dioskuren ausgegangenen Wirkungen ist nicht zu ermessen. Während sie dem poetischen Schaffen im deutschen Sprachgebiete neue Bahnen wiesen, förderten sie zugleich als Lehrer und Tonangeber die geistige Wiedergeburt der Schweiz. Zahlreiche ausgezeichnete Männer nannten sich ihre Schüler. Zu ihnen gehörten der Künstler und Dichter Salomon Geßner, dessen anmutige, mit Wohllaut gesättigte Idyllen das Entzücken der Zeitgenossen bildeten; der originelle Ludwig Meyer von Knonau, dessen reizende, der Natur abgelauschte Fabeln Bodmer in die Öffentlichkeit einführte [12]); der Stadtarzt Hans Kaspar Hirzel, der durch sein Buch über „die Wirtschaft eines philosophischen Bauers" zu literarischer Berühmtheit kam [13]); der Bürgermeister Johann Konrad Heidegger, der bedeutendste zürcherische Staatsmann im 18. Jahrhundert [14]). Durch Bodmer und Breitinger hat während seiner Studienzeit der Theologe Johann Konrad Fäsi Anregungen erhalten, der Verfasser des noch heute vorzüglich brauchbaren Werkes: „Genaue und vollständige Staats- und Erdbeschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenossenschaft", das gleichmäßige Rücksicht auf alle Landesteile nahm und neben den geographischen Verhältnissen mit freimütigem Urteil auch die politischen Zustände berührte [15]). Aus diesen Kreisen erwuchsen

12) S. den Art. von G. Meyer von Knonau in der Allgem. deutschen Biographie XXI, 619—621.

13) Das Buch ist erstmals 1761 erschienen. Der „philosophische Bauer", oder wie die französischen Übersetzungen ihn nennen, „le Socrate rustique", war Jakob Guyer (Kleinjogg) von Wermatswil bei Uster. G. Meyer von Knonau, Allgem. deutsche Biographie XII, S. 486. Mörikofer, S. 271.

14) G. von Wyß, Johann Konrad Heidegger, 1710—1778. Allgem. deutsche Biographie XI, 297.

15) Das Werk erschien in Zürich 1765—1768 in vier Bänden.

Digitized by Google

aber auch Johann Kaspar Lavater, der geistvolle pietistische Schwärmer, der in seinen jüngeren Jahren mit keckem Freimut gegen rücksichtslose Bedrückung des Volkes in die Schranken trat [16]), und Heinrich Pestalozzi, der große Schulmann, der mit seinem herrlichen Volksbuche „Lienhard und Gertrud" den Grund zu einer segensreichen Reform der häuslichen und öffentlichen Erziehung legte.

Neben Bern und Zürich war auch Basel eine Stätte, an der die Aufklärung eine beredte literarische Vertretung fand. Hier übernahm der Ratschreiber Isaak Iselin (1728 bis 1782), eine der edelsten Gestalten jener Zeit, ein Philanthrop von unzerstörbarem Optimismus, die Führung der geistigen Bewegung [17]). Gleich Pestalozzi setzte er sich die Aufgabe, das heranwachsende junge Geschlecht zu einem reineren und freieren Menschendasein heranzubilden. An einen deutschen Staatsmann, Friedrich Karl Moser, schrieb er: „Unter allen Mitteln, die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts zu befördern, halte ich keines für wirksamer als die Verbesserung der Erziehung und des Unterrichts der Jugend" [18]). In den Bodmer gewidmeten „Philosophischen und patriotischen Träumen eines Menschenfreundes" (1755) kämpfte er unerschrocken gegen die Mißbräuche des politischen Systems in seiner Vaterstadt und für eine Staatsordnung, die zwar den aristokratischen Charakter beibehalten, aber die Interessen der Gesamtheit sichern sollte. Dem vorherrschenden

G. von Wyß, Geschichte der Historiographie in der Schweiz, S. 284. Angeregt wurde die Arbeit durch Ant. Fr. Büschings Neue Erdbeschreibung. Vgl. G. Finsler, Zürich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (1884), S. 76.

16) Siehe oben S. 349.

17) Mörikofer, S. 311—321. J. Bächtold, a. a. O., S. 674 f.

18) Brief vom 5. Januar 1765. Siehe Mosers Patriotisches Archiv für Deutschland IV (Frankfurt 1786), S. 363.

Digitized by Google

aufgeklärten Despotismus, der wohl geneigt war, alles für das Volk zu tun, sich aber nicht entschließen konnte, das Volk zur Mitwirkung in den öffentlichen Angelegenheiten zu berufen, hielt er die Forderung entgegen, daß dem Volke eine regere und selbständigere Beteiligung am Staatsleben einzuräumen sei. Er sprach sich mit aller Wärme für die öffentliche Erziehung aus und erklärte diese als eine Pflicht des Staates. In seinen 1764 veröffentlichten „Philosophischen Mutmaßungen über die Geschichte der Menschheit" gab er gegenüber Rousseau der Überzeugung Ausdruck, daß das höchste Ziel für das Menschendasein nicht in der Vergangenheit, nicht in dem vermeintlich goldenen Zeitalter eines Zustandes kulturloser Einfalt, sondern in der Zukunft liege, und daß die Menschheit unablässig fortschreite und mit den Waffen der Vernunft die rohen Triebe und Begierden überwinden werde. Das Werk war eine Vorstufe zu den „Ideen" Herders und warf, wie seine anderen Schriften, wieder politische Ideale in die Gemüter der schweizerischen Jugend. In kleinen Abhandlungen führte er diese Anregungen weiter aus. „Glaube ja nicht", ließ er sich in den „Ermahnungen eines Eidgenossen an seinen Sohn" vernehmen, „daß du anders wahrhaft frei, anders glücklich sein kannst, als insofern du mitarbeitest zur Beförderung der Wohlfahrt deiner Mitbürger[19])".

Iselin erlebte noch die Anfänge der Lebensarbeit des Schaffhausers Johannes Müller, der im Jahre 1780 den ersten bis zur Schlacht bei Näfels reichenden

19) Iselin, Vermischte Schriften II (Zürich 1770), S. 298. Vgl. die 1891 in Basel erschienene Broschüre: „Dem Andenken Iselins", wo die Stelle S. 69 in neuerer Ausdrucksweise wiedergegeben ist, ferner Isaac Iselin, Über die Liebe des Vaterlandes. Anrede an die im Jahre 1764 zu Schinznach versammelt gewesene Helvet. Gesellschaft, Centralblatt d. Zofinger-Vereins 55 (1915), S. 153 ff. Isaak Iselins Tagebuch 1752. Hrsg. von d. Histor. und Antiquar. Gesellschaft zu Basel. Bearb. durch Ferd. Schwarz. Basel 1919.

Digitized by Google

Teil der „Geschichten der Schweizer“ erscheinen ließ[20]). Wohl mangelte dem Buche die kritische Schärfe und Zuverlässigkeit, indem sich der Verfasser, zumal in der Gründungsgeschichte der Eidgenossenschaft, nur allzu sehr an die Chronik Tschudis anschloß, die in den dreißiger Jahren dem Drucke übergeben worden war[21]); aber es übte als literarische Leistung und als patriotische Tat, zumal in der späteren neuen Bearbeitung, eine außerordentliche Wirkung aus. Müller verstand in bewundernswerter Weise die Kunst, sich in die von ihm geschilderten Zeiten zu versetzen und die Zustände und Vorgänge einer entlegenen Epoche auf Grund zahlloser überlieferter Dokumente in einem farbenprächtigen Gemälde mit sprachgewaltiger Kraft anschaulich und überzeugend vorzuführen. Er legte aber in diesem Werke zugleich eine solche Fülle politischer Gedanken nieder und durchleuchtete es mit so edler vaterländischer Gesinnung, daß es machtvoll in die Zeitbewegung einschlug. Wie ein hohes Lied der Freiheit erschienen die Geschichten, die er von der Jugend- und Heldenzeit der Eidgenossenschaft erzählte, und sie erweckten, ohne doch auf klare Ziele hinzudeuten, in einer Zeit tiefer Erniedrigung die Sehnsucht nach einer besseren Gestaltung des öffentlichen Lebens[22]). Ganz augenscheinlich hat seine hinreißende Darstellung eine Reihe von Volksdichtern zu dramatischer Bearbeitung nationaler Stoffe angeregt. Ihre „Staatsschauspiele“ entbehrten zwar jedes höheren Kunstwertes; aber sie wurden vom Volke

20) K. Henking, Johannes von Müller I, 233 ff. Vgl. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie, S. 806 bis 848. Mörikofer, Die schweizerische Literatur des 18. Jahrhunderts, S. 506—513. Ferd. Schwarz, Johannes von Müller und seine Schweizergeschichte (Basel 1884), S. 29 ff. G. v. Wyß, Geschichte der Historiographie in der Schweiz S. 305—311. Bezeichnenderweise ist auf dem Titelblatt als Druckort Boston (statt Bern) angegeben. Man mußte die Berner Zensur umgehen.

21) Durch J. Rud. Iselin in Basel, 1734 und 1736.

22) Jenny und Rossel II, 11 ff.

Digitized by Google

begierig aufgenommen und pflanzten lebendigen vaterländischen Geist [23]).

Noch tiefer und ausgedehnter als der Einfluß der literarischen Arbeit deutscher Schweizer aber war die Wirkung, die von dem geistesmächtigen Genfer Bürger Rousseau ausging. Wenn die Autoren deutscher Zunge eine allmähliche Umbildung der überlieferten Regierungsweise durch ruhige Reformen anstrebten, so griff Rousseau die Grundlagen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung mit revolutionären Schlägen an und verkündete Theorien, deren praktische Anwendung einen völligen Umsturz des historisch Gewordenen bewirken mußte. Es kann hier abgesehen werden von seinen politisch-philosophischen Erstlingsschriften, in denen er, durch ungeschichtliche Träumereien fortgerissen, der ganzen herrschenden Kultur den Krieg erklärte, von dem in einem anderen Zusammenhang bereits erwähnten Buche „Emil", das die Begeisterung der Jugend Pestalozzis und, wie er selbst bekannte, der Erwecker aller seiner Ideen war [24]), oder von dem Roman „Die neue Heloise", dem Freiheitsruf für die in kalter Verständigkeit und konventionellem Schein befangenen Gemüter jener Zeit. Hier kommt vor allem der 1762 erschienene „Contrat social" in Betracht, das Feuerzeichen für den Umschwung, der sich in den politischen Anschauungen vorbereitete [25]). Wenn Montes-

23) Es mögen hier die Luzerner Jos. Ignaz Zimmermann und Franz Regis Krauer und der Toggenburger Ludwig Ambühl erwähnt werden. Vgl. Jenny und Rossel I, 212—216.

24) Pestalozzis Äußerung in seinem Schwanengesang. Sämtliche Werke, herausgegeben von L. W. Seyffarth, Bd. XII (Liegnitz 1902), S. 423. Vgl. O. Hunziker, Heinrich Pestalozzi (Zürich 1896), S. 6. Roger de Guimps, Histoire de Pestalozzi (Lausanne), S. 16.

25) Hettner, Literaturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts II [3] (1865), S. 469 ff. Ed. Rod, L'affaire J.-J. Rousseau (Paris 1906), S. 53 ff. H. Morf, Aus Dichtung und Sprache der Romanen, 2. Reihe (Straßburg 1911), S. 212 bis 215.

Digitized by Google

quieu in seinem „Geist der Gesetze" die konstitutionelle Staatsform Englands als das vollendete politische Ideal gepriesen und der Welt wie eine Offenbarung ausgekündigt hatte, so sprach sich hier der Genfer Bürger, der in seinen jungen Jahren Zeuge des leidenschaftlichen Kampfes um die große Frage der Volkssouveränität in seiner Vaterstadt gewesen war, mit der ganzen Wucht seiner unvergleichlichen Beredtsamkeit und mit verblüffender Dialektik für die demokratische Republik als die beste Staatsform aus. Er wollte seinen Genfern das Ideal politischer Institutionen zeigen und dem Werke zugleich eine universale, die Interessen des ganzen Menschengeschlechts erweckende Bedeutung geben [26]). Das Volk ist souverän, erklärte er, und diese Souveränität bleibt ununterbrochen tätig, sie kann nicht beschränkt, geteilt oder übertragen werden. Die Männer der vollziehenden Gewalt sind nicht die Herren des Volkes, sondern nur seine beauftragten Diener, die Vollstrecker seines Willens, der durch Stimmenmehrheit in öffentlichen Versammlungen kundgegeben wird. Es gibt keine ständische Gliederung. Alle Menschen sind frei geboren und vor dem Gesetze gleich; alle haben die gleiche Verantwortlichkeit und alle tragen in gleicher Weise die öffentlichen Lasten. Sie sollen jeder kirchlichen Gewalt und jedem religiösen Zwang enthoben sein. Die Zauberworte Volksherrschaft, Freiheit und Gleichheit erklangen durch das ganze Buch und ergriffen die Geister mit unwiderstehlicher Gewalt — oder erfüllten sie mit Schrecken vor den unberechenbaren Konsequenzen solcher Lehren. Die von der Partei der „Negativen" in Genf in Szene ge-

26) S. die Analyse des Contrat social in dem prächtigen Buche von Gaspard Vallette, Jean-Jacques Rousseau Genevois (Paris 1911), S. 174 ff. Eine kommentierte kritische Ausgabe, mit dem definitiven Text und den ursprünglichen Entwürfen, hat Edm. Dreyfus-Brisac (Paris 1896) besorgt. Vgl. hier S. xxv ff. der Einleitung.

Digitized by Google

setzte Verdammung des Contrat social, die Feindseligkeiten, denen der Verfasser bei der neuenburgischen Bevölkerung begegnete und die rücksichtslose Behandlung, die ihm von seiten der Berner Regierung widerfuhr, trugen nur dazu bei, die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise auf das Werk zu lenken. Es lieferte in Genf den Natifs die Waffen, mit denen sie für Gleichberechtigung mit den alteingesessenen Bürgern stritten. Aber es warf den Gärungsstoff auch in die Schichten der schweizerischen Untertanen, die Rousseau binnen wenigen Jahrzehnten überboten und aus dem Axiom von der Gleichheit aller Menschen das Recht ableiteten, daß jeder Unterdrückte sich empören dürfe.

Es läßt sich nicht verkennen, daß unter dem Einfluß der literarischen Strömungen, die unwillkürlich eine politische Richtung annahmen, die Geister allenthalben erwachten. Während die privilegierten Klassen sich im Genusse ihrer Macht nicht stören ließen und sich in bequemer Selbsttäuschung jeder Neuerung verschlossen, begannen die Einsichtigeren die Unhaltbarkeit der bestehenden Verhältnisse immer schärfer zu empfinden, und ihre Beobachtungen drängten sie zu öffentlichen Warnungen, aber auch zu ernsten Reformvorschlägen, denen man noch heute einen warmen Anteil nicht versagen kann, so wenig sie auch damals zu praktischer Verwendung kommen konnten.

Der geistvolle Berner Patrizier Beat Ludwig Muralt deckte in einer Betrachtung „über das Reisen", die er 1725 im Anschluß an seine berühmten „Briefe über die Engländer und die Franzosen" erscheinen ließ, mit männlicher Offenheit die Schäden der patrizischen Erziehungsweise auf und mahnte die Gutgesinnten zur Bekämpfung der wuchernden Korruption, um den nahen Untergang des Vaterlandes abzuwenden [27]).

27) Lettres sur les Anglais et sur les Français et sur les voiages (par B. L. de Muralt), 1725, S. 543: „ceux qui

Digitized by Google

Albrecht von Haller kam in seinen späteren Jahren auf seine Opposition gegen die Auswüchse des aristokratischen Regiments zurück und machte in einem seiner Staatsromane, „Fabius und Cato", positive Vorschläge, durch welche die schreiendsten Schäden und Mißbräuche beseitigt werden sollten. Zur Herstellung eines billigen Gleichgewichts in der Aristokratie, an der er grundsätzlich doch immer gegenüber den demokratischen Ideen Rousseaus festhielt, wollte er allen Bürgern der Hauptstadt den Zutritt zu den Ämtern offen halten, den untergebenen Städten und dem Landadel die Teilnahme an der Herrschaft sichern, den nicht im Rate sitzenden Bürgern das Recht zu Vorstellungen gewähren und bei Kriegsfällen und neuen Steuern das ganze Volk um seine Meinung fragen. Ferner verlangte er, daß jeder Berufung zu einem Amte eine Prüfung vorauszugehen habe, daß die Lebenslänglichkeit der hohen Würden abzuschaffen sei und daß eine höhere Lehranstalt für die tüchtige Vorbildung der jungen Patrizier errichtet werde[28]). Seine die Änderung der Verfassung betreffenden Ideen fanden, wie es sich voraussehen ließ, keinen Anklang bei dem bernischen Patriziate; aber seine pädagogischen Anregungen bewirkten

aujourd'hui voient toutes ces choses . ., ne peuvent qu'envisager la chûte de la nation comme prochaine." Über Muralt, den man nicht nach seinen späteren pietistischen Irrungen beurteilen darf, vgl. E. Blösch, Sammlung bernischer Biographien I (1887); O. v. Greyerz, Beat Ludwig v. Muralt 1665—1749 (Frauenfeld 1888) und das vom gleichen Autor verfaßte Lebensbild Muralts im Neujahrsblatt der literarischen Gesellschaft Bern auf das Jahr 1895. S. auch P. Favarger, Une émigration de piétistes zurichois, Musée neuchatelois XLVI (1909), S. 203 ff.

28) „Fabius und Cato, ein Stück der römischen Geschichte", erschien 1774 in Bern und Göttingen. Die wichtigsten politischen Ideen sind im vierten Buche des Romans niedergelegt. Vgl. Möriloser, S. 56 f. Hirzel, a. a. O., S. CDXLIV der Einleitung. Max Widmann, Albrecht von Hallers Staatsromane und Hallers Bedeutung als politischer Schriftsteller. Berner Dissertation (Biel 1894), S. 87 ff. 174. 196.

Digitized by Google

wenigstens, daß 1787, zehn Jahre nach seinem Tode, ein „Politisches Institut" nach den von Karl Viktor von Bonstetten und dem Juristen Karl Ludwig Tscharner gezogenen Richtlinien gegründet wurde[29]).

Für eine bessere Erziehung der patrizischen Jugend ließen sich ernste Stimmen auch in Luzern vernehmen. In Luzern herrschte schon während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein frischer Geisteszug und ein reges politisches Bewußtsein. Es begegnet uns hier, am katholischen Vororte der Eidgenossenschaft, der die päpstliche Nuntiatur und ein Jesuitenkollegium aufgenommen hatte, die merkwürdige Erscheinung, daß die Regierung bei jedem Anlaß die Ansprüche der Kirche zu beschränken suchte. In einem 1725 ausgebrochenen Streite mit dem Geistlichen der Kirchgemeinde Udligenswil, Christian Leonz Andermatt, der durch ein Verbot des Tanzes am Tage der Nachkirchweihe in die obrigkeitlichen Kompetenzen eingegriffen hatte, brachte sie dem Bischof von Konstanz und dem Nuntius Domenico Passionei gegenüber mit allem Nachdruck das alte staatliche Recht zur Geltung, daß sie jeden die Staatsgesetze übertretenden Kleriker vor ihr Forum ziehen dürfe. Sie setzte den Pfarrer, der sich hinter seine kirchlichen Vorgesetzten verschanzte, ab und verwies ihn aus dem Lande. Ihr Vorgehen erregte großes Aufsehen; denn es handelte sich um die vielumstrittenen Grenzen zwischen staatlicher und kirchlicher Jurisdiktion, um eine prinzipielle Angelegenheit, die nicht nur für Luzern allein Bedeutung hatte. Die katholischen Kantone, die eidgenössische Tagsatzung, Frankreich und der Kaiser legten sich ins Mittel, und der Papst Benedikt XIII. leitete die Sache an eine Kongregation von Kardinälen. Aber Luzern

29) Fr. Haag, Das Politische Institut in Bern und Ph. A. Stapfer (Beiträge zur bernischen Schul- und Kulturgeschichte I, 1, Bern 1898), S. 77 ff. — Die hohen Schulen zu Bern (Bern 1903), S. 156—168.

Digitized by Google

ließ sich nicht beirren; es nahm nur sein Verbannungsdekret gegen Andermatt nach Jahr und Tag zurück; die Kurie dagegen mußte sich entschließen, jene Pfründe mit einem neuen Geistlichen zu besetzen und dem leidenschaftlichen Passionei eine andere Stelle, die Nuntiatur am Wiener Hofe, anzuweisen [30]). Man erinnerte sich noch hundert Jahre später in Luzerner Kreisen mit Genugtuung der Entschlossenheit des Rates, und Joseph Görres konnte nicht umhin zu erklären, daß ein solches Selbstgefühl der staatlichen Organe „im ganzen weiten Gebiete Deutschlands" damals kaum ein Gegenstück gefunden hätte [31]).

Auf alle Fälle gab der Udligenswiler Streit den Anstoß zu einer sehr entschiedenen Literatur, in der das aufgeworfene Problem zumeist im Sinne der unbeschränkten Staatshoheit mit Kraft und Geist erörtert wurde. Schon eine im Jahre 1726 erschienene anonyme Schrift, „Lucerna lucens", unternahm den Nachweis, daß den weltlichen Obrigkeiten in der Schweiz wirklich das Recht zustehe, Geistliche, die sich ihren Anordnungen widersetzten, vor ihr Gericht zu ziehen und sie zu bestrafen [32]). In handschriftlich zirkulierenden

30) Die wichtigsten Aktenstücke über den Udligenswiler Streit sind in der unten angeführten Schrift „Lucerna lucens" veröffentlicht worden. Auf ihr beruhen die neueren Darstellungen. Vgl. die anonym erschienene Abhandlung in der Zeitschrift Helvetia VIII (1833), S. 230—246. K. Monnard I, 33 ff. (mit Auszügen aus Korrespondenzen der französischen Diplomatie, S. 631 ff.). Pfyffer, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern I, 465 ff. Segesser, Rechtsgeschichte IV, 601 ff. Hürbin, Handbuch der Schweizer Geschichte II, 431 bis 435.

31) Jos. Görres, Der Kampf der Kirchenfreiheit mit der Staatsgewalt in der katholischen Schweiz, am Udligenschwyler Handel dargestellt (Straßburg 1826, Sep.-Abdruck aus dem „Katholik", Jahrg. VI), S. 20. Sonst hat es Görres freilich fertiggebracht, das Ergebnis als „einen glänzenden Triumph der Wahrheit und des Rechtes, erfochten durch die Kirche", darzustellen.

32) „Lucerna lucens. Alethophili eines catholischen Priesters Schreiben an Arethophilum seinen lieben Freund und Mit-

Digitized by Google

Flugblättern wurde die Regierung ermahnt, vor den Anfechtungen der Nuntiatur keinen Schritt zurückzuweichen, damit man nicht aller hergebrachten Freiheiten und Rechte verlustig gehen müsse. Und als in den sechziger Jahren ein neuer kirchenpolitischer Streit ausbrach, indem die Regierung bei ihrem Entschlusse, die reichen Klöster des Luzerner Gebietes für Staatszwecke zu besteuern, auf den scharfen Widerspruch des päpstlichen Legaten stieß, wurde zu ihrer Rechtfertigung die berühmte Schrift verbreitet: „De Helvetiorum juribus circa sacra, das ist: Kurzer historischer Entwurf der Freyheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidsgenossen in so genannten geistlichen Dingen“ [33]). Der ungenannte Verfasser — wie sich herausstellte, der Seckelmeister Felix Balthasar [34]) — war selbst ein Mitglied der Regierung. Er entwickelte hier das eigentliche Programm der weltlichen Obrigkeiten im Kampfe gegen den Ultramontanismus und versuchte an der Hand der geschichtlichen Zeugnisse darzutun, daß die Eidgenossen von jeher, bei aller Ergebenheit gegen die Kirche und den Papst, die Übergriffe der kirchlichen Organe in die Sphäre der landesherrlichen Hoheit zurückgewiesen hätten. Es entsprach der anbrechenden josephinischen Zeit, wenn er erklärte, die Kirche solle auf rein geistliche Angelegenheiten eingegrenzt und alles, was nicht mit dem Dogma und dem Kultus zu-

Capitularen.“ Freystadt (Zürich) 1726, 128 S., 4°. Die vielen urkundlichen Beilagen (S. 45—128) geben der Schrift den Wert einer Quellenpublikation. Nach G. E. von Haller, Bibliothek der Schweizer-Geschichte VI (1787), S. 1, wurde sie von J. J. Scheuchzer unter Beihilfe zweier Luzerner verfaßt.

33) Gedruckt in Zürich bei Orell, Geßner & Comp. 1768. Die äußerlich unscheinbare Schrift ist 1833 in Rapperswil, in einer Zeit wiedererwachender kirchenpolitischer Streitigkeiten, mit Zusätzen neu herausgegeben worden.

34) Anfangs hielt man den ausgezeichneten Zürcher Joh. Heinrich Schinz für den Autor. S. den von G. Meyer von Knonau im Anzeiger für schweizer. Geschichte 1902, S. 90 mitgeteilten Brief vom 17. Dezember 1768.

Digitized by Google

sammenhänge, dem Staate untergeordnet sein. Schon wurde in jenen Tagen allen Ernstes auch die Frage aufgeworfen, ob nicht die regulierten Orden in der katholischen Eidgenossenschaft ganz aufgehoben oder wenigstens vermindert werden sollten [35]).

Während dieser literarischen Bewegung auf staats- und kirchenpolitischem Gebiete wurden nun im Jahre 1758 zu „Freistadt bei Wilhelm Tells Erben", d. h. in Basel, die „Patriotischen Träume eines Eydgnossen von einem Mittel, die veraltete Eydgnoßschaft wieder zu verjüngern" auf Veranstaltung Isaak Iselins durch den Druck verbreitet. Als ihren Verfasser kannte man in Freundeskreisen den Vater Felix Balthasars, den ehrwürdigen Luzerner Patrizier und Ratsherrn Franz Urs Balthasar [36]). Der alte Staatsmann, dem eine reiche Erfahrung in lokalen und eidgenössischen Dingen zur Verfügung stand, beklagte in dieser Schrift aufs tiefste die Verkommenheit der öffentlichen Zustände und schaute mit besorgtem Blicke in die Zukunft. „Man kann ja fast mit Händen fühlen, daß wir dem Ende unserer Freiheit und dem völligen Verfall ganz nahe sind. Wir sehen die alte Tapferkeit versunken, die Ehre der Nation verflogen, die Armut eingedrungen, um so mehr, als Pracht, Übermut und Verschwendung sich emporschwingen. Das gute Verständnis in den Tagleistungen verkehrt sich in Zurückhaltung und Zerrüttung; so viel Köpfe, so viele verschiedene Meinungen von keinem Zusammenhang. Nur weniger gute Gesinnungen tun dem Geist des Eigennutzes Einhalt; die Gerechtigkeit selbst muß sich oft geschändet sehen und

35) „Reflexionen eines Schweizers" (d. h. eines Zürchers, Heidegger), denen dann eine „Widerlegung" folgte, sind 1769 gedruckt worden. Vgl. Hürbin, Handbuch der Schweizer Geschichte II, 450.

36) Die Schrift ist in die Verhandlungen der helvetischen Gesellschaft 1765 (S. 13—60) aufgenommen worden. Über den Vater und den Sohn vgl. den Art. Schiffmanns in der Allgem. deutschen Biographie II, 32.

Digitized by Google

zwar öfters von solchen, welche als Väter des Vaterlandes ihre starke Hand bieten sollten." Er blieb aber nicht bei müßigen Klagen stehen, sondern schlug auch die Mittel zur Umbildung und Kräftigung des öffentlichen Geistes vor. Als das Notwendigste erschien ihm die Errichtung einer nationalen Anstalt, einer „Pflanzschule", in welcher junge Patrizier und auch wohl andere begabte Jünglinge aus verschiedenen Kantonen zu tüchtigen Bürgern und Staatsmännern, zu historisch gebildeten, patriotisch und human gesinnten Führern des Volkes herangezogen werden sollten. Das wäre, meinte er, der rechte Weg, auf welchem die in selbstsüchtiger Abgeschlossenheit getrennten Schweizer wieder zu freundschaftlicher Annäherung, zum Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit und zu einer geachteten Stellung gegenüber dem Ausland gelangen könnten. Daneben sprach er sich energisch gegen die fremden Söldnerdienste aus und forderte um so nachdrücklicher die Vereinheitlichung und Verstärkung der schweizerischen Wehrkraft: „ein Reich kann nicht bestehen ohne Waffen". Aber die Waffen nicht ohne Geld, fügte er hinzu, und er nahm keinen Anstand, zur Gründung eines eidgenössischen Schatzes eine Bundessteuer vorzuschlagen. Möchte — so schloß er seine Ausführungen — ein mit reichen Gaben ausgerüsteter Mann erstehen, der durch seine Klugheit und Liebe zum Vaterland die erstorbene brüderliche Liebe vom Tod erwecken könnte!

Die „patriotischen Träume" des erleuchteten Luzerners, in die sich nicht ein Schatten konfessioneller Bedenklichkeiten mischte, vermochten freilich die Gewissen der herrschenden Aristokratie nicht zu erschüttern; denn diese gab alles Gemeinnützige für „chimärische Einfälle, platonische Republiken und abgeschmacktes Schulgeschwätze" aus [37]). Aber sie hatten, wie man aus den

37) Iselins Vorrede.

Digitized by Google

Kundgebungen der Zeitgenossen ersehen kann, gleichwohl eine außerordentliche Wirkung und weckten alle guten Geister mit zwingender Gewalt. Wieland, der sich damals in Zürich aufhielt, beeilte sich, die Anregungen Balthasars in einer besonderen Flugschrift weiter zu entwickeln [38]), und der unermüdliche Bodmer entwarf seinerseits den Plan zu einer „helvetischen Tischgesellschaft" [39]), deren Kosten zur Beruhigung der Katholiken aus den Einkünften der Grafschaft Baden oder auf privatem Wege bestritten werden sollten [40]).

In bedeutsamster Weise aber nährten Balthasars Anregungen den Gedanken eines engeren Zusammenschlusses aller wahrhaft gutgesinnten Schweizer zu gemeinsamer Besprechung vaterländischer Angelegenheiten. Isaak Iselin nahm die Idee entschlossen auf und gab ihr rasch eine erfreuliche Gestalt. Als im April 1760 das dreihundertjährige Stiftungsfest der Basler Universität gefeiert wurde, gewann er seine Zürcher Gäste, den Ratschreiber Salomon Hirzel, den Idyllendichter Salomon Geßner und den Obmann Johann Heinrich Schinz [41]) für seinen Plan, der auch Freunden aus anderen Orten unterbreitet werden sollte. Seine Absicht ging dahin, „unter dem Schein einer bloßen Ergötzlichkeit den Grund zu Verhältnissen zu legen, dadurch unserm gemeinsamen Vaterland große sittliche und politische Vorteile erworben werden könnten". Die erste Versammlung fand wirklich ein Jahr später im argauischen Bade Schinznach statt, doch ohne daß die Teilnehmer über harmlose Gespräche hinausgekommen

38) „Gedanken über den patriotischen Traum", 1758 (anonym).

39) Verhandlungen der helvetischen Gesellschaft 1765, S. 61 bis 74.

40) Bodmers Brief an Laurenz Zellweger in Trogen vom 30. Dezember 1761, bei Morel, Die helvetische Gesellschaft, S. 225.

41) Rud. Wackernagel, Die dritte Säkularfeier der Universität Basel 1760 (Basler Jahrbuch 1887), S. 16.

Digitized by Google

wären. Im Frühjahr 1762 aber trat Dr. Hans Kaspar Hirzel aus Zürich mit dem Entwurf einer Organisation vor die Versammlung, um den Zusammenkünften äußeren Halt und einen bestimmten, höheren Zweck zu geben. Sein Programm, nach welchem die Freunde zum Besten des Vaterlandes sich in die Geschichte der Eidgenossenschaft vertiefen, die Veränderungen in Staat und Sitten aufhellen und in allen Kantonen Männer von gemeinnütziger Denkungsart für die Vereinigung gewinnen sollten, wurde angenommen, und so konstituierte sich unter dem Vorsitze Dr. Hirzels die „Helvetische Gesellschaft". Schon mit ihrem Attribut hob sie hervor, daß sie sich gegenüber dem föderativen Wesen der Eidgenossenschaft auf einheitlichen nationalen Boden stellen wolle [42]).

Jahr für Jahr trafen sich nun im idyllischen Schinznach und später in Olten hervorragende Männer aus der ganzen Schweiz, aus katholischen und protestantischen Kantonen, aus patrizischen und bürgerlichen Kreisen, aus Orten und Zugewandten. Es begegnen

42) Ihre Geschichte, die aufs innigste mit der Geschichte der Eidgenossenschaft in der zweiten Hälfte des achtzehnten und der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts verflochten ist, hat Karl Morel in dem eben angeführten, 1863 in Winterthur erschienenen vortrefflichen Buche dargestellt. Über den Verfasser (der seinen Namen vorübergehend „Morell" schrieb) vgl. Allgem. deutsche Biographie XXII, 222. Eine Hauptquelle bilden die „Verhandlungen der helvetischen Gesellschaft", die von 1763 an gedruckt vorliegen und deren Wert von J. Strickler, Die gemeinnützigen und politischen Zeitschriften der Schweiz, in Hiltys Polit. Jahrbuch VI, 100 ff. gewürdigt worden ist. Die Gründung scheint übrigens durch eine damals in Bern geplante „patriotische Gesellschaft" beeinflußt worden zu sein. Siehe J. Keller, Die Gründung der helvetischen Gesellschaft in Schinznach 1761 und 1762, in R. Webers Helvetia IX (1886), S. 520 ff. G. Tobler, Vincenz Bernhard Tscharner (Neujahrsblatt der literarischen Gesellschaft Bern auf das Jahr 1896), S. 40 f. W. F. v. Mülinen, Daniel Fellenberg und die Patriotische Gesellschaft in Bern (Neujahrsblatt des Histor. Vereins des Kantons Bern für 1901), S. 15 ff. Zu einer gedeihlichen Entwicklung ist diese Berner Gesellschaft nicht gekommen.

Digitized by Google

uns die eigentlichen Träger der geistigen Bildung jener Zeit, die Zürcher Geßner, Hirzel und Lavater, die Berner Niklaus Emanuel Tscharner (Pestalozzis Arner [43]), Vincenz Bernhard Tscharner und Joh. Rudolf Tschiffeli (der Stifter der Berner ökonomischen Gesellschaft), die Luzerner Felix Balthasar und Valentin Meyer, die Basler Iselin und Bernoulli, der Schaffhauser Dr. Stokar, der Bündner Ulysses von Salis, der Mülhauser Stadtschreiber Josua Hofer usf. Die Teilnehmer lauschten mit Andacht den patriotischen Präsidialreden und Vorträgen, in denen vaterländische Fragen würdevoll behandelt wurden. Daneben aber bewegten sie sich — und darin bestand der größte Zauber der Zusammenkünfte — auf der ganzen Tonleiter freundschaftlicher Empfindungen und schwelgten unter dem Klang der Becher bis zu Tränen in süßer Schwärmerei für Vaterlands- und Tugendliebe. Im Jahre 1767 schenkte der junge Prediger Johann Kaspar Lavater der Gesellschaft seine nach Gleims Vorbild gedichteten „Schweizerlieder", die binnen kurzer Zeit in den Melodien des Pfarrers Johannes Schmidlin ein Gemeingut des Volkes wurden und die in Schinznach gepflegte Empfindsamkeit in alle Hütten trugen. Man gefiel sich, das Glück der Republik zu preisen, die Taten der Vorfahren, das „Heldenvaterland", die „Schweizerredlichkeit", die „Helvetische Eintracht" zu besingen und knirschend seine Stimme gegen „falsche Patrioten", gegen „gaukelnde Franzosenköpfe", gegen den „Götzen eines Königsstaates" und gegen „Tyrannenzähne" zu erheben. Die pathetische Deklamation in diesen Liedern widerspricht einem geläuterten Geschmack; aber Pestalozzi durfte sie mit gutem Recht als „ein ewiges Denkmal" dafür bezeichnen, „zu welchen hohen Gefühlen für

43) G. Tobler, Niklaus Emanuel Tscharner (Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons Bern für 1900), S. 8

Digitized by Google

das Vaterland sich der Zeitflug der Jünglinge dieser Epoche emporheben wollte“ [44]).

Die Gesellschaft zählte schon nach wenigen Jahren 70 Mitglieder und entfaltete eine rüstige Tätigkeit, indem sich in ihrem Schoße die politischen Tendenzen immer entschiedener geltend machten. Da drohten ihrem Fortbestande äußere und innere Gefahren. Obschon sie nach ihrer Zusammensetzung von Anfang an einen vorwiegend aristokratischen Charakter hatte und vornehme Mitglieder oder Gäste, wie den Herzog Ludwig Eugen von Württemberg, höher schätzte als den gelegentlich von Dr. Hirzel eingeführten Musterlandwirt Jakob Gujer [45]), erregte sie doch die Besorgnis und den Widerspruch der Regenten vom alten Schlage, indem ihre Wortführer sich nicht enthalten konnten, freimütige Kritik an dem Bestehenden zu üben. Ihre Polemik erschien um so gefährlicher, als eben in jenen Jahren durch Rousseaus Schriften die demokratischen Ideen unbehagliche Verbreitung fanden. Die katholische Geistlichkeit ließ sich bereden, daß durch das Treiben der Schinznacher die Religion gefährdet werde, und endlich nahm Frankreich eine feindselige Haltung gegen die Gesellschaft an, da es sich durch einzelne Ausfälle gegen die fremden Solddienste und seinen ungebührlichen Einfluß beleidigt fühlte [46]). Zu diesen Angriffen von außen her kam ein scharfer Gegensatz zwischen den Bernern und den Zürchern, indem jene in ihrer Mehr-

44) Lavaters Schweizerlieder sind auch nach 1767 wiederholt gedruckt worden. Vgl. Bächtold, Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz, S. 667 u. Anmerkungen, S. 199. G. Meyer von Knonau, Lavater als Bürger Zürichs und der Schweiz (Johann Caspar Lavater 1741—1801, Denkschrift, Zürich 1902), S. 67 ff. 144). Alb. Nef, Das Lied in der deutschen Schweiz Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts (Zürich 1909), S. 22 ff. Pestalozzi hat sein Urteil in einem autobiographischen Fragment niedergelegt. S. Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1896, S. 212.

45) Morel, S. 222.

46) Morel, S. 265.

Digitized by Google

heit das Bestehende erhalten und dem Verein das ausschließliche Gepräge einer Pflegeanstalt aristokratischer Freundschaften wahren wollten, während diese mit „patriotischem Enthusiasmo“ vorwärts drängten, sich über die steife Förmlichkeit hinwegsetzten und kräftig in das Leben einzugreifen suchten. Die Geister platzten bisweilen heftig aufeinander, und die reaktionäre Agitation erreichte, daß die Regierungen von Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn den Besuch der Versammlungen wenigstens vorübergehend untersagten [47]). Aus Luzern wagte jahrelang kein Mitglied in Schinznach zu erscheinen, da nach einer amtlichen Kundgebung jeder Besucher der Versammlungen sich „hoher Ungnade“ zu versehen hatte. Indessen behauptete sich ein Kern der Gesellschaft gegenüber allen Anfechtungen und schwächlichen Bedenken, und als im Laufe der siebziger Jahre jüngere Mitglieder in die Lücken traten, entwickelte sie neues Leben. Mehr und mehr verschwand der aristokratische Dünkel, der sich mit stolzer Abweisung des schlichten Bürgertums auf die überlieferten Privilegien versteifte, und wenn auch ängstlich jede revolutionäre, auf einen gewaltsamen politischen Umsturz zielende Äußerung vermieden wurde, so sprach sich doch die Sehnsucht nach einer besseren Staatsordnung immer rückhaltloser aus. Mochte der Basler Appellationsrat Jakob Sarasin vor politischen Fragen und Grübeleien warnen; denn „da würden wir nicht Erholung beisammen haben, nicht die Freuden der Freundschaft und der Vertraulichkeit zusammen genießen“ [48]): der appenzellische Kaufmann Johannes Zellweger scheute sich

47) Morel, S. 348 ff. Für Bern vgl. G. Tobler, Niklaus Emanuel Tscharner, S. 9, Vincenz Bernhard Tscharner, S. 44, den Brief Gottlieb Emanuel von Hallers an Felix Balthasar vom 28. Sept. 1766 in der Zeitschrift Helvetia I (1823), S. 454, und Iselins Brief an Fr. K. Moser vom 5. Oktober 1766 in Mosers Patriot. Archiv IV, 392.

48) Verhandlungen von 1795, S. 18.

Digitized by Google

nicht, den Finger auf die wundeste Stelle der alten Eidgenossenschaft zu legen und an die verhängnisvollen Folgen zu erinnern, die aus der weiteren Ausbeutung der Untertanen entspringen dürften [49]). Einen besonders starken Eindruck aber machte die Eröffnungsrede, die im Frühjahr 1777, nur wenige Monate vor dem Abschluß des französischen Bündnisses, der Schaffhauser Junker Dr. Johann Georg Stokar [50]) hielt. Er lenkte den Blick von den engen heimatlichen und kantonalen Sondertrieben, denen ja eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen sei, auf den gemeinsamen nationalen Staat. Aber „wie selten", klagte er, „sind die Anlässe, wo der Gegenstand unserer Liebe, das allgemeine Vaterland, uns recht zu Gesichte kommt, wie weit seltener diejenigen, wo wir das Gute, so wir ihm wünschen, wirklich tun können. In viele voneinander unabhängige Staaten verteilt, bleibt das allgemeine Vaterland für uns eine unsichtbare Schönheit, die blos mit den Augen des Verstandes kann gesehen werden. Wie würde sie uns entzücken, wenn wir sie in leiblicher Gestalt erblickten, wenn irgend eine Nationalversammlung uns diese herrliche Aussicht auf das Ganze gewährte und wir dann, von einem solchen Anblick begeistert, mit all unserer Kraft auf dasselbe und für dasselbe wirken könnten!" Er bedauerte, daß die Einrichtung der schweizerischen Freistaaten es nicht erlaube, die großen allgemeinen Interessen „in die Hände eines einzigen oder mehrerer zu legen, da wir keine gemeinschaftliche Regierung weder haben noch haben können und diejenigen, die sich im Namen der Nation damit beschäftigen, nicht für sich selbst, sondern nur als Repräsentanten und Stimmführer ihrer Stände handeln dürfen", und er fand den Wunsch verzeihlich, „daß unsere

49) Verhandlungen von 1776, S. 14. 18 f.

50) Festschrift des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier 1901, S. 463.

Digitized by Google

Freistaaten, nicht nur wie sie wirklich sind und ewig bleiben sollen, durch Bündnisse unauflöslich verknüpft, sondern ganz in einen Staat zusammengeschmolzen sein möchten, dessen Bürger alle gleiche Rechte und Verbindlichkeiten hätten“ [51]).

So erklangen in allen Versammlungen der helvetischen Gesellschaft schöne Worte, und manche Redner eilten in kühnem Gedankenfluge ihrer Zeit voraus. Aber nur zu Anregungen, nicht zu praktischen Reformen vermochten sich die biederen Männer aufzuschwingen [52]). Die Erziehungspläne Balthasars und Bodmers, die doch den Anstoß zur Gründung des Vereins gegeben hatten und die sich nach der resoluten Meinung Dr. Laurenz Zellwegers von Trogen leicht hätten realisieren lassen, wenn man nur mutig und herzhaft ans Werk gegangen wäre, kamen nicht zur Ausführung. Man begnügte sich, die „Patriotischen Träume“ und den „Entwurf einer Tischgenossenschaft“ den Verhandlungen beizudrucken und hierauf das von dem Graubündner Martin Planta und dem deutschen Pädagogen Johann Peter Nesemann 1761 gegründete Privatinstitut in Halden-

51) Verhandlungen von 1777, S. 20 ff. Die Rede ist auch abgedruckt in den Anreden an die helvetische Gesellschaft 1775 bis 1784, 2. Teil, S. 59 ff. Ähnliche Gedanken hat Bodmer in dem politischen Drama Rudolf Schöno geäußert. Vgl. G. Tobler, a. a. O., S. 34, und seine Abhandlung: Bodmers politische Schauspiele, in der oben, S. 353 erwähnten Bodmer-Denkschrift, S. 142. Etwas später, 1789, trat auch der fürstlich st. gallische Beamte Karl Müller von Friedberg in seiner Flugschrift „Hall eines Eidgenossen“, S. 22 ff., mit großer Entschiedenheit für die Forderung eines alle Glieder der Eidgenossenschaft gleichmäßig umfassenden Bundes ein: „also keine Stiefbrüder mehr in der großen Verbrüderung. Der Name bloßer Zugewandter müßte erlöschen.“ Vgl. St. Galler Mitteilungen XXI, 24—27.

52) „. . je prêche en vain à nos confrères de mettre plus d'activité dans les travaux de la société qui ne remplit point à beaucoup près tout le but de son établissement“ So lautete schon das Urteil eines Zeitgenossen. Brief des Hauptmanns Joh. Rudolf Frey an Peter Ochs vom 25. Juli 1774, Quellen zur Schweizer Geschichte, N. F., 3. Abteilung, Bd. I, S. 40. (Der Band ist noch nicht veröffentlicht.)

Digitized by Google

stein-Marschlins „den Freunden des Vaterlandes und einer besseren Erziehung seiner Söhne" zu empfehlen [53]). Die Erforschung der vaterländischen Geschichte wurde wohl besprochen, aber nicht ernstlich an die Hand genommen. Den Vorschlag des Zürcher Zunftmeisters Johann Heinrich Ott, die Biographien hervorragender Eidgenossen im Druck herauszugeben, fand man aller Beachtung wert; doch beschloß man, von solchen Unternehmungen, die „dermalen zu ausgedehnt und schwer" erschienen, vorläufig abzusehen, und das gleiche Schicksal erlitt der wohlerwogene, durch Salomon Hirzel aus Zürich vorgelegte Plan, die Urkunden zur eidgenössischen Geschichte zu sammeln und herauszugeben [54]). Der Hebung des in langer Friedenszeit verlotterten nationalen Wehrwesens wurden entschiedene Worte gewidmet. Man sah ein, daß die Militäranstalten für den Ernstfall völlig unzureichend seien und daß man die beste Zeit und Kraft „mit bloßem Tand" verschleudere [55]); aber niemand legte sich ins Zeug. So kam man auch in gemeinnützigen Angelegenheiten, wie in der dringenden Korrektion des Lintgebietes, über wohlfeile Wünsche nicht hinaus, und nur auf den indirekten Einfluß der Schinznacher ist es zurückzuführen, daß im Jahre 1777 die lebenskräftige Basler „Gesellschaft zur Aufmunterung des Gemeinnützigen", die

53) Über dieses Institut und seine Gründer vgl. R. Wolf, Biographien zur Kulturgeschichte II (1859), S. 193 ff. R. Christoffel, Martin Planta, der Vorläufer Pestalozzis und Fellenbergs (Bern 1865). J. A. v. Sprecher, Geschichte der Republik der drei Bünde im achtzehnten Jahrhundert II (1875), S. 452 ff. K. A. und G. Schmid, Geschichte der Erziehung IV, II (Stuttgart 1898), S. 326 ff. Planta selbst hat der helvetischen Gesellschaft die „Geschichte und Beschreibung des Seminarii in der Frey-Herrschaft Haldenstein" vorgelegt. Verhandlungen von 1766, S. 25—64.

54) K. Geiser, Die Verdienste der helvetischen Gesellschaft um die vaterländische Geschichte (Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern 1906), S. 10 ff.

55) Verhandlungen von 1768, S. 44—46.

Digitized by Google

noch immer eine höchst bedeutende Wirksamkeit entfaltet, gestiftet wurde [56]).

In Wahrheit gelangte die helvetische Gesellschaft durch vier Jahrzehnte hindurch zu keiner nennenswerten Leistung. Aus ihren freien und fröhlichen Symposien [57]) entsprangen ebensowenig Taten als aus den von gemessener Etikette getragenen Beratungen der eidgenössischen Tagsatzung jener Zeit. Noch im Jahre 1793, als bereits die Revolution im großen westlichen Nachbarreiche blutige Orgien feierte, war ein höchst aufgeklärter Redner, Albrecht Rengger, weit entfernt, zu durchgreifenden politischen Änderungen aufzufordern. Er meinte, man dürfe ruhig die Lösung der „größten und wichtigsten Probleme der Philosophie der Menschheit" den Franzosen überlassen und inzwischen „mit aller Unbefangenheit des Urteils und mit allen Hilfsmitteln der Selbstbelehrung zuschauen", wie sie mit dem Versuche fertig würden [58]). Eindringlich warnte der Ratsherr Meyer von Arau vor dem Neuerungsgeist in jenen schwülen Tagen: „Seiet weise, harret stille. Gedenket, daß ihr frei seid, so frei wie eure glücklichen Altvordern, im rechten Verstande frei."

Zu bestimmterer Wirksamkeit schien die „helvetisch-militarische Gesellschaft" berufen zu sein, die im Jahre 1779 nach dem Vorbilde der helvetischen Gesellschaft von höheren Offizieren gestiftet wurde und sich die gründliche Verbesserung des schweizerischen Heerwesens

56) A. Burckhardt-Finsler, Basler Festschrift 1901, S. 127. Über verwandte Bestrebungen im Toggenburg vgl. Joh. Dierauer, Die toggenburg. moralische Gesellschaft, ein Kulturbild aus der 2. Hälfte d. 18. Jahrh., St. Galler Neujahrsblatt 1913.

57) Bezeichnenderweise führt Heinzmann, Beschreibung der helvetischen Republik Bern, Bd. I, S. VII, die helvetische Gesellschaft unter den „Vergnügungsarten der Berner" auf.

58) Albr. Rengger, Über die politische Verketzerungssucht in unseren Tagen. Beilage zu den Verhandlungen im Oktober 1793, S. 33. Vgl. H. Flach, Dr. Albrecht Rengger I (Arau 1899), S. 50 ff.

Digitized by Google

zum Ziele setzte [59]). Ihre Mitglieder kamen nach sorgfältiger Prüfung der bestehenden Verhältnisse zur Überzeugung, daß das Militärwesen mit Rücksicht auf die Landesverteidigung in der ganzen Schweiz gleichförmig eingerichtet werden müsse, und sie arbeiteten für die unerläßlichen Reformen genaue Pläne aus [60]), die auf den Grundsätzen einheitlicher Ordnung beruhten, für die der greise Berner Lentulus auf einer ihrer Versammlungen in Sursee noch kurz vor seinem Tode „mit patriotischem Feuer" eingetreten war [61]). Aber ihre Bemühungen scheiterten am gewohnten Schlendrian der Tagsatzung, die sich trotz zunehmender äußerer Gefahren nicht dazu aufraffen konnte, die notwendigsten militärischen Verbesserungen vorzunehmen, und sich darauf beschränkte, „besagter Gesellschaft ihren gänzlichen Beifall" für ihre „nützlichen Bestrebungen" zu zollen [62]). Die sparsamen Regenten fürchteten, daß die vorgeschlagenen Neuerungen, zu denen auch gemeinsame, interkantonale Übungen gehörten, bedeutende Kosten nach sich ziehen könnten, und sie scheuten sich zugleich, die Wehrkraft ihrer Untertanen zu verstärken.

Indessen, so bescheiden auch die greifbaren Erfolge der beiden Vereinigungen waren, so darf man ihre Bedeutung für die Belebung des öffentlichen Geistes doch nicht unterschätzen. Es wollte etwas heißen, daß, während das eidgenössische Wesen in seiner jede gemein-

59) Die „Verhandlungen der helvetisch-militarischen Gesellschaft" liegen für die Jahre 1779—1797 gedruckt vor.

60) S. besonders die in den Verhandlungen vom Jahre 1797, S. 11 ff. niedergelegten Vorschläge.

61) Verhandlungen 1779—1788, S. 81 f. Vgl. Schweitzersches Museum 1786, S. 396.

62) Abschiede VIII, 140. 148. 177. 196. 227. 261. 687. Vgl. Rod. Louis d'Erlach, Précis des devoirs du souverain (Lausanne 1791), wo S. 261, N. 16 der Vorschlag gemacht wird, es sollten die eidgenössischen Stände „adopter la même ordonnance pour mettre de l'uniformité et de l'ensemble dans leurs mouvements".

Digitized by Google

same Bewegung lähmenden Zersplitterung verharrte und auf der Tagsatzung der alte Partikularismus bis in die letzten Konsequenzen festgehalten wurde, patriotisch gesinnte Männer sich zusammenschlossen, um ohne Rücksicht auf territoriale und konfessionelle Scheidewände nach höheren politischen Zielen, nach der Verwirklichung eines wehrhaften schweizerischen Staates und nach der Hebung der Volkswohlfahrt zu streben. Man konnte zumal die helvetische Gesellschaft mit einigem Recht als eine Nationalversammlung betrachten, in der die Idee des einen, über den Kantonen stehenden Vaterlandes gleichsam in die Erscheinung trat. Sie war eine Schule für junge Männer, die später persönlich in die öffentlichen Angelegenheiten einzugreifen hatten und denen die in ihrem Schoße empfangenen patriotischen, humanen und toleranten Anregungen unvergeßlich blieben. Auch während der leidenschaftlichsten Kämpfe der Helvetik wirkte bei politischen Gegnern die Erinnerung an die in Schinznach, in Olten und in Arau gepflegten freundschaftlichen Verbindungen wohltuend nach; sie achteten sich bei aller Verschiedenheit der Überzeugungen als Menschen und scheuten sich gegenseitg vor gewalttätiger Verfolgung [63]).

Wer die im Laufe des 18. Jahrhunderts auf schweizerischem Boden hervortretenden Momente einer frischen und originalen geistigen Bewegung überschaut, wer insbesondere die Symptome nationaler Regungen aufmerksam verfolgt, kann wohl zu der Meinung kommen, daß es möglich gewesen wäre, die erstarrten politischen Bildungen aus eigener Kraft allmählich zu neuem Leben zu erwecken und ohne äußeres Zutun auf dem Wege ruhiger Reformen schließlich zur Einheit und Freiheit zu gelangen. Da aber die herrschenden

63) Bemerkung Heinrich Zschokkes. Verhandlungen vom Jahre 1829, S. 20 ff.

Digitized by Google

Klassen trotz aller Aufklärung und aller in Rede und Schrift verbreiteten Humanitätsideen sich nicht entschließen konnten, die offenbaren Mißbräuche der Verwaltung abzustellen oder auf ihre Privilegien zugunsten der Untertanen zu verzichten, und da die offiziellen Vertreter der kantonalen Souveränität keine Lust bezeigten, für die Interessen der Gesamtheit auch nur das geringste Sonderhoheitsrecht zu opfern, so muß man doch bezweifeln, daß die Macht vernünftiger Einsichten in absehbarer Zeit zu wirklichen Verbesserungen geführt und die zerrissene Eidgenossenschaft in einen alle Glieder gleichmäßig umfassenden Volksstaat umgebildet hätte. Doch ist es eine müßige Sache, sich in historischen Dingen mit Möglichkeiten auseinanderzusetzen und den Gang der Begebenheiten nachträglich meistern zu wollen. Tatsächlich war dem schweizerischen Staatswesen eine friedliche organische Umbildung ebensowenig beschieden als der alten französischen Monarchie. Während noch die frohen Lieder und die Becher der helvetischen Gesellschaft erklangen, kündigte sich die gewaltsame und schmerzliche Katastrophe an.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Vorspiele der Umwälzung 1789—1797.

Seit dem Ende der achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts beherrschte die französische Revolution die europäische Politik und alle öffentlichen Interessen. Der Eintritt einer Katastrophe in Frankeich war längst angekündigt worden, und Mißgriffe der Regierung hatten dazu beigetragen, die Umwälzung zu beschleunigen. Aber alle Welt wurde doch durch ihren Ausbruch und den Gang, den sie alsbald einschlug, überrascht. Wer immer sich nach dem Bruch mit den alten, morsch gewordenen Zuständen und der Herbeiführung einer neuen Ordnung sehnte, verfolgte die Schlag auf Schlag sich drängenden Ereignisse anfangs mit Begeisterung. Doch wichen die Sympathien der Nachbarvölker nach Jahren einer kühleren Betrachtung, als die „Neufranken" im Namen der Freiheit Verbrechen auf Verbrechen häuften und die Ausbreitung ihrer Grundsätze im übrigen Europa mit unreinen Händen und roher Gewaltsamkeit betrieben. Indessen dauerten die Wirkungen des überwältigenden Umschwungs fort, und allenthalben begannen Staat und Gesellschaft sich nach neuen Formen einzurichten.

Hält man Umschau unter den revolutionären Vorgängen, die von 1788 an den tiefsten Eindruck machten, so trifft man zunächst auf die Erscheinung, daß allen Elementen des französischen Volkes, den privilegierten Ständen des Adels und der Geistlichkeit wie den bisher zurückgesetzten und bedrückten Schichten des sogenannten dritten Standes Gelegenheit gegeben wurde, ihre Be-

Digitized by Google

schwerden zu eröffnen und nach langer Unterbrechung wieder einmal Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber dem despotischen Königtum zu wählen. Die Entscheidungen des Jahres 1789, der Übergang der getrennten „Stände" in eine geschlossene Nationalversammlung, der Sieg der rasch organisierten Volkswehr über die Verteidiger eines Bollwerks der alten Monarchie, der hinreißende Eifer der Revolutionspartei, vor dem jeder Versuch einer gewaltsamen Reaktion erlahmen mußte, erregten dann in zunehmendem Maße die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen. Die Beratungen der Nationalversammlung über die „Menschenrechte" weckten in einer Zeit, in der die Ansprüche des Individuums an eine menschenwürdige Existenz häufig genug mit Füßen getreten wurden, die Teilnahme aller edlen Geister, und es erregte weiter keinen Anstoß, daß von den „Pflichten" der Bürger nur nebenbei die Rede war. Am stärksten aber schlugen doch die in der berühmten Nacht vom 4. August mit schwärmerischer Selbstentäußerung gefaßten Beschlüsse ein. Sie schafften — und hier erkennt man die mächtige Nachwirkung der Rousseauschen Ideen — alle Vorrechte der Geburt, des Berufes und des Ortes ab; sie sicherten die Gleichheit aller Staatsangehörigen in Rechten und Pflichten; sie hoben die unzähligen Feudalbeschwerden, die Leibeigenschaft, die Fronden, Zehnten usw., die namentlich den Bauernstand belastet und verbittert hatten, auf. Sie beseitigten aber auch die Zensur, eröffneten jeder geistigen Bewegung ungehemmte Bahn, gewährleisteten die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und entzogen die bürgerliche Gesetzgebung und Rechtspflege dem Einfluß der kirchlichen Organe. Und in der Folge mehrten sich Staunen und Bewunderung, als sich auf den Trümmern des ancien régime ein wirklicher Verfassungsstaat, eine konstitutionelle Monarchie erhob, die der Gewalt des Königs bestimmte Schran-

Digitized by Google

ken setzte; als das Volk mit weitgehenden Wahl- und Stimmrechten ausgestattet und das ganze Land ohne Rücksicht auf die überlieferten territorialen Bildungen einer gleichmäßigen Organisation und Verwaltung unterworfen wurde.

Wir haben hier nicht zu untersuchen, ob dies alles mit rechten Dingen zuging und ob es ein Glück für Frankreich war, daß die treibende revolutionäre Partei alles historisch Gewordene über den Haufen warf, um den Staat rein nach den Forderungen der spekulativen Vernunft zu konstruieren und die alten Autoritäten den zügellosen Instinkten der Volksmassen auszuliefern. Schon damals haben ruhig beobachtende und unparteiische Franzosen den Stab über die Verfassung des Jahres 1791 gebrochen, die weder die Monarchisten noch die Republikaner befriedigte [1]) und in der Tat nur die Einleitung zu dem furchtbaren Chaos bildete, dem das Land nach kurzer Zeit verfiel. Aber die warnenden Stimmen verhallten in dem elementaren Getriebe, das die rührigen Umsturzmänner in Bewegung setzten, und jenseits der französischen Grenzen bildete man sich das Urteil über die Vorgänge zumeist nach den Pariser Zeitungen, die alles im schönsten Licht erscheinen ließen, oder nach den massenhaften Flugschriften, in denen die Führer der Bewegung ihre Handlungen und Ziele mit berückender Überlegenheit verteidigten. Solche Preßerzeugnisse, die durch die leichte Grazie einer geschmeidigen Weltsprache doppelten Reiz gewannen, fanden begierige Aufnahme; sie wurden von Hand zu Hand gegeben und boten unerschöpflichen Stoff zu vergleichenden Betrachtungen und zur Besprechung der wichtigsten Fragen einheimischer Politik [2]).

1) Urteile bei H. Taine, Les origines de la France contemporaine I (1878), S. 278—279.

2) Joh. Strickler, Die alte Schweiz und die helvetische Revolution (Frauenfeld 1899), S. 39.

Digitized by Google

In der Schweiz war der Eindruck der französischen Revolution von Anfang an um so stärker, als Frankreich ohnehin einen dominierenden, seit Jahrhunderten festgewurzelten Einfluß auf das eidgenössische Staatswesen ausübte und zahllose öffentliche und private Interessen vom Gang der Ereignisse betroffen wurden. Unaufhaltsam verbreiteten sich die neuen politischen Theorien diesseits des Jura über die schweizerischen Gaue und begannen zersetzend und umformend auf die überlieferten Zustände und Meinungen einzuwirken. Die souveränen Städte und Länder ließen sich freilich in ihrem Dasein, das ihnen für alle Zeit gesichert schien, durch den vorbrechenden Ideenstrom nur wenig stören. Der Vorschlag des st. gallischen Staatsmannes Karl Müller von Friedberg, zum mindesten die zugewandten Orte als gleichberechtigte Glieder in die eidgenössischen Bünde aufzunehmen, fand bei ihnen keinen Anklang [3]). Die herrschenden Klassen dachten nicht an die Möglichkeit, daß die Macht der revolutionären Propaganda sich auf die Dauer halten und auch ihre Privilegien vernichten könnte. Mit Mühe machten sie einzelne Konzessionen an den Geist der neuen Zeit. In Basel, das als Grenzstadt am unmittelbarsten den französischen Einfluß spürte, hob die Regierung im Dezember 1790, um ihre „landesväterlichen Absichten" zu beweisen, die Leibeigenschaft der Untertanen auf, doch ohne die mit ihr verbundenen finanziellen Verpflichtungen zu beseitigen [4]). Bern ließ sich in den Jahren 1790 bis 1794 herbei, den immer mehr zusammenschwindenden regimentsfähigen Geschlechtern neues Leben zuzuführen und das Bürgerrecht an 28 Familien aus den Kreisen der

3) Diese und andere Reformen schlug er in der oben, S. 408, Anm. 51, erwähnten anonymen Broschüre „Hall eines Eidgenossen" (1789) vor. Sie ist unter dem Titel: „La voix d'un patriote" auch in französischer Übersetzung (von Sam. de Marval) erschienen.

4) Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel VIII, 110.

Digitized by Google

Habitanten, aus der Wadt, aus der deutschen Landschaft und aus Murten zu verleihen, immerhin mit der Einschränkung, daß erst die Söhne und Enkel der Aufgenommenen zu den höheren Staatsämtern zugelassen werden sollten [5]). Im übrigen bemühten sich die patrizischen Städte, Bern voran, durch polizeiliche Maßregeln, durch einen wohlorganisierten Späherdienst und durch strenge Handhabung der Zensur der gefürchteten Vergiftung ihrer Angehörigen zu wehren [6]). Mit aller Schärfe verfuhren die Regierungen gegen die Schweizer Soldtruppen des Regiments Châteauvieux, die sich im August 1790 bei dem Militäraufstand in Nancy beteiligt hatten [7]); man verbot ihnen die Rückkehr in die Heimat, um diese vor dem vermeintlichen Empörungsgeist zu schützen. Anderseits wurden die scharenweise erscheinenden französischen Emigranten, Priester und Edelleute, in Solothurn und Freiburg als Märtyrer royalistischer und konservativer Überzeugungen mit offenen Armen aufgenommen; man gewährte ihnen ein Asyl in Klöstern, Landgemeinden oder Bürgerhäusern.

Ganz anders wirkte das Evangelium der Freiheit und Gleichheit bei den schweizerischen Untertanen. Mochten sie sich bis anhin mit ihrem Lose wie mit einem unabwendbaren Verhängnis leidlich abgefunden haben, so begannen sie jetzt über ihre Lage aufmerksamer nachzudenken und einen neuen Maßstab an soziale Verhältnisse und politische Berechtigung zu legen. Es

5) Oechsli, Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert I, 88. Auf dieses Werk, dessen einleitende Kapitel die Zustände der alten Eidgenossenschaft und die Geschichte ihres Untergangs in scharf herausgearbeiteten Zügen zusammenfassen, ist auch im folgenden immer wieder zu verweisen.

6) S. die zahlreichen Aktenstücke aus den Jahren 1789 und 1790, die J. J. Hottinger als „Beiträge zur Geschichte des letzten Dezenniums der alten Eidgenossenschaft" im Archiv für schweizer. Geschichte I (1843), S. 256 ff. veröffentlicht hat.

7) C. Morel, Die Schweizerregimenter in Frankreich 1789 bis 1792 (St. Gallen 1858), S. 14 ff. Mortimer-Ternaux, Histoire de la Terreur 1792—1794 I² (Paris 1863), S. 55 ff.

Digitized by Google

„entstanden Begriffe über bürgerliche und moralische Verhältnisse in tausend Köpfen, die vordem nicht einmal das Bedürfnis zu begreifen geahnt hatten, und was eben noch das Geheimnis der Eingeweihten gewesen war, wurde in kurzem zum Besitztume des Volkes“ [8]). Schon im September 1789 bemerkte man in Schaffhausen mit Verdruß, daß die Bauern eifrig die Zeitungsberichte lasen und durch solche Lektüre in ihrem Gehorsam wankend wurden. Ein obrigkeitliches Mandat, das vor rebellischen Gedanken warnte, reizte die Landleute zu der spöttischen Antwort, es scheine, daß sich die Herren fürchten [9]). Im folgenden Frühjahr verweigerte die Gemeinde Hallau die Huldigung, so lange nicht verschiedenen Beschwerden abgeholfen werde, und als ein Deputierter des Rates den „getreuen lieben Untertanen“ die Beschlüsse der Regierung mitteilen wollte, schallte ihm der lärmende Ruf entgegen: „Wir sind's nicht! Wir wollen keine Untertanen von Schaffhausen sein und heißen; Schweizer, Eidgenossen, Herrschaftsangehörige sind wir [10]) und freie Eidgenossen, wie die innern Stände [11])!“ Im Toggenburg konnte man um die gleiche Zeit die Meinung hören, es möchte jetzt geboten sein, den Untertanen einen größeren Anteil an den schweizerischen Freiheiten einzuräumen, und man empfand es dort im Hinblick auf Zürich als eine Ungerechtigkeit, daß „gewisse Städte“ die gewerbliche Tätig-

8) Albr. Rengger, Über die Ursachen und Wirkungen der französischen Revolution. Kleine Schriften, herausgegeben von Fr. Kortüm (Bern 1838), S. 5. Der vortreffliche Aufsatz des Argauer Arztes und Politikers ist zuerst in der Zeitschrift Humaniora I (1796) als einleitender Artikel erschienen.

9) Ed. Haug, Der Briefwechsel der Brüder Joh. Georg Müller und Johannes v. Müller 1789—1809 I (Frauenfeld 1891), S. 5 (Brief vom 25. September 1789).

10) Sie meinten wohl: Anteilhaber an der Herrschaft.

11) Festschrift des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier 1901, S. 467. Vgl. über die Vorgänge C. Stokar, Die Vorboten der Revolution von 1798 im Kanton Schaffhausen, in den Schaffhauser Beiträgen zur vaterländischen Geschichte I (1863), S. 71—89.

Digitized by Google

keit von hundert Dorfschaften in ihrer Abhängigkeit erhielten [12]). Bald blieb es nicht mehr bei bloßen kritischen Äußerungen: die Bewegung nahm in verschiedenen Landesteilen rasch einen ernsteren Charakter an.

Noch im Jahre 1790 brachen Unruhen im unteren Wallis aus, das immer noch den Zehnten des oberen Wallis unterworfen war. Das Volk hatte allen Grund, sich über den Mangel eines gesicherten Rechtszustandes und über die unerträglichen Erpressungen der Landvögte zu beklagen. Es vertrieb die Blutsauger und forderte zum Schutze gegen willkürliche Verwaltung und Justiz ein für jedermann verständliches Gesetzbuch. Doch entbehrten die Aufständischen einer kräftigen Leitung, und da sie von keiner Seite Unterstützung fanden, fiel es der Regierung leicht genug, sie zum Gehorsam zurückzuführen. Sie mußten ihr Unterfangen, gegen dessen Berechtigung sogar die vermittelnd auftretenden Berner nichts einwenden konnten, mit schweren Kosten büßen, in der Kathedrale von Sitten demütig von neuem den Eid der Treue leisten und die alten Landvögte mit Ausnahme des ärgsten Peinigers, des Vogtes Stephan Schiner in Monthey, wieder aufnehmen [13]).

Schon hier im Wallis hatten nachweislich französische Emissäre die Hand im Spiele und vermehrten durch aufreizende Flugschriften die herrschende Mißstimmung. Viel intensiver aber wirkte die revolutionäre Propaganda auf das an Frankreich grenzende Wadtland ein. Je mehr die offizielle Schweiz ihre Abneigung gegenüber der politischen Umwälzung im westlichen

12) Tagebuch Ulrich Bräkers, des „armen Mannes im Toggenburg", 1789—1790. Handschrift 927 der Stadtbibliothek St. Gallen.

13) K. Morel, Unruhen in Unterwallis 1790. Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern III (1855), S. 1—37. H. Gay, Histoire du Vallais II (1889), S. 81 ff. Grenat, Histoire moderne du Valais (1904), S. 414 ff.

Digitized by Google

Nachbarreiche zu erkennen gab, desto mehr reizte es die in der Nationalversammlung immer rücksichtsloser hervortretende Revolutionspartei, in ihre inneren Angelegenheiten einzugreifen und die Untertanen zur Empörung gegen die Oligarchen und Aristokraten aufzustacheln. Unter ihrer Protektion bildete sich im Sommer 1790 in Paris ein „Klub der schweizerischen Patrioten", dessen erster Vorsitzender, der leidenschaftliche, im Jahre 1781 aus dem Freiburgischen entwichene Advokat Castella [14]), nichts geringeres als die Revolutionierung der Schweiz im Schilde führte. Schlichte Hauswärter, aber auch Soldaten und Offiziere und der generöse Freund Mirabeaus, der Bankier Johann Kaspar Schweizer, schlossen sich der Verbindung an [15]). Eine aus Castellas Feder stammende Broschüre, die nicht nur die Freiburger, sondern auch die Waadtländer, die einst unter den Herzogen von Savoyen frei gewesen seien, zur Abwerfung ihres Joches aufrief, wurde in tausenden von Exemplaren in die Schweiz geworfen [16]). Ein

14) S. oben, S. 382.

15) Alfr. Stern, Le Club des patriotes suisses à Paris 1790—1792. Revue historique, T. 39 (Paris 1889), p. 282 bis 322. G. Gautherot, Les relations franco-helvétiques de 1789 à 1792 (Paris 1907), S. 35—38. 75—81. Schweizers Anteil am Klub wird in der von David Heß verfaßten Biographie (herausgegeben von Jak. Bächtold, Berlin 1884) nicht erwähnt. — Das wichtige Protokoll des Klubs, das noch Berchtold für seine Histoire du Canton de Fribourg III (1852), S. 336 ff. verwerten konnte und das lange Zeit verschollen blieb, ist wieder aufgefunden worden und in den Besitz des bernischen Staatsarchivs übergegangen. Siehe G. Tobler, Das Protokoll des Schweizerklubs in Paris. Jahrbuch für schweizer. Geschichte XXVIII (1903), S. 63—85. Vgl. H. Brugger, Flüchtlinge und Verbannte aus dem Freiburgischen 1781—1798, S. 4 ff. (Sep.-Abdr. aus dem Sonntagsblatt des „Bund", Februar und März 1911). J. Cart, Le Club helvétique à Paris. Revue historique vaudoise XVII (1909), p. 272. 289.

16) „Lettre aux communes des villes, bourgs et villages de la Suisse et de ses alliés ou l'aristocratie suisse dévoilée" (August 1790). Mir liegt eine gleichzeitige Abschrift vor. Sie beginnt mit den Worten: „Unissez vos cris d'allégresse aux nôtres: les vertus patriotiques ne sont plus des crimes!"

Digitized by Google

„helvetisches Korrespondenzbureau" sandte seine flammenden Elaborate in welsche und deutsche Landesteile, arbeitete den Entwurf einer neuen Verfassung aus und plante sogar einen bewaffneten Einfall, um die Kantonsregierungen mit Gewalt zur Abstellung der Beschwerden anzuhalten. Solche Agitationen, an denen auch französische Revolutionäre teilnahmen [17]), entzündeten im Wadtland die schlummernden Leidenschaften, und da zu gleicher Zeit ein bitterer Feind des Berner Regiments, Friedrich Cäsar Laharpe, von Petersburg aus seinen Landsleuten die halbvergessenen Ständeversammlungen als ein den französischen Reichsständen zu vergleichendes Palladium der alten Volksfreiheit wieder in Erinnerung brachte, so konnte bei irgendeinem Anlaß die Gärung überschäumen [18]). Die Kunde vom Mißlingen der Flucht des Königs Ludwig im Juni 1791 erregte den Jubel der Bevölkerung und förderte den Entschluß, den folgenden 14. Juli, den Jahrestag des Bastillensturmes, festlich zu begehen. Die Veranstaltungen nahmen besonders in Lausanne, in Ouchy und in Rolle, dem Geburtsort Laharpes, bei öffentlichen Banketten einen geräuschvoll glänzenden Verlauf. Man brachte Toaste auf die französische Nationalversammlung und den Triumph der Freiheit aus; man schmückte sich mit den dreifarbigen Emblemen der Re-

Vgl. über diesen „verwegenen Schritt des verruchten Clubs" die Auslassungen der Urner Regierung vom 16. Oktober 1790, Europäische Annalen, 1805, I, 108.

17) S. die Adresse der „Société des amis de la constitution" in Dijon vom 10. Juli 1791 an das Lausanner Volk, bei Gautherot, S. 88.

18) Zur Bewegung im Wadtland vgl. P. Hirzel und W. Oechsli, Eine Berner Denkschrift über die Unruhen in der Wadt von 1790 und 1791, in Hiltys Polit. Jahrbuch XII (1898), S. 107—149, und die beiden Werke von P. Maillefer, Le Pays de Vaud de 1789 à 1791 (Lausanne 1892) und Histoire du Canton de Vaud (Lausanne 1903), p. 371 ff. Der Verfasser der von Hirzel und Oechsli herausgegebenen gouvernementalen Denkschrift war ohne Zweifel der Landvogt Albrecht v. Frisching.

Digitized by Google

volution, ließ sich auch wohl zu dem Ruf verleiten: „Les Aristocrates à la lanterne“, und huldigte in Gesängen, Tänzen und Umzügen dem Genius der neuen Zeit.

Nicht mit Unrecht erblickten die Berner in diesen Vorgängen eine verletzende Herausforderung. Sie waren in jenem Momente ohnehin erbittert, indem waadtländische Gemeinden gegen die willkürliche Maßregelung eines Geistlichen kräftigen Protest erhoben hatten [19]), und nun beeilten sie sich, ein Exempel zu statuieren und den revolutionären Gelüsten ein für allemal ein Ziel zu setzen oder, wie sich der Seckelmeister Frisching ausdrückte, den Untertanen „die demokratischen Grimassen zu vertreiben“ [20]). Sie begnügten sich nicht mit einem Aufgebot zuverlässiger waadtländischer Milizen. Sie schickten auf das Drängen patrizischer Offiziere noch 2400 Mann aus den deutschen Landschaften mit 60 Geschützen an den Genfersee [21]), übertrugen die Untersuchung über die vermeintliche Verschwörung einem außerordentlichen Gerichtshof, der zahlreiche Verhaftungen vornehmen ließ, und bereiteten dann dem Lande eine herbe Demütigung. Ausschüsse der Städte mußten am 30. September in Lausanne erscheinen und sich entblößten Hauptes zwischen Soldatenreihen zum Schloß hinauf begeben, um dort nach dem

19) Martin, Pfarrer in Mézières, hatte die Behauptung gewagt, daß die Kartoffelkulturen nicht zehntpflichtig seien. A. v. Tillier, Geschichte des eidgenöss. Freistaates Bern V, 488. Maillefer, Hist. du Canton de Vaud, S. 373. Vgl. Denkschrift, S. 117.

20) Brief an Bacher vom 10. August 1791, bei Gautherot, S. 89.

21) Sie durften singen:

„Wer Ruh und Ordnung nicht gestört,
Den schützen wir — wer sich empört,
Den treffen unsre Waffen.“

Fähndrich, „Lied der deutschen bernerschen Truppen im Welschland, 1791“. Blätter für bernische Geschichte VII, 1911, S. 135.

Digitized by Google

Willen „Ihrer Excellenzen“ scharfe Verweise hinzunehmen. Schwere Strafen wurden nach einem in Bern geführten Hochverratsprozeß über die als schuldig Erfundenen verhängt. Zwei der angesehensten, Rossel und Albert Müller de la Mothe, die beide dem Lausanner Rate angehörten, verurteilte das Gericht zu fünfundzwanzigjähriger Haft auf der Festung Arburg. Andere hatten ihre Beteiligung an der Demonstration mit kürzeren Freiheitstrafen, mit Zwangsarbeit, Verbannung oder Amtsverlust zu büßen. Über Amédée de La Harpe, einen Vetter Friedrich Cäsars, der in Rolle die Kundgebung geleitet und sich überdies in geheime Verbindungen eingelassen hatte, wurde im Kontumazialverfahren — da er entflohen war — das Todesurteil ausgesprochen und Güterkonfiskation verfügt [22]).

Nach diesen harten Prozeduren war die Ruhe im Waadtland äußerlich wieder hergestellt. Aber das Vorgehen gegen Männer, von denen die meisten nicht in böser Absicht, sondern einfach in naiver Begeisterung für die neuen, alle Welt erfassenden Freiheitsideale gehandelt hatten, hinterließ einen weit schärferen Stachel als einst das Verfahren gegen den einsamen Patrioten Davel. Man mußte sich sagen, daß der beleidigte Herrscherstolz sich hier zum Richter aufgeworfen hatte, daß an die Stelle der Gerechtigkeit die Politik getreten war [23]) und daß die Strafen in keinem Ver-

22) Die Sentenzen siehe bei A. Verdeil, Histoire du Canton de Vaud III (Lausanne 1854), S. 187 ff., spätere gerichtliche Urteile bei A. v. Tillier V, 511. Rossel und Müller entkamen noch im Oktober 1792, schwerlich unter Zutun der Berner Regierung, wie Barthelemy in einem Briefe vom 24. Oktober (Kaulek I, 369) vermutete, sondern vielmehr mit Hilfe eines Gefangenwärters. Über Müller de la Mothe vgl. E. Mottaz, Un prisonnier d'Etat sous le régime bernois, Revue historique vaudoise V (1897), Nr. 1—6, und über La Harpe Serretan, Le général Amédée de La Harpe (Lausanne 1899), S. 22—26.

23) So äußerte sich nach dem Tode La Harpes (1796) eine Stimme in der von Paul Usteri herausgegebenen Zeitschrift

Digitized by Google

hältnis zur Verschuldung standen. In der nun waltenden dumpfen Stille wucherte im Volke der stärkste Haß gegen die Patrizier in Bern, die sich dem Zuge der Zeit verschlossen und jede freiheitliche Regung der Untertanen mit ihrer von göttlichem Rechte abgeleiteten Gewalt erdrückten. Nicht wenig scheint auch das übermütige Benehmen bernischer Offiziere die Erbitterung genährt zu haben [24]). Da läßt es sich zum wenigsten verstehen, wenn die Waadtländer in der Folge den Blick auf die Franzosen richteten, um früher oder später mit ihrer Hilfe zur Unabhängigkeit und Selbstverwaltung zu gelangen. Die von den Sentenzen des Berner Gerichts Betroffenen wurden geschworene Agenten für die Umwälzung, und weit tieferen Eindruck als eine von der Regierung bestellte Schrift, durch welche sie die Vorzüge ihrer Verwaltung ins Licht zu setzen und ihre strengen Maßregeln zu rechtfertigen versuchte [25]), machten trotz ihren Übertreibungen die von dem Advokaten Jean Jacques Cart aus Morges verfaßten „Briefe an Bernhard von Muralt", die eine bestechende Kritik an der Berner Herrschaft übten [26]).

Inzwischen zeigten sich Symptome einer neuen Bewegung im unteren Wallis. Die Regierung in Sitten glaubte im Herbst 1791 einer Verschwörung auf der

„Humaniora". Auf die Stelle verweist Strickler in Hiltys Polit. Jahrbuch VI, 164 f.

24) S. die Notiz Aug. v. Gonzenbachs über den General Guiguer von Prangins, im Berner Taschenbuch auf das Jahr 1864, S. 55.

25) (Louis Auguste Curtat), Du gouvernement de Berne. En Suisse (Berne) 1793. Der auf dem Titel nicht genannte Verfasser, ein Waadtländer, war französischer Pfarrer in Bern. A. de Montet, Dictionnaire biographique I, 222.

26) Lettres de Jean-Jacques Cart à Bernard de Muralt, Trésorier du Pays de Vaud. Paris 1793. Es heißt hier S. 289: „Qu'est-ce que les familles Bernoises on fait pour nous? rien: qu'est-ce que le gouvernement a fait pour nous? rien, rien." Der deutschen, von Hegel bearbeiteten Übersetzung („Vertrauliche Briefe", Frankfurt 1798) ist bereits gedacht worden. S. oben, S. 319, Anm. 82.

Digitized by Google

Spur zu sein, und nun ließ sie, durch das Vorbild der Berner aufgemuntert, die letzte Rücksicht gegen die revolutionären Elemente fallen. Eine Standeskommission mit Truppen unter dem Kommando des Generalmajors von Riedmatten erschien in den unruhigen Gemeinden, verhaftete die Rebellen und schleppte sie nach der Hauptstadt vor das Blutgericht. Ihrer zwei wurden zu ewiger Verbannung, fünf andere zum Tode durch das Schwert oder durch den Strang verurteilt. Aus ihren eingezogenen Gütern bestritt die Regierung die Kosten des militärischen Aufgebotes. Die Angehörigen der Hingerichteten bemühten sich nach Jahren vergeblich um eine Revision des peinlichen Prozesses. Auch die helvetische Regierung trat nicht auf das Begehren ein — wie ein Zeitgenosse sich ausdrückte: Wer gehängt war, blieb gehängt[27])! Aber noch weit in das 19. Jahrhundert hinein wirkte im unteren Wallis die Erinerung an die Bluturteile nach, und erst als sich das Oberwallis entschließen konnte, dem Unterwallis gleiche Rechte einzuräumen, stellte sich ein glücklicheres Verhältnis der beiden durch die Sprache zwar geschiedenen, aber durch die Natur zur politischen Einheit berufenen Landesteile her.

Kaum waren die Bewegungen im Waadtland und im Wallis von den bestehenden Staatsgewalten niedergeworfen worden, so drohte die Revolution an einer anderen gefährlichen Stelle einzubrechen.

Schon seit dem Ende des Jahres 1790 gärte es im Bistum Basel[28]), d. h. in jenen jurassischen, von der französischen Grenze bis nach Biel herüberreichenden Territorien, die der in Pruntrut residierende Bischof, ein Fürst des deutschen Reiches, teils allein, teils gemeinsam mit dem eidgenössischen Stande Bern und mit

27) Grenat, Histoire moderne du Valais, S. 432—434.

28) Hans Buser, Das Bistum Basel und die französische Revolution 1789—1793 (Diss., Basel 1896).

Digitized by Google

Biel beherrschte. Der Schweizer Klub in Paris setzte sich in Verbindung mit den Unzufriedenen, an deren Spitze der Geistliche Jean Baptiste Gobel, der nachmalige konstitutionelle Bischof von Paris, und der bischöfliche Hofrat Johann Anton Rengger standen, und rief sie zur Abwerfung ihres Sklavenjoches auf; denn die Zeit sei für das Volk gekommen, um nach ewigem und unveräußerlichem Recht zur Souveränität zu greifen. „Die Franzosen haben ihren König in Ruhestand versetzt, nun pensioniert auch euren Bischof[29])!" Joseph von Roggenbach, der im Jahre 1782 zum Bischof erhoben worden war, konnte in seiner schwierigen Lage weder von seiten der katholischen Kantone, noch von seiten Frankreichs, das eine völlig antiklerikale Richtung eingeschlagen hatte, auf Unterstützung hoffen und faßte den unglücklichen Entschluß, den Kaiser um Hilfe anzugehen. Leopold II. stellte sogleich 500 Mann aus dem Breisgau zur Verfügung. Er nahm auf die Bedenken Basels wegen der Verletzung der schweizerischen Neutralität keine Rücksicht, da es sich um die pflichtige Wiederherstellung der Ruhe in einem Reichslande, nicht um ein kriegerisches Unternehmen handle, und ließ am 18. März 1791 die österreichischen Truppen über das Basler Gebiet nach Pruntrut marschieren[30]). Diese erdrückten in der Tat, nicht ohne barbarische Roheiten zu verüben[31]), die Gelüste der Revolutionspartei.

29) Brief vom 22. Februar 1791. Siehe Alfred Stern, a. a. O., S. 316. Das Schreiben ist freilich von den Bernern aufgefangen worden.

30) Im Archiv für schweizer. Geschichte II (1884), S. 321 bis 344 (hier von J. J. Hottinger) und XVIII (1862), S. 325—382, sind als „Beiträge zur Geschichte des letzten Dezenniums der alten Eidgenossenschaft" Korrespondenzen aus den Jahren 1790 und 1791 veröffentlicht, die sich auf die Vorgänge im Pruntrut beziehen. Vgl. K. Bronner, Der Durchzug der Kaiserlichen im Jahre 1791 und die Neutralität Basels während des ersten Koalitionskrieges 1792—1799 (Basel 1903), S. 25 ff.

31) Eine grausame Szene schildert François Joseph Guélat in seinem Journal 1791—1802 (Delémont 1906), S. 14 f. (19. April 1791).

Digitized by Google

Allein die Franzosen betrachteten die kaiserliche Intervention als einen unstatthaften Übergriff in ihre für die revolutionäre Propaganda ausersehene Sphäre; sie bot ihnen erwünschten Anlaß zur Einmischung in die Verhältnisse einer Landschaft, die auf alle Fälle eine nicht zu unterschätzende politische und strategische Bedeutung hatte. Unmittelbar nach der am 20. April 1792 beschlossenen Kriegserklärung, die den großen Kampf des mit vollen Segeln der Republik zusteuernden Frankreich gegen Preußen und Österreich eröffnete, ließ General Custine die zum deutschen Reich gehörenden Gebiete des Bistums mit einer Abteilung der Rheinarmee besetzen. Der Bischof ergriff die Flucht nach Biel; die von ihm herbeigerufenen Österreicher zogen sich über den Rhein zurück, und bald schoben die Franzosen ihre Posten bis zum Felsenpaß der Pierre Pertuis, der den Eintritt in die Schweiz beherrschte, vor. Schon befürchtete man in Biel, „sie könnten in einer halben Nacht" vor den Toren sein [32]). Indessen respektierten sie nach einem am 27. August mit Abgeordneten von Biel geschlossenen Vertrage für einmal den eigentlich schweizerischen Boden; aber das rückwärts liegende jurassische Gebiet gaben sie nicht mehr aus der Hand. Wohl ließen sie es geschehen, daß Rengger seine Parteigänger Ende November 1792 zu einer konstituierenden „Nationalversammlung" auf das Schloß Pruntrut berief und hierauf die „Rauracische Republik" („la République rauracienne") errichtete. Allein die französischen Behörden sorgten dafür, daß dieses notdürftig organisierte, von schamlosen Zugreifern ausgebeutete Gebilde sich nicht entwickeln konnte. Im Februar 1793 kamen drei Kommissäre des Konvents

32) Nach dem eidgenössischen Gruß des Bieler Gesandten J. Jak. Haas auf der außerordentlichen Tagsatzung in Frauenfeld, Mai 1792. Bericht Martin Dänikers, im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1897, S. 160.

Digitized by Google

mit dem Auftrage, eine entscheidende Abstimmung vorzunehmen. Als trotz allem Druck und Betrug sich 77 von 115 Gemeindedeputierten für die Fortdauer einer selbständigen Republik aussprachen, wurden die Vollmachten der Mehrheit ungültig erklärt und die Widerstrebenden auseinandergejagt. Am 8. März proklamierte die gefügige Minderheit einstimmig die Vereinigung mit Frankreich, und am 23. März ehrte der Konvent den „freiwillig" geäußerten Wunsch des souveränen Volkes, indem er das Land Pruntrut als Departement du Mont Terrible unmittelbar mit der französischen Republik verband[33])!

In der Schweiz regte sich keine Hand für ein Territorium, das durch Jahrhunderte hindurch mit den katholischen Kantonen verbündet gewesen und als ein integrierender Bestandteil des eidgenössischen Staatskörpers betrachtet worden war. Eine förmliche Verpflichtung zum bewaffneten Einschreiten lag allerdings nicht vor; denn seit Jahren hatte sich das föderative Verhältnis zwischen jenen Kantonen und dem Pruntrut gelöst, und die Franzosen beschränkten ihre Annexion auf das deutsche Reichsgebiet im Jura, das rechtlich mit der Eidgenossenschaft nichts mehr zu tun hatte, so daß keine unmittelbare Gefahr für die Neutralität der Schweiz zu drohen schien. Aber wer wollte die übermütigen Eroberer hindern, gelegentlich noch weiter vorzudringen und auch das jurassische Münstertal samt dem Erguel und der Stadt Biel an sich zu reißen[34])! Lau-

33) Guélat, Journal, S. 130. Vgl. Relation fidèle de la manière dont s'est opérée la révolution du pays de Porentrui et sa réunion à la France (1793), S. 118 ff. (Auszüge aus dieser Broschüre, die dem Advokaten Scheppelin, einem Gegner der Revolution, zugeschrieben wird, s. im Anhang zu Guélat, S. 778 ff.) J. Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik, Bd. I, S. 16 der Einleitung. Buser, S. 96. Mont Terrible ist eine willkürliche Umbildung des pruntrutischen Bergnamens Mont Terri.

34) S. die Bemerkung Grubers in einem Briefe vom 4. Ja-

Digitized by Google

rent, einer der französischen Kommissäre, meinte wirklich, es könnten außerdem noch Neuenburg und ein Teil des Wadtlandes zum neuen Departement geschlagen werden. „Dann wären wir nur noch sechs Stunden von Bern entfernt. Wir hätten den Kanton Bern und die ganze Schweiz im Zügel; sie dürften sich nicht mehr rühren; die Aristokratie würde für alle Zeit gestürzt und dem unterworfenen Volke die Freiheit zurückgegeben werden[35])." Der Konvent in Paris sah sich nicht veranlaßt, solche Pläne schon damals aufzunehmen. Aber sie konnten in der Schweiz auf keinen Fall verborgen bleiben, und mit steigender Besorgnis verfolgten ernste Staatsmänner das immer rücksichtslosere Ausgreifen der inzwischen in Frankreich zu unbedingter Macht gelangten Revolutionspartei.

In der Tat geriet die Schweiz durch den Fortgang der französischen Umwälzung in zunehmende Verlegenheiten. Nach dem Ausbruch des Krieges beschloß die Tagsatzung, eine bewaffnete Neutralität gegenüber allen Mächten, die sich zum Kampfe rüsteten, einzuhalten, und ordnete noch im Mai 1792 die militärische Besetzung der einem Einbruch fremder Heere am meisten ausgesetzten Basler Grenze an. Die Kantone stellten ihre Kontingente nach den Vorschriften des eidgenössischen Defensionals willig zur Verfügung, und wenn auch Schwiz jetzt wieder Schwierigkeiten machte, da es das Defensional nie angenommen habe, so hielt es seine Mannschaft doch bereit, damit sie im Notfall abmarschieren könne[36]). Preußen und Österreich hatten allen

nuar 1793 bei Fr. v. Wyß, Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David von Wyß, Bd. I (Zürich 1884), S. 100.

35) J. Kaulek, Papiers de Barthélemy I (Paris 1887), S. 242.

36) Europäische Annalen, 1805, I, 116 ff. Abschiede VIII, 169 f. Wohl damals ist die verständige anonyme Flugschrift erschienen: „Meine Gedanken und nichts mehr und nichts weniger als die Gefühle eines ehrlich denkenden Schweizer-

Digitized by Google

Grund, diese Veranstaltungen zu achten. Die Franzosen aber zeigten sich trotz der augenscheinlichen Vorteile, die sie auch ihnen boten, verstimmt, da das Bistum Basel, das preußische Neuenburg und zum ersten Male auch Genf in die schweizerische Neutralität einbezogen wurden [37]). Die Regierung ließ durch ihren Gesandten Barthélemy erklären, sie habe nicht die Pflicht, diejenigen Staaten als neutral anzuerkennen, die beim Abschluß des Bündnisses von 1777 nicht ausdrücklich als Bestandteile der schweizerischen Eidgenossenschaft bezeichnet worden seien [38]). Im weiteren Verlaufe des Jahres 1792 verschärfte sich die gegenseitige Spannung. Die Jakobiner, die der französischen Monarchie auch in ihrer konstitutionellen Gestalt ein Ende machen und zur republikanischen Staatsform übergehen wollten, konnten den offiziellen schweizerischen Kreisen die Sympathien, die sie für den unglücklichen König und für die das konservative Prinzip vertretenden alliierten Mächte hegten, nicht verzeihen. Zusehends lockerte sich die seinerzeit in so glänzenden Formen abgeschlossene französisch-schweizerische Allianz, und die dem König allein verpflichteten schweizerischen Soldtruppen, deren Zahl noch etwa 12 000 Mann betrug, kamen in die peinlichste Lage. Wenn auch die Mannschaft bisweilen in das Klubwesen und das übrige revolutionäre Treiben hineingerissen wurde [39]), wie denn das Regiment Châteauvieux an der Meuterei der

patrioten über die Angelegenheiten Frankreichs durch einen nahen Vetter des unvergeßlichen Wilhelm Tells. Helvetien 1792." Der Verfasser spricht sich S. 32 für „die genaueste Neutralität" aus.

37) Abschiede VIII, 137 f. Vgl. Alb. Sarasin, Inclusion de Genève dans la neutralité helvétique, en 1792, in den Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire et d'archéologie de Genève, 2me série (Genève 1893—1901), S. 134—161).

38) Schreiben Dumouriez' vom 21. Mai 1792. Kaulek, Papiers de Barthélemy I, 145.

39) Alfred Stern, Le Club des patriotes suisses à Paris. Revue historique XXXIX, 315.

Digitized by Google

Garnison in Nancy teilgenommen hatte, so hielt sie sich doch im ganzen und großen von der die alten Ordnungen zerstörenden Bewegung fern und war entschlossen, den Ruf der Treue zu bewahren. Aber diese Haltung trug ihr den tödlichen Haß der Republikaner und der zügellosen Masse ein. Bereits im Februar 1792 entlud er sich gegen das von Marseille nach Aix versetzte Berner Regiment von Ernst. Es wurde ohne Rücksicht auf die Dienste, die es der Ordnungspartei geleistet hatte, durch niederträchtiges Zusammenwirken der städtischen Behörden und der berüchtigten Marseiller Nationalgarde entwaffnet und zu schmählicher Kapitulation gezwungen, worauf der Berner Große Rat das Regiment „aus einem Lande, in welchem er dermal keine dauerhafte Sicherheit" erhoffen könne, heimberief [40]). Die Schwierigkeiten vermehrten sich, als die französische Nationalversammlung, allen Verträgen zuwider, die übrigen kapitulierten Regimenter im Offensivkriege gegen Preußen und Österreich verwenden wollte und als die Truppen in Übereinstimmung mit ihren heimischen Regierungen sich weigerten, diesem Ansinnen, durch das die neutrale Stellung der Schweiz im höchsten Grade gefährdet worden wäre, nachzukommen. Die allgemeine Erbitterung gegen die fremden Stützen des Thrones und des „Verräters" Ludwig äußerte sich in so leidenschaftlicher Form, daß man sich auf schweizerischer Seite ernstlich fragen mußte, ob es nicht geboten wäre, alle in Frankreich stehenden Söldner, auch die Mannschaft des Garderegiments, zur Vermeidung schärferer Konflikte sofort zurückzurufen. Aber bevor man hier zu einem Entschlusse kam, vollzog sich eine furchtbare Katastrophe.

Am 10. August 1792 unternahmen die Revolutionäre in Paris nach der Anleitung Dantons und der Kom-

40) C. Morel, Die Schweizerregimenter in Frankreich, S. 39—92.

Digitized by Google

münne den Sturm auf das Königtum [41]). Aus der Vorstadt St. Antoine bewegten sich die rohesten, vor keiner Gewalttat zurückschreckenden Kolonnen des „souveränen" Volkes gegen die Tuilerien. Das Schloß mit allen seinen Zugängen war von 2000 Nationalgarden und von ungefähr 800 Schweizern des Garderegiments besetzt. Da aber der Kommandant der Nationalgarden, der ehrenwerte Mandat, am frühen Vormittag ermordet wurde, verlor seine Mannschaft jede Haltung und begann sich mit den Aufständischen zu verbrüdern, so daß die Schweizer allein — man erkannte sie von weitem an ihren roten Waffenröcken — die Verteidigung der königlichen Residenz gegen die vielfach stärkeren, fanatisierten Massen übernehmen mußten. Unter der Führung tapferer Offiziere, von denen der Freiburger Oberstleutnant Friedrich von Maillardoz, der Glarner Major Karl Joseph Bachmann und der Luzerner Hauptmann Heinrich Dürler hervorzuheben sind, besannen sie sich indessen keinen Augenblick, ihre Pflicht zu tun, und sie verharrten auch dann auf ihren Posten, als der willenlose König in unmännlicher Verzweiflung mit seiner Familie den Palast verließ und sich dem Schutze der legislativen Nationalversammlung anvertraute. Sie nahmen den Kampf, zu welchem sie durch die andringenden Insurgenten gezwungen wur-

41) Die Ereignisse des 10. August sind von verschiedenen schweizerischen Historikern eingehend dargestellt worden. Vgl. Carl Morel, a. a. O., S. 122 ff. Aug. von Gonzenbach, Der 10. August 1792, im Berner Taschenbuch auf das Jahr 1866, S. 52—352 (auch in separater Ausgabe). Ferd. Schwarz, Die Schweizerregimenter in französischen Diensten, 2. A. (Basel 1892), S. 33 ff. W. Fr. von Mülinen, Das französische Schweizer-Garderegiment am 10. August 1792 (Luzern 1892). Mülinen teilt in den Beilagen zeitgenössische Relationen und Aktenstücke mit, so den ungemein wichtigen Bericht des Hauptmanns Dürler (S. 155—167), anderseits auch (S. 200 bis 204) ein die Wahrheit schändlich verdrehendes Pamphlet des schweizerischen Patriotenklubs in Paris. Das seltene Stück ist auch in deutscher Übersetzung (s. Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1899) verbreitet worden.

Digitized by Google

den [42]), entschlossen und erfolgreich auf; vor ihren wohlgezielten Salven stob die feige Menge in hellem Schrekken auseinander; die unmittelbare Umgebung des Schlosses ward gesäubert, und um 10 Uhr schienen die Schweizer Herren der Situation zu sein. Unmöglich aber konnten sie sich länger halten; denn die Munition, mit der sie nur kärglich versehen worden waren, ging ihnen aus. In diesem Momente wurde ihnen wie eine Erlösung die Botschaft des Königs überbracht, das Feuer einzustellen und sich in ihre Kasernen oder, wie einige Offiziere den Befehl verstanden, zu seiner Rettung in die Nationalversammlung zurückzuziehen [43]). Eine Abteilung schlug sich in der Tat unter schweren Verlusten zu der Versammlung in der Salle du Manège durch [44]); sie mußte dort nach einer neuen Ordre des

42) Durchaus unrichtig ist die Darstellung des Ministers Le Brun in einem Briefe an Barthélemy vom 13. August (Kaulek, Papiers de Barthélemy I, 243), nach welcher die Schweizer das Volk durch einen verräterischen Angriff überrascht hätten. Sie entspricht übrigens der offiziellen Färbung, in der die Kommüne dem Lande von dem Ereignis Kenntnis gab. S. den Abdruck bei W. F. v. Mülinen, S. 197—199. Schon in der Septembertagsatzung von 1792 (Abschiede VIII, 190) wurde gegen diese „schamlose Verleumdungssucht" energisch protestiert. Sehr ins Gewicht fällt die auf Berichten von Augenzeugen beruhende Erklärung von J. Peltier, Dernier tableau de Paris ou récit historique de la révolution du 10 août 1792 I (Londres 1793), S. 112: „que le premier feu est parti des cours, que le premier sang répandu a été celui des Suisses". Der in der Revue historique vaudoise I, 249 (nach Lockroy, Journal d'une bourgeoise pendant la Révolution) abgedruckte Bericht einer Pariserin ist lediglich ein Ausdruck der jakobinischen Version. Der anonyme royalistisch gesinnte Verfasser der Schrift: Détails particuliers sur la tournée du 10 août 1792 (Paris 1822), der sich an diesem Tage als Nationalgardist in den Tuilerien befand, versichert in Übereinstimmung mit Peltier, daß nach seinen Beobachtungen durchaus die Volksmassen die Angreifer (les véritables aggresseurs) waren. „Si les Suisses tirèrent les premiers, ils ne le firent que dans la nécessité d'une légitime défense." (p. 85.) Mortimer-Ternaux, Histoire de la Terreur II², 315 f., läßt die Frage unentschieden.

43) Den genauen Wortlaut des Befehls s. bei Mülinen, S. 44.

44) Das Sitzungslokal befand sich in geringer Entfernung vom Schlosse; es war in die ehemalige Reitbahn, nördlich vom

Digitized by Google

Königs die Waffen niederlegen [45]) und sah sich wehrlos der Wut des Pöbels preisgegeben. Die übrigen Schweizer versuchten aus dem Schlosse nach den Kasernen zu gelangen; aber die einen erlagen im Tuileriengarten einem mörderischen Feuer, die anderen wurden auf dem Platze Louis XV. von berittener Gendarmerie überfallen und niedergehauen. Inzwischen drangen die wilden Horden, die keinen Widerstand mehr zu fürchten hatten, in die Tuilerien ein, verwüsteten die Gemächer und kühlten ihre Mordlust an allem, was noch Leben zeigte. Jugendliches Gesindel stritt sich um die Köpfe und die Uniformen der Gefallenen. Einem Augenzeugen, der sich durch sentimentale Regungen sonst wahrlich nicht beherrschen ließ, Napoleon Bonaparte, blieben diese Szenen unvergeßlich, und noch ein Vierteljahrhundert später erinnerte er sich auf St. Helena mit Schaudern, wie entmenschte Weiber auf den Leichen der Schweizer die ärgsten Schändlichkeiten — „les dernières indécences" — verübten [46]). In den nächsten Tagen dauerte die Verfolgung der Schweizer fort, und noch etwa 150 gefangene Offiziere und Soldaten, die dem Blutbad vom 10. August entronnen waren, wurden als Verbrecher gegen „die Majestät des Volkes" in den

Tuileriengarten, eingebaut. Siehe Armand Brette, Histoire des édifices où ont siégé les assemblées parlamentaires de la révolution française, T. I (Paris 1902), p. 162 bis 167 (mit einem Plane). Vgl. auch den Plan bei Peltier I, z. S. 74.

45) Ein Faksimile dieses zweiten Befehls findet sich in Pfyffers v. Altishofen Récit de la conduite du régiment des Gardes suisses à la journée du 10 août 1792 (Luzern 1819). Der Druck dieser Schrift stand im Zusammenhang mit dem Plane jenes „Löwendenkmals", das von Thorwaldsen entworfen und von dem Konstanzer Bildhauer Lukas Ahorn 1820 bis 1821 in Luzern ausgeführt wurde.

46) Las Cases, Mémorial de Sainte-Hélène V, 171 (3. August 1816). Deutsche Augenzeugen (Bollmann und Schlabrendorff) bestätigen die Wahrnehmungen Bonapartes. Siehe Arthur Chuquet, Le 10 août 1792, im „Temps" vom 27. Juni 1911.

Digitized by Google

Septembermorden hingeschlachtet. Im ganzen haben wohl 550 Mann der Garde — ihre Zahl ist nie genau ermittelt worden — den Tod gefunden. 238 Verhaftete rettete Coquet, ein ritterlicher Offizier der Nationalgarde, indem er den Stadtrat trotz allem Widerstreben zu bewegen wußte, sie in die Pariser Bataillone aufzunehmen.

Die dem Einfluß der radikalsten Politiker erliegende Nationalversammlung billigte die Tat der Insurgenten, die der Monarchie den Todesstoß versetzt und ihre letzten soldatischen Verteidiger in grauser Metzelei vernichtet hatten. Noch am 10. August beschloß sie die Suspension des Königs und die Wahl eines Nationalkonvents [47]). Am 20. August dekretierte sie nach dem Antrage des Girondisten Brissot die sofortige Entlassung aller in Frankreich stehenden Schweizerregimenter und sprach ihnen wie zum Hohne im Namen der französischen Nation den Dank für ihre Dienste aus [48]). Beinahe alle Söldner kehrten heim; ihre Geldansprüche blieben bei den zerrütteten Finanzverhältnissen Frankreichs unbezahlt.

Das war das Ende des Söldnerwesens in der Zeit der alten Eidgenossenschaft. Wie man auch über die fremden Dienste, zu welchen sich die überwallenden schweizerischen Volkskräfte durch Jahrhunderte hindurch in unausrottbarer Leidenschaft für kriegerische Betätigung oder auch um des lieben Brotes willen verlocken ließen, urteilen möge: die mannhafte Treue, welche die Schweizergarde bei der Verteidigung der Tuilerien am 10. August 1792 bewies, entschädigt für manches dunkle Blatt in der Geschichte dieser Solddienste [49]).

47) A. Aulard, Histoire politique de la révolution française (Paris 1901), S. 216.

48) Mortimer-Ternaux III, 405.

49) Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 518. Wie verschieden die Haltung der Schweizer vom französischen Standpunkt aus beurteilt wurde, darauf hat schon

Digitized by Google

Für die Schweiz war das Ereignis mit seinen unmittelbaren Folgen ein furchtbarer Schlag. Zahlreiche einflußreiche Familien hatten den Tod ihrer Angehörigen zu beklagen. Ein Schrei des Entsetzens und des Zornes ging durch das Land, und im ersten Augenblick herrschte in den betroffenen Kreisen das Gefühl, daß unverzüglich zu den Waffen gegriffen werden müsse, um die dem Vaterlande widerfahrene Schmach zu rächen und den Franzosen „den helvetischen Namen respektabel zu machen“ [50]). Das sonst so vorsichtige Bern mit seinem Oberhaupte, dem Schultheißen Niklaus Friedrich von Steiger, war durchaus kriegerisch gestimmt und erließ am 17. August an Luzern, Freiburg und Solothurn die Einladung zu einer Konferenz, auf der die zu ergreifenden Maßregeln vorläufig beraten werden sollten. Freiburg und Solothurn schienen geneigt, sich feindlichem Vorgehen anzuschließen. Allein Luzern hielt sich zurück; in Bern selbst stellte sich eine starke, friedlich gesinnte Gruppe unter der Führung des Seckelmeisters Karl Albrecht v. Frisching den Absichten der Kriegspartei entgegen [51]); die Handelsstadt Basel, in deren Räten sich manche Freunde der Revolution befanden, warnte vor einer gewaltsamen Abrechnung mit der französischen Republik [52]), und vollends Zürich, der eidgenössische

Barthélemy in Zuschriften an den Minister Le Brun unterm 8. und 21. Sept. 1792 aufmerksam gemacht. Kaulek I, 283. 303.

50) K. Henking, Aus Johannes von Müllers handschriftlichem Nachlasse. Jahrbuch für schweizer. Geschichte IX (1884), S. 180. Die hier mitgeteilten brieflichen Äußerungen Müllers vom September 1792 zeigen, wie schwierig eine Entscheidung für einen fernstehenden Beobachter, geschweige denn für einen verantwortlichen Staatsmann war. Sehr entschieden für die Beobachtung der strengsten Neutralität sprach sich sein Bruder in seiner Antwort vom 10. September aus. S. Ed. Haug, Der Briefwechsel der Brüder J. Georg Müller und Joh. v. Müller 1789—1809 (1893), S. 35—37.

51) E. Blösch, Nikl. Friedr. v. Steiger. Allgem. deutsche Biographie XXXV, 587.

52) A. Burckhardt-Finsler, Basler Festschrift 1901, S. 132.

Digitized by Google

Vorort, suchte zu beschwichtigen, um Frankreich durch verletzende Schritte nicht noch mehr zu reizen. Mit großer Spannung sah man der außerordentlichen Tagsatzung entgegen, die auf den 3. September nach Arau berufen wurde [53]). Unmittelbar nach ihrem Zusammentritte mehrten sich die Gründe, die der Schweiz das Verlassen ihrer neutralen Haltung nahe legen konnten. Die Nachrichten von den Septembermorden verstärkten die Entrüstung über die Schreckensherrschaft in Paris. Österreich ließ erklären, daß nach den schmählichen Ereignissen in Frankreich die Neutralität dem Ruhm und der Ehre der „helvetischen Nation" wohl nicht mehr angemessen sei. Anderseits fehlte es nicht an zudringlichen Versuchen der ausgewanderten Prinzen, die entlassenen Schweizerregimenter zum Übertritt in die Armee der französischen Royalisten zu verleiten [54]). Genf verlangte Hilfe gegen drohenden französischen Überfall, Basel vermehrten Zuzug, und die isolierte, rings von französischem Gebiet umgebene Stadt Mülhausen, die ihre Selbständigkeit nur mit Mühe behaupten konnte, bat um Schutz. Allein die Tagsatzung verharrte unter dem entschiedenen Einfluß der Zürcher Gesandten, des Bürgermeisters Johann Heinrich Kilchsperger und des älteren David von Wyß, bei der Neutralitätspolitik und vermied jeden Beschluß, der zu einem ernsteren Konflikt mit Frankreich hätte führen können.

Das war nicht ein tapferes, aber vielleicht doch ein staatsmännisch richtiges Verhalten; denn man mußte sich nach kühler Überlegung sagen, daß die kleine Schweiz

53) Abschiede VIII, 184—191. Vgl. Europäische Annalen, 1805, III, S. 209 ff. Fr. von Wyß, Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David von Wyß, Vater und Sohn, I (Zürich 184), S. 83 ff. G. Meyer v. Knonau, David v. Wyß. Allgem. deutsche Biographie XLIV, 406.

54) Schreiben des Grafen von Artois an die Tagsatzung vom 28. August 1792. Abschiede VIII, 186.

Digitized by Google

bei der lähmenden inneren Zersplitterung, bei ihren geringen Hilfsmitteln, ihrer unzureichenden Getreideproduktion und ihren mangelhaften militärischen Einrichtungen es nicht wagen durfte, von ihren überlieferten politischen Prinzipien abzugehen und sich zum Offensivkriege mit den großen Mächten, deren verdeckte Pläne man nicht kannte und die unter sich selbst uneinig waren, zu verbinden[55]). „Kaum läßt sich bezweifeln, daß der Grimm und die Macht Frankreichs sich bald und furchtbar über das kleine Nachbarland ergossen haben würde[56])." Immerhin wurden die Schweizer Truppen aus Frankreich jetzt „so ehrenvoll als möglich" heimberufen, und zugleich brach die Tagsatzung den offiziellen Verkehr mit dem französischen Gesandten ab, um nicht den Schein auf sich zu laden, als ob sie die neue Gewalt, die aus dem Blute der Schweizergarde erstandene Jakobinerrepublik, stillschweigend anerkenne. Doch wurde ein Weg eröffnet, auf dem sich gleichwohl in den nächsten Jahren der unausweichliche diplomatische Verkehr vollzog.

François de Barthélemy, der Frankreich von 1792 bis 1797 bei der Eidgenossenschaft vertrat[57]) und dem

55) Zu einer von dieser Auffassung abweichenden Ansicht, im Sinne der Steigerschen Politik, bekennt sich Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. Vgl. dagegen P. Maillefer, Les relations diplomatiques entre la France et la Suisse. in der Revue historique vaudoise 1896. S. 11 ff

56) Lebenserinnerungen von Ludwig Meyer von Knonau 1769—1841, herausgegeben von Gerold Meyer von Knonau (Frauenfeld 1883), S. 75.

57) Abschiede VIII, 726. Seine vom 22. Januar 1792 datierende Instruktion ist bei Kaulek, Papiers de Barthélemy I, 3—8 nach dem Originaltext, in den Europäischen Annalen, 1805, I, S. 56—64 in deutscher Übertragung abgedruckt. Verhandlungen über seine Anerkennung im Jahre 1793 s. ebd., 1806, III, 53 ff. — Die von Jean Kaulek bearbeitete Sammlung der offiziellen Aktenstücke aus der Gesandtschaft Barthélemys (5 Bände, Paris 1886—1894; einen 6. Band hat Al. Taussérat-Radel 1910 herausgegeben) ist eine der allerwichtigsten Quellen zur schweizerischen und europäischen Geschichte der Jahre 1792—1797. Vgl. Mémoires de Barthélemy 1768 bis 1819, publiés par Jacques de Dampierre, Paris 1914.

Digitized by Google

die wechselnden Regierungen in Paris immer wieder ihr Vertrauen schenkten, vermittelte alle Geschäfte von Baden aus als „indirekter Agent" durch Privatkorrespondenz mit dem Bürgermeister von Zürich, und beide Teile nahmen den eigentümlichen Modus ohne Anstand wie ein amtliches Verhältnis auf. Freilich war der französischen Regierung damals an der Erhaltung friedlicher Beziehungen zur Eidgenossenschaft gelegen [58]), und Barthélemy weilte während der ärgsten Revolutionsstürme, die zahllose, wegen ihrer Besonnenheit „verdächtige" Bürger ins Verderben rissen, nicht ungern in der Schweiz. Aber es bedurfte doch seiner humanen, die Form als nebensächlich betrachtenden, der Schweiz aufrichtig wohlgewogenen Persönlichkeit [59]), um diesen seltsamen Gang so lange durchzuführen. Stets wußte der erfahrene Diplomat mit dem feinen Takte, den er nach beiden Seiten walten ließ, die aufkeimenden Empfindlichkeiten und Konflikte auszugleichen [60]). „Immer werden wir Ihren Namen segnen", schrieb ihm der Bürgermeister von Zürich im Oktober 1792, und im Dezember 1793 versicherte ihm sein Minister Deforgues: „Du hast das Vertrauen des Wohlfahrtsausschusses, der den Eifer und vortrefflichen Geist deiner Geschäftsführung anerkennt."

Es fehlte indessen wenig, daß es unmittelbar nach dem Abschluß der Arauer Tagsatzung doch zu einer kriegerischen Verwicklung mit Frankreich gekommen

58) Schreiben des Ministers Le Brun an Barthélemy vom 26. August 1792, bei Fr. v. Wyß I, 82.

59) S. besonders seine Depesche an den Minister Le Brun vom 17. November 1792. Kaulek, Papiers de Barthélemy I, 406.

60) Alb. Sorel, L'Europe et la révolution française III (Paris 1891), S. 121 f. Vgl. Fr. De Crue, Barthélemy ambassadeur en Suisse d'après ses papiers, in dem Pierre Vaucher gewidmeten Sammelwerke „Pages d'histoire" (Genève 1895), S. 63 ff. De Crue nennt Barthélemys Politik „heureuse pour la Suisse, comme pour la France."

Digitized by Google

wäre. Wie die Pariser Machthaber die Neutralität der reichsdeutschen Territorien des Bistums Basel nicht achten wollten, so machten sie geltend, daß auch Genf nicht in die neutrale Sphäre der Eidgenossenschaft gehöre, da es vom Bündnis des Jahres 1777 ausgeschlossen worden sei [61]), und die Rhonestadt, auf die von jeher die eifersüchtigen Blicke der Nachbarmächte gerichtet waren, geriet nun in die Gefahr, von der französischen Eroberungspolitik verschlungen zu werden.

Unter den Genfern, die im Jahre 1782 durch eine unverständige Aristokratie gezwungen wurden, ihre Heimat zu verlassen, befand sich der Bankier Etienne Clavière [62]). Er wandte sich nach Paris, stürzte sich in die revolutionäre Bewegung und stieg als Vertrauensmann der Gironde bis zum Finanzminister auf [63]). Um sich nun für die Verbannung zu rächen und der Aristokratie eine gründliche Demütigung zu bereiten, betrieb der haßerfüllte Mann die Eroberung seiner Vaterstadt und gewann für den tückischen Plan seine politischen Freunde in Paris, die das Unternehmen mit einem Angriff auf Savoyen in Verbindung brachten [64]). Noch

61) Bezeichnend für den französischen Standpunkt sind die Beschlüsse der provisorischen Regierungskommission vom 17. Oktober 1792. Kaulek, Papiers de Barthélemy I, 362.

62) Alb. de Montet, Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois I, 176. Über die damaligen Verhältnisse in Genf s. Henri Fazy, Genève de 1788–1792 La fin d'un régime. (Publ. de l'Institut national genevois.) Genève 1917. Mémoires de Isaac Cornuaud, publ. par Ém. Cherbuliez (1912), p. 423 sq.

63) „Il fut aussi lui ministre, grâce à tous les cafés, aux garçons de boutique, aux commis de négocians et aux étudians, dont il se rapprochait assez par son goût d'agiotage et une feinte bonhommie." J. Peltier, Dernier tableau de Paris II (1793), S. 409.

64) Zur Genfer Revolution vgl. J. Mallet du Pan, Essai historique sur la destruction de la Ligue et de la liberté helvétique (1798), S. 118 ff. Montesquiou, Correspondance (Paris 1796). Fr. v. Wyß, Bd. I, S. 87 ff. Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik, Bd. I, S. 6—13 der Einleitung. Kaulek, Bd. I, dazu De Crue, a. a. O., S. 76 f. P. Maillefer, a. a. O., S. 129 ff. Edm. Pictet, Biographie, travaux et correspondance diplo-

Digitized by Google

im September 1792 unterwarf der General Montesquiou Savoyen, und in den ersten Tagen des folgenden Monats rückte er mit 3500 Mann und 14 Geschützen gegen Genf. Aber die Stadt hatte angesichts der drohenden Gefahr während der Tagsatzung nicht umsonst die Hilfe ihrer alten Verbündeten, der Berner und Zürcher, nachgesucht [65]). Schon vor der Ankunft der Franzosen in Carouge waren 1600 Berner in Genf erschienen, und ihnen folgten unter der Führung des originellen Obersten Salomon Landolt 600 Zürcher auf dem Fuße nach [66]). Noch stärkere Truppenkorps wurden bereitgestellt, um auf den ersten Wink den Marsch an den Genfersee anzutreten.

Dieses rasche und energische Eingreifen der beiden Städte vereitelte die Pläne Clavières. Wohl stachelte dieser den General zu rücksichtslosem Angriff und zur Vertreibung der eingerückten Schweizer auf. Aber Montesquiou, der ein gemäßigter Mann war, hatte keine Lust, die Rolle eines Werkzeuges verblendeter Leidenschaft zu spielen und der Stadt durch ein Bombardement eine schwere Katastrophe zu bereiten. Auf Grund neuer Instruktionen, die ihm zugingen, ließ er sich in Unterhandlungen ein [67]), und wirklich kam unter Zustimmung eidgenössischer Repräsentanten am 22. Oktober in Carouge eine Konvention zustande, nach welcher er seine Armee von Genf zurückzog, die Berner

matique de C. Pictet de Rochemont (Genève 1892), S. 20 ff. Die verwerfliche Handlungsweise Clavières hat Montesquiou in einer vom November 1792 datierten Rechtfertigungsschrift (Mémoire justificatif pour le citoyen français A.-P. Montesquiou) in schärfste Beleuchtung gerückt.

65) Abschiede VIII, 192.

66) Dav. Heß, Salomon Landolt (Zür. 1820), S. 90—96.

67) Aktenstücke vom 14., 16. und 18. Oktober 1792, bei Kaulek I, 347. 348. 361. 365. Montesquiou war zur Kriegserklärung an Bern ermächtigt „dans le cas où les troupes actuellement à Genève n'évacueraient pas incessamment cette ville et son territoire".

Digitized by Google

und Zürcher aber die Stadt bis zum 1. Dezember räumen sollten. Allein die provisorische französische Regierung versagte der Übereinkunft die formelle Anerkennung; Montesquiou wurde abgesetzt und konnte sich der Verhaftung nur durch schleunige Flucht in die Schweiz entziehen [68]). Dagegen fand sich der seit dem 21. September in Paris versammelte Nationalkonvent dann doch zu dem Beschluß bewogen, die Neutralität von Genf zu respektieren, wenn die schweizerische Mannschaft die Stadt sofort verlasse [69]). Wirklich marschierten die beiden Korps am 30. November ab, und Genf blieb wenigstens zum Schein als eine unabhängige Republik bestehen.

Aber unmittelbar nach dem Wegzug der schweizerischen Verbündeten wurde die Stadt in den Strudel der von Frankreich aus geschürten Revolution gerissen [70]). Schon hatten sich nach französischem Muster zahlreiche politische Vereine aufgetan, die nur auf einen günstigen Moment zur Durchführung ihrer Pläne lauerten. Die stärkste dieser Verbindungen, der Klub der „Egaliseurs", bemächtigte sich in der Nacht vom 4. zum 5. Dezember der öffentlichen Gewalt, errichtete Freiheitsbäume, schenkte in beinahe schrankenloser Weise den Natifs und den Habitants das Bürgerrecht und betrieb schließlich die Einberufung einer Nationalversammlung, in der, wie im französischen Konvent, die exaltiertesten Revolutionäre ihre Orgien feiern konnten. Das letzte Ziel der vermessenen Schreier, die keine patriotischen Gefühle kannten, war die Vereinigung Genfs mit der

68) Ferd. de Roverea, Mémoires I (1848), S. 108.

69) Kaulek, I, 414. 418. Sorel, III, 197. Vgl. die Aufzeichnungen des Berner Gesandtschaftssekretärs K. L. von Haller, mitgeteilt im Berner Taschenbuch auf das Jahr 1868, S. 72—77, und über die Zustände in Genf die Briefe von Joh. Rud. Steck, ebenda, 1898, S. 13 ff.

70) H. Denkinger-Rod, Histoire populaire du Canton de Genève, p. 337—352.

Digitized by Google

großen Nachbarrepublik und die Ausrottung der letzten Reste des überlieferten sozialen und politischen Systems. Im Juli 1794, eben als das Jakobinerregiment in Frankreich seinen Höhepunkt erreichte, organisierten sie auf Anstiften des französischen Residenten Soulavie eine förmliche Schreckensherrschaft. Ein Revolutionsausschuß übernahm nach einer neuen, am 5. Februar in Kraft getretenen Verfassung die Leitung der Geschäfte; ein Revolutionstribunal wurde eingesetzt, um mit den Aristokraten aufzuräumen. Dann folgten Todesurteile, Verbannungen, Gefängnisstrafen, Verschleuderung des öffentlichen Gutes, willkürliche Eingriffe in das Privatvermögen der alten Familien und der ganze widerwärtige Taumel einer über alle Schranken der Ordnung und der Sitte hinwegschreitenden brutalen Pöbelmasse. So weit kam es, daß die Bürger nach ihrer politischen Gesinnung ausgeschieden und besteuert wurden. Während die „Patrioten" verschont blieben, hatten die neutralen „Englués" und die „Aristokraten" 2 bis 40 Prozent von ihrem Vermögen auszurichten, so daß die Revolutionäre binnen wenigen Monaten gegen 5 Millionen Franken zusammenraffen konnten. Der Handel stockte, die blühende Uhrenindustrie erlahmte, ein Notstand verbreitete sich über die Stadt und ihre Landschaft; zahlreiche der besten Familien wanderten wie zwölf Jahre früher aus[71]). Erst im Laufe des Jahres 1795, als die gefährlichen Intriguen Soulavies zutage getreten waren, als sich end-

71) Über die damaligen Zustände in Genf unterrichten Briefe von Mallet du Pan an Charles Saladin-Egerton, die Vict. van Berchem in dem erwähnten Sammelwerke „Pages d'histoire", S. 336 ff. veröffentlicht hat. Vgl. Fr. d'Ivernois, Des révolutions de France et de Genève (Londres 1795). Galiffe, D'un siècle à l'autre I (Genève 1877), S. 266 ff. Al. Guillot, La restauration genevoise (1920), p. 42—44. Ed. Chapuisat, Genève et la Terreur. Nos centenaires, p. 249—268. De la Terreur à l'annexion; Genève et la République française, 1793—1799, Genève 1912. Genève sous la Terreur, Bibliothèque universelle 65 (1912).

Digitized by Google

lich die Bürgerschaft ermannt und 5 Schreckensmänner mit dem Tode bestraft hatte, wurde die Ordnung in dem tief zerrütteten Gemeinwesen wieder hergestellt. Am 24. September verkündeten die Glocken der Kathedrale die Versöhnung der Parteien und die Aufnahme verständiger Verwaltung.

Diese Wendung entsprach aber nicht den Absichten der Direktorialregierung in Paris, die damals an die Stelle des Nationalkonventes trat und die Politik der revolutionären Propaganda weiter führen wollte. Indem sie im Jahre 1796 Desportes, einen Mann von extremster Richtung, als neuen Residenten nach der Rhonestadt entsandte, nahm sie ihre Eroberung und ihren Anschluß an die französische Republik in bestimmte Aussicht. Sie bedurfte dieses wichtigen Schlüssels zum Wadtland und zur Eidgenossenschaft, um ihren auf die ganze Schweiz gerichteten Plänen freie Bahn zu öffnen.

Während durch die Genfer Unruhen zeitweise nur die Berner und die Zürcher in Mitleidenschaft gezogen wurden, berührte der inzwischen fortdauernde und immer größere Dimensionen annehmende Koalitionskrieg alle Stände der Eidgenossenschaft. Sie hatten jahrelang ihre Kräfte, wenn auch in bescheidenem Maße, für die Behauptung der von der Tagsatzung beschlossenen Neutralität einzusetzen; denn immer wieder fühlte sich die eine oder andere Macht versucht, auf schweizerischen Territorien Fuß zu fassen oder sie als bequemen Durchpaß für ihre Truppen zu benutzen.

Am schwierigsten gestalteten sich die Verhältnisse im Anfang des Jahres 1793, indem die Mißerfolge der von Österreich und Preußen unternommenen Heerfahrt gegen Frankreich die Führer der Revolutionspartei ermutigten, über die Nachbarländer herzufallen und unter dem Schein der Volksbefreiung für den finanziell zerrütteten Staat und für gierige Beamte

Digitized by Google

reichliche Beute zu erpressen. Nach den durch die Generäle Dumouriez und Custine erfochtenen Siegen in Belgien und am Rhein zeigten sich die vermessenen Redner des Nationalkonvents entschlossen, den Kampf mit ganz Europa aufzunehmen. Sie erließen Kriegserklärungen an England, Holland und Spanien, und schon richteten sich ihre Invasionsgelüste auch auf die Schweiz, deren öffentliche und private Hilfsquellen nicht zu unterschätzen waren. Im Februar hielten Brissot, Clavière und ihr Troß einen kombinierten Angriffsplan bereit, nach welchem der linke Flügel einer französischen Armee sich auf Basel werfen, der rechte über Genf und Versoix in die Wadt eindringen und das Zentrum von Belfort über den bereits besetzten Jura gegen Bern marschieren sollte, das gefüllte Schatzkammern, Speicher, Keller und Arsenale hatte und das man mit glühenden Kugeln noch vor der Ankunft der schweizerischen Milizen zu bezwingen hoffte. Fast nur ein glücklicher Zufall verhinderte damals die Ausführung eines Planes, der erst fünf Jahre später in seinen Hauptzügen wieder aufgenommen werden sollte. Ein Mitglied des Berner Rates, Franz Rudolf Weiß, befand sich mit dem Basler Stadtschreiber Peter Ochs in halboffiziellem Auftrage eben in Paris und wußte als Anhänger der neuen Theorien das Vertrauen einflußreicher Personen zu gewinnen. Er gab ihnen zu erwägen, daß die schweizerische Neutralität fünfzig Meilen der französischen Grenze decke; er warnte sie vor den Gefahren eines Angriffs, indem er die militärische Stärke der Eidgenossenschaft in imponierende Beleuchtung rückte, und endlich schlug er in einer gegen die drängenden Jakobiner gerichteten Broschüre mit seinem kecken Worte durch[72]). Gewiß aber trug auch

72) Dumouriez, Mémoires écrits par lui-même I (Paris, l'an III de la République), p. 105—109. Vgl. J. Strickler. Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen

Digitized by Google

der treffliche Barthélemy zur Erhaltung friedlicher Beziehungen bei. In den Berichten an seine Regierung machte er immer wieder auf die Vorteile der schweizerischen Neutralität für Frankreich aufmerksam und brachte den maßgebenden Kreisen die Überzeugung bei, daß es höchst unpolitisch wäre, der Schweiz den Fehdehandschuh hinzuwerfen [73]).

Ohnehin sah sich die übermütige französische Kriegspartei nach der empfindlichen Niederlage, die Dumouriez am 18. März bei Neerwinden erlitt, zu einiger Zurückhaltung bewogen [74]). Der Ministerrat verzichtete auf die Einverleibung der schweizerischen Teile des Bistums Basel. Einer gelegentlichen Neutralitätsverletzung, die im Wallis vorfiel, indem die Regierung ein piemontesisches Korps über ihr Gebiet nach Hochsavoyen ziehen ließ, gab Frankreich keine weitere Folge [75]). In einer Sitzung vom 26. April 1793 faßte der Wohlfahrtsausschuß eine Reihe von Beschlüssen zur Erhaltung guter Nachbarschaft. Die Zivil- und Militärbehörden des Departement du Mont-Terrible erhielten die gemessene Weisung, alles zu vermeiden, was von den Schweizern als ein Angriff auf ihre Neu-

Republik I, S. 14—15, und seine Monographie: Franz Rudolf von Weiß (1751—1818), im Neujahrsblatt der Literar. Gesellschaft Bern auf das Jahr 1897, S. 34 ff. In der Flugschrift: Coup d'oeil sur les relations politiques entre la République française et le Corps helvétique (Paris, 26. Febr. 1793) wollte Weiß die Franzosen glauben machen, die Schweiz könne über 200 000, Bern allein über 80 000 wohlausgerüstete Milizen verfügen (S. 10)! Sie ist im übrigen mit Kraft und Geist geschrieben, und die kritischen „Observations ... par un officier suisse" (En Suisse, Avril 1793) haben ihren Eindruck nicht abgeschwächt. Vgl. P. Maillefer, a. a. O., S. 359. U. Meister, Militärisch-politische Beiträge zur Geschichte des Untergangs der XIII-örtigen Eidgenossenschaft (Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft in Zürich 1891), S. 14 f.

73) Kaulek II, 35 ff. 40—44. 211 ff. usw. Mémoires de Barthélemy, chap. VI, p. 91 sq.

74) Depesche Le Bruns an Barthélemy vom 24. März, bei Kaulek II, 158.

75) Fr. von Wyß I, 101.

Digitized by Google

tralität betrachtet werden könnte. Der Ministerrat (Conseil exécutif) wurde beauftragt, die Salzlieferungen an die schweizerischen Kantone, die der französischen Republik die Anerkennung nicht verweigerten, wieder aufzunehmen und die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in kürzester Frist die gebührenden Entschädigungen an die abgedankten Regimenter und die Pensionen an die Offiziere und Soldaten auszurichten [76]). Da ließ sich dann nichts einwenden, wenn die Franzosen ihrerseits auf die Beachtung ihrer Interessen drangen. Als Tausende von Emigranten im September von Solothurn und Freiburg aus die französische Grenze zu bedrohen begannen und sogar einen Angriff versuchten, setzte Barthélemy die Ausweisung der Ruhestörer durch.

Das Verhältnis zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft bewahrte sogar während der eigentlichen Schreckenszeit einen freundlichen Charakter. Robespierre bemühte sich ernsthaft, mit den „beiden freien Völkern", den Amerikanern und den Schweizern, regelrechte Beziehungen zu unterhalten. Im Anschluß an die große Rede vom 27. Brumaire des Jahres II (17. November 1793), in der er seine äußere Politik darlegte, erließ der Konvent nach seinen Anträgen im Namen des französischen Volkes das Dekret, daß die Republik entschlossen sei, sich „furchtbar gegen ihre Feinde, hochherzig gegen ihre Verbündeten und gerecht gegen alle Völker" zu erweisen, und daß sie die Verträge mit den Vereinigten Staaten und den schweizerischen Kantonen getreulich halten werde [77]). Bei solchen

76) Kaulek II, 207. 225. Auch Danton hat seinen Namen unter diese Beschlüsse gesetzt.

77) Aulard, Recueil des actes du Comité de salut public VIII (1895), S. 487. Kaulek III, 228 f. 246. Vgl. A. Sorel, L'Europe et la révolution française III, 530. In Aulards großer Sammlung finden sich auch sonst zahlreiche Stellen (I, 129. II, 24. 37. 186. IV, 21. VII, 28. VIII, 93 usw.), die auf eine konziliante Politik der französischen Machthaber gegenüber der Schweiz in jenen Jahren schließen lassen.

Digitized by Google

Stimmungen blieb das Wohlwollen für die „Söhne Wilhelm Tells“ auch dann noch ungestört, als zwei diplomatische Agenten des Wohlfahrtsausschusses, Sémonville und Maret, unweit Chiavenna durch österreichische Häscher unter Zutun von Bündnern verhaftet und nach Mantua geschleppt wurden. Man gab sich in Paris zufrieden, als die Bündner die in den Zwischenfall verflochtenen Mitglieder der Familie Salis zur Verantwortung zogen und bestraften [78]).

Sonst vermied auch Österreich jede ernstliche Verletzung der schweizerischen Neutralität, wenngleich es seinen „besonders Lieben“ von Anfang an bedeutet hatte, daß es unter dringenden Umständen doch einen Durchmarsch unternehmen werde [79]). Auf alle Fälle blieb die Lage unsicher und erheischte die fortwährende genaue Bewachung der nordwestlichen Grenzgebiete. Die Beobachtungstruppen bei Basel wurden auf 1894 Mann verstärkt, und wenn auch dieser militärische Aufwand nicht eben großen Eindruck machen konnte, so erfüllte er doch seinen Zweck. Mit Genugtuung durfte die Tagsatzung im Juli 1793 erklären, daß man die Neutralität inmitten der kriegführenden Mächte würdig behauptet habe [80]). Es erhöhte das Sicherheitsgefühl in Basel, daß ohne Unterbrechung eidgenössische Repräsentanten abgeordnet wurden, die den Offizieren zur Seite standen und die Stadtregierung in allen Nöten mit „kluger Sorgfalt“ unterstützten [81]). Als sich

78) Der Überfall fand am 25. Juli 1793 bei Novate am Lago di Mezzola auf dem neutralen Boden der Herrschaft Chiavenna statt. S. die Berichte der „Citoyenne“ Sémonville und Barthélemys bei Kaulek II, 391 und 404. Vgl. Fr. von Wyß I, 102—104.

79) Schreiben vom 29. August 1792. Abschiede VIII, 188 f. (letzter Absatz).

80) Abschiede VIII, 194.

81) In den Abschieden VIII, 260—261 sind die Namen aller von 1792—1797 nach Basel abgeordneten Repräsentanten aufgeführt. Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel

Digitized by Google

der Kriegsschauplatz im Jahre 1794 vom Oberrhein entfernte, blieb doch noch eine Grenzmannschaft von beinahe 1000 Mann bei Basel stehen, und man verwendete sich für das immer stärker bedrohte Mülhausen, selbst für die Reichsstadt Rottweil, die sich in diesen schwierigen Zeiten noch einmal ihres längst erloschenen Bündnisses mit der Eidgenossenschaft erinnerte [82]). Im übrigen war der Dienst dieser Truppen nicht allzu schwer; sie hatten wenig anderes zu tun als Scharen von Deserteuren und Losgekauften der fremden Heere durch Basel an die deutsche Grenze zu geleiten, wo sie von österreichischen Posten zur Auswechslung in Empfang genommen wurden [83]). Da konnten sich nun die Milizen in den Schranken der vorgeschriebenen Disziplin einem vergnüglichen Leben überlassen. Sie sangen in ihren Mußestunden hochklingende Kriegs- und Freiheitslieder nach Lavaterscher Manier, schlossen Brüderschaft und schwuren „mit aufgehobner Hand: getreu zu sein dem Vaterland, getreu bis in den Tod!“ [84]). Ein Künstler hat eine Reihe charakteristischer Gestalten dieser Wehrmannschaft auf kolorierten Blättern dargestellt und so das bunte Bild, das die in prächtigen

VIII, 147 ff., schildert die feierlichen Zeremonien, mit denen sie jeweilen empfangen wurden. Vgl. zur Geschichte der Besetzung Basels P. Maillefer, Les relations diplomatiques entre la France et la Suisse pendant la guerre de la première Coalition, in der Revue historique vaudoisse VI (1896), S. 33 ff.

82) Abschiede VIII, 207.

83) Abschiede VIII, 226. Ihre Zahl wird für die Jahre 1794 bis 1796 auf 24 673 angegeben. Vgl. im übrigen über den Dienst dieser Truppen auch Heinr. Türler, Aus den Erinnerungen K. L. Stettlers von Königz 1793/94: Zwei Artillerielager, Grenzbesetzung in Basel, N. Berner Taschenbuch 19 (1914), S. 190 ff.

84) S. den Abdruck verschiedener Lieder bei Blösch, Schweizerische Kriegslieder von 1792—1798, im Berner Taschenbuch auf das Jahr 1886, S. 174 ff., und bei Fr. Dinner, Zur eidgenössischen Grenzbesetzung von 1792—1795, im Jahrbuch für schweizer. Geschichte XII, 102. Ihr poetischer Wert ist gering, aber sie mögen als Symptome der herrschenden Stimmung und Gesinnung gelten.

Digitized by Google

Uniformen einherschreitenden, einer glücklichen Zukunft der Eidgenossenschaft noch freudig vertrauenden Männer boten, der Nachwelt überliefert [85]).

Indessen durfte bald — sehr nach den Wünschen der belasteten Kantone [86]) — noch eine weitere Reduktion der für die Grenzbesetzung aufgestellten Truppen — auf 604 Mann — vorgenommen werden, da sich Aussichten für einen Frieden zwischen der fränkischen Republik und einigen Mächten der monarchischen Koalition eröffneten. Zu Anfang des Jahres 1795 kam Barthélemy, der die wichtigsten europäischen Geschäfte in der Hand hielt und tatsächlich der Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Wohlfahrtsausschusses war [87]), nach Basel, und ihm gelang es, mit dem ebenfalls dort eintreffenden diplomatischen Vertreter Preußens, dem Freiherrn Karl August von Hardenberg, den Basler Frieden vom 5. April zu vermitteln [88]). Preußen trat von der Koalition zurück, und hierauf schloß — eben-

85) Das kostbare Werk des Basler Malers und Radierers Franz Feyerabend, die eidgenössischen Zuzüger von 1792 darstellend, umfaßt 26 Blätter. Schweizerisches Künstler-Lexikon I, 457.

86) „Vous n'avez pas l'idée combien la solde de 1375 hommes qu'ils ont rassemblés à Bâle leur paraît déjà une charge pesante", hatte Reubel, später einer der Direktoren der französischen Republik, bereits am 8. März 1793 an den Kriegsminister geschrieben. Aulard, Recueil des actes du Comité de salut public II, 293.

87) E. Guillon, Napoléon et la Suisse (1910), p. 14.

88) Abdruck bei Kaulek V, 164—168. Die Korrespondenzen und Aktenstücke in diesem nach dem Tode Kauleks herausgegebenen Bande beziehen sich fast ausschließlich auf die Verhandlungen mit Preußen. Vgl. Ranke, Hardenberg und die Geschichte der preußischen Politik von 1793—1813, Bd. I (Werke, Bd. XLVI), S. 248 ff. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit III (1861), S. 413 ff. Alb. Sorel, La paix de Bâle. Revue historique V (1877), S. 272 ff. L'Europe et la révolution française, IV (1892), S. 284. Vgl. auch E. Schlumberger-Bischer, Beiträge z. Geschichte Basels in den 90er Jahren d. 18. Jahrh., Basler Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde XIII (1914), S. 205—275, bes. S. 218 ff. Mémoires de Barthélemy, p. 122 sq.

Digitized by Google

falls in Basel — auch Spanien seinen Frieden mit den Jakobinern [89]), die sich mit ihrer Waffengewalt im Innern und nach außen hin beinahe jedem Gegner überlegen zeigten.

Nachdem nun zwei Großmächte die fränkische Republik anerkannt hatten, durfte auch die Schweiz nicht länger zögern, mit der seit Jahren eingehaltenen Form des diplomatischen Verkehrs zu brechen. Im März 1796 wurde Barthélemy veranlaßt, dem Vorort seine Kreditive einzureichen, und nachdem alle Kantone zustimmende Entscheide gegeben hatten, konnte das Anerkennungsschreiben am 25. Mai im Namen der ganzen Eidgenossenschaft erlassen werden [90]).

Dieser Akt schien auf die Dauer ein freundliches Verhältnis zwischen der Schweiz und Frankreich zu begründen. Aber während sich die äußeren Beziehungen für den Moment beruhigend gestalteten, offenbarten innere Vorgänge in verschiedenen Landesteilen den herrschenden Klassen mit erschreckender Deutlichkeit, wie tief inzwischen die Ideen von Freiheit und Gleichheit in die Kreise der Untertanen eingedrungen waren.

Die gewaltigen politischen Umgestaltungen, die während der ersten Hälfte der neunziger Jahre in Frankreich vor sich gingen und deren Träger eine unvergleichliche Kraft auch nach außen hin entfalteten, vermochten auf die regierenden Kreise der Schweiz doch keinen tieferen Eindruck in dem Sinne auszuüben, daß sie sich nun ermannt und im Hinblick auf die machtvoll wirkenden Grundgedanken der Revolution die überlieferten Staatseinrichtungen einer durchgreifenden Neuordnung unterworfen hätten. Sie maßen dem überschäumenden revolutionären Treiben der Franzosen nur

89) Papiers de Barthélemy, publiés par Alex. Tausserat-Radel VI (Paris 1910), p. 81—85. Der Friede mit Spanien datiert vom 22. Juli 1795.
S. 90) Fr. v. Wyß I, 160.

Digitized by Google

vorübergehende Bedeutung bei und hofften zuversichtlich, daß man jenseits des Jura nach den vulkanischen Ausbrüchen des plebejischen Hasses gegen alles „Aristokratische“ binnen kurzer Zeit wieder den sicheren Boden des historischen Rechts betreten werde. Es gab allerdings in Bern Patrizier, die nicht ohne Bewunderung das große Schauspiel der Revolution verfolgten und aus theoretischen Gründen für öffentliche, neues Leben erweckende Reformen eingenommen waren; aber sie scheuten sich vor der praktischen Anwendung der neuen Grundsätze, da sie die auf langer historischer Entwicklung beruhenden Formen doch für berechtigt hielten und inmitten einer Bewegung, deren letzte Ziele kein Mensch erkennen konnte, Bedenken trugen, das Bekannte und Gefestigte durch die aus fremdem Boden vorbrechenden politischen und sozialen Ideen zu ersetzen. Nicht einmal die dringend notwendige Verbesserung des „peinlichen Prozesses“ und des „bürgerlichen Rechtsgangs“ wurde vorgenommen. Ähnliche Zurückhaltung legten sich die herrschenden Familien in Luzern, Solothurn und Freiburg auf; sie bevorzugten die konservativen, königstreuen Schriften und mieden die revolutionäre Literatur, die ihre glücklichen Überzeugungen von der unerschütterlichen Haltbarkeit des Bestehenden hätte stören können. Auch in den demokratischen Kantonen empfanden die leitenden Persönlichkeiten keine Lust, das überlieferte, ihre Stellung schützende System zu ändern, und am wenigsten konnten sich die katholischen Stände der Urschweiz bewogen finden, die fränkischen Revolutionäre, deren Kirchenfeindlichkeit ihren Abscheu erregte, nachzuahmen.

Vielleicht die unbefangenste Beurteilung fanden die französischen Ereignisse und die aus ihnen abzuleitenden Lehren in Zürich, dem eidgenössischen Vorort und Zentrum einer regsamen Bevölkerung. Männer wie Hans Konrad Escher, Dr. Paul Usteri, Johann Kaspar

Digitized by Google

Lavater und Hans Heinrich Füßli, die freilich nicht alle den maßgebenden politischen Kreisen angehörten, zogen die Vorgänge in ernste Diskussion und suchten sich nach beiden Seiten über Recht und Unrecht Klarheit zu verschaffen. Dann war es eine Frau von scharfer Beobachtungsgabe und vielseitigem Interesse, Barbara Heß-Wegmann, die den vorwaltenden Meinungen gegen Ende des Jahres 1792 einen merkwürdigen Ausdruck gab. Indem sie ihr Urteil über die „französischen Geschäfte" zusammenfaßte, zollte sie dem unglücklichen, irregeleiteten König, „der offenbar kein böser Mensch ist", jetzt aber für andere büßen soll, ihr Mitleid, während sie das hochmütige und genußsüchtige Wesen der Prinzen, die ihr Land im Stiche gelassen hatten, nur verachten konnte. Dem nach wahrer Freiheit ringenden Volke bezeugte sie ihre Sympathie; aber scharf verurteilte sie die begangenen Verbrechen. Die Emigrierten, die nur ihr Leben sichern und nichts Feindliches gegen ihr Vaterland unternehmen wollten, mochte sie entschuldigen; doch höchst verwerflich erschien ihr das Treiben der „unberufenen Freiheitsherolde" und der Pöbelhelden, die einen ärgeren Despotismus ausübten als die alte Monarchie. Ihnen allen, voran „den Péthion, Robespierre, Marat, Danton, Santerre und anderen bösherzig blutdürstenden Jakobinern", wünschte sie den Strick. „Aber beileibe nicht allen Jakobinern! Denn diese Gesellschaft war in ihrer Entstehung wohlmeinend und verschlimmerte sich nur nach und nach — ein warnendes Beispiel, wie intrigante politische Gesellschaften, wenn sie auch im Anfang gut sind, ausarten und zuletzt dem Staate gefährlich werden." Und nun zog sie aus ihrer Beobachtung der großen Zeitereignisse die Konsequenzen für Zürich und die übrige Schweiz. „Mögen die französische Revolution und ihre Folgen", schrieb sie, „allen Obrigkeiten Warnung sein vor unnützen Staatsausgaben, vor

Digitized by Google

eigenmächtiger Beschränkung der Rechte des Bürgers und Bedrückung des Landmanns. Früher oder später kommt doch ein Tag der Abrechnung und des erwachten Gefühls erlittener Ungerechtigkeit beim Volke, und dann müssen oft Kindeskinder der Voreltern Unrecht entgelten!" So müsse denn die „Menschenwürde" bei Bürgern und Landleuten geachtet werden; so solle die Regierung durch milde und weise Verwaltung die zufriedenen Elemente stärken, dagegen die unruhigen und begehrlichen Köpfe beugen, die, um ihre leeren Beutel zu füllen oder zu höheren Stellen zu gelangen, Unzufriedenheit gegen gerechte Obrigkeiten erregen und Freude daran finden, die Staatsordnung, „bei der wir uns Jahrhunderte wohl befunden haben, umzukehren" [91]).

Der wackeren Frau, die nicht an eine wirkliche Änderung des Regiments dachte und bei allem Wohlwollen gegenüber der Landbevölkerung nicht auf den Gedanken des politischen Ausgleichs zwischen Stadt und Land geriet, bot sich nun bald genug Gelegenheit, die Probe auf ihre Betrachtungen zu machen und dabei zu erfahren, daß die neuen Freiheitsideen in allen Schichten der untertänigen Völkerschaften viel tiefere Wurzeln gefaßt hatten, als man in den herrschenden Kreisen ahnte.

Eben am Zürichsee, in den stattlichen, von einer hohen materiellen und geistigen Kultur erfüllten Dörfern, und zwar vornehmlich in Stäfa, brach gegen die Mitte der neunziger Jahre eine Bewegung aus, in der die starke Wirkung der neuen Strömungen auf die zurückgesetzten Volksmassen mit aller Deutlichkeit zutage trat. Von jeher hatte in diesen Ortschaften das Bedürfnis vorgeherrscht, sich durch Lektüre aufzuklären

91) O. Hunziker, Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich 1794—1798 (Quellen zur Schweizer Geschichte XVII, Basel 1897), S. 46—48.

Digitized by Google

und zu selbständigem Urteil in literarischen und politischen Dingen zu gelangen. Nun wurde ein Leseverein gegründet, der neben historischen Werken die Revolutionsliteratur in Umlauf setzte und bald den Charakter eines politischen Klubs gewann. Die Mitglieder, Ärzte, Fabrikanten, Handwerker und Beamte, verglichen in ihren Zusammenkünften die eigene Lage mit den Zuständen in den demokratischen Kantonen und mit den theoretischen Forderungen der Franzosen; sie fanden, daß auch sie politisch mündig geworden seien, und erhoben den Anspruch auf ökonomische und rechtliche Gleichstellung mit den Herren in der Stadt. Endlich beschlossen sie, die Obrigkeit darauf aufmerksam zu machen, daß das bestehende Verhältnis nicht länger dauern könne. Im Sommer 1794 arbeitete der Hafnermeister Heinrich Nehracher, ein ehrenwerter Autodidakt von besonnenem Wesen und natürlicher Verständigkeit [92]), unterstützt von einigen Freunden, eine Denkschrift aus, die der städtischen Regierung unterbreitet werden sollte. Das „Memorial", „ein Wort zur Beherzigung an unsre teuersten Landesväter", beschwerte sich über den Mangel einer die Stadt und das Land gleichmäßig umfassenden Konstitution, über die Privilegien der Zünfte und die unleidliche Einschränkung des Volkes in Handel und Gewerbe, über den Ausschluß der Landbewohner von höheren Studien, „da doch die Talente an keinen Ort gebunden sind", über die Zurücksetzung in militärischen Angelegenheiten und über die einseitige Belastung der Bauern mit Steuern, Grundzinsen und den mit den allgemeinen Menschenrechten

92) Eine kurze Biographie Nehrachers (1764—1797) hat J. J. Leuthy der Ausgabe seiner „Hinterlassenen Schriften" (Zürich 1839) vorangestellt. In Zürich vernahm man, er sei „ein feiner belesener Kopf, Autor und Dichter". Siehe Martin Däniker's Brief vom 26. Nov. 1794, im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1897, S. 181. In populärer Form sind der Memorial- und der Stäfner-Handel in der 1894 erschienenen „Chronik der Gemeinde Stäfa" von G. Bodmer dargestellt.

Digitized by Google

unverträglichen Resten der Leibeigenschaft. Es erinnerte an die früher zugestandenen Freiheiten, die im 17. und 18. Jahrhundert wieder eingezogen worden waren, an die Verdienste des Landvolkes um das Vaterland in den Momenten der Gefahr und sodann an das unveräußerliche Menschenrecht, das in den ewigen Gesetzen der Natur liege und dem Volke weder durch Kauf noch durch Eroberung des Landes verloren gehen könne. Am Schlusse der in entschiedener, aber durchaus ehrerbietiger Form verfaßten Schrift wurde die Regierung gebeten, die aufgeführten Klagen nicht nur anzuhören, sondern auch zum allgemeinen Besten des Landes zu befriedigen und mit ihrer bewährten Klugheit dahin zu wirken, daß das ganze Staatsgebiet in die überleiferte Verfassung einbezogen werde und daß die städtische Bürgerschaft in freier Hingabe auf ihre Privilegien verzichte. „Eine solche Aufopferung wird das Heil des gesamten Vaterlandes sichern und jeder übeln Folge vorbeugen. Die Wiederherstellung unserer Freiheit wird das Volk befriedigen; die Gleichheit der Rechte wird uns näher an Zürich anschließen und Eintracht und Friede in der Mitte unseres Staates wohnen. Bieten Sie zu dieser Vereinigung Ihre Hände, teuerste Landesväter, und erwarten Sie unsern Dank und den Segen von unsern späten Enkeln!“ [93])

93) Das Memorial ist schon 1795 im „Brief eines Deutschen über die politischen Bewegungen im Kanton Zürich“, S. 5—34, dann in den Materialien zur Geschichte des Standes Zürich, 2. Heft (Straßburg 1797), S. 21—47 und später in der Zeitschrift Helvetia, V (1829), S. 6—23 gedruckt worden. Den besten Abdruck nach einer Kopie auf dem zürcherischen Staatsarchiv gibt Hunziker, a. a. O., S. 233—249, einen Auszug Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte (Zürich 1901), S. 541. Zu den Beschwerden des Landvolkes über das Militärwesen vgl. Salomon von Orellis Darstellung des Memorialhandels bei Hunziker, S. 12 f., und zur Beurteilung des Memorials J. J. Hottinger, Vorlesungen über die Geschichte des Untergangs der schweizerischen Eidgenossenschaft der dreizehn Orte (Zürich 1844), S. 132 ff.

Digitized by Google

Man sah es diesem Schriftstück, das heimlich in verschiedenen Kopien verbreitet wurde, an, daß seine Urheber einer genauen Kenntnis des historischen Rechts entbehrten und die Konsequenzen ihrer Begehren nicht ermessen konnten. Sie stellten in wunderlicher Weise die Aufnahme mittelalterlicher Verhältnisse mit den Postulaten einer neuen Zeit zusammen und dachten nicht daran, daß die Erneuerung der alten kommunalen oder landschaftlichen Sonderrechte mit der zugleich verlangten Durchführung einer einheitlichen Kantonsverfassung unvereinbar sei. Aber die nach Form und Inhalt wiederholt erwogene Arbeit war doch eine bedeutsame Kundgebung; sie enthüllte in ergreifender Sprache zum ersten Male seit dem Ausbruch der Revolution die Tendenzen der Volksmassen in der deutschen Schweiz, die sich gegenüber dem starren aristokratischen Regiment auf ihr natürliches Recht besannen.

Noch vor der abschließenden Ausfertigung des Memorials, das im Dezember eingereicht werden sollte, erhielt die Regierung Kenntnis von den Vorgängen am Zürichsee, und sie war rasch entschlossen, den Anfängen der demokratischen Bewegung mit aller Strenge zu begegnen. Im November ließ sie die beteiligten Männer einberufen und verhaften, die umlaufenden Abschriften der „aufrührerischen" Eingabe konfiszieren. Dann leitete sie umfassende Untersuchungen und ein Prozeßverfahren ein [94]), das am 13. und 14. Januar 1795 im Großen Rate der Zweihundert zu zahlreichen Strafurteilen führte. Die Bitten und Mahnungen zur Milde, die von der Landschaft eingingen, blieben unbeachtet, und ebensowenig fand Karl Müller von Friedberg, der kluge Landvogt im Toggenburg, Gehör, der den Zürcher Freunden den Rat erteilte, den Untertanen

94) Die Verhöraktten bei Hunziker, a. a. O., S. 250 ff. Vgl. Pfenningers Lebensgeschichte (Selbstbiographie, Zürich 1835), S. 20—23. 49—51.

Digitized by Google

„mit edler und großmütiger Miene“ in allen billigen Dingen entgegenzukommen und nicht zuzuwarten, bis das Volk gewaltsam an sich reiße, was man ihm jetzt aus freien Stücken geben könnte [95]). Die Regierung erachtete in diesen kritischen Zeiten den Ausbruch von Unruhen auf ihrem Gebiete als eine Gefahr für die ganze Eidgenossenschaft; sie glaubte nach ihrer Eidespflicht zu handeln, indem sie dem „neuerungssüchtigen, unseligen Schwindelgeist“ entgegentrat und jede Änderung der bestehenden Verfassung von sich wies. Sie mußte zudem auf „die Noblesse und das große kaufmännische Publikum“ Rücksicht nehmen, die mit der Mehrheit der übrigen städtischen Bürgerschaft von einer „Konstitution“ nicht lassen wollten, auf der ihre ökonomischen Privilegien und ihre politischen Herrscherrechte seit Jahrhunderten beruhten [96]). So wurden denn nach einmütigen Sentenzen Nehracher auf sechs Jahre, seine vornehmsten Mitarbeiter, die Chirurgen Johann Kaspar Pfenninger von Stäfa und Andreas Staub von Pfäffikon, auf vier Jahre aus der Schweiz verbannt und weitere 70 in das Geschäft auf irgendeine Weise verwickelte Personen mit Geld- und Ehrenstrafen belegt [97]). „Man muß den Leuten zeigen“, bemerkte der ältere David von Wyß, der wenige Monate später als Bürgermeister an die Spitze Zürichs trat, „daß Staatszerrüttungen härter gestraft werden als kleine Diebstähle [98]).“ Die beigebrachten Abschriften und Auszüge des Memorials wurden feierlich den Flammen übergeben.

95) Brief an David v. Wyß vom 25. November 1794. S. meine Biographie Müller-Friedbergs in den St. Galler Mitteilungen XXI (1884), S. 60 f.

96) Barbara Heß-Wegmann, bei Hunziker, a. a. O., S. 54. Vgl. den höchst charakteristischen Brief eines Zürcher Stadtgeistlichen vom 25. Juli 1795, ebenda, S. 269.

97) Helvetia V, 29—37.

98) Hunziker, a. a. O., S. 37. Vgl. sein Votum in der Sitzung des Geheimen Rates vom 5. u. 6. Januar 1795, S. 341 ff.

Digitized by Google

Aber wie sehr täuschten sich die herrschenden Kreise in der Hauptstadt, wenn sie glaubten, mit ihren harten Strafen gegen unbescholtene, selbständig denkende Männer die politische Bewegung auf der Landschaft gründlich unterdrückt und den demokratischen Tendenzen der Untertanen ein für allemal ein Ziel gesetzt zu haben. Der Gärungsprozeß ließ sich nicht mehr hemmen. Die Mißstimmung nahm jetzt vielmehr einen schärferen Charakter an, und die Opposition entfaltete eine rührige Tätigkeit. Man erinnerte sich der alten Briefe, die verschiedene Landesgegenden nach dem Tode Waldmanns und in der Reformationszeit erhalten hatten [99]), und die im Laufe der Untersuchung einem angesehenen Beamten entschlüpfte Äußerung, man werde urkundlich begründete, in geziemender Weise vorgetragene Forderungen berücksichtigen [100]), erhöhte die Zuversicht des Volkes. Als nun außer einer beglaubigten Kopie der „Waldmannischen Spruchbriefe" auch eine Abschrift des im Jahre 1532 ausgestellten „Kappeler Briefes", der den Landleuten eine Mitwirkung bei wichtigen Staatsaktionen, wie Bündnissen und Kriegserklärungen, eingeräumt hatte, glücklich aufgefunden wurde, schien sich den Unzufriedenen für weitere Schritte ein fester Rechtsboden zu eröffnen. Die Gemeinde Küßnach fragte im Februar 1795 durch Abgeordnete die Regierung an, ob diese Urkunden noch gültig oder durch spätere Verfügungen aufgehoben seien. Sie erhielt mit der Bezeugung „Hochdero Mißfallens" den Bescheid, daß so dreiste Anfragen über Werke „der unordentlichsten Gewalt" in Zukunft als Ruhestörung, d. h. als Staatsverbrechen, angesehen und behandelt werden müßten [101]). Aber solche Drohungen verfehlten ihre Wir-

99) S. oben, Bd. II², S. 361. Bd. III², S. 232. Vgl. Bd. IV², S. 15 ff.

100) Helvetia V, 27. Hunziker, S. 29.

101) Beschluß des Geheimen Rates vom 26. Februar 1795. Hunziker, S. 280. Ein scharfes Urteil über dieses Vorgehen

Digitized by Google

kungen auf die zu kritischem Selbstbewußtsein erwachten Landbewohner und vermochten am wenigsten die durch die Verbannung ihrer Mitbürger besonders gereizte Gemeinde Stäfa abzuschrecken. Sie setzte sich mit anderen Gemeinden in Verbindung, verschaffte sich Abschriften von jenen Briefen und ging die Regierung ebenfalls um Auskunft über den Rechtsbestand der alten Dokumente an. Die am 16. Mai versammelten Hofleute beschlossen, einer für alle und alle für einen zu stehen, wenn Schaden und Verdruß aus diesem Verhalten sich ergeben sollten [102]). Schon dachte man daran, auch bei den alten Orten, den Garanten der Waldmannischen Briefe, Aufschluß einzuholen.

So zerfiel „das Volk täglich sichtbarer in zwei Parteien: die Bürger in der Stadt und die Leute am See fingen an, sich als einander entgegengesetzt anzusehen" [103]). In Zürich redete man sich ein, daß alle Schritte der Gemeinde Stäfa das Werk „frecher Bösewichte und Jakobiner" seien, denen man nicht streng genug entgegentreten könne. Als die zu einer Kriminalunterſuchung zitierten Stäfner der Vorladung keine Folge gaben, und als ein Ultimatum vom 29. Juni, in welchem die Gemeinde bei Strafe des Hochverrats zu unbedingtem Gehorsam aufgefordert wurde, unbeachtet blieb, entschloß sich die Regierung, die sich inzwischen bereits der Hilfe Berns versichert hatte, zur

hat Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich II (1839), S. 23, ausgesprochen. In der Folge ließ die Regierung dann doch durch eines ihrer Mitglieder, Joh. Heinrich Schinz, eine „historische Beleuchtung" der in Betracht kommenden Urkunden ausarbeiten. Abdruck bei Hunziker, S. 300—308. Vgl. G. Meyer von Knonau, Joh. Heinrich Schinz, (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1903, S. 16 bis 18.

102) Hunziker, S. 204 f.

103) Barbara Heß-Wegmann, Inländische Unruhen 1794 und 1795, bei Hunziker, S. 63. Die Aufzeichnungen dieser Frau sind eine höchst wertvolle Quelle für die Geschichte dieser Vorgänge.

Digitized by Google

Anwendung der Gewalt. Sie versah sich eines ausgedehnten nahen Aufstandes, und da die Nachricht einging, daß Stäfa die Vermittlung der VII Orte angerufen habe, beschleunigte sie die Exekution, um eine unbequeme Einmischung anderer Kantone abzuwenden. Sonntag den 5. Juli rückten unter dem Kommando des Generals Johann Jakob Steiner die aufgebotenen Milizen, etwa 2000 Mann, in Stäfa ein, entwaffneten die Gemeinde, in der kein Mensch an eine feindselige Unternehmung gegen Zürich dachte, und verhafteten die Urheber der neuen Bewegung [104]).

Man muß die zeitgenössischen Aufzeichnungen nachlesen, um einen Begriff von der Aufregung und leidenschaftlichen Erbitterung zu gewinnen, die damals den größten Teil der zürcherischen Bürgerschaft beherrschte. „Mit Zittern dachte mancher Stille im Lande: O es sind noch die nämlichen leicht erhitzten, blindeifernden Zürcher wie zu Bruns und zu Waldmanns Zeiten [105])." In allem Ernste wurde auch in Regierungskreisen das Blut der nach Zürich geschleppten Gefangenen gefordert, und es bedurfte, neben der geheimen Einwirkung Barthélemys [106]), der furchtlosen, unausgesetzten Bemühungen Lavaters, um das äußerste abzuwenden. „Predigten, Bittschriften, Besuche jeder Art wandte der wackere Hans Kaspar an, um die Unschuld zu retten" [107]). Nicht „Machtausstellung", nicht Rache, „nur Landesruh sei, nichts sonst der Strafe Zweck!" rief er in einer schönen Ermahnung den „Landesvätern" zu [108]). Am 2. September lehnte der wiederum als

104) D. Nüscheler, Geschichte der zürcherischen Artillerie, 10. Heft (Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerkergesellschaft 1859), S. 369—371.

105) Barbara Heß-Wegmann, a. a. O., S. 75.

106) Barbara Heß-Wegmann, a. a. O., S. 112. Mémoires de Barthélemy, p. 133.

107) Escher (von der Lint) an Rengger, 3. Sept. 1795. S. Wydler, Leben und Briefwechsel von Albrecht Rengger I, 264.

108) Hunziker, S. 313.

Digitized by Google

Strafgericht funktionierende Große Rat nach einer langen, erregten Debatte, in der die alten und die neuen Anschauungen über politische Vergehen heftig aufeinanderplatzten, mit 128 gegen 18 Stimmen ein Todesurteil ab. Doch ließ man sich das unwürdige Schauspiel einer Scheinhinrichtung nicht entgehen. Der beinahe sechzigjährige Seckelmeister Johann Jakob Bodmer, der in Stäfa an der Spitze eines unbotmäßigen Gemeindeausschusses gestanden hatte, wurde am folgenden Tage gebunden auf den Rabenstein geführt, wo der Scharfrichter das Schwert über seinem Kopfe schwang. Fünf andere Angeklagte hatten entblößten Hauptes zuzusehen. Dann wurden alle zu lebenslänglicher oder zehn- bis zwanzigjähriger schwerer Haft verurteilt, deren Kosten sie selbst bezahlen mußten. „Genug", schrieb Hans Konrad Escher einem seiner Freunde, „daß ihnen ihr Kopf bleibt, der ihnen wohl auch einst Mittel an die Hand geben wird, andere als bloße Kerkerluft einzuatmen!" Dann nahmen die Prozeduren ihren Fortgang und verhängten Geld- und Ehrenstrafen noch über 260 weitere Personen [109]). Flüchtlinge wurden mit Leidenschaft bis nach Graubünden hinauf verfolgt [110]). Die Gemeinde Stäfa hatte die sehr bedeutenden Kriegskosten abzutragen, soweit sie die auf 108 000 Gulden angesetzten Bußen überstiegen. Die Urkunden, auf die sich die Führer der Landbevölkerung berufen hatten, wurden außer Kraft erklärt, da sie „durch die jetzige Ordnung der Dinge und durch verbesserte Zeiten und Denkungsart" veraltet seien [111]).

109) G. Bodmer, Chronik der Gemeinde Stäfa (1894), S. 154 ff.

110) J. Andr. v. Sprecher, Graubündens Anteil am Stäfnerhandel, herausgeg. von P. v. Sprecher, 25. Jahresbericht der histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden (1895).

111) Proklamation vom 13. Juli 1795. Hunziker, S. 308 bis 311. Die Erklärung beruhte auf einer durch den Ratsherrn Hans Heinrich Schinz vorgenommenen historischen Beleuchtung

Digitized by Google

Nun läßt sich nicht bestreiten, daß die im 15. und 16. Jahrhundert der Landschaft eingeräumten Rechte in ihrer historischen Form vielfach nicht mehr in den modernen Staatsorganismus mit seinem Bedürfnis nach Konzentration der Kräfte paßten. Aber die Landleute konnten ihrerseits mit gutem Grund der Stadt entgegenhalten, daß auch ihr Regiment veraltet und den Verhältnissen der Neuzeit nicht mehr angemessen sei. In der Tat hätte eine wahrhaft staatsmännische, von materiellen Interessen unbeirrte Einsicht zu billigem Entgegenkommen und auf alle Fälle zu milderer Beurteilung der Männer führen sollen, die in redlicher Überzeugung von der Gerechtigkeit ihrer Sache den Widerstand gegen obrigkeitliche Befehle vielleicht zu weit getrieben hatten, sonst aber nach den Worten Lavaters „vortreffliche Gatten, musterhafte Hausväter, gute Bürger" waren. Es sollte nicht geschehen. Die starke städtische Partei, die sich mit dem Bürgermeister David von Wyß an die aristokratische Überlieferung klammerte und den Staat vor dem fiebernden Neuerungsgeiste schützen wollte, trug mit ihrer alten Autorität und mit der ihr zu Gebote stehenden Macht den Sieg davon, und sie sah sich in ihrem Vorgehen um so mehr bestärkt, als das gleichgestimmte Bern im Argau Truppen sammelte, um sie auf den ersten Wink gegen die als Aufrührer bezeichneten zürcherischen Untertanen abzusenden. Aber sie konnte ihres Sieges nicht froh werden. Wenn auch schließlich kein Blut vergossen wurde, so sahen sich durch die Straffentenzen doch zahlreiche Familien aufs härteste getroffen. Ein bitterer Groll breitete sich auf der Landschaft immer weiter aus, und das in seinen Rechtsgefühlen tief verletzte Volk ersehnte den Anlaß, die erlittene Unbill an den stolzen Machthabern in der Stadt zu rächen. So kam

der Urkunden. Ebenda, S. 300—308. Vgl. Fr. von Wyß, Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister von Wyß I, 148.

Digitized by Google

es, daß dritthalb Jahre später der Vorort der Eidgenossenschaft in der Stunde der Gefahr gelähmt erschien; so geschah es vor allem, daß Zürich nicht in der Lage war, zur Rettung Berns in dessen größter Not Entscheidendes zu tun. Man konnte es den zur Freiheit sich emporringenden zürcherischen Untertanen, die bisher in politischer Beziehung ängstlich bevormundet worden waren, nicht verdenken, wenn sie sich der für sie verhängnisvollen Haltung Berns im Stäfnerhandel erinnerten und keine Lust bezeigten, für die Fortdauer des patrizischen Regiments ihr Leben einzusetzen [112]).

Inzwischen war der neue revolutionäre Geist auch in die ostschweizerischen Landschaften, vor allem in die Gebiete des Abtes von St. Gallen vorgedrungen [113]).

Schon bald nach dem Ausbruch der französischen Revolution hatte Müller von Friedberg, der scharfsichtige Vertrauensmann des seit 1767 regierenden Abtes Beda Angehrn, die Symptome einer zunehmenden Gärung im alten, von Wil bis Rorschach reichenden fürstlichen Territorium wahrgenommen [114]). Beda war ein human gesinnter, wohlwollender Prälat, der seinen Untertanen

112) Hunziker, a. a. O., S. xxff. der Einleitung.

113) Vgl. Ildefons von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen III, 633 ff. Franz Weidmann, Geschichte des ehemaligen Stiftes und der Landschaft St. Gallen unter den zween (!) letzten Fürstäbten (St. Gallen 1834), 1.—3. Abschnitt. O. Henne-Amrhyn, Geschichte des Kantons St. Gallen (1863), S. 29 ff. Baumgartner, Geschichte des schweizerischen Freistaates und Kantons St. Gallen I (1868), S. 110 ff. Th. Curti, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, S. 184 ff. Die beiden erstgenannten Autoren haben die Ereignisse der neunziger Jahre persönlich erlebt, aber von ungleichen Standpunkten aus beurteilt: Von Arx, zum Teil wegen unangenehmer Erfahrungen (s. Meyer von Knonau, P. Ildefons von Arx, St. Gallen 1874, S. 4), nicht ohne einige Bitterkeit gegenüber dem Bedaschen Regiment, Weidmann mit sympathischer Anerkennung Bedas und um so schärferer Verurteilung der Politik des Abtes Pankraz.

114) S. die oben, S. 459, Anm. 95, zitierte Biographie Müller von Friedbergs, S. 61.

Digitized by Google

mit herzlicher Hingabe aufzuhelfen suchte. Er hob das Schulwesen, verbesserte die Verkehrswege und scheute keine Kosten, um während einer in den siebziger Jahren drohenden Hungersnot dem Lande Getreide zuzuführen. Aber seine wenig geschickte, sorglose Finanzverwaltung, die zur Erhebung höherer Steuern zwang, erregte im Volke Mißvergnügen und stieß zugleich auf eine geschlossene Opposition gerade der fähigsten jüngeren Mönche. Da vermochte er das Streben der Bauernschaften nach glücklicheren ökonomischen und politischen Verhältnissen, wie sie den toggenburgischen Nachbarn bereits zugestanden waren, durch seine Milde nicht zurückzuhalten. Schon im Spätjahr 1793 verlangten einige Gemeinden der alten fürstlichen Landschaft unter der Führung des Boten Johannes Küenzle in Goßau, eines rührigen, ruhelosen, von dunkeln Antrieben seiner Natur und seiner Zeit beherrschten Volksmannes[115]), die Abschaffung verschiedener Auflagen. Sie fanden nachhaltige Unterstützung bei Glarus, einem der Schirmorte der Abtei, und rasch verbreitete sich die Bewegung über den größten Teil des Fürstenlandes. Das Volk wählte Ausschüsse, formulierte neue Wünsche und Begehren und drängte endlich 1795 ungestüm auf eine entscheidende Auseinandersetzung mit der äbtischen Regierung. Nicht weniger als 61, zumeist materielle Beschwerden betreffende Klagepunkte wurden als „ehrerbietige Vorstellungen" dem „hochwürdigsten, gnädigsten Fürsten, Dekan und Konvent des hochlöblichen Stifts St. Gallen" unterbreitet[116]). Abt Beda konnte nach seiner ganzen Vergangenheit dem Volke gegenüber nicht zu gewaltsamen Mitteln greifen, auch wenn ihm

115) Joh. Dierauer, Johannes Küenzle. St. Galler Blätter 1902, Nr. 1. 2. Eine Kopie seiner merkwürdigen Korrespondenz mit Müller von Friedberg, der ihn von Lichtensteig aus in möglichst ruhigem Geleise zu halten suchte, liegt auf der Stadtbibliothek St. Gallen.

116) Eingabe vom 3. Juni 1795, gedruckt in „Helvetien".

Digitized by Google

solche nicht gemangelt hätten. Wohl berührte ihn das Vorgehen seiner früher treu ergebenen Untertanen schmerzlich; denn er hatte gemeint, sie seien viel zu katholisch, um etwas wider das Stift zu unternehmen [117]). Aber er betrat ohne Rücksicht auf den Widerspruch der Konventualen strenger Observanz den Weg einer friedlichen Verständigung und schloß am 28. Oktober mit den Ausschüssen der Gemeinden einen „gütlichen Vertrag", in welchem er ihren Angehörigen beinahe alles bewilligte, was sie von ihm verlangten: die Auslösung der mit der Leibeigenschaft verbundenen Abgaben um eine mäßige Summe, die Aufhebung der kleinen Zehnten, den freien Abzug, den Salzhandel, die Leitung des Milizwesens durch eine vom Lande bestellte Kriegskommission, die eigene Wahl der Gemeindevorsteher, der Lehrer, der Kirchenpfleger usf. [118]). Dann gestattete er die Einberufung einer Landsgemeinde zur feierlichen Bestätigung der Übereinkunft zwischen Fürst und Volk. Am 23. November erschien Beda persönlich in Goßau vor vielen tausenden seiner Herrschaftsleute. Sie stimmten dem gütlichen Vertrage jubelnd bei, und der Hofkanzler genehmigte ihn im Namen seines Fürsten. „Die Hand des Herrn hat an uns Wunder gewirkt", rief Küenzle, der die Versammlung leitete, triumphierend aus, und er fügte mit eindrucksvoller Beziehung auf die jüngsten Vorgänge die Bemerkung bei: „Keiner von uns ist umgekommen. Wir wurden nicht eingekerkert; über unsere Häupter wurden keine Schwerter geschwungen! Wir alle leben noch, leben glücklich, leben frei!" [119]).

117) Notiz in seinem Diarium, bei Ild. von Arx III, 635.

118) „Gütlicher Vertrag des fürstlichen Stiftes St. Gallen mit desselbigen Angehörigen und Gottshausleuten der alten Landschaft aufgericht und angenommen den 23. Wintermonat 1795." St. Gallen 1796. 4°. Vgl. den Abdruck bei Fäsi, Bibliothek der schweizerischen Staatskunde, Erdbeschreibung und Literatur, VIII. Stück (Zürich 1797), S. 219 ff.

119) „Vortrag und Schlußrede des Herrn Major Küenzle

Digitized by Google

Es darf rühmend hervorgehoben werden, daß Abt Beda unter den schweizerischen Landesherren — oder wie immer man die Träger der öffentlichen Gewalt nennen will — der erste war, der dem Geiste der Zeit Rechnung trug und sich mit den aufstrebenden Untertanen in freundlichem Entgegenkommen auseinandersetzte. Freilich tauchten bald genug neue Schwierigkeiten auf. Im Kloster konnte man dem Abte die Nachgiebigkeit gegenüber dem demokratischen Ansturm nicht verzeihen; sein Kapitel bequemte sich nur auf seinen ausdrücklichen Befehl zur formellen Bekräftigung des Vertrages und vereinigte sich zu einer geheimen Protestation, in welcher es sich vorbehielt, die erzwungenen Artikel „bei guter Gelegenheit und bei veränderten Zeitumständen" wieder aufzuheben. Das Volk aber gab sich nur vorübergehend mit dem Errungenen zufrieden, und sein Führer selbst war der Meinung, der Vertrag enthalte doch noch manche anstößige Bestimmung, auf deren Verbesserung man Bedacht nehmen müsse. Darin lag das Tragische der Situation, daß man die einmal erwachten und aufgerufenen Geister nicht wieder los werden konnte; sie waren sich ihrer Kraft bewußt geworden und wirkten fort mit der ihnen innewohnenden Naturgewalt.

In dieser Lage starb am 19. Mai 1796 der altersschwache Abt, der für den Abschluß des gütlichen Vertrages seine letzten Kräfte eingesetzt hatte, und ihm folgte am 1. Juni Pankraz Vorster von Wil, das Haupt der mönchischen Opponenten, ein unbeugsamer Vertreter der klösterlichen Interessen und der fürstlichen Landesherrlichkeit [120]). Kaum hatte er die Regierung

von Goßau an der gehaltenen Landsgemeinde den 23. Wintermonat 1795", S. 14. Eine überschwängliche Relation über die Landsgemeinde ist unter dem Titel: „An Beda, Fürst und Abt zu St. Gallen, und sein Volk" in Bregenz gedruckt worden.

120) Über ihn vgl. den Art. in der Allgemeinen deutschen Biographie, Bd. XL, S. 312—319.

Digitized by Google

übernommen und die Zügel straffer angezogen, als die Unruhen neuerdings begannen und einen immer gewaltsameren Charakter annahmen. Der kecke Goßauer Agitator führte ein eigenes Landessiegel und trotzte den Vorladungen des Fürsten, da ihm in seinem Dorfe eine Art Leibgarde zur Verfügung stand. Nach der Gefangennahme eines Aufrührers, Boppart aus Straubenzell, rottete sich im Februar 1797 das Volk zusammen und bedrohte das Stiftsgebäude in St. Gallen. Die von beiden Teilen angerufenen Schirmstände der Abtei, Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus, stellten dann ein leidliches Verhältnis her, indem sie den gütlichen Vertrag erläuterten und über weitere Streitigkeiten einen möglichst unparteiischen Spruch ergehen ließen [121]). Aber unmittelbar nach dem Abschluß ihrer Unterhandlungen fand der Geist des Widerstandes neue Nahrung, da ein Gegner des geistlichen Regiments, ein „Harter" — wie auch hier die Parteibezeichnung lautete — von einem „Linden" in einer wilden Rauferei getötet wurde. Wiederum wandte sich der Abt an seine Schirmorte, und diesmal hoffte er auf ihr bewaffnetes Einschreiten gegen die unbotmäßigen Untertanen, die das moralische Ansehen der Regierung täglich mehr in Frage stellten. Die vier Kantone sahen ein, daß etwas geschehen müsse, verstanden sich indessen nur zu einer Intervention unter der gelinden Form der Absendung von Repräsentanten, die auf dem neutralen Gebiete der Stadt St. Gallen ihren Aufenthalt nehmen und von dort aus zwischen dem Fürsten und seinem ungestümen Volke vermitteln sollten. Sie unterhandelten gleichmäßig mit Abgeordneten des Stiftes und des Landes und eröffneten unter dem Eindruck

121) Frauenfeldischer Spruchbrief vom 18. April 1797 (Druck der Klosterdruckerei). Vgl. Abschiede VIII, 245—247. Über die Vorgänge in St. Gallen vgl. Leo Cavelti, Der Steckenmontag, 20. Februar 1797, ein stürm. Tag aus d. Geschichte v. Goßau, Goßauer Schreibmappe 1913.

Digitized by Google

tumultuarischer Auftritte dem Fürsten bald nach ihrer Ankunft, daß zu dauernder Herstellung des Friedens nichts anderes übrig bleibe, als dem Lande die Hauptforderung der Ausschüsse, einen Landrat, nach dem Vorbilde der toggenburgischen Verfassung, zu bewilligen. Sie stellten Ende Juli 1797 eine „Landratsordnung für die alt-st.-gallische Landschaft" auf [122]) und sorgten dann für ihre Einführung. Am 16. August trat der von den Amtsgemeinden gewählte Landrat in St. Fiden bei St. Gallen zum erstenmal zusammen und konstituierte sich unter dem Vorsitz Küenzles als eine beinahe autonome Volksvertretung. Die Landschaft bezeugte den Mediatoren warmen Dank, als sie nach der Erledigung ihrer mühevollen Arbeit wieder heimreisten [123]). Der Abt war inzwischen nach der st. gallischen Besitzung Neu-Ravensburg jenseits des Bodensees und dann nach Ebringen im Breisgau entflohen, um allen Zumutungen auszuweichen; aber schließlich konnte er den Anordnungen der eidgenössischen Repräsentanten sein Einverständnis nicht versagen. Am 26. September überreichte er einer Abordnung des Landrates die urkundliche, auch von ihm besiegelte Fassung der neuen Institutionen.

122) Abdruck in der offiziellen Publikation: „Gütlicher Vertrag ... samt seinen Erläuterungen berichtiget im Heumonat 1797", S. 24—27. Vgl. Fäsi, Bibliothek, IX. Stück (1797), S. 82 ff.

123) Eine Übersicht über die vom 16. Juni bis 21. August dauernden Verhandlungen bieten die Abschiede VIII, 253—258 und in anmutiger Form Ludwig Meyer von Knonau, Lebenserinnerungen, herausgegeben von Gerold Meyer von Knonau (Frauenfeld 1883), S. 101 ff. Der Verfasser war als Sekretär des Zürcher Repräsentanten Joh. Konrad Escher zugleich Sekretär der ganzen „Repräsentantschaft". Vgl. G. Meyer von Knonau: Zu dem Anteil Zürichs an der Vermittlung der vier Schirmorte zwischen dem Fürstabte von St. Gallen und dessen Untertanen in der alten Landschaft im Jahre 1797. Nova Turicensia. Beiträge zur schweizerischen und zürcherischen Geschichte (Zür. 1911), S. 207—223. Korrespondenzen Eschers teilt Fr. v. Wyß, Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David von Wyß I, 172 ff., mit.

Digitized by Google

Mit diesem Akte war das Volk auf der letzten Stufe vor der völligen Befreiung von einer Herrschaft angelangt, die während eines Jahrtausends im Lande des heiligen Gallus in nur selten gestörter Kontinuität gewaltet hat. Was in den folgenden Monaten auf st. gallischem Boden weiterhin geschah, mündete in die allgemeine Revolutionierung der alten Eidgenossenschaft hinüber.

Blickt man auf die dargestellten Ereignisse der neunziger Jahre zurück, so kann man sich des Gefühls nicht erwehren, daß eine Bewegung in der Schweiz begonnen hatte, die früher oder später zu einer Wendung in den staatlichen Verhältnissen führen mußte. Aber dürftig genug war doch das Ergebnis der an verschiedenen Punkten versuchten Umbildung des überlieferten politischen Systems; nur in einzelnen Gebieten gelang es den bisher als minderwertig betrachteten Volksschichten, einen Bruch mit dem Herkommen durchzusetzen und durch Unterhandlungen mit einer früher absolutistisch entscheidenden Regierung ihre Ziele annähernd zu erreichen. Sonst behaupteten sich die Inhaber der Gewalt in ihrer privilegierten Stellung, und sie machten nicht einmal materielle Zugeständnisse, durch die die Gelüste nach politischen Rechten hintangehalten worden wären. Sie ließen, wie ein waadtländischer Staatsmann sich äußerte, die gewaltigen Wirkungen, die der Zeitgeist auf die Untergebenen übte, unbeachtet und ahmten den törichten Familienvater nach, der seine erwachsenen Kinder zwangsweise noch am Gängelbande führen wollte [124]). Die zürcherische Obrigkeit zeigte nach den Vorgängen des Jahres 1795 keine Neigung zu einlenkenden Entschlüssen und verharrte gegenüber der gedemütigten, grollenden Landbevölkerung auf ihrem hergebrachten autoritären Standpunkt. Man

124) Henri Monod, Mémoires I (Paris 1805), p. 138.

Digitized by Google

spiegelte dieser noch im Jahre 1796 vor, daß die ihr auferlegten Einschränkungen in Industrie und Handel „aus vielen politischen und moralischen Ursachen“ für sie ein wahrer Vorteil seien, und versuchte zu erweisen, daß „jährlich weit größere Summen aus der Stadt auf die Landschaft zurückfließen, als die Zehnten, Grundzinse und alle übrigen Beiträge des Landvolkes an die eigentlichen Staatseinkünfte betragen können“ [125]). Jede Äußerung der Unzufriedenheit mit dem Bestehenden betrachtete man in Zürich nach wie vor als „verwegene und gefährliche Neuerungssucht“.

Bei solchen Gesinnungen der begünstigten Kreise wurden die dringendsten Reformen immer weiter hinausgeschoben, und als sie endlich zu Anfang des Jahres 1798 an die Hand genommen werden wollten, war es zu spät. Schon brauste von außen her der Sturm über das Land herein, der mit verheerender Gewalt die alten aristokratischen und demokratischen Staatengebilde samt und sonders über den Haufen warf.

125) Dav. v. Wyß, Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich (1796), S. 288. 366. Dem an sich vortrefflichen, vom Sohne des Bürgermeisters verfaßten Buche kam offenbar ein offizieller Charakter zu. Vgl. Fr. v. Wyß, a. a. O., I, 156.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Invasionsanschläge der französischen Regierung. 1797—1798.

Seit dem Abschluß der Basler Friedensverträge vom Jahre 1795 hatte sich das noch während der jakobinischen Schreckensherrschaft erträgliche Verhältnis zwischen der Schweiz und der französischen Nachbarrepublik in zunehmendem Maße getrübt. Die siegreichen Machthaber in Paris, die jetzt nur noch gegen England und Österreich kämpfen mußten, gaben immer deutlicher zu verstehen, daß ihnen an den „freien Söhnen Wilhelm Tells" wenig mehr gelegen sei. An die Stelle einer gewissen achtungsvollen Zurückhaltung gegenüber den Republikanern traten lästige Zumutungen, die sie um so nachdrücklicher geltend machten, je unterwürfiger sich die schweizerischen Regierungen im Gefühle ihrer militärischen Schwäche benahmen. Schon der Nationalkonvent mochte es nicht leiden, daß die Schweiz zahlreichen weltlichen und geistlichen Emigranten, die sich vor den Verfolgungen der fanatischen Revolutionäre auf ihren Boden flüchteten, ein Asyl gewährte, und doch machte sie mit ihrer Aufnahme nur von einem Recht Gebrauch, das sie seit Jahrhunderten im Zusammenhang mit dem Neutralitätsprinzip zugunsten religiöser und politischer Flüchtlinge geübt hatte. Barthélemy erhielt den Auftrag, einen ernsten Feldzug gegen die unglücklichen Emigranten zu eröffnen; er mußte ihre Entfernung von der Grenze auf 15 Stunden fordern [1]),

1) Kaulek, Papiers de Barthélemy IV, 469. 498. 524. Zu den späteren Zumutungen Frankreichs betr. die Entfernung

Digitized by Google

und die im Oktober 1795 zur Leitung Frankreichs berufene Direktorialregierung ging noch weiter, indem sie ihre gänzliche Austreibung verlangte. Noch im Jahre 1748 hatte Freiburg dem englischen Gesandten, der sich wegen der Aufnahme eines stuartschen Prinzen beschwerte, eine derbe Lektion erteilt und gegen die Antastung der Würde eines selbstherrlichen Staates Verwahrung eingelegt [2]). Jetzt fügte man sich in furchtsamer Ergebung den Begehren der Franzosen, und auch der stärkste Kanton verzichtete auf die mannhafte Verteidigung seines guten Rechtes. Im Juni 1796 beschloß der Berner Große Rat mit 89 gegen 65 Stimmen, den Forderungen des Direktoriums unbedingte Folge zu geben und alle Emigranten bis zum 1. August aus den bernischen Landen fortzuweisen [3]). Ebenso nachgiebig zeigte sich die Tagsatzung, indem sie den eidgenössischen Ständen die Wegschaffung der Flüchtlinge aus ihren unmittelbaren Gebieten und aus den gemeinen Herrschaften nahe legte [4]). Die strenge Maßregel rechtfertigte sich immerhin gegenüber einer nicht geringen Zahl politischer Persönlichkeiten, die das Asyl mißbrauchten und den schweizerischen Boden, ganz besonders das Waadtland, als Basis für ihre Umtriebe gegen die französische Republik benutzen wollten [5]); indem sie sich aber auch auf eine Menge harmloser Fami-

der Emigrierten vgl. Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik, Bd. I (Bern 1886), S. 82 ff. Die ersten 553 Seiten dieses Aktenbandes sind als „Einleitung" schon 1885 separat erschienen und bilden eine unschätzbare Fundgrube für die Kenntnis der verschlungenen Vorgänge, die der Katastrophe des Jahres 1798 vorausgegangen sind.

2) Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 648.

3) Friedr. v. Wyß I, 160. Schweizer, S. 652.

4) Abschiede VIII, 228. Vgl. G. Itten, Karl Albrecht von Frisching, S. 70 ff.

5) Über ihr Treiben im Waadtland s. die „Erinnerungen" eines deutschen Reisenden, Europäische Annalen, 1806, III, S. 261 f.

Digitized by Google

lien erstreckte, die in der Schweiz nur Sicherheit für ihr Leben und ihre Habe suchten, widersprach sie einer zugleich ehrenhaften und humanen Tradition der Eidgenossenschaft.

Bald sah sich nun die Schweiz ernsteren Anfechtungen von seiten Frankreichs ausgesetzt. Als österreichische Truppen in der dunkeln Nacht vom 30. November 1796 infolge ungenügender Grenzbewachung über schweizerisches Territorium hinweg einen Sturm auf den Brückenkopf bei Hüningen unternehmen konnten, ergingen sich die Franzosen in den heftigsten Vorwürfen gegenüber Basel und der Schweiz und ließen sich nur durch die empfindlichste Bestrafung der Offiziere beschwichtigen, die es nach ihrer Behauptung bei dem unbedeutenden Zwischenfall an der nötigen Wachsamkeit und Unparteilichkeit hatten fehlen lassen[6]). Dann pflanzten sie hart an der Grenze Batterien auf, deren Feuerschlünde drohend auf die Stadt Basel und das Dorf Kleinhüningen gerichtet waren.

Im folgenden Frühjahr schienen sich die Gefahren zu verziehen, indem der Krieg auf dem Festlande nach den glanzvollen Siegen, die der General Napoleon Bonaparte über die österreichischen Heere in Oberitalien errungen hatte, durch den Präliminarfrieden von Leoben am 18. April 1797 seinen Abschluß fand und hierauf nach den Neuwahlen in Frankreich die Frie-

6) Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel VIII, 211 ff. Vgl. Hans Frey, Die Belagerung des Hüninger Brückenkopfs 1796, in der Zeitschrift „Vom Jura zum Schwarzwald" II (Arau 1885), S. 102—127. Fr. v. Wyß I, 165. Schweizer, S. 523. E. Schlumberger-Vischer, a. a. O. (Basler Zeitschr. XIII [1914]), S. 238 ff. Mémoires de Barthélemy, p. 164 sq. Die Rechtsfragen hat C. Wieland, Ein Staatsprozeß aus den letzten Tagen der alten Eidgenossenschaft, im Basler Jahrbuch, 1893, S. 18—74, erörtert. Die Hauptschuld traf eigentlich den Rat, der es versäumt hatte, die Grenze bei Klein-Hüningen gehörig zu markieren. Ochs, dem eine Hauptrolle in der Prozeßführung zukam, ist von Liebedienerei gegenüber den Franzosen nicht frei zu sprechen.

Digitized by Google

denspartei im gesetzgebenden Rate der Fünfhundert die Oberhand gewann. Vollends glaubte man auf eine glückliche Wendung vertrauen zu dürfen, als der der Schweiz so freundlich gesinnte Barthélemy Ende Mai in das Direktorium berufen wurde [7]).

Allein der Rückschlag folgte auf diese Lichtblicke rasch genug. Unmittelbar nach dem Staatsstreich vom 18. Fructidor (4. September 1797), durch den sich die radikale Kriegspartei der Direktoren Barthélemy und Carnot und aller anderen gemäßigten oder des Royalismus verdächtigen Politiker entledigte [8]), zog sich das Verhängnis über der Schweiz zusammen. Ihr Schicksal lag jetzt in den Händen Bonapartes und Reubels, zweier Männer, von denen sie keine Schonung zu erwarten hatte. Der kaltberechnende korsische Stratege faßte den Plan, die lästige Neutralität und Unabhängigkeit der Alpenfeste zu brechen, damit Frankreich seine Truppen ohne Hemmnis auf den kürzesten Wegen nach Italien oder gegen die österreichischen Kernlande führen könne. Schon damals gedachte er eine Militärstraße durch das Wallis über den Simplon anzulegen [9]). Rücksichten kannte er nach keiner Richtung. Die Berner und die Aristokratien anderer Orte haßte er. Die katholischen Kantone verletzte er aufs tiefste, indem er das von Karl Borromeo gegründete „hel-

7) Er zeigte dem Vorort am 29. Mai 1797 seine am 26. Mai erfolgte Ernennung an. Abschiede VIII, 726. An seine Stelle trat als Geschäftsträger der französischen Republik bei den Kantonen der Elsässer Theobald Bacher. Fr. Otto, Theobald Bacher (Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte, herausgegeben von M. Spahn III, 1, 1910), S. 42.

8) A. Aulard, Histoire politique de la révolution française (Paris 1901), p. 659. A. Sorel, L'Europe et la révolution française, V, 221.

9) Abschiede VIII, 262. Strickler, Aktensammlung I, 25. Das Direktorium lehnte doch den Antrag ab. Vgl. E. Dunant, La politique du Directoire et la chute de l'ancien régime en Suisse. Pages d'histoire dédiées à M. Pierre Vaucher (Genève 1895), S. 429.

Digitized by Google

vetische Collegium" plötzlich aufhob und dessen Vermögen binnen zwei Tagen dem Bürgerspital in Mailand überwies [10]). Reubel, ursprünglich ein Kolmarer Advokat und nun das einflußreichste Mitglied des Direktoriums, war völlig mit ihm einverstanden; aber bei diesem rohen, gewissenlosen Jakobiner kamen neben den militärischen noch andere Motive in Betracht. Ihn reizte die Weiterführung der revolutionären Propaganda, und vor allem richteten sich seine gierigen Blicke nach den Reichtümern, die sich in den schweizerischen Staatskassen finden mußten. Die klingenden Schätze der Aristokratennester waren wohl geeignet, den kläglich verlotterten französischen Finanzen aufzuhelfen. Über die Widerstandskraft der Schweizer hatte er schon früher ein abfälliges Urteil ausgesprochen [11]).

Alsbald schlug das Direktorium einen aggressiven Ton gegen die schweizerischen Kantone an. Anfangs Oktober erschien der dem Direktor Reubel vollkommen ergebene „Bürger" Joseph Mengaud, der durch seine wühlerische Tätigkeit in Holland berüchtigt geworden war, in Bern und überreichte der Regierung einen vom 15. September datierenden Beschluß des Direktoriums, nach welchem sie in verletzenden Formen angehalten wurde, den der französischen Politik entgegenarbeitenden englischen Gesandten William Wickham, dessen Mission mit den schweizerischen Interessen nichts zu

10) Dekret vom 7. Juni 1797. Abschiede VIII, 249. Vgl. oben Bd. III², S. 385. Man sucht solche Dekrete vergeblich in der Correspondance de Napoléon Ier.

11) „Ce n'est pas que les Suisses soient fort à rédouter; ils ont fort peu d'artillerie, ils n'ont point de cavalerie." Brief vom 8. März 1793 an den Kriegsminister, bei Aulard, Recueil des actes du comité de salut public II, 293. Talleyrand (s. Strickler, Aktensammlung V, 830) hat nachmals angedeutet, daß Reubel in seinem Vorgehen gegen Bern auch durch persönliche Motive bestimmt worden sei. Worin diese bestanden (Verlust eines Prozesses vor den Berner Gerichten?), läßt sich nicht mehr erkennen.

Digitized by Google

tun habe, unverzüglich auszuweisen[12]). Bern leitete das „weit ausschauende Geschäft" an den eidgenössischen Vorort, und dieser gab dem Direktorium die würdige Antwort, daß die Schweiz kraft ihrer Souveränität das Recht habe, Gesandte aller Staaten aufzunehmen, vorausgesetzt, daß sie sich keine Neutralitätsverletzung zuschulden kommen lassen. Inzwischen löste der Schultheiß Steiger von sich aus die drohende Verwicklung, indem er persönlich nach einer vertrauten Unterredung über die europäische Politik den gefährlich gewordenen Diplomaten, mit dessen politischen Plänen er sonst vollkommen einverstanden war, zu freiwilliger Abreise aus der Schweiz bewog[13]). Damit hatte Reubel seinen Zweck erreicht; ein Hindernis für weitere Unternehmungen war weggeräumt. Sofort erhielt denn auch Bacher, der Geschäftsträger der französischen Republik, den Auftrag, neue Zumutungen an die Schweiz zu richten und ihr zu erklären, daß sie die milde Praxis, die sie gegenüber den Emigrierten noch einzuhalten suchte, einer gründlichen Remedur zu unterwerfen habe. Sie sollte jedem Emigrierten ohne Ausnahme das Asyl ver-

12) H. Barth, Mengaud und die Revolutionierung der Schweiz, Basler Jahrbuch 1900, S. 140.

13) Die Hauptquelle für Wickhams allerdings sehr antirevolutionäre Tätigkeit in der Schweiz bildet seine Korrespondenz: The Correspondence of the Right Honourable William Wickham from the year 1794 edited by his grandson William Wickham (2 vol. London 1870). Sie ist von Charles D. Bourcart in der Abhandlung: William Wickham, britischer Gesandter in der Schweiz (1794 bis 1797 und 1799) in seinen Beziehungen zu Basel (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde VII, 1—78) eingehend verwertet worden. Vgl. Strickler, Aktensammlung I, S. 32—40 der Einleitung. Abschiede VIII, 727. Fr. v. Wyß I, 183 ff. Charles A. Federer, British diplomacy during the reign of terror in France, William Wickham of Cottingley (Bradford 1898), S. 27 ff. Wickham war im Juli 1795 bevollmächtigter Minister bei der Eidgenossenschaft geworden. Steigers Briefe an Wickham (Kopie auf der Stadtbibliothek St. Gallen aus Federers Nachlaß) geben Zeugnis von den intimen Beziehungen, die Jahre hindurch zwischen den beiden Männern bestanden haben.

Digitized by Google

sagen und jeden durch den Staatsstreich vom 18. Fructidor auf ihr Gebiet verscheuchten „Hochverräter" verhaften und an Frankreich ausliefern[14]). Sie beeilte sich, auch diesem Ansinnen nachzukommen, und nun mußten die letzten Flüchtlinge von ihrem gastlichen Boden weichen, wenn sie nicht der Rache des Direktoriums verfallen wollten.

So kleinmütiges Nachgeben war aber am wenigsten geeignet, die eingeleitete Katastrophe abzuwenden. Eben in jenen Tagen wurden von französischer Seite Schritte getan, die den immer noch in Friedenshoffnungen befangenen schweizerischen Staatsmännern die Augen über die weiteren Pläne der an der Seine herrschenden Politiker hätten öffnen sollen. Während das Direktorium auf diplomatischem Wege die Schweiz in immer peinlichere Verlegenheiten drängte, griff Bonaparte mit eigenmächtiger Hand schon auf ein eidgenössisches Territorium.

Die kriegerischen Vorgänge in der Lombardei und die Errichtung einer cisalpinischen Republik wurden nirgends mit größerer Aufmerksamkeit verfolgt, als in den noch immer den Graubündnern zugehörenden italienischen Vogteien, deren Bewohner aus wirtschaftlichen und vor allem aus religiösen Gründen ihren Herren abhold waren und sich nach einer Änderung ihrer Lage sehnten[15]). Jetzt kam die Zeit, in der sich das früher geschilderte System der rätischen Verwal-

14) Bachers Note vom 25. November 1797 bei Strickler, Aktensammlung I, 83.

15) Zum folgenden vgl. Strickler, Aktensammlung, I, 24 ff. C. v. Planta, Die letzten Wirren des Freistaates der drei Bünde, vom Frühling 1797 bis Frühling 1799. Chur 1857. C. v. Moor, Geschichte von Currätien II, 1212 ff. Em. Dunant, La réunion des Grisons à la Suisse. Correspondance diplomatique de Florent Guiot (Basel und Genf 1899), S. xxxi ff. der Einleitung. Vom Standpunkt der Familie Salis sind die „Historischen Aufschlüsse" in Posselts Europäischen Annalen, 1803, I, S. 52 ff. geschrieben.

Digitized by Google

tung an ihren Trägern bitter rächte. In den achtziger Jahren hatten die Veltliner auf einen Anschluß an Österreich Bedacht genommen; aber nach dem Ausgang der österreichischen Herrschaft in Oberitalien wandten sich der Adel und der Klerus den Franzosen zu, die einer leidenschaftlichen, von der Lombardei aus betriebenen Agitation im Addatale um so stärker Vorschub leisteten, als die Versuche der Revolutionierung der tessinischen Landvogteien am Patriotismus der Bevölkerung gescheitert waren[16]). Am 29. Mai 1797 traten angesehene Veltliner in San Pietro unterhalb Berbenno zusammen, konstituierten sich als patriotische Gesellschaft und ordneten eine Deputation nach Mailand ab, um bei Bonaparte, dem alles Entscheidenden, die Einverleibung des Veltlins mit der neuen cisalpinischen Republik nachzusuchen. Das Volk schmückte sich mit französischen Kokarden, errichtete Freiheitsbäume und verhöhnte die soeben eingesetzten Beamten der drei Bünde. Eine provisorische Regierungskommission führte die dringendsten Geschäfte. Das Anerbieten der Bundesbehörden, die obwaltenden Differenzen durch gütliche Übereinkunft zu wechselseitiger Zufriedenheit zu heben, erwiderte der Talkanzler am 21. Juni mit der Erklärung, daß man es vorgezogen habe, sich an französische und cisalpinische Großmut und Ehrlichkeit zu wenden, statt weiter mit einer von der Oligarchie beherrschten und unterdrückten Nation zu unterhandeln. Dem Vorgehen der Veltliner schlossen sich die Bewohner der Herrschaften Bormio und Chiavenna an, und nur das an der Splügener Straße liegende St. Jakobstal blieb seinen alten Herren treu[17]). Bonaparte, der über die Vorgänge in Graubünden durch den

16) Abschiede VIII, 242 f.

17) S. die in der Zeitschrift Humaniora, Bd. III (1798), S. 294 ff. mitgeteilten Aktenstücke zur neuesten Geschichte von Veltlin, Klefen und Worms und ihren Verhältnissen zur bündnerischen Republik.

Digitized by Google

französischen Residenten Comeyras genau unterrichtet wurde, sprach sich offen für die Freiheitsbestrebungen der Untertanen aus; doch hielt er sie unter der Bedingung noch im Zaume, daß ihnen nach einem von dem Gesandten Gaudenz Planta [18]) selbst gestellten Antrage rückhaltlose Gleichstellung mit den drei Bünden zugesichert werde. Allein die bündnerische Demokratie, der die letzte Entschließung zufiel, vermochte in dieser Lebensfrage ihre Zerfahrenheit und Erstarrung nicht zu überwinden. Unter dem Einfluß der Salisschen Partei führten die wiederholten Referenden zu keinem bestimmten Resultat, und über weiteren Zögerungen wurden die Vorteile der französischen Intervention verscherzt. Da ließ Bonaparte die letzte Rücksicht fallen, und ohne weitere Berichte abzuwarten, dekretierte er am 10. Oktober 1797, es stehe den bereits unabhängig gewordenen Bevölkerungen der drei Provinzen frei, sich mit Cisalpinien zu vereinigen; denn ein Volk könne ohne Verletzung des öffentlichen und des natürlichen Rechtes nicht Untertan eines anderen sein [19]). Diesem autoritären Dekrete, das nicht verfehlte, auch bei anderen schweizerischen Untertanen zündende Wirkung auszuüben [20]), folgten die vollziehenden Anordnungen auf dem Fuße. Die drei Länder fanden noch im gleichen Monat durch einen Beschluß des Direktoriums in Mai-

18) Zu seiner Sendung vgl. Fr. Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde I (Basel 1907), S. 656. P. v. Planta, Chronik der Familie von Planta (Zürich 1892), S. 360.

19) Italienischer Text des Dekrets in den Abschieden VIII, 270.

20) Siehe Bachers Depesche vom 28. Brumaire des Jahres VI, bei Dunant, La politique du Directoire, S. 432. Der französischen Regierung zeigte Bonaparte die vollzogene Annexion einfach an. Correspondance de Napoléon Ier III, 525 (Schreiben an Talleyrand vom 21. Oktober 1797).

Digitized by Google

land förmliche Aufnahme in die cisalpinische Republik, und die Regierungskommission gab ihnen in einer Proklamation Kunde von dem freudigen Ereignis. Zugleich verübte sie aber einen unerhörten Gewaltstreich, indem sie alles in den Gebieten von Bormio, Veltlin und Chiavenna liegende bündnerische Privateigentum im Werte von 8 Millionen Franken konfiszierte. Mit diesem Raube, durch den vornehmlich die Familie Salis aufs empfindlichste getroffen wurde, endigte ein politisches Verhältnis, das mit geringer Unterbrechung beinahe drei Jahrhunderte gedauert hatte, und es ließ sich bei der gegenseitigen, tief in die Gemüter eingedrungenen Erbitterung nicht erwarten, daß es jemals wieder zu einem Einverständnis zwischen den ehemaligen Untertanen und den alten Herren kommen würde [21]).

Das Bedenklichste an allen diesen Vorgängen aber war — so ist mit Recht bemerkt worden [22]) —, daß man in der Eidgenossenschaft den Verlust der veltlinischen Talschaften, die doch den Schlüssel zu ihren östlichen Alpenpässen bildeten, kaum empfand und daß man sich, uneingedenk der Zeiten des Georg Jenatsch, ihre Losreißung vom eidgenössischen Staatskörper ohne Schwertstreich gefallen ließ. In der Tat dachte in diesen gefahrvollen Tagen niemand an ernstliche Unterstützung der rätischen Bünde, die sich im Laufe des 18. Jahrhunderts den eidgenössischen Orten beinahe ganz entfremdet hatten, und nicht nur in den untertänigen Gebieten, sondern auch in den herrschenden Kreisen fand die durchgreifende, mit einer wohlberechneten Phrase

21) Über eine spätere teilweise Entschädigung der zu Verlust gekommenen Familien durch Österreich (nach dem „Ultimatum" vom 25. September 1833) berichtet P. C. Planta in seinem Lebensgang (Chur 1901), S. 39 ff.

22) Oechsli, Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert I, 113.

Digitized by Google

begründete Handlungsweise des siegreichen Generals vielmehr Zustimmung und Bewunderung [23]).

So begegnete Bonaparte keinen Schwierigkeiten, als er nach dem Abschluß des definitiven Friedens von Campo Formio (17. Oktober 1797), der nach einer geheimen Bestimmung über das Fricktal auch der Eidgenossenschaft zugute kommen sollte [24]), sonst aber keine schützende Erklärung für ihre Unabhängigkeit enthielt, mitten durch die Schweiz nach Rastatt reiste, um dort an Unterhandlungen mit dem deutschen Reiche teilzunehmen. Man bemühte sich, dem jungen, so rasch berühmt gewordenen Helden Rücksichten jeder Art zu schenken, und hatte keine Ahnung von seinen feindseligen Gesinnungen gegenüber einem Lande, das er nur mit dem Auge eines von weltumfassenden Plänen und unbegrenztem Ehrgeiz erfüllten Feldherrn und Politikers betrachtete. Die Genfer empfingen ihn mit „Gefühlen der Bewunderung und Dankbarkeit". Das Waadtland nahm den „Befreier des Veltlins" wie einen Triumphator auf; Nyon und Lausanne bereiteten dem „Heros der Freiheit" begeisterte Huldigungen; die Berner ließen es sich nicht nehmen, ihn auf seiner raschen Durchfahrt mit 150 Kanonenschüssen zu begrüßen, wenngleich er ihnen persönlich nicht die geringste Aufmerksamkeit erwies; in Liestal drängte sich eine jubelnde Menge um seinen Wagen, und in Basel ehrten ihn die Stadtbehörden am 24. November durch Festlichkeiten wie ein gekröntes Haupt [25]).

23) S. den Bericht des eidgenössischen Repräsentanten Hans Bernhard Sarasin aus Basel über seine Unterredung mit Bonaparte in Mailand. Abschiede VIII, 271.

24) Correspondance de Napoléon Ier III, 511, Art. 6. Strickler, Aktensammlung I, 29. Die Bestimmung, daß das österreichische Fricktal der Schweiz übergeben werden solle, kam freilich erst im Jahre 1802 zur Ausführung.

25) B. v. Mülinen-Gurowsky, Bonapartes, des Général-en-chef der italienischen Armee, Reise von Mailand nach Rastadt durch die Schweiz und die bernischen Lande im

Digitized by Google

Diese beflissenen Kundgebungen von aristokratischer und demokratischer Seite waren nicht dazu angetan, dem scharfblickenden Soldaten größere Achtung vor den Schweizern einzuflößen. Was er in der Wadt und in Baselland beobachtet hatte, konnte ihn in der Überzeugung nur bestärken, daß die Revolution leicht zu entzünden sei und daß das unzufriedene Volk sich allerorten auf den ersten Ruf erheben werde. Kaum war er, Anfangs Dezember, nach Paris zurückgekehrt, als er im Einvernehmen mit Reubel, aber auch mit Schweizern selbst, die französische Invasion betrieb.

Es fehlte im Spätherbst 1797 nicht an beachtenswerten Stimmen, die die schweizerischen Magistrate vor den feindseligen Absichten der französischen Regierung warnten und ihnen Ratschläge zur Beschwörung der aufsteigenden Gefahren gaben. Einer der besten Kenner der Schweiz, der damals in Paris lebende Schlesier Johann Gottfried Ebel[26]), stand auf der Wache und machte in seinen Briefen nicht ohne eigene Gefährdung verschiedene einflußreiche Persönlichkeiten auf das drohende Unglück aufmerksam. Am 1. November schrieb er aus guter Kunde an Hans Heinrich Füßli in Zürich, das „geldgierige Gesindel" trachte nach dem schweizerischen Nationalvermögen und werde sicher seine Forderungen immer höher schrauben; da müsse man alle Kräfte zur Rettung konzentrieren. „Die schweizerische Nation hat bisher von dem Ruhme und von dem Respekt, den ihre Vorfahren erwarben, gelebt. Sie hat seit sieben Jahren beides verloren; man verachtet sie, weil man sieht, daß sie nicht Freiheit genießt, wie man

November 1797. Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 3. Bd., 4. Heft (1857). Vgl. Strickler, Aktensammlung I, 30—52. E. de Budé, Les Bonaparte en Suisse (Genève 1905), p. 5—33.

26) Siehe Gümbels Art. in der Allgemeinen deutschen Biographie V, 518. Wolf, Biographien zur Kulturgeschichte der Schweiz IV, 382.

Digitized by Google

es hier versteht; man verachtet sie, weil man ihre militärische Kraft für unbedeutend ansieht, weil bei ihren Regierungen eine kleinliche, erbärmliche Politik auffällt, die durchaus keinen Charakter, sondern bloß Schwäche und Kraftlosigkeit offenbart; man trägt Rache gegen sie, weil eine Menge von Individuen, welche zufällig Mitglieder der Regierung sind, offenbar feindschaftliche Handlungen gegen Frankreich begangen haben. Nichts ist wichtiger, als Respekt einzuflößen; dies geschieht nicht anders als durch Charakter und durch Kraft. Deswegen halte ich dafür, daß das Heil Ihrer Nation unumgänglich erfordert, daß eine Tagsatzung gehalten werde; daß auf dieser Tagsatzung alle Bünde, auch die mit den zugewandten Orten, auf die lauteste und solenneste Art von neuem beschworen und die Einigkeit der ganzen Eidgenossenschaft durch das feierliche Versprechen, zusammen zu leben und zu sterben, der ganzen Welt bewiesen werde." Doch an diesem Akte sei es nicht genug, fügte Ebel bei; um den fremden Machthabern wahrhaft Achtung einzuflößen, müsse man den Untertanen unverzüglich eine bessere Stellung geben. In den folgenden Tagen äußerte er sich noch dringender: „Ich höre nicht auf, Lärm zu schlagen; auf allen Hochwachten möchte ich Kanonendonner erschallen lassen, um jedes Schweizers Aufmerksamkeit zu wecken und die Nation in ihren Abgeordneten an einem Punkte zu versammeln, damit da beschlossen werde, was ihre Sicherheit und ihr Wohl erheischt" [27]).

Um die gleiche Zeit machte auch der Geschichtschreiber Johannes Müller, damals k. k. Hofrat, mit

27) Die sehr wichtigen, vom Oktober bis Dezember 1797 reichenden Briefe Ebels sind zuerst in dem Schweizerischen Republikaner, Bd. III, S. 796 ff. (in Auszügen und anonym) veröffentlicht worden. Vgl. Strickler, Aktensammlung I, 46—59, wo auch noch auf andere warnende Stimmen verwiesen ist. Armin Schüle, Die politische Tätigkeit des Obmanns Joh. Heinrich Füßli von Zürich, Zürich 1918.

Digitized by Google

tiefem Ernste auf das dem Lande drohende Verderben aufmerksam. Er bereiste seit Ende Juli als Privatmann kreuz und quer die Schweiz und hoffte eine Annäherung und Versöhnung der Parteien bewirken zu können, um die Neubelebung der Eidgenossenschaft durch die vom Zeitgeiste verlangten Reformen auf friedlichem Wege herbeizuführen. Er verkehrte persönlich und brieflich mit den hervorragendsten Männern der verschiedenen politischen Richtungen, mit den Zürcher Bürgermeistern David von Wyß und Johann Heinrich Kilchsperger, mit dem Berner Schultheißen Niklaus Friedrich von Steiger und dem Glarner Pannerherrn Peter Zwicki, mit seinen alten Freunden Hans Heinrich Füßli und Karl Viktor von Bonstetten, mit Karl Müller von Friedberg und dem Professor Johann Kaspar Fäsi, mit dem Genfer Schriftsteller Mallet du Pan, dem heftigen Gegner des revolutionären Frankentums, aber auch mit den französischen Geschäftsträgern Bacher und Mengaud. Er bemerkte, daß überall Glut unter der Asche lag, und mußte finden, daß es höchste Zeit sei, dem Ausbruch einer alles verzehrenden Feuersbrunst zuvorzukommen. In einem seiner Briefe faßte er seine Vorschläge dahin zusammen: es seien die Bünde auf breitester Basis zu erneuern, die Unterhandlungen mit fremden Mächten in Zukunft nicht anders als im Namen der ganzen Eidgenossenschaft zu führen, die begründeten Beschwerden des Volkes abzustellen, die Streitigkeiten zwischen Herren und Untertanen an unparteiisches Recht zu leiten, und endlich sei ein zuverlässiger Mann nach Paris zu senden, um die französische Regierung über alle diese Maßnahmen zu verständigen. „Die ganze Welt wird anders", schrieb er an Fäsi, „und wir sollten unsere veralteten Formen behaupten können?" [28])

28) Die hier vorzüglich in Betracht kommenden Briefe Müllers an Müller von Friedberg sind in der Beilage II zum

Digitized by Google

Doch weder Ebel noch Müller, die einigermaßen in das gegen die Schweiz gerichtete politische Getriebe eingeweiht waren, fanden in den berufenen Kreisen wirkliches Verständnis für ihre die kantonalen wie die eidgenössischen Angelegenheiten betreffenden Reformgedanken. Man unterschätzte die Gefahr und verschanzte sich hinter die unüberwindlichen Schwierigkeiten, denen jede Antastung des Überlieferten begegnen müsse. Entrüstet stellte Ebel zuletzt die Versuche, die „Perrücken" zu belehren, ein, und Müller verzweifelte bei seiner Rückreise (Ende Dezember 1797) an der Rettung seines Vaterlandes.

Man möchte heutzutage wohl geneigt sein, alle maßgebenden Persönlichkeiten jener Zeit einer sträflichen Pflichtversäumnis und Kurzsichtigkeit zu zeihen, da sie zögerten, die Heilmittel zu ergreifen, die ihnen dargeboten wurden. Aber bei näherer Prüfung ihrer Lage kann man sich der Überzeugung nicht erwehren, daß die Versuche einer organischen Umgestaltung und Weiterbildung der hergebrachten staatlichen Ordnungen in der Tat auf unermeßliche Hindernisse stießen [29]). Die Zersplitterung des öffentlichen Wesens stand der Durchführung jedes einheitlichen Planes im Wege. Entschloß sich eine herrschende Gemeinde zur Abstellung schädlicher Satzungen und Gewohnheiten, so war nicht zu erwarten,

Lebensbilde Müller von Friedbergs (St. Galler Mitteilungen XXI, 466 ff.) abgedruckt; einen wichtigen Brief an J. K. Fäsi hat Ochs in seine Geschichte der Stadt und Landschaft Basel VIII, 244 f. aufgenommen. Vgl. K. Henking, Aus Johannes von Müllers handschriftlichem Nachlasse, im Jahrbuch für schweizerische Geschichte IX, 183 ff. Henking weist mit einleuchtenden Gründen die schweren Anklagen zurück, die H. v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit V, 58, gegen Müller wegen seiner Beziehungen zu den französischen Geschäftsträgern erhoben hat.

29) Vgl. den von R. Steck im N. Berner Taschenbuch auf das Jahr 1898. S. 34 ff. mitgeteilten, höchst instruktiven Brief des Vikars zu Thalheim bei Schinznach, J. R. Emanuel Fischer, vom 24. November 1797, und die Ausführungen J. Strickler s, Die alte Schweiz und die helvetische Revolution, S. 55 ff.

Digitized by Google

daß die Bundesgenossen ihrem Wagnis folgen würden. Gab ein Stand seinen Anteil an einer gemeinen Herrschaft auf, so erhob sich die Frage, ob die anderen Mitglieder des Syndikates seinem Beispiel folgen oder aber sein freigewordenes Recht als gute Prise an sich ziehen wollten. Einem Ausgleich zwischen Stadt und Land widersetzte sich das Bürgertum, das sich vor einer Teilung der Gewalt mit bisher beherrschten Massen scheute und aus Furcht vor Verwirrung oder Aufruhr alles vermied, was die noch ruhenden Elemente in Bewegung setzen konnte. In Zürich wurde eine Bittschrift, die 1797 auf Amnestie der im Stäfner Handel Verurteilten zielte, von dem Bürgermeister unwillig abgewiesen[30]). Denn je näher die Gefahr heranrückte, desto mehr erachteten es die Behörden als ihre Pflicht, mit ihrer vollen Autorität das Bestehende festzuhalten und jedem gewaltsamen Umsturz ebenso sehr wie jeder Verstümmelung zu wehren. Zahllose materielle und moralische Interessen knüpften sich an Recht und Brauch, und es herrschte das Gefühl, daß der ganze staatliche Bau zusammenstürzen müsse, wenn man an irgendeiner Stelle sein Gebälk verschiebe. Überdies konnten sich die Regierungen, die noch unter dem Eindruck der französischen Schreckensszenen standen, wahrlich nicht ermutigt fühlen, den im Volke schlummernden Leidenschaften Tür und Tor zu öffnen.

Es zeugt von gutem Verständnis der vorwaltenden Stimmungen, wenn Mengaud, der trotz seiner gehässigen Gesinnung ein scharfer Beobachter war, seinem Minister Talleyrand schrieb: „Noch immer halten sie (die regierenden Kreise) an den bestehenden Regierungsformen fest. Ihr Interesse an den Stellungen, die sie kraft der alten Ordnung innehaben, ist stärker als die Rücksicht auf das allgemeine Wohl. Nach ihrer Mei-

30) Quellen zur Schweizer Geschichte XVII, 135.

Digitized by Google

nung bedarf es keiner Reform im Sinne des Verzichtes auf ihre hergebrachten Privilegien; die entgegengesetzten Wünsche betrachten sie als widerrechtliche Übergriffe des Volkes [31]." Und wie in lokalen, so zeigten sich auch in eidgenössischen Fragen Schwierigkeiten, denen die in alten Vorstellungen aufgewachsenen, mit den Erfahrungen späterer Jahrzehnte noch nicht vertrauten Zeitgenossen ratlos gegenüber standen. Es erschien ihnen unfaßbar und unstatthaft, die durch Jahrhunderte geheiligten föderativen Ordnungen zu durchbrechen und — wie ihnen nahegelegt wurde — auch allen Zugewandten, sogar den gemeinsamen Untertanenlanden Sitz und Stimme auf der Tagsatzung einzuräumen. Man seufzte über den allerorten hervortretenden Sondergeist; aber man hatte weder die Macht noch den Mut, ihn zu bezwingen und energisch alle Kräfte für die dringendsten Interessen der Gesamtheit fortzureißen [32]. Die Einsichtigsten mochten wohl an eine Stärkung der Bundesgewalt zumal in militärischen Dingen denken oder die Aufstellung einer stehenden Bundesbehörde fordern; allein kein Glied wollte sich eine wesentliche Beschränkung seiner Souveränität gefallen lassen, und am wenigsten waren die Urschweizer, die als Nachfahren der Bundesstifter einen Ehrenplatz in der Eidgenossenschaft in Anspruch nahmen, zu einer Konzession bereit, durch die sie den Weisungen einer Zentralbehörde unterworfen worden wären. Sie wiesen grundsätzlich jede Anregung zur Revision der ewigen Bünde von der Hand; denn maßgebend war für sie der Buchstabe, nicht der Geist der Staatsverträge [33].

31) Mengaud an Talleyrand, 18. Januar 1798. Siehe E. Dunant, a. a. O., S. 444.

32) Wickham, Correspondence, II, 56.

33) Siehe Th. v. Liebenau, Die Schweiz am Ende des letzten (18.) Jahrhundert, in dem von P. Seippel herausgegebenen Werke: Die Schweiz im neunzehnten Jahrhundert I (1899), S. 42.

Digitized by Google

So befanden sich die Menschen jener Zeit in einer Zwangslage, aus der sie vergeblich einen Ausweg suchten. Der Vorort berief endlich auf den 26. Dezember eine außerordentliche Tagsatzung nach Arau, auf der die nötigen Schritte zur Abwendung der immer stärkeren Gefahren beraten werden sollten. Man einigte sich mit Bern zu einer Botschaft nach Rastatt, um den Schutz der monarchischen Mächte für die alte Ordnung zu erlangen. Man richtete an den Kaiser und an Preußen Schreiben, die demselben Zwecke dienten, und empfahl selbst dem General Bonaparte in schmeichelhaften Wendungen das Wohl einer Nation, die keine anderen Wünsche habe, als bei ihrem Besitztum ruhig zu verbleiben und mit allen Nachbarstaaten in bestem Einvernehmen zu leben [34]). Aber von den erwähnten Vorschlägen Ebels und Müllers fand nur einer Gnade: die Bundesbeschwörung, die indessen, wie wir sehen werden, zur Spottgeburt erniedrigt wurde.

Es mangelte der Eidgenossenschaft die Kraft, ihre veralteten Einrichtungen von sich aus, den veränderten Zeiten entsprechend, umzubilden. Um so leichter konnte es nun der Direktorialregierung gelingen, ihren gründlichen Umsturz ins Werk zu setzen und auf ihren Trümmern ein völlig neues Staatswesen aufzubauen, bei dessen Formen die modernen Theorien und weit mehr noch die französischen Interessen, die politischen wie die materiellen, ihre Rechnung fanden.

Während seiner kurzen Rast in Basel hatte Bonaparte die Andeutung fallen lassen, daß das durch den Frieden von Campo Formio vorerst der französischen Republik zugewiesene Fricktal der Stadt Basel als Gegenwert für die seit dem Ausbruch der Revolution verlorenen Einkünfte im Elsaß abgetreten werden

34) Abschiede VIII, 276.

Digitized by Google

könnte[35]). Es schien mit diesem Plane auch seiner Regierung ernst zu sein; denn schon in den nächsten Tagen eröffnete der Kommissär Mengaud dem Amtsbürgermeister, es möchte sich empfehlen, eine geeignete Persönlichkeit zur Betreibung des Geschäftes nach Paris zu senden. Basel folgte dem Winke und übertrug die Mission dem Oberstzunftmeister Peter Ochs. An seinen Aufenthalt in Paris, seit Anfang Dezember 1797, knüpfte sich seine für die Schweiz so verhängnisvolle Tätigkeit.

Ochs, damals ein Mann von 45 Jahren[36]), gehörte einer aristokratischen Basler Familie an, war aber in Hamburg aufgewachsen und hatte in zwangloſem Studiengang und auf ausgedehnten Reisen, die ihn wiederholt nach Frankreich führten, mit vollen Zügen die Elemente freier, französischer Weltbildung in sich aufgenommen. Als er endlich zum bleibenden Aufenthalt nach Basel kam, versenkte er sich nach dem Rate Johannes Müllers in die Geschichte seiner Vaterstadt, und zugleich nahm er als Ratschreiber, dann als Mitglied der Regierung an den öffentlichen Geschäften teil. Aber der aufgeklärte Kosmopolit, der mit gleicher Gewandtheit schriftdeutsch und französisch sprach, des heimischen Dialektes jedoch nicht mächtig war, stand den politischen Verhältnissen in Basel und in der Eidgenossenschaft fast wie ein Fremder gegenüber. Die Selbstsucht und die Gebundenheit der herrschenden Klassen, die keine höheren Ziele als die Erhaltung ihrer Autorität im Auge hatten, forderten seinen Spott heraus. Sein Herz gehörte Frankreich, und als die Revolution ihren Sieges-

35) Seb. Burkart, Geschichte der Stadt Rheinfelden (Arau 1909), S. 564.

36) Er ist am 20. August 1752 in Nantes geboren worden. Vgl. über ihn Hans Frey, Die Staatsumwälzung des Kantons Basel im Jahre 1798 (Basler Neujahrsblatt auf das Jahr 1876), S. 13 ff. Birmann, Art. Ochs in der Allgem. deutschen Biographie, XXIV, 131—144. Alb. Geßler, Peter Ochs als Dramatiker, im Basler Jahrbuch 1894, S. 106 ff.

Digitized by Google

zug begann, ließ er sich von den Freiheitsideen, die auf ihrem Schilde vorangetragen wurden, völlig blenden. Von ihren Trägern, deren Ausschreitungen ihn nicht beirrten, erhoffte er alles Heil auch für die Schweiz, und er stellte sich ihnen schon im Jahre 1792 mit orientierenden Berichten zur Verfügung [37]). Mit Dumouriez, Hérault de Séchelles, Barthélemy u. a. unterhielt er vertrauliche Verbindungen, und es schmeichelte seiner Eitelkeit, daß der Friede mit Preußen und mit Spanien in seinem Hause abgeschlossen wurde. Er betrachtete sich seither als eine bedeutende politische Persönlichkeit und fühlte sich berufen, mit Unterstützung der Franzosen eine Neugestaltung der Schweiz ins Werk zu setzen. Er war ohne Frage ein geistreicher, erleuchteter Kopf von ungewöhnlicher Universalität des Wissens und der Bildung, und an der Reinheit seiner Absichten für die Förderung des Wohles seiner Mitmenschen durfte man nicht zweifeln; aber es fehlte ihm „selbständige Würde, edler Stolz, Charakter eines Mannes“ [38]). Bei der leidenschaftlichen Hingabe an weltbürgerliche Doktrinen verschleierte sich ihm der Blick für die nächstliegnden patriotischen Pflichten, und so kam es, daß er im wichtigsten Momente seines öffentlichen Lebens sich verleiten ließ, einen schweren Fehler gegenüber seinem Vaterlande zu begehen.

Unmittelbar nach der Ankunft in Paris mußte Ochs bemerken, daß die Fricktal-Frage nur als Vorwand zur Erörterung ganz anderer Angelegenheiten diente. Am Schlusse eines Gastmahles bei Reubel, am 8. Dezember 1797, nahmen ihn dieser und Bonaparte zu einer intimen Besprechung auf die Seite, und nun erklärte ihm der General, der von der Widerstandskraft der

37) Kaulek, Papiers de Barthélemy I, 108 ff. 129. 168 f. 208.

38) Urteil Ebels in seinem Briefe an Paul Usteri vom 25. Dezember 1797. Wochenchronik der Zürcher Zeitung (Zürich 1898), S. 23.

Digitized by Google

Schweizer nur eine geringe Meinung hatte [39]), mit aller Bestimmtheit, daß die revolutionäre Sprengung der aristokratischen Regierungsformen in der Schweiz ohne Verzug anzubahnen sei. Der Basler Gesandte war, wie er behauptet, auf solche Eröffnungen nicht vorbereitet und machte seine Einwendungen, indem er wenigstens für seinen Kanton die friedliche Durchführung der Rechtsgleichheit zwischen Stadt und Land in Aussicht stellte. Aber er fand sich rasch in die Pläne, die ihm ein überlegener Wille nahe legte, und man erfährt aus seiner in den nächsten Tagen mit Bonaparte gewechselten Korrespondenz, daß er selber rückhaltlos die französische Intervention betrieb; denn was er sah und hörte, erweckte in ihm die Überzeugung, daß jeder Widerstand gegen die Wünsche Frankreichs der Schweiz nur zum Verderben gereichen müsse. In einem ausführlichen, vom 12. Dezember datierten Schreiben entwickelte er dem General sein Programm. Er sprach die Ansicht aus, die Errichtung eines Einheitsstaates an Stelle des „Österreich so sehr gefallenden Föderativsystems" sei das einzige Mittel, um die Schweiz zu einem treuen und loyalen Verbündeten der französischen Republik zu machen. Er erklärte sein Einverständnis mit dem Plane, ein fränkisches Beobachtungskorps zur Aufmunterung der „Patrioten" gegen die Schweizer Grenzen vorzuschieben. Er verlangte, daß Frankreich durch seine Agenten revolutionäre Schriften in der Schweiz verbreiten lasse und den Regierungen in aller Form

39) „Les Suisses d'aujourd'hui ne sont plus les hommes du XIVe siècle; ils ne sont fiers que lorsqu'on les cajole trop; ils sont humbles et bas lorsqu'on leur fait sentir qu'on n'a pas besoin d'eux." Bonaparte an das Direktorium, 10. Februar 1797. Correspondance de Napoléon Ier II, 410. Er hatte diese Andeutung im Zusammenhang mit seinen feindseligen Absichten gegenüber den tessinischen Vogteien fallen lassen. — An den hervorragenden Anteil Bonapartes an der Revolutionierung der Schweiz erinnert auch Barras in seinen Memoiren, Bd. III (deutsche Ausgabe 1896), S. 133.

Digitized by Google

eröffne, daß es jedem Förderer der „Regeneration des Landes“ seinen Schutz gewähre. Dann stellte er sogar die Anträge, es möge Frankreich die im Kanton Basel gelegenen Besitzungen des ehemaligen Bistums Basel an sich ziehen, „seine unbestreitbaren Rechte auf die noch nicht besetzten jurassischen Gebiete, das Münstertal, das Erguel und die Stadt Biel“, realisieren und nach Laharpes Weisungen „seine Garantie der Freiheiten des Wadtlandes“ geltend machen. Daneben schlug er vor, es solle den tessinischen Vogteileuten nicht verwehrt werden, mit der cisalpinischen Republik, dem Schoßkind Bonapartes, zu fraternisieren. Zum Schluß erklärte er, daß die Revolution nur bei vollkommener Übereinstimmung zwischen Frankreich und den schweizerischen Patrioten ohne größere Erschütterungen durchzuführen sei und daß, wenn dieses Zusammenwirken fehle, die Schweiz sich auflösen oder einer wütenden Oligarchie verfallen werde [40]).

So trug der Staatsmann, der in Paris eine höchst begehrenswerte Gebietsabrundung für sein Land erwirken sollte, kein Bedenken, den Franzosen den Weg zur territorialen Schwächung der Schweiz und zur Revolutionierung des Volkes vorzuzeichnen. Die zynische Bemerkung Reubels, daß man von den kleinen schweizerischen „Pasteten“, ohne Aufsehen zu erregen, eine nach der andern wegknabbern könne, scheint ihn nicht aufgeschreckt zu haben, und statt, wie es sich gebührt hätte, sofort abzureisen, ließ er sich herbei, dem Direktorium nach dem Wunsche Bonapartes noch den Entwurf einer Einheitsverfassung für die Schweiz zu unterbreiten [41]).

40) Strickler, Aktensammlung, I, 109. Die hier, S. 108 bis 113, mitgeteilten Aktenstücke ergänzen die Darstellung, die Ochs selbst in seiner Geschichte der Stadt und Landschaft Basel VIII, 252 ff. von den Vorgängen in Paris gegeben hat. In deutscher Übersetzung sind sie in der Zeitschrift Helvetia I (Zürich 1823), S. 639–645 veröffentlicht worden.

41) Hans Barth hat in seinen Untersuchungen zur politischen Tätigkeit von Peter Ochs während der Revolution und

Digitized by Google

Noch entschiedener als Peter Ochs kam in jenen Tagen Friedrich Cäsar Laharpe den Absichten des Direktoriums entgegen. Dieser waadtländische Edelmann war von unauslöschlichem Hasse gegen die Berner Patrizier erfüllt, deren hochmütige Äußerungen über die welschen „Untertanen" ihn einst persönlich tief beleidigt hatten [42]). Er kannte kein höheres Ziel als die Befreiung seiner Heimat und verfolgte es mit einer Leidenschaft, die ihn schließlich Recht und Unrecht nicht mehr unterscheiden ließ. Die Berner selbst trieben den reizbaren Mann in immer schärfere Opposition. Sie denunzierten ihn am russischen Hofe, wo er in den Jahren 1783 bis 1795 die Großfürsten Alexander und Konstantin unterrichtete, und ruhten nicht, bis er entlassen wurde. Nach seiner Rückkehr verschlossen sie ihm durch Verhaftsbefehle den heimatlichen Boden, da er 1791 die Waadtländer in einer Flugschrift aufgefordert hatte, „ihre Ketten zu brechen". Sie gaben seinen Bemühungen, für die verarmte Familie seines in französischen Diensten mit Ehren umgekommenen Vetters, des

Helvetik (Jahrbuch für schweizerische Geschichte XXVI [1901], S. 145 ff.) auf Grund von früher nicht benutzten Korrespondenzen sein Verhalten in Paris in mildere Beleuchtung gerückt und das Verständnis für sein Vorgehen gefördert. Aber es bleibt auf alle Fälle höchst anfechtbar. Vgl. das scharfe Urteil Oechslis, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert I, 113 ff. In Bern bezeichnete man ihn schon anfangs Januar 1798 als „Vaterlandsverräter". N. Berner Taschenbuch auf das Jahr 1898, S. 29.

42) J. Vogel, Schweizergeschichtliche Studien (Bern 1864), S. 72 (Mémoires de Fr.-César Laharpe): „Savez-vous que vous êtes nos sujets?" Es war ein Steiger von Tschugg, der ihm diese Bemerkung machte. Über den Lebensgang und die Arbeiten Laharpes vgl. A. de Montet, Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois II, 29—33 und die ältere „Notice biographique" von C. Monnard (Lausanne 1838). Ein umfangreicher Brief vom 8. August 1785 gewährt einen Einblick in seine Tätigkeit am russischen Hofe. S. Revue historique vaudoise IV (1896), S. 302—315. Wie man — wohl in Zürich — über ihn urteilte, läßt sich Posselts Europ. Annalen 1798, I, S. 171 ff. entnehmen: „Rache (gegen Bern) war in seiner so reizbaren Seele die herrschende Leidenschaft". Vgl. auch Mémoires de Barthélemy, p. 158 sq.

Digitized by Google

Generals Amédée de La Harpe, eine Entschädigung auszuwirken, keine Folge, so sehr sie sich auch aufgefordert fühlen mußten, zur Beruhigung der Gemüter eine billige Remedur an dem harten Urteil vom Jahre 1791 vorzunehmen[43]). Nun wandte er sich nach Paris und warf sich dort zum Rächer seiner Familie und seines Volkes auf. Er entwickelte eine fieberhafte Tätigkeit und schleuderte ein Pamphlet nach dem anderen gegen die Berner und die Aristokraten der übrigen Kantone[44]). In dem 1796 und 1797 gedruckten „Versuch über die Verfassung des Wadtlandes" hielt er den Bernern ein grimmiges Sündenregister ihrer Mißregierung und ihrer planmäßigen Unterdrückung der ursprünglichen Volksfreiheiten vor, und am Schlusse des Werkes bemühte er sich, auf Grund willkürlicher Kombinationen nachzuweisen, daß die patrizischen Regierungen in perfidester Weise die Neutralität gebrochen hätten, um im Komplott mit den alliierten Mächten „ihren ältesten und treuesten Bundesgenossen" zu verderben[45]). Diesen Abschnitt brachte er den Franzosen noch besonders nahe, indem er ihn als separate Schrift erscheinen ließ[46]). Als die Berner am 14. Juni 1797 den seinerzeit verurteilten Wadtländern Amnestie erteilten, von dieser Sühne aber Laharpe selber ausschlossen und der Familie auch jetzt das konfiszierte Vermögen in unbegreiflicher Rechthaberei vorenthielten, steigerte sich seine Erbitterung auf den höchsten Grad.

43) Secretan, Le général Amédée de La Harpe, S. 143. Vgl. oben, S. 424.

44) Vgl. A. v. Gonzenbachs Biographie des Kanzlers Mousson, im Berner Taschenbuch 1864, S. 87.

45) Frédéric-César Laharpe, Essai sur la constitution du Pays de Vaud. Paris 1796 (und 1797). Auf dem Titelblatt ist der zweite Band irrtümlich vom Jahre 1796 datiert. Laharpe hat die Einleitung zu diesem Bande am 6. Messidor des Jahres V, d. i. am 24. Juni 1797, abgeschlossen.

46) De la neutralité des gouvernans de la Suisse depuis 1789. Paris 1797.

Digitized by Google

Am 11. September, nur eine Woche nach dem Staatsstreiche vom 18. Fructidor, überreichte Laharpe dem Direktorium eine Denkschrift, die aus glühendem Rachegefühl entsprungen war und aller moralischen und patriotischen Bedenken gegenüber dem größeren Vaterlande, dem er als Wadtländer doch angehörte, spottete. Indem er an die „nur für Blinde und Böswillige zweifelhafte Tatsache" erinnerte, daß die patrizische Kaste an der durch jenen Staatsstreich vereitelten Verschwörung teilgenommen habe, erklärte er, Frankreich habe nun das Recht, sich gegenüber solchen Intriguen Genugtuung zu verschaffen, und forderte die Regierung auf, sich als Rechtsnachfolger der Herzoge von Savoyen des unteren Wallis samt der Straße über den Großen St. Bernhard zu bemächtigen, gelegentlich auch zur Verbesserung der Grenze das Fürstentum Neuenburg zu annektieren und durch die Besetzung der mit dem Departement du Mont Terrible noch nicht vereinigten Juratäler die Unterlassungssünde vom Jahre 1793 wieder gut zu machen. Das Wadtland, so weit es 1536 in die Abhängigkeit der Berner und Freiburger Oligarchen geraten war, möge vorerst in einen eigenen Freistaat unter französischem Protektorate umgewandelt werden, bis sich eine passende Gelegenheit für seinen Anschluß an Frankreich finde. Hier eben biete sich dem Direktorium ein Vorwand für seine Einmischung, da Frankreich einst die Garantie der im Lausanner Vertrage vom Jahre 1564 dem wadtländischen Volke reservierten Freiheiten übernommen habe. Demnach solle die französische Regierung unverzüglich auf die Herstellung der wadtländischen Stände dringen und, um ihren Forderungen Nachdruck zu geben, Truppen an die Grenze rücken lassen, deren Aufwand aus dem patrizischen Privateigentum im Wadtland bestritten werden könnte. Er verschmähte es schließlich nicht, die Aufmerksamkeit der Franzosen noch nachdrücklich auf das in

Digitized by Google

Schatzgewölben liegende Staatsvermögen Berns, auf seine gewaltigen Magazine und Arsenale und auf seine ausgedehnten Domänen hinzulenken [47]).

Bei dieser Verirrung, die sich nicht entschuldigen, sondern nur durch die unselige Gereiztheit einer tief verwundeten, leidenschaftlichen Natur erklären läßt, sollte es aber nicht sein Bewenden haben. Während Laharpe einer im November in Paris erscheinenden Berner Deputation, die das Direktorium über die Politik Berns aufklären und beruhigen sollte, mit den schärfsten publizistischen Angriffen in die Quere trat, so daß sie unverrichteter Dinge heimkehren mußte [48]), tat er einen letzten Schritt, um an sein Ziel zu kommen. Am 9. Dezember richtete er an das Direktorium eine von ihm und neunzehn anderen, meist freiburgischen Flüchtlingen unterzeichnete Bittschrift, in der in aller Form die französische Intervention für die Befreiung des „unglücklichen" Wadtlandes angerufen wurde. Er beschwor die Regierung, die vom Volk zu wählende wadtländische Ständeversammlung gegen Bern und Freiburg energisch unter ihren Schutz zu nehmen, und gab dann der Überzeugung Ausdruck, daß das Eingreifen des Direktoriums die Ruhe und die Wohlfahrt des Wadtlandes sichern und den Ruhm der französischen Republik vermehren werde. Wiederum verwies er mit scheinbar urkundlicher Begründung auf eine Garantie,

47) P. Vaucher, Un mémoire inédit de Fr.-C. Laharpe. Anzeiger für schweizer. Geschichte, 1892, S. 347—353 (nach dem von Ch. Borgeaud in Paris aufgefundenen Original). Der S. 353—354 beigefügte Brief Laharpes vom 25. Januar 1798 gibt wenigstens einen Beweis von seiner Uneigennützigkeit bei allem seinem Tun. Über seine gleichzeitige publizistische Tätigkeit vgl. J. Strickler, Pariser Zeitungsartikel von F. C. Laharpe und Konsorten, ebd. S. 405—416.

48) Strickler, Aktensammlung, I, 59—63 (Botschaft der Herren Anton Tillier und Abrah. Friedr. Mutach). Vgl. Em. Couvreu, Frédéric-César de La Harpe et les députés bernois. Revue historique vaudoise VI, 1898, S. 1—18.

Digitized by Google

die sich Frankreich im 16. Jahrhundert zugunsten der waadtländischen Volksrechte vorbehalten haben sollte [49]).

Man ist erstaunt, daß Laharpe es wagen konnte, dem Direktorium in dieser Bittschrift wie in der früheren Eingabe ein so hohles Motiv für die Intervention im Waadtland zu unterbreiten. Denn jene Garantie hatte niemals existiert; sie war eine Legende, die er aus dem Lausanner Vertrag und späteren Dokumenten zusammendichtete, um seinen Argumenten ein größeres Gewicht zu geben [50]). Aber abgesehen von dieser Schwäche der rechtshistorischen Ausführungen war es denn doch unerhört, daß sich eine kleine Zahl zum guten Teil schon seit vielen Jahren in Paris niedergelassener Schweizer anmaßte, ohne irgend eine Vollmacht im Namen eines ganzen Volkes zu sprechen und eine fremde Regierung zur Einmischung in schweizerische Angelegenheiten aufzufordern. Sogar Talleyrand, der sonst wenig ängstliche französische Minister des Auswärtigen, verurteilte ein solches Vorgehen und konnte sich aus öffentlich-rechtlichen und diplomatischen Gründen nur schwer dazu verstehen, dem Direktorium die Petition zur Berücksichtigung zu empfehlen [51]). In der Tat wurde ihr

49) Den Originaltext der Petition mit einem Faksimile der Unterschriften hat E. Dunant in der Revue historique vaudoise 1897, Nr. 11 veröffentlicht; in Stricklers Aktensammlung, Einleitung, S. 73—75 ist eine dem Inhalt nach übereinstimmende Petition abgedruckt, die im Waadtland selbst zirkulieren sollte. Vgl. C. Fontaine-Borgel, Louis Auguste Brun, im Bulletin de l'Institut national genevois XXIV (1882), S. 110—114. P. Vaucher, Mélanges d'histoire nationale (Lausanne 1889), S. 81 ff.

50) P. Vaucher, Sur quelques affirmations de Frédéric-César de la Harpe. Anzeiger für schweizer. Geschichte 1888, S. 300—303. Vgl. die oben, Bd. III, S. 324 angeführte Literatur.

51) E. Dunant, Talleyrand et l'intervention française en Suisse 1797—1798. Anzeiger für schweizer. Geschichte 1895, S. 257 ff. Vgl. H. v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit V (1879), S. 56 f. Einige Jahre später hat Talleyrand sowohl über Ochs und Laharpe als über das Direktorium ein vernichtendes Urteil ausgesprochen. S. seinen Rapport an den Ersten

Digitized by Google

in den nächsten Wochen keine Folge gegeben; aber die Zeit kam bald genug, in der man sich ihrer in Paris erinnerte. Unterdessen legte sich die Regierung den Plan für eine gewaltsame Invasion zurecht; nach den Winken, die ihr gleichzeitig Ochs und Laharpe, der eine mit ruhiger Überlegung, der andere mit feurigem Appell an ihre „Humanität und Rechtlichkeit", gegeben hatten, ließ sie die letzten Bedenken gegen das vielversprechende Unternehmen fallen.

Zunächst richtete sich der Angriff auf die bisher noch verschonten jurassischen Territorien, deren Bevölkerung durch die Umtriebe einzelner Persönlichkeiten bereits auf den Anschluß an Frankreich vorbereitet war und von seiten Berns keine ernsthafte Hilfe zu erwarten hatte. Am 13. Dezember teilte Bacher, der französische Geschäftsträger in der Schweiz, dem Vorort Zürich mit, daß Frankreich unverzüglich als Rechtsnachfolger des ehemaligen Bischofs von Basel das Münstertal, die Landschaft Erguel und Neuenstadt besetzen werde[52]). Schon in den nächsten Tagen führte der General Gouvion Saint-Cyr eine Halbbrigade von Delsberg durch die Juratäler bis nach Biel herüber und schlug das ganze Grenzgebiet zur französischen Republik. Umsonst versuchte Biel sich diesem Schicksal zu entwinden und seine überlieferten Verbindungen mit der Eidgenossenschaft zu retten: der Stadtschreiber Neuhaus, der dem Direktorium die Vorstellungen der Bürgerschaft überreichen sollte, wurde in Paris wegen seiner „helvetisch-patriotischen Meinungen" wie ein Feind aufs schnödeste behandelt und nach mehrtägiger Haft ausgewiesen[53]). Den Franzosen war der militärische

Konsul bei Anlaß der Sendung Reinhards in die Schweiz, Januar 1800. Strickler, Aktensammlung V, 830.

52) Strickler, Aktensammlung I, 91, Nr. 165a. Vgl. G. Gautherot, La grande révolution dans le Val de Saint-Imier, im Jahrbuch für schweizer. Geschichte XXIX, 192 ff.

53) S. seinen Bericht bei C. A. Blösch, Geschichte der Stadt

Digitized by Google

Besitz der Jurapässe überliefert. Mit freudiger Genugtuung nahm Peter Ochs die Nachricht von dieser raschen Errungenschaft entgegen [54]).

Es wäre vor allem die Pflicht Berns gewesen, für die bedrohten Talschaften, für Biel und für Neuenstadt, das seit 400 Jahren auf Grund eines ewigen Burgrechts unter seinem Schutze stand [55]), mit ganzer Macht einzutreten. Aber die Regierung unterließ jeden kräftigen Gegenstoß. Sie traf einige „Sorgfaltsmaßregeln", indem sie Truppen an die Grenze sandte, um sie nach wenigen Tagen auf wiederholte Friedens- und Freundschaftsversicherungen der französischen Befehlshaber wieder heimzurufen; dann ging sie die Mitstände nach der hergebrachten Formel um getreues Aufsehen, um Bereithaltung tätlicher Hilfe und um Absendung von Repräsentanten an, „um uns in dieser für uns und für die ganze Eidgenossenschaft höchst wichtigen Angelegenheit mit ihrem weisen Rat zu unterstützen" [56]). Man unterschätzte völlig die militärische Bedeutung des französischen Einmarsches in die strategisch so wichtigen Dependenzen des Bistums

Biel III (1856), S. 142—156. In eigentümlichem Lichte erscheint hier (S. 144 und 154) der stolze Basler Oberstzunftmeister Peter Ochs, den Neuhaus in Paris aufsuchte. Die übrigen Akten zur Okkupation des bischöflich-baselschen Gebiets bietet Strickler, Aktensammlung I, 87 ff. Vgl. G. Gautherot, La république de Bienne et la révolution française, im Berner Taschenbuch 1904, S. 197 ff. und dessen größeres Werk: La révolution française dans l'ancien Evêché de Bâle II (Paris 1908), S. 211—224. Auf Akten des Bieler Archivs beruht die Darstellung von Emil Schmid, Die letzten Tage des alten Biel (Bieler Neujahrsblatt 1908), S. 6—27.

54) „Cette prise de possession m'a comblé de joie." S. seinen Brief an Bonaparte vom 21. Dezember, bei Strickler, Aktensammlung I, 111, Nr. 249. Die förmliche Besetzung Biels erfolgte übrigens erst am 6. Februar 1798.

55) Das Burgrecht zwischen Neuenstadt (Neuveville) am Bielersee und Bern datierte vom Jahre 1388. Abschiede I, 450, Nr. 339.

56) Strickler, Aktensammlung I, 103, Nr. 206a.

Digitized by Google

Basel, mit deren Besetzung die Franzosen die Herren der Ausgangspforten des Jura und damit der Arelinie wurden [57]).

Diese mattherzige Haltung gegenüber einem brutalen Friedensbruche konnte das Direktorium nur zur Durchführung seiner weiteren entscheidenden Pläne reizen. Talleyrand vermochte jetzt den Griff der Machthaber nach der Wadt nicht mehr zurückzuhalten und mußte sich in einem endgültigen Bericht über die Petition der Flüchtlinge den Absichten des Direktoriums anbequemen, worauf dieses am 28. Dezember beschloß, es seien die Mitglieder der Regierungen von Bern und Freiburg für die Sicherheit und das Eigentum der Wadtländer, die kraft der alten Verträge die Vermittlung der französischen Republik zur Herstellung ihrer Rechte angerufen hätten oder noch anrufen würden, persönlich verantwortlich zu erklären [58]).

Das war die Einleitung zum Krieg gegen die Schweiz; denn da die Wadtländer in aller Form unter Zusicherung des französischen Schutzes zur Empörung aufgemuntert wurden, ergab sich ohne weiteres der vom Direktorium herbeigewünschte Anlaß zu einem Waffengang. Laharpe jubelte über die Erfolge seiner revolutionären Tätigkeit; er sorgte für die Verbreitung des Dekretes in seiner Heimat, um seine Mitbürger zu mutigem Entschlusse zu bewegen. Nur um ihre Befreiung von der Herrschaft der Berner war es ihm zu tun; über das Schicksal der Eidgenossenschaft, für die ein Wadtländer damals ohnehin keine tiefere Zuneigung hegen konnte, scheint er nicht ernster nachgedacht zu haben.

57) Die in Bern durchdringende Auffassung dieser Dinge spiegelt sich im Berichte des zürcherischen Repräsentanten Wyß vom 23. Dezember 1797. Abschiede VIII, 695.

58) Archiv für schweizer. Geschichte XIV, 230. Strickler I, 79, Nr. 115.

Digitized by Google

Dem drohenden Dekrete vom 28. Dezember gab das Direktorium sofort Nachdruck, indem es an die in Piacenza stehende erste Division des italienischen Heeres den Befehl ergehen ließ, in Eilmärschen an den Genfersee zu rücken, um zum Einzug in die Wadt bereit zu sein. Zugleich wurden die gefügigen diplomatischen Agenten und Kommissäre in der Schweiz, Mengaud in Basel, der eben damals als französischer Botschafter an die Stelle Bachers trat, Desportes in Genf, Mangourit in Wallis und Guyot in Graubünden, angewiesen, nach Kräften die revolutionäre Bewegung in den übrigen Kantonen anzufachen und damit Bern, dessen Widerstandskraft doch nicht zu unterschätzen war, zu isolieren. Hatte man sich Berns in plötzlichem Überfall bemächtigt, so durfte man sich der raschen Unterwerfung der ganzen Schweiz versichert halten. Das Direktorium und sein militärischer Berater setzten hier dieselbe listige, treulose und gewaltsame Politik in Szene, die gegenüber Mailand, Genua und Rom, Holland und Venedig so wirksam angewendet wurde. Günstig genug lagen übrigens in jenem Momente die allgemeinen Verhältnisse für das Unternehmen. An die Unterstützung der Schweiz durch irgendeine andere Macht war nicht zu denken. England mochte höchstens mit seinem Gelde den aristokratischen Kreisen einen Rückhalt bieten. Am wenigsten aber konnte Österreich nach dem soeben abgeschlossenen Frieden von Campo Formio sich veranlaßt finden, für ein ihm fern liegendes Interesse das Schwert wieder aus der Scheide zu ziehen. Die österreichischen und deutschen Mitglieder des in Rastatt versammelten Kongresses hatten denn auch für die dort weilenden schweizerischen Gesandten keinen Trost; sie äußerten lediglich ihr Bedauern über das unabwendbare Schicksal, das ihnen der „Koloß" bereiten werde, und betrachteten sie „ungefähr so, wie fühlende Reisende die Bewohner der nächsten Umgebung des Vesuvs ansehen,

Digitized by Google

wenn aus dessen Krater dichte Rauchwolken aufsteigen“ [59]).

Während die französische Regierung Zug um Zug mit der Sicherheit eines geübten Spielers ihrem Ziele näher rückte, herrschte in der Schweiz die kläglichste Zerrüttung und Unentschlossenheit. Die in Bern erscheinenden eidgenössischen Repräsentanten waren rat- und tatlos [60]). Sie hatten bei ihrem Zusammentritt gegen Ende Dezember nur eine unbestimmte Vorstellung von dem Ernst der Lage und schätzten sich glücklich, daß es ihnen vergönnt war, ungestört der Neujahrsfreuden mit all dem umständlichen Zeremoniell, das die alte Zeit an politische Aktionen knüpfte, behaglich zu genießen. Die auf den 26. Dezember durch den Vorort nach Arau berufene außerordentliche Tagsatzung, die bis zum 31. Januar des folgenden Jahres dauerte [61]), vermochte sich zu keiner mannhaften Entscheidung aufzuraffen, und Mengaud, der sich persönlich an ihre Seite stellte, wußte vollends jeden kräftigen Beschluß zur Bekämpfung der französischen Pläne zu hintertreiben. Statt zu handeln, vertrödelten die „Herren Ehrengesandten“ die kostbarste Zeit mit „ungleichen Gedanken, mit schüchternen Vorstellungen“ und nichtigen Formalitäten. Sie hielten es dann für das Zweckmäßigste, durch eine „offenbare Demonstration“, d. h.

59) Ludwig Meyer von Knonau, Lebenserinnerungen, S. 112. Über die Mission nach Rastatt vgl. Abschiede VIII, 276. 294 ff. Strickler, Aktensammlung I, 65 bis 70.

60) Abschiede VIII, 284 ff. 695. 718. Vgl. O. Hunziker, Aus den Berichten der zürcherischen Repräsentantschaft in Bern, Dezember 1797 bis 5. März 1798. Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1898, S. 31—94.

61) Abschiede VIII, 275—284. C. Morel, Materialien zur Geschichte der letzten Tagsatzung der alten Schweiz, in den St. Galler Mitteilungen I (1862), S. 110 ff. Strickler, Aktensammlung I, 118—134. Die helvetische Revolution (Frauenfeld 1898), S. 17—27.

Digitized by Google

durch eine feierliche „Bundesbeschwörung", aller Welt zu zeigen, welch vollkommene Eintracht die Glieder der Eidgenossenschaft belebe und wie glücklich die schweizerische Nation bei ihrer gegenwärtigen Verfassung, zu deren Behauptung sie mit standhafter Hingabe jedes Opfer bringen werde, sich befinde. Aber diese Anregung stieß bei verschiedenen Kantonen auf Bedenken, da sie sich durch die Freundschaftsversicherungen der französischen Agenten täuschen ließen und sich einredeten, daß die „liebe Eidgenossenschaft" von keiner Seite Gefahren zu befürchten habe. Auch staatsrechtliche Schwierigkeiten kamen in Betracht, indem kein einheitlicher Bundesvertrag, sondern eine Vielheit eidgenössischer Bünde mit ungleich lautenden Formen überliefert war. Erst nach vier Wochen stimmten alle Stände, mit Ausnahme Basels, bei, so daß am 25. Januar 1798 die Zeremonie nach den Worten des Abschiedes „freudig und hoffentlich zum Segen des Vaterlandes" vollzogen werden konnte. Sie fand unter freiem Himmel auf der Schützenmatte in Gegenwart einer großen Menge Volkes statt. Die Berner sorgten für militärischen Aufwand und Kanonendonner. Der Zürcher Bürgermeister David von Wyß, der als Präsident der Tagsatzung die Feier leitete, gab in einer würdigen Rede der Hoffnung Ausdruck, daß die Erneuerung der alten Bünde den Frieden der Eidgenossenschaft auch für die Zukunft sichern werde. Dann beschworen die Gesandten die vereinbarte Formel, die den einzelnen Ständen nur unbestimmte Verpflichtungen auferlegte, und zum Schlusse lösten sie ihre gehobenen Gefühle in brüderlicher Umarmung aus[62]). Es war ein Schauspiel, das für den Augenblick einigen Eindruck auf die Gemüter machte, aber unmöglich den abgestorbenen eidgenössischen Geist beleben konnte. Die Franzosen verspotteten die Ver-

62) Fr. v. Wyß, David v. Wyß I, 207—209.

Digitized by Google

anstaltung als eine Farce; denn schon hatten sie die Aktion begonnen, vor der die sentimentalen Regungen der gutmütigen und vertrauensseligen schweizerischen Standeshäupter in ihren Augen nur lächerlich erschienen. In den folgenden Tagen trafen die aufregenden Nachrichten von der Revolution im Wadtland und von der Invasion französischer Truppen ein. Am 31. Januar überreichte Mengaud der Tagsatzung noch ein grobes Schreiben, worin er anzeigte, daß er allen Schweizern, die sich weigerten, die Waffen wider Frankreich zu ergreifen, Sicherheitsscheine geben werde. Da stoben die Gesandten der letzten alten Tagsatzung in ohnmächtigem Schrecken auseinander. Unmittelbar nach ihrer Abreise errichteten die „Patrioten" unter festlichem Gepränge in Arau einen Freiheitsbaum.

Inzwischen war vorerst in Basel unter dem Einfluß Mengauds und des noch in Paris weilenden Abgeordneten Peter Ochs das Signal zu einer völligen Umwälzung der überlieferten politischen Einrichtungen gegeben worden. Noch am 18. Dezember wurde ein Antrag des Ratsherrn Peter Vischer, den Landbürgern Rechtsgleichheit einzuräumen, mit stürmischem Unwillen zurückgewiesen [63]). Die Mehrheit des Rates hielt dafür, es möchte genügen, einige Abgaben zu erlassen und die lästigen Treibjagden einzustellen. Aber das seit der Durchreise Bonapartes in hohem Grad erregte Volk ließ sich durch kleine materielle Zugeständnisse und die Versicherung „landesväterlicher Fürsorge" nicht mehr beschwichtigen. Mit dem Anbruch des neuen

63) E. Schlumberger-Vischer, Aus den Zeiten der Basler Revolution von 1798 (Frauenfeld 1906), S. 16 f. Beiträge z. Geschichte Basels in den 90er Jahren des 18. Jahrh., Basler Zeitschrift XIII (1914), S. 266 ff. Vischer handelte in Übereinstimmung mit seinem Schwager Peter Ochs. Vgl. Th. Burckhardt-Biedermann, Die Staatsumwälzung des Jahres 1798, Basler Beiträge XII (1888), S. 192 ff., wo Aufzeichnungen eines zeitgenössischen Beobachters, des Pfarrers Joh. Rud. Burckhardt, mitgeteilt sind.

Digitized by Google

Jahres breitete sich eine allgemeine Bewegung durch die Landschaft aus. Städtische Revolutionsmänner selbst traten mit den Landleuten in Verbindung und ermunterten sie zu entscheidenden Taten. Immer lauter erscholl der Ruf nach Freiheit und Gleichheit und Einführung einer repräsentativen Verfassung, und als die Stadt mit entgegenkommenden Schritten zögerte, pflanzten am 17. Januar die Bewohner Liestals das mit flatternden Bändern geschmückte Symbol der neuen Freiheit auf [64]). Nun drängten sich die Ereignisse Schlag auf Schlag. Die Bauern steckten die Schlösser Waldenburg, Farnsburg und Homburg, auf denen verhaßte Landvögte gewaltet hatten, in Brand [65]) und drohten mit einem Ansturm auf die Stadt. Da lenkten die Basler Behörden ein und stimmten den Forderungen der Landschaft zu. Am 20. Januar wurde die auf Pergament geschriebene, mit dem großen Standessiegel bekräftigte Freiheitsurkunde ausgefertigt und am gleichen Tage die Tagsatzungsgesandtschaft aus Arau heimberufen, um der Neubeschwörung der alten Bünde, die unter anderem die Regierungen zu gegenseitiger Hilfeleistung gegen die Untertanen verpflichteten, auszuweichen. Nun erhob sich in Basel selbst vor dem ehrwürdigen Münster unter Glockengeläute der Freiheitsbaum, und damit auch der Humor nicht fehlte, wurden die Uhren, die von jeher um eine Stunde früher gingen, denen der Landschaft gleichgestellt. Am 5. Februar trat der Große Rat zurück und überließ die öffentliche Gewalt einer aus Stadtbürgern und Landleuten zusammengesetzten „Nationalversammlung", die bis zur Einführung der helvetischen Verfassung die oberste Behörde des Kantons Basel bildete [66]).

64) Eine hübsche Schilderung dieses Ereignisses gibt Ulrich Hegner, Salys Revolutionstage (Winterthur 1814), S. 177 ff.
65) W. Merz, Die Burgen des Sisgaus II (Arau 1910), S. 78. 179. Schlumberger-Vischer, S. 44.
66) Strickler, Aktensammlung I, 367 ff. Vgl. Ochs, Ge-

Digitized by Google

Noch vor dem förmlichen Abschluß der politischen Bewegung in der Stadt und Landschaft Basel, die von den herrschenden und beherrschten Kreisen anderer Kantone mit steigender Aufmerksamkeit verfolgt wurde, waren die Würfel für das Schicksal der Wadt und der ganzen übrigen Eidgenossenschaft gefallen.

Im Wadtland übte das Dekret des Direktoriums vom 28. Dezember, das am 2. Januar 1798 in Lausanne eintraf, doch nicht die von Laharpe erwartete elementare Wirkung aus. Wohl diente es den „Patrioten", aus deren Kreisen schon im Oktober 1797 ein vollständiger Plan zur Revolutionierung des Landes und der ganzen Schweiz hervorgegangen war [67]), als erwünschte Handhabe für ihre rührige Agitation. Die in den Städten organisierten revolutionären Klubs arbeiteten mit verdoppeltem Eifer an der Ablösung des Landes von der Berner Herrschaft und dachten an die Einberufung von Vertretern der städtischen und ländlichen Kommünen, die das weitere beschließen sollten. Da zeigte es sich aber, daß die Massen des Volkes die französische Einmischung verpönten und mit Ausnahme weniger Gemeinden, wie Vevey und Nyon, ihr Heil nicht von Paris erwarteten, sondern alle Hoffnung auf ein entschiedenes Entgegenkommen der Berner, voran in der Frage einer ständischen Verfassung, setzten. Noch am 10. Januar erneuerten die meisten Bataillone der zusammenberufenen wadtländischen Milizen, wenn auch

schichte der Stadt und Landschaft Basel VIII, 259 ff. H. Frey, Die Staatsumwälzung des Kantons Basel im Jahre 1798 (Basler Neujahrsblatt 1876), S. 27 ff. A. Burckhardt-Finsler, Die Revolution zu Basel im Jahre 1798, Basler Jahrbuch 1899, S. 1—80. H. Joneli, Die Gewaltmittel der Basler Revolutionsführer von 1798, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde V, 1906, S. 277 ff. — Über die Veränderung der Basler Uhren berichtet v. Mechel in einem Briefe vom 10. Februar 1798. Fr. v. Wyß I, 221.

67) Die betreffende Denkschrift ist von einem Unbekannten in Vevey verfaßt. Strickler, Aktensammlung I, 41—43.

Digitized by Google

mit einigem Widerstreben, den von Bern verlangten Eid der Treue [68]).

Unter solchen Umständen hätte es nur einer kräftigen Leitung oder einer loyalen Berücksichtigung der vornehmsten, berechtigten Begehren des Volkes bedurft, um die Ruhe zu sichern und zugleich die besten Kräfte zur Abwehr der Fremden zu gewinnen. Aber gerade das Notwendigste unterblieb. Man vermochte sich in Bern, wo sich fortwährend der energische Wille des Schultheißen Steiger und die nachgiebige Friedenspolitik des Deutschseckelmeisters Frisching durchkreuzten, weder zu einer militärischen Exekution noch zu selbstlosen, durch die äußere Lage so dringend gebotenen Zugeständnissen zu entschließen. Die Folge dieser Halbheiten und Inkonsequenzen war, daß die Bewegung rasch in ein ernsteres Stadium überging. Eidgenössische Repräsentanten, die Mitte Januar von Bern nach Lausanne abgeordnet wurden, konnten nicht umhin, der Regierung die Erfüllung des heißesten Wunsches der waadtländischen Oppositionspartei, die Bewilligung einer Deputiertenversammlung, anzuraten [69]). Ihr Vorschlag fand indessen kein Gehör. Dagegen schien sich die Regierung endlich zum Handeln zu ermannen, indem sie dem Landvogt von Moudon, Franz Rudolf von Weiß, am 17. Januar die uneingeschränkte Vollmacht gab, das obrigkeitliche Ansehen im Waadtland herzustellen und zu diesem Zwecke die nötige Mannschaft aufzubieten. Weiß war ein philosophischer Kopf und gehörte zu den aufgeklärten Patriziern; er führte eine gewandte Feder und hatte soeben eine beachtenswerte

68) P. Maillefer, La cérémonie du 10 janvier 1798. Revue historique vaudoise V, 353—364.

69) Schreiben vom 17. Januar bei Fr. v. Wyß, David v. Wyß I, 214. Vgl. die Berichte bei Hunziker, a. a. O., S. 45 ff. Eug. Secretan, L'émancipation du Pays de Vaud. Revue historique vaudoise VI, 1898, S. 274.

Digitized by Google

polemische Schrift gegen Laharpe abgeschlossen [70]). Aber der schwierigen, zugleich militärischen und politischen Aufgabe, die ihm jetzt zufiel, zeigte er sich, wie man in Bern wohl wissen konnte, nicht gewachsen. Er reiste im Lande hin und her, suchte die treuen Elemente zu sammeln und entwarf Pläne für Angriff und Verteidigung, ohne doch irgendeine nennenswerte Truppenmacht hinter sich zu haben. Schließlich begab er sich nach Yverdon und erließ von dort aus noch am 23. Januar eine langatmige Proklamation, in der er die Klubisten vor den Folgen ihres Unternehmens warnte und die Zuversicht aussprach, daß die Franzosen ihren Ruhm nicht durch einen unbefugten Eingriff in fremde Verhältnisse beflecken würden. Vor strengen Maßregeln hütete er sich; alle Ehrenstellen der Welt, schrieb er nach Bern, könnten ihn nicht zur Anordnung einer blutigen Unterwerfung der Revolution bewegen; das „Klügste und Tugendhafteste" sei, die Leute mit Güte und Nachsicht zu behandeln [71]). Der Berner Kriegsrat bot dann deutsche Bataillone zum Vormarsch gegen das Waadtland auf, erweckte aber mit dieser Anordnung beim Volke nur die peinlichsten Erinnerungen an die Vorgänge des Jahres 1791.

Da mußte es den unermüdlichen Freunden des Umsturzes ohne Mühe gelingen, sich der noch zögernden Massen zu bemächtigen, und sie verfolgten um so beharrlicher ihre letzten Ziele, als sie in eben diesen Tagen

70) „Réveillez-vous Suisses, le danger approche." Sie ist vom Schlosse Lucens, 7. Januar 1798, datiert. Vgl. J. Strickler, Franz Rudolf von Weiß (Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern 1897), S. 53 ff.

71) S. seine im Frühjahr 1799 erschienene Verteidigungsschrift: „Du début de la révolution suisse", S. 54, dazu Strickler, Aktensammlung I, 159, Nr. 396. Keinen günstigen Eindruck machte Weiß, der „aufgeblasene Obrist", bei seinem Aufenthalt in Schaffhausen (März 1798) auf Joh. Georg Müller. Siehe Ed. Haug, Der Briefwechsel der Brüder J. Georg Müller und Joh. v. Müller (Frauenfeld 1891), S. 98—100.

Digitized by Google

von französischer Seite nachdrückliche Unterstützung fanden. Am 20. Januar war General Philipp Romain Menard, der provisorische Oberbefehlshaber der aus Italien herangezogenen Division, in die Nähe Genfs gekommen, und sofort, am 23. Januar, richtete er nach den Weisungen des Direktoriums aus Ferney ein Manifest an die Wadtländer, das ihnen den Schutz der französischen Republik verhieß. „Eure Wünsche werden erhört", erklärte er. „Eure Feinde sind unsere Feinde. Der Schlag, der euch treffen würde, wäre auch gegen uns gerichtet. Die italienische Armee deckt euch den Rücken. Nun möget ihr euch des hohen Glückes würdig zeigen, das ihr mit Hilfe des Direktoriums erreichen könnt." Diese Kundgebung brachte die Dinge zur Entscheidung. Ein lokales Komitee und eine soeben einberufene Versammlung von Delegierten der Städte, der die tüchtigsten Männer des Landes, Maurice Glayre von Romainmotier, Henri Monod von Morges und Philipp Secretan von Lausanne, angehörten, nahmen in Lausanne die definitive Befreiung der Wadt von der bernischen Oberhoheit an die Hand. Noch in der Nacht vom 23. Januar proklamierten sie die „Lemanische Republik". Am folgenden Morgen wurde die grüne Fahne als Symbol der wadtländischen Unabhängigkeit entfaltet. Freiheitsbäume erhoben sich vor einer jubelnden Menge auf öffentlichen Plätzen. Die Delegiertenversammlung konstituierte sich als „provisorische Vertretung des Wadtlandes" und übernahm unter dem Vorsitz Glayres die Leitung der neuen, nach französischer Vorschrift eingerichteten Republik, die früher oder später einem größeren Ganzen angeschlossen werden sollte. Die übrigen städtischen Kommünen folgten beinahe ohne Ausnahme dem Beispiel Lausannes und anerkannten die einstweilige Regierung. Das Berner Wappen wurde überall beseitigt. Die Landvögte verließen in aller Stille ihre Schlösser und reisten unbe-

Digitized by Google

helligt ab. Kein Berner sah sich einem Angriff auf seine Person oder sein Privateigentum ausgesetzt. Nur das Berner Staatsgut wurde konfisziert und als Nationaleigentum erklärt. An die Geistlichen erging die Aufforderung, „Ihrer Excellenzen" in den liturgischen Gebeten fortan nicht mehr zu gedenken. So war die Revolution im Wadtland durchgeführt, und im Gegensatz zu aufreizenden Ratschlägen Laharpes hatte sich der Umschwung mit einer Mäßigung vollzogen, die ein bemerkenswertes Zeugnis für die ehrenwerte Gesinnung des Volkes und der leitenden Persönlichkeiten bildet [72]).

Wäre es der französischen Regierung nur um die Befreiung der Wadt zu tun gewesen, so hätte es jetzt keiner weiteren Intervention bedurft. Aber dieses Grenzland sollte ihr nur als bequeme Brücke zur Ausführung ihrer wirklichen Pläne dienen, und überraschend schnell bot sich ihrem General ein Anlaß zum Einmarsch in das wadtländisch-schweizerische Gebiet [73]). Am 25. Januar richtete Menard durch seinen Adjutanten Autier an den „General" Weiß in Yverdon die schriftliche Aufforderung, das Wadtland sofort zu räumen und die Bewohner bei allen weiteren Schritten

72) Die Akten zur Revolution in der Wadt bietet Strickler, Aktensammlung I, 134—166. Vgl. P. Maillefer, Histoire du Canton de Vaud (Lausanne 1903), S. 380—394. L. Mogeon, Le Bulletin officiel et la publicité des séances de l'Assemblée représentative provisoire vaudoise (1798), Revue hist. vaud. 21 (1913), 321—334. Les procurations à l'assemblée provisoire vaudoise de 1798, ebd. 25 und 26 (1917—18), auch separat Lausanne 1918. L'œuvre de l'Assemblée provisoire vaudoise de 1798, Revue hist. vaud. 28 (1920), p. 142sq. etc. Einzelne Plünderungen haben immerhin nicht verhindert werden können. So hatte sich Weiß über Eingriffe in seine Habe zu beklagen. Du début de la révolution suisse, S. 69. S. auch J. Cart, Les derniers jours d'un bailliage bernois au Pays de Vaud., Revue historique vaudoise VI, 172ff.

73) Aktenstücke zur Geschichte der französischen Invasion, zunächst im Wadtland, hat M. v. Stürler im Archiv für schweizer. Geschichte XIV, 175ff. veröffentlicht. Hier ist das Tagebuch des Generals Menard vom 20. Januar bis 12. Februar 1798 mit zahlreichen Belegstücken abgedruckt. Vgl. Strickler I, 166—174.

Digitized by Google

ungestört zu lassen. Von zwei Husaren und einigen Waadtländern begleitet, kam Autier mit diesem Ultimatum am späten Abend über Lausanne und Moudon bis zum Dorfe Thierrens, dessen Bevölkerung noch zu den Bernern stand. Dort stieß er in der Dunkelheit auf eine Patrouille der Bürgerwache, die sich eines feindlichen Überfalls von „Patrioten" versah und die Gruppe anhielt. Ohne sich in Erklärungen einzulassen, sprengte einer der Husaren auf den Ruf der waadtländischen Begleiter vor und verwundete einen Mann mit einem Säbelhieb quer über das Gesicht. Da gab die Wache Feuer und streckte beide Husaren nieder. Mit Mühe vermochte sich Autier zu retten [74]).

Fast möchte man sich zur Annahme neigen, daß dieses Ereignis von französischer Seite absichtlich eingeleitet worden sei, damit man sich für den bevorstehenden Gewaltakt auf eine herausfordernde, von Schweizern begangene Verletzung des Völkerrechts berufen könne. Von einem so perfiden Anschlag darf nun im Hinblick auf die uns vorliegenden Instruktionen Menards [75]) freilich nicht die Rede sein. Nichts kam aber dem Direktorium in der Tat gelegener als der unglückliche Zusammenstoß von Thierrens. Daß Waadtländer und nicht Berner an der „Affäre" beteiligt gewesen waren, wurde nicht weiter in Betracht gezogen, und

74) Die Überlieferung über den Vorgang ist nicht völlig klar. Sogar ein Augenzeuge, der Waadtländer Daniel Albert de Trey, der Autier begleitete, wußte nachmals keinen genauen Bescheid zu geben. Siehe G. Favey, Un récit inédit de l'affaire de Thierrens, Revue historique vaudoise I, 232—244. Ich schließe mich den Ergebnissen der eindringenden Untersuchung an, die E. Mottaz in der Revue historique vaudoise VII, Nr. 8—12, niedergelegt hat. Auf beiden Seiten war man offenbar im Ungewissen, mit wem man es zu tun hatte. Das Richtige steht wohl in einer schweizerischen Relation: „Le malheur est arrivé par la plus grande inadvertance". M. v. Stürler, S. 243, Anm. 23. Auf keinen Fall hatte Autier ein Recht, an Menard zu schreiben: „Cet assassinat était prémédité".

75) Sie datieren vom 17. Januar 1798. M. v. Stürler, S. 231.

Digitized by Google

ebensowenig kehrte man sich an die Erklärungen des Berner Oberkommandanten, der alle mögliche Genugtuung leisten wollte, obschon ihn persönlich nicht die geringste Schuld an dem Vorfall traf. Schon in den nächsten Tagen eröffnete Menard die militärischen Operationen gegen Bern. Am 28. Januar dirigierte er eine Brigade über den See nach Ouchy; am gleichen Tage überschritt er selbst in der Nähe von Nyon die waadtländische Grenze und zog an der Spitze von 9000 Mann in Lausanne ein. Die Bürgerschaft nahm ihn begeistert auf [76]), mußte aber bald genug die Kehrseite der Invasion, die ihre junge Freiheit zu sichern schien, erfahren. Er verlangte ein Hilfskorps von 4000 Mann und ein Zwangsanleihen von 700 000 Franken, das bei den noch ungeordneten Finanzverhältnissen der lemanischen Republik nur schwer aufzubringen war [77]). Zahlreiche ländliche Gemeinden widersetzten sich den Anforderungen der „Befreier" und wollten mit den Waffen zur alten Berner Herrschaft stehen, deren gute Seiten den Bauern in dieser Zeit des Übergangs von altgewohnten Einrichtungen zu unbekannten neuen Formen lebhaft zum Bewußtsein kamen. Allein die französischen Bajonette zwangen alle widerstrebenden Landschaften zum Anschluß an die Revolution, und anfangs Februar mußte sogar die ganze lemanische Republik nach dem Willen des Direktoriums auf eine selbständige Organisation verzichten, um in der Schablone des geplanten helvetischen Einheitsstaates aufzugehen. Inzwischen hatte Weiß seinen verzweifelten Posten preisgegeben, die noch auf waadtländischem Boden stehenden deutschen Truppen zurückgezogen und sich zur Berichterstattung über seine Mission nach Bern verfügt.

76) Tagebuch Menards vom 28. Januar. Archiv für schweizer. Geschichte XIV, 196.

77) Es ist Laharpe gelungen, eine Reduktion dieses Anleihens zu bewirken. Archiv XII, 268. 472.

Digitized by Google

Er wollte, wie er nachmals schrieb, dem General Menard jeden Vorwand zum Einrücken in das bernische Gebiet benehmen und die französische Politik damit auf die Probe stellen [78]). Als ob die Männer, die damals in Paris das Ruder führten, sich in ihren Absichten auf die Schweiz von rechtlichen Motiven oder sittlichen Grundsätzen hätten leiten lassen!

Nun war das Entscheidende geschehen; eine fremde Armee hatte ohne Schwertstreich den schweizerischen Boden betreten und die Revolution in einem ausgedehnten Territorium des wichtigsten Bundesgliedes unter ihren Schutz genommen. Die weiteren Schritte gegen die Schweiz mußten den Franzosen nicht allzu schwer erscheinen. Während sich ihre Anstalten zu einer größeren kriegerischen Aktion und einem vernichtenden Schlage noch einige Zeit hinzogen, entwickelten ihre Agenten eine ebenso rührige als gewissenlose Tätigkeit, um das Volk allenthalben zum Abfall von den aristokratischen Regierungen zu bewegen und diese schließlich in eine ohnmächtige Lage zu versetzen. Sie wußten ihre wahren Absichten hinter gleißenden Phrasen zu verbergen und kündigten dem schlichten Landmann an, daß die hochherzige, uneigennützige Nachbarrepublik nicht die geringste feindliche Absicht hege, sondern nur seine Freiheit und sein Glück begründen wolle. Ohnehin entzündete das in Basel und im Wadtland gegebene Beispiel alle noch mühsam verhaltenen Leidenschaften und Begehren, und so kam es, daß sich die Flut der Revolution in den nächsten Wochen unwiderstehlich über alle jene Gebiete ergoß, deren Bevölkerung nach einer selbständigen politischen Stellung strebte. In verwirrender Weise drängten sich die Ereignisse.

Noch am 28. Januar, an demselben Tage, an welchem Menard sein Hauptquartier in Lausanne auf-

78) Weiß, Du début de la révolution suisse, S. 70.

Digitized by Google

schlug, empörten sich die Unterwalliser und errichteten zu St. Maurice in Gegenwart des französischen Residenten Mangourit, eines berüchtigten Ränkeschmiedes, den Freiheitsbaum [79]). Die Oberwalliser wagten nicht mehr gewaltsam einzuschreiten wie sieben Jahre früher; sie verzichteten am 1. Februar auf ihre Herrschaftsansprüche und erklärten ihre bisherigen Untertanen als ein freies Volk [80]). Dabei blieb die Frage vorerst noch unentschieden, ob das untere Wallis als eigene Republik zu organisieren oder ob eine Vereinigung beider Landesteile zu einem einheitlichen Staate durchzuführen sei.

In einem Kanton nach dem anderen lenkten nun die Herren ein und durchbrachen die aristokratischen Institutionen. In Freiburg beschloß der durch Bürger und Landleute bedrängte Rat der Zweihundert die Revision der Verfassung auf der Grundlage der Volkssouveränität und der Rechtsgleichheit [81]). In Bern erkannte die herrschende Partei die Notwendigkeit, ihre ängstlich abgeschlossenen Kreise zu erweitern, und stimmte am 26. Januar trotz der Warnungen des Schultheißen Steiger dem aus ihrer Mitte gestellten Antrage bei, Vertreter der deutschen Städte und Landschaften in die Versammlungen der Räte und Burger zu berufen, um sich mit der Regierung über das Wohl des Vaterlandes zu beraten. Dann einigte man sich am 3. Februar nach harten Kämpfen zwischen den her-

79) Archiv für schweizer. Geschichte XIV, 196. Über Michel-Ange-Bernard de Mangourit (1752 bis 1829) vgl. die Notiz in Tausserat-Radels Einleitung zu Bd. VI der Papiers de Barthélemy, p. XXI.

80) Die Aktenstücke (Verzicht vom 1. Februar durch die Regierung in Sitten und dessen Bestätigung vom 22. Februar durch die Zehnten) s. bei Grenat, Histoire moderne du Valais, S. 456 f.

81) Berchtold, Histoire du Canton de Fribourg III (1852), S. 347. 351. A. Daguet, Histoire de la Confédération suisse II[7] (1880), S. 292.

Digitized by Google

gebrachten aristokratischen Grundsätzen und den neuen politischen Ideen dahin, daß ein Ausschuß eine verbesserte Staatsverfassung zu entwerfen habe und daß der Entwurf binnen Jahresfrist dem Volke zur Annahme oder zur Verwerfung vorzulegen sei. Man wollte nach Berner Art auch jetzt nichts überstürzen und, wie dem Volke beschwichtigend angekündigt wurde, ein Werk „der kalten Vernunft und der ruhigen Weisheit" schaffen [82]). Aber die alten Formen brachen zusammen, bevor ihre organische Umbildung nur an die Hand genommen werden konnte. In Solothurn leitete der Große Rat eine Änderung der Verfassung ein, die nach dem Beispiel Basels auch der Landschaft einen angemessenen Anteil an der Gesetzgebung und der Verwaltung sichern sollte [83]). In Schaffhausen verkündete die Regierung am 1. Januar 1798 die unentgeltliche Aufhebung der Leibeigenschaft, vermochte aber das Landvolk mit dieser materiellen Erleichterung nicht zu befriedigen. Es verlangte einen billigen Ausgleich zwischen Stadt und Land auch in politischen Dingen, überhaupt „etwas mehr Schweizerfreiheit, wofür unsere Vorfahren so ritterlich gekämpft". Auf die Nachricht vom Einmarsch der Franzosen in das Waadtland wurden die vor allem in Hallau und in Neunkirch auftauchenden Freiheitsmänner kühner; sie ruhten nicht, bis die Regierung am 6. Februar die Rechts-

82) A. v. Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern V, 555 ff., Strickler, Aktensammlung, I, 400. 403, Nr. 1321. 1329. Vgl. den Brief Karl von Ryhiners vom 28. Jan. 1798, den Ch. Bourcart in der Basler Zeitschrift f. Geschichte usw. XI, S. 30, und die hoffnungsvolle briefliche Äußerung Herbarts, die R. Steck im N. Berner Taschenbuch auf das Jahr 1900, S. 36 mitgeteilt hat. — Einem Mitgliede der Abgeordnetenversammlung in Bern, dem Stadtschreiber Joh. Rud. Ringier von Zofingen, verdankt man fortlaufende Berichte über die Verhandlungen. S. die von Fr. Zimmerlin besorgte Ausgabe im Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons Bern auf das Jahr 1899.

83) Strickler, I, 400. 401. 404. Nr. 1319 a. 1319 b. 1324. 1333.

Digitized by Google

gleichheit grundsätzlich zugestand und in die Einberufung von Repräsentanten der Stadt und der Landgemeinden willigte, die eine neue Staatsverfassung ausarbeiten sollten [84]). Einen ruhigen Verlauf nahm die Bewegung in Luzern, wo die aristokratische Regierung am 31. Januar „unaufgefordert und einmütig" abdankte und die Einführung demokratischer Ordnungen einer Versamlung freigewählter Volksvertreter aus der Stadt und der Landschaft überließ. Indem die bisherigen Inhaber der öffentlichen Gewalt sich zu diesem „ewig denkwürdigen Akt" entschlossen, hofften sie durch ein solches Opfer den Frieden mit Frankreich zu erhalten [85]).

Entscheidenden Einfluß auf die Umgestaltungen in der östlichen Schweiz übten die Vorgänge in Zürich. Die Regierung suchte auch nach dem Beginne des Jahres 1798 im Hinblick auf ihre vorörtlichen Verpflichtungen krampfhaft das Überlieferte festzuhalten und meinte der Treue der großen Mehrheit des Volkes sicher zu sein. Aber rasch wurden auch hier die Untertanen „durch die Lockungen des Freiheitsschwindels hingerissen"; sie nahmen eine immer drohendere Haltung an, und man mußte zu gründlichen Reformen schreiten, um den Ausbruch ernster Unruhen zu vermeiden. Zudem ließ Mengaud die Regierung wissen, das Direktorium gewähre den Gefangenen und Verbannten

84) Die Vorgänge in Schaffhausen sind wiederholt dargestellt worden. Vgl. M. Wanner, Studien über die Staatsumwälzung des Kantons Schaffhausen im Jahre 1798 (1865), S. 41 ff. und die Arbeiten von Rob. Lang in der Festschrift des Kantons Schaffhausen 1901, S. 527 ff. und im 12. Schaffhauser Neujahrsblatt, 1903 (Der Kanton Schaffhausen im Revolutionsjahr 1798).

85) Pfyffer, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern I (Zürich 1850), S. 562 ff. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern III, 1 (1857), S. 369 ff. Vgl. Strickler, Aktensammlung I, 370, und den in der Wochenchronik der Zürcher Zeitung, S. 26 (s. unten S. 521, Anmerk. 89), abgedruckten Brief des Ratsherrn Bernhard Meyer von Schauensee an Paul Usteri.

Digitized by Google

seinen Schutz und sehe einlenkenden Beschlüssen der Obrigkeit entgegen. Dies alles beschleunigte die Umstimmung. Der Bürgermeister David von Wyß selbst kam zur Überzeugung, daß vorerst „auf das grazioseste" gänzliche Amnestie, dann aber auch Freiheit des Handels, der Handwerke und Studierfreiheit gegeben werden müsse. „Ohne das", erklärte er vor dem Großen Rate, „ist unser Volk nicht befriedigt, und wir finden nirgends Beifall. Die ganze Schweiz, alles ist gegen uns gestimmt." Wirklich erfolgte am 29. Januar der Beschluß, es sei allen bei den Unruhen von 1794 und 1795 Verurteilten Amnestie zu gewähren, und es seien den Seeanwohnern die eingezogenen Bußen, Waffen und Freiheitsbriefe wieder auszuliefern. Am folgenden Tage kündigte der Ratsherr Diethelm Lavater den Gefangenen in aller Form die Freiheit an. „Mit Jubel und Freudentränen" wurden Bodmer und seine Schicksalsgenossen in ihren Gemeinden empfangen [86]). Aber diese Gnadenakte, die einige Monate früher noch dankbar hingenommen worden wären, nun aber zu spät geschahen, „um die Gunst der Freiwilligkeit zu haben" [87]), vermochten die aufgeregten Gemüter nicht mehr zu befriedigen. Die allgemeine Meinung war, daß sich die Regierung nur aus Furcht vor den Franzosen zu einem entgegenkommenden Schritte herbeigelassen habe; das

86) Bericht des Antistes Heß über seinen Anteil an den Vorgängen des 29. Januar 1798, abgedruckt im Zürcher Taschenbuch 1893, S. 259—270. O. Hunziker, Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich 1794 bis 1798 (Quellen zur Schweizer Geschichte XVII), S. 149 ff. (Aufzeichnungen der Barbara Heß-Wegmann). Chronik der Lesegesellschaft Wädensweil, mitgeteilt von O. Hunziker, im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1898, S. 140 f. Vgl. Fr. v. Wyß, David v. Wyß I, 228. Den Brief Mengauds an Zürich vom 26. Januar siehe bei Strickler, Aktensammlung I, 192, Nr. 483. Über den Eindruck der Rede des Bürgermeisters Wyß („er soll wie ein Engel geredt haben") berichtet J. Georg Müller in seinem Briefe an Joh. Müller vom 31. Januar 1798 (Ausgabe von E. Haug), S. 85.

87) Posselts Europ. Annalen 1798, I, 269.

Digitized by Google

Volk wandte sich in bitterem Mißtrauen immer unwilliger von ihr ab, und schon in den nächsten Tagen breitete sich die Revolution über die ganze Landschaft aus. Am 3. Februar versammelten sich Vertrauensmänner aus zahlreichen Gemeinden in Wädenswil am Zürichsee und stellten unter Berufung auf „die heiligen unveräußerlichen Rechte der Menschen" so energische Forderungen auf, daß der Große Rat grundsätzliche Beschlüsse fassen mußte. Er verkündigte am 5. Februar vollkommene Gleichheit der Rechte aller Stadt- und Landbewohner, übertrug einer „Landeskommission", die bloß zu einem Vierteil aus Delegierten der Stadt bestehen sollte, die Ausarbeitung einer neuen, dem ganzen Kanton gleichmäßig dienenden Staatsverfassung und verlieh bis zu ihrer Einführung den bisherigen Behörden nur noch provisorischen Charakter[88]). Mit diesem Dekrete gab die Stadt ihre überlieferte Herrscherstellung und alle damit verbundenen Privilegien preis. Eine tiefe Erregung ging durch die Kreise der alten Bürgerschaft, die nur das Verlorene überschauen und keinen künftigen Gewinn berechnen konnte. Das Landvolk aber feierte in überströmender Freude eine Umwälzung, die eine seit Jahren ersehnte Verbesserung seines politischen Daseins zu begründen schien. Indessen hatte es mit der neuen Konstitution noch seine gute Weile. Die Landeskommission, die am 21. Februar unter dem Präsidium des alten Bürgermeisters Johann Heinrich Kilchsperger in Zürich zusammentrat, sah sich durch tumultuarische Auftritte in ihren Beratungen gestört. Als man hörte, daß die Vertreter der Landschaft zu einem Eide gezwungen werden sollten, der sie verpflichtete, die Verfassung „ohne Einwirkung fremder Gewalt" zu entwerfen, erschienen „Prügelrotten" in der Stadt, um die Abgeordneten des Landes

88) Die Beschlüsse vom 3. und 5. Februar siehe bei Hunziker, S. 158 f. Strickler, Aktensammlung I, 371.

Digitized by Google

bei ihrer ablehnenden Haltung zu unterstützen [89]). Die mitten in die fieberhafte Spannung fallenden kriegerischen Ereignisse vereitelten dann vollends jeden praktischen Erfolg in der versuchten selbständigen Lösung der Verfassungsfrage.

Schon war auch in den Landschaften des Abtes von St. Gallen die Umwälzung vollzogen worden. Seit Jahren hatten die Toggenburger mit steigender Aufmerksamkeit die revolutionären Ereignisse verfolgt und ihre politischen Ziele unter der Führung des ehrgeizigen Advokaten Gallus Schlumpf nach den neuen Ideen abgewogen; indessen war es dem Landvogt Müller von Friedberg gelungen, die Leidenschaften durch sein persönliches Ansehen und seine verständige Verwaltung im Zaum zu halten. Jetzt aber konnte er sich gegen die freiheitlichen Tendenzen der Massen und ihrer aufgeklärten Führer nicht mehr länger sperren. Es blieb ihm nur übrig, den unvermeidlichen Übergang auf einen möglichst ruhigen Weg zu leiten, und so legte er am 1. Februar 1798, nachdem er sich „in den Stand gesetzt hatte, diesen Schritt verantworten zu können", seine Gewalt in die Hände des Landrates nieder, dem dann die Organisierung des toggenburgischen Freistaates anheimgegeben war. Unter einem in Lichtensteig errichteten Freiheitsbaume stehend, nahm er in einer ergreifenden, zur Ordnung, zur Eintracht und zum Anschluß an die Eidgenossen mahnenden Rede Abschied von dem Volke, für dessen Wohl er sechs Jahre lang mit einer Hingabe gewirkt hatte, die ihm in den st. gallischen Landen unvergessen blieb [90]). — Um die

89) Hunziker, S. 175 ff. Vgl. die von Paul Rütsche redigierte „Wochenchronik der Zürcher Zeitung" vom 27. November 1797 bis 16. April 1798 (Zürich 1898), S. 57—60, wo die Mitglieder der Landeskommission verzeichnet sind. — In geschlossener Form hat Hunziker die Ereignisse in dem akademischen Vortrag: „Die Staatsumwälzung des Jahres 1798 im Kanton Zürich" (1892) dargestellt.

90) Strickler, Aktensammlung I, Nr. 1159. 1162. 1165

Digitized by Google

gleiche Zeit trat die definitive Wendung zur demokratischen Republik in der fürstlich-st. gallischen alten Landschaft ein. Am 3. Februar erklärten Johannes Küenzle und andere Volksmänner dem Abte, daß man zur Gewalt schreiten werde, wenn er nicht freiwillig auf seine Herrschaft verzichte. Abt Pankraz, der bei jedem Vorgang die Möglichkeit eines Widerrufs ins Auge faßte, gab einen ausweichenden Bescheid und reiste in die innere Schweiz, um sich nach Hilfe umzusehen. Das geängstigte Kapitel aber trat am folgenden Tage dem versammelten Landrate feierlich die weltliche Souveränität des Stiftes ab, worauf am 14. Februar unter Zustimmung einer freien Landsgemeinde in Goßau nach appenzellischem Muster die „Republik der Landschaft St. Gallen" errichtet und Küenzle zum regierenden Landammann erhoben wurde. Damit hatte das Kloster alle territorialen Grundlagen seiner Existenz verloren. Auf seinem ehemaligen, seit dem Freiheitskampfe der Appenzeller ihm noch verbliebenen Gebiete war das Volk in zwei getrennten Staatswesen zu selbständiger Ausübung der politischen Rechte durchgedrungen [91]).

Inzwischen regte sich der Befreiungsdrang auch in den gemeinsamen deutschen und welschen Untertanenländern.

Am 23. Januar erschien in Zürich eine Flugschrift, in der die Turgauer aufgefordert wurden, entschlossen die ersten Schritte zur Erlangung der bürger-

(Abdankung des Landvogts). Die Abschiedsrede Müller v. Friedbergs läßt sich seiner Schrift: „Vermächtnis an das edle Volk im Toggenburg" entnehmen. Vgl. über die toggenburgische Revolution Baumgartner, Geschichte des schweizer. Freistaates und Kantons St. Gallen I, 207 ff. und mein Lebensbild Müller-Friedbergs in den St. Galler Mitteilungen XXI (1884), S. 83—98.

91) Strickler, a. a. O., Nr. 1168. 1184. Vgl. O. Henne-Amrhyn, Geschichte des Kantons St. Gallen (1863), S. 60 ff. Baumgartner I, 203 ff.

Digitized by Google

lichen Freiheit und Gleichheit vorzunehmen und dann als freie Leute die Aufnahme in den Bund der Eidgenossen zu begehren [92]). Der kecke Wurf fiel auf guten Boden, da zahlreiche gebildete Kaufleute und Beamte, die geistigen Führer des Volkes, für eine gründliche Änderung der politischen Verhältnisse, die als unwürdig und unerträglich empfunden wurden, eingenommen waren. Am 1. Februar traten 3000 Männer in Weinfelden zusammen und faßten in freudiger Erregung den Beschluß, sich vorerst von den regierenden Orten mit Nachdruck die Freiheit auszubitten und sodann Gut und Blut für die Verteidigung des Vaterlandes aufzuopfern. Am 5. Februar stimmten Bevollmächtigte der Städte und Gemeinden diesem Beschlusse bei und wählten einen Landesausschuß, der die Bewegung zum Ziele führen sollte. Aber während eine Abordnung mit dem in edler Besonnenheit verfaßten Befreiungsgesuche bei den eidgenössischen Regierungen die Runde machte, entwand der Ausschuß dem noch in Frauenfeld residierenden Landvogt die öffentliche Gewalt, und schon zu Ende des Monats war tatsächlich im ganzen Lande, auch in den Rechtsgebieten des Bischofs von Konstanz, der Stadt und der Abtei St. Gallen, der Bruch mit der politischen Überlieferung vollzogen [93]). Einen ähnlichen Verlauf nahm die Bewegung in den Herrschaften Rheintal und Sargans. Das Volk er-

92) „Unmaßgebliche Vorschläge eines Thurgöwischen Volks-Freundes zur Erlangung der bürgerlichen Freyheit und Gleichheit und einer Volks-Regierung." (4 S. 4°.)

93) Strickler, a. a. O., S. 448 ff., Nr. 1536. 1541 bis 1543. 1548. 1549. Tagebuchaufzeichnungen des Oberamtmanns J. Chr. Scherb von Bischofzell, mitgeteilt in den Thurgauischen Beiträgen zur vaterländ. Geschichte 37 (1897), S. 21—96. Vgl. K. Brunnemann, Die Befreiung der Landschaft Thurgau im Jahre 1798 (Amriswil 1861). G. Sulzberger, Geschichte des Thurgaus von 1798 bis 1830 (im Anhang zum 2. Bande von Pupikofers Geschichte des Thurgaus, 1889). K. Uhler, Historische Festschrift zur thurgauischen Centenarfeier (Weinfelden 1898). E. Götzinger, Die stadt-st.-gallische Herrschaft Bürglen im Turgau (St. Galler Neujahrsblatt 1884).

Digitized by Google

klärte sich bereit, nach Kräften das Vaterland verteidigen zu helfen; aber vor allem verlangte es von den regierenden Ständen in eindringlichen Denkschriften die volle Unabhängigkeit, da es jetzt „der Vormundschaft und Minderjährigkeit" entwachsen sei und „auf heilige, unverjährbare, unveräußerliche Menschenrechte" Anspruch machen könne [94]).

Angesichts der mit jedem Tage zunehmenden Spannung der Gemüter fanden es die Syndikatskantone endlich an der Zeit, sich in das Unvermeidliche zu fügen. Ihre nach Frauenfeld berufenen Repräsentanten enthoben am 3. und am 5. März die drei Vogteien „auf das feierlichste" ihrer Untertanenpflicht und anerkannten sie in bindender Form als selbständige Glieder der schweizerischen Eidgenossenschaft [95]). Hierauf gaben sich die befreiten Landschaften republikanische Verfassungen. Das Volk ließ sich in seiner frohen Stimmung durch den Einbruch der Franzosen in die Westschweiz nicht beirren und versah sich einer glücklichen Zukunft unter selbstgewählten Obrigkeiten, die sich anschickten, die Regierungsformen der alten Landsgemeinde-Demokratien nachzuahmen [96]).

Dem Beispiel der größeren Vogteien folgten die kleineren Herrschaften Uznach und Gaster, denen Schwiz und Glarus die verlangte Unabhängigkeit ge-

94) Die von Jos. Franz Bernold von Walenstadt, dem „Barden von Riva", verfaßte Denkschrift der „Bürgerschaften und Gemeinden des Sarganserlandes" s. bei Strickler, a. a. O., S. 460—462, die rheintalische Petition ebd., S. 453. Vgl. Fl. Kaiser, Säkularfeier des Sarganserlandes (Ragaz 1898), S. 85 ff. Meine Darstellung der „Befreiung des Rheintals 1798" ist in den Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft 27 (Lindau 1898) und in besonderer Ausgabe (Berneck 1898) erschienen.

95) Abschiede VIII, 304—306. 393. 419. 437. Strickler, a. a. O., S. 463, Nr. 1581. Die erst einige Tage später ausgefertigten Freilassungsurkunden wurden auf den 3. März zurückdatiert.

96) Ein Beispiel (für das Rheintal) s. bei Göldi, Der Hof Bernang (St. Gallen 1897), S. 437 f.

Digitized by Google

währen mußten [97]). Wo immer noch ein Untertanenverhältnis bestand, da wurde die Rechtsgleichheit ausgesprochen oder die Autonomie erteilt. Schwiz ließ seine privilegierte Stellung gegenüber den äußeren Bezirken Küßnach, Einsiedeln, der March und den Höfen, die Stadt Zug gegenüber Cham und ihren anderen Vogteien fallen. Glarus konnte nicht umhin, für seine Herrschaftsleute in Werdenberg, die unter der Leitung des Arztes Markus Vetsch die Bande des Gehorsams lösten, die Freiheitsurkunde zu erlassen [98]). Zürich hatte schon durch den Akt vom 5. Februar, der die Rechtsgleichheit von Stadt und Land verkündete, auch seine Angehörigen in der fernen, zwischen Werdenberg und dem Rheintal liegenden Herrschaft Sax von der Untertänigkeit befreit. Nun gestattete sich auch dieses verschwindend kleine Territorium in Erwartung der Dinge, die weiter kommen sollten, einen Landammann, ein Siegel und eigene Standesfarben [99]). Es gab indessen noch Untertanen, die keine Veränderung ihrer Lage wünschten. Die an Sax und Werdenberg angrenzende Gemeinde Gams, die sich „mitten unter Ungläubigen rein erhalten" hatte, wollte sich nicht von Schwiz und Glarus trennen [100]), und im Argau gedachten das obere wie das untere Freiamt und die Grafschaft Baden den regierenden Ständen treu zu bleiben. Aber sie ließen sich schließlich die Befreiungs-

97) Die Urkunden s. Abschiede VIII, 667. 674.

98) Erklärung des Rates vom 28. Februar und Bestätigungsbeschluß der Landsgemeinde vom 11. März 1798. Vgl. H. Seifert, Dr. Markus Vetsch von Grabs (St. Gallen 1868), S. 8 bis 9.

99) Baumgartner I, 222.

100) Schreiben vom 7. März an Schwiz. Strickler, a. a. O., S. 464, Nr. 1590. Gams war unter dem Einfluß von Schwiz inmitten einer protestantischen Bevölkerung katholisch geblieben. Die Oberhoheit über die Gemeinde übten Schwiz und Glarus durch ihren Landvogt in Gaster aus. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratien I, 317 f., II, 1, 228.

Digitized by Google

urkunden doch gefallen [101]). Die gemeinen Herrschaften von Bern und Freiburg: Schwarzenburg, Murten, Grandson und Orbe, wurden zum Teil wider ihren Willen in die lemanische Umwälzung hineingerissen.

Nicht ohne ernste Gefahren für die Integrität der Schweiz verlief die Revolution in den „ennetbirgischen" oder tessinischen Vogteien, die sich auf weiten Strecken mit dem Gebiete der cisalpinischen Republik berührten. Die von Paris aus begünstigte Regierung in Mailand hegte fortwährend Annexionsgelüste gegenüber diesen Territorien, und es bedurfte der größten Wachsamkeit der seit dem Frühjahr 1797 in Lugano weilenden eidgenössischen Repräsentanten, um ihre direkten Angriffsversuche abzuwenden. Als in der Morgenfrühe des 15. Februar 1798 ein cisalpinisches Korps von 250 Mann Lugano vom See her überfiel, war es nur dem raschen Aufmarsch von freiwilligen Hilfstruppen zu verdanken, daß die Eindringlinge zum Rückzug gezwungen wurden und die Stadt dem Schicksal der Besetzung durch eine fremde Macht entging. Nun aber konnte das Regiment der Landvögte doch nicht länger aufrecht erhalten werden; denn seit der politischen Umwälzung in der Lombardei hatten sich die demokratischen Ideen unaufhaltsam auch in den tessinischen Landschaften ausgebreitet [102]). Noch am Tage jenes Überfalls forderten die „Patrioten" von Lugano, zu denen die angesehensten Familien, wie die Riva und die Quadri, hielten, die Repräsentanten auf, „binnen einer Stunde" ihren Hoheitsrechten in den tessinischen Vogteien zu entsagen und dem Volke „die schweizerische

101) Urkunden vom 19. und 28. März 1798. Abschiede VIII, 483. 453.

102) Ganz besonders scheint von Como aus eine revolutionäre Propaganda entfaltet worden zu sein. Siehe G. Baserga, I baliaggi italiani e la Repubblica cisalpina nei processi verbali della municipalità di Como. Bollettino storico della Svizzera italiana XXX (1908), p. 1—13.

Digitized by Google

Freiheit" zu gewähren. Die Vertreter der zwölf regierenden Stände, aus deren Reihe übrigens Basel bereits zurückgetreten war, mußten einlenken und der Bewegung freie Bahn eröffnen. Nun erhoben sich allenthalben Freiheitsbäume mit dem „Tellenhut"; provisorische Regierungen wurden eingesetzt und versuchten sich wohl oder übel in der Ausübung der öffentlichen Gewalt; die Repräsentanten nahmen Abschied, während die Landvögte in Lugano, Mendrisio, Locarno und im Maggiatal vorerst noch zurückblieben, um der Anarchie unter der aufgeregten, zum Teil nach Mailand hinüberschielenden Bevölkerung zu steuern und die Landschaften auf alle Fälle beim eidgenössischen Staatswesen festzuhalten. Indessen gestaltete sich die Lage in den folgenden Wochen immer schwieriger. Die Regierung in Mailand setzte ihre Intriguen trotz diplomatischen Freundschaftsversicherungen fort; sie ließ es geschehen, daß bewaffnete cisalpinische Scharen sich am 22. Februar Mendrisios und der ganzen Landschaft südlich vom Luganersee bemächtigten und hierauf Lugano wiederholt bedrohten. Es war ein Glück, daß rechtzeitig zwei neue eidgenössische Repräsentanten mit der vom Vorort Zürich ausgestellten Befreiungsurkunde in der Stadt erschienen und zu bewirken vermochten, daß die schweizerische Partei wenigstens hier die Oberhand behielt. In guten Treuen wahrten die Luganesen trotz allen Anfechtungen von Mailand her den Zusammenhang mit der Eidgenossenschaft [103]).

103) Die Befreiungsurkunde für die vier Vogteien (Abschiede VIII, 596) ist vom 15. Februar 1798 datiert, aber gewiß später, auf die Nachricht von den Vorgängen in Lugano, ausgefertigt worden. Basel hatte seine Erklärung schon am 12. Februar gegeben. Ochs VIII, 335 ff. Ein umfangreiches Material zur Geschichte der Freilassung der tessinischen Vogteien bietet Strickler, a. a. O., S. 466—486. Außerdem sind interessante Aktenstücke „Per la storia degli anni 1798—1803" im Bollettino storico della Svizzera italiana XIX—XXI abgedruckt. Vgl. Zschokke, Historische Denkwürdigkeiten der helvetischen Staatsumwälzung Bd. III (Winterthur 1805), S. 200 ff., A.

Digitized by Google

Etwas später als die vier Vogteien, die seit dem Jahre 1512 unter eidgenössischer Verwaltung standen, wurden die übrigen tessinischen Herrschaften freigegeben. Uri entschloß sich am 14. März zur Abtretung seiner Landeshoheit in der Leventina, und erst am 4. April, nach langwierigen Unterhandlungen, wurde durch Uri, Schwiz und Nidwalden die Befreiung der ihnen zugehörenden Vogteien Bellinzona, Riviera und Blenio ausgesprochen [104]).

So hatte sich binnen wenigen Wochen in beinahe allen schweizerischen Gauen eine denkwürdige, mit den politischen Traditionen gründlich brechende Umwälzung vollzogen. Die früheren Untertanen sahen sich der wirklichen oder vermeintlichen Fesseln ihres Daseins entledigt und konnten an der Staatsverwaltung teilnehmen oder ihre Angelegenheiten nach eigenem Belieben ordnen. Sie schwelgten im Genusse der jungen Freiheit und der gewonnenen Erhöhung ihres öffentlichen Lebens. Neben den alten souveränen Kantonen standen nun zahlreiche neue, zum Teil winzige Gemeinwesen, die nichts anderes begehrten, als in Zukunft nach jeder Richtung gleichberechtigte Glieder der Eidgenossenschaft zu sein, und sich bei dieser Voraussetzung entschlossen zeigten, für die Unabhängigkeit des Vaterlandes mit allen Kräften einzustehen.

Es läßt sich wohl bezweifeln, ob die Schweiz auf diesen veränderten Grundlagen selbständig den Weg zu einem glücklichen Ausbau ihres föderativen Systems gefunden hätte, d. h. ob es den führenden Politikern bei

Baroffio, Dell'invasione francese nella Svizzera I (Lugano 1873), S. 1—94, und besonders die kritische Darstellung von E. Motta, Come rimanesse svizzero il Ticino nel 1798, in Hiltys Polit. Jahrbuch III (1888), S. 97—198, die der Verfasser zehn Jahre später in populärer Form (Nel primo centenario della independenza del Ticino, Bellinzona 1898) erneuert hat.

104) Abschiede VIII, 614. Strickler, S. 482—484.

Digitized by Google

ungestörter Arbeit schon damals möglich gewesen wäre, die alten wie die neuen Elemente zu einer kräftigen, dauerhaften Staatsgemeinschaft zusammenzufassen. Aber die Zeitgenossen kamen gar nicht in die Lage, ernster an die künftige Gestaltung der Eidgenossenschaft zu denken. Während das befreite Volk sich in naiver Freude der Ausübung demokratischer Eigenmacht in lokalen Sonderkreisen überließ, rückten die Franzosen gegen das Herz des Landes vor, um ihm gewaltsam eine nach ihren Interessen zugestutzte, über alle historischen Bildungen wegschreitende Verfassung aufzudrängen.

Ende Februar und anfangs März holten die französischen Streitkräfte zum entscheidenden Schlage aus.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Katastrophe der alten Eidgenossenschaft. 1798.

Um den 25. Januar 1798, noch bevor die Nachrichten über die Proklamierung der lemanischen Republik und den „Mord" bei Thierrens in Paris eingetroffen waren, hatte die französische Regierung die Ziele ihrer Absichten gegenüber der Schweiz festgestellt, und es blieb ihr nur übrig, Mittel und Wege zu ihrer Erreichung zu bestimmen [1]). Wie es scheint, traute sie dem General Menard nicht die erforderliche Rücksichtslosigkeit für die Durchführung ihrer Pläne zu. Am

1) Die wichtigste Quelle zur Geschichte der französischen Invasion im Jahre 1798 sind die Korrespondenzen und Aufzeichnungen der Generäle Menard, Brune und Schauenburg. Sie sind von dem Berner Adolf Marcuard († 1868) für die Schweiz erworben und durch den Staatsschreiber Moritz von Stürler im Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. XII, XIV, XV und XVI (1858—1868) mit scharfsinnigen Aufschlüssen veröffentlicht worden. Alles wesentliche daraus hat Strickler in seine Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik (Einleitung zum ersten Bande) aufgenommen und in der Schrift: „Die helvetische Revolution 1798" (Frauenfeld 1898) nach seiner feinen Art verwertet. Bei der Benutzung der Korrespondenzen Brunes hat man sich immer gegenwärtig zu halten, daß er in seinen Berichten an das Direktorium die Wahrheit oft entstellt oder verschweigt und daß sein Urteil über die Gegner nur allzu sehr durch seine Leidenschaft und Voreingenommenheit bestimmt wird. — Eine Auswahl amtlichen Materials bietet Bd. VIII der Eidgenössischen Abschiede (1778—1798), bearbeitet von G. Meyer von Knonau (1858). Strickler gibt in der erwähnten Schrift, S. 135—143, auch eine Übersicht über die anderweitige, ausländische und schweizerische Literatur. Wir verweisen im folgenden jeweilen auf die Quellen und die beachtenswertesten Darstellungen. Unter letzteren sind vor allem H. v. Sybels Geschichte der Revolutionszeit V, 54—79 und Dechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert I, 132 ff. hervorzuheben.

Digitized by Google

27. Januar übertrug sie dem General Guillaume Brune den Oberbefehl über die Invasionsarmee. Dieser Mann, der Sohn eines Advokaten aus dem Departement der Corrèze im alten Limousin, hatte als Offizier ohne Bedenken an den Gewalttaten der Schreckensmänner teilgenommen und war dann während des italienischen Feldzuges durch Bonapartes Gunst zum Divisionsgeneral emporgestiegen. Nun scheute er sich keinen Augenblick, den Machthabern in Paris als Werkzeug einer treulosen Politik zu dienen. Er betrachtete den Kampf gegen die schweizerischen Oligarchen als ein nicht allzu schwieriges Unternehmen, ließ sich gern bestimmen, im Sinne seiner Kommittenten die militärischen Operationen mit diplomatischen Kniffen zu verschleiern, und durfte im Falle des Gelingens auf reichliche Befriedigung seiner wohlberechneten Interessen hoffen. Denn wie die französische Republik und ihre Armeen von der Verteidigung zum Angriff und zum Raube übergegangen waren, so versah er sich bei der Durchführung seiner Aufgabe persönlich eines ergiebigen Gewinns. In Geldangelegenheiten kannte er kein Zartgefühl; im übrigen waren ihm soldatische Unerschrockenheit und strategisches Talent nicht abzusprechen [2]). Das Direktorium wies ihn an, die Truppen des Generals Schauenburg, der an die Stelle Gouvion Saint-Cyrs getreten war, aus dem Departement du Mont Terrible zur Mitwirkung heranzuziehen, und fügte seiner Instruktion eine Kriegserklärung an Bern

2) Biographisches über Brune (1763—1815) s. in der Nouvelle biographie générale VII (Paris 1855), 601—602 und darnach im Archiv XII, 448—452. Vgl. J. Mallet du Pan, Essai historique sur la destruction de la Ligue et de la liberté helvétiques (1798), S. 6. Dieser Genfer Publizist, freilich ein leidenschaftlicher Gegner der Revolution, nennt Brune „révolutionnaire sans foi, missionaire de divisions, de tromperies et de corruptions". — Zur französischen Politik jener Zeit vgl. A. Aulard, Histoire politique de la révolution française, p. 692.

Digitized by Google

samt einem Aufruf an die schweizerischen Völkerschaften bei. Das erste Schriftstück konnte auf keine direkten Übergriffe Berns verweisen und ließ dafür eine Lücke offen; aber es rechnete es den Bernern zum Verbrechen an, daß sie sich herausgenommen hatten, feindselige Maßnahmen gegen das unter den Schutz der französischen Nation gestellte Wadtland zu ergreifen, und forderte die Regierung unter Androhung des Krieges auf, binnen drei Stunden nach Empfang der Depesche alle ihre Angehörigen bedingungslos und ohne Rückhalt freizugeben. Die andere Kundgebung lud das Volk zur Aufnahme seiner natürlichen Rechte ein, und beide Aktenstücke versicherten mit der gleißenden Rhetorik, die den revolutionären Regisseuren zu Gebote stand, daß die großmütige französische Republik in reiner Selbstentsagung nur an die Befreiung der Unterdrückten und an die Bestrafung der Tyrannen denke. „Nicht als Eroberer", so sollte Brune erklären, „sondern nur als Freund der würdigen Nachkommen Wilhelm Tells erscheine ich im Wadtland. Fern sei also von euch jede Sorge um eure persönliche Sicherheit, euer Eigentum, euren Gottesdienst, eure politische Unabhängigkeit, eure territoriale Integrität. Die französische Regierung, deren Organ ich bin, verbürgt sie euch, und ihre Befehle werden gewissenhaft — ich schwöre darauf — von meinen Waffenbrüdern eingehalten werden [3])."

Es war klar, daß diese glatten Worte nur den Zweck hatten, die Massen über die wahren Absichten der französischen Politik zu täuschen und die noch untertänigen Landesteile zum Abfall von den aristokratischen Herren aufzureizen, damit diese um so leichter bezwungen werden könnten. Tatsächlich handelte es sich für das Direktorium und seinen vornehmsten militärischen Berater,

3) Archiv XIV, 231. 249. Strickler I, 206—208.

Digitized by Google

Bonaparte, um die Eroberung der Schweiz. Der Plan ging dahin, vor allem das verhaßte Bern durch betäubende Schläge lahm zu legen, sodann den Sturz der alten Regenten in den übrigen Kantonen zu bewirken und endlich an die Stelle der föderativen Einrichtungen rasch eine bereit gehaltene einheitliche Konstitution zu setzen.

Dann konnte man die Hand auf öffentliche und private Kassen legen und so die nötigen Millionen für die rückständige Besoldung der Armee wie für die geplante ägyptische Expedition erpressen[4]). Dem aufstrebenden Militär und Politiker aber sollte die Schweiz als wichtige Operationsbasis für weitere kriegerische Unternehmungen in dem großen Ringkampf zwischen Frankreich und Österreich dienen.

Schon damals wurde Schauenburg als der General bezeichnet, der mit seinen Truppen vom Basler Jura her auf dem kürzesten Wege in Bern einziehen sollte[5]). Brune kam am 4. Februar nach Lausanne und übernahm sofort das Kommando über die im Waadtland stehende, bisher von Menard befehligte Division.

Wer immer unter den schweizerischen Staatsmännern die Ereignisse aufmerksam verfolgte, mußte die wachsende Gefahr erkennen, die dem Lande von seiten Frankreichs drohte. Um so unbegreiflicher erscheint es, daß man sich noch immer nicht zu Maßregeln gemeinsamer und entschlossener Gegenwehr erheben konnte. Aber ein verhängnisvolles Unvermögen, das in den politischen und militärischen Verhältnissen der Schweiz begründet war, vereitelte jeden rettenden Entschluß. Eine tiefe Gärung ging in jenen Tagen und Wochen, wie wir gesehen haben, durch das ganze Land:

4) Die ängstliche Sorge um die Schatzgelder Berns offenbarte Brune schon in seinem Briefe an das Direktorium vom 11. Februar. Archiv XII, 249. Vgl. das ebenda, S. 467, mitgeteilte Urteil Carnots über die französische Invasion in die Schweiz.
5) Archiv XII, 241. 251. XIV, 256.

Digitized by Google

die bisherigen Ordnungen waren in voller Auflösung begriffen; allenthalben wankte die obrigkeitliche Autorität gegenüber dem Volke, das eigenes Recht in Anspruch nahm und eine natürliche Scheu vor einem Kriege gegen Frankreich hatte. Eben der Vorort Zürich, von dem in erster Linie die entschiedene Betätigung eidgenössischer Solidarität erwartet werden durfte, vermochte bei andauernden Spannungen mit dem Landvolk zu keinem durchgreifenden Handeln zu gelangen.

Wenn aber auch der gute Wille zur Einigung der Kräfte vorhanden gewesen wäre, so mangelten doch alle Vorbedingungen zu einem erfolgreichen Waffengang. Aufs bitterste rächten sich jetzt der während einer langen Friedenszeit in militärischen Dingen gepflegte Schlendrian und die bequeme Meinung, daß man „gegen die neugestählten Waffen mit rostigen Degen aufkommen" könne[6]). Das seit mehr als hundert Jahren durchbrochene eidgenössische Defensional hatte seine Probe höchstens bei Grenzbesetzungen bestanden, und die sehr beachtenswerten Reformvorschläge der militärischen Gesellschaft waren noch in den jüngsten Jahren, bei zunehmender äußerer Gefahr, von der Tagsatzung nur freundlich gewürdigt, aber nicht aufgenommen worden. Nun fehlte es an jeder Gleichartigkeit in der Instruktion und in den Waffen, an genügender Übung der Milizen, an der Schulung größerer Truppenmassen, an einem leistungsfähigen Sammelpunkt und einem tüchtigen eidgenössischen Führer. Die Absicht Zürichs, den erfahrenen, in österreichischen Diensten stehenden Richterswiler Johann Konrad Hotz zum Oberkommandanten zu erheben, wurde durch den raschen Gang der Ereignisse überholt[7]). Das Ver-

6) Johannes v. Müller, Werke VII (Tübingen 1812), S. 59.

7) (W. Meyer), Joh. Konrad Hotz, später Friedrich Freiherr von Hotze (Zürich 1853), S. 157 ff. Hotz kam erst nach Zürich, als die Entscheidung schon gefallen war.

Digitized by Google

pflegungswesen und die Sanitätsanstalten waren für die Erfordernisse eines größeren Krieges ungenügend eingerichtet, und die vielgerühmten Waffenvorräte in den Zeughäusern, Flinten und Kanonen, erwiesen sich — mit Ausnahme der Berner Arsenalbestände — zum guten Teil als wertlos. Für die künstliche Verstärkung der Grenzen war nichts getan. Während die französische Kriegskunst Fortschritte gemacht und sich soeben in der Hand eines freilich genialen Feldherrn glänzend bewährt hatte, war die militärische Organisation der Schweiz zurückgeblieben, und kein Kanton vermochte das Versäumte in letzter Stunde einzuholen. Wohl gab es noch eine große Zahl kundiger Offiziere der ehemaligen französischen und holländischen Schweizer Regimenter und Tausende von alten Soldaten, die den Krieg gesehen hatten und die als Stämme von Linienbataillonen zum Vorbild der Milizen hätten dienen können. Aber nirgends zeigte sich die Kraft zu praktischer Zusammenfassung und Verwendung dieser Elemente. Da ließ es sich voraussehen, wie die Würfel bei einem kriegerischen Konflikte fallen würden[8]). Wohl war das Feuer des alten, einst unwiderstehlichen Schweizermutes nicht erloschen. Aber seit der Epoche der Burgunderkriege und der Heerfahrten nach Italien hatten sich alle Verhältnisse geändert. Eine schweizerische Munizipalität konnte sich mit ihrer Macht — wie Bonaparte einige Jahre später der helvetischen Konsulta zu verstehen gab — nicht mehr mit einem Herzog

8) Sehr offen und unbefangen hat sich ein Anhänger des Alten, der bernische Offizier V. E. Thellung von Courtelary, in seinen „Bemerkungen über die ehemalige schweizer. Kriegsverfassung“ (1799) und in seinem größeren Werke: Versuch über die ehemalige und gegenwärtige Milizverfassung der schweizer. Eidsgenossenschaft (St. Gallen 1826), S. 128 ff. über alle diese Mißstände ausgesprochen. Die Reformvorschläge Aloys Redings (mitgeteilt von R. Hoppeler im Anzeiger für schweizer. Geschichte 1899, S. 247) berührten doch nur eine neue Einteilung der Milizen des Kantons Schwiz.

Digitized by Google

messen, und die Tapferkeit eines kleinen Haufens wog nicht mehr halbe Heere auf[9]). Wer in der Waffenkunde, in der Taktik und Strategie die modernen Neuerungen außer acht gelassen hatte, mußte unterliegen. Über solche Mängel halfen vor einem geschulten Feinde kein Patriotismus und keine persönliche Aufopferung hinweg.

Inzwischen traf Brune, der seinen Aufenthalt bald in Lausanne, bald in Payerne nahm, die Vorbereitungen für den Angriff. Über die Heerstraßen, die von Lausanne nach Freiburg und Bern einzuschlagen waren, hatte ihn Laharpe, der auch jetzt noch Unversöhnliche, eingehend unterrichtet[10]). Da aber der Zustand seiner Armee noch sehr zu wünschen übrig ließ, denn es fehlte an Artillerie, Reiterei, Munition und Geld[11]), trat er in Scheinunterhandlungen mit den Bernern ein, um Zeit für die vollständige Ausrüstung zu gewinnen und die Gegner von einer raschen Offensive, die in jenem Momente nicht aussichtslos gewesen wäre, abzuhalten. Die Berner waren des guten Glaubens, daß der Vertreter der französischen Regierung zu einer friedlichen Übereinkunft und zur Anerkennung ihrer Unabhängigkeit im Ernste veranlaßt werden könnte. Ihr erster Abgesandter, der alte Major Gottlieb Herrenschwand, gewann bei einer Unterredung in Payerne in der Tat

9) Ansprache des Ersten Konsuls vom 12. Dez. 1802. Muralt, Leben des Bürgermeisters Hans von Reinhard (Zürich 1839), S. 106. Vgl. Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte (1901), S. 640.

10) Archiv XIV, 291—297. Es berührt schmerzlich, diese Anleitung und seinen Brief an Brune vom 7. Febr. 1798 (S. 287) zu lesen.

11) Archiv XII, 247. 249 f. 267. Vgl. Menards Berichte vom 28. Jan. und 1. Februar, Archiv XIV, 197 und 209, und J. J. Cart, De la Suisse avant la révolution et pendant la révolution (Lausanne 1802), S. 47: „Ses troupes qui n'avaient reçu aucune solde depuis plusieurs mois venaient d'Italie couvertes de gloire, mais couvertes de lambeaux, . . sans caisse militaire, sans magasins, sans artillerie."

Digitized by Google

den Eindruck, daß der General, dessen zweideutige Äußerungen er nicht durchschaute, Bern gegenüber eine günstige Gesinnung hege. Er erschien ihm als ein entschiedener Republikaner und Freund der Freiheit und Gleichheit, aber zugleich als ein leutseliger, munterer und schlagfertiger Mann, der ohne Rückhalt seine Meinung sagte [12]).

Diese Charakterschilderung ermunterte die Berner Regierung zur Fortsetzung des Verkehrs mit Brune. Sie sandte den Seckelmeister Karl Albrecht von Frisching und den Obersten Beat Emanuel Tscharner nach Payerne, und diese ohnehin zum Frieden geneigten Abgeordneten bemühten sich in mehreren Konferenzen, am 16. und 17. Februar, eine Verständigung herbeizuführen. Sie gaben, wie wenigstens Brune behauptete, ihre Zustimmung zu einer sofortigen Änderung der Regierung und fügten sich in den Verlust der Wadt, wollten aber für die Schweiz um jeden Preis den Föderalismus beibehalten. Der General wich einer bestimmten Erklärung aus, damit die Verhandlungen nach Belieben fortgeführt oder abgebrochen werden könnten [13]). Er berichtete indessen nach Paris von der

12) Herrenschwands Bericht datiert vom 11. Februar. Strickler I, S. 252.

13) Das Wesentliche über die Konferenz geben die Abschiede VIII, 709. 711. Vgl. die Aktenstücke im Archiv XII, 265 ff., Nr. 58—60. XIV, 353, Nr. 76. Strickler I, 258. Charakteristisch ist der Schluß des Schreibens an das Direktorium vom 17. Februar: „Il y a dans cette négociation assez de points consentis pour la faire durer et assez de demandes refusables pour la rompre à volonté." Den Quellen läßt sich nicht entnehmen, daß in Payerne am 17. Februar ein förmlicher Waffenstillstand von 14 Tagen, der also mit dem 1. März zu Ende gelaufen wäre, abgeschlossen worden sei. Vgl. C. Müller, Die letzten Tage des alten Bern (1886), S. 210. U. Meister, Militärisch-politische Beiträge zur Geschichte des Unterganges der XIII-örtigen Eidgenossenschaft (Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft in Zürich 1892), S. 21. Mündlich scheint Brune immerhin die Einstellung der Feindseligkeiten zugesichert zu haben. Siehe G. Itten, Karl Albrecht von Frisching (Bern 1910), S. 93.

Digitized by Google

kriegerischen Stimmung der Soldaten, die sich nach „wohlfeilerem Unterhalte" sehnten, und deutete dem Direktor Barras in einem vertraulichen Schreiben an, daß er, definitive Weisungen vorbehalten, in die Lage kommen werde, am 25. oder 26. Februar gegen Bern aufzubrechen [14]).

Auch jetzt noch versah man sich in Bern einer auf diplomatischem Wege zu erreichenden Beilegung des drohenden Zusammenstoßes. Die frechen Wühlereien, die Mengaud in jenen Tagen von Basel aus betrieb, und die übermütigen Noten, in denen er die schleunige Abdankung der „Oligarchen und Tyrannen" forderte, machten auf die unter Frischings Einfluß stehenden Friedensfreunde keinen Eindruck. Der Geheime Rat und der Kriegsrat hielten sich an Brune, und Männer, wie Ludwig Bay und Albrecht Rengger, die mit Mengaud unterhandelt hatten und die „gnädigen Herren" mit erschütternden Mahnungen vor den aufsteigenden furchtbaren Gefahren warnten [15]), galten in Regimentskreisen als Verräter. Statt sich gegen ungebührliche Zumutungen mannhaft zu erheben und die noch von bestem Willen beseelten Massen zum Kampfe fortzureißen, vermied man in „kleiner, zitternder Klugheit" jeden kräftigen Entschluß [16]). Nicht anders standen die Verhältnisse in den neben Bern am stärksten exponierten Städten Soloturn und Freiburg. Auch hier wirkte eine Friedenspartei den Absichten derjenigen entgegen, die ehrenhaft für die Unabhängigkeit des Vaterlandes zu den Waffen greifen wollten [17]).

14) Brief an Lausanne vom 18. Februar. Archiv XII, 274.

15) Bericht aus Basel vom 19. Februar an den Großen Rat. Strickler I, 260.

16) C. Hilty, Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik (Bern 1878), S. 114.

17) Über die Stimmungen in Freiburg unterrichten Karl Ludwig Stettlers Erinnerungen an den Übergang, herausgegeben von H. Türler im N. Berner Taschenbuch für das Jahr 1910, S. 225 ff.

Digitized by Google

Schon am 25. Februar, 2½ Uhr morgens, erhielt Brune, wie er eigenhändig notierte, die erwarteten weiteren Instruktionen des Direktoriums. Er wurde angewiesen, keinen Augenblick mehr zu verlieren, den Oligarchen in Bern, Freiburg und Soloturn jede Gelegenheit zu fernerer Anrufung fremder Hilfe und zu stärkerer Rüstung zu entreißen und sich unverzüglich gegen Bern zu wenden, während Schauenburg auf Soloturn marschieren werde. Für den geringsten Widerstand, der französisches Blut koste, seien die Regenten mit ihrem Kopfe und ihrem Vermögen haftbar zu erklären und unerbittlicher Justiz zu überweisen. Dann habe er vor allem in den an Frankreich und an Cisalpinien grenzenden Gebieten, in Basel, Soloturn, Luzern, Bern und Freiburg, im Wadtland und im Wallis, für die Durchführung der einheitlichen Konstitution zu sorgen. Mit Mengaud, der ihm bisweilen mit ärgerlichen Eigenmächtigkeiten in die Quere trat und ihm das Verdienst einer militärischen Lösung des Konfliktes zu entwinden drohte, möge er sich verständigen, so weit es tunlich sei; aber zu handeln sei seine Sache [18]).

Brune kam diesen, seinen Wünschen vollkommen entsprechenden Instruktionen mit der „Klugheit und Festigkeit", deren er sich rühmte, ohne Säumen nach. Noch am 25. Februar erteilte er an seine Truppenführer nach allen Seiten Weisungen zur Bereitstellung ihrer Streitkräfte und zur sorgfältigen Rekognoszierung der Grenzgelände gegen Bern und Freiburg. Dem General Schauenburg befahl er, Soloturn am 1. März anzu-

18) Archiv XIV, 377—380. Strickler I, 222, Nr. 565. Die Reibungen mit Mengaud sind in verschiedenen Korrespondenzen angedeutet. S. Archiv XII, Nr. 25. 35. 38. 59. 106. XIV, S. 269, Nr. 29. S. 339, Nr. 67. — Die in den neuen Instruktionen (sie datierten vom 22. Februar) aufgeworfene Beschuldigung, daß Bern mit den anderen patrizischen Städten fremde Hilfe (die des deutschen Kaisers) angerufen habe, war eine reine Erfindung des Direktoriums. Siehe M. v. Stürlers Ausführungen im Archiv XIV, 378, Anm. 85.

Digitized by Google

greifen. Im gleichen Augenblicke aber täuschte er die Berner noch einmal, indem er Frisching und Tscharner zur Wiederaufnahme des Friedenswerkes auf den 27. nach Payerne beschied. „Da ich Vollmachten besitze", schrieb er ihnen, „so haben Sie auch solche mitzubringen [19])."

Als die beiden Gesandten erschienen, legte ihnen Brune ein Ultimatum vor. Er verlangte die sofortige Errichtung einer provisorischen Regierung, Anstalten zur Durchführung einer helvetischen Konstitution, Freilassung der wegen politischer Meinungen Verhafteten und Rückzug der aufgebotenen Milizen; dagegen stellte er in Aussicht, daß nach Vollziehung dieser Forderungen die französischen Truppen das schweizerische Territorium nicht betreten würden. Für die Annahme des Ultimatums setzte der verschlagene Vertreter der Direktorialregierung am Nachmittag des 28. Februar einen Termin von 30 Stunden — bis 1. März, 10 Uhr abends — fest [20]). Er wußte wohl, daß eine Entscheidung über so gebieterische Vorlagen einer fremden Macht innerhalb der eingeräumten Frist in Bern nicht möglich war, und so meldete er denn Schauenburg, der Angriff habe nach ihrem Ablauf ohne weiteres zu beginnen. Arglos und gefällig ließen es die Abgeordneten geschehen, daß er einem ihrer Eilboten den Brief, der diese Mitteilung enthielt, zur Bestellung im Hauptquartier Schauenburgs überwies. Auf keinen Fall gedachte Brune, sich an den zugesicherten Termin zu halten oder den Rückzug anzutreten. Jetzt war nach seinem Erachten der Moment zur Verbreitung der vom Direktorium entworfenen Proklamation gekommen. Er füllte die Lücken des Entwurfes mit böswilligen Verdrehungen und Unwahrheiten aus, schob alle Schuld am Kriege auf die „grausame" Aristokratie in Bern

19) Archiv XII, 306.
20) Archiv XII, 311 f.

Digitized by Google

und lud das Volk im Namen der französischen Republik zu der ihm von der Natur gebotenen Freiheit ein. Noch am 28. Februar wurde diese Proklamation, die nichts anderes als eine Kriegserklärung war, an die schweizerischen Völkerschaften ausgegeben [21]). Am folgenden Tage traf Brune bis ins einzelne die entscheidenden Anordnungen zur wirksamsten Offensive.

Da war es völlig zwecklos, wenn Oberst Tscharner, diesmal begleitet von dem Zürcher Repräsentanten Hans Konrad von Wyß, am späten Abend des 1. März, noch knapp vor 10 Uhr, dem General den sehr entgegenkommenden Bescheid der Berner Regierung auf jenes Ultimatum überbrachte. Brune empfing die Boten höflich und schien zu einem billigen Ausgleich bereit zu sein, stellte aber am 2. März im Hinweis auf seine Instruktionen und auf den unbezähmbaren Kriegseifer der Soldaten neue, demütigende Forderungen, die binnen 24 Stunden endgültig genehmigt werden sollten. Allem voran verlangte er die Abdankung der ganzen aufgebotenen Truppenmacht und die unverzügliche Bestellung einer neuen Regierung. Mit diesem letzten Ansinnen, das um 1 Uhr nachmittags ausgefertigt wurde, verließen die Gesandten Payerne. Der französische Generaladjutant, der sie noch bis Murten begleitete, entbot ihnen den höhnischen Scheidegruß: „Auf Wiedersehen in Bern [22])!" Denn er wußte, daß inzwischen die kriegerische Aktion bereits begonnen hatte.

21) Archiv XIV, 393—396. Brune gestattete sich in dieser definitiven Proklamation die Lüge, daß Menards Adjutant bei Thierrens meuchlings ermordet worden sei. Vgl. den undatierten Entwurf einer Zuschrift an die Berner Regierung, Archiv XII, 317.

22) Abschiede VIII, 714—716. Vgl. Hunziker, Aus den Berichten der zürcherischen Repräsentantschaft in Bern, Dezember 1797 bis 5. März 1798, im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1898, S. 72—77. Wyß notierte, er sei mit Tscharner am 1. März abends nach ½10 Uhr, also jedenfalls vor 10 Uhr, nach Payerne gekommen. Dagegen behauptete Brune nach seiner Art (Archiv

Digitized by Google

Durch ein der „großen Nation“ [23]) unwürdiges Ränkespiel, dessen sich Talleyrand und Bonaparte in der Folge schämten [24]), war es dem frivolen Direktorium und seinem durch keinerlei moralische Bedenken gehemmten General bis anfangs März gelungen, unmittelbar an das vorgesteckte Ziel heranzurücken.

Vorerst richtete sich der französische Angriff auf die Städte Soloturn und Freiburg, durch deren Besetzung der Vormarsch gegen Bern gesichert werden sollte. Von Biel aus eröffnete Schauenburg in der Morgenfrühe des 2. März die Feindseligkeiten gegen Soloturn. Nachdem er im Dorfe Lengnau einen über die Aare vorgeschobenen Posten der Berner Streitkräfte überrascht und in die Flucht geschlagen hatte, begegnete er auf seinem Vormarsche keinem weiteren Widerstand. Die Regierung beeilte sich, eine Kapitulation mit ihm abzuschließen, und schon gegen die Mittagszeit führte er seine Truppen in die Stadt, deren unbenutzte Waffenvorräte auf den Wällen und in den Arsenalen seine Verwunderung erregten [25]). Gleichzeitig rückte der Brigadegeneral Pigeon von Romont her gegen die Stadt Freiburg vor, in der unter dem Kommando des

XII, 321): „les députés sont arrivés à la trente-deuxième heure; il n'était plus en mon pouvoir d'arrêter mes hostilités.“

23) Der Ausdruck „grande nation“ findet sich in der Korrespondenz Brunes und Menards. Mengaud spricht von der „majesté de la République française“. Archiv XII, 334. XIV, 215. Strickler I, 254.

24) S. die Instruktion für den Botschafter Reinhard vom Januar 1800, Archiv XII, 240, Anm. 2. Strickler, Aktensammlung V, 829. 830. Vgl. W. Lang, Graf Reinhard (Bamberg 1896), S. 240. G. Tobler, Zur Mission des französischen Gesandten Reinhard in der Schweiz. Archiv des Histor. Vereins des Kantons Bern XV, 297 f.

25) Bericht an Brune vom 2. März. Archiv XIV, 403. Oberst v. Büren an den Kriegsrat in Bern. Strickler I, 321, Nr. 953a. Über die einzelnen Vorgänge vgl. Ferd. von Arx, Der Einfall der Franzosen in den Kanton Soloturn 1798 (Soloturn 1898), S. 20 ff.

Digitized by Google

Obersten Karl Ludwig Stettler zwei Bataillone Berner standen. Auch hier ließ sich die Regierung, um größeres Unglück abzuwenden, rasch zu einer Kapitulation herbei, und während die Berner Truppen zur Vermeidung der Gefangenschaft die Stadt verließen, hielten die Franzosen ihren Einzug durch das Murtentor. Eine aus aristokratischen und demokratischen Persönlichkeiten zusammengesetzte provisorische Regierung übernahm einstweilen die Führung der Geschäfte[26]).

Nun mußte sich rasch auch das Schicksal Berns entscheiden[27]). Hier standen die Dinge in jenen Tagen für einen Waffengang so ungünstig als nur möglich.

26) Die Vorgänge in Freiburg schildert als Augenzeuge Karl Ludwig Stettler, der Sohn des Berner Kommandanten. S. Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1910, S. 220 ff. Vgl. Berchtold, Histoire du Canton de Fribourg III (1852), S. 356 ff.

27) Für die Darstellung der folgenden Ereignisse ist das Werk von R. von Erlach, Zur bernischen Kriegsgeschichte des Jahres 1798 (Bern 1881) zugrunde zu legen. In der umfangreichen Publikation sind nach einer orientierenden Einleitung gegen 1400 Aktenstücke teils wörtlich, teils in Auszügen mitgeteilt. Auf sehr guter Kunde beruht der Abschnitt „Französische Invasion 1798" in Em. von Rodts Geschichte des bernerischen Kriegswesens III (1834), S. 562 ff., indem der Verfasser als junger Offizier persönlich am Kampfe gegen die Franzosen teilgenommen hat. Ihn konnte schon A. v. Tillier, Geschichte des eidgenöss. Freistaates Bern V (1839), S. 572 ff. benutzen. Erinnerungen von Offizieren und Soldaten (Joh. Fr. Ludwig Engelhard, Rudolf von Effinger, Albr. Rudolf von Büren, Fr. Nikl. von Freudenreich, Joh. Jaun, Rudolf Bürgi usw.) sind im Berner Taschenbuch auf die Jahre 1854, 1858 bis 1863, 1897 und 1899 veröffentlicht worden. Wertvoll ist noch immer der militärwissenschaftliche „Versuch einer Geschichte der Staatsumwälzung des Kantons Bern im Jahr 1798", den der Zürcher Joh. Georg Bürkli 1825 verfaßt und L. Lauterburg im Berner Taschenbuch auf das Jahr 1861, S. 173—347, herausgegeben hat. Einzelne Episoden, so die Vorgänge bei Gümminen und bei Laupen, beleuchtet die von L. Wurstemberger verfaßte Biographie Nikl. Friedrich v. Mülinens in Bd. IX des Schweizer. Geschichtsforschers (Bern 1837). Von neueren Darstellungen sind zu vergleichen: E. Muret, L'invasion de la Suisse en 1798 (I). Campagne des Français contre Berne (Lausanne 1881); Carl Müller, Die letzten Tage des alten Bern (1886) und Badertscher, Die Märztage des Jahres 1798 (Bern 1898).

Digitized by Google

Noch im Dezember 1797 hatte der Berner Große Rat den Generalmajor Karl Ludwig von Erlach zum Oberkommandanten über das zur Verteidigung des Vaterlandes aufzustellende Truppenkorps ernannt. Aber nur wenige Bataillone waren vorläufig in verzettelte Stellungen zwischen Nidau und Büren eingerückt; sie vermochten den aus dem Jura vorbrechenden Franzosen nicht zu imponieren. Als gegen Ende Januar das Waadtland abfiel und Menard mit seiner Division die Grenze überschritt, traf die Regierung neue Anstalten zur Mobilisierung ihrer Mannschaften und wandte sich zugleich um Hilfe an die übrigen Kantone, da die ganze Eidgenossenschaft ihre Kräfte sammeln müsse, um jeden Angriff standhaft abzuweisen [28]). Allein es zeigte sich, daß man sich nirgends der eminenten Gefahr bewußt war, die nicht nur den Bernern, sondern dem ganzen Lande drohte, daß politische und konfessionelle Engherzigkeit jede energische Erhebung lähmte und daß sich die Begeisterung für einen Feldzug gegen die Franzosen am wenigsten in solchen Kreisen regte, die unter der Einwirkung der revolutionären Propaganda eine freiere Existenz erlangt hatten oder noch zu erreichen hofften. Karl Dominik Reding von Schwiz, einer der in Bern weilenden eidgenössischen Repräsentanten, gab zu verstehen, die Pflicht der Bundeshilfe trete eigentlich erst dann ein, wenn ein Angriff auf die deutschen Immediatlande Berns erfolge [29]). Luzern erklärte sich bereit, das Vaterland mit Gut und Blut zu verteidigen und zu schützen, war aber des Glaubens, daß es mit dem eben erfolgten Übergang zu einer Volksregierung den Franzosen jeden Vorwand zur Einmischung entzogen habe. „Thut das Gleiche", schrieb es am 5. Februar an Bern; „verlieret keine Zeit; dann fällt alle

28) Strickler I, 331, Nr. 993a.
29) Strickler I, 331, Nr. 994.

Digitized by Google

Ursache zu fremdem Angriff weg“ [30]). Die Regierung erteilte sofort Befehl zum Abmarsch des ersten, 1256 Mann starken Regiments; allein Mitte Februar waren diese Truppen noch nicht in ihren Standquartieren eingerückt. Glarus sandte schon Ende Januar 400 Mann nach Bern. Die Urkantone hielten einen Teil ihrer Mannschaft marschbereit; aber Schwiz gedachte mit der Absendung seines Kontingents zuzuwarten, bis die benachbarten Kantone aufgebrochen wären, und Zug äußerte den Wunsch, es möge Bern gelingen, alle Anstände glücklich zu beseitigen und dadurch einem alles verheerenden Kriege vorzubeugen. Nur ungern griff man in diesen demokratischen Ständen für eigensüchtige Junkerfamilien, die nicht einzulenken schienen, zu den Waffen. Die Abtei und die Stadt St. Gallen mußten mitteilen, daß sie angesichts der Unruhen in ihrer Nachbarschaft außer stande seien, dem Hilfsgesuche Berns Folge zu geben [31]).

In Zürich schien der militärische Apparat noch gegen Ende Januar 1798 festgefügt zu sein, und der Kriegsrat entwarf einen umfassenden Mobilisierungsplan, „um für bundesmäßigen Zuzug eines Hilfe begehrenden Kantons sowohl als für der Hauptstadt eigene Sicherheit zu sorgen“ [32]). Aber es ergab sich schon nach wenigen Tagen, daß ein starkes Truppenaufgebot nicht mehr durchzuführen war. Das von Mißtrauen erfüllte, in politischer Hinsicht noch nicht völlig befriedigte Volk, das überdies die Haltung Berns im Stäfner Handel nicht vergessen konnte, äußerte sich heftig gegen die Bewaffnung; ein großer Teil der Landschaft leistete dem Aufruf keine Folge, und nur mit Mühe gelang es nach

30) Strickler I, 340, Nr. 1029 b.

31) Strickler I, 335 f., Nr. 1010. 1012. 1013. 1015.

32) Abdruck bei Meister a. a. O. (1892), S. 3—6. Vgl. D. Rüscheler, Geschichte der zürcherischen Artillerie, 10. Heft (Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft in Zürich auf das Jahr 1859), S. 387 ff.

Digitized by Google

der am 5. Februar eingeleiteten totalen Umgestaltung aller inneren Verhältnisse, etwa 1200 Mann zum Abmarsch zu bewegen[33]). Der Bataillonskommandant Oberst Römer sollte sich unter den Oberbefehl des Berner General-Quartiermeisters Graffenried stellen, erhielt indessen die Instruktion, mit seinen Truppen nicht über die Grenzen der deutschen Lande des Kantons Bern hinauszurücken.

So traf die Mahnung Berns in beinahe allen eidgenössischen Ständen auf eine laue Stimmung, wenn nicht auf eine ausgesprochene Abneigung gegen jede gewaltsame Zurückweisung der französischen Invasion. Die Regierungen waren ohnmächtig gegenüber dem unaufhaltsam in die Massen dringenden neuen Geiste, der durch eine große Zahl fränkischer Emissäre und einheimischer Freiheitsprediger im Lande ausgebreitet wurde. Ihre Tatkraft litt aber zugleich unter der fortwährend festgehaltenen Überzeugung, daß das Direktorium in Paris sich mit den vorgenommenen demokratischen Reformen zufrieden geben werde und daß durch gütliche Unterhandlungen, sei es mit Brune, sei es mit Mengaud, ein Truppenaufmarsch abgewendet werden könne. Auch ein so einsichtsvoller Staatsmann wie der Bürgermeister David von Wyß stand unter dem berückenden Banne der vollendeten französischen Intriguen.

Tatsächlich sah sich Bern im bevorstehenden letzten Kampfe auf sich selbst angewiesen. Nun wird man zugeben müssen, daß sich General von Erlach in diesem verhängnisvollen Momente seiner Aufgabe nicht gewachsen zeigte. Er war ein tapferer Soldat von vollkommener Ehrenhaftigkeit und hatte keinen heißeren Wunsch, als sich mit dem gegen das Vaterland vor-

33) Über diese Vorgänge hat ein scharf beobachtender Zürcher, wahrscheinlich Paul Usteri, in Posselts Europäischen Annalen 1798, Bd. I, S. 267 ff. berichtet.

Digitized by Google

dringenden Feinde zu schlagen; aber es fehlten ihm für seinen exponierten Posten die Kraft des kühnen Unternehmens und die strategische Fassungsgabe. Den wirklichen Krieg hatte er in französischen Diensten während der vorrevolutionären Friedenszeit nicht kennen gelernt[34]). Indessen, auch dem besten Heerführer wäre es bei den bestehenden Verhältnissen nicht möglich gewesen, zu einem glücklichen Ziele zu gelangen. Der General konnte nicht nach eigenem Ermessen handeln; er sah sich in seinen Anordnungen durch den Kriegsrat, der von Bern aus nach Belieben in die militärischen Aktionen eingriff, auf Schritt und Tritt gehemmt, ähnlich wie die österreichischen Feldherren durch den Wiener Hofkriegsrat gemeistert wurden. Und außerdem stand er unter dem wechselnden Einfluß der in den bürgerlichen Behörden vertretenen Parteien, indem die von Frisching inspirierte Fraktion des Großen Rates durch die äußersten Zugeständnisse den Frieden noch immer zu erhalten hoffte, während die an Schultheiß Steiger sich anschließenden Mitglieder von schwächlicher Unterwürfigkeit nichts wissen wollten und auf einen raschen Angriff drängten, um entweder den Sieg zu erringen oder mit Ehren unterzugehen. Es geschah wohl eines Tages, am 26. Februar, daß sich Erlach zu dem ungewöhnlichen Schritt entschloß, mit seinen Offizieren in Bern vor den Großen Rat zu treten und ihm persönlich seine Meinung über das, was not tat, vorzutragen. Er schilderte in ergreifender Rede die Größe der Gefahr, die Treulosigkeit der französischen Unterhandlungen und die Gewißheit eines offenen Bruches; er drohte, sofern man den Kleinmut nicht überwinden könne, mit seinem Rücktritt vom Kommando und erreichte, daß der von seinen mahnenden Worten hingerissene Rat ihm unbeschränkte Vollmacht gab, alle diejenigen Maßregeln zu

34) S. über Erlach (1746—1798) den Art. von E. Blösch in der Allgem. deutschen Biographie VI, 220.

Digitized by Google

treffen, die er nach Eid und Pflicht zum Heil und zur Rettung des Vaterlandes nötig finden werde. Der ersehnte Augenblick zu kräftiger Offensive schien gekommen zu sein. Im Hauptquartier zu Arberg wurde am folgenden Tage beschlossen, den allgemeinen Angriff am 2. März bei Tagesanbruch zu eröffnen. Allein die neuen Unterhandlungen, zu denen sich der hin und her schwankende Rat am 27. Februar und 1. März durch Brune bewegen ließ, durchkreuzten dann in peinlichster Weise die Maßnahmen des bernischen Generals, der im Felde ohnehin mit steigenden Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Denn wie im Ratssaale, so herrschte auch in der Armee Zerfahrenheit.

Ende Februar standen, abgesehen von einem kleinen, nach dem entlegenen Tal der Ormonts detachierten Regimente [35]), drei Divisionen in einer Gesamtstärke von etwa 20 000 Mann unter den Obersten Ludwig von Wattenwil, Rudolf von Graffenried und Ludwig von Büren an der Grenze. Diese bescheidene, für den Felddienst nur dürftig vorbereitete Truppenmacht war auf einer weiten Front, die sich von Freiburg über Murten, Erlach und Nidau bis hinunter nach Wangen an der Aare zog, zersplittert und weniger nach einem einheitlichen strategischen Plane, als nach den Wünschen und Begehren der verschiedenen Kommandanten und Landesteile aufgestellt. Da verbot es sich von selbst, die Offen-

35) Die erfolglosen Kämpfe dieses Detachements gegen die vom oberen Genfersee vordringenden Franzosen, Waadtländer und Unterwalliser in den Tagen vom 1. bis 5. März hat E. R. Effinger v. Wildegg eingehend beschrieben. S. Schweizer. Geschichtsforscher XII (1844). P. Maillefer, Histoire du Canton de Vaud, p. 405. Rob. Marti, Verteidigung und Übergabe in den Ormonds und im Saanetal im Frühjahr 1798, Vortrag, Thun 1913 und Schweiz. Monatschr. f. Offiziere aller Waffen 26 (1914), S. 375 ff. 409 ff. A. Bähler, Die französ. Invasion in den Ormontstälern und dem Pays d'Enhaut in den Märztagen 1798, Jahrb. d. Schweizer. Alpenklub 50 (1916), S. 197 ff. Das Aktenmaterial bietet Strickler I, 286—293.

Digitized by Google

sive gegen die beiden französischen Armeekorps zu ergreifen, die zusammen über 41 000 Mann umfaßten und jeden Augenblick dem nach der einen oder anderen Seite sich vorwagenden Gegner in die Flanke oder in den Rücken fallen konnten. Als sich dann am 2. März Freiburg und Solothurn ergeben mußten und die Berner genötigt wurden, sich hinter die Sane, Sense und Aare zurückzuziehen, lockerte sich bei den Truppen in erschreckendem Maße die Disziplin und das Vertrauen in die Führung. Was hierauf in Bern geschah, vermehrte die allgemeine Verwirrung und beschleunigte die Zersetzung der Armee.

In einer Nachtsitzung vom 2. auf den 3. März beschloß der Große Rat mit Mehrheit die Annahme der letzten, von französischer Seite in Payerne gestellten Forderungen, doch nicht in unbedingter Form, indem Brune veranlaßt werden sollte, die Feindseligkeiten einzustellen, sobald ihm Bern vom Rückzug und der Entlassung seiner Truppen Nachricht gegeben haben werde. Brune und die Berner Kommandanten erhielten unverzüglich Kenntnis von diesem Vorschlage. Indessen scheint man sich in Bern von dem halben Entgegenkommen nicht viel versprochen zu haben, indem der Rat schon am anderen Tage die Übergabe der Stadt erwog und einem Ausschuß unter dem Vorsitze Frischings die Vollmacht erteilte, für den Fall der Kapitulation dasjenige abzuschließen, was das Heil der ganzen Schweiz wie der Stadt Bern insbesondere erheischen würde. Am Morgen des 4. März erfolgten weitere Zugeständnisse im Sinne des Bruneschen Ultimatums und der mattherzigen, für den Frieden um jeden Preis entschiedenen Partei. „Schultheiß, Rät und Burger und Ausgeschossene des Landes" versammelten sich in Amtstracht noch einmal im Rathaus; dann dankten sie ab und ordneten die Einsetzung einer provisorischen Regierung an. Unvergeßlich blieb den Zeitgenossen die Szene, wie der greise Schultheiß Steiger nach diesen Beschlüssen,

Digitized by Google

denen er nicht mehr widersprochen hatte, seinen Ehrensitz verließ, zur Ausgangstüre schritt und mit einem letzten wehmutsvollen Blicke von der in dumpfer Ehrfurcht sich erhebenden Versammlung Abschied nahm. Die parlamentarische Tragödie war beendigt.

Während dieser Vorgänge vollendete sich der Auflösungsprozeß der militärischen Bestände. Die allgemeine politische Lage lähmte jede feste Führung, und die Truppen verloren in verzweifelter Stimmung jedes Pflichtgefühl. Die dritte Division von Büren, die noch am 27. Februar annähernd 5000 Mann gezählt hatte, verlief sich nach dem Falle Soloturns, so daß sie schon am Abend des 2. März nicht mehr existierte. Man konnte in der Folge nur darüber streiten, ob die Mannschaft den Kommandanten oder dieser die Mannschaft im Stiche gelassen habe. Am 3. März wußte sich der Oberbefehlshaber von Erlach selbst nicht mehr zu helfen. In einem von Hofwil datierten Schreiben meldete er dem Kriegsrat, er habe dort von acht Bataillonen, auf die er rechnete, nur zwei konzentrieren können; aber auch diese seien trotz allen möglichen Vorstellungen im Begriffe heimzuziehen; schließlich werde er, von allen Seiten verlassen, seinen Posten mit seiner Person allein bekleiden müssen. „Alles Volk schreit Zeter über die Offiziere und ist überzeugt, daß sie es verraten und verkauft haben. Alle Befehle, die ich gestern erteilt habe, sind widersprochen worden oder unausgeführt geblieben; alles, auf was ich zählen sollte, hat mir gefehlt[36])." In der Hauptstadt herrschte nach dem Berichte eines zürcherischen Augenzeugen[37]) eine unbeschreibliche Verwirrung. Tobende Volksmassen und Soldatenbanden

36) R. v. Erlach, S. 775. Strickler I, 322, Nr. 960. Ein Faksimile dieses Briefes s. in Th. Curtis Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, S. 222 f.

37) Des Repräsentanten Hans Konrad von Wyß. S. seinen Brief vom 4. März, Abschiede VIII, 716. Zürcher Taschenbuch 1898, S. 81 ff.

Digitized by Google

zogen durch die Straßen. Die einen verlangten die schnellste Kapitulation; die anderen fluchten auf die Regierung und die eidgenössischen Repräsentanten, die immer nur „negozierten" und nicht eingreifen wollten. Niemand gehorchte, und niemand gab Befehle. Alle Bande der öffentlichen Ordnung schienen aufgelöst zu sein. Schon wurden pflichttreue Offiziere die Opfer der entfesselten Leidenschaften [38]).

Unter solchen Umständen mußte sich nun rasch das Schicksal Berns vollziehen. Die provisorische Regierung, die sich noch am 4. März konstituierte und deren Leitung Frisching übernahm [39]), war der naiven Meinung, daß Brune mit Rücksicht auf die teilweise Erfüllung seiner letzten Forderungen doch noch zu einer freundlichen Übereinkunft bewogen werden könnte, und beeilte sich, eine neue Deputation in das französische Hauptquartier zu senden. Jetzt aber ließ Brune, der schon nach Murten vorgedrungen war, die Maske fallen. Er eröffnete den Gesandten, er verlange, daß die ganze noch im Felde stehende Berner Mannschaft sofort zurückgezogen und daß er von der provisorischen Regierung eingeladen werde, mit einigen hundert Mann die Hauptstadt zu besuchen. Einer solchen Demütigung widersetzte sich sogar Frisching, und als er die neue Regierung am 5. März um 3 Uhr morgens versammelte, kam diese zum einmütigen Entschlusse, sich dem schmählichen Ansinnen nicht zu unterziehen, sondern das Äußerste zu wagen [40]). Kaum eine Stunde später lief die Kunde ein, daß an der Sane und Sense die Feindseligkeiten von der Bruneschen Armee eröffnet worden seien, und bald vernahm man auch, daß sich das Schauenburgsche Korps von Norden her gegen Bern bewege.

38) Am 4. März wurden die Obersten Ryhiner und Stettler in der Nähe Berns, am 5. Goumoens und Crousaz bei Allenlüften, östlich von Gümminen, ermordet.
39) G. Itten, Karl Albrecht von Frisching, S. 99.
40) Abschiede VIII, 717 f.

Digitized by Google

An diesem 5. März 1798 fiel die von der französischen Diplomatie und Heeresleitung mit kalter Berechnung und überlegenen Machtmitteln vorbereitete Entscheidung. Vergeblich schaute sich Bern in seiner höchsten Not nach Hilfe bei den Eidgenossen um. Wohl waren schließlich einige tausend Mann aus Zürich, Luzern, den Waldstätten, Glarus und der Stadt St. Gallen [41]) herangerückt; aber die meisten Kontingente wichen einer ernstlicheren Verwendung aus und zogen sich unter dem Vorwande, daß Bern nach ihren Beobachtungen doch rettungslos verloren sei, aus dem Bereiche des vorbrechenden Feindes zurück, um ihre eigenen Lande zu schützen. Die Feldkriegsräte und Offiziere von Uri, Glarus und Schwiz brachten es über sich, ihrem Entschlusse die der biederen Sprache der alten Eidgenossen entlehnte Erklärung beizufügen, „daß ihr Sinn und Gedanke allezeit gewesen, mit fester Schweizertreue, mit freudiger Aufopferung alles Bluts bis auf den letzten Mann ihren lieben Eidgenossen von Bern zur Hand und Hilf zu stehen, wie sie denn davon bis auf diese Stunde sattsam und redendsten Beweis gegeben haben!“ [42]) Ohne einen Hahn zu spannen, traten sie die Heimkehr an.

Bald nach Mitternacht begann der Kampf an der Sense, dem Grenzfluß zwischen Bern und Freiburg. Während eine französische Halbbrigade den Auftrag erhielt, gegen Laupen hin zu demonstrieren, überraschte General Pigeon nach sorgfältiger Rekognoszierung des

41) Berichte des St. Galler Hauptmanns Ambrosius Ehrenzeller im Stadtarchiv. Vgl. St. Galler Neujahrsblatt 1899, S. 9 f.

42) R. v. Erlach, S. 813. Oechsli, Quellenbuch (1901), S. 566. Vgl. Strickler I, 360, Nr. 1120. Die Zustände bei diesen eidgenössischen Zuzügen haben durch R. Hoppeler, Der Anteil des Urner Kontingentes an den Kämpfen der Berner in den Märztagen 1798 (Neujahrsblatt der Gesellschaft für Geschichte und Altertümer von Uri, 1899, I) eine merkwürdige Beleuchtung erhalten. Vgl. auch E. Lüthi, Zum 5. März 1798. Ein Beitrag z. Geschichte der Helvetik. Bern 1916.

Digitized by Google

Geländes etwa 1800 Berner[43]), die sich bei dem im Talgrunde liegenden Dorfe Neuenegg ohne richtigen Sicherungsdienst gelagert hatten. Sie wurden nach hartnäckigem Widerstande überwältigt und zersprengt. Ihr Kommandant, Rudolf von Graffenried, eilte nach Bern und meldete der provisorischen Regierung die Niederlage. In diesem kritischen Momente, in welchem man die Franzosen in vollem Anmarsch wähnte, gelang es aber der neu gebildeten Berner Militärkommission, alle in der Nähe der Stadt kantonnierenden Truppen — es mögen 2300 Mann gewesen sein — zu versammeln und zur Wiederaufnahme des Kampfes zu bewegen. An der Seite des erschöpften Graffenried traf sein Generaladjutant Johannes Weber mit Umsicht und Geistesgegenwart die nötigen Dispositionen für den neuen Waffengang gegen die zwei- bis dreifache Übermacht. Im Vertrauen auf seine sichere Leitung und durchdrungen von patriotischem Opfersinn, trotzten die Berner Milizen der Gefahr. Sie verdrängten die bis in die Nähe von Oberwangen vorgeschobene französische Avantgarde, überwanden nach blutigem Ringen auf dem nordöstlich von Neuenegg sich ausbreitenden Plateau auch das Gros des Feindes und jagten gegen 3 Uhr nachmittags die aufgelöste Armee über das Tal der Sense in das Freiburgische zurück[44]).

43) Man kann sich der Beobachtung nicht verschließen, daß die Franzosen jeweilen früher aufgestanden sind als die Berner!

44) Den Gefechten bei Neuenegg haben Ed. Bähler, Die letzten Tage des alten Bern im Kampfe gegen Brunes Armee 1798 (Biel 1895) und Oberst Robert Hintermann Spezialuntersuchungen gewidmet. Die Arbeit Hintermanns („Das Gefecht von Neuenegg am 5. März 1798") ist zuerst in der Schweizer. Monatschrift für Offiziere aller Waffen 1909, Nr. 3 bis 5, dann separat (Frauenfeld 1910) und in französischer Übertragung (Le combat de Neuenegg 5 mars 1798) in der Revue militaire suisse 1910, Nr. 11 und 12, erschienen. — Über Johannes Weber von Brüttelen (er ist am 25. Mai 1799 bei Frauenfeld gefallen) vgl. die biographische Skizze von Bernh. Zeerleder im Berner Taschenbuch auf das Jahr 1867, S. 105 ff. — Zum Verwundern ungenau hat Ed. Gachot die

Digitized by Google

Die Berner erlitten in diesem vier Stunden andauernden Kampfe, wie es nicht anders sein konnte, empfindliche Verluste. Aber sie erfochten einen ehrenvollen Sieg, und schon waren sie im Begriffe, die Fliehenden zu verfolgen, als ein Ordonnanzdragoner mit der niederschmetternden Kunde vom Falle Berns den Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten überbrachte. Nur mit Mühe war die Mannschaft von weiterem Vordringen abzuhalten. Der Gedanke, daß alle Tapferkeit und alles Blutvergießen unnütz gewesen seien, versetzte sie in rasenden Zorn; sie glaubte sich verraten, und es fehlte wenig, daß sie sich an Oberst Graffenried vergriffen hätte. Schließlich mußte sie sich in das Unvermeidliche fügen, und es blieb ihr nur übrig, die Toten zu begraben und die Verwundeten heimzuführen.

Inzwischen war in der Tat das Entscheidende auf der Nordseite Berns geschehen. Hier hatte Schauenburg leichtes Spiel gegenüber den zerstreuten, größtenteils zucht- und ordnungslosen Trümmern aus der ersten und zweiten Berner Division. Eine Kolonne, die er gegen Büren sandte, fand keinen Widerstand. Ein zweites Korps stieß auf seinem Vormarsch von Nidau nach Arberg bei St. Niklaus mit der von Major Ferdinand von Rovéréa befehligten „romanischen Legion" zusammen, die sich entschlossen zur Wehre setzte, aber auf die Nachricht von der Übergabe Berns kapitulieren mußte [45]). Das Gros seiner Armee — 17 Bataillone Infanterie, 3 Kavallerieregimenter und 10 Geschütze — führte Schauenburg selbst auf der Straße von Soloturn

politischen und kriegerischen Ereignisse des Jahres 1798 im einleitenden Kapitel seines Werkes: Histoire militaire de Massena. La Campagne d'Helvétie (Paris 1904), S. 17 ff. dargestellt.

45) Ferd. de Rovéréa, Mémoires I (Bern 1848), p. 316 bis 317. Dieser Waadtländer war ein treuer Anhänger Berns und hatte ein Freiwilligenkorps, die „Légion romande" oder „Légion fidèle" organisiert.

Digitized by Google

gegen Bern. Drei Berner Bataillone, die eigenmächtig und ohne einheitliche Leitung bei Fraubrunnen Stellung genommen hatten, trieb er nach kurzen, blutigen Gefechten auseinander. Bei seinem weiteren Vorrücken hatte er nur noch im Grauholz, zwei Stunden nördlich von Bern, ein ernsteres Treffen zu bestehen. Hier stellten sich ihm etwa 900 Mann unter Karl Ludwig von Erlach entgegen. Dieses Häuflein war alles, was dem Oberbefehlshaber der bernischen Armee nach den zersetzenden Wirrnissen der letzten Tage noch zur Verfügung stand. Über die trostlose Lage konnte er sich nicht täuschen, und gleich dem Schultheißen Steiger, der sich in der Kleidung eines einfachen Milizen bei ihm eingefunden hatte, hoffte er nur auf einen ehrlichen Soldatentod. Das Los des Tages erfüllte sich bei solchen Verhältnissen bald genug. Nach kurzem Artillerie- und Kleingewehrfeuer, das einige Wirkung tat, sahen sich die Berner in der Front und auf beiden Flügeln von dem vielfach überlegenen Feinde angegriffen. Sie blieben indessen nach dem Vorbild ihrer tapferen Offiziere standhaft; aber als eine französische Umgehungskolonne ihnen die einzige Rückzugslinie auf der Heerstraße nach Bern abzuschneiden drohte, waren sie nicht mehr zu halten. Sie liefen in wilder Flucht der Hauptstadt zu oder suchten Schutz im nahen Walde und lösten sich dort auf.

Umsonst machte Erlach den Versuch, die zerstreuten Scharen auf dem Breitfeld zu einem letzten Widerstand zu sammeln. Er mußte an jeder Rettung Berns verzweifeln und schlug den Weg nach dem Oberlande ein. Da wurde der unglückliche General bei Niederwichtrach von einem Haufen betrunkener Landstürmer angehalten, vom Pferde gerissen und in blinder Wut ermordet[46]). Schultheiß Steiger vermochte über den

46) Über die Ermordung des Generalmajors Karl Ludwig von Erlach s. die Untersuchung M. v. Stürlers im Archiv

Digitized by Google

Brünig in die Waldstätte und von dort nach Deutschland zu entkommen. Er sah seine Vaterstadt nie wieder.

Eben als Schauenburg sich anschickte, die Hauptstadt im Sturm zu nehmen, erhielt er durch einen Parlamentär, Emanuel von Wattenwil, den von Frisching unterzeichneten Antrag der Übergabe Berns. Er stellte demnach die Feindseligkeiten ein und beeilte sich, das nun offenstehende Bollwerk der schweizerischen Aristokratie, das Ziel seines Feldzuges, zu erreichen. Der Oberstkriegskommissär Gottlieb Abraham von Jenner empfing ihn auf der Aarebrücke am unteren Tor[47]). Zwischen 1 und 2 Uhr zog der Sieger mit einem Teil seiner Truppen in die Stadt, die vordem noch nie einen Feind innerhalb ihrer Mauern gesehen hatte. Über 700 Berner waren in den Kämpfen vom 2. bis zum 5. März gefallen[48]). Die Verluste der Franzosen sind nicht bekannt geworden.

Am 6. März gestattete Schauenburg der „romanischen Legion" und dem noch bei Frienisberg stehenden Zürcher Kontingent gegen das Versprechen, nicht mehr wider die französische Republik zu kämpfen, freien Abzug mit Waffen und Gepäck[49]).

An diesem Tage kam auch Brune mit seiner bei Neuenegg geschlagenen Division nach Bern, um sofort mit allen Ansprüchen eines Siegers aufzutreten. Von nun an gebot der Wille der französischen Generäle in der Stadt und auf dem Lande. Die provisorische Regierung führte daneben nur eine Schattenexistenz. Die Geschichte der alten Berner Republik war abgeschlossen.

des Histor. Vereins des Kantons Bern VIII, 289 ff. (mit Korrespondenzen vom 30. Jan. bis 5. März 1798).

47) Siehe Jenners Denkwürdigkeiten, herausgegeben von Eug. von Jenner-Pigott (Bern 1887), S. 15.

48) Ein annähernd vollständiges Verzeichnis ihrer Namen ist auf sechs Marmortafeln im Münster zu Bern eingegraben. S. den Abdruck bei Badertscher, S. 127—132.

49) Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft in Zürich auf das Jahr 1859 (von Dav. Rüscheler), S. 396.

Digitized by Google

Der militärischen Besetzung Berns folgten Beraubungen des öffentlichen Gutes und schamlose Erpressungen auf dem Fuße, entsprechend dem fiskalischen Zweck des Unternehmens. In seiner Proklamation vom 28. Februar hatte Brune dem schweizerischen Volke beruhigende Erklärungen über die Sicherheit des Eigentums gegeben und ihm zugerufen, er werde den Kampf gegen die Feinde der Freiheit und des natürlichen Rechtes weder durch Ehrgeiz noch durch Habsucht entehren. Jetzt aber nahm er nur auf möglichst ausgiebigen Raub Bedacht und überließ auch seine Untergebenen einer zügellosen Beutegier, so daß er schon am 7. März gestand, die Plünderung sei aufs höchste getrieben worden [50]). Er hatte in Italien reichlich Gelegenheit gehabt, sich in den Stil und die Methoden Bonapartes gegenüber Schwachen und Besiegten einzuleben. Sofort nach seiner Ankunft in Bern wurden auf seinen Befehl die Siegel an die öffentlichen Kassen gelegt. „Man sagt mir", schrieb er nach Paris, „daß nahe an 4 Millionen darin liegen können. Wollen Sie, daß ich sie Ihnen schicke? Wollen Sie, daß ich Kriegssteuern erhebe, und wie viel? Was werden Sie mit den bernischen Schuldtiteln machen, die sich auf nahezu 18 Millionen belaufen sollen?" [51]) Und als ihm die Regierung meldete, daß seine Truppen von dem besetzten Lande zu ernähren seien, daß alles vorgefundene Kriegsmaterial nach Hüningen geschafft werden müsse und daß die französische Republik auf Kosten der Güter ihrer Feinde für den Feldzug eine Geldentschädigung erwarte [52]), da griff er mit brutaler Umsicht zu und

50) Archiv XII, 344. Vgl. den Brief Frischings an Peter Burckhardt vom 14. März, bei Itten, Karl Albrecht von Frisching, S. 102.

51) Archiv XII, 342.

52) Schreiben des Kriegsministers vom 11. März an Schauenburg und des Direktoriums vom 12. März an Brune.

Digitized by Google

nahm alles in Anspruch, was dem in finanziellen Verlegenheiten steckenden Direktorium und seinen persönlichen Interessen dienen konnte. Von dem Oberstkriegskommissär Jenner verlangte er ein Inventar über die öffentlichen Kassen, die Ausrüstungsmagazine und die Schuldforderungen Berns an England, und die provisorische Regierung von Freiburg forderte er auf, ihm über den Staatsschatz und die Schuldtitel genaue Rechenschaft zu geben.

Vor allem richtete Brune seine Aufmerksamkeit auf die Reichtümer Berns, die das Gerücht ins Fabelhafte übertrieben hatte, und es gelang ihm, höchst bedeutende Beträge in seine Hand zu bringen. Am 5. März lag im Berner Staatsschatz und in den Kassen verschiedener Verwaltungszweige eine Barschaft von rund 10 600 000 Livres [52]). Von dieser Summe wurden 545 000 Livres vorzüglich durch Jenners Bemühungen für Bern gerettet, 47 000 Livres dem Wadtland zugewiesen und 7 950 000 Livres von Oberstkriegskommissär Rouhière der französischen Regierung abgeliefert. Der Rest von über 2 Millionen floß ohne amtliche Kontrolle in die Taschen Brunes und seiner mit der Räumung der Gelder beauftragten Zivil- und Militärbeamten. Drei Millionen wurden am 11. und 12. April auf elf Wagen einer Weisung des Direktoriums zufolge nach Lyon geführt, um dem bevorstehenden ägyptischen Feldzug aufzuhelfen. Aus den Berner Schuldtiteln, die auf England, Frankreich, Österreich, Dänemark und verschiedene deutsche Staaten und Städte lauteten, vermochte die französische Regierung nach einem mit Jenner abgeschlossenen Vertrage weitere 5 Millionen herauszu-

Archiv XVI, 221. 234. Schon der Konvent hatte den Grundsatz aufgestellt, Frankreich sei nicht reich genug, um Europa gratis zu befreien.

53) Die französischen Livres tournois verhalten sich zu den französischen Franken wie 81 zu 80, zu den alten Schweizerfranken wie 3 zu 2.

Digitized by Google

schlagen, so daß sich die „Befreier" im ganzen über 15 Millionen in gemünztem Gold und Silber angeeignet haben[54]). Zu diesen Barsummen kamen die besten Bestände des Zeughauses, die zu Hunderttausenden gewerteten Weinvorräte in den staatlichen Kellereien und endlich die drückendsten Requisitionen für die französische Armee, die bis zum 1. Mai ohne jede Entschädigung geliefert werden mußten. Man geht wohl nicht zu weit, wenn man die von Frankreich dem Kanton Bern in den beiden ersten Monaten der Okkupation entrissenen materiellen Werte auf mindestens 24 Millionen schätzt. Was immer seine Begehrlichkeit erregte, betrachtete Brune als rechtmäßiges Gut der „großen Nation". Die Bären im Graben ließ er nach Paris führen, und wenn neben verschiedenen Kuriositäten die wertvollen altfranzösischen Handschriften, auf die er die Regierung aufmerksam machte, der Berner Bibliothek erhalten blieben, so war dies wohl nur dem Zufall zu verdanken[55]). Der Schaden, den neben dem öffent-

54) Wie es Jenner, einem der gewiegtesten Diplomaten seiner Zeit, gelang, einen Teil des Berner Staatsvermögens zu retten, hat er selbst in seinen Denkwürdigkeiten, S. 17 ff. erzählt. Vgl. J. Sterchi, Die Sendung des Dr. Sam. Friedr. Lüthardt nach Paris im Frühjahr 1798 (Neujahrsblatt des Histor. Vereins des Kantons Bern für 1898), S. 12 ff. Über das Detail der Beraubung vgl. die anonym erschienene, von Stürler, dem Herausgeber der Bruneschen Korrespondenz verfaßte Schrift: Über das Schicksal des bernischen Staatsschatzes und der bernischen Staatskassen (Bern 1851), S. 23 ff., ferner Oechsli, Die Schweiz in den Jahren 1798 und 1799, S. 90 ff.; Jul. Landmann, Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz im 18. Jahrhundert, II (Jahrbuch für schweizer. Geschichte XXIX), S. 16*ff.; Gust. Schlumberger, Le trésor de Berne (1798), Revue numismat. 4me série, t. 17 (1913), 591 f. und Erwin Schwarz, Die bernische Kriegskontribution von 1798, Bern 1912. Die unerfreulichen politischen Nachspiele der von Patriziern geleiteten finanziellen Transaktionen sind von E. Bähler, Der altbernische Staatsschatz im Spiegel der Tagespolitik von 1798—1853 (N. Berner Taschenbuch auf das Jahr 1897, S. 254 ff.) dargestellt.

55) Archiv XII, 420. Die Chronik Froissarts, die Brune besonders hervorhebt, ist nach dem Hagenschen Catalogus codicum bernensium (1865) Cod A 11—15.

Digitized by Google

lichen Gute auch das Privateigentum in der Stadt und auf dem Lande erlitt, entzieht sich jeder Schätzung [56]).

Wie in Bern so schaltete die französische Militärherrschaft auch in den Kantonen Solothurn und Freiburg, deren öffentliches, sorgsam angesammeltes Vermögen als Frankreichs Eigentum erklärt wurde und deren Bevölkerung durch die rohe Soldateska während der Märztage Unsägliches zu dulden hatte. Bald dehnte sich die systematische Beraubung auch auf die übrigen schweizerischen Gebiete aus, die sich allen Forderungen der übermütigen Sieger fügen mußten. Es traf das ganze Land dasselbe Schicksal, das eben in jenen Tagen auch die neu gegründete römische Republik über sich ergehen lassen mußte [57]).

Inzwischen aber verfolgte das Direktorium sein Hauptziel: die seinen politischen und militärischen Interessen dienende innere Umgestaltung der Eidgenossenschaft.

Die Verfassungsfrage zog sich durch verschiedene Stadien hin, bis sie nach dem Willen der französischen Regierung und ohne Mitwirkung schweizerischer Instanzen zu einer bestimmten Lösung kam. Der von Peter Ochs bei seinem Pariser Aufenthalte angeregte Plan, aus der Schweiz eine Einheitsrepublik zu bilden, wurde vom Direktorium aufgenommen, und seit Ende Januar 1798 gelangte ein in den Regierungskreisen ausgearbeiteter Konstitutionsentwurf, der die Einteilung des helvetischen Staatsgebietes in 22 Kantone oder Verwaltungsbezirke vorsah, zur allgemeinen Kenntnis. Schon am 9. Februar nahmen die Repräsentanten und sechs Tage später die Gemeinden der neugegründeten lemanischen Republik diese Verfassung an, und das Direktorium versah sich ihrer raschen Durchführung auch

56) S. die Briefe Frischings an Peter Burckhardt vom 14. März, 8. April und 2. Mai 1798, bei Itten, S. 102. 108 f.
57) A. Sorel, L'Europe et la révolution française, V, 292.

Digitized by Google

in anderen Kantonen, als es plötzlich seine Ansichten über die Zukunft der Schweiz änderte und am 27. Februar dem General Brune die Weisung gab, es seien Wadt, Wallis und die italienischen Vogteien im Interesse Frankreichs und Cisalpiniens vom übrigen Helvetien zu trennen und in eine eigene Republik zu verschmelzen, „wenn sie nicht, was vielleicht vorzuziehen wäre, lieber drei Republiken bilden wollten, die untereinander verbündet und mit Frankreich alliiert sein würden“ [58]). Offenbar war in den Regierungskreisen der Plan erwogen worden, die erwähnten Landschaften wegen ihrer strategischen Bedeutung unter das besondere französische Protektorat zu stellen, wie denn der Erste Konsul einige Jahre später über das Wallis in diesem Sinne verfügte. Der Plan, den das Direktorium am 8. und am 14. März, nach der Einnahme Berns, bestätigte und den die französischen Residenten in Genf und St. Maurice bereits ins Leben führen wollten [59]), hatte nun aber ein merkwürdiges Geschick. Aus schwer begreiflichem Mißverständnis, vielleicht auch in einem Anflug kecker Eigenwilligkeit gab ihm Brune die Deutung, daß die ganze Schweiz in drei Republiken zerstückelt werden müsse, für die er die Namen „Rhodanien“, „Helvetien“ und „Tellgau“ vorschlug. Die erstere sollte die westlichen und südlichen Landschaften mit dem von Bern abgelösten „Oberland“, die zweite die nördliche und östliche Schweiz, die dritte die Bauernschaften der kleinen inneren Kantone umfassen, die er verständigerweise ihrer alten Einrichtungen nicht berauben wollte. In behender Wendung wußte er dann seine Idee als diejenige des Direktoriums darzustellen. „Zuerst wolltet ihr“, schrieb er am 17. März aus Bern nach Paris, „eine einzige und unteilbare Republik;

58) Archiv XIV, 386.
59) Archiv XVI, 180, Nr. 122.

Digitized by Google

aber indem ihr einige Schwierigkeiten ihrer Verfassung überlegt und die Wirkungen der Nachbarschaft einer großen politischen Maschine erwogen habt, deren Bewegungen rasch und einheitlich wären und vor der wir uns stets mehr zu hüten hätten, als daß wir uns ihrer bedienen könnten, seid ihr auf den Gedanken gekommen, daß die Gesamtheit Helvetiens drei unabhängige Republiken bilden könnte [60])."

Dieser Brunesche Plan war auf nichts Geringeres als auf die politische Vernichtung der Schweiz gerichtet. Er hätte den egoistischen Wünschen der Urkantone unter der Voraussetzung, daß man sie weiterhin in Ruhe lasse, wohl entsprochen; aber das übrige Gebiet wäre mit seiner Einführung an Frankreich ausgeliefert worden.

Indessen blieb der politische Einfall des französischen Generals auf sich beruhen. Er lieferte zum wenigsten den Beweis, daß man sich auf französischer Seite vermaß, das unterworfene Land nach augenblicklicher Laune wie einen „Spielball" zu behandeln [61]). Wenn es nicht anders sein konnte, so wollten sich die wahrhaft patriotisch denkenden Schweizer doch lieber der Einheit, als einer so gefährlichen Teilung unterziehen. Aristokraten und Demokraten protestierten gegen die Zerreißung der historisch zusammengehörenden Territorien. Jene „schreien, so laut sie können, nach der Einheit", berichtete Brune am 20. März dem Residenten Desportes in Genf; „Herr Ochs und seine Parteigänger stimmen ein". Am 15. März nahm die Basler Nationalversammlung den Pariser Entwurf mit einigen den schweizerischen Anschauungen und Verhältnissen entsprechenden, freilich ziemlich einschneidenden Modifika-

60) Arch'v XII, 369, Nr. 210. Vgl. Oechsli, Die Schweiz in den Jahren 1798 und 1799 (Zürich 1899), S. 16 ff. Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert I, 149.

61) Joh. Georg Müller, 24. März 1798. Siehe Ed. Haug, Der Briefwechsel der Brüder J. Georg Müller und Joh. v. Müller, S. 111.

Digitized by Google

tionen an, und ihrem Beispiel folgten in den nächsten Tagen Solothurn, Bern und Zürich. Auch die Waadtländer zeigten keine Lust, in Rhodanien aufzugehen; sie konnten sich nicht einmal für eine eigene Republik erwärmen, und Brune mußte mit Verdruß erfahren, daß in Lausanne „die Anhänger der helvetischen Unteilbarkeit in skandalöser Weise" dominierten [62]).

Doch wurde die drohende Zerstückelung nicht durch die schweizerischen Proteste abgewendet; das Entscheidende war vielmehr, daß das Direktorium auf Grund einer ernsten Auseinandersetzung, die in einer nächtlichen Audienz zwischen Laharpe und Reubel stattgefunden hatte, auf die Einheitsrepublik der 22 Kantone zurückkam und die Dreiteilung fallen ließ. Brune war durch diese neue, auch von seinem Gegner Mengaud unterstützte Wendung der Verfassungsfrage peinlich überrascht; aber er fügte sich dem Willen des Direktoriums und richtete am 22. März an die Bürger aller Kantone eine Proklamation, in der er erklärte, daß nun „eine lebhaftere Stimmung für die Reize der republikanischen Einheit" durchgedrungen sei [63]). Schließlich erteilte er sich sogar das Lob, er habe den Wunsch der Schweizer, eine einheitliche, ungetrennte Republik zu bilden, mit aller Kraft gefördert! [64]). Immerhin hielt er an dem Gedanken fest, daß die überlieferten Lebensformen der kleinen Kantone nicht angetastet werden sollten und daß das Direktorium „diese so armen und so glücklichen Völklein" nicht zwingen werde, mit dem Anschluß an das übrige Helvetien ihre Demokratie zugunsten eines Repräsentativsystems preiszugeben [65]).

62) Desportes an Brune, 6. März 1798. Archiv XVI, 181. Vgl. S. 289, Nr. 196, und die Relation des Zürchers Koller aus Basel, bei Strickler I, 544.

63) Archiv XII, 402.

64) Brief an Schauenburg vom 27. März. Archiv XII, 433.

65) Archiv XII, 413 f.

Digitized by Google

Die wirkliche Konstituierung der helvetischen Republik mußte Brune nicht mehr in die Wege leiten. Am 14. März wurde er zum Lohn für seine „glänzenden Taten“ und für „die ausgezeichneten Dienste“, die er Frankreich geleistet hatte, zum Oberbefehlshaber der in Italien stehenden Armee ernannt [66]). Seine Division hatte unverzüglich zur Verstärkung der ägyptischen Armee nach Toulon abzugehen, und während Schauenburg mit seinen Truppen als militärischer Bevollmächtigter des Direktoriums in der Schweiz verblieb, erhielt ein von Laharpe empfohlener Zivilkommissär, der „Bürger Lecarlier“, den Auftrag, den neuen Vasallenstaat ohne Rücksicht auf lokale Wünsche und Begehrlichkeiten einzurichten. Am 28. März verreiste Brune mit seiner unterschlagenen goldenen Beute, unter deren Last die Achse des von ihm requirierten Wagens zusammenbrach, nach Italien [67]), und am gleichen Tage machte Lecarlier von Bern aus allen Schwankungen und Unsicherheiten ein Ende, indem er sämtlichen Kantonen die Annahme des ursprünglichen, durch den Druck in französischer, deutscher und italienischer Sprache verbreiteten Verfassungsplans befahl [68]). Alle vorgenommenen Änderungen erklärte er für null und nichtig. In Arau, dem provisorischen Hauptort, sollten die vorgesehenen gesetzgebenden Behörden binnen kürzester Frist zusammentreten. Schauenburg bestätigte diese Anordnungen in aller Form, damit sich kein Zweifel über ihren Ernst erheben könne [69]).

Das helvetische Verfassungswerk, wie es nun zur Anwendung kommen sollte, entsprach in seinen Grundzügen wohl den Ideen des Basler Oberst-

66) Archiv XII, 448 f. XVI, 242.
67) Archiv XII, 437, Anm. 2.
68) Strickler I, 487, Nr. 1666.
69) Archiv XVI, 316. Strickler I, 559.

Digitized by Google

zunftmeisters Peter Ochs. Aber sein im wesentlichen auf der französischen Verfassung von 1795 beruhender Entwurf, der in die radikalen Neuerungen noch eigentümliche konservative Züge mischte und die Tendenz durchblicken ließ, dem Schweizervolke die letzte Entscheidung über die Konstitution zu sichern, hatte durch die Eingriffe des Direktoriums erhebliche Änderungen erfahren [70]). Die Pariser Regierung strich verschiedene phrasenhafte Partien und alles, was noch aristokratischen Geist verriet, fügte neue Bestimmungen über die Zusammensetzung der obersten Behörden ein und verstärkte die Kompetenzen der Zentralregierung, um dem Föderalismus ein gründliches Ende zu bereiten. An die in Basel vorgenommenen Modifikationen, die unter anderem dahin gingen, den Kantonen und Gemeinden mehr Selbständigkeit zu lassen [71]), kehrte sie sich nicht; sie wollte die Verfassung trotz ihren entlehnten Formen als ihr eigenes Werk betrachtet wissen und verpönte unwirsch jede kritische Prüfung ihrer Vorlage [72]). Denn ein mit den Waffen unterworfenes Volk hatte nur dankbar hinzunehmen, was ihm die weisen und großmütigen Staatsmänner an der Seine boten! So mußte denn Lecarlier durch seinen Machtspruch den Willen des Direktoriums unbedingt zur Geltung bringen, und nur die einzige Abweichung wurde zugestanden, daß der von Brune geschaffene Kanton Oberland bestehen bleiben durfte [73]).

70) Speziell war es der Direktor Merlin, der die Korrekturen vornahm. Siehe Em. Dunant, Les relations diplomatiques de la France et de la République helvétique 1798 bis 1803 (Quellen zur Schweizer Geschichte XIX, 1901), p. XXI.

71) Strickler, Die helvetische Revolution (Frauenfeld 1898), S. 88. Aktensammlung I, 506, Nr. 1721 b.

72) Bericht des Basler Deputierten Remigius Frey aus Paris. Strickler I, 544 (in Nr. 1822 a).

73) Zur Entstehung der helvetischen Verfassung in Rücksicht auf die französischen Vorlagen vgl. Oechsli, Die Schweiz in den Jahren 1798 und 1799, S. 23—35.

Digitized by Google

Die schweizerischen Territorien — so ordnete die neue Verfassung an [74]) — wurden in einen unteilbaren, straff zentralisierten Einheitsstaat mit dem Namen der „Helvetischen Republik“ verwandelt. Die staatsrechtlichen Unterschiede zwischen wirklichen Kantonen, zugewandten Orten und Untertanenländern hörten auf. Die alten eidgenössischen Bünde mit ihren Organen zur Beratung gemeinsamer Geschäfte gingen unter, und die bunte Menge der eigenartigen demokratischen, aristokratischen und monarchischen Gebilde, die sich am Fuße der Alpen im Laufe der Jahrhunderte herausgestaltet hatten, mußte vor einer modernen Schablone weichen. Alle Standesunterschiede zwischen regierenden und regierten Klassen und alle erblichen Vorzüge, die nur „Hochmut und Unterdrückung erzeugen“, wurden abgetan. Der neue Staat erhielt die Form einer repräsentativen Demokratie, in der die Gesamtheit der Bürger „der Souverän oder Oberherrscher“ war. Zum ersten Male kam ein allgemeines Schweizer-Bürgerrecht zur Geltung; denn die Verfassung erklärte alle wirklichen Bürger der Städte und der Landgemeinden als Schweizer-Bürger, die nach ihrem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre die ihnen zukommenden politischen Rechte ausüben konnten.

Die Republik wurde für einmal in 22 oder — mit Oberland — in 23 Kantone eingeteilt, die als Verwaltungsgebiete den französischen Departements entsprachen. Die alten dreizehn Orte behielten ihre Namen und mit Ausnahme Berns, das sich die empfind-

74) Die französische Redaktion der helvetischen Verfassung in der durch die französischen Autoritäten festgesetzten Gestalt ist in den Abschieden VIII, 299—304 abgedruckt. In sehr instruktiver Weise hat W. Gisi in der Schrift: Die helvetische Constitution von 1798 (Bern 1872) mit dem deutschen und französischen Text auch die Varianten des Ochsschen und des Basler Entwurfs mitgeteilt. Vgl. Strickler I, 567—603. Kaiser und Strickler, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen (Bern 1901), S. 8—34.

Digitized by Google

lichsten Gebietsreduktionen gefallen lassen mußte, im wesentlichen auch ihren früheren Umfang; in den neuen Kantonen gingen die meisten der ehemaligen zugewandten Orte und Vogteien auf. Für die Administration der einzelnen Kantone war eine Teilung in Distrikte und Gemeinden vorgesehen.

Die Bewegung der Staatsmaschine ging von den Ur- oder Primarversammlungen der Aktivbürger in den Gemeinden aus. Sie wurden zusammenberufen, um Verfassungsänderungen anzunehmen oder zu verwerfen und um Abgeordnete für die kantonalen Wahlkorps zu ernennen, die dann die Wahl verschiedener kantonaler und zentraler Behörden — der Verwaltungskammern, der Kantonsgerichte, der helvetischen gesetzgebenden Körperschaft und des obersten Gerichtshofes — vorzunehmen hatten.

Die Organisation der Republik war nach dem großen französischen Muster für die kleineren schweizerischen Verhältnisse zugeschnitten und ließ nur da und dort erkennen, daß von ihren Urhebern Bestimmungen aufgenommen wurden, deren Verwirklichung sie auch in Frankreich gern gesehen hätten. Der gesetzgebende Körper bestand aus zwei voneinander unabhängigen Kammern: dem Senat, für den die Kantone je vier Vertreter wählten, und dem Großen Rat, in welchen jeder Kanton für das erste Mal acht Deputierte sandte. Gesetze und Beschlüsse wurden zuerst vom Großen Rat behandelt und hierauf dem Senat zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Als höchste Gerichtsinstanz sollte ein helvetisches Obergericht fungieren, für das die kantonalen Wahlkorps je ein Mitglied abzuordnen hatten.

Die vollziehende Gewalt war wie in Frankreich einem von den gesetzgebenden Räten gewählten Direktorium von fünf Mitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt, verheiratet oder Witwer sein mußten, übertragen. In diesem Kollegium, dessen Kompetenzen diejenigen

Digitized by Google

der französischen Exekutive übertrafen, lag der Schwerpunkt der „Helvetik". Das Direktorium ernannte die Minister für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, den Präsidenten, den öffentlichen Ankläger und den Sekretär des Obergerichts, die diplomatischen Agenten und höheren helvetischen Beamten. Es überwachte die innere und äußere Sicherheit der Republik, verfügte über die bewaffnete Macht, besiegelte und promulgierte die Gesetze und schloß, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Räte, Staatsverträge mit dem Ausland ab. Es besaß in allen finanziellen Angelegenheiten wie in bezug auf Krieg und Frieden die ausschließliche Initiative (la proposition préalable et nécessaire), so daß die gesetzgebenden Räte in diesen Materien nur seine Vorschläge genehmigen oder verwerfen konnten. Seine Macht erstreckte sich aber direkt und indirekt auch auf die vollziehenden, administrativen und richterlichen Organe der Kantone. Es setzte in jedem Kanton einen Regierungsstatthalter oder Präfekten ein, der den Willen der Zentralbehörde durchzuführen hatte. Dieser Statthalter waltete beinahe unumschränkt in seiner kantonalen Sphäre. Er ordnete die Urversammlungen der Bürger und den Zusammentritt der Wahlkorps an; er wachte über die innere Sicherheit und führte die Aufsicht über alle Amtsstellen des Kantons; er ernannte die Unterstatthalter der Distrikte, die ihrerseits die Agenten der Gemeinden wählten, und erkor die Präsidenten der Verwaltungskammer, des Kantonsgerichts und der niederen Gerichte. Bei bürgerlichen Festen führte er den Vorsitz.

So legte sich über das ganze öffentliche Wesen — zum wenigsten auf dem Papier — ein lückenloses bureaukratisches System, das nach dem Willen einer staatsrechtlich ungebundenen Zentralgewalt durch alle Instanzen, von den Ministern bis zu den letzten helvetischen Dorfbeamten, in Betrieb zu setzen war.

Digitized by Google

Das Volk sah sich von der Teilnahme an der Verwaltung beinahe völlig ausgeschlossen. Die Verfassung gestand ihm nicht einmal die Wahl von Gemeindebehörden zu, und nur mittelbar konnte es durch seine Wahlmänner einen Einfluß auf die Zusammensetzung der kantonalen Verwaltungskammern üben, denen die Aufgabe übertragen war, die helvetischen Gesetze und Verordnungen über die Finanzen, den Handel, die Künste, die Landwirtschaft usw. in den Kantonen anzuwenden. Das überaus wichtige Prinzip der „Gleichheit zwischen den Gliedern des gemeinsamen Vaterlandes" war nur nebenbei erwähnt und entbehrte der konsequenten Durchführung; denn ein besonderer Artikel hielt die Geistlichkeit von der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte fern, damit der Laienstaat durch die berufsmäßigen Vertreter der Kirche keinen Schaden leide [75]), und eine Weisung des französischen Direktoriums verwehrte den Mitgliedern der früheren oligarchischen Regierungen den Eintritt in die Behörden der neuen Republik [76]).

Über den Mangel an politischen Freiheiten wurde das Volk durch verlockende individuelle Freiheiten hinweggetäuscht, die man aus den französischen Grundrechten von 1789 und 1791 aufgenommen hatte. Die Verfassung erklärte, daß die natürliche Freiheit des Menschen unveräußerlich sei und keine anderen Grenzen habe als die Freiheit jedes anderen und die gesetzlich konstatierten Rücksichten auf das allgemeine Wohl. Sie nahm die Gewissens-, die Kultus- und die Preßfreiheit unter ihren Schutz. Sie gewährleistete die Unverletz-

75) Art. 26. Vgl. die Ausführungen von Alfr. Rufer zu dem von Stapfer, Laharpe u. a. im Frühjahr 1798 an das französische Direktorium eingereichten Mémoire „Sur l'exclusion des patriciens et des ministres du culte protestant de l'exercice des fonctions publiques", im Jahrbuch für schweizer. Geschichte XXXVI (1911), S. 173 ff.

76) Strickler, Aktensammlung I, Nr. 1690. Archiv XII, 394. XVI, 254. Rufer, S. 165 ff.

Digitized by Google

lichkeit des Privateigentums und verpflichtete den Staat zu billiger Entschädigung, wenn für öffentliche Zwecke Enteignungen durchzuführen waren. Endlich hob sie die Unveräußerlichkeit liegender Güter und die Unablösbarkeit der auf Grund und Boden lastenden Zinse und Dienstbarkeiten auf. Dagegen verlangte sie in ethischen Wendungen von jedem Bürger, daß er sich dem Vaterlande, seiner Familie und den Bedrängten widme, daß er für die moralische Veredlung des menschlichen Geschlechtes tätig sei und daß er nach vollendetem zwanzigstem Lebensjahre bei einem in der schönen Jahreszeit zu veranstaltenden bürgerlichen Feste den Eid ablege: „seinem Vaterlande und der Sache der Freiheit und Gleichheit als guter und getreuer Bürger mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer und mit gerechtem Haß gegen Anarchie und Zügellosigkeit zu dienen". Als „ein geborner Soldat des Vaterlandes" hatte er wenigstens zwei Jahre lang der Militärpflicht zu genügen, und auch sein Eintritt in die Armee sollte durch ein patriotisches, vom Präfekten geleitetes Fest bezeichnet werden. Im übrigen ging die Verfassung auf die „bewaffnete Macht" nicht näher ein. Sie deutete nur an, daß die helvetische Republik in Friedenszeiten ein stehendes, besoldetes Truppenkorps zu unterhalten habe und daß in jedem Kanton ein allezeit marschfertiges Elitekorps von Milizen oder Nationalgarden auszubilden sei.

Ohne Frage enthielt diese Verfassung verschiedene Grundgedanken, die von bleibender Bedeutung waren und die Zustimmung der unbefangenen Zeitgenossen finden mußten. Indem sie die Untertanenverhältnisse aufhob, jede Art von Privilegien beseitigte, die wichtigsten Postulate der bürgerlichen Freiheit anerkannte und aus den buntgemischten, bisher nur lose zusammenhängenden schweizerischen Territorien einen wirklichen

Digitized by Google

Staat mit stehenden Zentralgewalten schuf, kam sie den Wünschen einer verständigen Reformpartei entgegen. Aber ihr sonstiger Inhalt ließ doch allzu sehr eine wahrhaft staatsmännische Hand vermissen, die auf das Überlieferte Rücksicht genommen und es organisch umgebildet hätte. Es fehlte sowohl Peter Ochs als den Pariser Redaktoren an Einsicht und an gutem Willen für die Schaffung eines besseren und dauerhafteren Werkes. Wollte man die Basis zu gesünderen politischen Verhältnissen legen, vor allem, was als das Dringendste erschien, die Bundesgewalt auf Kosten der Kantone stärken, so war es doch nicht nötig, über eine fünfhundertjährige Entwicklung ohne jede Pietät hinwegzuschreiten, alle historischen Bildungen, die nun einmal trotz mancher Schwächen den Menschen lieb geworden waren, mit kalter Verachtung zu zertreten und dem Lande fremde Formen des öffentlichen Lebens aufzuzwingen, durch die es mit einem Schlage vom lockeren Föderalismus in das andere Extrem der doktrinären Uniformität geworfen wurde. „Lasse man der Schweiz ihre Volksverfassung", schrieb der rheintalische Landespräsident Karl Heinrich Gschwend an Peter Ochs, „und wenn eine Reform nötig ist, so mache man dieselbe einfach und so, daß sie den Volksrechten am besten angemessen ist. Wozu so viele Räte, so viele obere und niedere Gerichte, wozu ein allmächtiges Direktorium? Warum den Kantonen ihre hohe und niedere Judikatur, warum ihnen Landammann und Räte nehmen? Warum das Volk, das doch souverän sein soll, von den Wahlen und der Regierung ausschließen?" [77]) So konnten sich denn auch die entschiedensten Freunde der neuen Ideen, wie Hans Konrad Escher (von der Lint) und Franz Bernhard Meyer von Schauensee, der spätere helvetische Justizminister, mit der Verfassung nicht befreunden; denn sie fanden, sie habe weit eher ein despotisches als ein freiheitliches

77) Schreiben vom 22. März 1798. Strickler I, 530.

Digitized by Google

Gepräge. Und der Berner Rechtslehrer Bernhard Friedrich Kuhn, den der helvetische Große Rat nachmals zu seinem ersten Präsidenten erwählte, scheute sich nicht, vor Peter Ochs, der doch eigentlich der Urheber des leichtfertigen Machwerks war, das Urteil auszusprechen: „Es scheint mir, daß diese Verfassung weder auf unsere Mittel noch auf unsere Bedürfnisse noch auf unseren Nationalcharakter berechnet worden ist.“ Er machte sich anheischig, eine bessere zu entwerfen [78]).

Wie sich aber auch die Zeitgenossen zu der Einheitsverfassung stellen mochten: eine ernste territoriale Frage, die durch ihre Bestimmungen stillschweigend entschieden war, wurde von ihnen beinahe völlig übersehen oder doch nicht nach ihrer Wichtigkeit gewürdigt. In der künftigen helvetischen Republik fehlten nach dem Willen der französischen Regierung — ganz abgesehen von den italienischen Vogteien Graubündens — verschiedene Glieder der alten Eidgenossenschaft. Das ehemalige Gebiet des Bistums Basel, das Departement du Mont Terrible, wurde ihr nicht einverleibt. Ebenso fand das Fürstentum Neuenburg, dessen Verhältnisse Frankreich mit Rücksicht auf Preußen einstweilen nicht zu stören wagte, keine Aufnahme, und es blieb nun längere Zeit für die Schweiz ein fremdes Land. Die Stadt Mülhausen hatte sich schon gegen Ende des Jahres 1797 in ihrer bedrängten, isolierten Lage gezwungen gesehen, Unterhandlungen mit der französischen Regierung anzuknüpfen. Zum „innigen Bedauern“ Berns und Zürichs fiel ihre Verbindung mit der Eidgenossenschaft dahin, und im März 1798 erfolgte ihre Vereinigung mit Frankreich [79]).

78) Strickler I, 506, Nr. 1720. Gelegentlich hat Ochs über seinen Verfassungsentwurf selbst gespottet. In einem Schreiben an das Direktorium vom 21. März 1798 (Archiv XII, 401, bemerkte Brune: „Pour finir sur son compte, je vous dirai qu'il m'a fait une histoire presque scandaleuse de la génération de son projet constitutionnel.“

79) Strickler I, 115—116. Für diese Wohltat bezahlte

Digitized by Google

Wenige Wochen später ging auch die Republik Genf für die Schweiz verloren. Jener Resident Felix Desportes, der 1796 als Bevollmächtigter des Direktoriums in der Rhonestadt erschien, erachtete es als seine Hauptaufgabe, ihre Vereinigung mit der französischen Republik herbeizuführen, und in vollkommener Gewissenlosigkeit, weder List noch Gewalt verschmähend, bereitete er sein Unternehmen vor, für das er revolutionäre Elemente in der Stadt selbst zu gewinnen wußte. Ohne Zweifel war das Direktorium mit allen seinen Schritten einverstanden; denn man kannte in Paris genau den großen Wert, den die Stadt als Handelsplatz und als Knotenpunkt für die Verbindungen zwischen Frankreich und Italien hatte [80]). Noch am 21. November 1797 gab General Bonaparte bei seiner Durchreise den Genfern die Versicherung, daß die französische Republik niemals daran denke, sich um ihre Mauern zu vergrößern. Doch schon im folgenden Dezember sah sich Genf den feindseligen Anschlägen seiner mächtigen Nachbarin ausgesetzt. Unter dem Vorwande, den schwunghaft betriebenen Schleichhandel an der Grenze zu unterdrücken, ließ das Direktorium die Stadt blockieren und sogar den See durch Kanonenboote sperren. Diese Maßregel bedrohte sie mit einer Hungersnot und schnitt ihr den Verkehr nicht nur mit ihren eigenen Gebieten, sondern auch mit den verbündeten Eidgenossen ab. Zu Anfang des Jahres 1798 hörten die letzten Rücksichten auf. Im Januar zog Menard mit seiner gegen die Schweiz bestimmten Armee über

die Stadt eine Summe von 80 000 Franken, „destinée aux frais de la descente en Angleterre", d. h. der ägyptischen Expedition. Über die Lage Mülhausens während der neunziger Jahre vgl. Abschiede VIII, 180 f. 200. 211. 233. 265. Moßmann, Cartulaire de Mulhouse VI (1890), S. 726—727.

80) S. die geheime Note aus dem Jahre VI (wohl Spätjahr 1797), die Ed. Chapuisat, La municipalité de Genève pendant la domination française I (Genève 1910), p. XVI—XVIII der Einleitung, mitteilt.

Digitized by Google

das Genfer Territorium, und am 15. März eröffnete Desportes dem Syndic Butin, daß das Direktorium die Vereinigung Genfs mit Frankreich, wenn möglich auf Grund eines freiwilligen Entschlusses der Bürger, vorzunehmen wünsche. Als eine aus allen öffentlichen Beamten bestehende außerordentliche Kommission, der die Vollmacht zu abschließenden Unterhandlungen übertragen war, diesen Wink nicht verstehen wollte und die Entscheidung hinauszuschieben suchte, fielen am 15. April unter der Führung des Generals Girard, eines exilierten Genfers [81]), 1600 französische Soldaten durch die offenen Tore in die Stadt, um mit Bajonetten und Kanonen den Willen ihrer Regierung durchzusetzen. Da sprach sich ein Bruchteil jener Kommission mit 30 gegen 20 Stimmen für den Anschluß Genfs an Frankreich aus, und diesem Entscheide unterwarf sich die erschreckte Bürgerschaft in stillschweigender Resignation. So war es um die politische Unabhängigkeit Genfs und um seine durch Jahrhunderte festgehaltene Verbindung mit der Schweiz geschehen. Nach dem am 26. April unterzeichneten Annexionsvertrage vermochten indessen die Genfer das städtische Gut zu retten; es blieb unter dem Konsulat und Kaiserreich in ihren Händen und konnte nach wie vor bei ungestörter Selbstverwaltung für die Kirche, die Schule und die Wohltätigkeitsanstalten aufgewendet werden. Diese Freiheit in ökonomischen Dingen bot ihnen einigen Ersatz für die Einbuße an staatlicher Eigenmacht, bis eine neue Weltlage ihnen die Gelegenheit erschloß, die frühere Souveränität und die überlieferten äußeren Beziehungen wieder aufzunehmen [82]).

81) A. de Montet, Dictionnaire biographique I, 365.

82) Die bedeutsamsten Dokumente zur Geschichte der Annexion Genfs sind abgedruckt im Archiv XII, 395. XVI, 282. 295 (Korrespondenzen zwischen Desportes und Brune) und bei Strickler I, 116—117. 742—745. Schon der Genfer Historiker Jean Pierre Bérenger hat im Anhang zu seiner

Digitized by Google

Während dieser Vorgänge an der Peripherie der alten Eidgenossenschaft wurden Anstalten getroffen, die helvetische Konstitution ins Werk zu setzen. Die in verschiedenen Kantonen und Landschaften nach dem Umsturz aufgestellten provisorischen Behörden beriefen Ende März und anfangs April auf die Mahnungen der französischen Generäle und Agenten die Urversammlungen zur Annahme der Verfassung und zur Ernennung der Wahlmänner ein. Indem Mengaud mit den schärfsten Noten jeder Zögerung entgegentrat[82]) und Schauenburg mit dem Säbel rasselte, fügte sich die Mehrheit der Kantone dem fremden Machtgebot. Begeisterung für die neuen Formen ließ sich nirgends wahrnehmen, wo es politischen Strebern oder Schwärmern nicht gelang, eine künstliche Stimmung zu erregen. In Zürich und anderswo geschah es, daß der Vorsitzende der Gemeinde eindringlich zur Annahme der Verfassung riet, da jeder Widerstand die schlimmsten Folgen

Histoire des derniers tems de la République de Genève et de sa réunion à la France (Genève 1801), p. 190—218 eine Reihe amtlicher Aktenstücke publiziert. Eine scharfe Verurteilung des Verfahrens der französischen Regierung (ainsi a été jouée cette farce détestable du machiavélisme directorial") enthält eine Denkschrift aus dem Jahre 1801, die durch Alb. Rilliet, Histoire de la restauration de la République de Genève (1849), p. 415—425, veröffentlicht worden ist. Vgl. H. Denkinger-Rod, Histoire populaire du Canton de Genève (1905), p. 353—357. Chapuisat I, 3—14. Ch. Borgeaud, Histoire de l'Université de Genève, II. L'Académie de Calvin dans l'Université de Napoléon (Genève 1909), p. 1—13. Hier (p. 12) wird der beiden Gesellschaften, der „Société économique" und der „Société de bienfaisance" gedacht, die sich in die Verwaltung und Verwendung des städtischen Vermögens teilten. Frèd. Barbey, Félix Desportes et la réunion de Genève à la France en 1798, Revue hist. de la Revolution franç. 5 (1914), p. 23—50. Félix Desportes et l'annexion de Genève à la France 1794—1799, Paris (et) Genève 1915. Le syndic Butin et la réunion de Genève à la France en 1798; lettres de François-Gabriel Butin, publ. par Marc Peter, Genève 1914.

83) Schreiben vom 30. März an die Nationalversammlung in Schaffhausen. Strickler I, 549, Nr. 1836. Vgl. R. Lang, Schaffhausen in der Revolutions- und Mediationszeit. Festschrift des Kantons Schaffhausen (1901), S. 539.

Digitized by Google

nach sich ziehen würde; das nach dieser Eröffnung herrschende tiefe Schweigen der Versammelten wurde dann dahin gedeutet, daß die Vorlage einstimmig angenommen worden sei [84]). Hierauf folgten nach den Vorschriften der Konstitution die Ernennung der Wahlmänner, die Bildung der Wahlkorps in den Hauptorten der Kantone, die Wahl der administrativen und richterlichen Kantonsbehörden, der Repräsentanten zum helvetischen Senat und Großen Rat und zum helvetischen Obergericht. Gemäß den Anordnungen des Direktoriums in Paris wurden die „Aristokraten" von allen diesen Behörden ausgeschlossen [85]).

Ohne Säumen begaben sich die erwählten helvetischen „Stellvertreter" nach Arau, und als bis zum Abend des 11. April 121 Deputierte aus zehn Kantonen — Argau, Basel, Bern, Freiburg, Leman, Luzern, Oberland, Schaffhausen, Soloturn und Zürich — dort eingetroffen waren, hielten sie mit definitiven Schritten nicht zurück. Am Morgen des 12. April 1798 vereinigten sie sich im Rathaus zur konstituierenden Sitzung. Hier übernahm der Ende Januar aus dem Kerker befreite, nun zum Senator emporgestiegene Johann Jakob Bodmer von Stäfa, als angeblich ältester der Versammlung, die Führung der einleitenden Geschäfte [86]). Dann schieden sich die beiden Ratskörper,

84) Für Zürich s. die Aufzeichnungen von Barbara Heß-Wegmann, herausgegeben von O. Hunziker, in den Quellen zur Schweizer Geschichte XVII, 226. Ähnlich war der Vorgang in St. Gallen (St. Galler Neujahrsblatt 1899, S. 16), wo der Bürgermeister Kasp. Steinlin erklärte: „alle, alle sind eines Sinnes, wie ich aus dem Stillschweigen ersehe".

85) Eine Ausnahme wurde doch gegenüber demokratisch gesinnten Mitgliedern des Patriziats zugestanden. Archiv XII, 395. 416 f. Strickler I, Nr. 1773. 1799. 1804.

86) Der Soloturner Joh. Brunner, der tatsächlich das älteste Mitglied war, wurde bewogen, gegenüber dem Märtyrer Bodmer zurückzutreten. Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, VIII, 354. Vgl. Hiltys Bemerkung (Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik, S. 207) über dieses „Streben nach Effekt".

Digitized by Google

und Peter Ochs erhielt den Vorsitz im Senat, während der Große Rat den Berner Juristen Bernhard Friedrich Kuhn zu seinem Präsidenten wählte [87]).

An diese ersten Akte schloß sich — wieder als gemeinsame Anordnung — die förmliche Proklamierung der neuen Republik. Die beiden Präsidenten traten an ein Fenster des Vorsaales, und dort, zu dem versammelten Volke gewendet, sprach Peter Ochs: „Im Namen der gesetzgebenden Gewalt verkünde ich öffentlich und feierlich die Unabhängigkeit der schweizerischen Nation und ihre Bildung in eine einzige, unteilbare, demokratische und repräsentative Republik!" Diese Erklärung, der noch die Eröffnung der Staatsverfassung folgte, wurde von den Arauer Bürgern mit Jubel aufgenommen, und der Donner der Geschütze schien ihren Eindruck zu verstärken. Mengaud, Lecarlier und Schauenburg erhielten sofort Anzeige von der vollzogenen Staatsaktion. Ein Gastmahl krönte das erste Tagewerk der beiden Räte, wobei Ochs in seinem Trinkspruch mit einem verständlichen Seitenblick auf die fränkischen Beutezüge diejenigen hochleben ließ, „die heute den Mut hatten, mit Speichern ohne Frucht, Zeughäusern ohne Geschütze und Schätzen ohne Geld ihre Unabhängigkeit zu verkünden [88])".

In der von Sonnenglanz und Tafelgenuß gehobenen Stimmung mochten die Versammelten einen Augenblick an diese Unabhängigkeit glauben. Aber bald genug wurde ihre Illusion zerstört; denn schon zwei Tage

87) Strickler I, 615 f. 623—625.

88) Strickler I, 630—631. — Die von Ochs gesprochenen Worte wurden wenigstens von den Franzosen als eine Herausforderung aufgefaßt. Ochs selbst hat sie nachmals (Geschichte der Stadt und Landschaft Basel VIII, 356) als unschuldig bezeichnet. Beim Festmahl, in einem Momente bester Laune, scheint er nicht bedacht zu haben, daß die Zeughäuser, Kassen und Magazine von Basel, Zürich, Luzern usw. von den Franzosen noch nicht geleert waren.

Digitized by Google

später langten Schauenburg und die französischen Kommissäre mit einer starken Truppenmacht in Arau an, scheinbar um die helvetischen Räte gegen die Feinde der neuen Einheitsrepublik zu schützen, in Wahrheit aber, um allem Volk zu zeigen, daß sie die eigentlichen Herren in Helvetien seien. Hatten sie doch soeben, am 8. April, von den alten Regenten in Bern, Freiburg, Solothurn, Zürich und Luzern und drei geistlichen Stiften zur Schadloshaltung der fränkischen Republik für die Kosten der Invasion 16 Millionen Franken eingefordert [89]). Während ihrer Anwesenheit schritten die Räte zur Wahl der Direktoren, die das neue Staatswesen leiten und den ordentlichen Gang der Verwaltung schaffen sollten. Wohl hoffte „Bürger" Ochs mit Zuversicht auf eine Wahl; er war erstgewählter Senator des Kantons Basel und der große Mann des Tages, dem man als dem geistigen Urheber des Verfassungswerkes und als dem Vertrauten der französischen Regierung von allen Seiten Huldigungen entgegenbrachte [90]). Aber zu seiner schmerzlichen Enttäuschung wurde er übergangen, da sich die Mehrheit offenbar scheute, einen Mann mit den höchsten Ehren auszuzeichnen, der während seines Pariser Aufenthaltes die Interessen seines Landes so leichten Herzens preisgegeben hatte. Die Wahl fiel auf charaktervolle gemäßigte Männer, die bisher weniger hervorgetreten waren: den besonnenen Basler Lukas Legrand, den feingebildeten, in politischen Dingen geübten Waadtländer Moritz Glayre, den demokratisch gesinnten Solothurner Viktor Oberlin, den hochgeschätzten Berner Rechtsanwalt Ludwig Bay und den liberalen Luzerner Stadtschreiber Alfons Pfyffer. Sie folgten in patriotischem Pflichtgefühl „dem Rufe des Vaterlandes" [91]).

89) Strickler I, 610.
90) Strickler I, 565.
91) Strickler I, 648 f. 654. In einem Briefe an Talleyrand vom 17. April rühmt sich Mengaud seines Einflusses auf

Digitized by Google

Nach seiner Konstituierung ernannte das Direktorium die Minister, und nun konnte sich die neue Staatsmaschine in Bewegung setzen.

Es fehlte freilich noch viel bis zur Durchführung der helvetischen Ordnungen in allen denjenigen Gebieten, die bei der Proklamierung der Republik in Arau noch nicht vertreten gewesen waren. Nur der Kanton Turgau schloß sich in den folgenden Tagen freiwillig an die Helvetik an und sandte seine Repräsentanten nach dem provisorischen Regierungssitz, wo sie von den Präsidenten der Räte „unter lautem Beifall" den Bruderkuß empfingen [92]). Die inneren Kantone, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glarus entschlossen sich zu energischem Kampfe, um ihre, wie sie glaubten, bedrohte Religion und ihre partikulare politische Existenz nachträglich noch zu retten, und erst als ihr heldenhafter Widerstand in den letzten April- und ersten Maitagen durch die übermächtigen Kolonnen Schauenburgs gebrochen war, unterwarfen sie sich den von dem „höllischen Büchlein" vorgeschriebenen Verfassungsformen. Auch Wallis, das nach einem momentanen Plane des französischen Direktoriums eine besondere Republik errichtet hatte, fügte sich nur der Gewalt der in das Tal eindringenden französischen und lemanischen Truppen [93]), während die ostschweizerischen Landschaften zwischen Lint und Bodensee und die tessinischen Kantone Bellinzona und Lugano dem fränkischen

die Wahlen: „j'ai la satisfaction de voir que ce sont ceux que j'avois indirectement désignés qui ont réuni les suffrages". Siehe Em. Dunant, Les relations diplomatiques de la France et de la République helvétique 1798—1803 (Quellen zur Schweizer Geschichte XIX), p. 14, Nr. 55. Auch er hat also wie es scheint, von Ochs nichts wissen wollen.

92) Strickler, I, 658 f. Ed. Wymann, Akten über d. Zug der Urner nach Unterwalden, Ende Apr. 1798 (Anzeiger f. schweizer. Geschichte, N. F. 11 (1913), 361—369.

93) Grenat, Histoire moderne du Valais, p. 470 ff.

Digitized by Google

Machtspruch in den nächsten Wochen Folge leisteten, ohne eine bewaffnete Erhebung zu versuchen. So war erst anfangs Juni allenthalben — mit Ausnahme Graubündens, das sich bis zum Frühjahr 1799 noch abseits zu halten vermochte [94]) — der Übergang vollzogen. Die meisten Widerstrebenden mußten sich dann eine empfindliche Schmälerung ihres Einflusses gefallen lassen, indem sie durch Beschlüsse der helvetischen Räte gezwungen wurden, in umfassenderen Verwaltungsbezirken (Waldstätten, Lint und Säntis) aufzugehen.

Aber wenn auch der definitive Zusammenschluß der helvetischen Territorien zu der von den Franzosen gewollten Einheitsrepublik geraume Zeit auf sich warten ließ, so bleibt doch der 12. April 1798 der entscheidende Tag, an welchem mit der Eidgenossenschaft in aller Form gebrochen und die moderne politische Entwicklung der Schweiz begründet wurde.

Hier bricht denn unsere Darstellung der älteren eidgenössischen Geschichte ab.

Einem tragischen Schicksal ist die Schweiz am Ende des 18. Jahrhunderts, ein halbes Jahrtausend nach dem Abschluß des ersten Bundes oberalamannischer Volksgemeinden am Vierwaldstättersee, verfallen. Sie unterlag der harten Hand eines fremden Eroberers, der kein Verständnis für ihre historischen Bildungen hatte und nur darauf Bedacht nahm, ihr staatliche Formen aufzuzwingen, die seinen selbstsüchtigen, aller ethischen Rücksichten entbehrenden Interessen am besten dienten.

Aber wie sehr man auch die rohe Willkür und den zerstörenden Übergriff des französischen Direktoriums verurteilen mag: die Hauptschuld an der Katastrophe

94) Siehe Emile Dunant, La réunion des Grisons à la Suisse. Correspondance diplomatique de Florent Guiot avec Talleyrand, le Directoire et les gouvernements helvétique et grison (Basel und Genf 1899) und die in diesem Werke, S. LI f., angeführte Literatur.

Digitized by Google

fiel doch auf die alte Eidgenossenschaft selbst zurück. Die inneren Zustände waren unhaltbar geworden; aber man hatte in verblendetem Sicherheitsgefühl versäumt, die Krisis durch die Vornahme der dringendsten Reformen rechtzeitig zu beschwören.

Nicht besser als mit den Ausführungen eines unbefangenen und geistvollen Berners aus jener Zeit des Überganges können wir die Momente noch einmal zusammenfassen, die zum Umsturz führten [95]). Während in Frankreich bemerkte er, ein Orkan die grauen Vorurteile niederwarf und die felsenfesten Throne stürzte, saß Helvetien ruhig unter dem Schatten der alten Eiche, eidgenössischer Bund genannt. „Ach, sie war alt, diese Eiche, sie war morsch, von Alter und Zeitgeist zernagt, und noch erwartete man von ihren verdorrten Ästen Sicherheit und Schirm und hoffte, in den Zeiten der Stürme sich an dem vermoderten Stamme festhalten zu können." Der helvetische Alpensohn sah nicht, daß sich seit den Heldentagen der Vorzeit alle politischen Verhältnisse geändert hatten. Die städtischen Regierungen unterließen es, die Beschwerden des Volkes zu erleichtern und sich ihm zu nähern. Die Vorgänge in den Kabinetten des Auslandes blieben unbeachtet, und das heraufziehende Gewitter versuchte man nicht eher abzuwenden, „als bis es hoch über dem Scheitel stand".

„Frankreichs damalige Machthaber kannten den Zustand der Schweiz besser, als sie selbst sich kannte. Lange schon war Eifersucht auf Berns Macht und Einfluß bei den anderen Kantonen rege geworden. Sein Stolz empörte; denn in den Augen der meisten Berner Patrizier war die Kaste der Regierenden der anderen

95) Die Äußerungen finden sich in der anonym erschienenen Flugschrift: „Blicke auf Helvetiens Revolution, ihren Gang und die neuesten Ereignisse vom 27. und 28. Weinmonat 1801". Bern 1801. Vielleicht war Sam. Friedrich Lüthardt ihr Verfasser.

Digitized by Google

aristokratischen Kantone nur Krämer, Handwerker oder Stadtbürger; sie allein waren vom Adel und rechneten sich unter die Klasse der wahren Staatsmänner, wie sie große Staaten besitzen. . . Junge Männer, die ausländische Universitäten besucht hatten, wurden ihrer liberalen Denkungsart wegen als Jakobiner verschrieen und verdächtigt. Ihr Streben nach Abänderung und Verbesserung wesentlicher Bande der gesellschaftlichen Ordnung war fruchtlos; ihre Stimme verhallte im Tempel des Mißtrauens, wo man durch Gewohnheit sich bei dem Alten besser zu befinden glaubte und jeder Neuerung auswich. In anderen Kantonen war ungefähr der gleiche Zustand; man hatte nicht innere Kraft, dem stürmischen Andringen wesentlicher Änderungen Einhalt zu tun, und weder Kraft noch Geschicklichkeit, mit nützlichem Erfolg nachzugeben und Mißbräuche abzuschaffen, die zu schreiend waren, als daß sie bei dem System dieser Zeit hätten Bestand haben können. Die ohnmächtigen Stände sahen die immer mehr bedrängte Lage Berns mit Wohlgefallen; nur diese stolze Stadt, meinten sie, sollte gedemütigt werden; .. jeder dachte fein genug zu sein, bedenklichen Folgen auszuweichen. Bern sah hingegen Gefahr für alle, kannte (aber) sein Volk und seine Nachbarn zu wenig, und stark im Vertrauen auf Unterstützung, trotzte es zur Unzeit, negozierte unter gezücktem Säbel und griff zu den Waffen nach gleich schwach durchdachten Plänen." Demnach stand das Land der diktatorischen Gewalt Frankreichs, seiner Eroberungssucht und Geldgier als ein veraltetes, im Inneren zerrüttetes Staatswesen hilflos gegenüber. Es fehlte ein kräftiges Zusammenwirken; es fehlte die Idee eines gemeinsamen Vaterlandes, das ein jeder nur „in seiner heimatlichen Wohnung erkannte", und so fiel die Schweiz, „durch alle Künste der Politik überlistet und durch alle Ränke der Zwietracht untergraben".

Digitized by Google

Man mußte sich aber glücklich schätzen — das hat noch der Berner Zeitgenosse angedeutet —, daß zum wenigsten die Existenz des Staates nach der unvermeidlichen Katastrophe erhalten werden konnte, und daß die Schweiz nicht, wie wenige Monate früher die ehrwürdige venezianische Republik, dem völligen Untergang verfiel. Das fremde Gewand, das ihr übergeworfen wurde, war ihren wahren Bedürfnissen freilich so schlecht als möglich angepaßt, und es ließ sich voraussehen, daß die eingezwängten Kräfte früher oder später mit Nachdruck reagieren würden. Doch unverkennbar knüpften sich auch gute Wirkungen an die radikale Wandlung. Die im Prinzip verkündete, große und heilsame Idee der Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen bei gleicher Verpflichtung verschaffte sich bleibende Geltung in den verschiedenen Schichten der Bevölkerung. Die Vorrechte der patrizischen Kreise waren mit einem Schlage abgetan, die Untertanenverhältnisse ein für allemal beseitigt. Nun begegneten sich der Stadtberner und der Emmentaler, der Schwizer und der Tessiner, der Glarner und der Werdenberger auf gleichem Fuße, und alle waren Bürger eines geeinigten Vaterlandes, das der „Traum" der besten Eidgenossen gewesen war.

Wie sich dann die Dinge während der „Helvetik" und weiterhin gestalteten, haben wir hier nicht mehr zu verfolgen. Es sei nur angedeutet, daß die Schweiz unter der fortdauernden französischen Militärherrschaft unendlich viel zu leiden hatte, daß im Laufe des Jahres 1799 ein neues, furchtbares Unglück über sie hereinbrach, indem sie, durch ein Offensiv- und Defensivbündnis an die französische Republik gekettet, in den zweiten Koalitionskrieg hineingerissen wurde, und daß ihre Organe schließlich über kläglichem Parteigezänk versäumten, dem Staatswesen einen festen Halt zu geben. Schon drohte ein Bürgerkrieg zwischen den „Unitariern"

Digitized by Google

und den „Föderalisten" auszubrechen. Da griff die mächtige Hand des inzwischen in Paris zum Ersten Konsul aufgestiegenen Korsen ein. Er warf sich gebieterisch zum Vermittler der sich widerstreitenden Interessen auf und gab der Schweiz am 19. Februar 1803 eine Verfassung, die den bedeutsamsten Errungenschaften der Revolution Rechnung trug, ihr aber zugleich den Weg zu einem verständigen, ihrer Natur und ihrer Geschichte angemessenen, das Ganze wie die Glieder in feste Schranken bannenden Föderalismus wies.

Mit dieser „Mediationsakte" war, wenn auch unter beschämenden Umständen, die Grundlage für eine glücklichere Entwicklung nach dem schmerzhaften Übergang gewonnen. Wohl wurde zwölf Jahre später, in einer Epoche allgemeiner Reaktion, das föderative Band noch einmal zugunsten der kantonalen Souveränität gelockert und die nationale Kraft trotz den von den europäischen Mächten zugestandenen Gebietsabrundungen geschwächt. Aber unmöglich konnte die rückläufige Bewegung dauern. Die von edlen, für das Wohl des Vaterlandes begeisterten Männern vor und während der Helvetik ausgestreute Saat schoß im Fortgang des neuen Jahrhunderts allmählich in die Halme und drängte zu fruchtbarer Wirksamkeit. Man erinnerte sich des Besten, was die helvetische Gesellschaft gefühlvoll vorgetragen, die Einheitsverfassung theoretisch angeregt und die Mediationsakte in gemessener Form geboten hatte[96]). Man schöpfte aus dem Studium der Vergangenheit die Lehren für die weiteren erstrebens-

96) Wie hoch in der Restaurationszeit die Mediationsakte eingeschätzt wurde, erkennt man aus der Präsidialrede Heinrich Zschokkes, die er 1829 vor der wiedererwachten helvetischen Gesellschaft hielt. Er erklärte, das Volk habe sich „aus dem Pergament der geächteten Mediationsakte einen Maßstab für die heutige Ordnung der Dinge geschnitten". Verhandlungen der helvet. Gesellschaft zu Schinznach 1829, S. 29. Besonderer Abdruck der Rede (Arau 1829), S. 20.

Digitized by Google

werten Ziele. Man richtete den Blick auf die Schicksale anderer Nationen und suchte ihre Erfahrungen für die Fortbildung der heimischen Staats- und Rechtsverhältnisse zu verwerten. So gelang es schließlich, nach Überwindung der reaktionären Elemente, im Jahre 1848 einen starken Bundesstaat zu schaffen, der als wahrhaft selbständiges, innerlich wachsendes, nationales Werk dem Lebensgesetz der Eidgenossenschaft entspricht und dessen freie Institutionen dem Ringen nach den höchsten Leistungen menschlicher Gemeinschaft ungehemmte Bahn eröffnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Orts- und Personenregister.

(Der Buchstabe „A" hinter einer Zahl verweist auf die Anmerkungen der betreffenden Seite.)

Aachen 113. 116. 255.
Ab Iberg, Konrad Heinrich 76.
Acht Orte 55.
Adda, Addatal 306. 480.
Ahorn, Lukas 435 A.
Aix 432.
Alexander, russ. Großfürst 495.
Allenlüften (Kt. Bern) 551 A.
Alt, Gallus, Abt von St. Gallen 189.
—, Jos. Nikl. von 323 A.
Altdorf 181. 378.
Alte Landschaft (St. Gallen) 194. 212 A. 230. 466 f. 470. 522.
Altmann, Joh. Georg 388 A.
Alveda, Francisco Gonsales de 120.
Ambühl, Ludw. 393 A.
Amelot, Michel Jean 131 A. 138 A. 143 A. 145 A. 146 A. 148. 153. 158 A. 186.
Andermatt, Christian Leonz 397 f.
—, Christoph 219.
Angehrn, Beda, Abt von St. Gallen 274. 465—468.
Annecy, Bischof von, s. Aranthon.
St. Antoine (Paris) 433.
Appenzell, Appenzeller (Außer- und Innerroden) 7 f. 42. 59. 80. 127. 134. 147. 148 A. 150 A. 153. 183. 189. 191. 197. 198 A. 213. 227. 235. 254 A. 278. 289 ff. 295. 297. 299. 337. 522.
Aranthon, Jean d', Bischof von Annecy-Genf 140. 142.
Aran 34. 59. 97. 135. 144. 218 f. 226 f. 311. 412. 438. 490. 507. 564. 576–579.
Arberg 183 A. 548. 554.
Arbon 327.
Arburg 45. 424.
Arcy, Marquis d' 137 A.
Are 502. 542. 548 f.
Argau 13. 42. 80. 84. 216. 225. 464. 525. 576.
Arni 205 A.
Arnold, Franz 176.
Art (Kt. Zug) 74. 79.
Artois, Graf von 438.
Arwangen 13. 42 A.
August III., Kurfürst von Sachsen 251.
Antier, französ. Adjutant 512 f.

Bacher, Theobald 423 A. 476 A. 478. 479 A. 481 A. 486. 500. 503.
Bachmann, Karl Jos. 433
Baden, Stadt und Herrschaft im Argau 32. 40. 55. 60. 77 f. 88. 88. 91 A. 129 A. 154 A. 169 f. 180. 197 A. 214. 216 f. 227. 230. 232. 241 f. 244. 248. 272. 282. 284. 325. 326 A. 327. 367. 402.
—, Markgrafschaft 9.
Baiern, Kurfürst von 67. 77. 154.
Balthasar, Felix 399. 404.
—, Franz Urs 400 ff. 408.
—, Joh. Karl 160 A
Bar (Kt. Zug) 67. 214. 218.
Barras, Direktor der französ. Republik 493 A. 538.
Barthélemy, François de 431. 434 A 437 A. 439 f. 447. 449 A. 451 f. 462. 473. 476. 492.
Basel, Stadt, Basler 5 A. 7. 10 f. 34. 41. 48. 50. 55. 59. 63. 65. 80. 88 f. 105. 110. 123 f. 131 f. 134. 144. 148 A. 149 f. 157. 165 f. 168. 182. 211. 213. 227. 241. 252. 254. 259 A. 263 f. 274. 276. 278. 289. 308. 310. 313. 330 A. 371. 390. 400. 402. 415. 427. 430. 437 f. 446. 449—452. 475.

Digitized by Google

483 f. 490 f. 494. 503. 505—508. 515. 517. 527. 538 f. 562. 565. 576. 578.
Basel, Bistum, Bischöfe 61. 63. 67. 123. 171. 181 f. 204. 213. 239. 273. 286. 374. 426 f. 431. 441. 447. 494. 500 502. 572.
—, —, s. Blarer, Reinach, Rinck, Roggenbach, Schönau.
Baselland 30 34 f. 38.
Basthardt, Georg 44 A.
Bay, Ludw. 538. 578.
Bazenheid 194.
Beauteville, de 360.
Beda, Abt von St. Gallen, s. Angehrn.
Belfort 446.
Belgien 113. 117. 171. 446.
Bellinzona, Stadt 331. 528.
—, helvetischer Kanton 579.
Benedikt XIII., Papst 397.
Berbenno 480.
Bérenger, Jean Pierre 574 A.
Beretti Landi 154 A. 214 A. 231. 232 A.
Berlin 162. 387.
Bern, Berner 4 ff. 9. 12. 14. 21. 30 f. 34 ff. 39—43. 47—51. 54. 56. 59. 68. 65 ff. 72. 79—86. 91. 96. 100. 111. 115. 120—124. 128. 130. 134. 136. 139. 147. 148 A. 149. 154—160. 161 A. 162 ff. 167. 170. 174. 182 f. 198. 200 f. 204 f. 208—211. 213. 215 A. 216—228. 230—234. 237. 239 bis 243. 244 A. 245 f. 253. 255 A. 259—262. 266 f. 272 ff 275 A. 278. 284. 289. 291 A. 294. 296. 308. 311—316. 319—322. 324. 327 f. 340—348. 355 f. 360. 362. 368—374 376. 379 ff. 385 ff. 390. 405 f. 417 f. 420. 423 f. 426. 430. 432. 437. 442. 445 f. 453. 461. 464 f. 474. 477 f. 483. 490. 495 bis 498. 501 · 505. 508—512. 514. 516. 526. 531 ff. 536—541. 543—547. 549. 551—561. 563 f. 566. 572. 576. 578. 581 f.
St. Bernhard, Großer 72. 497.
Bernold, Jos. Franz 524 A.
Bernoulli, Basler Familie 385.
—, Professor 404.
Besançon 120 f.
Besenval, Soloturner Familie 7.
—, Joh. Peter 192. 194.
—, Pet. Viktor 257 A. 268 A.
Betschart, Schwizer Familie 301.
—, Johann Dominik 198.
Bicchi, Vincenzo 207.
Biel 59. 63. 97. 134. 148 A. 150 A. 171. 211. 227. 274. 283. 426 bis 429. 494. 500 f. 542.
Billeter, Jak. 81 A.
Bischofzell 327.
Biglig, Jakob 86. 87 A.
Blarer, Jakob Christoph, Bischof von Basel 182.
Blenio, s. Bollenz.
Bodensee 152. 579.
Bodmer, Joh. Jak. (von Zürich) 341. 351 A. 387—390. 402. 408.
—, Joh. Jakob (von Stäfa) 463. 519. 576.
Bollenz (Bleniotal) 331. 528.
Bollmann 435 A.
Bonaparte, Napoleon 435. 475 f. 479 ff. 483 f. 490. 492 ff. 501 A. 506. 531. 533. 535. 542. 557. 573. 584.
Bondeli, Julie von 341.
Bonnac, Jean Louis de 252. 259 bis 262. 264.
Bonnet, Charles 385.
Bonstetten, Berner Familie 6. 315.
—, Karl Viktor von 318 A. 329. 331. 397. 486.
Boppart 469.
Borgeaud, Ch. 498 A.
Bormio (Worms) 306. 410. 482.
Borromeo, Federico, Nuntius 62 ff.
—, Karl 64. 476.
Bösch, Valentin 194 f.
Boswil 83.
Bourbon, Christine von 71.
Bräker, Ulr. 267 A 338. 420 A.
Braun, Jeremias 189.
Bregenz 468 A.
Breisach 47 A. 95. 128. 150.
Breisgau 427.
Breitfeld b. Bern 555.
Breitinger, Joh. Jak. 387 ff.
Bremgarten 80. 83. 214. 216. 227. 228 A. 325.
Brenner, Joh. Konrad 35. 51.
Bridel, Dekan 374 A.
Brig 213 A.

Digitized by Google

Brissot 436. 446.
Brugg 88.
Brulart, s. Puyzieulx.
Brun, Rud. 462.
Brune, Guillaume 530 A. 531 ff. 536 f. 539 ff. 542 A. 546. 548 f. 551. 556—559. 561—565. 572 A.
Brunegger Wald 44.
Brünig 225. 556.
Brunnen 234.
Brunner, Joh. 576 A.
Buchs (Kt. St. Gallen) 364.
Bünz 223 f.
Burckhardt, Basler Familie 313 A.
—, Joh. Balthasar 168. 226. 227 A.
—, Joh. Rud. 506 A.
—, Peter 557 A. 560 A.
Büren (Kt. Bern) 544. 554.
—, Albr. Rud. von 543 A.
—, Ludw. von 542 A. 548. 550.
Bürgi, Rud. 543 A.
Bürgisser, Leodegar, Abt von St. Gallen 185. 191. 193—203. 205. 207 f. 210 ff. 214. 216. 230. 240—243. 245.
Burgund, s. Freigrafschaft.
Bürkli, Heinr. 144.
—, Joh. Georg 543 A.
Büsching, A. Fr. 390 A.
Butin, Syndic von Genf 574.

Calais 97.
Calancatal 21.
Campo Formio 483. 490. 503.
Carignan, Em. Phil. Amadeus von 161 A.
Carnot 476. 533 A.
Carouge 442.
Carraccioli, Giacomo 207. 219. 224. 231.
Cart, Jean Jacques 425.
Casati 120.
Casenave, Picamilh de 270.
Castella, André Nicolas 382. 421.
—, Franz Ignaz von 380 A.
Ceberg, Paulus 52 A.
Chablais 152 A.
Cham 525.
Champagne 251.
Charrière, Jean Jaques 222 A.
Châteauvieux (Regiment) 418. 431.
Chauvigny, Laurent de 139.
Chavigny, Théod. de 265 f.
Chenaux, Pet. Nik. 381 f.
Chiavenna (Kleven) 110. 306. 447. 480. 482.
Cholseul 268. 336. 360.
Cisalpinische Republik 479—482. 494. 526. 539. 561.
Clavière, Etienne 363 A. 441 f. 446.
Colbert 103.
Comeyras 481.
Como 526 A.
Condé, Ludwig von 112. 159.
Conti, französ. Prinz 159.
Coquet 436.
Cornuaud, Isaac 361.
Corrèze, Departement 531.
Courteille, Marquis de 255 A. 258. 264 f.
Coxe, Thomas 144.
—, William 303.
Crequi, Marschall 124.
Creffier 163.
Cromwell 69 f.
Crousaz, Berner Oberst 551 A.
Cully 371 f.
Cur 64.
Curtat, L. A. 425 A.
Custine 428. 446.
Cysat, Ludwig 20 A.

Dachselhofer (Daxelhofer), Nikol. 14. 117. 140. 141 A
Dahinden, Uli (Hinteruli) 24 A. 54 A.
Dänemark 117. 558.
Däniker, Mart. 456 A.
Danton 432. 454.
Davel, Abraham 217 A. 224. 371 bis 374. 424.
Debary, Johannes 271.
Deforgues 430.
Delsberg 500.
Desportes, Felix 445. 503. 562. 573 f.
Deutsche Kaiser 67. 117. 124 f. 143 f. 146. 149. 154 166 f. 171. 182. 192. 206. 210 217 A 219 A. 234. 238. 240—243 252. 364. 397. 427. 490. 539 A.
Deutsches Reich 19. 125. 129 f. 143. 146. 147 A. 151. 156. 169. 171. 267. 483. 556.

Digitized by Google

Diesbach, Berner Familie 6. 315.
—, Kommandant eines Schweizer Regiments 267.
—, Franz von 380 A.
—, Nikl. von 222 f.
Dießenhofen 325. 327.
Dietrich, Jos. 132 A.
—, Joh. Peter 81 A.
Dijon 422 A.
Dinner, Glarner Landschreiber 201 A.
Dintikon 223.
Dôle 121.
Domleschg 305.
Dorer, Kasp. Jos. 170 A.
Dörflingen 269.
Dottikon 223 A.
Dreizehn Orte 40. 58. 61. 64. 93. 97 f. 110 A. 114. 125. 170 f. 280 A. 283. 566.
Du Bourg, Marschall 263 f.
Dufour, Wilh. Heinr. 363.
Dulliker, Luzerner Familie 7.
—, Ulrich 23 f. 34. 54. 63. 86 A.
Du Luc, François Charles 166 A. 167. 170 A. 208 f. 210 A. 212 A. 214 A. 218. 219 A. 224 A. 226 A. 231. 234—237. 239 A. 241 f. 247. 259.
Dumouriez 431 A. 446 f. 492.
Duvant, Jean Louis 356 A.
Dupré, Roland 139.
Duräus (Durie), Joh. 68 ff.
Dürholz, Joh. Kasp. Jos. 261 A.
Dürler, Heinr. 433.
Dürsteler, Erh. 215 A.

Ebel, Joh. Gottfr. 484 f. 487. 490. 492 A.
Ebringen 470.
Echallens 291 A.
Eckermann 309 A.
Effinger, Berner Familie 315.
—, Rud. von 543 A.
—, von Wildegg, E. R. 548 A.
Ehrenzeller, Ambrosius 552 A.
Einsiedeln 74. 292 A. 525.
Elsaß 98. 103. 129. 131. 151. 165 ff. 171 f. 251. 263. 276. 490.
Emmenegger, Hans 22 ff. 26. 35. 52.
Emmental 30 f. 47 f. 58. 225. 583.
Engadin 304 f.
Engelhard, Joh. Fr. Ludwig 543 A.
England 68—72. 78. 113. 116 f. 144. 149. 151. 161. 169 f. 209. 246. 253. 360. 394. 446. 473. 503. 558.
Ensisheim 129 f.
Entlibuch 18. 22—26. 32—35. 38. 43. 53 f. 56. 58.
Erguel 273. 429. 494. 500.
Erlach (Kt. Bern) 548.
—, Berner Familie 6. 315.
—, Hans Ludwig von 47 A.
—, Hieronymus von 167. 259.
—, Karl Ludwig von 544. 546 ff. 550. 555.
—, Sigmund von 42. 47. 51. 59. 81. 83 f. 87. 121. 129.
Ernst, Berner Regiment 432.
Escher, Heinrich 102. 104 A. 140 f. 145.
—, Heinrich 214 A. 360.
—, Hans Jakob 214. 226 A.
—, Hans Konrad (Lint-Escher) 453. 462 A. 463. 571.
—, Joh. Heinrich 278 f.
—, Joh. Jakob 259. 261.
—, Joh. Kaspar 240.
—, Joh. Konrad 470 A.
—, Kaspar 141 A.
Eschholzmatt 29. 43.
Eugen von Savoyen 151. 156. 165. 167. 242.
Euler, Basler Familie 385.

Fahrwangen 227. 228 A.
Faido 378.
Fallenstein, Graf von, s. Joseph II.
Fankhauser, Joh. 222 A.
Farnsburg 507.
Fäsch, Sebastian 145 A.
Fäsi, Joh. Kasp. 486.
—, Joh. Konrad 389.
Fatio, Pierre 356.
Faucigny 152 A.
Felber, Franz Kaspar 212 A.
Ferdinand III., Deutscher Kaiser 77.
Ferney 360. 511.
Feyerabend, Franz 451 A.
St. Fiden 470.
Fischbach (Kt. Argau) 216.
Fischer, Berner Familie 315.
—, Beat Ludwig 240.
—, Beat Rudolf 240.

Digitized by Google

Fischer, J. R. Emanuel 487 A.
Fischingen 327.
Flandern 143.
Fleckenstein, Luzerner Familie 7.
—, Franz Lorenz von 235.
—, Heinrich von 23. 29. 34.
—, Jost 175.
Fleming, Oliver 68. 69 A.
Fleury, Kardinal 251.
Franche-Comté, s. Freigrafschaft.
Fränkli, Seckelmeister 4.
Frankreich, Franzosen 9. 20. 54. 67. 70 ff. 88. 92. 94. 96—100. 103—108 111 ff. 118—121. 124 f. 128 f. 131 f. 135. 140 ff. 144 bis 152. 154. 156 f. 159. 162. 165 167. 169 ff. 183. 192 208. 210. 214. 218. 219 A. 235—239. 241 f. 250—253. 255—258. 261 f. 264 bis 268. 270. 273. 276 f. 292. 336. 359 f. 362 f. 370. 375. 382. 397. 405. 414 ff. 427—430. 436. 438 ff. 443. 445. 447 f. 473—476. 479 f. 485. 491—494. 496 f. 500. 506. 510. 515. 517 f. 524. 529. 533. 539. 541. 544. 553. 556. 558 bis 561. 564. 567. 572 ff. 581 ff.
Franz I., König von Frankreich 103.
Fraubrunnen 555.
Frauenfeld 41 A. 176 f. 233. 284. 325. 327. 428 A. 523 f.
Freiamt (im Argau) 34. 42. 46. 49. 55. 80. 83. 216. 220 f. 227 f. 230. 232 f.
Freiburg (Schweiz) 6. 21. 47. 67. 83. 87 f. 111. 148 A. 153. 158. 160. 174. 213. 227. 235. 273 A. 278. 289. 291 A. 308. 310. 313. 322. 327. 380 ff. 406. 421. 437. 448. 453. 474. 497 f. 502. 516. 526. 536. 538 f. 542. 548 f 552 f. 558. 560. 576. 578.
— im Breisgau 125. 150. 255. 258.
Freigrafschaft Burgund (Franche-Comté) 67. 94. 111—114. 117. 119—123. 125 f. 159. 162. 163 A. 165. 171 f.
Freudenreich, Fr. Nikl. 543 A.
Frey, Jak. Christoph 263.
—, Joh. 384 A.
—, Joh. Rudolf 408 A.
—, Remigius 565 A.
Fricktal 143. 157. 252. 255. 483. 490.
Friedrich I., König von Preußen 161. 162 A. 163. 170.
— II., König von Preußen 266 f. 273 A. 378 ff.
— VII., Graf von Toggenburg 201.
Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg 117. 124. 134.
Frienisberg 556.
Frischherz, Johannes 12.
Frisching, Albr. von 422 A.
—, Karl Albr. von 423. 437. 509. 537 f. 540. 547. 549. 551. 556. 557 A.
—, Samuel 108. 222 f.
Froissart 559 A.
Fueter, Emanuel 340. 344 f.
Fünf Orte (Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug) 66 f. 82. 90 f. 175. 176 A. 180. 212. 214. 220 f. 223 A. 226. 230.
Fürstenland, s. Alte Landschaft.
Füßli, Hans Heinrich 267 A. 454. 484. 486.
—, Heinrich 349.
—, J. Melchior 215 A.

St Gallen, Stadt 7. 42. 44. 59. 80. 96 f. 105. 134. 148 A. 150 A. 171. 184 ff. 213. 215. 227. 242. 274. 278. 283. 289. 291. 313. 469. 523. 545. 552. 576 A.
—, Abtei 42. 67. 95. 97. 108. 117. 118 A. 148 A. 150 A. 171. 174. 176 A. 177. 180. 185—193. 197. 199. 201. 203 f. 208 A. 211. 214. 230. 233 A. 238. 240. 244—248. 278. 283. 289. 291. 327. 375 f. 465 f. 468 f. 521 ff. 545.
—, Äbte, s. Alt, Angehrn, Bürgisser, Opser, Rudolfi, Sfondrati, Vorster.
Gallusser, Joachim 177 A.
Gams 525.
Gaster 225. 524.
Gaudot, Claude 379.
Geiger, Appenzeller Familie 337.
—, Joh. Jakob 337.
Generalstaaten s. Holland.
Genf, Genfer 59. 67. 72. 78. 97 A. 100. 120. 134 f. 138 ff. 142. 150 A. 157. 171. 213. 223. 239. 253. 273. 276. 283. 295. 351. 354 A.

Digitized by Google

355—363. 385. 394 f. 431. 438. 441—446. 483. 503. 511. 545. 561. 573 f.
Genfersee 157. 369. 371. 503.
Genua 87. 503.
Georg I., König von England 243.
Germann, Joseph 194 f. 199. 206. 245.
Geßner, Salomon 389. 402. 404.
Gibbon 369 A. 370 A. 374 A.
Girard, französ. General 574.
—, P. Gregor 381 A.
Gislikon 46.
Glarus 7. 42. 59. 64. 80. 127. 134. 147. 148 A. 170. 174. 179. 183 f. 186. 190. 193. 195 f. 198 bis 201. 211. 213. 227 f. 232. 235. 245. 254 A. 278. 284. 289. 297. 300 f. 327. 364—368. 378. 466. 469. 524 f. 552. 579. 583.
Glayre, Maurice 370 A. 511. 578.
Gleim, J. W. Ludwig 404.
Glutz, Solothurner Familie 7.
Gobel, Jean Baptiste 427.
Görres, Joseph 398.
Goßau (Kt. St. Gallen) 466 f. 469 A. 522.
Goethe 301 A. 302. 309.
Gotthard 292. 376 f.
Gottsched 387.
Goumoens, Sigm. Em. von 551 A.
Gouvion-St. Cyr 500. 531.
Grabs 364.
Graffenried, Berner Familie 315.
—, General-Quartiermeister 546.
—, Anton von 96.
—, Rudolf von 548. 553 f.
Grandson 291 A. 526.
Graubünden, Rätische Bünde, Drei Bünde 19. 41. 59. 80. 95. 97 A. 109. 115. 134. 147. 150 A. 171. 184. 213. 284. 295 f. 302—307. 329. 449. 479—482. 503. 572. 580.
Grauholz 555.
Gravel, Robert de 124 A. 126 A. 131. 135 A.
Graviseth, Jak. 21 A.
Grebel, Fel. 349 f.
Gresy, savoy. Gesandter 88 A.
Gretschins 178. 180.
Greuth, Aegidius von 152. 153 A. 154 A. 156 A. 193 A. 204 A. 212 A.
Greyerz 30.
Grob, Jakob 210 A.
—, Johannes 132 A. 143 A.
—, Jost 188 A.
Gros 215 A.
Groß, Gabriel 180 A.
Grüningen 349.
Gschwend, Karl Heinr. 571.
Gubel 86.
Guélat, Fr. Jos. 427 A.
Guiger de Prangins 425 A.
Gujer, Jakob 389 A. 405.
Gümminen 372. 543 A. 551 A.
Guyot 503.

Haas, Joh. Jakob 428 A.
Habsburg, Dynastie 94. 171. 239. 250. 267.
Haffner, Franz 91.
Hägenheim 165.
Haldenstein-Marschlins 408.
Hallau 419. 517.
Haller, Albrecht von 274 A. 320. 385 f. 396.
—, Gottl. Emanuel von 406 A.
—, K. L. von 443 A.
Hallwilersee 227.
Hamburg 491.
Hannover 240. 267.
Hardenberg, Karl Aug. von 451.
Hardmeyer, Pfarrer in Affoltern am Albis 216 A.
Hasle (Kt Luzern) 24.
Hegel 316 A. 319 A. 425 A.
Hegner, Ulr. 507 A.
Heidegger, Heinr. 370.
—, Joh. Konrad 265 f. 271. 278. 389. 400 A.
Heidelberg 144.
Heiligkreuz (Kt. Luzern) 24.
Heinrich IV., König von Frankreich 71. 92 f. 98. 120 A.
Heitersberg (Kt. Argau) 43.
St. Helena 435.
Helvetien 561 ff. 581.
Helvetische Gesellschaft 65. 388 A. 400 A. 402 ff. 584.
Helvetische Republik 566—572. 577 ff. 583.
Hemishofen 269.
Hendschikon 223.
Henzi, Samuel 340—347. 356 A.
Hérault de Séchelles 492.

Digitized by Google

Herbart 517 A.
Herber 391.
Herisau 291.
Hermann, Franz Jos. 243 A.
Hermetswil 228 A.
Herrenschwand, Gottlieb 536.
Herzogenbuchsee 47.
Heß, David 421 A.
—, J. J., Antistes 519 A.
Heß-Wegmann, Barbara 454. 461 A. 576 A.
Hessen 240.
Hewen, Freiherren von 364.
Hilti, Werdenberger Familie 367.
Hirzel, Hans Kaspar, Stadtschreiber und Bürgermeister 72 A. 124 A. 129. 136 A.
—, Dr. Hans Kaspar 389. 403 ff.
—, Joh. Heinrich 264.
—, Joh. Konrad 273 A. 278 A.
—, Salomon 72.
—, Salomon 402. 409.
Hochberg, Johanna von 160 A.
Hochreutiner, Jakob 102.
Höchstädt 156.
Höfe (Kt. Schwiz) 226. 228. 525.
Hofer, Josua 404.
Hofwil 550.
Högger, Georg Leonh. 267 A.
Holland, Generalstaaten, Vereinigte Niederlande 69 f. 113. 116 f. 119. 145 ff. 149. 151. 154. 161. 165. 167. 169. 176 A. 209. 253. 257. 446. 477. 503.
Holzhalb, Hans Heinrich 78.
Homburg 507.
Hospental, Familie in Urt 74. 76.
Hotz, Joh. Konrad (Friedrich von Hotze) 534.
Huber, Markus 42 A.
Hugenotten 133. 136 f. 140.
Hummelwald 193. 199. 204.
Hüningen 130 ff. 150. 157. 171. 2b2. 263 f. 475.
Hurden 228.
Hütten (Kt. Zürich) 220. 225.
Huttwil 36 f. 46.

St. Jakob (b. Basel) 256.
St Jakobstal (Val San Giacomo) 480.
Jauch, Urner Familie 301.
Jaucourt, Marquis de 362 A.
Jaun, Joh. 543 A.
Iberg 210.
Jenatsch, Georg 482.
Jenner, Berner Familie 315.
—, Kommandant eines Schweizerregiments 267.
—, Gottlieb Abraham von 556. 558.
Illkirch 128.
Innocenz X., Papst 244 A.
Jonen 205 A.
Joseph I., deutscher Kaiser 156. 169. 208. 211.
— II., deutscher Kaiser 270. 274. 352.
Iselin, Joh. Rudolf 392 A.
—, Isaak 318 A. 355 A. 390 f. 400. 402. 404. 406 A.
Italien 20. 122. 151. 255. 376. 476. 535. 557. 564. 573.
Jura 113. 121. 133. 159. 163. 375. 429. 446. 453. 497. 500 ff. 533. 544.

Kappel (Kt. Zürich) 67. 80. 173. 187. 211.
Kappeler, Peter 174 A.
Karl I., König von England 68.
— II., König von Spanien 151.
— VI., deutscher Kaiser 169. 171. 251 f.
Karl Albert, Kurfürst von Baiern (Karl VII., deutscher Kaiser) 253. 255.
Kaulek, Jean 439 A.
Keate, George 358.
Keller, Ant. Leodegar 237 A.
—, Joh. Baptist 375.
Kelleramt 205.
Kesselring, Kilian 80.
Keyser, Beat Jakob 87 A.
Kiburg 15 f. 239. 352.
Kilchsperger, Joh. Heinrich 438. 486. 520.
Kleinhüningen, s. Hüningen.
Kleist, Ewald von 267 A. 387.
Klemens XI., Papst 231. 241. 244 A.
Knonauer Amt 15 f.
Kolmar 95.
Königsfelden 59.
Konstantin, Großfürst 495.
Konstantinopel 260.
Konstanz, Stadt und Bistum 67. 143. 174 f. 255. 327. 363. 397. 523.

Digitized by Google

Krauer, Franz Regis 393 A.
Krepsinger, Melchior 23.
Kriens 30.
Küenzle, Johannes 466 f. 469 f. 522.
Kuhn, Bernh. Friedrich 572. 577.
Küßnach (Kt. Schwiz) 525.
— (Kt. Zürich) 17 A. 460.
Kypfeler, G. 314 A.

La Barde, Jean de 74 A. 77. 78 A. 79. 88. 93 ff. 97 A. 107. 111.
La Chappelle, Jean de 172 A.
Lago di Mezzola 449 A.
Laharpe, Amedée de 424. 496.
—, Friedr. Cäsar 422. 424. 494 bis 500. 502. 508. 512. 514 A. 536. 563 f. 569 A.
La Marmora, Graf 362 A.
Landeron 163.
Landi, s. Beretti.
Landolt, Salomon 442.
Landsee, Joh. Franz von 143.
Langental 42 A. 47.
Langnau 14.
Lanz, Andr. 293 A.
Lauffer, Joh. Jakob 321.
Laupen 543 A. 552.
Laurent, französ. Kommissär 429.
Lausanne 239. 322. 370. 372 f. 422. 424. 483. 508 f. 511. 513 ff. 533. 536. 538 A. 563.
Lautrec, Graf von 356.
Lavater, Diethelm 519.
—, Hans Jakob 175 A.
—, Joh. Kaspar 310. 349. 354 A. 390. 404. 454. 462. 464.
La Vaux 371. 373.
Le Brun, französ. Minister 434 A. 437 A. 440 A. 447 A.
Lecarlier 564 f. 577.
Le Fort, Ami 140.
Léger, Jean 72 A.
Legrand, Lukas 578.
Lemaître, Nicolas 355.
Leman, helvet. Kanton 576.
Lemanische Republik 511. 514. 530. 560.
Lengnau 542.
Lentulus, Rob. Scipio von 294. 362 A. 380. 411.
Lenzburg 20 A. 30. 40 A. 46. 84. 311.
Leoben 475.
Leopold I., deutscher Kaiser 117. 144. 152. 196 f. 264 A.
— II., deutscher Kaiser 427.
Lescynski, Stanislaus 251.
Lessing 346.
Leu, Joh. Jakob 349.
Leucht, J. Friedr. 331 A.
Leuenberger, Nikl. 35. 38 ff. 43 f. 47 f. 51.
Leventina (Livinental) 376 ff. 528.
Lichtensteig 188 f. 194. 246. 521.
Liestal 35. 39. 50. 483. 507.
Limousin 531.
Lindau 154. 349 A.
Lint, Fluß 292 f. 409. 579.
—, helvet. Kanton 580.
Lionne 103. 105 A. 112 A.
Lipperswil 175.
Locarno, Locarner 75. 329 f. 527.
Locke, John 384.
Lombardei 156. 479 f. 526.
London 68.
Longueville, Dynastie 158. 164.
—, Heinrich von 159.
Lothringen 251.
Louvois 118. 120 A. 125.
Lucens 510 A.
Ludwig XIV., König von Frankreich 92 f. 97. 104. 110 f. 113. 116 f. 119. 121 f. 123 A. 125. 128—133. 135—143. 147. 148 A. 149. 150 A. 151. 157. 159. 161 f. 164. 169. 171 f. 234. 236. 239. 242. 258.
— XV., König von Frankreich 250. 252. 258. 270. 306. 435
— XVI., König von Frankreich 270. 274 f. 280. 422. 431 ff. 454.
Ludwig Eugen, Herzog von Württemberg 405.
Luganersee 527.
Lugano 329. 526 f.
—, helvet. Kanton 579.
Lunkhofen 205 A. 227.
Lussi, Unterwaldner Familie 301.
Lustorf 66.
Lutternau, Berner Familie 7.
Lüthardt, Sam. Friedrich 581 A.
Lüthert, Melchior 27.
Lütisburg 210.
Luzern, Luzerner 5 ff. 10. 14. 18. 20 f. 23—26. 28 ff. 34 f. 38. 40 bis 43. 46 f. 52 ff. 56 ff. 63 f. 66 f.

Digitized by Google

75 f. 83. 84 A. 85 ff. 115. 123. 148 A. 153 f. 158. 160. 172 A. 174. 176. 180. 186. 193 A. 198. 200. 214. 216. 218—221. 223 ff. 227 f. 231. 234 f. 237. 271. 278. 285. 289 f. 294 f. 297. 308. 310. 313. 323 f. 327. 339. 377. 380. 397 f. 406. 437. 453. 469. 518. 539. 544. 552. 576. 578.
Lyon 95. 98. 103. 558.

Madrid 94.
Maggenau 210.
Maggiatal 329. 527.
Mailand 75. 81. 94. 99. 147 A. 154. 171. 176 A. 196. 477. 480 f. 503. 526 f.
Maillardoz, Friedr. von 433.
Malapert, Abraham 118.
Maler, Jakob 133 A.
Malletdu Pan, J. 444 A. 486. 531 A.
Mandat 433.
Mangourit, Michel Ange Bernard de 503. 516.
Mantua 449.
Marat 454.
Marbach (Kt. St. Gallen) 178.
March (Kt Schwiz) 525.
Marcuard, Ad. 530 A.
Maret 449.
Maria Thereſia, Königin von Frankreich 111.
—, Kaiſerin 252 f. 255. 257. 274.
Mariane, franzöſ. Geſchäftsträger 263 A. 264.
Marlborough 151. 169.
Marſeille 432.
Martin, Pfarrer in Mézières 423 A.
Marval, Louis de 286.
—, Samuel de 417 A.
St. Maurice 516. 561.
Maximilian Emanuel, Kurfürſt von Baiern 152.
Maximilian Joſeph, Kurfürſt von Baiern 255.
Mazarin 93. 97.
Mechel, von 508 A.
—, Chriſt. von 281.
Meglinger, Joh. Ludw. 221 A.
Meiners, Prof. in Göttingen 313. 318. 354 A.
Mellingen 40 A. 42. 44. 46. 80. 83. 88. 214. 216. 227. 325.
Menard, Phil. Romain 511—515. 530. 533. 536 A. 541 A. 542 A. 544. 573.
Mendriſio 329. 527.
Mengaud, Joſ. 477. 486. 488. 491. 503 f. 506. 518. 530. 538 f. 542 A. 546. 563. 575. 577. 578 A.
Mercy, Feldmarſchall-Leut. 165 ff.
Merian, Hiſtoriograph 56 A.
Merlin, Direktor der franzöſ Republik 565 A.
Metternich, Ernſt von 161.
Meyer, Luzerner Familie 339.
—, Joh. Rudolf 410.
—, Simon Petermann 91.
—, Valentin 339. 404.
— von Knonau, Ludwig (Dichter) 389.
— —, Ludwig (1769—1841) 277 A. 470 A.
— von Schauenſee, Bernh. 518 A. 571.
— —, Franz Joſeph 222 A. 224.
Michelt du Creſt, J. Barth. 356. 385.
Milton 388.
Mirabeau 421.
Monod, Henri 471 A. 511.
Montesquieu 298. 393.
Montesquiou 442 f.
Monthey 420.
Montmollin, Georges de 159 f.
Mont-Terrible, Depart. 429. 447. 497. 531. 572.
Morges 312 A.
Moſer, Fr. Karl 390. 406 A.
Moudon 509. 513.
Moulton, Paul 359 A.
Mouslier, François 94 A. 104 A. 105 A. 107—110. 112 f. 118. 175 A. 176 A.
Mülhauſen 35 A. 59. 97. 129 f. 148 A. 150 A. 171. 211. 220 A. 254. 273 f. 276. 283. 438. 450. 572.
Mülinen, Berner Familie 6. 315.
Müller, Balthaſar 64.
—, Chriſtoph Heinrich 351. 353 A.
—, Joh. Georg 437 A. 510 A. 519 A.
—, Joh. Jakob 24. 26 f. 34. 53.
—, Johannes von 310. 354 A. 391 f. 437 A. 485 ff. 490 f.

Digitized by Google

Müller von Friedberg, Franz Joseph 278.
— —, Karl 278. 286. 408 A. 417. 458. 465. 466 A. 486. 521.
— — de la Mothe, Alb. 424.
Münstertal, Moutier (Kt. Bern) 182 f. 204 273. 429. 494. 500.
Muralt, Beat Ludwig von 319 A. 395
—, Bernhard von (1686) 137.
—, Bernhard von (1793) 425.
—, Joh. Kaspar von 137.
Muri 29. 83. 221. 224. 233.
Murifeld (Kt. Bern) 39. 43. 47. 51.
Murten 291 A. 418. 526. 541. 548. 551.
Mutach, Albr. Friedrich 498 A.

Nabholz, Hans Ulrich 207. 210. 367.
Näfels 183.
Nancy 418. 432.
Nantes 133. 136 f. 178.
Navailles, Herzog von 119 f.
Neapel 171. 257.
Neerwinden 447.
Nehracher, Heinrich 456. 459.
Nemours, Marie von 159 f. 164 A.
Nesemann, Joh. Peter 408.
Neu-St. Johann 210.
Neu-Ravensburg 240. 470.
Neuenburg 47. 134. 148 A. 150 A. 158—164. 170. 205. 213. 239. 246. 273 283. 341. 359. 363 A. 378 f. 430 f. 497. 572.
Neuenburg a. Rhein 165.
Neuenegg 553. 556.
Neuenstadt (Neuveville) 500 f.
Neubaus, Franz Alexander 500.
Neunkirch (Kt. Schaffhausen) 517.
Nidau 183 A. 544. 548. 554.
Nidwalden, s. Unterwalden.
Niederlande 68. 78. 109. 111. 122 f. 217. 255.
—, s. Holland.
Niederöst, Franz Leodegar 198.
Niederwichtrach 555
St. Niklaus (Kt. Bern) 554.
Nikolai-Kloster (Cur) 41 A. 64.
Nimwegen 125. 128.
Novate 449 A.
Nyon 483. 508. 514.

Oberargau 80.
Oberglatt (Kt. St. Gallen) 199 A.
Oberitalien 475. 480.
Oberland (Bern) 555.
—, helvet Kanton 561. 565 f. 576.
— (Graubünden) 305.
Oberlin, Viktor 578.
Oberrhein 123. 450.
Oberriet 338.
Oberwangen 553.
Ochs, Peter 408 A. 446. 475 A. 491—495. 499 A. 500 f. 506. 560. 562. 565. 571 f. 577 f.
Olten 403. 412.
Ommeren, Rudolf van 78.
Opfer, Joachim, Abt von St. Gallen 188.
Oranien, Dynastie 161.
Orbe 526.
Orelli, Salomon von 457 A.
Ormonts 548.
Ostermundingen 39.
Österreich 97 A. 105. 123. 146. 150 ff. 156 f. 161. 165. 171. 192. 196. 200. 214. 219. 241. 252 f. 256. 269. 274. 305. 428. 432. 438. 445. 449. 473. 475 f. 480. 482. 503. 533. 558.
Ott, Joh. Heinrich 269 A. 409.
Ouchy 422. 514.

Päpste 64. 67. 154. 204 A. 231 f. 234.
Paravicini, Nuntius 188.
Paris 100. 112. 141. 160. 234. 264 f. 358. 427. 430. 432. 438. 440 f. 443. 446. 449. 473. 484. 486. 491 f. 494 496. 498 ff. 506. 508. 515. 526. 529 ff. 537. 546. 557. 559. 561. 573. 576. 578.
Passionei, Domenico 239. 241. 242 A. 397 f.
Payerne 536 f 540 f. 549.
Pays de Gex 140. 142.
Pell, John 70. 71 A. 72. 78. 86 A. 88 A. 91 A.
Peltier, J. 434 A.
Péquignat, Pierre 375.
Pestalozzi, Heinr. 351. 390. 393. 404.
Petersburg 422.
Péthion 454.
Pfäffikon (Kt. Schwiz) 226.

Digitized by Google

Pfalz 137. 143.
Pfendler, Peter 199 A. 203 A.
Pfenninger, Joh. Kaspar 458 A. 459.
Pfyffer, Luzerner Familie 7.
—, Alfons 578.
—, Christoph 83 ff.
—, Franz 117.
—, Kaspar 53 A.
Pfyl, Karl Dominik 337.
Philipp von Anjou 151.
—, spanischer Infant 253.
— II., König von Spanien 94.
— IV., König von Spanien 153 A.
Piacenza 503.
Piemont 72. 136 f.
Pierre Pertuis 428.
Pigeon, General 542. 552.
Pinerolo 73. 136.
Planta, Bündner Familie 306.
—, Bündner Offizier 267.
—, Gaudenz 481.
—, Martin 408.
Polen 270.
Pomponne, französ. Minister 118 A. 121 A. 131 A.
Preußen 161 A. 162. 169 f. 240. 253. 360. 378. 428. 432. 445. 451. 490. 492. 572.
Preux, Walliser Oberst 218 A.
Pruntrut 64. 182. 426—429.
Puyzieulx, Roger Brulart, Marquis de 135 A. 153. 162. 164. 186. 193 A. 208.

Quadri, Luganeser Familie 526.

Rahn, Zürcher Hauptmann 117.
—, Joh. Heinrich 149 A.
Ramsen 269.
Rapperswil 80 f. 84. 87. 90. 225. 228. 232.
Rastatt 169. 483. 490. 503.
Rätische Bünde, s. Graubünden.
Rauraksche Republik 428.
Rechsteiner, Johannes 91. 102 A.
Reding, Schwizer Familie 268. 301. 336.
—, Aloys 535 A.
—, Franz Anton 337.
—, Hug Ludwig (von Biberegg) 189.
—, Jos. Anton 179.
—, Karl von 285 A.
Reding, Karl Dominik 544.
—, Nazar 337.
Regensburg 230 A. 240.
Reinach, Jakob Sigmund von, Bischof von Basel 375.
—, Joh. Konrad von, Bischof von Basel 183. 374.
Reinhard, Karl Friedrich 500 A. 542 A.
Reinli, Stephan 45.
Rengger, Albrecht 410. 462 A. 538.
—, Joh. Anton 427 f.
Reubel, Direktor der französ. Republik 451 A. 476 ff. 484. 492. 494. 563.
Reuß 46. 84 A. 216. 227.
Reußtal 43.
Rhein 80. 117. 129. 143. 150. 156. 171. 253. 258. 263 f. 269. 446.
Rheinegg 233.
Rheinfelden 165 f.
Rheintal 55. 66. 177. 215. 228. 230. 232. 244. 327. 523 f.
Rhodanien 561. 563.
Rhone 303.
Richelieu 157. 158 A.
Ricken (Kt. St. Gallen) 193. 203.
Riedmatten, Walliser Generalmajor 426.
Riehen 124.
Riget, Hieronymus 81.
Rinck von Baldenstein, Jos. Wilhelm, Bischof von Basel 286 f.
Ringier, Joh. Rudolf 517 A.
Ringk, Georg Wilh. 197 A.
Riva, Luganeser Familie 526.
Riviera (Kt. Tessin) 331. 376. 528.
Robespierre 448. 454.
Roggenbach, Joh. Konrad von, Bischof von Basel 182 f.
—, Joseph von, Bischof von Basel 427.
Roll, Soloturner Familie 7.
Rolle 422. 424.
Rom 74. 78. 204 A. 503.
Römer, Zürcher Oberst 546.
Römische Republik 560.
Romont 68 A. 542.
Rorschach 186. 241. 248. 465.
Rosset 424.
Rottweil 67. 97 A. 450.
Rouhière, französ. Kriegskommissär 558.

Digitized by Google

Rousseau, Jean Jacques 298. 322. 354 A. 358 ff. 363. 391. 393 ff. 405. 415.
Roveréa, Ferd. von 554.
Ruchat, Abr. 314 A.
Rüderswil 35. 52 A.
Rüdlinger, Nikl. 201. 375.
Rudolfi, Joseph von, Abt von St. Gallen 243. 244 A. 245 f.
Rumersheim (Elsaß) 166.
Rußland 251. 360.
Ruswil 27. 29.
Rütli 233.
Ryff, Andreas 12. 23.
Ryhiner, Karl von, Berner Oberst 551 A.
Ryswyk 149. 151.

Sacconay, Jean de 216. 222 f. 231.
Sachsen 266.
Saint-Romain, Melchior von Harod, Baron von 118. 119 A. 120 A. 121. 122 A. 123 A. 124 A. 131 A.
Saint-Saphorin, François Louis de Pesmes, Seigneur de 167. 171. 193 A. 210 A.
Salins 120.
Salis, Bündner Familie 305 f. 449. 479 A. 481 f.
—, Battista von 306.
—, Ulysses von 306. 404.
San Pietro (Bellin) 480.
Sane 549. 551.
Santerre 454.
Säntis, helvet. Kanton 580.
Sarasin, Hans Bernhard 483 A.
—, Jakob 406.
Sardinien 171. 256 f. 358. 362.
Sargans 55. 178. 228. 232 f. 327. 364. 523 f.
Saussure, Horace Béned. de 385.
Savoyen 7. 61. 67. 73. 77. 99. 120 136 ff. 151. 157. 158 A. 169. 251. 253. 441 f. 447.
—, Herzoge von 234. 239. 358. 421. 497.
— —, Emanuel Philibert 71 A.
— —, Karl Emanuel II. 67. 71 120 A. 136.
— —, Viktor Amadeus II. 136. 151 A. 157.
Sax 364. 367. 525.
Schaffhausen 7. 10. 42. 59. 65. 134. 144. 147. 148 A. 157. 211. 213. 227. 241. 252. 278. 289. 308. 310. 313. 327. 330 A. 363 f. 419. 517. 576.
Schaub, Nikl. 263.
Schauenburg, General 530 A. 531. 533. 539 f. 551. 554 ff. 557 A. 564. 575. 577 ff.
Schenkenberg (Kt. Argau) 311 A.
Scheppelin, Advokat 429 A.
Scherb, J. Chr. 523 A.
Scheuchzer, Joh. Jakob 210 A. 384. 399 A.
Schibi, Christian 29. 43 f. 46. 53.
Schiller 305 A.
Schiner, Matthäus 194.
—, Stephan 420.
Schinz, Joh. Heinrich 292 A. 399 A. 402. 461 A. 463 A.
—, Joh. Rudolf 316 A. 319 A.
Schinznach 65 A. 402 ff. 406. 412.
Schlabrendorff 435 A.
Schlieren 43.
Schlözer, Aug. Ludw. 352 f.
Schlumpf, Gallus 521.
Schmid, Urner Familie 301.
—, Landamman 219 A.
—, Franz Vincenz 301 A.
—, Karl Franz 108.
Schmidlin, Johannes 404.
Schnorf, Kasp. Ludw. von 217.
Schobinger, Bartholomäus 31.
Schollberg 178.
Schönau, Joh. Franz von, Bischof von Basel 64.
Schorno, Wolf Friedrich 126 f. 189.
Schumacher, Luzerner Familie 339.
—, Placidus 339.
—, Zuger Familie 335.
—, Jos. Anton 336.
Schüpfheim 22 ff. 26. 54.
Schwarzenbach 210.
Schwarzenburg 526.
Schwarzwald 131. 144. 150. 165.
Schweden 113. 116 f. 161.
Schweizer, Joh. Kaspar 421.
Schwendener, Werdenberger Familie 367.
Schwiz, Schwizer 3. 7. 46. 66 f. 74—78. 80. 83. 90 f. 126 f. 148 A.

Digitized by Google

153. 174. 179 A. 184. 186. 190. 193. 195 f. 198—203. 204 A. 205. 214. 218—221. 225 ff. 233. 235. 245. 254 A. 266. 268. 272. 289 ff. 295. 297. 299. 327. 331. 336 f. 430. 469. 524 f. 528. 545. 552. 579. 583.
Schwytzer, Joh. Martin 221.
Sechs Orte 28.
Secretan, Phil. 511.
Seengen 224
Segesser, Luzerner Familie 7.
Sémonville 449.
Sempach 25.
Senn, Werdenberger Familie 367.
Sense 549. 551 ff.
Sevelen 364.
Sfondrati, Cölestin, Abt von St. Gallen 189. 191.
Sieben Orte 63. 183. 374. 462.
Siegwart-Müller, Konstantin 259 A.
Signau 13.
Simplon 476.
Sinner, Berner Landvogt 213 A.
—, Friedrich 271. 360.
—, Johann Rudolf 159.
—, Rudolf 342.
Sins 220.
Sitten 302 f. 420. 425.
Socin, Benedikt 102 A.
Solothurn 6 f. 21. 30. 34 f. 39. 41. 49 f. 54. 83. 87 f. 95. 97. 100 A. 117 f. 122 A. 136 A. 139 A. 148 A. 153. 158. 160. 163 A. 174. 200. 213. 227. 235 f. 260. 264 f. 272. 278. 281. 285. 289. 308. 311. 313. 327. 360. 380. 406. 437. 448. 453. 517. 538 f. 542. 549 f. 554. 560. 563. 576. 578.
Sonnenberg, Luzerner Familie 7.
—, Alfons von, Schultheiß 86 A. 108.
—, Alfons von, Ratsherr 234 A.
—, Franz Konrad von 222 f.
Soulavie, französ. Resident in Genf 444.
Spanien 61. 67. 71. 97 A. 99. 105. 113. 117. 119 f. 123. 143. 149. 153 f. 169. 253. 256 f. 446. 452. 492.
Sprecher, Bündner Familie 306.
Staal, Solothurner Familie 7.
Städeli, Joh. Lienhard 222 A.
Stadler, Jos. Anton 198 f. 203. 205.
Stäfa 309 A. 455. 461 ff. 488. 545.
Stanian, Abraham 209. 294.
Stans 46 f. 56.
Stapfer, Phil. Alb. 569 A.
Staub, Anoreas 459.
Steck, Joh. Rudolf 328 A. 443 A.
Steiger, Berner Familie 315. 316 A.
— von Tschugg 495 A.
—, Christoph 345.
—, Franz Ludwig von 347 A.
—, Isaak 320.
—, Nikl. Friedrich von 278. 437. 478. 486. 509. 516. 547. 549. 555.
Steiner, Joh. Jakob 462.
Steinlin, Kaspar 576 A.
Stettler, Berner Familie 315.
—, Karl Ludwig, Vater 543. 551 A.
—, Karl Ludwig, Sohn 450 A. 538 A. 543 A.
Stockach 364.
Stoffel, Ludw. 349 A.
Stokar, Joh. Georg 65 A. 404. 407 f.
—, Joh. Jakob 68 ff. 73 A.
Straßburg 97 A. 124 f. 128. 130. 140. 263.
Studer, Christoph 44 A. 48 A. 49.
—, Kaspar 54.
Stuppa, Peter 110. 112.
Stürler, Berner Familie 315.
Süddeutschland 151.
Sumiswald 34 f.
Sundgau 95. 98. 130.
Sursee 25. 41 A. 52 f. 84 A. 411.
Sury, Jos. Peter 279.
Suter, Appenzeller Familie 337.
—, Ant. Jos. 338.

Tablat 185 A.
Talleyrand 477 A. 488. 498. 502. 542. 578 A.
Tambonneau, Michel Antoine 122 A. 130 A. 135 f. 139 A. 142 A.
Tellen, Die drei 24. 26. 54.
Tellgau 561.
Tessinische Vogteien 156. 213. 494. 526 ff. 561. 583.
Thalheim (Kt. Argau) 487 A.
Theilung von Courtelary, E. B. von 535 A.

Digitized by Google

Thiengen 364.
Thierrens 513. 530. 541 A.
Thorwaldsen 435 A.
Thurloe, John, engl. Staatssekretär 71 A.
Thurn, Fidel von 108. 118 A. 174 A. 177 A. 180. 185. 189 A. 192. 195 ff. 208 A. 241. 246 ff.
Tillier, Ant. von 498 A.
Tirol 152.
Tobler, Joh. 291 A.
Toggenburg 41. 126. 184. 187 f. 190. 193—196. 198—208. 210 f. 214. 225. 230. 240. 242—245. 375 f. 419. 521.
Torcy 150 A. 226 A. 234 A.
Toulon 564.
Trachselwald 9 A. 13. 35. 56.
Trauttmannsdorff, Franz Ehrenreich von 153. 154 A. 166 A. 171 A. 172 A. 207 f. 210 A. 217 A. 219 A. 233 A.
Travers, Bündner Familie 306.
Trey, Dan. Albert de 513 A.
Tribolet, Nicolas 161.
—, Samuel 35. 56.
Trogen 321.
Tronchin, Jean Robert 359.
Tscharner, Bündner Familie 306 A.
— (Bern), Beat Emanuel 537. 540 f.
—, Karl Ludwig 397.
—, Niklaus 216.
—, Nikl. Emanuel 311 A. 404.
—, Vinc. Bernhard 404.
Tschiffeli, Joh. Rudolf 404.
Tschudi, Glarner Familie 301.
—, Aegidius 392.
—, Joh. Peter 365 A.
Tuilerien 433. 435 f.
Tun (Kt. Bern) 13 f.
Turbental 205.
Turgau, Turgauer 41 f. 55. 66. 80. 91 A. 154. 172 A. 174 ff. 178. 214. 228. 230. 232. 233 A. 239. 244. 274 A. 285. 300. 325. 327. 328 A. 522 f. 579.
Turin 67. 72. 73 A. 120. 136 f. 156 f. 171.

Ubligenswil 397 f.
Ulbrich, Friedrich 344.
Unternährer, Kaspar 24 A. 54 A.
Unterwalden, Ob- und Nidwalden 3. 7. 8 A. 32. 41. 46. 66 f. 83. 127. 148 A. 153. 174. 218 f. 225. 227. 233. 235. 254 A. 289 f. 297. 301. 327. 331. 336 A. 377. 528. 579.
Uri, Urner 3. 7. 42. 46. 63. 66 f. 83. 115. 127. 148 A. 153. 160 A. 174. 204 A. 218 f. 221. 225 A. 227 233. 235. 254 A. 272. 273 A. 289 f. 297. 301. 327. 331. 336 A. 376 ff. 528. 552. 579.
Usteri, Leonh 359 A.
—, Paul 424 A. 453. 492 A. 518 A. 546.
Utrecht 169. 211.
Utwil 66.
Uznach 180 A. 193. 225. 524.

Valangin 170.
Valence 95.
Vallenier, Peter 145—148. 151 A.
Val Maggia, s. Maggiatal.
Vauban 130. 356.
Vaucher, Pierre 440 A.
Veltlin 304. 306 f. 480. 482 f.
Venedig 9. 146. 155. 184. 503. 583.
Vereinigte Staaten 448.
Vergennes, Jean Gravier de 270 ff. 278 A. 279 f.
Versailles 120. 141. 142 A. 235. 259. 262. 270. 274. 360.
Versoix 157. 446.
Vesuv 503.
Vetsch, Markus 525.
Vevey 508.
Veyrier, von 361 A.
Vidy 373.
Vierwaldstätterse 580.
Villars, Marschall 162. 242 A.
Vilmergen 84 f. 87. 211. 221. 225. 371.
Vischer, Peter 506.
Voltaire 147. 322. 359 f.
Von Arx, P. Ildefons 247. 465 A.
Vorburger, Werdenberger Familie 367.
Vorster, Pankraz, Abt von St. Gallen 191. 465 A. 468 ff. 522.

Wädenswil 15 f. 220. 520.
Wadt, Wadtland 13. 30. 47. 100. 120. 122. 134. 138. 157. 223. 231. 239. 276. 312. 314. 359.

Digitized by Google

362. 368—374. 420—425. 430. 445 f. 474. 483 f. 494—499. 502 f. 506. 508. 510—515. 517. 532 f. 537. 539. 544. 558. 561. 563.
Wäggis 179.
Wagner, Joh. Georg 102 A. 108.
Waldenburg 35. 507.
Waldenser 71 ff. 136.
Walder, Regimentskommandant in französ. Diensten 267.
Waldmann, Hans 11. 460. 462.
Waldshut 153 A. 217 A. 219 A.
Waldstädte (a. Rhein) 143. 155. 252. 255.
Waldstätte (Urkantone) 28 f. 41 f. 81. 126 f. 173. 232. 278. 545. 552. 556. 562.
Waldstätten, helvet. Kanton 580.
Walensee 293.
Wallis (Ober-, Unterwallis) 68. 95. 97. 109. 115. 148 A. 150 A. 171. 181. 213. 218. 235. 274. 283. 302 f. 420. 425 f. 447. 476. 497. 503. 516. 539. 561. 579.
Wangen a. d. Aare 548.
Wartau 178 ff. 184.
Wartegg 206.
Waser, Joh. Heinrich, Bürgermeister 15. 31. 41. 45. 59 ff. 62. 72 A. 77. 80 f. 88 A. 96. 100 f. 104. 176.
—, Joh. Heinrich, Pfarrer, 352 f.
Wattenwil, Berner Familie 6. 111 A. 315.
—, David Salomon von 278.
—, Emanuel von 556.
—, Ludwig von 548.
Watteville, Dom Jean de 111 f.
Wattwil 193 f. 199. 202. 245.
Weber, Johannes 553.
Weginer, Christian Franz 218 A.
Weidmann, Franz 465 A.
Weinfelden 523.
Weiß, Gabriel von 32 A.
—, Franz Rudolf von 446. 509 f. 512. 514.
Werdenberg 178. 364—368. 378. 525. 583.
Werdmüller, Joh. Georg 49 A.
—, Joh. Konrad 40 A. 42. 44.
—, Joh. Rudolf 42. 44. 80 ff. 89 ff. 96. 104 A. 106.
Wermatswil 389 A.
Wernier, Rittl. 340. 344 f.
Wertenstein 26. 57.
Wesen 183 A.
Westfalen 267.
Wetter, Appenzeller Familie 291.
Wettstein, Joh. Rudolf 25 A. 38. 79.
Wickham, William 477 f.
Widikeller, Jakob 102 A.
Wieland, Christ. Martin 402.
Wien 240 ff. 269 A. 398.
Wigoltingen 175 ff.
Wil (Kt. St. Gallen) 114. 215. 242. 465.
Wilchingen 363 f.
Wilhelm von Oranien, Wilhelm III., König von England 117. 144. 160 A. 164 A.
Willading, Joh. Friedrich 159. 167 f. 208. 209 A. 214. 246. 315.
Willisau 26. 34.
Wirz, Unterwaldner Familie 301.
—, Joh. Konrad, Pfarrer in Zürich 19 A. 34 A. 46 A.
Wolenswil 44. 48.
Wolhusen 26. 28. 30. 37. 46.
Wollerau 226.
Württemberg 137. 240.
Wyß, David von, Vater 438. 459. 464. 486. 505. 519. 546.
—, David von, Sohn 472 A.
—, Gabriel 72.
—, Hans Konrad von 541. 550 A.

Yverdon 510. 512.

Zehn Gerichte 305.
Zellweger, Appenzeller Familie 291.
—, Johannes 406.
—, Joh. Kaspar 209 A.
—, Laurenz 291 A. 299 A. 321. 402 A. 408.
Zeltner, Adam 49.
Zemp, Hans 24 A. 54 A.
Ziegler, Joh. Jakob 41.
Zimmermann, J. G. 359 A.
—, Jos. Ignaz 393 A.
Zofingen 48 ff. 311. 321.
Zörnlein, Basler Oberst 34 A.
Zschokke, Heinrich 370 A. 584 A.
Zug 7. 32. 46. 66 f. 83. 127. 148 A. 153. 174. 218 f. 225. 227. 254 A. 272. 289. 297. 299. 301. 327. 335. 525. 545. 579.

Digitized by Google

Zugersee 74 f.
Zürich, Zürcher 4. 7. 9 ff. 14 f. 31. 41 ff. 45. 47. 49 f. 58 f. 65 ff. 70. 75–84. 87 f. 90 f. 96. 105. 111. 115. 120. 122 ff. 128. 130. 134. 136. 139. 145—148. 153—157. 168. 170. 174—177. 179 f 184 bis 187. 193. 196. 198. 200 bis 205. 208 f. 211. 213. 216—220. 225—228. 230—234. 237. 239 bis 245. 247 253. 255 A. 259 bis 262. 266 f. 269. 271 f. 273 A. 274. 280. 284 f. 289 291. 294 ff. 308 ff. 313. 324. 327 f. 343. 348—356. 360. 366 f. 371. 376. 387. 390. 402. 405. 419. 437. 442 f. 445. 453—465. 469. 472. 488. 500. 518 ff. 522. 525. 527. 534. 545. 552. 563. 572. 575 f. 578.
Zürichsee 198. 228. 309. 455. 458. 520.
Zurlauben, Zuger Familie 301. 335.
—, Fidel 336.
Zwicker, Georg 102 A.
Zwicki, Joh. Heinrich 195. 366.
—, Peter 486.
Zwingli 4. 9. 96.
Zwyer, Seb. Peregrin 29 f. 41 A. 42. 46. 53.

Berichtigungen.

S. 68, Anm. 26, Z. 5 lies „1876, Heft 4, S. 242“ statt „1876, S. 1—242“.
S. 80, Z. 7 lies „das“ statt „daß“.
S. 154, Anm. 7, Z. 2 lies „Bd. III², S. 422 f.“ statt „Bd. III, S. 375“.
S. 211, Z. 5 lies „immer“ statt „imer“.

Druck von Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DQ
54
.D5
1967
v.4

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

Digitized by Google